t. VIII

Geschichte
der
Preußischen Lande
Polnischen Antheils
unter der Regierung
der Könige
Michaels
und
Johann des dritten
fürnehmlich
aus ungedruckten Nachrichten
zusammen getragen
und mit Urkunden
versehen
von
Gottfried Lengnich, D.

F. VII

Danzig
gedruckt bey Thomas Johann Schreiber, Eines Hoch-Edlen Hochweisen Raths und des löblichen Gymnasii Buchdrucker. 1748.

Pol 8 III 1230 2 W XXI St 158

Versuch
einer
Vertheidigung
der
Schrift
über
Schnee
und
Eis der Berge

Universitäts-Bibliothek Basel

von
Gottlieb Sigmund D.

Vorrede.

Es ist das vierzehnde Jahr, seit dem der siebende Band der preußischen Geschichte die Drucker-Presse verlassen, weil mancherley andere Geschäfte die Fortsetzung dieser Arbeit so lange zurück gehalten haben: und ich konte mich nicht ehr zur Abfassung dieses achten Bandes anschicken, als bis ich die Zeit zu erübrigen glaubte, die dessen völlige Verfertigung, ohne sie zu unterbrechen, erfordern möchte. Er enthält die Regierung zweener Könige, die beyde gebohrne Polen gewesen, und ohne daß sie von Königen abstammeten, von ihren Landsleuten der Krone würdig erkannt worden. Michael Wisniowiecki konte sich zwar mit dem Jagello eines Ursprunges rühmen, aber deswegen war er nicht eines königlichen Geblüts, weil allererst Jagello die Würde eines Königes erlanget, dessen Nachkommen dadurch dieser Vorzug angediehen, daß sie von einem Könige entsprossen. Die Wisniowiecker hat man niemahls für Prinzen königlichen Geblüts gehalten, noch ihnen eine grössere Ehre, als anderen fürnehmen Geschlechtern in Polen und Littauen erwiesen. Michael wurde König aus einer blossen Zuneigung, die sich schleunig gefunden, da man ihm kurz zuvor mit kei-

ner sonderlichen Achtung begegnet. Seine Wahl war wunderbahr, wo anders wunderbahr zu nennen, was wieder Vermuthen, und durch einiger wenigen geheime Bemühung geschiehet. Er wurde ohne daran zu denken König, wie er unter den Edelleuten seiner Woywodschaft vermenget, demjenigen seine Stimme geben wolte, den die anderen nennen würden, und weinte über die plötzliche Veränderung, nicht vor Freude, sondern aus einer wahrhaften Bekümmernis, indem er nicht glauben konte, daß ihn diejenigen als ihren Herrn verehren würden, die ihn bisher als ihren Mitbruder gering gehalten hatten. Viele von den Grossen waren unzufrieden, durften aber auf dem Wahl-Felde nicht wiedersprechen, weil der Adel zu mächtig, und für den Neugewehlten bis aufs Blut erhitzet war. Eben zu der Zeit da der erledigte Thron besetzet wurde, ward der Grund zu der gefolgten unglücklichen Regierung geleget, weil die Misvergnügten den empfundenen Verdruß nicht verschmerzen wolten. Der Primas, der Kron-Gros-Marrschall zugleich Gros-Feldherr, und der Kron-Schatzmeister, waren in Ansehung ihrer Aemter die vermögensten von denen, wieder deren Willen Michael gewehlet geworden, und die gegen diejenigen arbeiteten, in welche der neue König ein Vertrauen setzte. Auf solche Art trennte sich das Reich in zwo Parteyen, deren die eine den König wenig achtete, die andere weder recht liebte noch fürchtete. Er hatte vor sich geringe Mittel gehabt, und die königlichen Tafel-Gütter wurden übel verwaltet, die Einkünfte nicht alle richtig abgegeben, oder zu des Königes Nutzen verwendet, so daß sich bey Hofe oft Geldmangel äuserte, und man über die daraus entstehende Unordnungen Klage führen muste. Der Stände Mishelligkeit hatte in die allgemeine Wohlfart einen schädlichen Einflus, indem auch bey der augenscheinlichsten Gefahr, das Reich ohne Beschirmung einem mächtigen Feinde gleichsam Preis gegeben wurde. Die Kosaken waren abtrünnig geworden, und zu den Türken übergegangen. Diese thaten Anforderungen

rungen und drohten mit dem Kriege, da indessen die polnischen Stände auf ihren Reichs-Tagen ihre Verbitterung gegen einander zu erkennen gaben; sich mit Nebendingen verweilten; unverrichteter Sache zu den Ihrigen kehrten; und der äuserlichen Ruhe gänzlich versichert zu seyn schienen, weil sie nichts fürchten wolten. Bey dieser Sorglosigkeit und da das gewöhnliche Kriegesheer wegen seiner geringen Anzahl sich zu wiedersetzen nicht vermögend war, betraten die Osmanen und Tattarn mit einer grossen Macht ungehindert den polnischen Boden; eroberten das für unüberwindlich gehaltene Kamienier; bemächtigten sich der Ukraine, des ganzen Podoliens, eines Theils von Reusland, und belagerten Lemberg: der König der den Adel aufgeboten, muste einen Frieden der den betrübten Umständen gemäs war, nemlich einen schädlichen und unanständigen, schliessen, um einen Krieg zu hemmen, dessen Fortsetzung dem Reiche noch verderblicher hätte seyn können. Indessen richtete der unter Goląb sich gesammelte polnische Adel seinen Zorn wieder diejenigen, die er für übelgesinnete gegen den König hielt, und schloß wieder sie, als wieder Feinde des Vaterlandes, eine Verbindung. Dieses war kein Mittel, die getrenneten Gemüther zum Besten des Reichs zu vereinigen, sondern machte die Spaltungen noch kenntlicher, weil die von der andern Partey, nach einer näheren Vereinigung zu ihrer Sicherheit sich in eine Gegenverfassung setzten. Eine von den Goląbischen Bundsgenossen und denen die sich ihnen zugesellen wolten, in Warschau zu haltende Zusammenkunft, solte dasjenige weiter fortsetzen und ins Werk richten, was unter Goląb und hernach bey Lublin, theils wirklich angefangen, theils zu unternehmen beschlossen war: da zu gleicher Zeit der andere Theil, um alles ihm verfängliche abzukehren, und die gegenseitige Verbindung zu zernichten, seine Beredung in Lowicz anstellte. Hierin erreichte er auch seinen Zweck. Die Verbindung wurde aufgehoben, die ausserordentliche Zusammenkunft einer einzigen Partey, in

einen allgemeinen gewöhnlichen Reichs-Tag verändert, und mit vereinigten Gemüthern ein neuer Krieg wieder den Erb-Feind des christlichen Namens beliebet. König Michael wolte selbst das Heer anführen, muste es aber Unpäslichkeit halber dem Kron-Gros-Feldherrn überlassen, und nach Lemberg kehren, allwo er starb, wie Tages hernach ein Sieg bey Chocim folgte, der seinen Todt denkwürdiger gemacht, als sein Leben gewesen war, und in der Zeit, daß die Stände ihre Gedanken auf die Wiederbesetzung des erledigten Throns richteten, dem Reiche einige Ruhe verschafte.

Die in der Person König Michaels unglücklich ausgefallene Wahl eines Einheimischen, und die Hochachtung für die verwitwete Königin, die man durch eine zweyte Vermählung bey der vorigen Würde erhalten wolte, lenkten die Neigung auf einen fremden Prinzen: wobey die Littauer den grösten Eifer bezeigten. Allein es fügte sich, daß eine Person, die weder ausländisch noch unverheyrathet war, auf den Thron erhoben wurde: indem Johann Sobieski, bisheriger Kron-Gros-Marrschall und Feldherr, den Vorzug erlangte. Es stund derselbe schon unter der vorigen Regierung in grossem Ansehen, welches durch den Sieg bey Chocim einen merklichen Zuwachs bekam, daß auch die Fremden, die sich um die Kron bemühten, fürnemlich seine Freundschaft suchten, und in Polen sich keiner fand, der ihm in allen Stücken konte gleich geachtet werden, daferne man einem Einheimischen die höchste Würde vorbehalten wolte. Das Beyspiel des letzteren Königes machte den Freunden des Gros-Marrschalls Muth, und stärkte sie in der Hofnung, daß sie nicht umsonst arbeiten würden, unter denen sich dessen Gemahlin am geschäftigsten erwies, und von dem französischen Gesandten unterstützet wurde. Sobieski ward von den Polen ohne Wiederspruch zum Könige gewehlet, denen die Littauer nach einem kurzen Verzuge beypflichteten, ob sie gleich mit mehrerer Zufriedenheit dem Prinzen Carl von Lottringen ihre

Stim-

Stimmen gegeben hätten. Der neue König der sich **Johann den dritten** nannte, fieng seine Regierung mit Fortsetzung des Türken-Krieges an, den er mit völliger Wiedererlangung des verlohrnen zu endigen vergeblich wünschte, weil durch den gefolgten Frieden, nur ein Theil der Ukraine zurück gegeben, und das von dem Könige Michael der Osmanischen Pforte zugestandene Jahrgeld erlassen wurde. Nach dem Frieden blieb sein fürnehmstes Augenmerk, das von den Türken dem polnischen Reich entrissene zu erobern, und da sich nicht ehr Gelegenheit fand, wieder sie von neuen die Wafen zu ergreifen, fügte es sich, daß der Kayser ein Krieges-Bündnis antrug, von dem man mit Recht grossen Vortheil hofen konte. Hiebey erlangte **Johann der dritte** die Ehre und den Ruhm, der noch keinem Könige in Polen zu Theil geworden, da er nebst seinem auch das kayserliche Heer wieder den Erb-Feind des christlichen Namens anführte, das belagerte Wien, die Vormauer des gesammten teutschen Reichs, entsetzte, die Osmanen in Ungarn verfolgte, ihnen eine Schlacht abgewann, und zu denen von den Teutschen in währendem Kriege nachmahls erlangten Vortheilen gleichsam den ersten Grund legte. Der König kehrte als ein Sieger mit vielen Lobsprüchen begleitet nach Polen, und setzte den so wohl angefangenen Krieg in seinem Reiche fort, ohne dasjenige zu erhalten, was Dessen eigentlicher Endzweck gewesen. Podolien nebst der Festung Kamieniec, und was noch an der Ukraine fehlte, solten fürnemlich wieder gewonnen werden, zu geschweigen, daß man die alten Grenzen von selbiger Seite zu erweitern hofte. Allein nach dreyzehn Jahren, war man noch weit von den vorgesetzten Ziel entfernet, da indessen der Feind einen grossen Theil von Reusland verheeret hatte. Ob nun zwar der zwiefache Türken-Krieg das wichtigste Stück der Regierung Königes Johann des dritten, ausmachet, so kommen doch in derselben mehrere merkwürdige Dinge vor, die in unsern Geschichten haben müssen erzählet werden, weil

die

die Preussen daran Theil genommen, entweder daß sie zu den Kosten das ihrige beytragen, oder ihre Rathschläge mit den Reichs-Ständen vereiniget haben. Zwar bin ich nicht in Abrede, daß ich verschiedenes, womit die Preussen keine Gemeinschaft gehabt, auch so gar die Reichs-Tage, denen sie nicht beygewohnet, ziemlich umständlich beschrieben habe, allein dieser Fehler, wo es ja ein Fehler zu nennen, wird man mir desto leichter zu gut halten, indem ich mich denen nützlich zu seyn beflissen, die theils von den äuserlichen Begebenheiten, theils von der innerlichen Einrichtung des polnischen Reichs zu derselben Zeit, unterrichtet zu seyn wünschen, und die ihnen unbekannt geblieben, weil es an gedruckten zureichenden Nachrichten gemangelt, und sie zu dergleichen Qvellen, aus denen meine Erzehlungen geflossen, zu gelangen die Gelegenheit nicht gehabt haben.

Was unser Preussen besonders betrift, ist es währender Regierung beyder Könige von feindlichen Angrifen frey geblieben, ob es gleich zu zweyen mahlen wegen derselben besorget gewesen, da es eine französische Landung, und aus dem Einbruch der Schweden in das brandenburgische Preussen, eine Unruhe bey sich befürchtet. Der Zwiespalt in Danzig hatte etwas ähnliches von einer Friedensstöhrung, blieb aber innerhalb den Mauern einer Stadt, und wurde durch die königliche Vorsorge gütlich beygeleget. Es konten demnach die Stände desto mehr ihre Bemühungen auf die Bewahrung ihrer Vorrechte, auf die Besserung des innerlichen Zustandes der Provinz, und auf die Erleichterung oder gänzliche Abstellung mancherley Beschwerden richten. Die jetzt folgende Geschichte wird hievon eine aufrichtige Erzählung, laut den glaubwürdigen Zeugnissen selbiger Zeit, vor Augen legen und die Beurtheilung der beschriebenen Handlungen dem Leser völlig überlassen.

Danzig, den 25 April
1748.

Geschichte

Geschichte der Lande Preussen Königlich-Polnischen Antheils

währendem Interregno nach der Abdankung König Johann Casimirs.

An dem Tage da König Johann Casimir die Regierung niedergeleget hatte, nahm das Interregnum seinen Anfang, welches der Erz-Bischof von Gnesen, Nicol. Praxmowski, bekannt machte, und den Convocations-Reichs-Tag auf den 5. Novemb. nach Warschau ausschrieb: vor welchem der Ermländische Bischof Joh. Stephan Wydzga, als Landes-Präsident, den Preussen einen Land-Tag auf den 17. October in Marienburg ansetzte. Hieselbst empfahl gemeldeter Bischof in seinem Vortrage den Ständen, die Eintracht; die innerliche und äuserliche Sicherheit, durch Handhabung der Gerechtigkeit und Bezahlung der Soldaten, damit diese wegen ihrer Forderungen keine Unruhe anrichteten; einen Beytrag zu den Ausgaben und Schulden des Reichs; und die Verschwiegenheit, daß nicht was billig geheim bleiben solte, den auswärtigen Gesandten entdecket würde. Es erfolgte, daß nach dem Beyspiel der vorigen Zeiten, die Stände sich

1668.

Bekannt gemachtes Interregnum uñ angesetzter Convocations-Reichs-Tag.

Preußischer Land-Tag in Marienburg.

Vortrag daselbst.

Verbündung

1668. der Stände in währendem Interregno.

sich zur Einmüthigkeit verbanden, und einander gelobten, in währendem Interregno, insonderheit bey der königlichen Wahl, nichts ohne allgemeine Einstimmung oder auf eine unzulässige Art vorzunehmen, sondern sich denen Gewohnheiten gemäs zu verhalten; das Beste des Landes und der Städte auf den Reichstagen nach allem Vermögen zu befördern; eines jeden Vorrechte, Privilegien und Freyheiten zu vertreten; für die Abstellung der Gebrächen Sorge zu tragen, und dasjenige ins Werk zu richten, was zur allgemeinen und eines jeden Wohlfart dienlich zu seyn scheinen möchte. Zur Erhaltung der innerlichen Ruhe, wurden so wie es sonst zur Zeit des Interregni gebräuchlich gewesen, die Gerichte in den Woywodschaften angeordnet, und wieder eine auswärtige Gewalt, drey im Lande gelegene Polnische Regimenter zu Fuß, zusammen 1260 Mann, die Zeit des Interregni über in Preußischen Sold genommen, die der Provinz vor gewissen Abgeordneten aus dem Landes-Rath und der Ritterschaft schweren, in die Städte zur Besatzung verleget, und den ersten Tag eines jeden Monaths von dem Woywoden des Orts, oder dessen Gevolmächtigten, und einem oder zweenen Abgeschickten, der zu derselben Woywodschaft gehörenden grossen Stadt, gemustert werden solten. Falls sich nun unverhoft eine Gefahr ereignete, wurde dem Ermländischen Bischofe empfohlen, nachdem er diesen Vorfall an die Stände würde haben gelangen lassen, einen Land-Tag auszuschreiben, um zu rathschlagen, wie man sich der Soldaten bedienen, und der andringenden Gefahr begegnen könne. Jngleichen ertheilte man denen Woywoden die Macht, den Adel bey einer offenbahren Noth aufzubieten. Die kleinen Städte aber solten nicht so lange warten, sondern so wol zur allgemeinen, als ihrer eigenen Sicherheit, die Wälle, Mauern und andere verfallene Festungs-Werke unverzüglich ausbessern.

Angeordnete Gerichte auf dem Lande.

Polnische Regimenter zu des Landes Sicherheit in Preußischen Sold genommen.

Wie man sich bey vorfallender Noth verhalten solle.

Die kleinen Städte sollen ihre Mauern und Wälle bessern.

Weil zum Solde vorgemeldeter Regimenter und zu anderen Ausgaben Geld gehörte, willigte der Adel acht Poborren oder Hufen-Gelder, die eine Helfte den 1. December gegenwärtigen, und die andere den zweyten Jänner folgenden Jahres in den Landes-Schatz zu liefern. Die Städte erklährten sich zu dreyzehn Malz-Accisen auf ein Jahr, vom ersten December an zu rechnen, und weil die Ritterschaft von ihnen 14. Accisen begehrte, nahmen die Abgeordnete der grösseren Städte die vierzehnde an ihre Oberen. Hiebey wurde dem Land-Schatzmeister die Macht ertheilet, so viel Geld als es die gemeine Nothdurft erforderte, auf des Landes Credit aufzunehmen, weil man für die Soldaten und zu anderen Kosten Baarschaft brauchte.

Bewilligte Poborren und Accisen.

Geld auf des Landes Credit zu entlehnen.

Unter den Städten, in welche die Soldaten verleget werden solten, war auch Elbing, alwo schon seit einigen Jahren 300 Mann zur Besatzung gewesen waren, von denen viel Ungemach und Schaden die Stadt erlitten zu haben, derselben Abgeschickte klagten und um Abführung der Besatzung inständigst baten: Zumahlen da die Stadt 200 Mann angeworben hatte, und diese Anzahl vermehren wolte, wenn sie aus dem Landes-Schatz einen Zuschub erhielte. Allein es konnte

Die Elbinger wollen von der Besatzung frey seyn, und werden dessen auf eine andere Zeit vertröstet.

weiter

weiter nichts als ein Landes-Schluß ausgewirket werden, daß die 300 Mann, ohne einige Beschwerde der Stadt, zur Besatzung bleiben, und nach geendigtem Interregno von dem Marienburgischen Woywoden abgeführet werden solten. In Thorn, von dannen keine Abgeordnete zugegen waren, wolten die meisten auch eine Besatzung von den Land-Soldaten haben, welches aber die Geschickten der anderen beyden grösseren Städte ablehnten, und es zu einem Aufschub bis den folgenden Land-Tag brachten. 1668.

Thorn wird mit der Besatzung überse-hen.

Das unter der jüngsten Regierung an seinem innerlichen Werth merklich verringerte Geld, übergiengen die Stände nicht mit Stillschweigen, wozu sie noch mehr veranlasset worden, da neulichst der Kron-Schazmeister in Oliva eine neue Münze anlegen lassen. Ob nun zwar durch der Danziger als nächsten Nachbaren Vorstellung der Abt selbigen Klosters bewogen worden, die Eröfnung der Münze nicht zu gestatten; so wurde doch dieses Umstandes in der den Land-Boten auf den Reichs-Tag gegebenen Instruction erwähnet, und zugleich angehalten, daß die gesammten Münzen des Reichs in währendem Interregno geschlossen, und die daraus fliessende Einkünfte durch andere Wege ersetzet werden möchten.

Gehinderte Münze in Oliva.

(1) Die Münzen in währendem Interregno zu schliessen.

Hienebst wurde gedachten Land-Boten aufgetragen, kein Geld auf dem Reichs-Tage zu willigen; die Beschleunigung des königlichen Wahltages, und daß zu demselben die Preußischen Städte von dem Reichs-Primas geruffen würden, zu befordern; die Befestigung des Religions-Friedens nach Inhalt der Conföderationen seit dem Jahr 1573. auszuwirken; für der Lande und Städte Gebrächen also zu sorgen, daß ihrer in der Conföderation überhaupt, und mit dem Vorbehalt, dieselben auf dem folgendem Wahltage besonders anzuzeigen, gedacht würde; die Stände von Polen und Littauen zu bitten, daß sie in Wandelung solcher Gebrächen auf dem Wahltage beförderlich seyn möchten; und mit ihnen zu rathschlagen, wie wegen Elbing und der Ueberfahrt bey Neuburg, in Ansehung des Churfürsten von Brandenburg, alle Gefahr abzukehren sey.

Inhalt der Landes-Instruction auf den Convocations-Reichs-Tag.

Kein Geld daselbst zu willigen; Wahl-Tag zu beschleunigen und die Städte dazu zu ruffen; Religions-Friede; Landes-Gebrechen; Elbing und die Ueberfahrt bey Neuburg wahrzunehmen.

Auf diesem Land-Tage erschien zum ersten mahl der A. 1666. ernannte Elbingische Kastellan Marimil. Güldenstern, welcher wegen einiger Wiederspruch nicht ehr zum Eide gelassen wurde, bis die Land-Boten, sich wieder bey den Räthen, nachdem diese gestimmet, unter ihrem neuen Marschall, Alex. Losz, einfanden. Der Eid war wegen des Interregni auf den künftigen König gerichtet.

Von dem Elbingischen Kastellan geleisteter Landes-Eid.

Weil der Land-Tag wegen zahlreicher Anwesenheit der Stände in der Kirche gehalten wurde, ausser daß die Räthe auf dem Rathhause in dem gewöhnlichen Zimmer stimmten, jenes aber wieder den alten Gebrauch anlief, gab der Ermländische Bischof eine schriftliche Versicherung, daß hiedurch dem, was von Alters üblich gewesen, kein

Land-Tag theils in der Kirche, theils auf dem Rathhause gehalten.

1668. Nachtheil zuwachsen, sondern das Rathhaus zu den Landes-Zusammenkünften beybehalten werden solte.

Convocations-Reichs-Tag.

Auf dem Convocations-Reichs-Tage, der dem Ausschreiben gemäs den 5 November seinen Anfang nahm, waren die Preussen besonders bemühet, die Schliessung der Münzen auszuwirken. Sie nahmen die Sache in der Reichs-Versammlung den 4. December vor, und redten von derselben mit solchem Nachdruck, daß der Kron-Schatzmeister, der für die Fortsetzung des münzens den Nutzen des Reichs anführte, und diejenigen, welche nach dessen Meynung sprachen, ihren Gründen nicht wiederstehen konnten. Der einzige Casimir Zavadzki aus der Marienburgischen Wodwodschaft, trennte sich von den Preussen, da er die Münzen zu schliessen wiederrieth, dem aber von den anderen vorgehalten wurde, daß er von der Landes-Instruction abgegangen. Der Kron-Schatzmeister, welcher es den Danzigern zuschrieb, daß die Preussen mit solchem Eifer die Sache trieben, wurde wieder sie entrüstet, und beschuldigte sie der Herrschsucht, und daß sie der Krone beschwerlich fielen, nachdem sie den See-Strand in ihre Gewalt gebracht, und sich königlicher Vorrechte angemasset hätten. Er wolte ihnen zwar nicht das Recht zu münzen überhaubt streitig machen, meynte aber, daß sie auf der künftigen Münz-Commission würden darthun müssen, daß sie polnische Oerter zu prägen befugt wären. Bey welcher Gelegenheit Pieniazek, Bote aus der Krakauischen Woywodschaft, anrieth, zwey Jahr lang kein Korn nach Danzig zu schicken, damit die Stadt gedemüthiget, und die Kaufleute genöthiget würden, zu Einkaufung des Getreides mit gutem Gelde nach Polen zu kommen. Man stritt die Nacht durch bis 4 Uhr Morgends, da der Schluß bestund: Daß die Münzen in Polen, Littauen und allen einverleibten Landen, bis an die königliche Wahl geschlossen seyn solten (*).

Die Preussen dringen auf die Schliessung der Münzen.

Der Kron-Schatzmeister, in Meynung daß fürnehmlich Danzig die Schliessung der Münzen treibe, beschuldiget die Stadt einer Herrschsucht, und ziehet ihr Recht Oerter zu prägen in Zweifel.

Vorschlag eine Zeitlang kein Korn nach Danzig zu schiffen.

Die Münzen sollen bis an die Wahl des Königes geschlossen seyn.

Wie die Reichs-Stände von Wandelung der polnischen und littauischen Gebrächen redeten, und sich einigten, dieselbe bey der Wahl des neuen Königes, vor dessen Ernennung ins Werk zu richten, erhielten die Preussen, daß zugleich ihrer Städte namentlich gedacht wurde (**).

Wandelung der P. Gebrächen bey der Wahl des Königes.

Jmgleichen nahmen sie sich der Städte an, daß sie zur königlichen Wahl eingeladen werden möchten: und da von einigen eingewand ward, daß sie ihr dazu habendes Recht ausführen solten, hat Johann Trebnic, Culmischer Unter-Woywode und Land-Scheppe, erwiesen, daß solches nicht nöthig sey, weil ihr Recht ausser allem Streit wäre. Worauf ihm der Reichs-Primas lächelnd sagte: „Jch will die Städte „zum Wahltage rufen, wenn sie das, was sie ihren Woywoden ge„geben, mir werden gegeben haben„. Es ward auch in der Confödera-

Recht der Preußischen Städte der königl. Wahl beyzuwohne.

(*) Conföder. gener. 1668. p. 21. §. Chcąc.

(**) Conf. gener. p. 4. §. A iz w práwach.

ration

ration nur überhaubt der Städte, die ein Recht zur königlichen Wahl zu haben vermeynten, gedacht, daß dieselben nicht ehr zur Wahl zu lassen, bis sie solches ihr Recht würden dargethan haben (*). Wiewol der Primas die Preußischen grösseren Städte, eine jede besonders, zur Wahl eingeladen, daß sie nach hergebrachtem Gebrauch ihre Abgeordneten mit Volmacht auf den König zu stimmen, schicken möchten. Da auch die gesammten Stände durch einen Eid sich verpflichteten, ohne Geschenke, Versprechungen und auf keine unzuläßige Art, sondern nach ihrem Gewissen und Vorschrift der Rechte, einen solchen König zu wehlen, der dem gemeinen Wesen nüzlich und heilsam sey, und zugleich schlossen, denjenigen der solchen Eid zu leisten sich weigern würde, zur Wahl nicht zu lassen, sondern wieder ihn als einen Feind des Vaterlandes zu verfahren (**); so wurde beliebet, eben diesen Eid denen Abgeschickten der Städte abzufordern. 1668.

Die gröseren Städte werden dazu eingeladen.

Eid wegen der Wahl des Königes, der auch von den Städten geleistet werden soll.

Der Wahl-Reichs-Tag, zu welchem die Preussen mit gehörten, solte den 2. May 1669. seinen Anfang nehmen, auf der Ebene zwischen Warschau und Wola gehalten werden, und nicht länger als 6. Wochen währen (†).

Wahl-Reichs-Tag angesetzet.

In Ansehung aber der Geld-Anlagen wolten die Preussen mit den Reichs-Ständen keine Gemeinschaft haben, sondern nahmen dieselben, ohne sich zu etwas zu erklähren, an ihre Heimgelassene (††). Wie es denn auch an sich ungültig war, daß die Reichs-Stände den Empfang der zu den königlichen Einkünften gehörenden Pfahl-Gelder in Elbing und Danzig, dem Kron-Schatzmeister auftrugen (†††), da dieselben von gedachten Städten, dem neuen Könige pflegten aufbehalten zu werden.

Die Preussen willigen vor sich auf dem Reichs-Tage keine Geld-Anlagen.

Die Pfahl-Gelder in Elbing u. Danzig gehören nicht in den Reichs-Schatz.

Den 6. December frühe um 8 Uhr, da man die ganze Nacht beysammen geblieben, wurde der Convocations-Reichs-Tag geendiget, und nach denselben, der Fürst Boguslav Radzivil, Littauischer Stallmeister, als Gesandter an den Churfürsten von Brandenburg nach Königsberg geschickt, die Starostey Draheim zurück zu fordern; wieder die sich zugeeignete Weichsel-Ueberfart bey Neuburg Vorstellung zu thun; und anzufragen, mit was für Recht sich der Churfürst einen Herrn der Lande Lauenburg und Bütau nenne, da solcher Titel der Oberherrschaft der Krone über selbige Lande verfänglich sey. Worauf der Churfürst in folgendem Jahr sich nicht weiter auslies, als daß er, weil die dazu nöthigen Urkunden nicht zur Hand wären, durch seine auf den Wahltag zu schickende Gesandte antworten wolte, nicht

Ende des Convocations-Reichs-Tages.

Gesandter an den Churfürsten von Brandenburg.

1669.

(*) Conf. gener. p. 22. §. Miástá.

(**) Conf. gener. p. 2. 3.

(†) Conf. gener. p. 9. 10. §. Upatruiąc. §. Mieysce.

(††) Conf. gener. p. 27.

(†††) Conf. gener. p. 16. §. Prowentá.

1669. zweifelende, daß die Krone die Churfürstlichen Rechtsame nach Masgebung der Verträge in gehöriger Acht haben würde (*).

Land-Tag in Graudenz.

Welcher theils auf dem Rathhause, theils in der Kirche gehalten wird.

Damit die Preussen ihren Heimgelassenen, von dem was auf dem Reichs-Tage vorgegangen, Bericht abstatteten, und der Wahltag mit neuen Befehlen beschicket würde, schrieb der Ermländische Bischof auf den 11 Februar einen Land-Tag nach Graudenz aus, welchen in Abwesenheit beyder Bischöfe, der Culmische Woywode Abends um 5 Uhr eröfnete. Der Culmische Bischof And. Olszowski kam später an, präsidirte darauf an des Ermländischen Stelle, und weil er vor dem Ende des Land-Tages nach Warschau eilte, wurde derselbe unter des Culmischen Woywoden Vorsitz beschlossen. Der Anfang geschahe auf dem Rathhause, alwo auch die Ritterschaft in ihrem Zimmer, den Staroſten von Engelsburg, Jo. Dominicum Dzialynski, zum Marschall wehlte, hernach aber wegen ihrer starken Anzahl, indem der Adel aus dem Culmischen nicht durch Boten, sondern insgesammt sich eingefunden, in die Kirche gieng, und daselbst rathschlagte. Die Räthe hielten ihre Beredung auf dem Rathhause, bis sie sich in der Kirche mit der Ritterschaft vereinigten: worüber der Culmische Woywode, daß solches dem alten Gebrauch nicht verfänglich seyn solte, eine schriftliche Versicherung ertheilte.

Instruction auf den Wahl-Reichs-Tag, die Bewahrung der Preußischen Rechtsame betreffende.

Dasjenige worüber sich die Stände einigten, daß es auf dem Wahltage ausgerichtet werden solte, wurde in die Instruction gebracht, die wegen ihrer Weitläuftigkeit etliche Bogen füllte. Man sprach in derselben, für das Preußische Einzöglings-Recht; für der grossen Städte Münz-Privilegien; für das Vorrecht von den Preussischen Angelegenheiten mit Zuziehung der Landes-Stände zu handeln und zu schliessen; für die Befreyung von den Land- und Wasser-Zöllen; für die Privilegien der grossen und kleinen Städte überhaubt, und es solte allen Beschwerden abgeholfen werden, bevor der neue König ernennet, oder ausgerufen würde. Imgleichen empfahl man den Land-Boten, daß der Auslösung der Stadt Elbing, und dessen was mit dem Churfürsten von Brandenburg wegen Lauenburg, Bütau, und des Herzogthums Preussen geschlossen worden, in den pactis conventis des neuen Königes gedacht; zu denen Reichs-Geschäften auf dem Wahl-Tage, insonderheit zu dem Captur-Gericht, auch einige Preussen verordnet; keine neue Ehren-Aemter eingeführet, und die alten in ihre Würde und Einkünfte, wo sie an denselben verkürzet wären, gesetzet; weder Commissiones nachgegeben, noch etwas, aus den Kanzeleyen so den Rechten des Landes und der Städte entgegen, ausgefertiget, und zu Commissarien Einzöglinge genommen; die Vorrechte und Privilegien durch keine Rechts-Urtheile aufgehoben; die von der Lembergischen Commission auf Preussen gelegte 600 Mann verringert; zu den Preußischen Sachen bey den Hof-Gerichten eine gewisse Zeit angesetzet, und die Appellationes vom Assessorial-ans

(2)

Rela-

(*) Zalus. Epistol. T. I. p. 72. 73. 74.

Relations-Gericht nachgegeben; die Oeconomien und zum Wittwentum der Königin in Preussen auszusetzende Güter, den Einzöglingen verpachtet; die Preussen von den Hibernen oder Winter-Brod-Geldern befreyet; der Starostey Marienburg zu ihren alten Vorrechten und Einkünften verholfen, und das Schloß durch die Vorsorge des künftigen Königes mit einer Besatzung versehen; dem Land-Schatz-Meister sein jährliches Gehalt und der Rückstand von 14000 Gulden aus den königlichen Einkünften gezahlet; die in Preussen erledigten königliche Gütter von dem Kron-Schatzmeister dem Land-Schatzmeister eingeräumet; die grossen Städte in ihrem Recht bey der königlichen Wahl zu stimmen, nicht gestöhret; und die gesammten Städte vor die adeliche Gerichte nicht ausgeladen werden möchten. 1669.

Die grossen Städte erhielten, daß einer jeden besonderes Anliegen, in der Landes-Instruction eine Stelle bekam, und verdienen insonderheit der Danziger Forderungen, welche aus dem jüngsten Schwedischen Kriege herrührten, einige Aufmerksamkeit. Sie hatten die verwandten Kosten auf dem Reichs-Tage 1661. mit den Ständen auf 4 Millionen berechnet, von denen sie 2 Millionen auf sich nahmen, und die übrigen zwo wolte die Krone zahlen, um deren wirkliche Entrichtung sich nunmehro die Land-Boten bemühen solten. Wegen der Besatzung in Puzig und anderer zur Beschirmung dieses Orts gehabten Ausgaben, hatten die Danziger laut der auf dem Reichs-Tage 1667. übergebenen Rechnung, zweymahl hundert sechs und vierzig tausend neunzehn Gulden, und seit 1660. bis 1666. von einem gewissen Capital achtzehn tausend dreyhundert drey und zwanzig Gulden, die Interessen zu fordern: da nun ihnen davor die Starostey Puzig verpfändet worden, wolten sie, daß nach Erlegung solcher Gelder die Starostey ihnen abgenommen würde. Die auf die Besserung der Weichsel-Dämme gewandte Kosten, rechneten sie auf etliche hundert tausend Gulden, und hielten für billig daß wegen des daraus entsprungenen allgemeinen Nutzens, Polen dazu etwas beyträge. Weil sie aber zu den vorgemeldeten Ausgaben grosse Summen gegen Interessen aufnehmen müssen, wünschten sie, daß ihnen erlaubt seyn möchte zur Verrechnung solcher Interessen die Landes-Accisen einzubehalten. Sie fügten hinzu eine Belohnung ihres Wohlverhaltens, die ihnen ehemahls versprochen worden, und schlugen vor, daß ihnen das Schottland und der an selbiges stossende Hopfenbruch abgetreten, und der Bischof von Cujavien nebst dem Abt von Pelplin, als Eigenthümer dieser Gründe, dafür von der Krone vergnüget werden möchten.

Die Forderungen der Danziger werden den Land-Boten empfohlen.

Diese Forderungen der Danziger gehörten mit zu den überflüßigen Dingen, mit welchen die Landes-Instruction angefüllet war, und zu deren Erlangung nicht die geringste Hofnung sich äuserte. Ausser diesen, waren noch andere Stücke, die nicht Preussen besonders, sondern das gesammte Reich, und einige Personen in Polen angiengen, welche ich mit Stillschweigen übergehe.

So

1669. Grosse Anzahl der zum Wahl-Reichs-Tage ernannten Land-Boten.

So wie nun die Instruction ausserordentlich weitläuftig war, also befanden sich die Land-Boten in einer ungewöhnlichen Anzahl, da man derselben hundert fünf und vierzig ernannte. Zu den Zehrungs-Kosten wurden denen aus der Culmischen Woywodschaft, zwölf tausend, denen aus der Marienburgischen, zehn tausend, und denen aus der Pommerellischen, zwanzig tausend Gulden aus dem Landes-Schatz bestimmet, welche die Woywoden unter sie vertheilen solten; mit der Erinnerung, sich zeitig auf dem Wahl-Tage einzufinden und demselben von Anfange bis zu Ende beyzuwohnen, sonst diejenigen die etwas empfangen, das empfangene zwiefach zu erstatten gehalten seyn würden. Ueber das bekamen die beyden Bischöfe, die drey Woywoden, der Kastellan von Culm, die drey Unterkämmerer und einige andere, zu ihren Ausgaben gewisse Geld-Summen, und zum äusserlichen Gepränge wurde jeder Woywodschaft eine Compagnie Dragoner zugestanden, daß also die Besuchung des Wahl-Tages der Provinz hundert sechs und dreyßig tausend Gulden kostete.

Zehrungs-Kosten.

Für jede Woywodschaft eine Compagnie Dragoner.

Geld-Anlage bewilliget.

Nach dem Beyspiel der Reichs-Stände, willigten die Preussen eine neue Geld-Anlage, und zwar die Ritterschaft acht, den 28 März zu entrichtende Poborren, die gesammten Städte dreyzehn Malz-Accisen vom ersten May auf ein Jahr; und weil der Adel von ihnen 14 Accisen begehrte, nahmen die Abgeordnete der grossen Städte eine Accise an ihre Obern, ob sie etwan zu derselben ihren Beyfall geben möchten. Dabey dem Landes-Schatzmeister, falls er baaren Geldes benöthiget wäre, solches aufzunehmen Vollmacht ertheilet wurde.

Baarschaft aufzunehmen.

Allgemeiner Aufbot u. andere Krieges-Anstalten.

Zur Landes-Sicherheit gehörte es, daß der Adel bey vorfallender Gefahr aufsitzen; der Marienburgische Woywode als ernannter Krieges-Commissarius, Munition unter die Besatzungen vertheilen, und Artilleristen annehmen; die Starosten und Tenutarien ihre Schlösser, die kleinen Städte, Mauern und Wälle bessern; und zur Befestigung des Marienburgischen Schlosses, auf des Landes Kosten für tausend Gulden Holz, durch die Werderischen Einsassen zugeführet werden solte.

Das Polnische Geld wird herunter gesetzet.

Durch die auf dem Reichs-Tage bestandene Schliessung der Münzen, war die Vermehrung des schlechten Geldes gehemmet worden, wobey es die Preussen nicht bewenden liessen, sondern selbiges Geld nach seinem innerlichen Werth, und zwar die Oerter und Tymphischen Guldenstücke auf 15. die Sechser auf 5. Groschen setzten, die Dreygroschen und das andere kleine Geld solten nach Verhältnis gegen das gröbere genommen, und in Ansehung der herunter gesetzten Münze der Preis der Waaren verringert werden. Aus dieser Absetzung der Tymphischen Guldenstücke ist der Unterscheid zwischen dem polnischen und preußischen Gelde, welches letztere man auch gut Geld nennet, entstanden.

(3)

Woher der Unterscheid zwischen dem poln. u. preuß. Gelde entstanden.

Der Elbinger Klage über den Fiscal

Die Stadt Elbing beklagte sich durch ihre Abgeschickten über den königs-

königlichen Fiscal, Henrich Möller, daß er dem dortigen Rath unter allerley Vorwand beschwerlich fiele, sich in alle Streitigkeiten mischte, die Bürger wieder ihre Obrigkeit aufbrächte, sie in dem Ungehorsam stärkte, und das Verderben des gemeinen Wesens zu befördern trachtete. Auf ihr Anhalten, daß dieser Mann entweder weggeschafet, oder seines Amts entsetzet würde, trugen die Stände in der Landes-Instruction denen Boten auf, in den Pactis des neuen Königes zu bedingen, daß dem alten Gebrauch gemäs, der Fiscal auf einem allgemeinen Landtage über die königlichen und Landes-Rechte schweren, und unter niemanden als dem preußischen Schatzmeister stehen solte. Henrich Möller aber, wurde durch einen Landes-Schluß seines Amts entsetzet, und falls er sich dessen anmassen möchte, einem jeden dem er beschwerlich fiele frey gegeben, ihn vor das in währendem Interregno verordnete Land-Gericht zu laden und daselbst verurtheilen zu lassen.

1669.

und was desfalls in die pacta des neuen Königes hat sollen gesetzet werden.

Der Fiscal wird durch einen Landes-Schluß seines Amts entsetzet.

So wie nun dieser Landes-Schluß vergeblich war, weil der Fiscal Möller bey seinem Amte blieb; also hatte es keinen Nutzen, daß die Stände verordneten, die seit geraumer Zeit unterlassene Land-Tags-Gerichte auf Stanislai und Michaelis wieder zu halten, indem dieselben nachdem sie einmahl aufgehöret, nicht wieder in den Gang gekommen.

Die ehmahligen Land-Tags Gerichte wieder zu halten.

Das fürnehmste was auf dem Wahl-Reichs-Tage vorkommen solte, war die Besetzung des erledigten Throns, ja es würde ohne dieses Geschäfte kein solcher Reichs-Tag seyn angesetzet worden, und dennoch wurden die Land-Boten auf keine Person gevolmächtiget: man rathschlagte auch nicht einmahl darüber, obgleich Prinz Carl von Lottringen dazu Gelegenheit an die Hand gab, da er sich in einem Schreiben als Kron-Candidat meldete. Dannenhero den Preussen die Freyheit gelassen wurde, sich auf dem Wahl-Felde zu entschliessen, und denjenigen für ihren Herrn anzunehmen, über den sich die Polen und Littauer einigen würden; bey entstehender Spaltung aber, entweder der stärksten Partey beyzutreten, oder ohne sich zu erklären nach Hause zu kehren. Es schien auch, als wann die Stände hiertn nach ihrem Gewissen verfahren und von allen eigennützigen Absichten und Ränken frey bleiben wolten, weil ihnen so gar die Anwesenheit des Französischen Gesandten in Marienwerder missiel, um nicht durch dessen Nachbarschaft in einen übelen Verdacht zu kommen. Gemeldeter Gesandte, Bischof von Beziers, der sich vor diesem am Polnischen Hofe aufgehalten, hatte sich bald nach dem Convocations-Reichs-Tage in Preussen eingefunden, und weil er vorgeschützet, nicht nach Polen, sondern zum Churfürsten von Brandenburg nach Königsberg zu gehen, keine Hinderung gefunden, da er sich von einem Ort zum andern begeben, biß er seinen Sitz in dem Brandenburgischen Antheil Preussens zu Marienwerder genommen. Hierwieder wurde auf dem Land-Tage zu Graudenz etwas hitzig geredet, und nicht nur davon dem Reichs-Primas Nachricht gegeben, sondern auch ein Schluß beliebet, daß niemand wes Standes er wäre, mit dem Französischen Gesandten

Prinz Carl von Lottringen meldet sich bey den Preussen wegen des erledigten königlichen Throns.

Wie sich die bey der Wahl eines neuen Königes anwesende Preussen verhalten sollen.

Mit dem Französischen Gesandten in Marienwerder keine Gemeinschaft zu haben.

1669. einige Gemeinschaft haben, ein jeder aber so er etwas nachtheiliges von ihm erführe solches denen Woywoden kund thun, und der dagegen handelte, vor das allgemeine Kaptur-Gericht in Warschau, zur Zeit des Reichs-Tages geladen werden solte.

Candidaten zur Polnischen Krone.

Vorgedachter Prinz von Lottringen, war ein starker Mitwerber um die Krone. Der Kayser an dessen Hofe er lebte, bemühte sich für ihn; ein gewisser geistlicher Orden in Polen war ihm besonders förderlich; und alle die gegen Oesterreich eine Zuneigung hatten, ihm beygethan.

Der Prinz von Lottringen.

In Klein-Polen hatte er den grösten Anhang, und seine Freunde hieselbst hofften in Gros-Polen und Littauen die Oberhand zu gewinnen, da sie wegen Preussen ausser Sorgen waren. Auf solche Art erklärte sich der Kastellan von Lemberg, Fredro, gegen den Kron-Gros-Marschall und Feldherrn, Sobieski, da sie mit einander von den Kron-Candidaten sprachen, und daß es unnöthig sey, darüber Worte zu wechseln, weil kein anderer als der Prinz von Lottringen würde König werden. Worauf Sobieski antwortete: so werden wir denn keinen König wehlen, sondern ihn nur ernennen dürfen.

Der Pfalzgrav von Neuburg.

Nebst dem Lottringischen Prinzen gab sich zur Krone an, der Pfalzgrav von Neuburg, Philip Wilhelm, für den der König von Frankreich, aber nur dem Schein nach, arbeitete. Denn ob er gleich äuserlich bezeigte, keinen andern als den Pfalzgraven auf den polnischen Thron zu befordern, es auch hiesse daß für ihn so wol ein Gesandter nach Polen geschicket, als auch Gelder übermacht würden; so war doch die Meynung, den Prinzen von Condé auf den Thron zu bringen, welches desto leichter geschehen könte, wenn man unter des Pfalzgraven Namen die Gemüther erforschte, und die Condeische Parthey unvermerkt verstärkte: ohne bey denen die dem Französischen Hofe zuwieder waren, ein Misvergnügen zu verursachen, und ihnen Anlas zu geben wieder denselben ihre Kräfte zu vereinigen, und das nöthige zu verfügen. Frankreich hatte auch den Kayser bewogen, für Pfalz-Neuburg eine gemeinsame Sache zu machen, der aber seinen Gesandten befehligte, sich des Pfalzgraven nur in so weit anzunehmen, als es dem Prinzen von Lottringen keinen Nachtheil verursachte. Der Churfürst von Brandenburg bemühte sich im Ernst für den Pfalzgraven, und hätte es gerne gesehen, wenn ihm die Krone wäre zu Theil geworden; wozu insonderheit in Gros-Polen und Littauen viele behülflich seyn wolten, unter denen die Häuser Leßczynski und Radzivil

Der Prinz von Condé.

als die fürnehmsten konten angesehen werden. Vor den Prinzen von Condé merkte man zwar keine Bemühungen, doch hatte er, zumahlen im Senat, viele Freunde, die man unter der Hand in ihrer Zuneigung zu stärken wuste, da man sie äuserlich auf die Neuburgische Partey zu lenken schiene. Zu diesen gehörten diejenigen, die dem vorigen Könige und der Königin besonders verpflichtet waren, oder aus ihrem Frauenzimmer, welches meistens aus Französinnen bestanden, geheirathet hatten. Die vermögensten unter ihnen waren, der Reichs-Primas Praznowski, der Kron-Gros-Marschall und Feldherr Sobieski,

bieski, der Gros-Kanzler von Littauen Pac, der Kron-Schatzmeister Morstin, und der Littauische Gros-Feldherr Pac: zu denen man in Preussen den Ermländischen Bischof Wydzga und die Woywoden von Culm und Pommerellen, Gninski und Bąkowski, zählen konte. Ausser diesen waren andere die es mit keiner von diesen Partheyen hielten, unter denen sich besonders hervorthaten, der Culmische Bischof und Kron-Unter-Kanzler Olszowski und der polnische Unter-Feldherr Wisniowiecki, welche auf einen Einzögling oder Piastum ihre Gedanken gerichtet zu haben schienen. 1669.

Einige wollen einen Piastum zum Könige wehlen.

Die Zeit muste lehren wer den Thron besteigen würde, den König Johann Casimir freywillig verlassen, und von dem unlängst die Rede gegangen, als wenn man ihm die Regierung von neuen antragen wolte. Er hielte sich annoch in seinem Pallast vor Warschau auf, und war unzufrieden, daß die bey der Abdankung für ihn beliebten jährlichen Einkünfte, auf dem Convocations-Reichs-Tage nicht bestätiget worden, welches ihn in die Ungewisheit setzte, ob man ihm dieselben würde auszahlen lassen. Er beklagte sich hierüber bey den Preussen auf ihrem Land-Tage, und ersuchte sie, bey Gelegenheit der instehenden königlichen Wahl, mit den Reichs-Ständen es also zu verfügen, wie es seiner Hofnung gemäs, und der Krone anständig wäre. Wozu die Preussen das ihrige nach Vermögen beyzutragen versprachen, auch dazu ihre Boten befehligten, doch mit dem Anhange, daß von dem Könige der Schatz an die Krone ausgeliefert würde. Den 30 April, brach der König, nach dem er sein Hausgeräth verschenket, und viele Bedienten mit dem Versprechen künftiger Bezahlung ihrer Dienste entlassen, von Warschau nach Ziwiec auf, daselbst den Ausgang der Wahl abzuwarten, und alsdann die Reise nach Frankreich anzutreten.

Der vorige König ist wegen der ausgedungenen Jahr-Gelder in Sorgen, u. will nach der Wahl eines neuen Königes seine Reise nach Frankreich antreten.

Zur gedachten königlichen Wahl fanden sich von den preußischen Räthen ein, die beyden Bischöfe, die drey Woywoden, die Kastellane von Culm und Elbing, und die drey Unterkämmerer die zugleich Landboten waren. Die grossen Städte schickten keine Abgeordnete, sondern es waren nur von Danzig zweene Secretäre zugegen, die durch die Räthe und Landboten der Städte Bestes fördern und alle Verfänglichkeiten abkehren solten. Die Preussen nahmen mit den Reichs-Ständen, an allem darüber man rathschlagte, Theil, und halfen nicht nur den Felix Potocki, zum Marschall wehlen, sondern es wurden auch zu Abnehmung des auf dem Convocations-Reichs-Tage beliebten Eides, und zu den Gebrechen oder *Exorbitantien* aus einer jeden preußischen Woywodschaft gewisse Personen, und zu dem Kaptur-Gericht der Culmische Unterkämmerer ernennet.

Preußische Räthe nebst den Landbotē auf dem Wahl-Reichs-Tage.

Landboten-Marschall.

Wahl-Eid.

Captur-Gericht.

Den 3 Junii hielten sie eine Beredung bey dem Ermländischen Bischofe, der ihnen die Abschafung der Landes-Gebrechen, und die Eintracht bey Erwehlung eines Königes empfahl, und zu wissen verlangte, wie man sich zu verhalten hätte, falls die Reichs-Stände

Der Preussen besondere Unterredung.

1669.

Was zu thun sey, wan die polnische Stände bey der königliche Wahl sich treuen möchten.

über die königliche Wahl sich trennen möchten. Worauf dem Pommerellischen Woywoden aufgetragen ward, die Gebrechen zusammen zu tragen, und da es wegen des Königes unter den Reichs-Ständen zur Spaltung käme, solte der Ermländische Bischof mit den Preussen darüber eine neue Beredung anstellen.

Derselben ungewisser Ausgang.

Denn es war noch nicht abzusehen, ob und über wen sich die Stände einigen würden, zumahlen da diejenigen die einen Piasten wünschten, sich mehr und mehr hervorthaten und das Ansehen haben wolten, als wann sie nicht leicht einer anderen Partey weichen würden. Bald nach der Marschalls-Wahl theilte man unter ihnen heimlich eine gedruckte Schrift aus, von welcher der Culmische Bischof Verfasser war, und in der er die Kron-Candidaten also beurtheilte, daß er einem Piasten den Vorzug gab, und den Fürsten Michael Wisniowiecki namentlich empfahl. Die erste Wirkung davon äuserte sich den 28 May, wie die Ritterschaft bey dem Senat versamlet war, da der Sendomirische Land-Richter Zaręba meldete, daß der Französische Anhang sich merklich verstärke, und mehr als jemahls zu fürchten sey, weil alles heimlich getrieben würde. Er ermahnte diejenigen, die dem Prinzen von Condé beypflichteten, ohne Verzug von ihm abzutreten, und rieth diesen Prinzen und das ganze Königliche Französische Haus durch ein Gesez von der Wahl auszuschliessen, und den für einen Feind des Vaterlandes zu erklären, der jemanden aus demselben Hause zur polnischen Krone vorschlagen würde. Worauf vom Adel eine allgemeine Einstimmung folgte, weil auch die nicht Piastisch gesinnete gerne sahen, daß Frankreich ausgeschlossen würde, maassen dessen Anhang allen andern gleich fürchterlich war, und die es mit Frankreich hielten, getrauten sich nicht der ihnen weit überlegenen Menge zu wiedersprechen, achteten auch noch zur Zeit nicht rathsam, ihre Gedanken zu entdecken.

Ein Piast, und namentlich der Fürst Michael Wisniowiecki, wird in einer gedruckten Schrift empfohlen.

Vorschlag alle aus dem Königl. Französische Hause von der Candidatur auszuschliessen.

Der einzige Warschauische Kastellan Oborski meynte, daß es die freye Wahl-Stimme nicht gestatte, jemanden schlechterdings von der Candidatur auszuschliessen, auch der geleistete Eid niemanden also einschränke, daß er nicht denjenigen Kron-Werber, dem er wolle, seine Stimme geben könte. Worauf sich ein grosses Getümmel wieder den Kastellan erhub, dem man drohte als einen Feind des Vaterlandes niederzusäblen, und ihm von allen Seiten mit den Worten eines Meutmachers und Verräthers zurief, danebst auch der Adel seinen Marschall mit Gewalt nöthigte, den Senat als eine Gesellschaft böser Leute zu verlassen, und nach seinem Kreise zu kehren.

Meynung als wann solches der Wahl-Freyheit entgegen wäre, die aber ein grosses Misvergnügen verursachet.

Vorgegebene Verbündung für den Prinzen von Condé die den Adel in Bewegung bringet.

Zaręba unterhielt die erhizten Gemüther in ihrem Feuer, und der Warschauische Kastellan wurde als ein solcher angesehen, an den ein jeder seine Hand legen müste. Pękoslawski Bote aus dem Sendomirischen, lenkte den Zorn, welchen man über den einzigen Warschauischen Kastellan ausschütten wolte, auf mehrere, wie er einen Brief der von einer unbekannten Person einem seiner Bedienten eingehändiget worden, überreichte, des Inhalts: daß neulichst in der Nacht bey dem Primas eine Zusammenkunft von 16 Personen gewesen, die

die sich verschworen, keinen andern als den Prinzen von Condé zur Krone zu befördern, und da einige den geleisteten Eid vorgeschützet, der Primas sie von demselben aus diesem Grunde entbunden hätte, weil er mit Gewalt abgezwungen worden. Pękoslawski, dem man einen aus Gros-Polen und einen aus Littauen zugesellte, wurde mit dem Briefe an den Senat geschicket, und da er dessen Inhalt vorgetragen, beklagte sich der Primas, „daß man ihn als die fürnehmste Person des „Reichs, der Verrätherey, des Meineides und des allerschändlichsten „Verbrechens auf das Zeugnis eines blossen Briefes, dessen Verfasser „sich nicht nennet, und den ein höllischer Feind, den Samen der Zwie„tracht auszustreuen, geschrieben, schuldig erkennen wollen, da man „sonst den geringsten Edelmann durch die klarsten Beweise überführen müste.„ Er wünschte, „daß entweder der Verfasser des Schrei„bens, oder sonst jemand ihm dasjenige unter Augen sagen möchte, „dessen er im Briefe beschuldiget würde„: dabey er gesund, „daß er „gute Freunde gastiret, und daß es seyn könte, daß damahls von der „königlichen Wahl gesprochen worden„. Zuletzt ersuchte er den Pękoslawski, solche Schand-Schriften entweder zu unterdrücken, oder derselben Verfasser anzuzeigen. Der gesammte Senat aber liess seine Unschuld zu erkennen geben, und beklagte, daß man sich nicht scheuete, fürnehme Personen ihres Mittels aus ganz nichtigen Gründen zu beschämen, und ihre Treue in Zweifel zu ziehen, auch sich bestiesse, bey aller Gelegenheit Mishelligkeiten zu erwecken. 1669.

Die Sache gelanget an den Senat.

Der Primas redet für seine Person wieder die angegebene Verbündung.

Der ganze Senat bezeuget seine Unschuld.

Hiedurch wurde der Adel von seinem Unwillen wieder den Prinzen von Condé nicht abgebracht, sondern auf die nochmahlige Vorstellung des Zaręba blieb er dabey, ihn gänzlich auszuschliessen, und den Senat zur Einstimmung zu bewegen, auch wol gar zu zwingen. Er verfügte sich den 6 Junii zum Senat unter dem Schoppen, und lies ihm durch seinen Marschall die Ausschliessung des Prinzen von Condé antragen, darüber sich der Primas, ohne ihm eine Beredung mit den Senatoren zu verstatten, vor seine Person zuerst erklären muste: der sich soweit auslies, daß er auf keinen Candidaten stimmen, sondern den welcher einmüthig würde seyn gewehlet worden, zum Könige ernennen wolle. Welches den Adel noch nicht vergnügte, sondern nachdem die Umfrage geschehen, und ein jeder Senator ohne Umschweif und Zweydeutigkeit geantwortet, daß er den Prinzen von Condé ausschliesse, kam man wieder an den Primas, der nicht ohne Unmuth sagte: **so sey er denn ausgeschlossen.**

Der Prinz von Condé wird aus der Zahl der Candidaten ausgeschlossen.

Auf diese Art vermeynte man, eine grosse Hinderung einer freyen königlichen Wahl gehoben zu haben, zu welcher man, so bald die auswärtigen Gesandten würden seyn gehöret worden, ohne längeren Verzug sich anschicken wolte. Der Päbstliche Nuntius hatte schon vor des Prinzen von Condé Ausschliessung sein Gewerbe angebracht, welches in der Empfehlung eines Catholischen Candidaten bestanden, ohne einer gewissen Person namentlich zu gedenken. Der Kayser, der König von Schweden, der Churfürst von Brandenburg, liessen für

Die auswärtigen Gesandten, welche den Ständen die Candidaten zur Krone empfehlen, werden gehöret.

1669. den Pfalzgraven von Neuburg sprechen. Ein gleiches geschah durch des Pfalzgraven eigene und des Herzogs von Curland Gesandte, so der König von England durch ein Schreiben verrichtete: da die Lottringschen Gesandten ihrem Herrn den Vorzug zu behaupten suchten.

Der Französische will keine Audienz nehmen.

Der Französische Botschafter wolte keine Audienz haben, nachdem der Prinz von Condé aus der Zahl der Candidaten ausgesondert worden.

Zwo Parteyé, die Neuburgische und Lottringische, in welche auch die Preussen getheilet sind.

Den 19 Junii wurde die Wahl vollzogen, und zwar durch Einstimmigkeit über diejenige Person, die der Culmische Bischof in der oben angeführten Schrift vorgeschlagen: welches niemand vorher absehen können, da zuletzt nur zwo Parteyen, die Neuburgische und Lottringische übrig zu seyn geschienen, und selbst der Culmische Bischof, und der Kron-Unter-Feldherr Fürst Demetrius Wisniowiecki, des nachmahls gewehlten Michaels Wisniowiecki Vetter, für Lottringer angesehen seyn wolten. Bey solchen Umständen gedachten die Preussen, so wie die anderen, daß eine Spaltung unvermeidlich seyn würde, daher sie in einer ihrer Zusammenkünfte im Bernhardiner-Kloster, den 11 Junii, die Frage nochmahls aufwarfen, wie man sich auf solchen Fall verhalten solte: und weil der Culmische Bischof sich hierüber, als über eine wichtige und bedenkliche Sache nicht auslassen wolte, folgten hierin die anderen seinem Beyspiel. Hergegen meldete der Bischof nicht ohne Unzufriedenheit, daß die Partey eines der jetzigen Candidaten, Pfalz-Neuburg verstehende, sich rühme, als wann ganz Preussen zu ihrem Willen sey. Welches Vorgeben keinen Grund hatte, indem die Preussen sich getrennet, da aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschaft einige mit Neuburg, andere mit Lottringen, die aus der Marienburgischen aber alle es mit Lottringen hielten.

Es wird zur Wahl geschritten.

Am vorgemeldeten Tage, fanden sich die Senatoren in schwacher, der Adel aber in desto stärkerer Anzahl ein, weil er die Wahl nicht länger verschieben wolte. Man lies den Primas und die anderen Abwesenden aus dem Senat einladen, von denen der erstere sich mit der Unpäslichkeit entschuldigte, doch daß er sich nach einmüthiger Wahl zu Ernennung des neuen Königes, einstellen würde, wann er sich auch im Bette dahin solte tragen lassen. Weil nun ausser ihm, der Cujavische Bischof gleichfalls nicht zugegen war, stimmte der Posensche den gewöhnlichen Gesang, **komm heiliger Geist**, knieend an, den alle Anwesende in gleicher Leibesstellung mit singen, nach welchem er zu dem vorhabenden wichtigen Geschäfte den Segen von GOtt anwünschte. Hierauf begaben sich die Polen, so wol die Senatoren als die von der Ritterschaft, zu ihren Brüdern, die zur Wahl mit gesammter Hand, nach Art eines allgemeinen Aufboths, gekommen waren, und in ihre Woywodschaften besonders eingetheilet, auf dem freyen Felde zu Pferde hielten. Die Littauer die so wie auf einem Reichs-Tage, nur durch Boten erschienen waren, blieben an dem mit Wall und Graben umgebenen Ort, und rathschlagten mit ihren Senatoren über den zu wehlenden Candidaten. Die Preussen hatten sich getheilet, da der Culmische Bischof, der Marienburgische Woywode und einige

Darüber die Preussen an zweenen Oertern abgesondert rathschlagen.

einige Landboten, auf dem eingeschlossenen Platze verharrten, der Ermländische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen nebst denen übrigen das ofene Feld beliebten, und keine Partey sich zu der anderen verfügen wolte. 1669.

Es wird bey der Wahl eine Spaltung gefürchtet.

Man erwartete nunmehro den Ausgang der Wahl nicht ohne Furcht, daß anstat eines, zweene Könige würden ernennet werden, weil der gröste Theil zwar Lottringisch, die Neuburger aber nicht so schwach waren, daß man von ihnen einen Beytrit hofen konnte. Wieder Vermuthen traten beyde Parteyen von ihrem Candidaten ab, und wehlten einhellig den dritten, der sich um die Krone nicht beworben hatte. Die Woywodschaft Kalisch machte zu dieser Veränderung den Anfang. Ihr Woywode Jo. Opalinski redete für den Pfalzgraven von Neuburg und ihm stimmten viele bey, denen andere wiedersprachen, und für Lottringen mehr Zuneigung bezeigten. Es legte sich ins Mittel Stan. Krzycki, Unterkämmerer derselben Woywodschaft, rieth von beyden Candidaten abzustehen und sich über einen dritten zu vereinigen, und schlug auf die Frage, wer denn derselbe dritte seyn solte, den Fürsten Michael Wisniowiecki vor, welcher ohne jemandes Wiederspruch beliebet wurde. Der oft wiederhohlte und mit einem freudigen Zuruf begleitete Name des gewehlten, wurde von der Posenschen Woywodschaft, so die nächste war, gehöret, die so fort beyfiel, welcher andere folgten, daß in kurzer Zeit sämmtliche polnische Woywodschaften übereinstimmten. Die Littauer thaten ein gleiches, wozu sie durch der Bischöfe von Plocko und Culm Vorstellung waren bewogen worden. Die Preussen blieben die letzten, nur diejenigen ausgenommen die sich bey dem Culmischen Bischofe befanden, die anderen aber die sich ausser dem umschlossenen Platz mit dem Bischofe von Ermeland versammlet hatten, waren lange zweifelhaft, weil sie nicht glauben konnten, daß alle sich über den Fürsten Wisniowiecki einigen würden, bis sie, daß solches albereit geschehen, theils von dem Culmischen Bischofe, theils von andern die Nachricht erhielten. Worauf sie zu gleicher Meinung sich ausliessen, und mit ihrer Erklärung nach dem umschlossenen Platze giengen, ausser daß der Pommerellische Woywode, nach entstandenem Gerücht, als wann der Reichs-Primas und der Kron-Gros-Marschall der Wahl feyerlichst wiedersprechen wolten, sich in der Stille entfernet, und hernach mit dem Primas, dem Kron-Gros-Marschall und dem Landboten-Marschall auf gedachtem Platze sich eingefunden.

Man vereiniget sich über den Fürsten Michael Wisniowiecki.

Wie dieses alles vorgieng, war der Reichs-Primas noch nicht zugegen, daher der Adel, welcher an demselben Tage das Wahl-Geschäfte geendiget wissen wolte, in den Cujavischen Bischof drang, dessen Stelle zu vertreten, der darauf die Umfrage wegen der Einstimmung, bey einer jeden Woywodschaft besonders, hielt. Hierüber, und da die Sonne fast untergegangen, kam der Primas, der den gewehlten König bey der Hand, in die Mitte des Platzes führte, und ihn nach dreymahliger Anfrage ob jemand der Wahl wiederspreche,

Der neue König wird ausgerufen.

1669. als König ausrief, worauf der Kron-Gros-Marschall, nach Gewohnheit mit erhabener Stimme bekannt machte, daß Michael einmüthig zum Könige gewehlet und vom Primas ernennet worden. Der Primas stimmte den Lobgesang Ambrosii an, nach dessen Vollendung er den neuen König in seinem Wagen nach der Stadt aufs Schloß begleitete.

Nachricht von dessen Person.

Auf solche Art wurde Fürst Michael Thomas Korybuth Wisniowiecki unvermuthet auf den polnischen Thron erhoben, um den andere mit vieler Mühe und grossen Kosten geworben hatten. Er stammte ab von den alten Littauischen Herzogen und aus gleichem Geblüth mit Vladislao Jagellone. Sein Vater war gewesen Fürst Jeremias Michael Wisniowiecki, Woywode von Reusland, der sich zu Anfange des Kosakischen Krieges hervorgethan; die Frau Mutter, die annoch lebte, war eine Tochter des ehmahligen Kron-Gros-Kanzlers Thomas Zamoyski, und eine Enkelin des berühmten Joh. Zamoyski, Kron-Gros-Kanzlers und Feldherrn. Nach dem Tode seines Vaters, der ihm frühzeitig abstarb, und, weil seine in der Ukraine gelegene Güter von den Kosaken verwüstet und eingenommen worden, wenig Vermögen hinterlies, nahm ihm der königliche Prinz Carl, Bischof von Plocko, zu sich, und trug für die fernere Erziehung Sorge, nach dessen Ableben er an den königlichen Hof kam, alwo ihm die Freygebigkeit der Königin behülflich war, durch deren Vorschub er nach Teutschland reisete und sich einige Zeit am kayserlichen Hofe in Wien aufhielt. Nach seiner Wiederkunft in Polen, lebte er ohne sonderliches Ansehen, weil er weder einen Aufwand machen, noch sich durch Ehren-Aemter hervor thun konte, und vermehrte die vom Vater gemachte Schulden, wodurch er sich Processe und Verurtheilungen zuzog. Das fürnehmste war seine fürstliche Geburth, die ihm doch wegen der in Polen unter dem Adel üblichen Gleichheit vor anderen keinen Vorzug gab. Der Kron-Unter-Kanzler Olßowski der ihn zuerst zum Kron-Candidaten vorgeschlagen, rühmet ihn in seiner oben angezogenen Schrift, daß er von ausnehmender Tugend, redlich, bescheiden, klug, gelehrt, und fremder Sprachen kündig gewesen, daß ihn die Dürftigkeit geprüfet, und er in einem Feldzuge gewiesen, daß er an Herzhaftigkeit dem Vater nachahme. Wiewol Olßowski nachgehends die Sprache verändert, und auf eine sträfliche Art die Worte der heiligen Schrift, mich gereuet daß ich den Menschen gemacht habe, auf sich und den König Michael gedeutet. Selbst der Fürst Wisniowiecki hat von sich keine königliche Gedanken gehabt, da er auf den Wahl-Tag gezogen, und sein Reisegeräth mag nicht von sonderlicher Pracht gewesen seyn, indem er bey dem Abzuge vom Wahl-Platze aufs Warschauische Schloß, sich nicht seines eigenen Wagens bedienet, sondern von dem Primas in seinen genommen worden. Wie man zum Stimmen schreiten wolte, fand er sich bey der Sendomirischen Woywodschaft, zu welcher er gehörte, ein, und war es ein besonderes Vorzeichen, daß da die Edelleute sich einander zu Bezeugung der Einträchtigkeit die Hände reichten, und Wisniowiecki seine dem Sendomirischen Fähnrich Dębicki darboth,

darboth, dieser sie nicht annehmen wollen, sagende: „Wir müssen „uns, Erlauchtester Fürst, einer solchen Art der Vertraulichkeit ent„halten, nachdem man im Werk begriffen ist, Ihnen die Königliche „Würde anzutragen„. Worüber der Fürst gleichsam erstarret stehen geblieben. Wie die Stimmen auf ihn fielen, hat Er diese Würde nicht ohne Thränen abgelehnet, und auf inständiges Anhalten sich endlich gegen die Senatoren und den Adel erkläret: „daß weil er sehe „daß es GOttes Schickung, und der Reichs-Stände Wille sey, er „nicht nur ihr Herr, sondern auch ihr Diener seyn wolle„. 1669.

Pacta conventa des neuen Königes, in welche nichts zum Vortheil der Preussen eingerücket worden.

Nach vollzogener königlichen Wahl wurden die pacta conventa abgefasset, in welche nichts, so die Preussen besonders angieng eingerücket wurde, ob sie sich gleich bemühten, daß bey Vergebung der Ehrenstellen und königlichen Güter, des Preußischen Einzöglings-Rechts namentlich gedacht werden möchte. Mit ihren Gebrechen hatte es gleiche Bewandnis, da man selbst in denen Stücken die das ganze Reich angiengen, nicht zur Endschaft gelangen konte, sondern nur in einigen derselben neue Verfügungen machte, und die übrigen auf den Reichs-Tag nach der Krönung ausstelte: bis dahin auch die Preussen sich zu gedulden genöthiget wurden.

Protestation wieder des Königes Wahl.

Man war noch mit Verfertigung der pactorum conventorum beschäftiget, wie zween Brüder Zamoyski, die mit der königlichen Frau Mutter, wegen einiger aus der Zamoyskischen Verlassenschaft herrührenden Güter einen Streit hatten, aus Beysorge sie möchten durch die königliche Vielvermögenheit den Proces verlieren, wieder des Königes Wahl, vor den gesammten Ständen protestirten, und davon giengen. Ob nun zwar hierin alle einstimmten, daß die Protestation der vollzogenen königlichen Wahl nicht nachtheilig seyn könne, so meinten doch viele, daß der fernere Fortgang der Rathschläge gehemmet würde, welches andere stritten, die auch erhielten, daß man in dem was abzuhandeln übrig war fortfuhr. Wodurch vermuthlich die Zamoysker bewogen worden, sich in der Versammlung wieder einzufinden und ihre Protestation zurück zu nehmen. Den 6 Julii endigte sich der Reichs-Tag, nachdem vorher zur Krönung der 29 September, und zum folgenden Reichs-Tage der 1 October, angesetzet worden.

Ende des Wahl-Reichs Tages und angesetzte Krönung.

Die Pacta conventa werden von dem Könige beschworen.

Den 7 Julii beschwur der König die pacta conventa, worauf Ihm im Namen des Senats und der Ritterschaft, der Primas und der Landboten-Marschall Glück wünschten, denen er durch den Culmischen Woywoden antworten ließ.

Land-Tag in Marienburg, wozu die Zeit von dem Erml. Bischofe an-

Ehe der König gekrönet wurde, hielten die Preussen in Marienburg ihren Land-Tag, wozu ihnen zwar auf dem Wahl-Reichs-Tage der 20ste (*), von dem Ermländischen Bischofe aber der 30ste August angesetzet worden, zum Zeugnis, daß die Preussen nicht verbun-

(*) Porządek Electiey a. 1669 tit. Osnáymienie Krolá.

gesetzet worden.

Die Land-Tage sollen frühe angefangen werden.

(4)

Der Land-Tag wird auf dem Rathhause angefangen und in der Kirche fortgesetzet.

den sind, ihre Land-Tage nach der Vorschrift der Reichs-Tags-Schlüsse zu halten. Er nahm seinen Anfang um 6 Uhr gegen Abend, welches zu einer Verordnung Anlas gab, daß künftig die Land-Tage frühe, gleich nach verrichtetem Gottesdienst angehen solten: und da die Ritterschaft begehrte, daß der gegenwärtige in der Kirche eröfnet werden möchte, wurde solches von den Räthen mit der Gewohnheit, nach welcher die Land-Tage auf dem Rathhause pflegten angefangen zu werden, abgelehnet. Wobey es der Adel bewenden lies, daselbst in seiner Stube, den Starosten von Kischau, Mich. Dzialinski, zum Marschall wehlte, die Instructiones aus den Woywodschaften gegen einander hielt, und sich in die Kirche verfügte, wie er sich mit den Räthen, über dasjenige was auf dem Reichs-Tage nach der Krönung auszurichten, bereden und vereinigen wolte.

Ein gewisser Pr. Land-Bote hat auf dem neulichen Reichs-Tage wieder seine Instruction gehandelt.

Die Land-Boten sollen sich ihrer Vollmacht gemäs verhalten.

Vorher wurde in der Land-Boten-Stube dem Casimir Zawadski vorgeworfen, daß er auf dem jüngsten Reichs-Tage wieder die Landes-Instruction gehandelt hätte: welches dieser als eine Beschimpfung aufnahm und mit einer Protestation davon gieng. Worauf drey Personen abgeschickt wurden, die ihn zur Rückkehr bewegten, und dadurch den unterbrochenen Fortgang der Rathschläge wieder herstelten. Damit aber dasjenige was man dem Zawadzki vorgeworfen, auf dem nächsten Reichs-Tage nicht geschehen möchte, wurde denen Boten durch einen besondern Landes-Schluß empfohlen, sich in allen Stücken der Instruction gemäs zu verhalten, und daß sie fals sie derselben nicht nachlebeten, darüber auf dem folgenden Land-Tage besprochen und von den Ständen verurtheilet werden solten.

Vorschlag die Land-Tags-Schriften in Gegenwart einiger von Adel abzufassen und von dem Land-Boten-Marschall unterschreiben zu lassen.

Es wird den Secretären der Pr. Städte vorgeworfen, daß sie die jüngste Reichs-Tags-Instruction nicht richtig abgefasset.

Die Secretäre werden vertreten.

Wie man in der gesammten Stände Versammlung, von der zu ertheilenden Instruction redete, trug der Land-Boten-Marschall vor, daß weil der grösseren Städte Secretäre wegen des starken Getümmels nicht allezeit die wahre Meinung des Adels verstehen könten, die Ritterschaft einige aus ihrem Mittel benennen wolte, in deren Gegenwart die Secretarien die Land-Tags-Schriften abfasseten, welche darauf offentlich verlesen, und nach allgemeiner Einstimmung, von gedachtem Marschall unterschrieben werden solten. Welcher Neuerung die grösseren Städte wiedersprachen, und von der Aufrichtigkeit ihrer Secretären allen Verdacht ablehnten, hergegen wünschten, daß die Ritterschaft mit mehrerer Aufmerksamkeit die Vorlesung der Land-Tags-Schriften anhören möchte, alsdann sie den Vorwurf nicht würden machen dürfen, daß ihre Meinung nicht getroffen worden. Der zuvor gedachte Zawadzki gab den Secretären Schuld, daß sie in die vorige Reichs-Tags-Instruction verschiedene Stücke, ohne allgemeine Einstimmung gesetzet, darüber sie auch gar gerichtlich zu besprechen wären: allein selbst der Land-Boten-Marschall und andere vertheidigten die Secretäre, und beklagten sich über die Verwirrung mit welcher die Sachen so abgehandelt würden, daß viele nicht wüsten, was geschlossen. Sie fügten hinzu, „daß nicht zu verwundern, „wenn zuweilen in den Land-Tags-Schriften, ein Versehen vorkäme,

da

„da selbst die Reichs Constitutionen von groben Fehlern nicht frey wären „. Zuletzt bestunden nur die Boten aus dem Bezirk Schwez darauf, daß die Secretäre in Beyseyn einiger von Adel die Land-Tags-Schriften abfassen möchten: weil aber Niemand, auch selbst nicht die Schwetzer Land-Boten, sich zu diesem Geschäfte wolten gebrauchen lassen, ist es bey der alten Gewohnheit verblieben. Am härtesten bezeigte sich Zawadzki, der so gar die von einigen den Secretären beygemessene Fehler Bubenstücke nannte: muste aber darüber von den andern Boten einen scharfen Verweiß hören, mit der Erinnerung, daß ihm als einem jungen Manne die Bescheidenheit wohl anstünde: da zugleich die Secretarien wegen ihres Fleisses und ihrer Unverdrossenheit gerühmet, und keines solchen verfehrlichen Vorwurfs, vielmehr einer Belohnung würdig geachtet wurden. Alhier ist nicht undienlich anzumerken, daß Zawadzki bey aller Gelegenheit gegen die grösseren Städte, und gegen Danzig besonders sein bitteres Gemüth an den Tag geleget, weil diese die Starostey Putzig Pfandsweise innen hatte, auf welche er einen Anspruch machte, auch sich daher einen Starosten von Putzig nannte. Eben derselbe bediente sich auch des Titels, eines Fähnrichs von Marienburg, obschon der Land-Fähnrich dieser Woywodschaft Komorki annoch lebte. Weswegen er auf gegenwärtigem Land-Tage gefraget wurde, wer ihn zum Fähnrich gemacht hätte, und solte er sein darüber erlangtes Privilegium auflegen. Darüber Zawadzki schamroth wurde, dem viele, Eitelkeit, Eitelkeit, zuriefen: und Wladislaw Los aus der Marienburgischen Woywodschaft sagte, Zawadzki sey ein solcher Fähnrich, wie diejenigen die bey den Processionen die Fahnen vortrügen. Der Marienburgische Unterkämmerer, Tucholka, aber, verwahrte das Recht des wirklichen Fähnrichs, daß ihm der von Zawadzki angemaste Titel nicht schaden möge.

Unfreundliches Betragen Casim. Zawadzki gegen die grösseren Städte.

Er hat sich des Titels eines Marienburgischen Fähnrichs angemasset.

Was die zuvor erwehnte Landes-Instruction betrift, solten die Preußen laut derselben, dem Könige in einer besonderen Audienz, im Namen der ganzen Provinz die schuldige Treue und Unterthänigkeit antragen, und auf dem Reichstage um die Abstellung der Beschwerden, so wie sie in den beyden vorigen Instructionen enthalten, sich bemühen, und daß durch eine Constitution verordnet würde, die Preußischen Aemter an keine andere als an saßhafte, und um das gemeine Vaterland wolverdiente Einzöglinge, auf vorhergegangene Empfehlung der Senatoren einer jeden Woywodschaft, oder auch der gröseren Kron-Beamten, zu vergeben. Der übrige Innhalt der Instruction, betraf entweder privat Angelegenheiten, oder solche Dinge die das gesammte Reich angiengen, oder auch derer unter den Befehlen auf den jüngsten Reichstag Meldung geschehen, und welche zu wiederholen überflüßig seyn würde. Es waren zwey und siebenzig Boten, denen man die Landes-Instruction empfahl, indem es zur Gewohnheit geworden, daß man eine so grosse oder auch eine stärkere Anzahl von der Ritterschaft zu den Reichs-Tagen ernennet: wiewol bey weitem nicht alle sich auf dem Reichs-Tage eingefunden, sondern mit der Ehre zufrieden gewesen, daß ihr Namen vor der Instruction gestanden.

Landes-Instruction zum Reichs-Tage, in welcher besonders das Einzöglings Recht den Boten empfohlen wird.

Grosse Anzahl der Land-Boten die zur Gewohnheit geworden.

1669.

Der vorige Landes-Schluß, der das Polnische Geld herunter gesetzet, wird bestritten, und demselben mit einer Protestation begegnet.

Der auf dem vorigen Landtage gemachte Schluß, durch welchem das polnische Geld von seinem gangbaren Werth hinunter gesetzet worden, verursachte auf dem gegenwärtigen einen heftigen Streit, weil die Boten des Schwetzer Bezirks ihre Unwissenheit, daß ein solcher Landes-Schluß bestanden, vorschützten, und verlangten, daß derselbe möchte aufgehoben werden, es wäre denn, daß zugleich denen Waaren ein gewisser Preis gesetzet, und in den Städten beobachtet würde. Es half nicht, daß alle die auf dem vorigen Land-Tage zugegen gewesen, bezeugten, der Schluß sey einstimmig beliebet worden, und daß man vorstellte, wie es nicht möglich wegen der Freyheit im Kaufhandel und aus anderen Umständen denen Waaren einen gewissen Preis zu bestimmen; indem die Schwetzer Boten mit einer Protestation wieder den gedachten Landes-Schluß aus der Versammlung giengen, und diesen ihren Wiederspruch auf dem Reichs-Tage zu wiederholen drohten. Man reyprotestirte, und schickte zu verschiedenen mahlen an sie in ihr Quartier, biß sie sich wieder einfanden, doch gaben sie nicht ihre Einstimmung zu dem bestrittenen Landes-Schluß, sondern legten vielmehr wieder ihn eine schriftliche Protestation.

Was wegen der Münze auf dem Reichs-Tage zu befördern.

In währender Abwesenheit der Schwetzer, war man fortgefahren, sich über den Innhalt der Landes-Instruction zu einigen, den sie bey ihrer Rückkehr genehm hielten, nur dasjenige ausgenommen, was wegen der Münze beliebet worden, und hierinn bestund: auf dem Reichs-Tage anzuhalten, „daß die Münzen in Polen geschlossen blieben, in „den Preußischen Städten hergegen geöfnet würden, damit das Land „mit gutem Gelde könte versorget werden; daß die Absetzung des schlechten Polnischen Geldes, insonderheit der Oerter, Sechs- und Drey-„grosche, nach seinem innerlichen Werth, so wie es auf dem vorigen „Land-Tage zu Graudenz geschehen, durch einen Reichs-Schluß verordnet; zu Prägung besseren Geldes und zwar nach der Verordnung von 1623 eine Münz-Commission beliebet; diejenigen „welche künftig das gute Geld schmelzen und verfälschen möchten, „anderen zum Beyspiel gestrafet, und die auswärtigen schlechten Münzen „in den gesammten Polnischen Landen verbothen würden". Wie man dieses Stück der Instruction vorlase, protestirten die Schwetzer, ohne zu erlangen, daß es wäre weggelassen worden.

Dem vergeblich von den Boten des Bezirks Schwetz wiedersprochen worden.

Die Besatzungen aus den Städten abzuführen und die Munition zu verkaufen.

Weil nach vollzogener königlichen Wahl man keine Gefahr fürchtete, wurde beliebet die Besatzungen aus Elbing, Marienburg und anderen Oertern abzuführen, den Vorraht von Munition zu verkaufen, und das Geld zur Bezahlung des an die Provinz gewiesenen polnischen Regiments, des Obersten Mart. Kacki, zu verwenden.

Die Abgesandten des Churfürsten von Brandeburg werden gehöret.

Ubrigens fanden sich von dem Churfürsten von Brandenburg, als Herzoge in Preussen, zweene Abgesandte, der Hauptmann von Marienwerder, George Henr. von der Gröben, und der Jagt-Rath D. Andreas Kunnemann auf dem Land-Tage ein, welche der Pommerellische Woywode, als damahliger Land-Tags-Präsident, nebst einigen von den

1669.

den Räthen und der Ritterschaft an der Kirch-Thüre empfieng, und in die Versammlung führte. Nachdem sie sich an dem obersten Theile des Tisches, zwischen dem Pommerellischen Woywoden, und den grösseren Städten niedergesetzet, und einer von ihnen den Churfürstlichen Gruß in teutscher Sprache angebracht, liessen sie ihr Gewerbe in polnischer, von einen gewissen Sobiwolski, der hinter ihnen stund, ablesen. Es betraf die Weichsel-Dämme, die über die Einsassen der Starostey Graudenz zu klagen Gelegenheit gaben, weil sie solche zu bessern verabsäumet, wodurch grosse Ausbrüche des Stroms in die Marienwerderische Niederung geschehen waren, dessen Hemmung den Churfürstlichen Unterthanen, vier tausend Thaler gekostet hatte. Die Stände wurden ersuchet, diese Ausgaben so viel es auf ihr Antheil käme, von den Einsassen der gedachten Starostey, und anderen die zur Erhaltung der Dämme verpflichtet waren, erstatten zu lassen, und den Starosten von Graudenz, zu mehrerer Sorgfalt für die Dämme anzuhalten. Der Woywode von Pommerellen, versicherte die Abgesandten im Namen der Stände, aller nachbarlichen Willfährigkeit, und versprach ihnen eine nähere Erklärung auf ihren Vortrag, in ihr Quartier überbringen zu lassen. Dieses geschah durch den Elbingischen Kastellan, und einen Boten aus jeder Woywodschaft, welche die Churfürstlichen Abgesandten versicherten, daß man zur Erhaltung und Besserung der Weichsel-Dämme allen möglichen Fleiß anwenden würde: daneben beklagten sie sich, daß der Churfürst wegen der freyen Ueberfahrt bey Neuburg, sich beyde Ufer zueignete, und die Fähre nach eigenem Willen brauchte; daß die aus dem königlichen Preussen überlaufene adeliche Unterthanen nicht ausgeliefert; und von den Brandenburgischen Soldaten, bey den Durchzügen, viel ungebührliches verübet würde. Die Abgesandten nahmen das Angehörte an den Churfürsten, nur wegen der verlaufenen Unterthanen antworteten sie, daß derselben bereits über 200 wären zurück gegeben worden, und viele von denen die ins Brandenburgische gekommen, sich von ihrer Herrschaft losgekaufet hätten. Zuletzt baten sie um eine schriftliche Abfertigung, zu deren Empfang sie bey ihrer Abreise, den gemeldeten Sobiwolski zurück liessen. Diesem wurde nach geendigtem Land-Tage ein Schreiben an den Churfürsten eingehändiget, des Innhalts: „daß auf dem instehenden Reichs-Tage mit dem Starosten von Graudenz solte gesprochen, auch wo es nöthig, die Sache an den König genommen werden, damit Ihro Churfürstl. Durchl. in Dero Verlangen „ein Gnügen geschehen, und aller aus dem Durchbruch der Weichsel an„drohenden Gefahr in Zeiten vorgekommen werden möchte „. Was aber die Ueberfahrt bey Neuburg, und die übrigen Stücke betraf, bezog man sich auf den mündlichen Bericht der Churfürstlichen Abgesandten. Sobiwolski trug Bedenken den Brief anzunehmen, weil in dem Churfürstlichen Titel die Worte: Herr der Lande Lauenburg und Bütau weggelassen worden, als welche Benennung dem Churfürsten zu geben, der Land-Boten-Marschall denen Secretären der grossen Städte, die das Schreiben abgefasset, ausdrücklich verboten, und sonst wieder sie zu protestiren gedrohet hatte. Aus dieser Ursach brachte Sobiwolski den Brief in das Quartier der Danziger Abgeordneten, weil die anderen

Derselben Anbringen.

Der Stände erfolgte Erklärung und ihre Beschwerden über den Churfürsten von Brandenburg.

Schriftliche Abfertigung der Brandenburgischen Abgesandte.

Man will dem Churfürsten den Titel eines Herrn der Lande Lauenburg und Bütau nicht geben.

1669. Räthe allbereit verreiset waren, zurück, die aber etwas in dem Titel zu ändern sich entschuldigten, und ihn den Brief zu behalten, überredeten.

Der König wird gekrönet. Den 29 September, als am Michaels-Fest, wurde der König zu Krakau mit dem gewöhnlichen Gepränge gekrönet, und dadurch das bisherige Interregnum beschlossen.

Geschichte der Lande Preussen Polnischen Antheils unter der Regierung König Michaels.

Vom neuen Könige bestätigtes Einzöglings Recht. König Michael bestätigte bey dem Antritt seiner Regierung, nach der Vorfahren Gewohnheit die Polnischen und sämmtlicher zum Reiche gehörenden Lande Vorrechte und Privilegien, und versicherte nach dem Beyspiel Johann Casimirs die Preussen, ihre Rechte und besonders das Einzöglings-Recht zu bewahren, und laut demselben, alles was in der Provinz würde erlediget werden, an die Einzöglinge des Landes zu vergeben (*). Der Reichs-Tag folgte den 1 October, auf welchem die Preussen, ob ihnen gleich vieles von den Ihrigen aufgetragen worden, nichts ausrichten konten, weil er gerissen wurde. Sie hatten von dessen Ausgange eine bessere Meinung, da sie gleich anfangs inständigst anhielten, zu den Constitutionen, wenn sie nach dem Ende des Reichs-Tages übersehen würden, jemanden aus Preussen denen dazu aus Polen und Littauen ernannten beyzufügen, in keiner anderen Absicht, als damit nichts ihrer Provinz nachtheiliges, in dieselbe Reichs-Tags-Schlüsse einschleichen möchte.

Reichs-Tag nach der Krönung.

Die Preussen verlangs daß jemand von den Ihrigen zugegen seyn möge, wenn die Constitutiones übersehen u. in Ordnung gebracht werden.

Der Starostey Graudenz geschiehet als einer erledigten Meldung, weil sie von jemanden der kein Preusse besessen wurde. Wie von Vergebung der erledigten Königlichen Güter geredet wurde, geschahe der Starostey Graudenz, von den Polnischen Land-Boten Erwehnung, gleich als wann sie zu den erledigten Gütern gehörte, weil sie Borowski, der kein Preußischer Einzögling war, besaß. Hergegen wolten die Preussen Graudenz nicht für erlediget erkennen, und hielten also genehm, daß ihrem Einzöglings-Recht durch denselben Starosten Eintrag geschehen. Für den Casimir Zawadski waren die Polnischen Land-Boten geneigt eine Vorsprache beyzubringen, daß ihm die Starostey Putzig, nach vorhergegangener Berechnung und Befriedigung der Danziger abgetreten würde, allein selbst Zawadski bath, diese Sache so lange auszustellen, bis man von den Gebrechen oder *Exorbitantien* reden würde.

Vorsprache für den Zawadzki wegen der Starostey Putzig.

Im

(*) Constit. a. 1670. p. 7.

1669.

Im Senat, vergaß der Culmische Bischof, zugleich Kron-Unter-Kanzler, das gemeine Preußische Anliegen, und richtete seine Stimme wieder die Danziger, die er beschuldigte: „daß sie, die auf die Beschützung der Festung Putzig verwandte Kosten so hoch gerechnet, damit „sie zur Erweiterung ihrer Herrschaft zur See, die Starostey eigenthümlich behalten könten, und daß sie nebst dem Schottlande auch die „Olive an sich zu bringen trachteten„. Er sprach wieder ihre Schanze beym Haupte, wodurch sie die Weichsel und das Haf in ihrer Gewalt hätten; wieder das erlangte Privilegium wegen der verfallenen Erbschaften, oder Caducken, welches zu merklicher Verringerung der Königlichen Einkünfte gereichte: und meynte, daß sie durch Prägung der Schillinge ihr Recht zu münzen gemisbrauchet hätten. Hergegen empfahl der Woywode von Pomerellen, die Preußischen Rechte und Gewohnheiten der Königlichen Hulde, und fügte hinzu, „daß die „Preußen nichts so sehr schmerze, als daß von ihren alten Freyheiten „und Gebräuchen, nichts mehr übrig sey, sondern dieselben zu lauter „Gebrechen oder *Exorbitantien* geworden, und sie nur noch diesen Trost „übrig hätten, daß sie in ihrem Kummer ihre Zuflucht zu einem die „Gerechtigkeit liebenden Könige nehmen könten, der es nicht für eine „Knechtschaft, sondern für ein Mittel die gemeine Wohlfahrt zu befördern halten würde, die Regierung nach den Maßregeln der Gesetze „zu führen: und so wie die ganze aus verschiedenen, ja mit einander „streitenden Theilen zusammen gesetzte Welt, von GOtt weislich regieret würde, also könte ein Reich in welchem mancherley Rechte und „Gewohnheiten, auch unterschiedene Religionen wären, im Wohlstande und Friede erhalten werden„. Von der Stadt Danzig besonders urtheilte der Woywode, daß da an ihr noch niemahls etwas sträfliches gefunden worden, sie vor anderen Städten, so wol auf dem gegenwärtigen, als den künftigen Reichs-Tagen einige Achtung verdiene. Das Privilegium über die verfallene Erbschaften hätte sie wegen ihres Wolverhaltens im Schwedischen Kriege, vom vorigen Könige mit Vorbewust des damahligen Gros-Kanzlers erlanget, und es wäre in Ansehung dessen was die Stadt damahls geleistet, für etwas geringes zu achten. Der Woywode schloß mit einer Bitte an den König, sämmtliche Privilegien seiner Vorfahren allergnädigst zu beobachten, denn dieses das festeste Band zwischen dem Herrn und den Unterssassen wäre. Der Kron-Gros-Kanzler, Jo. Leszczynski empfahl dem Könige die Städte überhaubt, und Danzig besonders, und bezog sich auf die Zeugnisse des Zamoyski, Ossolinski, und anderer Kanzler, welche die Städte die fürnehmste Stärke des Reichs genennet, und daß dannenhero die vorigen Könige sie mit stattlichen Vorrechten versehen hätten. Er führte zugleich das Beyspiel Stephani an, der nachdem er wieder Danzig die Wafen gebrauchet, endlich gesehen, daß dergleichen Städte sich besser durch Gnade als mit der Schärfe regieren liessen, und daher nicht nur von den Wafen abgestanden wäre, sondern auch die Stadt mit mehreren Privilegien beschenket hätte.

Der Culmische Bischof redet wieder die Danziger.

Dagegen klaget der Pomerellische Woywode über de gänzlichen Verfall der Preußische Rechtsame, u. empfielet sie der königlichs Gerechtigk.

Desselbrühmliches Urtheil v. der Stadt Danzig.

Derselben Privilegium von den verfallenen Erbschaften.

Die Städte und besonders Danzig werden dem Könige vom Kron-Gros-Kantzler empfohlen.

Der Reichs-Tag wurde, wie ich zuvor erinnert, zerrissen, welches

Einmüthige Wahl des

1669. Land-Boten-Marrschalls.

ches man kaum vermuthet, weil die schleunige Wahl des Land-Boten-Marrschalls ein gutes Vorzeichen geschienen. Der erste welcher darüber stimmte, hatte kaum den Namen des Kalichischen Unterkämmerers Krycki genennet, als durch einen allgemeinen Zuruf der Beyfall folgte, und wie die Stimmen nach Ordnung der Woywodschaften gesamlet wurden, fielen sie alle auf den gedachten Unterkämmerer. Allein in dem Fortgange der Rahtschläge that sich bald eine Hinderung hervor, welche aus der Vergebung der erledigten Königlichen Güter entstanden. Denn wie unter dem vorigen Könige, Moskau sich verschiedener polnischen und littauischen Lande bemächtigte, verliessen viele Edelleute ihre Güter, in Hofnung zu denselben nach einer baldigen Wiedereroberung zurück zu kehren. Da aber durch den dreyzehnjährigen Stillstand 1667. Moskau das meiste behielt, muste ein grosser Theil der entwichenen seiner Güter entbehren; weswegen Johann Casimir in demselben Jahr diese Flüchtlinge schriftlich versicherte, daß sie mit königlichen und zwar zuerst erledigten Gütern, versorget werden solten, bis aus denselben die Polen dreyßig, die Littauer fünfzehn tausend Gulden jährlicher Einkünfte hätten, welche Gelder die Verwalter solcher Güter unter die geflüchtete Familien vertheilen solten. König Michael bestätigte nicht nur in den pactis conventis seines Vorfahrs Versicherung, sondern gelobte auch, von denen schon erledigten Gütern an andere nichts zu vergeben, bevor die Flüchtlinge würden seyn vergnüget worden (*) Diese hergegen beklagten sich auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage, daß die Zusage zu keiner Erfüllung gekommen, und da sich die anderen Land-Boten ihrer nicht auf die begehrte Art annehmen wolten, giengen die Boten der Woywodschaften Kiov, Czernichov und Braclav mit einer Protestation aus der Stube, die sich doch zur Rückkehr wieder bereden liessen. Ferner, forderten die polnischen Flüchtlinge die Starostey Krosno, welche schon der Sendomirische Woywode vom vorigen Könige bekommen hatte, der sie ihnen aber abtreten, und der König darüber für die Flüchtlinge das Privilegium ausfertigen lassen wolte, nebst der Versicherung, ihnen diejenigen Güter, die seit der Abdankung Johann Casimirs ledig geworden, oder künftig würden ledig werden, bis zu ihrer völligen Vergnügung zu ertheilen. Welches sie nicht länger beruhigte, als bis sie erfuhren, daß der König seiner Zusage ungeachtet sie übergangen, und ein Gut von drey tausend Gulden jährlicher Einkünfte einem anderen gegeben hatte. Worauf sie die Landboten-Stube mit einer Protestation verliessen, und weil von ihnen der Kiovische Unter-Land-Richter Jo. Aler. Olizar, sogleich von Krakau abreisete, ward hiedurch der Reichs-Tag gerissen. Dieses ist das erste mahl daß der Krönungs-Reichs-Tag durch Wiederspruch fruchtlos zergangen, und man sagte damahls, daß Olizar ihn zu reissen sich durch fünf bis sechs hundert Gulden bewegen lassen.

Die Flüchtlinge aus denen an Moskau abgetretenen Landen hindern den Fortgang der Rathschläge, und reissen den Reichs-Tag.

Man saget daß jemand, den Reichs-Tag zu reißen mit Gelde erkaufet worden.

Abgeschickte der grösseren Preuß. Städte bey Hofe,

In währendem Reichs-Tage, waren von Elbing und Danzig Rahts-Abgeordnete, und von Thorn zween Secretarien in Krakau zugegen,

(*) P. C. Michaelis §. Wákancye extra tempus comitiorum.

zugegen, welche sich aber nicht so wol wegen des Landes, als vielmehr wegen ihrer Städte Angelegenheiten, und insonderheit ihre Privilegien von dem Könige bestätigen zu lassen, eingefunden hatten. Hierin fanden die Danziger die gröste Schwierigkeit, weil der König, auf des Kron-Unter-Kanzlers und des Reichs-Instigators Vorstellungen, ihre Privilegien zuvor übersehen lassen und sie mit der Einschränckung, so ferne sie rechtmäßig erlanget worden, bestätigen wolte. Welches der Kron-Gros-Kanzler an sich für unbillig, und selbst dem Könige in Ansehung der damahligen Umstände für schädlich hielt, wann er die Gültigkeit der von seinen Vorfahren ertheilten Vorrechte in Zweifel zöge. Vor anderen schiene dem Hofe das Privilegium über die verfallene Erbschaften bedencklich zu seyn, weil dadurch die königlichen Einkünfte verringert worden, und giengen einige in der Berechnung so weit, daß nach ihrer Meinung die Gefälle aus solchen Erbschaften jährlich hundert tausend Gulden tragen könten: die doch die Erfahrung auf eine überzeugende Art wiederlegte. Endlich erfolgte den 19 November die Bestätigung der Privilegien nach dem Beyspiel der vorigen Könige, nachdem der Unter-Kanzler zu wiedersprechen aufgehöret, welcher diese seine Gefälligkeit auf eine thätige Art zu erkennen anrieth: und weil das Privilegium von den verfallenen Erbschaften den grösten Wiederspruch gelitten, brachten es die Abgeschickten der Stadt dahin, daß sie über dasselbe eine besondere Bestätigung erlangten.

1669.

die Bestätigung ihrer Privilegien zu erhalten.

Den Danzigern desfalls gemachte Schwierigkeit.

Ihr Privilegium wegen der verfallenen Erbschaften.

Bald im Anfange des Reichs-Tages, nemlich den 6 October, empfieng der König aus den Händen des Grafen von Harrach, als dazu von dem Könige von Spanien gevollmächtigten, in seinem Zimmer den Orden vom güldenen Vlies, nachdem Ihro Majestät mündlich angezeiget worden, daß sie von denen Gesetzen des Ordens, zu welchen die andern Könige nicht gehalten wären, gleichfals frey blieben.

Der König empfänget den Orden vom güldenen Vließe.

Nach gerissenem Reichs-Tage, hielt der König mit den Senatoren einen Rath wegen seiner Vermählung, die er auf des Kron-Unter-Kanzlers Guttachten, mit der Käyserlichen Prinzeßin, Kayser Leopolds Schwester, Eleonora, zu treffen sich vorgesetzet. Ob nun zwar die Senatoren der Heyrath nicht entgegen waren, so hielten doch verschiedene von ihnen für dienlich mit derselben nicht zu eilen, sondern vorher den Ausgang des künftigen Reichs-Tages abzuwarten. Allein der König faßte vor sich den Entschluß dieses Geschäfte zu beschleunigen, zu dessen Ausrichtung der Kron-Unter-Kanzler als Gesandter ernennet wurde, und mit dem Ende des Decembers von Krakau nach Wien aufbrach.

Entschluß des Königes eine Oesterreichische Princeßin zu heyrathen.

Weswegen der Kron-Unter-Kanzler nach Wien geschickt wird.

Beydes, so wohl der angenommene Orden, als auch die Beschleunigung der Heyrath, wurde von vielen getadelt. Und obgleich verschiedene von den vorigen Königen eben dasselbe Ordens-Zeichen getragen hatten, so meinte man doch, daß deren Beyspiele den König Michael nicht entschuldigen könten, der deswegen aus dem Mittel des Polni-

Man ist nicht zufrieden daß der König den Orden vom güldenen Vlies angenommen.

1669.

schen Adels auf den Thron erhoben worden, damit man einen Herrn hätte, der weder mit dem Oesterreichischen noch Burbonischen Hause in einiger Verknüpfung stünde, durch welche das Reich, wie vormahls geschehen, in Parteyen getrennet würde. Den Aufschub der Vermählung aber achtete man deswegen für nöthig, weil der Zustand der Krone und die derselben vorstehende Gefahr von solcher Beschaffenheit wären, daß man vor selbige Zeit die Rathschläge einzig auf die gemeine Wohlfarth zu richten hätte, damit dem innerlichen und äuserlichen Uebel theils abgeholfen, theils fürs künftige vorgebeuget würde. Auch daß der König eine Oesterreichische Gemahlin gewehlet, wolte denen nicht gefallen, welche besorgten, es möchten diejenigen die diesem Erz-Hause zugethan, bey Hofe die Oberhand gewinnen, so wie unter der vorigen Regierung die Französisch Gesinneten geherschet hatten, und daß es geschehen könte, daß Polen in die Oesterreichische Angelegenheiten zu seinem Schaden verwickelt würde.

Es mißfällt des Königes beschleunigte Heyrath und daß er eine Oesterreichische Gemahlin gewehlet.

Klage als wann der König die Reichs-Geschäfte verabsäume.

Einen andern Vorwurf machte man dem Könige, daß er schon bey dem Antritt der Regierung die Reichs-Geschäfte verabsäume: so daß ihn auch der Gnesnische Erz-Bischof insgeheim desfals erinnerte, und da der anwesende Kron-Unter-Kanzler einwandte, daß er iederzeit um den König sey, und auf alles Acht habe, antwortete ihm der Erz-Bischof: aber ich und die andern Senatoren dürfen nicht um den König seyn, weil wir nicht gerufen werden. Wird es sich nicht ändern, muß ich mich meines Amts gebrauchen. Es heisset in Polen, der König soll mit Zuziehung des Senats, nicht eines Senators, regieren. Werden die Sachen übel laufen, mag es auch der eine Rathgeber alleine verantworten. Der Littauische Gros-Kanzler zeigte auf dem vorhergegangenen Reichs-Tage, in Gegenwart der gesammten Stände dem Könige die Mittel, durch welche er sich die Liebe der Unterthanen zuwege bringen und den Samen des Misverständnisses ausrotten könne: „wenn nemlich ein jeder bey seinem Recht erhalten, alle Ohrenbläser und heimliche Angeber fortgeschafet, denen redlichgesinneten Rahtschlägen Folge geleistet, die „Privilegien bestätiget, und die pacta conventa gehalten würden.“ Diejenigen welche in des Königes Wahl, nicht aus Zuneigung, sondern aus einer Nothwendigkeit, weil sie dieselbe nicht hindern können, gewilliget, glaubten mit gutem Grunde zu behaupten, daß man sich damahls übereilet, und an stat eines Königes verschiedene kleine Könige gewehlet hätte, die unter des Königes Namen nach Maßgebung ihres Vortheils herrscheten. Diese Meinung, die man schon zur Zeit des ersten Reichs-Tages von dem Könige hegte, gab schlechte Hofnung zu einer künftigen Einträchtigkeit und brachte den König in eine Geringschätzigkeit, daß wie er nach der Rückkunft von Krakau seinen öffentlichen Einzug in Warschau hielt, sich um ihn kein Senator befand, und der Littauische Gros-Kanzler, der an dem Orte war, sich entschuldigte, daß er von der Ankunft Ihro Majestät nicht benachrichtiget worden. Dannenhero der König, wie er bey dem Eintrit in die Johanns-Kirche,

Merkwürdige Rede des Gnesnischen Erz-Bischofes.

Wie der König der Unterthanen Liebe erlangen und das Misverständnis tilgen könne.

Urtheil von des Königes Wahl.

Man fängt an ihn gering zu achten.

von

von dem Suffragan mit einer lateinischen Rede bewillkommet wurde, selbst darauf polnisch antwortete. 1669.

Was den damahligen äuserlichen Zustand des Reichs betrift, machte es keine geringe Beysorge, daß Doroßenko, ein Kosakischer Führer, mit seinen Anhängern sich unter Türkischen Schutz begeben, welches der Pascha von Silistrien dem Könige, da er ihm zur Krone Glück wünschte, in einem Schreiben meldete, mit der Warnung, dem Doroßenko nichts wiedriges zuzufügen, weil ihn sonst sein Kayser gegen alle Gewalthätigkeit kräftigst schützen würde. Wodurch die Türken nicht nur festen Fuß in der Ukraine, sondern auch Gelegenheit bekamen, tiefer in Polen einzudringen, und sich vorgängig der Grenz-Festung Kamieniec zu bemächtigen. Zwar ernannte der König Commissarien, die Kosaken zu beruhigen, schickte auch Gesandten an den Türkischen Kayser und an den Tattar-Han, sich in die Kosakische Spaltungen nicht zu mischen, sondern den Frieden nach den ehmaligen Verträgen zu beobachten. Allein es war kaum zu glauben, daß man hierin den Zweck erreichen würde, zumahlen da an den Fürsten von der Moldau ein Türkischer Befehl ergangen, sich zum Kriege fertig zu halten. Die Furcht vor den Ottomannischen Waffen nöthigte einen ausserordentlichen Reichs-Tag auf den 7 März anzusetzen, und der König überlies dem Gutfinden der Stände, ob sie denselben in drey Wochen einschränken, oder ihm sechs Wochen gönnen wolten, nur daß sie fürnemlich ihre Rathschläge auf eine Gegenverfassung wieder einen feindlichen Angrif richteten, und dazu Volk und Geld willigten.

Doroßenko hat sich mit seinen Kosaken unter Türkischen Schutz begeben.

Man fürchtet daher einen Türken Krieg.

1670.

Desfalls ausgeschriebener Reichs-Tag.

Vor dem Reichs-Tage, kamen die Preussen den 30 Jänner auf ihren Land-Tag in Graudenz zusammen, und hörten den königlichen Gesandten Paul Staßewski, wie von den Räthen nur zween Unterkämmerer und die Abgeschickten von Elbing und Danzig zugegen waren. Seine Werbung betraf die vorerwehnte Veranstaltung einer Gegenwehr, daneben die Bezahlung der Soldaten, und die Nothwendigkeit Kamieniec, Lemberg und Krakau besser zu befestigen, und mit gehörigen Besatzungen zu versehen. Imgleichen ließ der König melden, daß er es für dienlich hielte, den von Johann Casimir mit Moskau geschlossenen Stillstand durch eine Reichs-Constitution zu bestättigen, und einen Vollmächtiger nach Moskau abzuschicken, so wol wegen eines ewigen Friedens, als auch wegen Kiov zu handeln, und auf den Fall daß diese Festung wieder an Polen käme, müste man bedacht seyn, wie sie mit gnugsamer Mannschaft besetzet würde Sonst stellte es der König den Ständen anheim, ob wieder den Türken bey auswärtigen Fürsten Hülfe, und bey welchen unter ihnen dieselbe zu suchen: wünschte auch, daß der Churfürst zu Brandenburg wegen seiner Schuldforderung ohne längeren Verzug vergnüget; von den Preussen die Winterbrod-Gelder entrichtet; Die Münze gebessert; und das was den Danzigern zu ihrer Vergeltung ehmals versprochen worden, erfüllet würde.

Land-Tag in Graudenz.

Der Königl. Gesandte wird in schwacher Anzahl der Räthe gehöret.

Inhalt seiner Werbung.

Türken Gefahr. Bezahlung der Soldaten. Befestigung einiger Städte.

Handlung mit Moskau.

Kiov. Hülfe auswärtiger Fürsten.

Schuldforderung des Churf. von Brandeburg.

Winterbrod-Gelder. Münze. Der Danziger Vergeltung.

1670. Der Land-Tag wird wegen der strengen Kälte vom Rathhause in die Schule verleget.

Inzwischen war der Marienburgische Woywode auf den Land-Tag angekommen, welcher wegen der strengen Kälte, und weil in dem Zimmer des Rathhauses kein Ofen zum heitzen war, bey den grösseren Städten die Anregung that, in seiner Behausung über die königliche Werbung zu stimmen, welches diese mit der alten Gewohnheit ablehnten: und dadurch verursachten, daß sich die Räthe aufs Rathhaus verfügten, obgleich die Kälte so heftig war, daß den Secretarien die Dinte in den Federn frohr und einige von den Anwesenden unpäslich wurden. Nachdem aber über die Werbung gestimmet worden, willigten gemeldete Städte, daß die folgenden Zusammenkünfte in der Schule neben am Rathhause ihren Fortgang hätten, dagegen sie eine schriftliche Versicherung bekamen, daß solches der alten Gewohnheit nicht verfänglich seyn solte. Wie die Kälte etwas nachlies, ward den 5. Februar. der Land-Tag auf dem Rathhause fortgesetzet und geschlossen.

Der Land-Boten-Marschall wird mit Uebergehung der Pommerellischen Woywodschaft, aus der Culmischen gewehlet, weil ein neuer König die Regierung angetreten.

Die Land-Boten verfügten sich also zur Berathschlagung mit den Räthen in die Schule, nachdem sie den Culmischen Land-Fähnrich, And. Lazynski zum Marrschall gewehlet: welcher dieses mahl nach der unter den Woywodschaften beliebten Ordnung, aus der Pommerellischen hätte seyn sollen. Allein der Adel meinte, daß er bey dem Anfange einer neuen Regierung, die Ordnung in der Marschalls Wahl unterbrechen, und hierin wieder von der Culmischen Woywodschaft anheben müste. Ehe man auch zu den Berathschlagungen schritt, begehrte der Land-Schwerdträger Mich. Dzialynski, daß die Räthe dem neuen Könige schweren möchten, welches abgelehnet wurde, weil ein solcher Eid in den vorigen Zeiten nicht geleistet worden.

Es ist nicht gebräuchlich, daß die Räthe dem neuen Könige besonders schwere.

Landes-Instruction zum Reichs-Tage.

Auf die an den Land-Tag gelangte Angelegenheiten, versahe man die Boten zum Reichs-Tage nach Gewohnheit mit weitläuftigen Verhaltungs-Befehlen, die aber vergeblich abgefasset waren, weil der Reichs-Tag gerissen wurde. Wie es denn auch keinen Nutzen hatte, daß den Räthen und Land-Boten empfohlen wurde, in Warschau fleißig sich über das besondere Anliegen der Provinz zu bereden, dem Könige in einer Audienz aufzuwarten, und das was man in vorigen Reichs-Tagen nicht ausrichten können, nach Möglichkeit zu befördern. Was aber die Abfertigung des königlichen Gesandten betraf, verwies man in derselben alles auf den nächsten Reichs-Tag, ausser daß man die wegen der Hibernen oder Winterbrod-Gelder verlangte Summe von siebenzig tausend Gulden bewilligte, mit Bitte, daß der König nebst den Reichs-Ständen, die Preußischen Lande von dieser Anlage zu befreyen geruhen möchte.

Bewilligung der auf Preussen gelegten Winterbrods Gelder, von denen man künftig frey seyn will.

Gemachte Eintheilung dieser Gelder unter die Königliche Güter und kleine Städte.

Zwar meynten die Preussen auch zu den jetzigen Winterbrod-Geldern nicht verpflichtet zu seyn, weil sie dazu ihre Einwilligung nicht gegeben hatten: Allein da sie fürchteten, sie möchten von den Soldaten mit Zwang eingetrieben werden, vertheilten sie die auf sie gelegte 70 tausend Gulden, unter die königliche Güter und kleinen Städte, obwohl diese davon frey zu seyn vermeinten, und endlich dreyzehn tau-

1670.

tausend Gulden auf ihr Antheil über sich nahmen, doch unter der Bedingung, künftig diese Anlage niemahls ihnen abzufordern. Das übrige fiel auf die Inhaber der königlichen Güter. Man berechnete ferner die 70 tausend Gulden nach dem Werth der Polnischen Guldenstücke oder Tympfe in Preussen, und setzte diese Summe auf zwey und vierzig tausend Gulden guten Geldes, welche aber die zum Empfang nach Preussen abgeschickte und damahls in Graudenz sich aufhaltende Officier nicht annehmen wolten, sondern auf 70 tausend Gulden bestunden, auch unverrichteter Sache abreiseten. Nach dem Land-Tage wurde durch einen Abgeschickten von dem Kron-Feldherrn, die angewiesene Summe der 70 tausend Gulden eingetrieben.

Die Summe wird nach dem Werth der Tympfen in Preussen berechnet.

Womit die Polnischen Empfänger nicht zufrieden sind.

Die Summe wird nach der Polnischen Bezechnung eingetrieben.

Wie man von den Reise-Geldern der auf den Reichs-Tag abzuschickenden Land-Boten also redete, daß sie dem Schatze beschwerlich fielen, that der Pommerellische Woywode, der zugleich Land-Schatzmeister war, den Vorschlag, daß vorjetzo nur zween aus der Culmischen, eben so viel aus der Marienburgischen, und vier aus der Pommerellischen Woywodschaft abgeschicket, und ein jeder aus dem Ueberschuß der annoch laufenden Anlagen, drey hundert Gulden empfangen möchte. Worin verschiedene nicht willigten, sondern die Sache bis nach dem Reichs-Tage ausstellten.

Vorschlag von den Zehrungs-Geldern der Land-Boten, welcher nicht angenommen wird.

Auf die Frage, ob man in derjenigen Woywodschaft, in welcher man ein Ehren-Amt bekleidete, angesessen seyn müste, wurde mit der langhergebrachten Gewohnheit bewiesen, daß es genug sey, wann man nur in einer von den Preußischen Woywodschaften Güter hätte.

Man kan in einer Woywodschaft ein Ehren-Amt bekleiden, ob man gleich in derselbe nicht angesessen ist.

In währendem Land-Tage, that der König den Preußischen Ständen seine mit einer Kayserlichen Prinzessin getroffene Heyrath, und daß die Trauung nähstens zu Czestochow folgen würde, durch ein Schreiben kund; beklagte sich über diejenigen, welche diese eheliche Verbündung und derselben Beschleunigung übel auslegten; und ermahnte die Preussen, ihre Boten wegen eines für die neue Gemahlin auf dem Reichs-Tage auszumachenden Witwentums zu befehligen. Dieses gab Gelegenheit von der königlichen Vermählung zu sprechen, an welcher insonderheit der Pommerellische Woywode aussetzte, daß da die Senatoren selbige annoch zu verschieben angerathen, der König hernach auf Gutfinden einiger Personen, die Beschleunigung vor sich beliebet, und dadurch das Gutachten der Senatoren zu ihrer Verkleinerung hindangesetzet hätte. Weswegen denen Land-Boten empfohlen wurde, auf dem Reichs-Tage Sorge zu tragen, daß den Senatoren, die ihnen zukommende Macht gelassen werden möchte. Dem Könige aber wünschten die Stände in einem Briefe zu der Vermählung Glück; bezeugten das Vertrauen zu haben, daß die darüber gefaßte ungleiche Gedanken auf dem instehenden Reichs-Tage würden benommen werden; und versicherten, daß wann man daselbst von dem Witwentum der königlichen Gemahlin rathschlagen solte, das ihrige zum Vergnügen Ihro Majestät nach Vermögen beyzutragen.

Der König thut seine Heyrath den Preussen kund, und wegen eines Witwentums für die neue Gemahlin Erinnerung.

Es wird wieder die schleunige Vermählung gesprochen.

Die Preussen wünschen zur Vermählung Glück, und erklären sich wegen des Witwentums.

1670. Ankunft der Königlichen Braut und Vermählung in Czestochow.

Den 7 Februar begab sich der König von Warschau nach Czestochow, seine Braut zu erwarten, welche Dero Frau Mutter, die verwittwete Käyserin, in Gesellschaft der jüngeren Erz-Herzogin nach Polen überbrachte. Sie wurden den 24 in Tarnowitz, nahe an der Polnischen Grenze, von dem Cujavischen Bischofe und dem Littauischen Groß-Kanzler bewillkommet, und den 26 zwo Meilen von Czestochow, vom Könige zu Pferde im freyen Felde empfangen, an welchem Tage Abends der Einzug in Czestochow folgte. Tages hernach, geschahe die Trauung in der Kapelle, vor dem berühmten Wunder-Bilde, von dem Päbstlichen Nuntio, worauf das Mahl und der Tanz folgten. Der König führte die Braut auf, und da die Senatoren ein gleiches zu thun bedacht waren, wolte die Käyserin darein nicht willigen, bis der König ihr von der Polnischen Gewohnheit Bericht ertheilte, da dann diese Ehre auch den Senatoren gestattet wurde. Den 1 März kehrte die Käyserin mit der jüngeren Erz-Herzogin, unter Begleitung der Neuvermählten auf etzliche Meilen, nach Wien, und der König kam den vierten, in Warschau wieder an, dem die Gemahlin langsam folgte.

Anfang des Reichs-Tages.

Der Reichs-Tag nahm den 5 März seinen Anfang, und es war merckwürdig, daß drey unterschiedene Glaubens-Verwandte zum Marschall-Stabe bey den Land-Boten sich Hofnung machten, Kirdey ein Catholicke, Potocki ein Evangelischer, und Oginski Griechischer Religion: von welchen am dritten Tage Kirdey mit viertzig Stimmen gewehlet wurde, da Oginski nur eine weniger gehabt hatte.

Drey Candidaten zum Marschall-Stab, von drey verschiedenen Religionen.

Ankunft der königlichen Gemahlin in Warschau.

Indessen war die königliche Gemahlin zu Falenti, anderthalb Meilen von Warschau, angekommen, die der König mit gewöhnlichem Gepränge den 9 März einholte, und mit Ihr in die Johanns-Kirche sich erhub. Dem Könige giengen vor, der Gros-Marschall von Littauen und der Kron-Hof-Marschall; die Königin folgte, geführet von dem Käyserlichen Gesandten, Grafen Schafgotsch und dem Bischofe von Lucko; nach Ihr kam ihre Ober-Hofmeisterin des Littauischen Gros-Kanzlers Gemahlin, nebst verschiedenem Hof- und anderem führnehmen Frauenzimmer. Vor dem hohen Altar, segnete der Päbstliche Nuntius beyde Majestäten ein, die nach abgesungenem Lobgesange Ambrosii, über den verdeckten Gang sich aufs Schloß begaben. Den 14 Abends wurde das Beylager-Fest mit einem offentlichen Mahl und Tanze bis an den Morgen begangen, und die Senatoren, Land-Boten, Höflinge, wie auch das Frauenzimmer, an verschiedenen Tischen mit Fischen, wegen der Fasten-Zeit, gastiret. Der König und die Königin sassen unter einem Thron-Himmel an einer besondern Tafel, und am Ende derselben der Päbstliche Nuntius mit dem Käyserlichen Gesandten. Zu dieser hochzeitlichen Feyer wurden auch die grösseren Preußischen Städte eingeladen, die aber keine Raths-Abgeordnete hinauf schickten, sondern ihre Geschencke durch geringere Personen einhändigen liessen. Von vielen Senatoren und Grossen kamen keine, von anderen aber geringere Verehrungen, unter denen des Littauischen

Beylager-Fest.

Uebergebene Hochzeit-Geschencke.

Gros-

Gros-Kanzlers Geschenck vom höchsten Werth war, so man auf drey tausend Gulden schätze. Die Geschencke, weil sie weder kostbar noch in grosser Menge waren, wurden nicht öffentlich von der Königin, sondern ins geheim von einem ihrer Kammer-Juncker angenommen. 1670.

Von dem Reichs-Tage, dessen Anfang kurz zuvor gemeldet worden, hatte man die Beysorge, daß er ohne Nutzen zergehen würde, weil die Land-Boten in ihrer Stube, ehe sie den königlichen Vortrag gehöret, die Zeit mit Anführung verschiedener unnöthigen Dinge zubrachten. Welches einem Culmischen Boten, Franz Powalski, Gelegenheit gab, von dem Misbrauch der freyen Stimme zu sprechen und anzurathen, daß dieses Vorrecht des Adels nach der alten Art eingeschräncket würde, indem es so weit gekommen, daß auch abwesende Senatoren, durch ihre Freunde in der Land-Boten-Stube die Zwietracht unterhielten, und die Reichs-Tage reissen liessen. Er schloß mit der Vermuthung, daß es dem gegenwärtigen nicht besser ergehen, sondern man die sechswochige Frist unnütz zubringen, und so wie man gekommen nach Hause kehren würde. Weil er nun dabey ein polnisches Sprichwort anführte, in welchem der Stadt Kalisch gedacht wird, nahmen die Boten der Woywodschaft dieses Namens, solches für eine Beschimpfung auf, die einer von ihnen, Kozuchowski, also zu rächen vermeinte, daß er es für eine Ehre schätzte, aus der Woywodschaft Kalisch und nicht aus Preussen zu seyn, damit er nicht wie die Preussen, mit den Städten Land-Tage halten dürfe. Dieses hielte Powalski für verkehrlich, der zugleich versicherte, daß er durch das an sich unschuldige Sprichwort niemanden zu beleidigen gesonnen gewesen wäre, und genöthiget zu seyn vermeynte, mit einer Protestation davon zu gehen, worin ihm Leonard Bistram, Bote aus Pommerellen, ohne welche zween damahls niemand aus Preussen zugegen war, beypflichtete: darüber der Land-Boten-Marrschall die Versammlung aus einander ließ.

Misbrauch der freyen Stimme, daher dieselbe einzuschräncken.

Vermuthung daß der gegenwärtige Reichs-Tag fruchtlos zergehen werde.

Entstandener Streit wegen eines Sprichworts darin der Stadt Kalisch gedacht wird.

Denen Preussen wird als etwas verächtliches vorgeworfen, daß sie mit de Städte Land-Tage halten, welches sie verkehrlich aufnehmen und mit einer Protestation drohen.

Man will de Preussen keine Stimme gestatten, weil sie der Städte Vollmächtiger sind.

Tages hernach, wolten die Boten aus den Woywodschaften Posen und Kalisch denen Preussen keine Stimme gestatten, weil sie nicht nur des Adels, sondern zugleich der grossen Städte Vollmächtiger waren, unter denen Thorn wegen einer Schuldforderung von einem adelichen Gericht *in contumaciam* verurtheilet, und in die Acht erkläret worden. Welcher erregte Streit durch Vermittelung einiger Polnischen Land-Boten beygeleget wurde.

Ein weit heftiger Zank entstund, wie dem Olizar, der den vorigen Reichs-Tag gerissen, vorgeworfen ward, daß er für diese Bemühung fünf bis sechs hundert Gulden empfangen hätte, und da dieser sich rechtfertigen wolte, ihm als einem groben Verbrecher von einigen die Stimme gehemmet, von andern aber dieselbe gestattet wurde. Denn man stritt hierüber mit solcher Hitze, daß es fast zur Thätlichkeit kam, der Marrschall die Mishelligen zum Stillschweigen zu bringen, fünf Stäbe auf der Erde zerschlug, und die Boten zuletzt mit Ungestühm aus der Versammlung giengen, ohne daß sie, wie gewöhnlich, von dem Marrschall beurlaubet worden. Zu

Heftiger Streit, da dem Olizar vorgeworfen worden, daß er um den vorigen Reichs-Tag zu reiffe, Geld genommen.

Die Preussen reden für ihr Einzöglings-Recht.

Die Berathschlagungen in der Land-Boten-Stube werden acht Tage ausgesetzet.

Wie der Reichs-Tag schon fünf Wochen gewähret, begeben sich die Boten zu den Senatoren, sie stiften zu hören.

Der Culmische Bischof stattet von seiner Gesandtschaft nach Wien Bericht ab, und betheuret daß dieselbe richtig sey.

Ein Theil der Boten wollen in ihre Stube zurück gehen die andern bey den Senatoren bleiben.

Der Marrschall gehet mit einigen Boten wieder in den Senat, da die andern in ihrer Stube zurück bleiben und er genöthiget wird sich bey diesen einzufinden.

Fernere Spaltung der Land Boten die sich einander Französisch-gesinnete und Oesterreichische Parteymacher nenen.

Dem Marrschall wird von einem Boten der Stab aus der Hand gerissen.

Zu einer anderen Zeit bekamen die Preussen Anlaß von ihrem Einzöglings-Recht zu sprechen, von welchem sie bezeugten, daß es unter der vorigen Regierung vielfältig verletzet worden: und da der Unter-Land-Richter von Rava solches Recht zu veralteten, deren Gebrauch aufgehöret, zehlte, unterliessen jene nicht die Gültigkeit desselben aus den bekannten Gründen zu behaupten, so daß auch gemeldeter Unter-Land-Richter seine Meynung änderte.

Wie inzwischen die Zwietracht in der Land-Boten-Stube mehr und mehr zunahm, und der Marschall wegen der stillen Woche und des Oster-Fests die Zusammenkunft bis über acht Tage aussetzte, konte man leicht vorher sehen, daß der Reichs-Tag ohne Nutzen zergehen würde. Nachdem er allbereit fünf Wochen gewähret, verfügten sich die Boten unter verschiedenen Bedingungen zu den Senatoren, ihre Stimmen über den königlichen Vortrag zu hören, und wenn solches geschehen, wolten sie wieder in ihre Stube kehren. Die Senatoren waren in schwacher Anzahl, und von den Bischöfen nur drey, der Plockische der von Lucko und der Culmische zugegen, von denen der letztere, ehe er stimmte, einen schriftlichen Bericht von seiner Gesandtschaft nach Wien, und die dahin gehörige Urkunden, durch einen hinter ihm stehenden Canonicum Wollowski verlesen lies, und hierauf von seinem Stul aufstehende, nach Abziehung des Kalotchens, an Eides stat betheuerte, daß er ausser dem vorgelesenen nichts abgehandelt hätte. Die wenigen Senatoren hatten noch nicht alle herumgestimmet, wie ein Theil der Land-Boten in ihre Stube zurück gehen, die andern aber in dem Senat verbleiben wolten, so daß der König wegen dieser Mishelligkeit die Versammlung aufheben und bis den folgenden Tag verlegen lies. An demselben, versamleten sich die Boten in ihrer Stube, und da der Marrschall nebst einigen von ihnen in den Senat gieng, blieben die meisten zurück, auf deren Begehren der Marrschall nebst den andern sich wieder bey ihnen einfunden und sein Amt fortsetzen muste, welches zu thun er sich geweigert, bevor sämmtliche Senatoren gestimmet hätten. Wie man sich in vier Tagen über die Art zu den Senatoren zu gehen nicht einigen können, legte der Marschall am fünften sein Amt nieder, stund von seinem Sitz auf, und bath die Stube ihm in den Senat zu folgen, und da die andern solches zu thun im Begrif waren, blieben die aus der Krakauischen Woywodschaft und aus Preussen sitzen, welches jene ihre Stellen wieder einzunehmen bewog. Hierauf rieß der Staroste von Radzejow dem Marrschall den Stab aus der Hand, ermahnte die Boten ihm zu folgen, nur daß die Französischgesinnete zurück bleiben sollten. Dieses geschah auch von den Woywodschaften Krakau, Posen, Sendomir, Kalisch, Kiow, Czernichow und ausser einem Marienburgischen Boten, Cas. Zawadzki, von den gesammten Preussen, die sich durch die Benennung der Französischgesinneten für beleidiget hielten, und die so in dem Senat giengen Oesterreichische Parteymacher hiessen. Nach welcher Trennung der Marrschall, der mit in der Land-Boten-Stube zurück geblieben war, die Versammlung bis auf den folgenden Tag aus einander ließ.

Durch

1670.

Der Marrschall danckt in der Land-Boten Stube zum dritten mahl ab.

Durch die Vermittelung der Senatoren geschahe es, daß sämmtliche Land-Boten sich wieder in ihrer Stube einfanden, doch solte der Marrschall ohne weiteren Verzug abdancken, und da es geschah, misfiel solches denen, welche begehrten, daß vorher Stimmen möchten ausgetheilet werden: daher der Marrschall zum dritten mahl sein Amt übernahm, und es niederlegte, nachdem über das, was im Senat vorzunehmen war, gestimmet worden.

Man kann sich über die Art, wie der Reichs-Tag zu verlängern nicht einigen.

Hieselbst erschienen die Land-Boten um sieben Uhr Abends, und weil die Zeit des Reichs-Tages allbereit verlaufen, war es nöthig, dieselbe durch eine allgemeine Einstimmung zu verlängern, worin einige schlechterdings, andere unter der Bedingung, auf einen Tag in die Land-Boten-Stube zurück zu gehen, gewilliget, darüber beyde Theile ohne sich zu einigen, bis eine Stunde vor Mitternacht gestritten. Man blieb mishellig, so daß Niklas Zabokrzycki, Bote aus dem Braclavischen, mit einer Protestation aus dem Senat gieng und in der Land-Boten-Stube die Rückkunft der anderen erwartete. Hieselbst blieb er allein bis Sonnen-Untergang, nachdem man ihn durch beyder Stände Abgeschickte in den Senat zu kehren vergeblich gebethen hatte, indem er vielmehr folgenden Tages nach einer dem Grod übergebenen schriftlichen Protestation davon gereiset. Wodurch der Reichs-Tag völlig gerissen worden.

Ein Bote gehet mit einer Protestation aus dem Senat und reisset den Reichs-Tag.

Besondere Unterredung der Preussen beym Ermländischen Bischofe.

Ehe es so weit kam, beredeten sich die Preussen bey dem Ermländischen Bischofe, wie der Reichs-Tag zu erhalten, und ob bey dem Könige eine besondere Audienz zu suchen sey. Wegen des ersteren, meinten sie nöthig zu seyn, den Reichs-Tag von Zeit zu Zeit zu verlängern, bis man ihn glücklich endigte; und die Audienz müste man so lange aussetzen, bis man absehen könte, was für einen Ausgang der Reichs-Tag nehmen würde. Wie nun derselbe eher als man vermuthete gerissen ward, hielten es die Preussen für unnöthig, dem Könige das Anliegen ihres Landes besonders vorzutragen.

Misvergnügen über den König, als einer Ursach des gerissenen Reichs-Tages.

Der abermahls fruchtlose Ausgang des Reichs-Tages, wurde für eine Folge des Misvergnügens über den König angesehen, aus welcher Quelle man auch herleitete, daß die Senatoren in schwacher Anzahl erschienen, und unter anderen der Gnesnische Erz-Bischof und Kron-Gros-Marrschall ausgeblieben waren. In der Land-Boten-Stube, hatte man verschiedenes wieder den König angeführet und unter anderen begehret, die Käyserlichen Gesandten, deren damahls zween sich am Hofe aufhielten, abzufertigen, aus Argwohn daß sie sich in die Regierungs-Geschäfte mischen möchten. Man trug kein Bedencken in des Königes und der gesammten Stände Gegenwart wieder diejenigen zu sprechen, die das Regiment an sich ziehen, und unter eines anderen Namen selbst herrschen wolten; daneben ihro Majestät zu bitten, daß sie allein regieren und keine Mitregenten dulden möchten, massen Ihr die Krone nicht von einigen, die sich deswegen eines Vorzuges anmassen könten, sondern von allen aufgesetzet worden. Es entstunden

Die Käyserliche Gesandten vom Hofe abzufertigen.

Der König wird erinnert allein zu regieren und keine Mitregenten zu dulden.

1670.

Es wird vorgegeben als wann viele Grossen sich wieder den König verbunden hätte.

hierüber zwo Parteyen, von denen eine die Französische, die andere die Oesterreichische hieß, wie zuvor ist erwehnet worden: ja man wolte einen Zettel in der Johanns-Kirche gefunden haben, in welchem der ungenannte Verfasser meldete, daß verschiedene Grossen die er namentlich anzeigte, sich wieder den König vereiniget hätten, davon er mehrere Umstände mündlich zu entdecken versprach, wenn er gnugsame Sicherheit für seine Person haben könte. Welches weiter zu nichts diente, als daß es das Mistrauen und die Verbitterung mehrte. Hiebey wurde des Königes von Frankreich nicht vergessen, sondern ihm

Dem Könige von Franckreich wird Schuld gegeben, daß er die innerliche Zwietracht durch übermachte Geld-Summen unterhalte.

Schuld gegeben, daß er die zwietracht unterhielte, auch für die so über den Hof unzufrieden waren, starcke Geld-Summen nach Danzig übermachen liesse: von welchen der gedachte Zettel meldete, daß sie der Pommerellische Woywode in Empfang nehmen und vertheilen solte. Ob man nun zwar in Danzig von solchen Geldern nichts wuste, so fand doch das Gerücht davon bey Hofe Glauben, daß man schon von einem Arrest, womit sie zu belegen, redete: und wie ein Wagen mit Austern

Ein Wagen mit Austern wird angefallen, weil man geglaubet er sey mit Französischem Gelde beladē.

von Danzig bey dem damahls in Warschau sich befindenden Unter-Syndicus der Stadt ankam, derselbe als wann in den Fässern französisch Geld wäre, von polnischen Bedienten angefallen, und da sie sich dessen nicht bemächtigen konten, mit einem Arrest von hundert tausend Gulden beleget wurde: davon der Irrthum sich zeigte, wie nach Gewohnheit im Namen der Stadt, dem Könige und der Königin ein gewisse Anzahl Austern überreichet, und die übrigen unter die anwesende Senatoren und Hof-Beamte vertheilet wurden. Es fehlte nicht an fürchterlichen Zeitungen, die man ohne Grund ausspreng te, und die von einem einheimischen Kriege, der die Absetzung des Königes zum Zweck hätte, meldeten. Man sagte, daß der Herzog von Longeville als bestimmter Reichsfolger in Hamburg, und vor Danzig Französische Schiffe angekommen wären; daß diese Stadt auf der Wiedriggesinneten Seite treten dürfte; die Franzosen in Curland albereit gelandet hätten; der Churfürst von Brandenburg zu Ausführung ihrer Absichten Volck hergegeben; die Tattarn einen Einfall thun, und den 20 Junii so wohl von aussen der Angrief an verschiedenen Oertern, als auch innerlich ein Aufstand folgen würde. Bey diesen Umständen war der König anfangs sehr bekümmert, und gedachte zu seiner Sicherheit sich nach Krakau zu begeben, und die Königin nach Schlesien zu schicken: faste aber wieder einen Muth, blieb nebst der Gemahlin in Warschau, und ließ die Zugänge mit doppelten Wachen, Schlagbäumen und spanischen Reitern verwahren, und die Bürgerschaft ins Gewehr bringen, nicht anders als wann er daselbst einen feindlichen Angrief abwarten wolte. Endlich verlohr sich die Furcht, wie auf die so schreckhafte Zeitungen nichts folgte, und der Adel auf denen Land-Tagen nach dem Reichs-Tage, sich mit grossem Eifer für den König erklärte, und zu dessen Beschirmung aufsitzen wolte. Insonderheit war die Ritterschaft auf dem Land-Tage zu Szroda in Gros-Polen, wieder den Kastellan von Posen Grzymultowski, als einen Französischgesinneten sehr erhitzet, auf welchen sie losšäbelte, daß man ihn für todt aus der Versammlung trug und er an mehr als sechszehn Wunden eine zeitlang gefährlich darnieder lag, ehe er genesen konte.

Gerücht als wañ man den König absetzē, und einen Französischen Printzen auf den Thron erheben wolle.

Der König ist desfals bekümmert, und dencket auf Gegenwehr.

Der Adel will de König auf de Thron erhalten.

Es wird auf den Kastellan von Posen als einen Französischgesinneten losgesäbelt.

Nun-

1670.

Nunmehr kehre ich nach Preussen, allwo auf den gerissenen Reichs-Tag, den 29 May in Marienburg ein vergeblicher Land-Tag folgte. Der Königliche Gesandte, Dabski, Plozkischer Archidiaconus, hatte keine lateinische Instruction wegen der auf dem Land-Tage vorzunehmenden allgemeinen Angelegenheiten, sondern nur eine Polnische Vollmacht, die Stände, wenn die Land-Boten ihre Rathschläge mit den Räthen vereinigen würden, zu bewegen, daß sie dem Könige ein Geschenck von zweymahl oder wenigstens von einmahl hundert tausend Gulden willigen möchten: welche er nebst besonderen zu Beförderung dieses Geschäftes an die Woywoden und grossen Städte gerichteten Königlichen Schreiben überreichte, wie er nach Gewohnheit zu Anfange des Land-Tages in die Versammlung aufgeholet wurde. Den Mangel der königlichen Instruction, und die Abwesenheit der Städte Thorn und Danzig, wie auch der Boten aus vier Pommerellischen Bezircken, Schwetze, Mirchau, Puzig, und Slochau, hielte man für gültige Ursachen, warum der Land-Tag seinen Fortgang nicht haben könte: obgleich die Ritterschaft, den Marienburgischen Vice-Oeconomum Andreas Kitnowski, zu ihrem Marrschall gewählet hatte. Bey welcher Gelegenheit der Pommerellische Woywode einen Landes-Schluß anführte, der in Abwesenheit der Schwetzer einen Land-Tag zu endigen untersagete: und obschon ein solcher Landes-Schluß sich nicht findet, so haben doch in folgenden Zeiten viele dafür halten wollen, daß ein Land-Tag ohne die Schwetzer nicht bestehen könne. Der Marienburgische Woywode, welcher präsidirte, wiederholte dem königlichen Gesandten die Gründe, warum man den Land-Tag abbrechen müssen, so dieser beklagte und zugleich die Kanzeley wegen der nicht ausgefertigten Instruction entschuldigte.

Land-Tag in Marienburg.

Der königliche Gesandte hat keine gewöhnliche Instruction, sondern nur eine Vollmacht, ein freywilliges Geschenck für den König auszuwircken.

Der Land-Tag hat keine Fortgang.

Vorgegebener Landes-Schluß, als wañ ohne die Schwetzer kein Land-Tag bestehen könte.

Unter den Land-Boten waren damahls einige, die wegen einer vermeynten obhandenen Gefahr einen allgemeinen Aufboth anriethen, allein die meisten wiedersprachen, und der Pommerellische Woywode zeigte an, daß man hierin wegen Abwesenheit zwoer grossen Städte nichts verfügen könne, wo man sich nicht von ihnen, zum Nachtheil der Landes-Verfassung, trennen wolte. „Lasset uns nicht, schloß er „seine Rede, der Hitze unserer Nachbaren, sondern dem gesetzmäßigen „Eyfer unserer Vorfahren folgen „. Hergegen wurde mit aller Einstimmung der Pabst in einem Schreiben gebethen, die in seinen Monaten erledigte Canonicate des Ermländischen Bisums nicht an fremde, sondern an Polen und Preussen zu vergeben: und wurde zugleich ein Brief an den Cardinal Ursini, als Protectorem der Kron Polen, ausgefertiget, das Ansuchen der Preussen beym Pabst zu befördern, und zu verhindern, daß ein gewisser Franzose, Philippes, der sich in Rom um ein Ermländisches Canonicat bemühte, dazu gelangete.

Der von einigen angezethene allgemeine Aufboth wird abgelehnet.

Der Pabst wird gebethen die in seinen Monathen erledigte Ermländische Canonicate an Polen und Preussen zu vergeben.

Nach dem Land-Tage, kam der Culmische Bischof vom königlichen Hofe in Preussen an, die Huldigung von den grossen Städten einzunehmen. Er machte den 3 Junii den Anfang in Thorn, begab sich von dannen nach Elbing, und endigte die ihm aufgetragene Verrich-

Der Culmische Bischof nimt in den grossen Pr. Städten die

1670. Huldigung ein, und ist insonderheit mit den Danzigern sehr wohl zufrieden.

tung den 9 selbigen Monats in Danzig. Die Rede welche der Bischof bey dieser Gelegenheit an dem letzten Orte gehalten, ist annoch vorhanden (*), und fasset ein fürtreffliches Lob dieser Stadt in sich, welches man wenige Zeit vorher nicht vermuthen können, da der Bischof als ein Feind der Stadt sich bezeiget, derselben Verdienste verkleinert, und ihrem Anliegen sich in allen Stücken wiedersetzet gehabt. Allein schon vor der Abreise von Warschau hatte er sich geneigter erwiesen, und versichert, der Stadt künftig gänzlich zugethan zu seyn, falls sie sich gegen ihn auf eine gefällige Art aufführen würde. Nach der Wiederkunft aus Preussen, gab er ihr bey Hofe das rühmliche Zeugniß, daß er mit vieler Ehre empfangen, sehr wohl gehalten, und reichlich beschenckt weggelassen worden.

Ankunft zweener Churfürstlich-Brandenburgischen Gesandten in Warschau.

Den 29 Junii kamen zween Churfürstliche Brandenburgische Gesandten, Baron Joh. von Hoverbeek und Albrecht von Ostau in Warschau an, welche von dem Kron-Kammerherrn und dem Littauischen Referendario eingeholet wurden, ob sie gleich verlanget, daß solches von Senatoren, und aus denselben wenigstens von Kastelläuen geschehen möchte. Die Ursach ihrer Ankunft war, daß sie das Lehn von Lauenburg und Bütau erneuern; den Velauischen und Brombergischen Vertrag selbst beschweren und vom Könige beschweren lassen; dem Könige und der Königin wegen der Vermählung Glück wünschen, und das Hochzeit-Geschenck überreichen solten. Folgenden Tages legten sie zu erst

Derselben Audienz bey dem Könige und der Königin.

beym Könige den Glückwunsch lateinisch ab, verrichteten darauf ein gleiches in teutscher Sprache bey der Königin und überreichten ein goldenes Gies-Becken und Kanne, so man auf acht tausend Ducaten schätzte. Bey dem Könige haben sie unbedeckt, bey der Königin mit gedecktem Haupte geredet, welches der König nicht wohl aufnahm, indem er meynte daß dadurch wieder die Ehrerbietung, die sie der Königin, nicht nur als einer Königin von Polen, sondern zugleich als einer gebohrnen Käyserlichen Princeßin, und eines regierenden Käysers Schwester, mit dem so wol als mit dem Könige, der Churfürst in einer Lehns-Verknüpfung stünde, schuldig wären, ingleichen wieder die einem Frauenzimmer gebührende Achtung gehandelt worden. Er gab auch hierüber seine Unzufriedenheit der Königin zu erkennen, welche die Schuld auf ihren Marrschall, den Woywoden von Lublin, legte.

Lehns-Erneuerung von Lauenburg und Bütau.

Wegen Erneuerung des Lehns von Lauenburg und Bütau und des Eides auf die gedachten Verträge fand sich mehr Schwierigkeit, und da die Brandenburgischen Gesandten beyde Geschäfte zugleich auszurichten sich bemühten, sonderte man sie Polnischer Seits von einander ab, und wolte die Verträge nicht ehe durch einen Eid erneuren, bevor gewisse aus denselben herrührende Streitigkeiten gehoben waren. Selbst wegen der Art der Lehns-Erneuerung, und des dabey zu brauchenden Formulars konte man sich so fort nicht einigen, bis sie den 11 Julii vollzogen wurde. An demselben Tage erschien der Baron von Hoverbeek allein

(*) Sie stehet in den Zaluskischen Briefen T. I. p. 248. 249.

1670.

allein vor dem Könige, bey welchem sich ausser dem Kron-Unter-Kanzler, der Bischof von Plocko, die Woywoden von Sendomir und Culm, ein Kastellan und der Kron-Hof-Marrschall befanden. Der Gesandte that die Anrede nach dem beliebten Formular, davon der Unter-Kanzler eine Abschrift in der Hand hatte und auf jedes Wort Acht gab; der Inhalt war: „daß er als Gesandter und Gevollmächtigter „des Durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg, die zwey Lande „Bütau und Lauenburg nebst allem ihren Zubehör, als ein Lehn zu erkennen abgeschickt worden, welche Lande er als ein Lehn der Kron „Polen, von königlicher Majestät, als Lehnsherrn derselben Lande, „lehnsweise bitte „. Hierauf traten die anwesenden Senatoren vor den König, und nach eingenommenen Stimmen, antwortete der Unter-Kanzler von seinem Zettel: „daß Ihro Königliche Majestät als „natürlicher Ober-und Lehns-Herr, die Lehns-Erkenntnis vor dieses „mahl von dem Herrn Gesandten allein annehme, und das Lehn Ihrer „Churfürstl. Durchl. von Brandenburg ertheile, auch nachgebe, daß „dem Herrn Gesandten die Urkunde der Lehns-Erkenntnis aus der Kanzeley ausgefertiget werde, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß wenn „bey künftiger Untersuchung würde erwiesen werden, daß die ehmaligen Herzoge von Pommern dieses Lehn vermittelst einem Eide durch „mehrere ihrer Räthe empfangen lassen, alsdann in folgenden Zeiten „derselbe Eid auf dem Krönungs-Reichs-Tage abgeleget werden, und „die Lehns-Erkenntnis durch mehrere Räthe geschehen solte „. Der Gesandte erwiederte, „daß er sich desfalls auf den Brombergischen „Vergleich beziehe, und sich wieder alle demselben entgegen laufende „Neuerung oder Aenderung verwahre „. Worauf er für die erneuerte Belehnung danckte und abgieng. In währender dieser Handlung saß der König mit bedecktem Haupte, zog aber den Hutt ab, so oft der Churfürst genannt wurde. Der Gesandte stund unbedeckt, dem der Unter-Kanzler einen besondern Titel gab, da er ihn *vestra gratitudo* hieß, welches so viel als Euer Lieben, oder Euer Gunsten bedeuten mag. Die wegen des erneuerten Lehns in der Kanzeley ausgefertigte Urkunde, wolte der Baron von Hoverbeek nicht annehmen, weil in derselben der Kron-Unter-Kanzler, als Culmischer Bischof, sich einen Bischof von Pomesanien genennet hatte.

Der Velauische und Brombergische Vertrag werden nicht beschworen.

Die eidliche Bestätigung des Velauischen und Brombergischen Vertrages blieb bis auf eine andere Zeit ausgestellet, weil die Brandenburgischen Gesandten über die Polnische Forderungen sich nicht einlassen wolten, bevor die Verträge würden seyn beschworen worden, man aber Polnischer Seits darauf bestund, daß die aus diesen Verträgen entstandene Streitigkeiten solten gehoben werden, ehe die Bestätigung erfolgte. Den 14 August bekamen sie bey dem Könige und der Königin ihre Abschieds-Audienz, schickten aber die ihnen aus der Kanzeley gegebene Abfertigung, wegen einiger ihnen misfallenden Wörter, fürnehmlich daß man sie nicht Gesandte sondern **Deputirte** genennet, zurück, ohne die sie auch abreiseten, doch selbige fordern liessen, wie sie schon jenseits der Weichsel in Prage waren, da sie ihnen

Abreise der Churf. Brandenburgischen Gesandten.

1670. nen auch unverändert zugeschickt wurde. Nach ihrer Abreise, liessen sie eine Schrift in dem Grod zu Czersko beylegen, in welcher sie von ihrer Verrichtung am königlichen Hofe Meldung thaten, und die Gründe anführten, warum die Bestätigung der gemeldeten Verträge schlechterdings ihren Fortgang hätte haben sollen, und die gemachten Einwürfe ablehnten: davon die Abschriften dem Könige und dem Unter-Kanzler überreichet wurden. Auf welche im Namen des Unter-Kanzlers eine Wiederlegung folgte, die an den Churfürsten, und dessen fürnehmsten Minister, den Baron von Schwerin, gelangte (*).

Angesetzter Reichs-Tag. Wovon auf demselben zu rathschlagen.

Nachdem innerhalb sieben Monathen zween Reichs-Tage gerissen worden, und so wol die Furcht vor den Türcken und Tattarn, als auch die einheimische Mishelligkeiten anhielten, wurde auf den neunten September der dritte angesetzet, damit wegen der äuserlichen Sicherheit das nöthige verfüget, und die innerliche Einracht hergestellet werden könte. Imgleichen solte von einem durch den Pabst angetragenen Krieges-Bündnis mit auswertigen Christlichen Fürsten wieder die Ungläubigen; von Bezahlung der Soldaten; von besserer Einrichtung der Winterbrodt-Gelder oder Hibernen; und von Befriedigung der Kosaken gehandelt werden. Mit dem Moskovitischen Gros-Fürsten war den 17 März der Andrußovische Wafen-Anstand bestätiget, und von Ihm zu gleicher Zeit ein ewiger Friede und die Vereinigung der Wafen wieder die gemeinsamen Feinde angetragen worden. Hiezu brauchte man eine neue Gesandtschaft und zu derselben Abschickung wie auch zur Aufnahme der Moscovitischen Gros-Botschafter, Geld, welches bey damahliger Dürftigkeit des Schatzes von den Ständen muste bewilliget werden, auf deren Einstimmung es auch beruhte, ob vor selbige Zeit und unter wessen Vermittelung mit Moskau ein ewiger Friede zu trefen, und da alsdann Kiov würde zurück gegeben werden, wie selbiges mit einer gnugsamen Besatzung und andern Krieges-Nothwendigkeiten zu versehen wäre. Es solten ferner die Stände darauf bedacht seyn, daß den Tattarn die gewöhnlichen Geschencke gereichet; die Jüden anstat des Kopf-Schosses mit einer neuen Accise beleget; eine Münz-Commission angeordnet; die Festungs-Wercke von Kamieniec gebessert; der Aufenthalt der auswertigen Gesandten durch eine gewisse Zeit eingeschräncket; der Briefwechsel der Privat-Personen mit fremden Höfen verboten; die alten Verträge mit dem Käyser erneuret; die Senatoren zur Residenz bey Hofe angehalten; der Königin ein anständiges Witwentum bestimmet, und sie in währendem Reichs-Tage am Michaels-Fest in Warschau gekrönet; dem Könige in Ansehung der gemachten Schulden und der verringerten Einkünfte eine Geld Summe bewilliget; und die Danziger in ihren Forderungen befriediget würden.

Bestätigter Wafen-Anstand und vorzunehmende Friedens-Handlung mit Moskau.

Mehrere auf dem Reichs-Tage vorzutragende Stücke.

Der Preussische Land-Tag in Graudenz, auf welchem von ihnē ein Bey-

Diese und noch einige andere Stücke von weniger Erheblichkeit gelangten auch an die Preussen, auf ihrem den 11 August in Graudenz ange-

(*) Zalus. Epist. T. I. p. 254. f.

angesetzten Land-Tage, die über das besonders ersuchet wurden, dem erschöpften königlichen Schatz durch einen freywilligen Beytrag zu helfen, und der beyden Kron-Kanzler unermüdete Sorgfalt für das gemeine Beste, durch eine wirkliche Danckbarkeit zu vergelten. 1670. trag für den königlichen Schatz, und eine Erkenntlichkeit für die Kron-Kanzler gefordert wird.

Von gemeldetem Land-Tage konte man sich keinen andern als fruchtlosen Ausgang versprechen, nachdem diejenigen welche auf demselben sich eingefunden, in zwo Parteyen getrennet waren, und gegen einander viele Heftigkeit bezeigten. Es hatten sich, so wie in den übrigen Polnischen Landen, also auch in Preussen Mishelligkeiten hervorgethan, und da einige ihren Eifer für den König an den Tag legten, waren andere in den Verdacht gekommen, als wann sie wieder dessen Regierung schädliche Absichten hegeten. Unter jenen wurde der Marienburgische Woywode Stenz. Dzialynski für das Haupt gehalten, und unter diesen war der gesehenste der Woywode von Pommerellen, Joh. Ignat. Bakowski, welcher ob er gleich einer solchen Beschuldigung wiedersprach, sich doch wegen seiner Vertraulichkeit mit dem Gnesnischen Erz-Bischofe und dem Kron-Gros-Marrschall, von dem wieder ihn geschöpften Argwohn nicht frey machen konte. Es war so weit gekommen, daß gedachter Pommerellischer Woywode zu seiner Sicherheit Dragoner und eine Art Fusvölcker, die man, weil sie einen Bardyß oder gekrümte Arte führten, Bardyßaner nannte, anwarb, und sie mit sich auf den Land-Tag brachte, alwo der Woywode von Marienburg, unter einer starcken Begleitung seiner Anverwandten und anderer Edelleute aus Gros-Polen und dem Culmischen, nebst einer Anzahl Soldaten ankam. Schon auf dem Wege nach Graudenz war es zwischen dem Gefolge des Woywoden von Pommerellen, und des Preußischen Schwerdträgers Mich. Dzialynski Leuten, zur Thätlichkeit ausgebrochen, wodurch von beyden Seiten einige getödtet und verwundet, folglich die Verbitterung vermehret worden. Graudenz wurde mit gewafneten angefüllet, und es hatte das Ansehen, daß man nicht zum rathschlagen, sondern zu einem Gefecht sich versammlet, so daß diejenigen die keine Partey genommen, nicht ausser Gefahr zu seyn vermeynten. Der Marienburgische Woywode eröfnete als vorsitzender Landes-Rath den Land-Tag, ohne den Woywoden von Pommerellen vorher zu der Versammlung einladen zu lassen, der in seinem Quartier an der Gicht darnieder lag, auch sich kränckte daß 60 von seinen Reitern zum Könige übergegangen waren. Das Zimmer der Land-Tags-Versammlung, war mit Edelleuten die den Marienburgischen Woywoden begleitet, angefüllet, daß kaum die anwesende Land-Boten Platz haben konten, und verschiedene von jenen sollen Pistolen unter ihren Röcken verborgen gehabt haben, um sich derselben wieder den Woywoden von Pommerellen und dessen Beschützer zu bedienen, falls er zugegen seyn möchte. Der königliche Gesandte, Stenz. Dabski, Plocktischer Archidiaconus, ermahnte in einer beweglichen Anrede, nach Hinlegung alles Mistrauens die Gedancken einzig auf das gemeine Beste zu richten, und lies seine Instruction vorlesen. Nach deren Anhörung die Stände folgendes Tages in die Kirche zu-

Mishelligkeit zwischen denen Woywoden von Marienburg und Pommerellen, die mit einem grossen Gefolge und vielen gewafneten auf dem Land-Tage sich einfinden.

Thätlichkeit auf dem Wege nach Graudenz zwischen des Pommerellischen Woywoden und des Preußischen Schwerdträgers Leuten.

Der Land-Tag wird eröfnet.

Der königliche Gesandte ermahnet zur Eintracht und läst seine Instruction lesen.

1670.

Die Abgeschickten der Woywodschaft Posen und Kalisch werden mit ihrem Anbringen gehöret.

zusammen kamen, und daselbst zween Abgeschickten der Woywodschaften Posen und Kalisch, Jac. Chrastowski und Micislaw Zaleski vor sich liessen, nachdem sie durch drey Land-Boten, einen aus jeder Woywodschaft, dahin geholet worden. Ihr Gewerbe war, daß sie nebst verlangter Nachricht, ob, von wem, und zu was Ende, Volck in Preussen geworben würde, die Stände ersuchten, denen die den König vom Thron zu stürzen trachteten, namentlich dem Kastellan von Posen Grzymultowski und dem Kron-Schatzmeister Morstyn keinen Aufenthalt in ihrer Provinz zu gestatten, und nach einem allgemeinen Aufboth, ihre Waffen und Gemüther, ohne Nachtheil der Preußischen Vorrechte, mit den Woywodschaften Posen und Kalisch, für die Freyheiten, und wieder die welche die Reichs-Tage reissen wolten, zu vereinigen. Woranf die Antwort bis zur anderen Zeit ausgestellet wurde.

Die Preusse sollen denen die den König des Reichs zu entsetzen gedencken, keinen Aufenthalt gestatte, und sich mit den beyden Woywodschaften vereinigen.

Streit wegs gewisser Schreiben, ob sie verlesen werden sollen.

Bey Vorlesung der an den Land-Tag gerichteten Schreiben, entstund ein Streit über die Briefe des vorgemeldeten Kastellans von Posen, und des Starosten von Leipe, Smogulecki, welche einige nicht verlesen, andere verlesen lassen wolten, und da man sich hierüber nicht einigen konte, geschahe es, daß man die noch übrigen Briefe zu lesen nicht gestattete, sondern die Ritterschaft zur Wahl ihres Marrschalls schritt, und solches Amt dem Landrichter von Schwetze, Remigian Aler. Powalski, auftrug. Ihre Rathschläge fieng sie an von denen in Preussen durch den Pommerellischen Woywoden und andere geworbenen Soldaten, und man verfiel darüber in einen Zanck, der sich mit Ungestüm endigte. Denn da Bagniewski, Bote aus dem Culmischen, auf dem Kirchhofe einige von den Dragonern gemeldeten Woywodens gesehen, redete er die Versammlung also an: „Warum streiten wir über die verdächtige Werbungen? Lasset uns nur zur „Kirchen-Thüre hinaus sehen, so werden wir befinden, daß wir an „diesem heiligen Orte bey unsern Berathschlagungen mit Dragonern „und Bardyßanern umringet sind „. Welche Worte den Preußischen Schwerdträger Dzialynski und einige andere dermassen entrüsteten, daß sie von ihren Ort aufsprungen, und der Schwerdträger den anwesenden Dragoner-Hauptmann Przeworski mit harten Worten fragte, wer ihm befohlen die Kirche mit Soldaten zu besetzen: und da ihm dieser mit gleicher Heftigkeit antwortete, protestirte der Schwerdträger und gieng mit vielem Unmuth aus der Versammlung, dem ein anderer Bote, Wilczewski, folgte. Hiedurch entstund in der Stadt ein grosser Auflauf, da sich die von des Marienburgischen Woywoden Partey vor dessen Behausung gewafnet sammleten; der Pommerellische aus Beysorge eines Angrifs um sein Quartier eine Wagenburg ziehen, und hinter derselben seine Soldaten stellen lies; und die in der Kirche zurück gebliebene Land-Boten zu den Säbeln griffen, daß der Marrschall die Versammlung aufhub. Wie folgenden Tages der Schwerdträger und Wilczewski sich nicht wieder einstellten, wurde der Land-Tag für gerissen geachtet.

Man zancket sich über die in Preussen geworbene Soldaten.

Bey welcher Gelegenheit der Land-Tag gerissen wird.

Darauf gefolgte Bewegung in der Stadt.

Nichts

1670.

Obgleich der Land-Tag gezissen worden, finden sich doch auf dem Reichs-Tage Boten aus Preussen ein.

Der König schreibet in währendem Reichs-Tage einen neuen Preußischen Land-Tag aus, der aber keinen Fortgang gewinnet.

Es wird vorgegeben, als wann, da der Reichs-Tag schon angegangen, kein Land-Tag in Preussen gehalten werde könne.

Obschon eine ganze Woywodschaft abwesend gewesen, wird doch der königliche Gesandte gehöret, und ein Land-Boten-Marrschall gewehlet.

Weil eine ganze Woywodschaft ausgeblieben, will man den Land-Tag nicht fortsetzen.

Nichts desto weniger fanden sich auf dem Reichs-Tage, gleich im Anfange desselben, zween Schwetzer Boten mit einer Instruction ihres Bezirks ein, denen nachgehends mehrere aus der Culmischen und Marienburgischen Woywodschaft folgten. Weil es aber gegen die Preußische Verfassung anlief, den Reichs-Tag ohne eine gemeinsame Landes-Instruction zu beschicken, man auch aus solchem Grunde denen Boten das Recht zu stimmen versagen konte, und es doch nöthig zu seyn schiene, daß der Reichs-Tag von den Preussen mit einer gültigen Vollmacht besuchet würde, setzte der König in währendem Reichs-Tage ihnen einen neuen Land-Tag in Marienburg auf den 9 October an, damit eine Landes-Instruction abgefasset werden könte. Dieses zu befordern eilte der Pommerellische Woywode von Warschau nach Marienburg, da es hergegen die Dzialynskische Familie zu hindern suchte, auch hierin ihren Zweck erhielt. Denn auf dem kleineren Land-Tage der Culmischen Woywodschaft zu Kowalewo, behauptete der Staroste von Engelsburg, Joh. Dzialynski, daß in währendem Reichs-Tage kein Land-Tag in Preussen gehalten werden könne, und zernichtete dadurch die Zusammenkunft der Culmischen Woywodschaft, welches den allgemeinen Land-Tag in Marienburg fruchtlos machte.

Die Versammlung hieselbst war sehr schwach, denn nicht nur aus der ganzen Culmischen Woywodschaft, sondern auch aus den Pommerellischen Bezirken Slochau und Tuchel die Land-Boten fehlten, und von den Räthen nur der Pommerellische Woywode und der Städte Elbing und Danzig Abgeordnete sich eingefunden hatten. Man zweifelte bald im Anfange, ob der Land-Tag wegen Abwesenheit einer ganzen Woywodschaft seinen Fortgang gewinnen könne, verschob aber die Entscheidung bis der königliche Gesandte gehöret, und der Land-Boten-Marrschall gewehlet worden. Der Gesandte war derselbe, welcher den vorigen Land-Tag besuchet, dessen Instruction eben dasselbe, was die neuliche, in sich fassete: zum Marrschall aber wurde der Marienburgische Land-Richter, Nicol. Bakowski, gewehlet. Der Pommerellische Woywode richtete seine Vorstellung dahin, daß der Land-Tag bestehen möchte, wann gleich nichts neues geschlossen, sondern nur die letztere Landes-Instruction wiederholet werden solte, weil auf dem Reichs-Tage gar leicht etwas nachtheiliges über die Provinz beliebet werden möchte, wann man nicht, solches zu hindern, die Boten aus Preussen durch eine gemeinsame Instruction in den Stand setzte. Allein die aus dem Gebiet Schwetze wolten nicht gestatten, daß ohne die Culmische Woywodschaft weder etwas neues geschlossen, noch das schon geschlossene wieder bestätiget würde, indem auch die neuliche Instruction nicht in allen Stücken bleiben könte. Worauf in Gegenwart sämmtlicher Anwesenden, dem königlichen Gesandten die Ursach des fruchtlos zergangenen Land-Tages von dem Pommerellischen Woywoden angezeiget wurde: die grösseren Städte aber und Land-Boten erklährten sich vor dem Marienburgischen Stadt-Gericht, daß ohne ihre Schuld der Land-Tag abgebrochen worden.

1670. Guter Anfang des Reichs-Tages da der Land-Boten-Marrschall innerhalb einer Stunde gewehlet wird.

Der Reichs-Tag der den 9 September angieng, hatte einen bessern Fortgang, wozu sich gleich anfangs grosse Hofnung zeigte, da der Kron-Unter-Truchses und Staroste von Zips, Stenz. Lubomirski, am ersten Tage, innerhalb einer Stunde, einmüthig zum Land-Boten-Marrschall gewehlet wurde: auf welchen auch zween aus Preussen anwesende Boten stimmten, die nicht weniger die Vorrechte ihrer Provinz verwahrten, da man den zweyten Tag hernach, von dem allgemeinen Aufboth redete.

Wegen des allgemeinen Aufbots wird vor die Preusse gesprochen.

Es werden nebst andern Stücken die Forderungen der Danziger den Reichs-Ständen empfohlen.

Es wird für billig gehalte die Danziger zu vergnügen.

Die Angelegenheiten darüber auf dem Reichs-Tage zu rathschlagen, waren eben diejenigen die der König an den Preußischen Land-Tag hatte gelangen lassen, nur das ausgenommen, was Er damahls von den Preussen besonders begehret. Der Kron-Unter-Kanzler, welcher an die Stände den Vortrag that, und zuvor die Forderungen der Danziger mit Stillschweigen übergangen hatte, berührte dieselben, auf des Königes Erinnerung, beym Beschluß mit wenigen Worten. Wie die Senatoren stimmten, hielte der Lublinische Woywode für billig, die Stadt Danzig zu vergnügen, so der von Pommerellen weiter ausführte, damit so wol die Stadt, durch die ihr gebührende Erkenntlichkeit, zur ferneren Treue und zum weiteren rühmlichen Verhalten aufgemuntert, als auch andere ihrem Beyspiel zu folgen angereizet würden. Er beklagte zugleich, daß die Stadt in ihrer Nahrung sehr abgenommen, da sich ein grosses Theil der Handlung nach Bressau gezogen, und erinnerte, in Zeiten auf Mittel zu dencken, damit der Kaufhandel wieder in den alten Stand gesetzet werden möchte.

Der Kaufhandel hat in derselben Stadt abgenommen.

Der Kastellan von Culm, Kretkowski, war für die Stadt nicht weniger gut gesinnet, und meynte, man könte von ihr dasjenige, was ehmals von Fabio in Ansehung des alten Roms gesaget worden, rühmen, daß sie allein dem Lande Preussen die Wohlfart wieder hergestellet hätte. Er beantwortete den Einwurf, als wann die Stadt ihres eigenen Vortheils wegen, sich in dem jüngsten Schwedischen Kriege so standhaft erwiesen hätte, da er meynte, daß sie auch deswegen zu loben wäre, daß sie bey den damahligen betrübten Umständen ihre Hofnung auf die Kron Polen gesetzet, wie andere schon gänzlich an ihr verzweifeln wollen. Wobey er die gesammte Preußischen Lande nicht vergaß, deren besondere Vorrechte er der königlichen Hulde bestens empfahl, und zu einer unterthänigsten Danckbarkeit, durch ein freywilliges Geschenck Hofnung machte.

Vergleichung zwischen ihr und dem alten Römischen Fabius.

Ihre Standhaftigkeit wird gerühmet.

Die Hr. Vorrechte werden dem Könige empfohlen.

Die Stände willigen, daß vor dieses mahl die Königin in Warschau gekrönet werde.

Das erste was zum völligen Schluß gelangte, war die Krönung der Königin, und schickte der König an demselben Tage, da der Vortrag den Ständen geschehen, drey Senatoren an die Land-Boten-Stube, um ihre Einwilligung zu erhalten: welche erfolgte, doch daß nur vor dieses mahl die Krönung in Warschau, künftig aber beständig in Krakau verrichtet werden solte. Zu Abholung der dazu nöthigen Reichs-Kleinodien von Krakau, wurden von der Ritterschaft zween aus jeder Nation ernennet, und der König fügte dem Kron-Schatzmeister und denen Senatoren, welche die Schlüssel zum Schatze ha-

Abgeordnete die Reichs-Kleinodien von Krakau zu hohlen,

ben,

1670.

welche dieselben nach Warschau überbringen.

ben, die Kastelläne von Sandec und Oswiecim bey (*). Den 9 October kamen die Reichs-Kleinodien, in einem mit rothen Sammet überzogenen Kasten verschlossen, zu Warschau an, und wurden in einer königlichen Kutsche geführet, vor welcher die zu ihrer Abholung Geschickte führten, auf beyden Seiten königliche Diener mit entblösten Häuptern giengen, und zwo Compagnien Reiter folgten. Die Krönung geschah den 19 October, obgleich der König dazu das Michaels-Fest bestimmet hatte, zu welcher Verrichtung beyde Majestäten sich vom Schlosse über die Strasse zu Fusse nach der Johanns-Kirche begaben. Vorher giengen die Land-Boten, die Senatoren, der Holländische und Käyserliche Gesandte und der Päbstliche Nuntius; der König folgte, die Krone auf dem Haupte und den Scepter und Reichs-Apfel in den Händen, dem das Reichs-Schwert und die zur Krönung nöthigen Stücke vorgetragen wurden. Nach ihm kam die Königin ohne dergleichen königlichen Schmuck, geführet von dem Krakauischen und Kujavischen Bischofe, vor welcher ihr Marrschall der Woywode von Lublin gieng. Der König und die Königin setzten sich gegen das grosse Altar über, auf einen zehn Stuffen erhabenen Thron neben einander, und nach einer kurzen Verweilung näherte sich der König dem Altar, und ersuchte den vor demselben stehenden Erz-Bischof von Gnesen, die Krönung zu verrichten. Worauf die Königin von gemeldeten zweenen Bischöfen dahin geführet, und ihr von dem Erz-Bischofe die Kron aufgesetzet, und der Scepter und Reichs-Apfel in die Hände gegeben wurden, da indessen der König zur Seiten des Altars unter einem Thron-Himmel saß. Wie diese Handlung verrichtet, kehrten der König und die Königin nach dem Thron, von dannen zum Altar, empfingen beyde das heilige Abendmahl, setzten sich zum dritten mahl auf den Thron, und nahmen, wie die auf diese Handlung geprägte Gedächtnis-Münzen ausgeworfen worden, den Rückweg so wie sie gekommen, nach dem Schlosse: nur daß die Königin, mit der Krone dem Scepter und Reichs-Apfel einher gieng, und von dem Päbstlichen Nuntio und dem Käyserlichen Gesandten geführet wurde. Der König und die Königin speiseten an dem Tage öffentlich, und verfügten sich um 5 Uhr zur Tafel, an der zugleich der Käyserliche und Holländische Gesandte sassen, der Päbstliche Nuntius aber und der Erz-Bischof von Gnesen sich nicht einfanden.

Die Königin wird gekrönet.

Nach vollzogener Krönung wurde der Königin das Witwenthum ausgemacht, und denen dazu in Polen und Littauen bestimmten Gütern, die Preußischen Starosteyen Graudenz und Golbe beygefüget (**).

Wittwenthum der Königin.

Zuvor ist der Preußischen Boten gedacht worden, deren Anzahl sich mit dem Fortgange des Reichs-Tages mehrte, so daß sich aus allen dreyen Woywodschaften einige befanden, die an den Rathschlägen Theil nahmen, auch einen gewissen Eid, den die Land-Boten-Stube,

Die Pr. Land-Boten nehmen an den Rathschlägen Theil, ob sie gleich mit keiner

(*) Constit. a. 1670. p. 13. tit. Koronácya.

(**) Constit. a. 1670. p. 17. tit. Opráwa.

1670.

Landes-Instruction versehen sind.

Derselben Entschuldigung.

wegen des Verhaltens auf dem Reichs-Tage und der Aufführung gegen den König beliebet, mitleisteten, ungeachtet sie mit keiner Landes-Instruction versehen waren. Sie entschuldigten sich damit, daß sie gekommen wären, nicht ihre Provinz zu etwas zu verpflichten, sondern Acht zu haben daß ihr nichts auferleget würde, und alles verfängliche abzukehren: welches sie bey dem allgemeinen Aufboth, wie zuvor erwehnet worden, nicht nur mündlich thaten, sondern auch Sorge trugen, daß in der darüber gemachten Constitution, die Preußischen Woywodschaften ihrer Rechte und alten Gebräuche versichert würden (*). Wie in dem Senat die Vermehrung der Soldaten vorkam, sagte der Culmische Kastellan, daß die Preussen aus Mangel einer Vollmacht darin nicht willigen könten, und der Culmische Bischof fügte hinzu, daß die Preussen ihre eigene Arten des Beytrages hätten, und ihnen hierin etwas neues aufzulegen, wäre eben so viel, als ihnen einen öfentlichen Krieg ankündigen. Weswegen, ohne eine nähere Erklärung von den Preussen zu verlangen, diese Sache bis auf ihren nächsten Land-Tag ausgestellet blieb. Wohin auch die Preußischen Land-Boten die neuen Geld-Anlagen verwiesen, da man von ihnen die Einwilligung ohne ferneren Aufschub begehrte (**). Hergegen liessen sie es geschehen, daß die wegen der Thornischen Jacobs-Kirche ehmals vollendete Commission bestätiget, und die dortigen Nonnen so wol von den Accisen, als andern Auflagen der Stadt frey erkannt wurden. Jngleichen solte ein gewisser wegen der verpfändeten Starostey Puzig, 1667 ergangener rechtlicher Ausspruch, in einer halbjährigen Frist durch Commissarien zur Vollziehung gebracht werden (***). Da aber Zawadzki, Marienburgischer Land-Bote, wieder die grossen Städte Beschwerden anführte, und solchen durch Reichs-Schlüsse abgeholfen zu werden verlangte: wiedersprach Bialoblocki aus der Pommerellischen Woywodschaft, und bezeugte, daß sie, weil ihr allgemeiner Land-Tag nicht bestanden, etwas schliessen zu lassen keine Macht hätten. Kurz darauf fand sich eine andere Gelegenheit, von dem was die Preussen auf dem Reichs-Tage vermochten zu sprechen. Denn da die Polnischen Land-Boten in Gegenwart der Senatoren, auf die Verlesung des Velauischen und Brombergischen Vertrages drungen, und Gregor. Barkmann Pommerellischer Bote, aus der vorigen Landes-Instruction, einen dahin gehörigen Artickel herlase, fragte ihn der Gnesnische Erz-Bischof, ob er aus Vollmacht eines kleineren, oder des allgemeinen Preußischen Land-Tages rede: und da Barkmann sich auf die neuliche gemeinsame Landes-Instruction bezog, nahm der Culmische Kastellan eine Stimme, sprach von der Beschaffenheit der allgemeinen Land-Tage in Preussen, und zeigte, daß da die zween letzteren nicht bestanden, die Preußischen Boten aus Mangel einer Landes-Vollmacht, eigentlich kein Recht zu stimmen hätten, weil sie aber doch auf den kleinen Land-Tagen zu Boten ge-

Die Pr. Rechtsame werden bey dem allgemeinen Aufbot bewahret.

Die Preussen können die Vermehrung der Truppen, und neue Anlagen nicht bewilligen.

Bestätigte Comißion wegen der Thornischen Jacobs-Kirche, und der dortigē Nonē Befreyung von den Stadt-Auflagen.

Comissarien wegen der Starostey Puzig.

Ob und wie weit die Pr. Boten, wenn sie mit keiner Landes-Instruction versehen sind, sich auf dem Reichs-Tage des Rechts zu stimmen bedienen können.

(*) Constit. a. 1670. p. 14. tit. Pospolite ruszenie.

(**) Constit. a. 1670. tit. Declaracye p. 39.

(***) Const. a. 1670. p. 26. tit. Approbacia. p. 27. tit. Deklárácya.

1670.

gewehlet worden, könte man ihnen gestatten, daß sie Acht hätten, daß nichts zum Nachtheil des Landes und der Städte geschlossen würde. Der Sendomirische Fähnrich fügte hinzu, daß, ob man gleich gewust, daß die letzteren Land-Tage nicht bestanden, man doch die Preußischen Boten zum Pollnischen Land-Boten-Eid gelassen, und ihnen erlaubet, daß sie zu Abkehrung aller Verfänglichkeiten denen Rathschlägen beywohnen möchten, doch würde man ihnen in Sachen die ihre Provinz nicht angiengen, das Recht zu wiedersprechen keinesweges gestatten. Worauf der Culmische Kastellan sich weiter erklärte, daß wo etwas denen Preußischen Rechten schädliches vorgetragen werden solte, er ein für alle mahl feyerlichst wiedersprechе.

Der Gnesnische Erz-Bischof, welcher dem König beschuldiget, daß er die pacta conventa nicht erfüllet, rechtfertiget sich auf dem Reichs-Tage.

Eines der wichtigsten Stücke des Reichs-Tages war die Beylegung des innerlichen Misverständnisses, von welcher der Nutzen sich auch auf die Preußische Lande erstreckte. Der Gnesnische Erz-Bischof, als das Haupt derer, die über des Königes Regierung unzufrieden sich bezeigten, hatte an verschiedene Land-Tage Schreiben ergehen lassen, und den König darin beschuldiget, daß er seine pacta conventa nicht erfüllet, vielmehr denenselben entgegen handele: welches der Hof und die dem Hof zugethan waren, für eine grosse Beleidigung des Königes aufnahmen, die ernstlich geahndet werden müste. Insonderheit drohten die Woywodschaften Posen und Kalisch, welche aufgesessen waren, die Verletzung des Königes an dem Erz-Bischofe und seinen Freunden durch Thätlichkeiten zu rächen, welches ohne einen verderblichen bürgerlichen Krieg nicht vollzogen werden konte. Diejenigen die solches Uebel abzukehren sich bemühten, wünschten daß der Erz-Bischof mit dem Könige ausgesöhnet würde, davon jener, aus Furcht, daß der aufgesessene Adel ihm in seine Güter einfallen würde, nicht entfernet war, und der König bezeigte sich nicht abgeneigt, dem Erz-Bischofe die Beleidigung zu verzeihen, wenn er es auf eine anständige Art suchen möchte. Es äuserte sich dazu grosse Hofnung, wie der Erz-Bischof den 17 September vor Warschau in seinen Pallast ankam, und den 19 bey dem Könige und der Königin Audienz hatte. Den 27 erschien er zum ersten mahl in dem Senat, eben wie der Land-Boten-Marrschall anhielt, daß dessen an einige Land-Tage wieder den König abgelassener Brief, möchte verlesen werden: welcher nicht nur von ihm ohne Bewegung angehöret, sondern auch mit vieler Freymüthigkeit gerechtfertiget wurde, und beschloß er seine Rede mit diesen Worten: „, daß was von ihm geschrieben, nicht zu der Meynung geschrieben worden, um die Gemüther von Ihro Majestät abzulencken, „sondern zu verhüten, das was geschehen künftig nicht geschehen möchte. Er wisse gar wohl, mit was für einer Ergebenheit, er die Könige, seine Herren, verehren solle, da er in Dero Diensten seine Jahre zugebracht; halte sich auch schuldig Ihro Majestät seine Obliegenheit auf die bereitwilligste Art zu leisten, wann Ihro Majestät, dasjenige was bisher an Ihnen ausgesetzet worden, zu unterlassen geruhen „, wolten „. Der Kron-Unter-Kanzler antwortete im Namen des Königes dem Erz-Bischofe also, daß er zeigte, wie dasjenige dessen man

Es wird für den König gesprochen.

1670.

Vorwurf welcher dem Erz-Bischofe geschiehet.

den König beschuldiget, entweder gar nicht, oder anders geschehen sey, als vorgegeben worden. Nach ihm, redete mit grosser Heftigkeit wieder den Erz-Bischof der Sendomirische Fähnrich, und hielt ihm vor, daß er dem Könige deswegen auffsätzig wäre, weil derselbe wieder seinen Willen auf den Thron erhoben und dem Prinzen von Conde vorgezogen worden; daß er dem Könige zu Einschränkung der freyen Stimme des Adels einen Vorschlag gethan; wieder Ihn eine Partey gemacht; die Kron-Armee zur Confoderation bewogen: andere Dinge zu geschweigen, darüber der Erz-Bischof dem Fähnrich in die Rede fiel, sagende, daß es alles falsch sey. Welches diesen noch mehr entrüstete, so daß er sich auch auf seine adeliche Geburth berief, in Ansehung welcher er sich dem Erz-Bischofe gleich achtete, dem es nicht gebührete einen andern Edelmann der Lügen zu beschuldigen. Zuletzt begehrte er laut seiner Instruction, daß der Erz-Bischof dem Könige und der Krone öffentlich Abbitte thun, und dem Könige in Gegenwart der Stände von neuen schweren solte. Zween andere Land-Boten wolten die Anklage des Erz-Bischofes fortsetzen, allein der Krakauische Bischof, der sich ins Mittel legte, entschuldigte ihn, daß was er wieder den König geschrieben, er aus guter Meynung, und als Primas, nach seiner Obliegenheit geschrieben hätte, weil er geglaubet, es sey nöthig den König wegen seiner Regierung zu erinnern: da nun der König allen übelen Verdacht von sich abgelehnet, der Erz-Bischof sich auch wegen des künftigen gegen Ihro Majestät, zu aller gebührenden Pflicht erkläret hätte, so bat der Bischof den König, dem Erz-Bischofe den von ihm etwan begangenen Fehler, um der gemeinen Wohlfart willen gnädigst zu verzeihen. Eine gleiche Bitte fügte der Cujavische Bischof im Namen des ganzen Senats bey, und richtete daneben seine Rede an den Erz-Bischof, daß er wenigstens Bedingungsweise, falls er Ihro Majestät zu viel gethan, Derselben es abbitten solte. Hiemit stunden alle Senatoren auf und umgaben den königlichen Thron, nur der einzige Gnesnische Erz-Bischof blieb auf seinem Stul sitzen, bis ihn die Bischöfe von Krakau und Cujavien unter den Armen fasten, und ihn innerhalb dem Kreise der Senatoren vor den Thron führten. Er trug anfänglich Bedenken die Abbitte zu leisten, und gab als eine Ursach an, daß der Sendomirische Fähnrich meynen möchte, er habe ihn der vorgeworfenen Verbrechen überführet: dagegen ihm der Fähnrich zurief, er solte die Abbitte fusfällig volziehen: welches endlich von ihm stehende mit wenigen Worten und leiser Stimme geschah, daß die anwesenden Land-Boten nichts hören konten. Worauf der König ihn durch den Kron-Unter-Kanzler, seiner Gnade und einer völligen Vergessenheit dessen was geschehen, und der gebührenden Achtung gegen seine Person versichern lies.

Es wird begehret, daß derselbe dem Könige Abbitte thun und abermahls schweren solle.

Man entschuldiget de Erz-Bischof, welcher darauf bey dem Könige ausgesöhnet wird.

Man vermeynet die ihrerliche Eintracht durch neue Gesetze herzustellen.

Ob nun zwar die Land-Boten eine demüthigere Art der Abbitte verlangten, zugleich begehrten, daß die gesammten Senatoren durch einen neuen Eid angeloben möchten, nichts wieder den König zu unternehmen: so stunden sie doch von beyden Stücken ab, und waren zufrieden, daß durch neue Reichs-Tags-Schlüsse des Königes Wahl be-

1670.

befestiget; derjenige welcher wieder dieselbe, oder des Königes Person, entweder durch Schriften, oder Unterhandlungen mit Auswärtigen, oder andere Mittel etwas unternehmen möchte, für einen Feind des Vaterlandes erkläret; was aber von solcher Art ehmahls geschehen, mit einer ewigen Vergessenheit bedecket würde. Dagegen versprach der König, die pacta conventa so wie er sie mit aufrichtigem Herzen beschworen, in allen Stücken unverbrüchlich zu halten, und gestattete ins künftige einem jeden nach dem vorgeschriebenen Recht wieder ihn zu verfahren, falls man beweisen würde, daß er in seiner Regierung wieder die Reichs-Gesetze gehandelt hätte (*).

Der Reichs-Tag wird geendiget, nachdem er sieben Wochen und vier Tage gewähret, und man einige mahl die Berathschlagungen durch die Nacht fortgesetzet.

Den 1 November frühe, wurde der Reichs-Tag geendiget, nachdem er 7 Wochen und vier Tage gewähret, und über die gesetzmäßige Zeit von 6 Wochen, mit der Stände Einwilligung bis dahin verlängert worden. Man hatte, seit dem beyde Stuben sich vereiniget, die Rathschläge mit solche Aemsigkeit fortgesetzet, daß man etliche mahl die ganze Nacht beysammen geblieben, daher es geschehen, daß der König an einem Morgen, da er die Nacht durch auf dem Thron gesessen, in Ohnmacht gefallen, und in sein Zimmer getragen worden. Die letzte Versammlung, welche den Reichs-Tag zu Ende brachte, verzog sich von 10 Uhr Vormittages, bis den folgenden Morgen, da die Stände um sechs Uhr aus einander giengen.

Angesetzter Land-Tag in Marienburg der keinen Fortgang gehabt, weil aus zween Woywodschaften die Land-Boten ausgeblieben, auch der königliche Gesandte sich nicht eingefunden,

Was nun die Preussen zur allgemeinen Nothdurft auf dem Reichs-Tage nicht beliebet, solte von ihnen auf ihrem Land-Tage gewilliget werden, den der König auf den 16 December in Marienburg ansetzte. Weil aber die Ausschreiben zu kurz vor der dazu benienten Zeit eintraffen, wurden weder in der Culmischen noch Pommerellischen Woywodschaft die kleinen Land-Tage gehalten und konte daher aus denselben der allgemeine nicht beschicket werden, auf welchem sich nur der Marienburgische Unter-Kämmerer, die Abgeordneten von Elbing und Danzig, und die Boten aus der Marienburgischen Woywodschaft einfanden. Selbst der königliche Gesandte war ausgeblieben, und der gemeldete Unter-Kämmerer bald nach seiner Ankunft wieder abgereiset: so daß der Land-Tag nicht einmahl seinen Anfang genommen. In dem Ausschreiben desselben hatte man den Kanzeley-Fehler bemercket, daß in dem an die Culmische Woywodschaft ausgefertigten, der Monat ausgelassen worden: wie dann auch der Ort des Land-Tages dem Gesetze nicht gemäs war, da die Ordnung nicht Marienburg sondern Graudenz traf.

1671.

Land-Tag zu Graudenz, und was der König daselbst den Ständen vortragen lassen.

Es wurde dannenhero ein ander Land-Tag auf den 26 Jänner des folgenden Jahres nach Graudenz ausgeschrieben, und dahin als königlicher Gesandter, Adam Konarski, Ermländischer und Plockischer Canonicus geschicket, welcher die Stände ammahnte, zu Bezahlung der Kron-Armee, das Antheil ihrer Provinz aufs schleunigste zu ent-

(*) Constit.p.12.tit.Wárunek.p.13.tit.Obowiązek.p.14.tit.Uspokoienie.

1671.

Bezahlung der Kron-Armee. Türken Krieg. Vermehrung der Truppen. Freywilliges Geschenk für den König u. Erkenntlichkeit für die Kron Kanzler.

entrichten, und wegen der fort währenden Furcht eines Kosakischen und Türkischen Krieges, in Zeiten die Gedancken dahin zu richten, damit auf solchen Fall es weder an Hülfe noch gutem Rath fehle. Daferne auch die Stände, zu der auf dem Reichs-Tage beliebten Vermehrung der Truppen, das ihrige beytragen wolten, möchten sie sich nach der Verhältnis der im Jahr 1667 gemachten Eintheilung der Kron-Armee richten. Hienebst wurde das wiederholet, was der König neulich wegen eines freywilligen Geschencks für sich, und der Erkenntlichkeit für die beyden Kron-Kanzler empfehlen lassen.

Der königliche Gesandte ist nach Sonnenuntergang gehöret worden.

Der Gesandte wurde Abends nach fünf Uhr gehöret, da doch solches vor der Sonnen Untergang hätte geschehen sollen, welches die Boten aus dem Bezirk Schwez anmerkten, und desfalls Erinnerung thaten. Nach seiner Werbung, und nach der Wahl des Casimir Piwnicki zum Marrschall, hielt man für das nöthigste, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen mit einander zu vereinigen, deren Zwist, ausser anderen daraus entstandenen Unordnungen, den neulichen Land-Tag vor dem Reichs-Tage zernichtet hatte. Auf den gegenwärtigen waren beyde Woywoden abermahls mit einem ungewöhnlichen Gefolge von Edelleuten und Soldaten angekommen, und besorgte man aus der anhaltenden Verbitterung, daß die Zusammenkunft einen gleichen Ausgang gewinnen würde. Solches zu verhindern, ließ die Ritterschaft durch ihren Marrschall und einige Boten, die beyden Woywoden um die Entfernung des gewafneten unnöthigen Gefolges, den königlichen Gesandten aber und den Culmischen Woywoden die Vereinigung des Marienburgischen und Pommerellischen zu vermitteln, bitten. Dieses gieng auch glücklich von statten, und nachdem das nöthige verabredet worden, kamen beyde streitig gewesene Woywoden nebst ihren Freunden in die Kirche vor dem grossen Altar zusammen, in deren und vieler anderen Gegenwart der Culmische eine auf dieses Geschäfte gerichtete Rede hielt, und nach derselben beyder Hände auf ein ander druckte, die darauf selbst einander die Hände reichten und sich umarmeten: durch welche äuserliche Zeichen, sie die ehmalige unterbrochene Freundschaft wieder erneuerten.

Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen zu vereinigen wird angerathen.

Welches in der Kirche vor dem grossen Altar geschiehet.

Der Landes-Schazmeister leget seine Rechnung ab, und wird qvitiret.

Wie man hierauf zu den Rathschlägen schritte, erinnerte der Pommerellische Woywode daß ehe neue Gelder gewilliget würden, von ihm als Landes-Schazmeister die Rechnungen seit 1667 abgenommen werden möchten: welches auch von gewissen verordneten aus dem Mittel der Räthe und Land-Boten in des Woywoden Quartier geschah, und nachdem davon der Bericht denen Ständen abgestattet, und dem Woywoden wegen der richtigen Verwaltung seines Amts gedancket worden, erfolgte die Qvitung.

Man redet wieder die Boten welche ohne Landes-Instruction dem jüngsten Reichs-Tage beygewohnet.

Eine andere Sache hielt die Stände auf, ehe sie zur Bewilligung neuer Geld-Anlagen schritten. Auf dem jüngsten Reichs-Tagen hatten sich, wie zuvor erzählet worden, aus Preussen Boten ohne gehörige Vollmacht eingefunden, und geschehen lassen, daß gewisse

Schlüs-

1671.

Schlüsse bestanden, die entweder wirklich die Provinz angiengen, oder durch eine Auslegung auf sie gezogen wurden. Die Räthe sprachen zu erst unter sich von dieser Verfänglichkeit, und nahmen Anlaß davon mit der Ritterschaft sich zu unterreden, wie Leonhard Bystram, einer der Land-Boten aus Pommerellen, versicherte, daß er von seinen Brüdern befehliget sey, in nichts zu willigen, bevor die Rechtsame des Landes, welchen dadurch daß die Preußischen Boten dem Reichs-Tage beygewohnet, grosser Eingrif geschehen, wieder alle schädliche Folgen verwahret, das Betragen der gedachten Boten für unrechtmäßig, und die Constitutiones welche Preussen angiengen für unkräftig erkläret worden. Wobey er anführte, daß wieder dieselben Boten, die Pommerellische Woywodschaft auf ihrer Zusammenkunft in Stargard, eine Protestation bey dem dortigen Gericht geleget hätte. Sämtliche Boten aus Pommerellen fielen dem Bystram bey, darwieder Casimir Zavadzki aus dem Marienburgischen, einer von denen welche dem Reichs-Tage beygewohnet, erinnerte, daß es nicht den Land-Boten, sondern ihrem Marrschall zukäme, die Materie darüber mit den Räthen zu handeln vorzutragen, und zwar nach der Ordnung, über die man sich in der Land-Boten-Stube geeiniget hätte, alwo beliebet worden, zuerst von den Geld-Anlagen, hernach von der Activität der Preußischen Boten auf dem Reichs-Tage zu reden: welches der Marrschall mit seinem Zeugnis bekräftigte. Allein Białoblocki aus dem Pommerellischen wolte nichts vornehmen lassen, bis man sich über zween Landes-Schlüsse, wieder die **Activität** der Preußischen Boten auf dem Reichs-Tage und wieder die daselbst beliebten nachtheilige Constitutiones, geeiniget hätte: welches mit vielem Beyfall von der Ritterschaft gebilliget wurde. Hergegen erinnerte Zavadzki den Marrschall, die Materien nach der beliebten Ordnung vorzunehmen, welches der Culmische Woywode, der in Abwesenheit der Bischöfe auf dem Land-Tage präsidirte, billigte. Dagegen behauptete der Abgeschickte von Thorn, daß die auf dem Reichs-Tage angemaßte **Activität** den Grund der Preußischen Verfassung rühre, und in den Rathschlägen einen Vorzug verdiene. Er klagte, daß besonders die Städte in ihren Rechtsamen daselbst gekräncket worden, und zeigte, „daß es mit den Städten und der ganzen Preußischen „Verfassung ein Ende haben würde, wenn den Boten erlaubet seyn „solte mit besonderen Vollmachten ihrer Woywodschaft die Reichs-„Tage zu besuchen, und daselbst etwas nach eigenem Gefallen zu der „gesammten Provinz Nachtheil zu schlüssen: dannenhero die vom „Białoblocki verlangte Landes-Schlüsse allen anderen vorgehen müssten„. Wie aber Zavadzki noch nicht nachgeben wolte, redeten nicht nur die von Danzig wieder die neuliche **Activität**, sondern versicherten auch in keine Gelder zu willigen, bis derselben und denen schädlichen Constitutionen die gebräuchlichen Hülfsmittel würden seyn entgegen gesetzet worden. Zavadzki zog endlich die gestrittene Activität den Geld-Anlagen vor, die er doch durch die Beyspiele der vorigen Zeiten zu rechtfertigen suchte: aber von dem Pommerellischen Woywoden hören mußte, daß dergleichen Beyspiele unbekannt wären, und

Erinnerung, die mit den Räthen abzuhandelende Materien vom Marschall in der beliebten Ordnung vorzutragen.

Landes-Schlüsse wieder die auf dem Reichs-Tage gewesene Boten, und wieder das was daselbst in Preußische Sachen bestanden, zu machen.

Es sey sehr schädlich die Reichs-Tage ohne gemeinsame Landes-Instruction zu besuchen.

Ob man durch Beyspiele beweisen könne,

1671.

daß die Preussen ohne eine Landes-Instruction, auf dem Reichs-Tage eine gültige Stimme gehabt haben, und ob den Reichs-Constitutionen durch Landes-Schlüsse könne widersprochen werden.

daß er gut thäte, wann er sich den begehrten Landes-Schlüssen nicht wiedersetzte; in die Zavadzki willigte, doch also, daß sie das geschehene nicht berühren, sondern nur von den künftigen Fällen reden möchten. Dem der Pommerellische Woywode nicht ohne Empfindlichkeit nachdrücklich wiedersprach, aber bey jenem nichts ausrichtete, der vielmehr behaupten wollte, daß man denen Reichs-Tags-Constitutionen durch einen Landes-Schluß zu wiedersprechen nicht berechtiget sey: worin ihm niemand beyfiel, und er selbst hegte diese Meinung nur deswegen, weil er hofte, desto ehr zu dem Besitz der Starostey Putzig zu gelangen, wann die dahin gehörende und auf dem Reichs-Tage beliebte Constitution zu ihrer Vollziehung käme. Der Marienburgische Unterkämmerer Tucholka, gedachte den Zavadzki dadurch zu gewinnen, wann man in dem Landes-Schluß nicht eine jede verfängliche Constitution besonders nennete, sondern derselben nur insgemein Erwähnung thäte: welches der Pommerellischen Woywodschaft nicht gefiel, Zavadzki aber lieber sein Leben auf der Stelle lassen, als zugeben wolte, daß einer jeden Constitution namentlich gedacht würde. Er redete besonders von der Constitution wegen der Putziger Starostey, daß dieselbe ohne seine Bitte von den Masurischen Landboten aus freyem Willen befördert worden, und sich auf ein ehmahliges Reichs-Tags-Urtheil gründe, welches von einem Land-Tage weder aufgehoben noch eingeschränket werden könne. Worauf die von Danzig Gelegenheit nahmen die Unbilligkeit des angeführten Urtheils zu zeigen, indem es die vorigen Commissionen und die von denselben geschehene Berechnung der Ausgaben und Einkünfte zernichtet, und der Stadt Danzig die Räumung der Starostey, ohne sie vorher wegen ihrer Unkosten zu vergnügen, auferleget hätte, auch das Urtheil, ohne daß jemand im Namen der Stadt zugegen gewesen, gefället worden. Nach mancherley zum Theil hitzigem Wortwechsel, und darüber der Land-Tag Gefahr lief, blieb es dabey, der Constitutionen also zu gedenken, daß man keine besonders namhaft machte. Dannenhero der Landes-Schluß dieses Inhalts abgefasset wurde, daß man wieder alle Constitutionen des jüngsten Reichs-Tages, welche der Provinz Preussen verfänglich wären, als ungültige protestire. Wegen der Activität aber, ward ohne den neulichen Reichs-Tag zu berühren, verordnet, daß wann künftig der dem Reichs-Tage vorhergehende allgemeine Preußische Land-Tag gerissen werden möchte, die auf den kleinen Land-Tagen erwehlte Boten, sich auf dem Reichs-Tage keiner Activität anmassen noch einiges Geschäfte daselbst zu befördern sich unterstehen, auch alles was sie vornehmen würden, ungültig seyn solte.

Es wird der Constitution wegen der Putziger Starostey besonders gedacht,

und den verfänglichen Constitutionen durch einen Landes-Schluß überhaupt wiedersprochen.

(5)

Die den Reichs-Tag ohne Landes-Instruction besuchte werden, sollen etwas zu willigen keine Macht haben.

(6)

Wie viel Geld man zu den damahligen Ausgaben gebrauchet.

Hierauf schritten allererst die Stände zu den neuen Geld-Anlagen, doch daß sie zuvor die Ausgaben berechneten. Der Kron-Armee war die Provinz vor ihr Antheil zwey und sechzig tausend und zwanzig Gulden schuldig, und auf das folgende halbe Jahr, brauchte man für dieselbe sechs und funfzig tausend; zum freywilligen Geschenk willigte man für den König hundert und zwanzig tausend; für die beyden Kron-

1671.

Kron-Kanzler zusammen zwölf tausend Gulden: welche nach Preussischem Gelde gerechnete Summen sich auf zweymahl hundert sechs und funfzig tausend und zwanzig Gulden beliefen. Hierzu waren im Landes-Schatz fünf und dreyßig tausend sechs hundert zwey und neunzig Gulden vorhanden, das übrige solte aus den neuen Anlagen gesammlet werden, zu denen der Adel eilf Hufengelder, die Städte achtzehn Accisen willigten; und weil der Adel in Ansehung seiner Hufengelder zwanzig Accisen begehrte, nahmen die Abgeordneten der grösseren Städte aus Mangel der Vollmacht, zwo Accisen an ihre Oberen, mit dem Versprechen sich zu bemühen, daß deren Einwilligung erfolgete. Eine ausserordentliche Beysteuer war es, da man in den königlichen und geistlichen Gütern, die Schäfer welche eigene Schafe hielten, mit sechs Groschen von jedem Schafe, die Bauern mit eben so viel von denen Schafen, so sie über funfzehn bey jeder Hufe hatten, und diejenigen, welche auf den Dörfern in den königlichen, adelichen und geistlichen Güttern Bier brauten, ohne dazu durch ein Privilegium berechtiget zu seyn, mit einem Gulden von jeder Tonne auf jedes Viertel Jahr, belegete. Weil auch zu einigen Ausgaben ehr Baarschaft nöthig war, als die Gelder einkamen erhielt der Schatzmeister Erlaubnis dreyßig tausend Gulden polnisch zu 6 von hundert jährlicher Interessen auf drey Monate aufzunehmen.

Neue bewilligte Hufengelder und Malz-Accisen.

Gewisse auf die Schafe u. das Bier auf dem Lande gelegte Beysteuer.

Baares Geld aufzunehmen.

Die dem Könige als ein freywilliges Geschenk zugestandene hundert und zwanzig tausend Gulden, solten von dem Schatzmeister zu Einlösung des verpfändeten Gebiets Tiegenhof angewendet werden, damit selbiges wieder zur Marienburgischen Oeconomie gebracht, und die königlichen Einkünfte dadurch vermehret würden. Obgedachtes Geschenk gab zu einer Gesandschaft an den König Anlas, die man denen Woywoden von Culm und Pommerellen und einigen Edelleuten aus jeder Woywodschaft auftrug: welchen die grösseren Städte Personen aus ihrem Mittel beyzufügen für unnöthig hielten. In der Instruction wurde ihnen empfohlen, den König zu bitten: daß der Lande und Städte Freyheiten und besonders das Einzöglings-Recht durch eine königliche Urkunde bestätiget; die Einzöglinge bey ihren Vorrechten erhalten; die in den vorigen Landes-Instructionen befindliche Gebrächen abgestellet; die Landes-Angelegenheiten mit den Preußischen Ständen abgehandelt; die Provinz von den Hibernen, und die Stadt Elbing von dem Pfand-Schilling befreyet, auch diese niemahls von den königlichen Landen abgerissen; aus der Kanzeley keine den Preußischen Rechten nachtheilige und die innerliche Ruhe stöhrende Schriften im königlichen Namen ausgefertiget; die grossen und kleinen Städte in dem Genuß ihrer besonderen Privilegien gelassen; die Preußischen Kaufleute mit keinen höheren Zöllen beleget, und der auf zwey von hundert gesteigerte Grenz-Zoll abgestellet; die Monopolien, und alles was die Handlungs-Freyheit hinderte, aufgehoben; die Stadt Thorn wieder die Verwalter der Starostey Sambor und die Zöllner bey Diebau geschützet; Elbing in dem Recht seine Einwohner zu belegen durch königliche Freyheits-Briefe nicht gehindert;

Das dem Könige gewilligte Geschenk soll zu Einlösung Tiegenhofs ausgezahlet werden.

Gesandschaft an den König, und derselben auf die Beobachtung der Freyheiten des Landes u. der Städte u. auf die Abstellung einiger Beschwerden gerichtete Instruction.

dert; die Starostey Putzig, laut ehmahliger Berechnung mit der Stadt Danzig ausgelöset, und dem der auf dieselbe ein Recht hätte eingeräumet; denen Gewerken, zum Nachteil der Gesetze, Gebräuche und Gerichtbarkeiten der Städte keine neue Privilegien gegeben, oder ehmahls gegebene bestätiget: der die innerliche Ruhe in den Städten stöhrende Preußische Fiscal seines Amts entsetzet, oder dessen Verwaltung auf gehörige Art eingeschränket: und die Preußischen Kaufleute von dem königlichen Hoflager der Religion halber nicht weggewiesen, oder auf andere Art gekränket werden möchten.

Abgeordnete auf das Tribunal zu Radom und derselben Kosten aus dem Landes-Schatz.

Wegen der zuvor erwehnten Abgeordneten auf das Tribunal zu Radom ist zu merken, daß der König zu demselben unter den Senatoren den Culmischen Kastellan ernennet, und weil eine jede von denen nach Polen gehörenden Woywodschaften und Bezirken auf ihre Kosten einen Edelmann dahin schicken solte (*), die Preussen dazu aus der Culmischen Woywodschaft, Vlad. Dobrski, aus der Marienburgischen den Kron-Schwerdträger und Marienburgischen Oeconomum Franz Bielinski, und aus der Pommerellischen den Marienb. Unterkämmerer Pet. Tucholka gewehlet haben. Dem Kron-Schwerdträger Bielinski wurde von einigen Schwierigkeit gemacht, weil er kein Einzögling war, und ihm diese Verrichtung nicht anders, als auf seine eigene Kosten gestattet, da sonst der Culmische Kastellan drey tausend, der Abgeordnete aus der Culmischen Woywodschaft sein tausend, und der aus Pommerellen zwey tausend Gulden von dem Landes-Schatz empfingen.

Einer von den Abgeordneten, weil er kein Einzögling ist, soll diese Reise von seinen eigenen Mitteln verrichten.

Beytrag für den Stanislaus Kostka, um ihn in die Zahl der Heiligen aufzunehmen.

Zu einem anderen Geschäfte, von ganz unterschiedener Art, thaten die Preussen einen Beytrag. Stanislaus Kostka solte in die Zahl der Heiligen aufgenommen werden, und wegen der dazu gehörigen Ausgaben, sprachen die Jesuiten, zu deren Orden er gehörte, die Stände auf dem gegenwärtigen Land-Tage um eine Beysteuer an. Dieser Stanislaus war des ehmahligen Kastellans von Zakroczym Johann Kostka Sohn gewesen, der ihm 1549. gebohren worden, nachgehends in den Orden der Jesuiten getreten, und 1568. in Rom gestorben. Sein unsträfliches obwohl kurzes Leben, und die nach dem Tode von ihm gewirkten Wunder, hatten ihn würdig gemacht denen Heiligen beygefüget zu werden. Die Preussen waren desto williger das Werk durch ihre Freygebigkeit zu befördern, weil sie ihn für einen Einzögling hielten, da viele von dessen Geschlecht im Lande Güter besessen und ansehnliche Aemter bekleidet hatten. Der Culmische Woywode fügte denen ihm zugeschriebenen Wundern bey, daß er in dem Feldzuge unter Chocim dem Polnischen Heer wieder die Türken beygestanden, und ihm selbst in seiner neulichen Krankheit Hülfe erwiesen, da er, so bald der Priester den Namen Kostka genennet, eine merkliche Linderung empfunden hätte. Man willigte darauf fünf hundert Ducaten, und empfahl dem Land-Schatzmeister

(*) Constit. a. 1670. p. 17. 18. tit. Tribunal Radomski.

ster dieselben an Golde, dem Rector des Jesuiter-Collegii in Graudenz Casim. Kaminski, zu Anfange des Märzens auszuzahlen.

1671. Polnischer Grenz-Zoll bey Friedland.

Auf die angebrachte Klage der Boten des Schlochauischen Gebiets, daß der Polnische Grenz-Zoll in dem Städtlein Friedland abgefordert, und das überseische Salz innerhalb den Preußischen Grenzen weggenommen würde, folgte ein Schluß, daß beydes unterlassen, und wenn desfalls die Zöllner mit Gewalt wieder jemand verfahren möchten, solches von den Ständen gerochen werden solte.

Das überseische Salz soll innerhalb Pr. von den Polln. Zöllnern nicht weggenommen werden.

Uebrigens ist noch von diesem Land-Tage zu melden, daß der Staroste von Graudenz Borowski unter die Einzöglinge aufgenommen; und der königliche Gesandte also abgefertiget worden, daß die Stände dessen was sie für die Soldaten und den König gewilliget, wie auch verschiedener denen an den König ernannten Landes-Gesandten aufgetragenen Angelegenheiten Erwehnung thaten.

Borowski wird zum Einzöglinge aufgenommen.

Abfertigung des königl. Gesandten.

Nach geschlossenem Land-Tage legten die grossen Städte vor dem Graudenzischen Stadt-Gericht eine Protestation, wieder die jüngste den Preussen verfängliche Reichs-Tags-Schlüsse, so daß sie einen jeden derselben namkündig machten.

Der grossen Städte besondere Protestation wieder die jüngsten Reichs-Tagsschlüsse.

Die auf dem Land-Tage beliebte Gesandschaft an den König, hatte weil die grösseren Städte aus ihrem Mittel niemanden beygefüget, keinen Fortgang: und das freywillige Geschenk welches zu der Gesandschaft Anlaß gegeben, war zwar an sich dem Hofe angenehm, es verlangte aber der König, daß selbiges nicht zur Einlösung des Tiegenhöfischen Gebiets verwendet, sondern ihm baar aufs schleunigste ausgezahlet würde. Diesen Dero Willen liessen Ihro Majestät, auf dem den 8 Jul. in Marienburg ausgeschriebenen Land-Tage an die Stände, durch den Starosten von Stum, Vladislav Casimir Guldenstern gelangen, und sie annahnen, wegen der von den Türken anwachsenden Gefahr, anstatt eines allgemeinen Aufbots eine gewisse Anzahl Soldaten zu werben: und zur baldigen Bezahlung der von dem Tribunal zu Radom an die Provinz gewiesenen Regimenter; zu denen dem Churfürsten von Brandenburg schuldigen Summen, nach Verordnung gemeldeten Tribunals; wie auch laut dem jüngsten Reichs-Tags-Schlusse, anstatt der Hufen-Soldaten, oder Wybrancen, zum Unterhalt der königlichen Leibwache Geld zu willigen. Die Stände trugen Bedenken ihren neulichen Schluß wegen der Einlösung Tiegenhofs zu ändern; setzten die Anwerbung der Soldaten so lange aus, bis sich darüber die Polnischen Woywodschaften würden erkläret haben; versprachen die angewiesene Regimenter zu befriedigen, so bald die laufende Geld-Anlagen in den Schatz würden seyn eingeliefert worden; und bewilligten zu der Brandenburgischen Schuldforderung drittehalb Hufengelder und fünftehalb Malz-Accisen, anstatt der Hufen-Soldaten aber, vor jeden Mann sechtzig Gulden Polnischer Münze.

Die an den König beliebte Gesandschaft hat keinen Fortgang.

Der König will, daß ihm das freywillige Geschenk aufs baldigste ausgezahlet werde.

Land-Tag in Marienburg.

Soldaten zu werben.

Für die Kron-Armee, zu der Brandenb. Schuldforderung, u. für die königl. Leibwache Geld zu willigen.

Tiegenhof einzulösen.

Die Soldaten-Werbung wird ausgesetzet. Die Poln. Soldaten werde bezahlet werde. Für die Br. Schuldford. gewilligte Gelder. Anstatt der Hu-

1671. fen-Soldat wird Geld beliebet.

Die Evangel. werden dem Könige wieder die Zumöthigungen der Cathol. Geistl. empfohlen.

An den Cujavischen Bischof gelangte Klagen über die Catholische Geistlichkeit.

Hierin bestund die Abfertigung des königlichen Gesandten, nebst beygefügter Klage über die von der Catholischen Geistlichkeit gekränkten Freyheiten und Privilegien der Evangelischen, und demüthigster Bitte, diese in der freyen Uebung ihrer Religion, und in dem was zu derselben gehöret, nach Masgebung der alten Rechte, wieder alle verfängliche Unternehmungen kräftigst zu schützen.

Bey dieser Gelegenheit wurde der Dirschauische Land-Scheppe, Sam. Czarlinski an den Cujavischen Bischof geschicket, über die Geistlichkeit zu klagen, daß sie ihren Catholischen Pfarr-Kindern übel begegneten; ihrer so gar auf der Kanzel nicht schoneten; nach ihrem eigenen Gefallen, ohne auf das Beste ihrer Kirchen zu sehen, lebeten; aus ihren Pfarr-Häusern Bierschenken machten; denen Dißidenten wieder alle Billigkeit beschwerlich fielen, und zum gröstem Aergernis auf mancherley Art ausschweifeten. Der Zweck war, daß diese und andere Klagen abgestellet, und zu dem Ende eine Untersuchung mit Zuziehung einiger von Adel angeordnet werden möchte. Man fügte eine Beschwerde von einer anderen Gattung bey: daß nehmlich die Verwalter der Bischöflichen Gütter, die den Edelleuten entlaufene Unterthanen nicht ausliefern wolten.

Von den Bischöfl. Verwaltern verfagte Auslieferung der adelichen Unterthanen.

Abgeschickter an den Culmischen Bischof, über die Geistlichk. u. besonders über den Canonicum Zeromski sich zu beschweren.

Zu dem Culmischen Bischofe solte der Pommerellische Unterkämmerer, Wladislav Denhof, reisen, ihm vorzustellen, daß einige Geistliche, sich zu bereichern, unter dem Vorwand der Religion, die Weltlichen in unnütze Processe verwickelten und sie wiederrechtlich verurtheilen liessen: und besonders über den Culmischen Canonicum Zeromski klagen, daß er den Starosten von Stum wegen seiner Evangelischen Kirche in Lichtenfeld beschwerlich fiele; den Evangelischen die freye Uebung ihres Gottesdiensts versagete; sie Ketzer und ihre Religion eine teufelische Secte nennete; sie von ihren Rechten und der bekannten Confoderation auszuschliessen suchete; den Bauern vor die Taufe ihrer Kinder einen und mehrere Thaler abforderte; Schenken und Höckbuden auf dem Kirchhofe oder neben demselben anlegete; und den Adel in verschiedenen Stücken beleidigete. Diesem allen solte der Bischof abhelfen; die Visitationes nach altem Gebrauch anordnen; eine Untersuchung wegen des Canonici Zeromski mit Zuziehung eines von denen Pfarrkindern verfügen; und weil der Bischof wegen der häufigen Reichs-Geschäfte selbst des gemeldeten Canonici übele Aufführung zu bestrafen gehindert würde, geschehen lassen, daß man denselben vor dem Gnesnischen Erzbischofe besprechen möchte.

Denen Geistlichen wird Bier zu schenken, Höckbuden anzulegen u. Schafe zu halten verbothen.

Bey dieser Gelegenheit wurde den Geistlichen die kein Schenkrecht hatten, durch einen Schluß Bier feil zu haben und zu verführen, auch Höckbuden anzulegen, bey Strafe der Confiscation des Bieres und der feil habenden Eßwaaren verboten, und denen Pfarrern Schafe zu halten untersaget.

Zur

1671.

Zur Landes-Sicherheit willigte man einen allgemeinen Aufboth innerhalb den Preußischen Grenzen, und solten die Woywoden, so bald die Polnischen Woywodschaften würden aufgesessen, und zusammen gestossen seyn, ein jeder den Adel in seiner Woywodschaft aufbieten, an einem gewissen Ort desselben sein Lager aufschlagen, auch nach Gutbefinden sich mit einander vereinigen.

Bewilligter allgemeiner Aufboth innerhalb des Landes Grenzen.

Die damahls erledigte Starostey Borzechow, welche Podleski, ein Pole, besessen, gab den Ständen Gelegenheit an das Einzöglings-Recht zu gedenken: und ob sie zwar der Witwen des verstorbenen Starosten verschrieben worden, so wurde doch dem Land-Schatzmeister aufgetragen, sie in Besitz zu nehmen, und auf gleiche Art mit allen künftig erledigten königlichen Güttern zu verfahren, und sie nicht ehr zu räumen, bis sie an wahrhafte Preußische Einzöglinge vergeben worden: doch solte hierin dem Kron-Schatzmeister sein Recht in Verfertigung des *Inuentarii* und in Ansehung der Einkünfte ungekränkt bleiben, auch das was wieder die verwittwete Starostin von Borzechow geschlossen worden, nicht auf die Witwen der Einzöglinge, welche auf die königliche Gütter eine Verschreibung haben, gezogen werden.

Der Landes-Schatzmeister soll die Starostey Borzechow in Besitz nehmen, ob sie gleich der Witwe des verstorbenen Starosten verschrieben worden, weil der Staroste ein Pole gewesen.

(7.)

Vorrecht der verwittweten Starostinnen die zu Männern Einzöglinge gehabt habe.

Dieses ist noch von dem abgehandelten Land-Tage zu merken, daß die Ritterschaft den Vlad. Los, Boten aus der Marienburgischen Woywodschaft zum Marschall gewehlet, und der Elbingische Bürgermeister, Hoppe, wieder den üblichen Gebrauch polnisch gestimmet, doch mit dem Vorbehalt, daß dieses sein Beyspiel der hergebrachten Gewohnheit nicht verfänglich seyn solte.

Landboten-Marrschall.

Der Elbingische Bürgermeister stimmet poln. doch mit Vorbehalt wegen des Künftige.

Was den Zustand des gesammten Polnischen Reichs betrift, hatte sich derselbe seit dem jüngsten Reichs-Tage nicht gebessert. Die Unzufriedenheit verschiedener Grossen über den König und die daraus entstandene Zwietracht, welche man gänzlich zu tilgen auf dem Reichs-Tage bemühet gewesen, wurden fortgesetzet. Anfangs schiene es, daß der Hof eine andere Gestalt gewinnen würde, weil der König sich dem Gnesnischen Erz-Bischofe und dessen Freunden gefällig bezeigte, dem Kron-Unter-Kanzler hergegen, welcher bisher der vertrauteste gewesen, mit vieler Kaltsinnigkeit begegnete: darüber dieser einen solchen Verdruß empfand, daß er von Hofe in sein Bistum sich zu entfernen, und auf dem nächsten Reichs-Tage das Siegel zurückzugeben beschloß auch sich gereuen lies, daß er dem Könige zu Besteigung des Throns beförderlich gewesen: der König aber nicht nur in seine Entfernung gerne willigte, sondern sich auch vernehmen lies, daß er seiner Aufsicht und Unterweisung überdrüssig sey. Allein der Unter-Kanzler wuste gar bald sein voriges Ansehen wieder zu erlangen, und der König erneuerte das alte Vertrauen, welches er zu ihm in Führung der Reichs-Geschäfte gehabt hatte. Worauf der Gnesnische Erz-Bischof klagte, daß der König ihn und andere Senatoren nur zum Schein um Rath frage, und einiger wenigen Vertrauten Gutdünken

Anhaltende innerliche Zwietracht in Polen.

1671. dünken gänzlich folge. Des Erz-Bischofs Freunde sagten ein gleiches, und obschon der Kron-Gros-Marschall, welcher unter diesen der mächtigste war, nach Hofe kam, und von ihm die Rede gieng, daß er mit dem Könige völlig ausgesöhnet worden, lehrte doch der Ausgang, daß entweder die Aussöhnung nicht geschehen, oder der Gros-Marrschall nachgehends neue Ursachen des Misvergnügens bekommen habe. Hiedurch nahmen die Trennungen zu, welche mancherley Unordnungen veranlaßten, davon man die fürnemste Schuld auf den gedachten Unter-Kanzler legte; wieder den sich besonders die beyden Gros-Kanzler von Polen und Littauen vereinigten, weil sie von ihm in der Verwaltung ihres Amts grossen Eintrag zu leiden vermeinten. Dem Könige gieng die damahlige Beschaffenheit des Reichs tief zu Herzen, davon er sich dieser Worte bediente: **Der Zustand des Reichs ist Erbarmungswürdig; wir gehen fast täglich zu Rath, und ein jeder Rathgeber hat seine eigene Meinung; und Absicht, daher nichts zum Schlusse und zur Vollziehung gelangen kan.** Er selbst wurde nicht nur gering geachtet, da oft nicht ein einziger Senator ausser dem Kron-Unter-Kanzler um ihn war, sondern litte auch an Einkünften Mangel, so daß er zu einigen nöthigen Ausgaben den Brautschatz seiner Gemahlin angegrifen, auch davon der Littauischen Armee auf ihren hinterstelligen Sold siebenzig tausend Gulden vorgeschossen hatte. Dannenhero oftgemeldeter Unter-Kanzler bey einer gewissen Gelegenheit sagte: **Der König ist dürftig, die Beamten sind dürftig, der Kron-Schatz ist dürftig, und alles stehet für Geld feil.** Es wurden häufige Klagen gehöret, daß man bey Hofe in seinem Recht mit leeren Händen nicht fortkommen könte, und derjenige ein geneigtes Gehör fände, der sein Ansuchen mit Gelde zu begleiten wüste.

Geld-Mangel bey Hofe.

Die Türken fahren fort sich zu rüsten.

In den auswärtigen Geschäften konte man nicht so weit kommen, daß der dem gemeinen Wesen heilsame Zweck wäre erreichet worden. Hierunter verdiente der Türken Zurüstung die gröste Aufmerksamkeit, nachdem es sich gnugsam zeigte, daß sie wieder die Polnische Lande gerichtet sey, weil der Ottomannische Kayser unter Drohung des Krieges begehret, daß man ihm Kamieniec abtreten, und die Kosaken nebst der Ukraine unter seinem Schutze ungestöhret lassen solte. Im May hielte der König mit den Senatoren einen Krieges-Raht, dem der Gnesnische Erz-Bischof und die Kron-Feldherren beywohnten, und durch dessen Schluß die dritten Aufboths-Briefe an den Adel ergiengen, sich den 13 Julii unter Lemberg zu stellen: wobey sich der König erklärte, auf der Senatoren Gutachten noch vor Ankunft des Adels in Lemberg zu seyn. Es wurde aber der Aufboth nicht in allen Woywodschaften genehm gehalten, da die in Klein-Polen lieber eine gewisse Anzahl Soldaten herstellen, als selbst auffitzen wolten, die Groß-Polen hergegen, denen der Aufboth gefiel, fanden sich gegen Ende des Augusts, in der Gegend von Lublin ein,

Derselben Forderung an Polen.

Allgemeiner Aufboth des Adels.

ein, von dannen sie nicht weiter rücken wolten, sondern auseinander giengen, nachdem sie von dem Könige über die Kriegesrüstung zu rathschlagen einen Reichs-Tag begehret hatten. Die Littauer und Preussen waren ausgeblieben, weil sie sich zum Aufboth nicht verpflichtet hielten. Der König muste aus Mangel der Kosten seine Abreise von Warschau, bis den 8 August verschieben, an welchem Tage er nebst der Königin nach Lublin aufbrach, und von hier zu Anfang des Octobers in Lemberg anlangte, wie der Adel aus Gros-Polen allbereit nach Hause gekehret war: weswegen der König den letzten desselben Monats den Rückweg nach Warschau antrat. Inzwischen waren die Kron-Feldherren in der Ukraine bemühet gewesen, die unter ihrem Führer Dorosenko zu den Türken übergegangene Kosaken wieder zum Gehorsam zu bringen, und ob sie ihnen gleich bis auf Czechryn alle haltbare Oerter abnahmen, auch zwo Parteyen der ihnen zu Hülfe gekommenen Tattarn schlugen, so blieb doch Dorosenko nebst seinem Anhange in der Abtrünnigkeit, und erwartete künftiges Jahr zu seiner Beschirmung ausser einem Tattarischen, ein Türkisches Kriegesheer. 1671.

Der Feldherren Verrichtung wieder die Kosaken, die in ihrer Abtrünnigkeit verharren.

Nach Moskau wurden der Culmische Woywode und der Littauische Referendarius geschicket, nicht nur die durch den Andrussovischen Stillstand gestiftete Freundschaft zu befestigen, und das damals versprochene zur Erfüllung zu bringen, sondern auch Hülfe wieder die Türken zu begehren. Allein die Ausrichtung dieser Gesandschaft war nicht nur ungewis, sondern es lief gar Zeitung ein, daß Moskau den Andrussovischen Waffen-Anstand aufheben wollen, auch schon einige Truppen in die Woywodschaft Mscislav einrücken lassen.

Gesandschaft nach Moskau, von dannen man neue Unruhe besorget.

Mit dem Churfürsten von Brandenburg war die Mishelligkeit wegen Bestätigung der Vergleiche von Velau und Bromberg noch nicht gehoben worden, vielmehr hielte es der König für eine neue Beleidigung, wie gegen Ende des vorigen Jahres, der Brandenburgische Resident, Eusebius Brand, den Obersten Kalkstein von Warschau gefänglich nach dem Brandenburgischen Preussen wegführen lies. Es war dieser Kalkstein, des Churfürsten Preußischer Untersaß, und ehmahliger Kriegesbedienter wie auch Lands-Hauptmann, aber wegen grober Verbrechen zur Lebens-Strafe verurtheilet, die anfangs in ein ewiges Gefängnis, hernach in eine Geldbusse verwandelt worden, doch daß er bey Verlust seiner Ehre, der Güter und des Lebens, ohne Churfürstliche Erlaubnis, von seinem Landgute sich nicht wegbegeben solte. Kalkstein fand sich bald nach der Wahl König Michaels am Polnischen Hofe ein, arbeitete daselbst wieder seinen natürlichen Landes-Herrn, und gab sich für einen Gevollmächtigten der Stände des Brandenburgischen Preussen aus, gleich als wann sie von der Brandenburgischen Ober-Herrschaft befreyet seyn wolten. Der Churfürst hielt vergeblich um die Auslieferung seines aus dem Arrest entwichenen und dadurch das Leben verwirkten Untersassen an, und befahl endlich gemeldetem Residenten, darauf bedacht zu seyn, wie er ihn heim-

Unwillen über den Churfürsten von Brandenburg, wegen Wegführung des Obersten Kalkstein.

1671. lich auffangen und nach Preussen schicken könte. Kalkstein lieferte sich selbst dem Residenten in die Hände, da er sich zu sehr auf den Königlichen Schutzbrief verlassende, zu ihm in sein Haus gieng, der ihm Hände und Füsse binden, den Mund knebeln, in einem bedeckten Wagen von Warschau wegführen, und nach Preussen bringen lies. Diese That wurde als eine Verletzung des Völkerrechts angesehen, und deswegen dem Brandenburgischen Residenten der Hof verbothen, der seiner Sicherheit halber sich unvermerkt von Warschau entfernte. Allein der Churfürst, welcher sich entschuldigte daß er zu der gewaltsamen Wegführung des Kalksteins seinem Residenten keinen Befehl ertheilet, auch diesen da er sich vor seinem Gericht nicht gestellet, doch nur zum Schein, der Gütter verlustig und in die Acht erklären lies, besänftigte den König, und Kalkstein wurde zu Anfange des folgenden Jahres in Memel geköpfet (*). Was aber die zuvorgemeldete Bestätigung der Verträge, und die aus solchen Verträgen herrührende Streitigkeiten anlanget, davon solte in währendem nächsten Reichs-Tage mit den Churfürstlichen Vollmächtigern in Warschau gehandelt werden.

Von Bestätigung des Belauischen und Brombergischen Vertrages soll auf dem Reichs-Tage gehandelt werden.

1672. Hieselbst wurde der Reichs-Tag auf den 26 Jänner angesetzet, nicht nur über das was den Churfürsten von Brandenburg betraf, sondern auch über die noch nicht gedämpfte kosakische Unruhe; über die anhaltende Türken-Furcht; über die Beysorge einer Feindseligkeit von Moskau; über die Beschirmung der Grenz-Festungen, Vermehrung der Truppen und derselben Sold; über die Verbesserung der Münze; über die von den Holländern gesuchte grössere Freyheit im Kaufhandel; und über andere Reichs-Angelegenheiten zu rathschlagen. Hiezu kam des Königes besonderes Ansuchen, daß die verringerten Einkünfte aus den Tafel-Güttern in den vorigen Stand gesetzet, und seiner Leibwache so wie den Kron-Trupen, der Sold aus dem Reichs-Schatz gezahlet werden möchte.

Angesetzter Reichs-Tag, und wovon auf demselbe zu rathschlagen.

Die Preussen solten hievon vorgängig auf ihrem den 7 Jänner in Graudenz angesetzten Land-Tage handeln, und die unlängst dem Könige gewilligte hundert und zwanzig tausend Gulden ohne ferneren Verzug auszahlen lassen, um sie entweder zur Einlösung Tiegenhofs, oder zur Erkaufung des Pallasts König Johann Casimirs vor Warschau, anzuwenden.

Der Preussen vorhergehender Land-Tag in Graudenz.

Dem Könige das freywillige Geschenk auszahlen zu lassen.

Der König hatte schon im vorigen Jahr, auf den 12 August einen Land-Tag nach Graudenz ausgeschrieben, um, weil es das Ansehen gewonnen daß die Kron-Armee würde verstärket werden, zu deren Solde einen neuen Geld-Beytrag zu willigen: wie aber damals von den Ständen nur ein Thornischer Abgeordneter, und die Boten aus der Culmischen Woywodschaft sich einfanden, auch selbst der königliche Gesandte ausblieb, konte derselbe Land-Tag keinen Anfang nehmen.

Der vor diesem ausgesch. Landtag hatte keine Fortg. haben können, weil d. Stände in geringer Anzahl ersch. u. der Königl. Ges. ausgebl.

(*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. lib. XI. §. 103. 104.

1672.

men. Auf dem gegenwärtigen, welcher seinen Fortgang gewann, schlossen die Stände, nichts auf dem Reichs-Tage zu willigen, so ihre Provinz zu etwas verpflichten könte, sondern alles was in solcher Absicht würde begehret werden, an den folgenden Land-Tag zu verweisen. Wegen des Churfürsten von Brandenburg aber solten die Preußischen Boten einstimmen, daß die noch nicht getilgte Streitigkeiten und Forderungen in währendem Reichs-Tage, doch ohne allen Schaden und Nachtheil der Preußischen Lande und Städte, abgethan würden, und insonderheit Sorge tragen: „daß durch die Bestätigung des Bromberg„gischen Vergleichs Elbing von dem Polnischen Antheil Preussens „nicht abgerissen, sondern bey demselben mit seinem ganzen Gebiet zu „allen Zeiten gelassen, und von dem Pfandschillinge befreyet; die Ein„sassen der Lande Lauenburg und Bütau bey ihren Rechten ungekränkt „erhalten; zum Nachtheil der Städte Elbing und Christburg zu Dol„städ keine Niederlage von Waaren, keine Jahrmärkte oder andere „verfängliche Neuerungen gestattet; und die alten Klagen wegen der „vom Churfürsten sich zugeeigneten Weichsel-Fähre bey Neuburg ab„gethan würde„.

Auf dem Reichs-Tage nichts so die Pr. zu etwas verpfl. könte zu willigen.

Die Streitigk. mit dem Churf. von Brandenburg daselbst beyzulegen.

Elb. von den Poln. Pr. Lande nicht abzusond. vielm. v. dem Pfandsch. zu befreyen.

Rechte der Lande Lauenburg u. Büt.

Waaren-Niederlage u. Jahrmärkte zu Dolstäd.

Weichs. Ueberf. beyNeub.

Die Auszahlung der dem Könige geschenkten hundert zwanzig tausend Gulden bewilligten die Stände, doch daß Tiegenhof entweder von dieser Summe, oder aus dem Kron- und Littauischen Schatze eingelöset würde.

Das dem König bewill. Geschenk zur Einlös. Tiegenh. zu zahle

Weil die Lembergsche Commission, wegen der Winterbrod-Gelder, auf Preussen hundert vier und sechszig tausend sieben hundert drey und dreyßig Gulden geleget, und zum Empfang solcher Summe die Abgeordneten von der Kron-Armee sich eingefunden hatten; vermehrte solches die Berathschlagungen der Stände, die ob sie sich zwar, wie sie schon mehrmals vergeblich behauptet, zu solchem Beytrage nicht verpflichtet hielten, doch zugleich begrifen, daß die an die Provinz verwiesene sich mit Anführung der Vorrechte nicht würden abfertigen lassen, und dannenhero auf Abschlag siebenzig tausend Gulden willigten, auch dieselben unter die königlichen Gütter und kleinen Städte vertheilten, von denen die Gelder vor dem 30 Jänner nach Schöneck zusammen gebracht werden solten. Wegen des übrigen von der ganzen Summe, wurden die Boten zum Reichs-Tage befehliget, sich zu bemühen, damit es der Provinz wieder abgenommen werden, auch sie künftig von den Winterbrod-Geldern gänzlich frey seyn möchte; falls sie aber wegen des ersten nichts erhielten, solten sie sich erklären, daß man solchen Rückstand aus den künftigen Geld-Anlagen entrichten würde. Damit nun die Abgeschickten von der Kron-Armee sich vor selbige Zeit mit den siebenzig tausend Gulden vergnügen, und nicht nach Soldaten Art die ganze Summe eintreiben möchten, ward auf den Fall einiger Gewalt den Woywoden die Macht ertheilet, die Einsassen der königlichen Gütter und Einwohner der kleinen Städte aufzubieten, zugleich den gemeldeten Abgeschickten angedeutet, sich zum Empfang des bestimmten Geldes den 30 Jänner in Schöneck einzufinden, und

Auf die Preussen gelegte Winterbrod-Gelder, von welchen ein Theil zu zahlen gewilliget wird.

Das übrige auf dem Reichs-Tage abzulehnen, und die Provinz von dieser Auflage zu befreyen.

Verfügung wegen des abzutragenden Rückstandes, und Pro-

1672.

kestation wieder die Winterbrod-Gelder.

wegen des übrigen, zween aus ihrem Mittel zurückzulassen, die den Land-Tag nach dem Reichs-Tage abwarten, und inzwischen auf der Provinz Kosten verpfleget werden solten. Was ihnen aber künftig zu zahlen seyn möchte, ward blos den königlichen Güttern und kleinen Städten vorbehalten, hergegen die Adelichen Gütter und grossen Städte von allem Beytrage frey erkläret. Zuletzt protestirten die Stände wieder die Lembergische Commißion, und bedungen, daß ihre jetzige Willfährigkeit denen Vorrechten der Provinz auf keine Art verfänglich seyn möchte.

Die ihres rückständigen Soldes halber sich beklagende Soldaten werden an den Reichs Tag verwiesen.

Die Soldaten von der Kron-Armee, die nach teutscher Art dienten, beklagten sich auf demselben Land-Tage durch Abgeschickte wegen ihres hinterstelligen Soldes, und wurden an den Reichs-Tag verwiesen.

Stenz. Jablonowski wird vor fähig erkl. in Pr. Königl. Gütter zu besitzen.

Dagegen erhielt der Woywode von Reusland, Stenz. Jablonowski, eine nähere Erklärung, da er schon zu verschiedenen malen um das preußische Einzöglings Recht sich gemeldet: denn ob ihm gleich die Stände solches nicht mit ausdrücklichen Worten ertheilten, so erklärten sie ihn doch für fähig in Preussen königliche Gütter zu besitzen, ohne daß er der Provinz den Eid leisten dürfte.

Weil der Reichs-Tag gerissen worden, habe auf demselben die Preuss. nichts ausrichten können.

Ausser dem zuvor angeführten, hatten die Preussen nach ihrer Gewohnheit den Boten zum Reichs-Tage vieles aufgetragen, welches anzuführen unnöthig ist, weil wegen des gerissenen Reichs-Tages nichts hat ausgerichtet werden können. Hergegen wird es so gar undienlich nicht seyn, das fürnemste zu melden was die Rathschläge daselbst aufgehalten, bis die Reichs-Stände ohne etwas zu schliessen auseinander gegangen.

Streit, ob der alte Landboten-Marrschall dieses Amt bis zur Wahl des neuen führen könne, wenn er zugleich nicht als Landbote sich einfindet.

Vor der Wahl eines neuen Marschalls, machte man dem alten das Recht den Stab zu führen streitig, weil er den gegenwärtigen Reichs-Tag nicht als Landbote besuchet: indem viele dafür hielten, daß der Marrschall des vorigen Reichs-Tages, auf dem folgenden dieses Amt bis zur Wahl eines neuen nicht bekleiden könte, wo er nicht zugleich ein Landbote wäre. Allein dieses wolte ihnen der Marrschall nicht zustehen, der vielmehr ein Beyspiel gleicher Art für sich anführte, auch sich auf die Gewohnheit berief, da dem neuen Marrschall von dem alten der Stab übergeben zu werden pflegte. Darwieder man einwandte, daß in der Stube niemand als ein Landbote eine gültige Stimme oder *Activität* habe: es leugnete aber der Marrschall daß es zur Activität gehöre, wenn der alte Marrschall zur Wahl eines neuen die Umfrage thut und die Stimmen sammelt. Endlich blieb der alte Marrschall in der Verwaltung seines Amts, doch unter der Bedingung, daß dieser Fall durch ein Reichs-Gesetz entschieden werden solte: welches aber noch zur Zeit nicht geschehen ist. Worauf den dritten Tag des Reichs-Tages, Martin Oborski, Staroste von Liwe, einmüthig zum Marrschall gewehlet wurde.

Worüber man künftig ein Reichs-Gesetz machen will.

Einmüthig gewehlter Reichstags-Marrschall.

Von des Kö-

Da des Reichs innerlicher und äusserlicher Zustand der fürnemste Vor-

1672.

Vorwurf der Rathschläge seyn solte, befremdete es viele, daß gleich nach der Marrschalls Wahl, die Sendomirische Woywodschaft von des Königes teutscher Kleidung zu reden anfieng, und derselben Verwechselung mit der polnischen verlangte, ehe die Landboten zum königlichen Handkusse sich verfügeten: welche Forderung sie auf anderer Vorstellung aussetzte, bis man von Vergebung der erledigten Aemter sprechen würde. Sie versäumte auch diese Gelegenheit nicht, und wolte laut ihrer Instruction, nicht ehr wieder vor dem Könige erscheinen, bevor er sich polnisch gekleidet hätte; war doch endlich zufrieden, wann man solches von dem Könige durch den Landboten-Marrschall öffentlich begehren würde. Welches andere zu erinnern veranlaste, „daß jetzt die „Zeit nicht sey, von Kleidern zu reden, sondern von der obhandenen „allgemeinen Gefahr der Krone zu rathschlagen: und da jedem Edelmann frey stünde sich nach Gutdünken zu kleiden, wäre vielmehr solches dem Könige erlaubet, weil die Gesetze deswegen nichts verordneten. „Des Königes teutsche Tracht könte an sich die Glückseligkeit des Reichs „nicht hindern, indem die Zeiten Vladislavs des vierten gut gewesen, „obschon derselbe König gleicher Kleidung sich bedienet. Es wären „auch jetztregierender Majestät Einkünfte dermassen verringert, daß „es Ihr schwer fiele, Dero Stande gemäs alles was zur polnischen „Tracht gehörte anschaffen zu lassen, und solte man vorher entweder „die gesammten Tafel-Gütter einräumen, oder der Dürftigkeit des „Hofes mit einer Beysteuer zu Hülfe kommen, ehe man von der Art „wie sich der König kleiden solle, redete.. Endlich ließ sich die Sendomirische Woywodschaft völlig beruhigen, wie der Landboten-Marrschall über sich nahm, den König wegen der polnischen Tracht insgeheim zu erinnern.

niges teutscher Kleidung.

Zu einer grösseren Bewegung gaben die Gros-Kanzler von Polen und Littauen Anlaß, wie sie sich bey den Landboten über den Kron-Unter-Kanzler, wegen vieler, theils mündlichen, theils schriftlichen Verunglimpfungen beklagten, und ihn als einen Stöhrer der innerlichen Ruhe zu richten baten. Denn nachdem sie der Marrschall mit dieser Antwort abgefertiget, daß die Stube die angebrachten Klagen in genauere Erwegung ziehen, und alles dienliche zu Stiftung der vorgeschlagenen Eintracht beytragen würde, und der Unterkämmerer von Kalisch die Sache dem Könige bestens zu empfehlen anrieth, damit Ihro Majestät mit Zuziehung des Senats, die Mishelligkeiten zwischen den Kanzlern beyzulegen geruhen möchten; vertheidigte der Unterkämmerer von Rava, Alexander Zaluski, der des Unterkanzlers Schwester zur Ehe gehabt, diesen seinen Schwager mit solcher Hitze, daß er besonders des Littauischen Gros-Kanzlers Klagen, eine Littauische Verläumdung nannte. Dieses nahmen die Littauer für eine Beschimpfung ihrer ganzen Nation auf, und nachdem einer derselben den Kron-Unterkanzler beschuldiget, daß er die Lifland und Curland angehende Schriften, allein unter dem kleinen Kron-Siegel ausfertigte, giengen die meisten mit einer Protestation davon, und drohten nicht ehr wiederzukommen, bis der Ravische Unterkämmerer würde seyn gerichtet worden. Hiedurch bekamen die

Die Gros-Kanzler beklagen sich bey der Landboten-Stube über den Kron-Unter-Kanzler, der von dem Ravischen Unter-Kämmerer also vertheidiget wird, daß die Littauer dadurch sich beleidiget finden.

1672.

Berathschlagungen etliche Tage einen Anstand, die man mit Besänftigung der erzürneten Littauer zubrachte, bis sie endlich von dem über den Navischen Unterkämmerer zu haltenden Gericht abstunden, und eine geziemende Ehren-Erklärung forderten: wie aber auch diese nicht völlig nach ihrem Sinn erfolgte, gaben sie der inständigsten Bitte der polnischen Landboten Gehör, daß sie sich aus Liebe zum Vaterlande zufrieden stellten, und den Fortgang der Rathschläge nicht länger aufhielten.

Die Littauer lassen sich besänftigen.

Nach diesem verweilte sich die Landboten-Stube mit den zu vergebenden Aemtern und königlichen Güttern: wobey die Sendomirischen Boten der Dirschauischen Starostey Erwehnung thaten, die aber der Kron-Schwerdträger und Marienburgische Oeconomus, Franz Bielinski belehrte, daß die von ihnen genannte Starostey, keine eigentliche Starostey, sondern ein Stück der Marienburgischen Oeconomie sey. Eben derselbe Kron-Schwerdträger schlug vor, auf was Art Tiegenhof einzulösen und wieder zur gedachten Oeconomie zu bringen: wann nemlich ein jeder der seit des Königes Krönung königliche Gütter erlanget, die Einkünfte von einem Jahr hergeben möchte. Welches vielen gefiel, von denen einige die Auslösung der Starostey Puzig beyfügten, und zugleich die Einkünfte eines Jahres aus denen seit 1661 verliehenen königlichen Güttern anwiesen: dagegen andere wolten, daß solche Abgabe nicht von den jetzigen, sondern von den künftigen Besitzern der Königlichen Gütter gefordert würde.

Die so genannte Dirschauische Starostey ist ein Stück der Marienburgischen Oeconomie.

Vorschlag wie Tiegenhof einzulösen.

Daß auf gleiche Art die Starostey Puzig von der Verpfändung frey zu machen.

Mit dem Beschluß der dritten Woche des Reichs-Tages giengen die Landboten in den Senat, daß sie die Senatoren stimmen höreten, welches doch wegen derselben sehr schwachen Anzahl, und insonderheit wegen Abwesenheit beyder Kron-Kanzler, bis den folgenden Tag verschoben wurde. Vorher empfahlen die Landboten die erledigten Aemter und Gütter wie auch andere Sachen dem Könige, ingleichen erinnerten sie die pacta conventa und den königlichen Eid verlesen zu lassen. Die Antwort war nicht in allen Stücken vergnüglich, und die pacta conventa wurden die Zeit zu sparen ausgestellet, der Eid aber durch den Kron-Gros-Secretär vorgelesen. Wie der Gnesnische Erz-Bischof im Stimmen den Anfang machte, war dessen Eingang merkwürdig. Er redete von der ehmaligen Glückseligkeit des polnischen Reichs, wie die Königliche Hoheit und die Freyheit des Volks in einem Gleichgewicht gestanden, da dasjenige was der König angerathen, der Senat gebilliget und die Ritterschaft ins Werk gerichtet. Er bemerkte den Unterscheid der gegenwärtigen Zeiten, „da die innerliche Zwietracht „das alte gute Vernehmen zwischen dem Haupt und den Gliedern des „Reichs stöhrete, und weder der König eine wahre Liebe zu den Unter„thanen, noch diese das schuldige Vertrauen zum Könige hätten, nach„dem boshafte Leute den König und die Untersassen gegen einander „aufgebracht, daß so gar bürgerliches Blut vergossen, und die fürnem„sten Personen durch Verleumdungen in die äusserste Gefahr gesetzet „worden. Hiedurch wären viele Land-Tage und zween Reichs-Tage

Die Senatoren verschieben wegen ihrer schwachen Anzahl das stimmen bis den folgenden Tag.

Der Königliche Eid wird gelesen, und die pacta conventa werden ausgestellet.

Der Gnesnische Erz-Bischof redet von dem innerlichen Zustande des Reichs.

fruchtlos

1672.

„fruchtlos zergangen, und an dem dritten, welcher bestanden, sey ver„schiedenes auszusetzen, weil von demselben Constitutiones zum Vor„schein gekommen, an die man nicht gedacht hätte, und einige anders „als man sie beliebet, in den Druck gegeben worden, auch der Abdruck „selbst nicht in allen Stücken einstimmete„. Der Erz-Bischof, nachdem er noch eines und das andere wider des Königes Regierung angemerket, fügte hinzu, daß das Uebel das Oberhaupt eingenommen hätte, welches davon befreyet werden müste, und bat den König, im Namen der Stände, sich selbst dessen zu entledigen, nemlich allen ungegründeten Argwohn aus dem Gemüth zu vertreiben, und würde er eine ruhige Regierung haben, wann er den Verleumdungen böser Leute nicht so leicht Gehör geben wolte. Eure Majestät, fuhr der Erz-Bischof fort, verfügen, daß die königliche Familie gehöriger massen eingeschränket werde, denn dieses verlanget das Volk. Sie beobachten die pacta conventa, und erhalten uns bey den beschwornen Rechten und Freyheiten; so werden Sie uns nicht nur zur allgemeinen, sondern zu Dero eigenen Sicherheit und Aufnehmen fertig und bereit finden, sonst aber es um die Wohlfart des Reichs schlecht stehen wird. Eure Majestät folgen erfahrnen Aerzten, die ihre Heilungs-Art von Abführung schädlicher Feuchtigkeiten anfangen, und diese sind in dem polnischen Reichs-Körper, die Abweichungen von den Gesetzen, oder so genannten Exorbitantien, von welchen, schloß der Erz-Bischof seinen Eingang, ich anjetzo reden müssen, die ich künftig, wenn ich sie vermerken werde, nicht verschweigen will, so lange ein lebendiger Athem in meinem Leibe seyn wird.

Dessen an den König gerichtete Erinnerung.

In den Stimmen der Senatoren kam nichts vor, was die Preussen unmittelbar angieng, als daß der Gnesnische Erzbischof und der Culmische Kastellan, das schon oftgedachte Anliegen der Danziger dem Könige und den Ständen empfahlen.

Der Danziger Anliegen wird empfohlen.

Die Bestätigung der Velauischen und Brombergischen Verträge wurde von den Senatoren für billig und nöthig gehalten, nur der Kron-Unter-Kanzler rieth, vorher die aus solchen Verträgen herrührende Streitigkeiten, durch Commissarien beyzulegen, und führte verschiedenes so dahin gehörte an; insonderheit wie man dafür sorgen müste, daß Elbing nicht von dem polnischen Preussen abgerissen würde, da die Beybehaltung dieser Stadt von der grösten Wichtigkeit wäre.

Bestätigung der Verträge von Velau und Bromberg.

Elbing von dem poln. Pr. nicht abzusondern.

Jetztgedachter Kron-Unter-Kanzler vergaß nicht, in seiner Stimme sich wieder die zuvor erwehnte Beschuldigungen der beyden Gros-Kanzler zu rechtfertigen, welches den allein anwesenden littauischen Gros-Kanzler noch mehr erhitzte, so daß er jenem vorwarf, er habe wieder das Vaterland innerlich und äusserlich Unruhe erwecket, und nach einigen ange-

Der Kron-Unter-Kanzler redet für sich wieder die Gros-Kanzl.

Der Littauis-

1672.

sche Gros-Kanzler will daß der Kron-Unter-Kanzler gerichtet werde.

angeführten Beweisen, über ihn Gericht zu halten hath. Beym Beschluß der Rede flehte er den König an, entweder den Unter-Kanzler zu richten, oder zu erlauben wieder ihn eine gerechte Rache auszuüben.

Des Preuß. Schwerdträgers Streit mit dem Kron-Hof-Marschall, u. jenes von der Landboten-Stube begehrter Beystand.

Wie die Landboten, nach geendigten Stimmen der Senatoren, wieder in ihr Zimmer gekehret, wurden die Rathschläge durch eine neue Hinderung aufgehalten. Es hatte der Preußische Schwerdträger, Michael Dzialynski, Streitigkeiten mit dem Kron-Hof-Marrschall Branicki, und wieder ihn beym Peterkauischen Tribunal Urtheile erhalten, weswegen er darauf drang, daß dem Kron-Hof-Marrschall als einem in die Acht und der Ehre verlustig erklärten, die königlichen Güter genommen, und im Senat zu sitzen nicht gestattet werden möchte. Weil nun die Landboten-Stube sich hierüber mit ihm nicht vereinigen wolte, verlies er nebst zweenen anderen Preußischen und einem Masurischen Boten die Versammlung mit einer Protestation. Man brachte diese Ausgetretene zurück, wie dem Preußischen Schwerdträger versprochen wurde, daß die Landboten-Stube sich seiner wieder den Kron-Hof-Marrschall annehmen wolte, und da nicht alle nach dessen Sinn in die Erfüllung solcher Zusage willigten, gieng er aufs neue mit einem Wiederspruch davon, wurde aber zum zweyten mahl zur Rückkehr bewogen, und ihm wieder den Kron-Hof-Marrschall der begehrte Beystand versprochen.

Er will dem Kron-Hof-Marrschall weder Sitz, noch eine gültige Stimme im Senat verstatten.

Die Landboten hatten sich in den gemeinen Angelegenheiten noch über nichts geeiniget, wie sie beliebten den Berathschlagungen in ihrer Stube ein Ende zu machen, und im Senat von des Reichs Beschirmung wieder einen feindlichen Angrief zu handeln: weswegen ihr Marrschall, nach Gewohnheit sein Amt mit einer Rede beschloß. Nach der Ankunft in den Senat, protestirte der preußische Schwerdträger wieder den anwesenden Kron-Hof-Marrschall, daß er als ein Unehrlicher bey den Senatoren nicht sitzen könne, wolte ihm auch keine gültige Stimme gestatten, sondern vergönnte ihm nur Vorstellungsweise, *passive*, für sich zu sprechen. Der Hof-Marrschall rechtfertigte sich, und unterwarf sich dem Urtheil der Stände, wodurch aber der Preußische Schwerdträger seinen Sinn nicht änderte, sondern wieder den Hof-Marrschall die Landboten um Hülfe ansprach, deren Marrschall es für unbillig hielt, den Hof-Marschall aus dem Senat zu verweisen, ehe man ihn gnugsam gehöret und über ihn erkannt hätte. Es blieb auch derselbe auf seiner Stelle, und der preußische Schwerdträger protestirte abermals, daß er ihn zu keiner gültigen Stimme lassen würde.

Die pacta conventa und die Senatoren Schlüsse werden zur ungewöhnl. Zeit verlesen.

Dieses war etwas ungewöhnliches, daß die pacta conventa auf Inständigkeit der Landboten allererst verlesen wurden, wie schon beyde Stuben den Reichs-Tag zu schliessen sich vereiniget hatten, da solches vorher wegen Mangel der Zeit ausgestellet worden. Worauf die Vorlesung der Senatoren-Schlüsse seit dem vorigen Reichs-Tage folgte.

Weil

1672.

Weil die beyden Gros-Kanzler den Kron-Unter-Kanzler in der Landboten-Stube vieler Dinge beschuldiget hatten, hielte dieser für nöthig in Gegenwart der gesamten Stände seine Unschuld zu beweisen. Er hätte aber kaum seine Rede angefangen, und von dem littauischen Gros-Kanzler die Worte **ungezähmte Zunöthigung** gebrauchet, wie die littauischen Boten mit einem ungestümen Geschrey einfielen und fortzufahren nicht gestatten wolten. Hergegen nahmen die polnischen Boten sich des Unter-Kanzlers an, damit er seine Verantwortung vollführen möchte: darüber von beyden Theilen ein solcher Lerm entstund, daß der König durch den Kron-Hof-Marrschall das Stillschweigen anbefehlen lies. Der Ausgang war, daß auf der Stände Vorstellung, und des Königes Bemühung, die beyden Kanzler in Abwesenheit des Kron-Gros-Kanzlers, vor dem königlichen Thron sich vertrugen, und zum Zeichen der neuen Freundschaft nach Darreichung der Hände sich einander umfasten. Bey dieser Gelegenheit verglich der König unter sich die beyden littauischen Kanzler, und den Kron-Unter-Kanzler mit dem Kronschwerdträger Bielinski, konte aber ein gleiches zwischen dem Kron-Hof-Marrschall und dem preußischen Schwerdträger nicht ausrichten.

Der Kron-Unter-Kanzler suchet seine Unschuld zu beweisen.

Darüber die polnischen u. littauischen Boten in einen Streit verfallen.

Durch des Königes Vermittel. vertr. sich der littauische Gros u. der Kron-Unter-Kanzler, die beyden littauischen Kanzler, u. der Kron-Unter-Kanzler mit den Kron-Schwerdtr.

Auf solche Art verstrich die gesetzmäßige Zeit des Reichs-Tages von sechs Wochen, weswegen mit Einstimmung der Landboten derselbe auf einige Tage verlängert wurde. Diese Frist solte auf die allgemeine Sicherheit des Reichs verwendet werden, worin aber nichts zum Schlusse gelangte, weil Casim. Grudzinski, des ehmaligen Woywoden von Rava Sohn, der mit einem andern Landboten in Streit gerathen, den Reichs-Tag riß. Man wartete bis in den dritten Tag, ob etwann Grudzinski durch seine Rückkehr den Reichs-Tag wieder in den Gang bringen wolte, da aber dieselbe nicht erfolgte, beurlaubten sich die Landboten bey dem Könige durch ihren Marrschall den 14 März: daß also in sieben Wochen nichts zum gemeinen Besten ausgerichtet wurde.

Die Zeit des Reichs-Tages wird verlängert, derselbe aber darauf gerissen.

In währendem Reichs-Tage hielten die Preussen bey dem Kron-Unter-Kanzler, als culmischen Bischofe, eine Unterredung, wie der Streit zwischen dem Kron-Hof-Marrschall und dem Preußischen Schwerdträger zu vergleichen, und die von der lembergischen Commission auf ihre Provinz gelegte Winterbrod-Gelder zu mäßigen wären. Wegen des ersteren war ihre Vorsorge vergeblich, weil der Schwerdträger von seinem Unwillen nicht ablassen wolte, und das andere konte ohne der Reichsstände Einstimmung nicht geschehen: doch wolten sie es vorgängig nebst dem übrigen Anliegen dem Könige in einer besonderen Audienz vortragen: die sie den 7ten März erhielten, und von dem Könige alles Gutten, ohne eine wirkliche Erleichterung, vertröstet wurden.

Beredung der Pr. wie ihr Schwerdträger mit dem Kron-Hof-Marrschal zu vergleichen, u. die auf sie gelegte Winterbrod-Gelder zu erleichtern.

Audienz bey dem Könige.

Nach dem Reichs-Tage beschwuren in Warschau des Königes und des Churfürsten von Brandenburg Volmächtiger, den Velauischen und Brombergischen Vertrag. Der Churfürst hatte dazu seinen geheimen Staats-Rath den Baron Jo. von Hoverbek und den Hof- und Legations-

Die Verträge von Velau u. Bromberg werden beschworen, die

1672.

daraus entstandene Streitigkeiten aber nicht abgethan.

tions-Rath Daniel von Tettau geschicket, der König aber diese Verrichtung dem Kastellan von Bisna, Adrian Zochowski, und dem Warschauischen Unterkämmerer, Albrecht Opacki, aufgetragen. Der Eid wurde in der Stille auf dem Schlosse, in dem Zimmer des Kammerherrn Rostocki, den 23 März von beyden Theilen abgeleget, und zum Zeugnis eine Urkunde darüber ausgefertiget. Worauf Tettau abreisete, und der Baron von Hoverbek zurück blieb, die Streitigkeiten welche die Eidesleistung aufgehalten, durch einen Vergleich beyzulegen: so aber keinen Fortgang gehabt, theils wegen darzwischen gekommenen Verhinderungen, theils weil man dieses Geschäfte beyder Seits mit keinem Ernst getrieben.

Des türkischen Käysers Forderungen und dessen Kriegs-Drohung.

Es ereigneten sich auch solche Umstände, welche den König nöthigten, seine Gedanken auf andere Dinge, als die Angelegenheiten mit dem Churfürsten von Brandenburg, zu richten. Der türkische Kayser hatte in einem Schreiben wegen des neulichen Feldzuges in der Ukraine, dem Könige einen Friedensbruch vorgeworfen, und von ihm begehret die Kosaken nicht weiter zu verunruhigen, sondern seine Truppen aus der Ukraine zurück zu fordern, und wegen des vorgegangenen um Verzeihung zu bitten, sonsten er ihm den Krieg drohte (*). Der König antwortete den 27 März, daß Doroschenko und seine Anhänger abtrünnige Unterthanen, und die Ukraine ein polnisches Land sey; daß er zu Bestätigung der alten Freundschaft und ehmaligen Verträge, einen Gesandten nach dem türkischen Hofe schicken, und indessen die Kosaken in ihrem alten Stande ruhig lassen wolle, bis die Streitigkeiten güttlich würden seyn beygeleget worden.

Wozu sich der König erkläret.

Von dem Türken wieder Polen beschlossener Krieg.

Dieses hat den türkischen Kayser nicht besänftiget, der vielmehr Polen mit Krieg zu überziehen beschlossen, weil der König die angegebene Beleidigung nicht erkennen, noch ihn auf die verlangte Art vergnügen wolte.

Ausgeschriebener zwoyochiger Reichs-Tag.

Woselbst die Gegenwehr veranstaltet werden soll.

Was sonst auf demselbe zu berathschlagen.

Man achtete bey Hofe den Türken-Krieg für unvermeidlich, weswegen nach gehaltenem Rath mit den Senatoren, der König einen neuen Reichs-Tag auf den 18 May in Warschau ausschrieb: welchen er aus Beysorge, es möchte der Feind die sonst gewöhnliche Zeit von sechs Wochen nicht abwarten, auf zwo Wochen zu kürzen für dienlich hielt, und anrieth, daselbst von nichts als der Gegenwehr zu rathschlagen, und den Misbrauch der freyen Stimme, da man die Reichs-Tage aus Leichtsinnigkeit riesse, durch kräftige Mittel zu hemmen. Was die Gegenwehr selbst anlanget, hatte der König allbereit zween Aufbothes-Briefe an die Ritterschaft ausfertigen lassen, und von den dritten, wie auch von Bezahlung der Soldaten; Vermehrung der Trupen; Befestigung Kamieniec und anderer Oerter; von den Kosten zur Artillerie und Munition; von Entrichtung der Quarten; von der treugebliebenen Kosaken Befriedigung in ihrem Anliegen; und von den Kosten für

(*) Cantimirs Geschichte des Osmanischen Reichs p. 404. 405.

1672.

für die an die auswärtige Fürsten wegen nöthiger Hülfsleistung zu schickenden Gesandten, solte auf demselben Reichs-Tage gehandelt werden. Es waren noch viele andere Stücke die zur vorgängigen Ueberlegung an die Land-Tage gelangten, die eigentlich zur Beschirmung des Reichs nicht gehörten, die zum Theil mehrmahls den Ständen empfohlen worden, und von denen man versichert seyn konte, daß sie bey der obhandenen Gefahr zu keiner Berathschlagung kommen würden.

Die Preussen wurden auf ihrem den 5 May in Marienburg angesetzten Land-Tage durch den königlichen Gesandten, Jo. Ciecholewski, ermahnet, sich zur gemeinen Wohlfart mit den Reichsständen zu vereinigen, und abermahls erinnert, das annoch hinterstellige freywillige Geschenk von hundert zwanzig tausend Gulden, ohne längeren Aufschub einzuliefern.

Die Preussen werden ermahnet sich der gemeinen Noth anzunehmen, und das dem König versp. freywill. Geschenk abzutr.

Dieser Land-Tag war ohne einigen Nutzen ausgeschrieben worden. Ein gewisser Schluß des jüngsten Land-Tages, den Rückstand der Winterbrod-Gelder, falls man davon die Provinz auf dem Reichs-Tage nicht befreyen könte, aus dem Land-Schatz zu zahlen, fand anjetzo bey einigen aus der Ritterschaft Widerspruch, weil sie meynten, daß dadurch diese Beysteuer zugleich denen adelichen Güttern aufgebürdet worden, indem auch von diesen die Anlagen an den Land-Schatz gehören: dannenhero sie gemeldeten Schluß aufgehoben wissen wolten. Man stellte ihnen zwar vor, wie nachtheilig es sey, dasjenige was einmüthig beliebet worden, für ungültig zu erklären; daß die adelichen Gütter wegen der Winterbrod-Gelder nichts zu fürchten hätten, als welche nur die königlichen Gütter und kleinen Städte träfe; und man auf dem vorigen Land-Tage verfüget, daß von ihnen wegen der Winterbrod-Gelder, etwas mehr an Poborren und Accisen, als von den adelichen Güttern und grossen Städten gegeben werden solte: allein diese Gründe fanden kein Gehör, sondern der Land-Tag wurde von denen, die gemeldetem Schlusse entgegen waren, gerissen.

Gerissener Landtag wegen eines auf dem vorigen Land-Tage in Ansehung des Winter-Brod-Geldes bestandenen Schlusses.

Vorher, und zwar gleich nachdem Joh. Dominic. Dzialynski Staroste von Engelsburg zum Marrschall gewehlet worden, redeten verschiedene Landboten wieder die Städte Thorn und Danzig, daß jene sehr oft keine Abgeordnete aus dem Rath, diese anstat eines Bürgermeisters und Rathmanns gröstentheils zweene Rathmänner auf die Land-Tage schicke: wie dann auch anjetzo von Thorn nur Secretarien, und von Danzig zween Rathmänner sich eingefunden hatten: und weil der eine von diesen Rathmännern, Michael Behm, ein Schlesier war, wolte man ihm als einem Ausländer Sitz und Stimme nicht gestatten. Da dieses aus der Landboten-Stube an die Räthe gelangte, wurden die Thorner mit dem Beyspiel der adelichen Landes-Räthe entschuldiget, die sich oft der Land-Tage enthielten; und für die Danziger führte man an, daß jetzo kein Bürgermeister, wegen anderer wichtigen Geschäfte, von der Stadt abwesend seyn können, auch kein Gesetz vorhanden sey, welches zu den Land-Tagen einen Bürgermeister fordere,

Erinnerung daß von Thorn die Abgeordnete oft ausblieben, u. die Danziger keinen Bürgermeist. auf die Land-Tage schicken.

Was auf beydes geantwortet worden.

dere, vielmehr die Gewohnheit das Gegentheil bestätige. Was den Rathmann Michael Behm besonders anlangte, sprach er selbst vor sich: daß er zwar ein Schlesier, aber von adelichen Eltern gebohren sey; in der Stadt Diensten 27 Jahr gestanden; verschiedenen Land-Tagen ohne Wiederspruch beygewohnet; und daß auf gleiche Art die Städte mehrmahls der ausserhalb Landes gebohrnen sich bedienet hätten. Worauf die Räthe durch den culmischen Unterkämmerer Koricki die Landboten besänftigen liessen, die sich mit diesem Anhange zufrieden gaben, daß künftig diejenige Stadt, von der kein Bürgermeister zugegen seyn würde, der Stimme entbehren solte. Welches die Räthe mit einem Stillschweigen übergegangen, und in den folgenden Zeiten niemahls beobachtet worden.

Man will einem Danziger Rathmann, weil er ein Ausländer, den Sitz im Landes-Rath streiten, und diesen Stadt, von der kein Bürgerm. zugegen seyn würde, künftig keine Stimme gestatten.

Um selbige Zeit litte das Einzöglingsrecht einen neuen Eingrif, da der Kron-Gros-Kanzler, Jo. Leszczynski, die Starostey Marienburg dem Kron-Schwerdträger und Marienburgischen Oeconomo, Franz Bielinski abgetreten: welcher nach Gewohnheit seinen Einzug in Marienburg, kurz vor dem Land-Tage, den 26 April gehalten hatte.

Bielinski bekommt die Starostey Marienburg.

Obschon der Land-Tag gerissen worden, so besuchten doch aus Preussen einige Boten den Reichs-Tag, die unter sich nicht einig waren, da einige der völligen Macht zu stimmen, nicht anders als wann sie mit einer Landes-Instruction versehen, sich bedienen, andere aber nur verhütten wolten, daß etwas so ihren Landen verfänglich wäre, beliebet würde. Ihre Anwesenheit daselbst war vergeblich, weil der Reichs-Tag ohne etwas zu schliessen gerissen worden.

Aus Preuß. begeben sich einige Boten ohne Landes-Instruction auf den Reichs-Tag, der gerissen worden.

Den Anfang desselben stöhrten einige in der Landboten-Stube sich eingefundene Jesuiten, welche den Starosten von Braclav, mit Vorwerfung einer vor zehn Jahren beym Tribunal wieder ihn erhaltenen Acht, oder *bannition*, den Sitz in gedachter Stube streitig machten, der sich nicht nur vertheidigte, sondern auch vom Könige ein sicher Geleit erhielt, und dadurch die Vorrechte eines Landboten behauptete. Worauf am zweyten Tage, aus Littauen, Michael Sokolinski, zum Marrschall einmüthig gewehlet wurde.

Der Anfang desselbe wird durch eine vorgeworfene Achtserklärung gestöhret.

Einmüthig gewählter Marrschall.

Es schiene als wann der Reichs-Tag in kurzer Zeit zum glücklichen Ende kommen würde, weil die Landboten sich durch einen Eid verbunden wolten, ihn aus keiner privat Ursach zu reissen, und denselben in eine Frist von drey Wochen einschränkten. Allein dem Eide ist nachgehends in der Landboten-Stube wiedersprochen worden, und über die Dauer des Reichs-Tages hat man heftig gestritten, bis man sich über die gemeldete Frist wieder geeiniget: woraus aber dem Reichs-Tage kein Nutzen erwachsen ist. Denn was die Zeit des Reichs-Tages besonders anlanget, leugneten erstlich die Boten aus Reusland, daß die Kürzung desselben auf drey Wochen mit aller Einstimmung geschehen, und die aus der krakauischen Woywodschaft versicherten, daß sie in die Kürzung bedingungsweise, falls es die Nothwendigkeit erfordere, gewilliget

Vorgeschlagener Eid den Reichs-Tag nicht zu reissen.

Streit wie lange der Reichs-Tag währen solle.

1672.

willigt hätten; da hergegen die übrigen bey den drey Wochen verblieben, und wie dieselben fruchtloß verstrichen, wiedersprach der Land-Fähnrich von Gostynin, Ubyß, der Verlängerung des Reichs-Tages, und gieng mit solchem Wiederspruch aus der Versammlung: dem mehrere folgten, doch alle sich wieder unter der Bedingung einfanden, daß man ohne Verzug mit dem Senat die Beschirmung des Reichs verabreden, und den Reichs-Tag schlüssen solte. Welches zu einer Trennung Anlas gab, indem die Gros-Polen und Littauer in den Senat giengen und den Marrschall wieder seinen Willen mit sich nahmen, die Klein-Polen aber in der Landboten-Stube zurück blieben. Ob' nun zwar diese durch zween Senatoren und etzliche aus der Ritterschaft in den Senat zu folgen ersuchet wurden, so verlangten diese doch dagegen, daß der Marrschall und die bey ihm befindliche Boten sich vorher in ihrer Stube einfinden möchten. Welches wie es geschehen, giengen sämmtliche Landboten zu den Senatoren, und besprachen sich von Kürzung des Reichs-Tages, wie allbereit vier Wochen ohne einen Tag verstrichen waren, stunden auch endlich davon ab, weil sie nicht überein kommen konten, wie lange der Reichs-Tag fortgesetzt werden solte.

Trennung unter den Landboten, da einige in den Senat gehen, andere in ihrer Stube zurück bleiben, bis sich alle wieder in der Landboten-Stube versammlen.

Vorher hatte ein anderer Umstand die Berathschlagungen in der Landboten-Stube unterbrochen. Verschiedene hatten dahin sich Stühle bringen lassen, und auf dieselben anstatt der Bänke sich gesetzet. Hierwieder redete der Vilnische Land-Richter, weil er solches für etwas hielte, so nicht nur der Gewohnheit, sondern auch der unter dem Adel jederzeit beobachteten Gleichheit entgegen wäre, wenn einige auf Stühlen andern auf Bänken sässen. Welches da es vielen Beyfall fand, die übrigen veranlaste von ihren Stühlen aufzustehen, nur Kirdey, einer von den littauischen Boten, blieb sitzen, weswegen der Wiederspruch allein auf ihn gerichtet wurde, der deswegen die Versammlung mit Unwillen verlies, und die Freyheit weiter zu stimmen hemmte. Folgenden Tages fand sich Kirdey wieder ein, und setzten sich er so wol als die anderen auf ihre Stüle, wodurch ein neuer Streit entstund, der gänzlich aufgehöret, da durch einen Zufall eine Bank gebrochen.

Neuer Streit da einige sich auf Stühle setzen.

Wie die Landboten sich in den Senat begeben hatten, daselbst das zu der Beschützung des Reichs nöthige zu beschliessen, und darauf den Reichs-Tag zu endigen, hielten die meisten dafür, daß nach Entfernung derer die nicht zu den Ständen gehörten, gerathschlaget werden solte, andere aber meinten, daß ein jeder ohne Unterscheid einen Zuhörer abgeben könte. Da nun kein Theil dem andern nachgeben wolte, gieng der gemeldete gostinynische Land-Fähnrich Ubyß, der es mit den ersteren hielte, den 20 Junii mit einer Protestation aus dem Senat, dem zween andere, Gomolinski und Kosowski folgten. In Hofnung das die weggegangene Boten durch ihre Rückkehr den Fortgang der Rathschläge wieder herstellen würden, verzögerte sich der Reichs-Tag bis den 29 Junii, an welchem Tage viele den Marrschall zuriefen, vom Könige ohne längeren Aufschub Abschied

Der Reichs-Tag wird gerissen.

zu nehmen; welches die Gros-Polen mit einem Geschrey bekräftigten, die Klein-Polen aber auf gleiche Art das Gegentheil begehrten. Der Marrschall, und im Namen des Königes der Kron-Unter-Kanzler, suchten vergeblich die getrenneten Gemüther zur Bewilligung eines Aufschubs bis den folgenden Tag zu bewegen, indem die Boten der Woywodschaft Lencic bey dem Könige sich beurlaubten, die anderen aber ohne Abschied mit Ungestüm, unordentlich auseinander giengen, und ihre Reichs-Tags-Berathschlagungen, nach einer Frist von sechs Wochen und einem Tage, ohne einigen Nutzen für das gemeine Wesen endigten. Unter gedachtem Getümmel, begehrten die Gros-Polen, daß der König folgenden Tages die dritten Aufboths-Briefe ausfertigen lassen möchte, welche sie, auf den Fall daß die Kanzler ihnen das Reichs-Siegel versagen würden, unter dem Kammer-Siegel, oder auch ohne Siegel für gültig erkennen wolten. Hergegen willigten die Klein-Polen in die Aufboths-Briefe unter der Bedingung, wo sie blos wieder die Türken würden ausgegeben werden.

Man begehret von dem Könige die dritten Aufbots-Briefe.

Die an den Türkischen Kayser und nach Moskau geschickte Gesandten legen von ihrer Ausrichtung Bericht ab, u. beschweren denselben.

In währendem Reichs-Tage, statteten die nach der Türkey und an Moskau verschickt gewesene Gesandten von ihrer Ausrichtung, in der Stände Gegenwart, Bericht ab. Der erste war Wyssocki, welcher nachdem ihm der posensche Bischof den Eid alles getreulich zu melden vorgestabet, vom Papier herlase: daß er am türkischen Hofe verächtlich gehalten; ins Gefängnis geworfen; ohne Antwort fortgeschickt worden; und daß grosse Gefahr von dannen zu fürchten sey. An einem anderen Tage, geschahe ein gleiches von dem culmischen Woywoden und dem littauischen Referendario, welche nach Moskau versandt gewesen, die völlige Erfüllung des andrussovischen Stillstandes und Hülfe wieder die Türken auszuwirken. Der Woywode that einen kurzen mündlichen Bericht, und lies sein Tagebuch durch den Gesandschafts-Secretär verlesen. Worauf der König in Abwesenheit der Kron-Kanzler, durch den littauischen Gros-Kanzler, und der Senat durch den gnesnischen Erz-Bischof dankte: welches die Landboten in ihrem Namen nicht gestatten wolten, bevor die Gesandten geschworen hätten. Dieses geschahe von ihnen kniend, vor dem Kreuze des Gnesnischen Erz-Bischofes, da sie dem littauischen Gros-Kanzler den Eid, daß sie sich ihrer Instruction gemäs erwiesen und ausser derselben von nichts gehandelt hätten, nachsprachen. Wie solches verrichtet und die Frage wegen der Moskovitischen Hülfsleistung beantwortet worden, erlaubten die Landboten ihrem Marrschall, denen Gesandten Dank zu sagen.

Schwache Anzahl der Senatoren auf dem Reichs-Tage.

Es ist noch von dem Reichs-Tage zu merken, daß demselben die Senatoren in schwacher Anzahl beygewohnet, und wie sie stimmen solten, nur ihrer acht, und darunter zween der fürnehmsten Kron-Beamten, nemlich der littauische Gros-Kanzler und Kron-Schatzmeister, zugegen gewesen. Von den Kron-Kanzlern hatte der Gros-Kanzler, nachdem er den Reichs-Tags-Vortrag gethan, sich des Senats enthalten, und der Unter-Kanzler kam kurz vor Ende des Reichs-Tages

an,

1672.

an, daher die Kanzler-Geschäfte der littauische Gros-Kanzler allein verrichtete. Von den gesammten Marrschällen fand sich der einzige Kron-Hof-Marrschall spät ein, der auch bey seiner Anwesenheit sein Amt nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit warnahm, so daß der König oft ohne Vortragung des Stabes in den Senat gieng, auch es ein trauriges Ansehen gab, wie der König einesmahls nur von vier Senatoren begleitet, ohne einen von den grossen Kron-Beamten bey sich zu haben, daselbst sich einfand. Ueber welche Geringschätzigkeit des Königes, die Landboten ihr Misvergnügen bezeigten, insonderheit wie den 17 Junii kein Kron-Beamter zugegen war, der ihnen die Freyheit zu stimmen hätte ertheilen können, schrien sie, man solte nach dem Marrschall schicken, und da endlich an dessen Stelle der littauische Gros-Kanzler sich einfand, verwiesen sie es ihm mit harten Worten, daß der König verachtet würde, die Kronbeamnten sich um den Reichs-Tag wenig oder nichts bekümmerten, und ihrer Pflicht kein Gnügen thäten. Worauf er nach seiner Rechtfertigung, die Erlaubnis zu stimmen gab. Der Gnesnische Erz-Bischof kam zum erstenmahl den 15 Jun. in den Senat, welches von dem Kron-Gros-Marrschall und anderen Senatoren gar nicht geschah, ob sie gleich vor Ende des Reichs-Tages zu Warschau anlangten.

Abwesenheit der Kron-Kanzler und gesammten Marrschälle.

Der König kommt in den Senat ohne daß ihm ein Marrschalls-Stab vorgetragen wird.

Es ist keiner von den grossen Kronbeamten zugegen, der die Freyheit zu stimmen ertheilen können. Darüber von den Landboten bezeigte Unzufriedenheit.

Was des Königes eigene Person betrift, dieselbe befand sich in tiefer Trauer, weil die Frau Mutter, den 17 April zu Zamosc im 49ten Jahr ihres Alters mit Tode abgegangen. Welches auf dem Reichs-Tage dem Plocker Bischofe Gelegenheit gab, in seiner Stimme dem Könige sein Beyleid zu bezeigen, und der verstorbenen Fürstin gleichsam eine Lobrede zu halten. Den 6 Junii wurde in der Johanns-Kirche von dem Päbstlichen Nuntio dem Könige der geweihete Hutt und Degen, und der Königin die geweihete Rose übergeben, bey welchem Gepränge beyde Majestäten und der ganze Hof die Trauer abgeleget hatten, und der littauische Gros-Kanzler, wegen aller Marrschälle Abwesenheit, das Ammt eines Marrschalls verwaltete. Der Hutt war von schwarzem Sammet mit Perlen gestücket, die Rose von Golde und hielt an Gewicht achtzehn hundert Ducaten. Bey der Rückkehr aufs Schloß, wurde dem Könige das Schwerd von dem littauischen Schenken, der Königin die Rose von ihrem Kanzler vorgetragen.

Des Königes Frau Mutter ist gestorben.

Der Pabst schicket an den König einen geweiheten Hutt und Degen, und an die Königin eine geweihete Rose.

Der Reichs-Tag war, wie zuvor gemeldet, gerissen worden, davon die dem Hofe Abgeneigte die Schuld auf den König legten, als wann Er auf solche Art den Adel zur Conföderation bringen, und durch selbigen sich an denen, die Ihm misfielen, rächen wolte. Der Hof hergegen hielt die Wiedriggesinneten für die Urheber zweener in einem Jahr fruchtlos zergangenen Reichs-Tage, um den König verhast zu machen, wenn das Reich ohne veranstaltete Gegenwehr dem Angrif der Türken blos gelassen würde. Denn die Partey lichkeiten, welche man vor zwey Jahren zu tilgen vermeynet, währten annoch, und es war eine abermahls vergebliche Bemühung, wie kurz vor gänzlicher

Die Schuld des gerissenen Reichs-Tages wird auf die verschiedene Parteyen geschoben.

licher Zernichtung des Reichs-Tages, der König drey Bischöfe und drey Woywoden, an den im Kloster der Reformaten mit dem Kron-Gros-Marrschall und anderen seinen Freunden versammleten gnesnischen Erz-Bischof, zu völliger Beylegung der Mishelligkeiten, schickte. Denn da diese sich erklärten ihre Rathschläge mit den anderen Ständen zu der Kron Beschirmung zu vereinigen, wann vorher gewissen Eingriefen in die Vorrechte des Reichs, die sie auch schriftlich an die Stände gelangen liessen, abgeholfen worden; wolten die Gros-Polen die Verlesung derselben nicht gestatten, sondern begehrten, daß sie an die im Felde zu versammlende Woywodschaften gesandt werden möchten. Hierauf zergieng der Reichs-Tag, nach welchem die Trennungen ihren weiteren Fortgang hatten.

Neuer vergeblicher Versuch die innerliche Mishelligkeit abzustellen.

Vier Wochen vorher machten auf dem Reichs-Tage die Gros-Polen unter sich eine Verbindung, und verpflichteten sich, falls der Reichs-Tag nicht bestünde, zur Sicherheit der Krone und Beschirmung des Königes aufzusitzen, und zu Beylegung der innerlichen Mishelligkeiten alle glimpfliche Mittel anzuwenden. Wie nach geschehener Einladung die Klein-Polen und Littauer dieser Verbindung nicht beytreten wolten, übergaben die Gros-Polen selbige den 28 Junii dem Grod zu Warschau, und brachten es nach ihrer Heimkunft dahin, daß sie in ihren Woywodschaften angenommen wurde: wodurch der Grund zu der bald hernach unter Golab geschlossenen Confoderation geleget worden. In Ansehung Preussens ist noch anzumerken, daß man zu Ende der Unterschriften der drey Woywodschaften Culm, Marienburg und Pommerellen gedacht, und Casimir Zawadzki als ein Bote seinen Namen beygefüget, da doch selbige Provinz an der Verbündung keinen Theil genommen, Zawadski sie auch durch seine Unterschrift zu nichts verpflichten können, da er mit keiner Landes-Instruction versehen gewesen.

Die Gros-Polen machen unter sich eine Verbündung welcher die Klein-Polen und Littauer nicht beytreten wollen.

Bey derselbs Unterschrift wird auch der Pr. Woywodschaften ged. ob sie gleich daran keinen Theil genom. Unterschr. eines Pr. Edelmanns ohne dazu habende Vollmacht.

Inzwischen da die Polen auf dem Reichs-Tage wegen ihrer Beschirmung nichts durch eine allgemeine Einstimmung beliebten, fuhren die Türken in ihren Krieges-Veranstaltungen fort. Sie verstärkten nicht nur den kosakischen Führer Doroßenko mit ihrer eigenen und tattarischer Mannschaft, sondern zogen auch ein grosses Heer zusammen, welches ihr Kayser, Muhämmed der vierte, selbst führen, und mit demselben nächstens über die Donau gehen und an die polnische Grenzen rücken wolte. Bey so offenbarer Krieges-Gefahr hielt der König bald nach dem Reichs-Tage mit denen in Warschau anwesenden Senatoren einen Rath, in welchem beschlossen wurde: an die Türken zu Abwendung des Krieges einen Gesandten zu schicken; mit dem kosakischen Führer Doroßenko in Unterhandlung zu treten; die Festungen in der Ukraine durch den Hanenko mit Proviant versehen zu lassen; von dem Churfürsten von Brandenburg die Hülfsvölker abzufordern; auf den Land-Tagen um Infanterie und Artillerie anzuhalten; und den Adel aufzubieten.

Die Türken setzen ihre Kriegesrüstung fort.

Worüber der König mit dem Senat zu Rathe gehet.

Den

1672.

An den Adel ausgefertigte dritte Aufbots-Briefe.

Den 5 Julii wurden die dritten Aufboths-Briefe ausgefertiget, sich den 16 August bey Hrubieszow in gehöriger Rüstung einzufinden, und vorher die Land-Tage in den Woywodschaften den 20 Julii zu halten. Der Preussen allgemeiner Land-Tag fiel etwas später ein, als den der König auf den 27 gedachten Monats nach Graudenz ausgeschrieben hatte, wie aber derselbe nicht vor sich gieng, wurden sie abermahls nach Graudenz auf den 31 August berufen, welches gleichfals vergeblich gewesen, weil der königliche Gesandte ausgeblieben.

Den Preussen werden zween Land-Tage vergebl. angesetzet.

Der allgemeine Aufboth wird auf den polnischen Land-Tagen genehm gehalten, aber langsam und nicht in gehöriger Anzahl ins Werk gerichtet.

Auf den polnischen Land-Tagen wurde der allgemeine Aufboth genehm gehalten, und daselbst ein grösserer Eifer wieder diejenigen welche in dem Verdacht waren, daß sie den König aus Abneigung des Reichs entsetzen, oder zu einer Abdankung bereden wolten, als den allgemeinen Feind des christlichen Namens an den Tag geleget. Man machte auch wieder diesen keine weitere Krieges-Anstalt, sondern ließ es bey dem Aufboth bewenden, mit dem es sämmig zugieng; da der Adel auf seinen Muster-Plätzen sich spät versammelte, und den Zug langsam fortsetzte; zu geschweigen daß viele entweder aus Mangel der Kosten, oder aus Unzufriedenheit zu Hause geblieben. Den 10 August brach der König von Warschau nach Janowiec, in der sendomirischen Woywodschaft, auf, um durch sein Beyspiel den Adel zur Eilfertigkeit aufzumuntern, allein die Gros-Polen traten erst zu Anfange des Septembers ihren Zug an, denen die aus Klein-Polen folgten, da indessen die Türken Kamieniec erobert hatten.

Aufbruch des Königes von Warschau.

Kamieniec von den Türken belagert und erobert.

Denn nachdem zu ihnen die Tattarn gestossen waren, giengen sie im August unter Anführung ihres Käysers, in der Gegend von Chocim über den Niester, und belagerten den 18 selbigen Monats Kamieniec, welches sie durch heftiges Schiessen nach einigen Stürmen den 29sten zur Uebergabe zwangen, wobey die Besatzung und alle die ihr in einer gewissen Zeit folgen wolten, einen freyen Abzug erhielten. Nunmehro konten die Feinde nicht nur des ganzen Podliens sich bemächtigen, weil die übrigen besetzten Plätze von keiner Wichtigkeit waren, sondern sie hatten auch einen ofenen Weg bis Lemberg, welcher Ort weder also befestiget, noch auch mit Mannschaft und anderen Nothwendigkeiten gnugsam versehen war, daß er eine lange Belagerung auszuhalten vermochte. Mit dem Anfange des Septembers schickte der türkische Kayser dahin den Tattar Han, und den Mehemmed Pascha nebst den leicht gerüsteten Türken und dem nöthigen groben Geschütz, um mit der Belagerung den Anfang zu machen, da er inzwischen nebst dem Gros-Vezir und dem übrigen Heer folgte, und in der Gegend von Buczaja sein Lager aufschlug.

Der Feind gehet vor Lemberg.

Bey solchen betrübten Umständen, da kein Mittel vor der Hand war, den tiefer eindringenden Feind aufzuhalten, weil die aus wenigen tausenden bestehende Kron-Armee viel zu schwach sich befand, einer so grossen Macht zu wiederstehen, der aufgebotene Adel sich auch langsam sammelte, und wann er gleich beysammen gewesen wäre, dem

Abgeschickte Gesandten zur Friedens-Handelung.

türkischen Heer nicht gewachsen seyn würde: konte blos durch einen schleunigen Frieden der ferneren Verwüstung des Landes, und anderen schädlichen Unternehmungen vorgebeuget werden. Bald nach dem Verlust von Kamieniec, ernannte der König zu Janowiec mit Einrath der anwesenden Senatoren, den Kastellan von Volhinien Lubowicki und den Kron-Hof-Schatzmeister Szumowski zu Vollmächtigern, unter Vermittelung des Tattar-Hans einen Frieden zu trefen. Lemberg war schon belagert, und zweymahl bestürmet worden, wie die polnischen Vollmächtiger in dem feindlichen Lager vor der Stadt anlangten; worauf die Feindseligkeiten gegen dieselbe aufhörten, und die Belagerung von den Lembergern mit achtzig tausend Thaler abgekauft wurde, davon sie fünf tausend baar erlegten, das übrige aber nächstens zu zahlen versprachen, und zur Sicherheit einige von ihren Einwohnern zu Geiseln gaben. Die Friedens-Handlung wurde ohne Verzug vorgenommen, und wie die polnischen Vollmächtiger meinten, daß bis auf die kayserliche Genehmhaltung alles zur Richtigkeit gebracht worden, schickte man sie nach dem türkischen Lager bey Butzaja, allwo den 13 October die Handlung von neuen ihren Anfang nahm, und den 17 sich endigte. Die Friedens-Bedingungen waren: „daß „die in den polnischen Landen wohnende lipkische Tattarn, wann sie „sich unter die türkische Herrschaft begeben wolten, einen freyen Ab„zug mit ihren Frauen, Kindern und beweglichen Güttern haben, „und denen die schon ausgezogen, ihre zurückgelassene Frauen, Kin„der und Gütter abgefolget; jährlich den 5 November zwey und zwan„zig tausend Ducaten, unter der Bedingung die polnischen Lande wie„der alle tattarische, kosakische und andere Streifereyen in Sicherheit „zustellen, durch Abgesandte der osmanischen Pforte gezahlet, und „der Anfang damit folgendes Jahr 1673 gemacht; ganz Podolien an „die Türken abgetreten, und den dortigen polnischen Besatzungen ein „freyer Abzug mit ihren Familien, beweglichen Güttern und eigenen „Wafen vergönnet; dagegen die in Reusland von dem Feinde einge„nommene Oerter geräumet; die Ukraine in ihren alten Grenzen den „Kosaken gelassen, und Bialoczerkiew nebst anderen dortigen Festun„gen von den polnischen Besatzungen ihnen übergeben; denen dem Ha„nenko gefolgten Kosaken eine freye Rückkehr in ihre Gütter und der„selben ruhiger Besitz, doch mit Ausschliessung des Hanenko, als ihres „ehmaligen Führers, gestattet; und übrigens die zwischen dem polni„schen und türkischen Reiche geschlossenen alte Verträge ferner beobachtet „werden solten.„ Hienebst wurde in Podolien die freye Religions-Uebung und die Sicherheit der Kirchen; den Edelleuten der Besitz ihrer Gütter und der Genuß ihrer Einkünfte von den Unterthanen, doch mit Vorbehalt einen gewissen Antheil davon dem Käyser zu erlegen; wegen ihrer, ihrer Unterthanen und aller Christen Kinder keinen Zehenden abzufordern; und allen die sich wegbegeben wolten, zween Monate lang ein sicherer Abzug mit ihren Frauen, Kindern, und beweglichen Güttern, nur die Unterthanen ausgenommen, zugesaget. Wie der Friede auf solche Art zur Richtigkeit gekommen, mußten die Vollmächtiger den 18 October in einer besonderen Schrift, im Namen

Lemberg wird belagert und die Belagerung gegen eine Summe Geldes aufgehoben.

Geschlossener Friede.

des

1672.

des Königes und der Krone, die Zahlung der von den Lembergern noch hinterstelligen fünf und siebenzig tausend Thaler versprechen, falls die Stadt in sechs Monaten diese Summe nicht entrichtete.

Glückliche Scharmützel mit den Tattarn.

Ob nun zwar vorher der Kron-Gros-Marrschall die Tattarn in verschiedenen Parteyen viermahl schlug, und dadurch ausser anderen Vortheilen, ihnen viele tausend Gefangene wieder abnahm, so machte doch dieses in der Hauptsache keine Veränderung, daß dadurch ein so nachtheiliger und zur Verkleinerung der polnischen Nation ausgefallener Friede, wäre verhütet worden.

Allgemeiner Aufboth unter Golab u. daselbst gemachte Verbündung.

Indessen hatte sich der allgemeine Aufboth aus Gros- und Klein-Polen unter Golab in der lublinischen Woywodschaft gesammelt, dahin sich auch der König zu Anfange des Octobers von Janowiec begeben. Anstat zu der bis auf fünf tausend Mann verringerten Kron-Armee zu stossen, blieb der Adel im Lager stehen, und zog den damahls betrübten Zustand des Reichs in Betrachtung, dabey er fürnehmlich seine Hitze wieder diejenigen die bisher mit des Königes Regierung nicht zufrieden gewesen, und die er für die Urheber aller Unglückseligkeiten hielt, sehen lies. Der Gnesnische Erz-Bischof, Praznowski, wurde annoch als das Haupt derselben angesehen, ihm der Kron-Gros-Marrschall, Sobiesky, der Kron-Schatzmeister Morstyn und viele andere zugesellet, und ihnen Schuld gegeben, daß sie den König des Reichs entsetzen, zwischen ihm und seiner Gemahlin eine Ehescheidung zuwege bringen, und die Kron-Armee durch eine Verbündung auf ihre Seite ziehen wollen, auch zu Beförderung ihres Vorhabens, nicht nur mit auswärtigen christlichen Fürsten ein gutes Vernehmen unterhielten, sondern gar die Türken ins Land geführet hätten. Man glaubte eine allgemeine Conföderation das bewährteste Mittel zu seyn, die Anschläge der Wiedriggesinneten, die man mit dem Nahmen der **Misvergnügten** oder **Uebelgesinneten** belegte, zu zernichten, wozu unter den Senatoren, der Bischof von Posen Wirzbowski, der von Chelm Zegocki und der Woywode von Stradien, Felix Potocki, vor anderen beförderlich waren, und bey der Ritterschaft ein geneigtes Gehör fanden.

Derselben Endzweck.

Die Ehre GOttes, die Wohlfart des Vaterlandes, die königliche Hoheit, die Bewahrung der gemeinen Rechtsame, und die Beruhigung des Reichs, solten der Endzweck der Verbündung seyn, und dieselbe nicht ehr getrennet werden, als bis der innerliche und äusserliche Friede würde seyn hergestellet worden. Den 11 October wurde der Kron-Feldschreiber, Steph. Czarniecki zum Conföderations-Marrschall gewehlet, wozu der Kastellan von Krakau die Stimmen sammelte, und dem Marrschall fügte man aus jeder Woywodschaft eine Person zu Räthen bey. Diejenigen die von den Polen nicht zugegen waren, wurden zu der Conföderation eingeladen, so auch in Ansehung der Littauer, und einiger polnischen, littauischen, und preußischen Städte, besonders geschah, die niemanden von denen so die Conföderation nicht beschworen bey sich dulden, oder mit ihnen einige Gemeinschaft haben; diejenigen aber von der Ritterschaft, die von dem allgemeinen

Auf both ausgeblieben, falls sie sich nicht den 28 October einstelleten, mit der desfals in denen Gesetzen verordneten Strafe beleget werden solten: wie man dann auch die, so wieder die Conföderation protestiren, oder eine solche Protestation bey den Gerichten annehmen möchten, für Feinde des Vaterlandes erklärte. Hierauf wurde ein ausserordentliches Gericht wieder die so gegen das Vaterland verbrochen, beliebet, dazu der König einige Senatoren ernennen, und die Ritterschaft, Personen aus ihrem Mittel, dem Conföderations-Marrschall beyfügen, und vor welches ausser denen so die vorigen Reichs-Tage gerissen, der polnische General-Feldzeugmeister, der General von Podolien und andere zur benienten Zeit sich stellen solten.

Gerichte über die, welche wieder das Vaterland verbrochen.

Dem Erz-Bischofe von Gnesen aber und seinen beyden Brüdern, dem Woywoden von Plocko und dem Kron-Hof-Fähnrich, gönnte man nicht so viel Zeit, daß sie sich gerichtlich verantworten könnten, sondern man sprach über sie, als Leute deren Mishandlungen offenbar waren, auch in ihrer Abwesenheit das Urtheil, und zwar erkannte man sie ihrer Würden und Gütter verlustig, und solten die zum Erz-Bischofthum gehörigen Gütter dreyen geistlichen Personen zur Verwaltung anvertrauet, wegen der Gefangennehmung und persönlichen Bestrafung des Erz-Bischofes der Pabst gebeten, zugleich bey ihm angehalten werden, daß aus dem Erz-Bischoftum die Einkünfte eines Jahres, zu Loskaufung der in der Türkey Gefangenen angewendet werden möchten. Die übrigen von den Woywodschaften anzugebende Verbrecher, wurden an vorgemeldetes Gericht verwiesen.

Der Erz-Bischof von Gnesen und dessen Brüder werden verurtheilet.

Vor Ende des Octobers, brach der König nebst dem allgemeinen Aufboth von Golab nach Lublin auf, da vorher noch verschiedene andere Stücke waren verabredet worden, die ich mit Stillschweigen übergehe. Die umliegende Landschaft hatte die Anwesenheit des Adels empfunden, indem die Gütter und Dörfer völlig verwüstet worden, nicht anders als wann die Tattarn ihr Rast-Quartier daselbst gehabt hätten. Der Mangel an Lebens-Mitteln nöthigte mit dem Lager nach Lublin fortzurücken, obwohl viele von dem Aufboth, denen es an Baarschaft zu fehlen anfieng, nach Hause kehrten.

Aufbruch der Conföderirten nach Lublin.

Vor dem Aufbruch von Golab beschwuren der Marrschall, die Senatoren und der Adel die Conföderation, welches vom Könige im Lager bey Lublin unter seinem Gezelt den 2 Novemb. geschah, da zuvor der Kron-Referendarius Kraßinski das Formular laut verlesen, worauf es der König hergesaget, ohne daß es ihm jemand vorgesabet hätte. An demselben Tage lies auch der König eine Versicherungs-Schrift ausfertigen, daß die Conföderation denen polnischen Vorrechten und Freyheiten nicht verfänglich seyn solte.

Die Conföderation wird von dem Könige beschworen.

Wie die Conföderirten ihre Rathschläge unter Lublin fortsetzten, beschlossen sie ein neues Krieges-Heer von dem Ausschus aus den Woywodschaften aufzurichten, welchem der Conföderations-Marrschall vorstehen solte, dem auch ein Verzeichnis übergeben wurde, wie viel eine jede Woywodschaft an Soldaten zu stellen gedächte, die sonst nir-

Neues Krieges-Heer unter dem Conföderations-Marrschall aufzurichten.

gend

1672.

gend als auf dem Papier gesehen worden. Ferner wolte man, daß eine jede Woywodschaft, die in ihrem Bezirk gegen den König und das Reich Uebelgesinnete nennen möchte, damit sie vor das verordnete ausserordentliche Gericht geladen würden. Welches zwar von der Posenschen Woywodschaft geschah, die auch unter anderen den pommerellischen Woywoden, Bakowski, als einen solchen Uebelgesinneten angab: von den übrigen Woywodschaften aber wurde es unterlassen und bis auf die Land-Tage verschoben.

Der pommerellische Woywode wird mit zu den Uebelgesinneten gerechnet.

Den 10 November wurden die Rathschläge unter Lublin also geendiget, daß man sie den 4 Jänner folgenden Jahres, in einer allgemeinen Versammlung zu Warschau fortsetzen wolte, zu deren Beschickung die besonderen Zusammenkünfte den polnischen Woywodschaften im December benennet wurden. Die allgemeine Versammlung so wol, als auch die besonderen, solten von niemanden können gerissen, und der solches zu thun sich unterfangen möchte, für einen Feind des Vaterlandes, und dessen Protestation als etwas ungültiges angesehen werden. Hierauf ernannte der Conföderations-Marrschall einige Personen aus Gros- und Klein-Polen, die nebst ihm und denen bey Hofe sich aufhaltenden Senatoren, um den König seyn sollten, damit sie bis an die allgemeine Zusammenkunft über die vorfallende Angelegenheiten zu Rath gezogen werden könten. Gedachter Marrschall beschloß die Versammlung mit einer Rede, und der Aufboth der schon bis auf etwan fünf hundert Mann abgenommen, gieng völlig aus einander, dem der König folgte, und den 16 November in Warschau wieder anlangte.

Von den Conföderirten beliebte allgemeine Zusammenk. in Warschau, die von niemanden gerissen werden soll.

Die Conföderirten giehen völlig auseinander. der König kehret nach Warschau.

Die Golabische Conföderation gab der Kron-Armee Anlaß, daß sie sich unter dem Kron-Gros-Marrschall, als ihrem Feldherrn, für die catolische Religion, für die Hoheit des Königes, für die alten Vorrechte, und zur Erlangung des rückständigen Soldes, wieder alles dasjenige, was von gedachter Conföderation gegen dieselben Vorrechte und zum Nachtheil der Feldherren geschlossen worden, verband, und die neu anzuwerbende Soldaten, die nicht unter der Feldherren Oberbefehlschaft stehen würden, für Feinde des Vaterlandes erklärte. Wie dannenhero von der Conföderation Abgeordnete bey dem Kriegesheer ankamen, es zum Beytritt zu bewegen, wolte man sie nicht für Gesandte des Königes und der Krone erkennen, sondern nur für solche halten, die von einer aufrührischen im Felde versammelt gewesenen Partey abgeschicket worden, so daß man sich der Drohung nicht enthielte, dasjenige was unter Golab und Lublin mit der Feder geschrieben worden, mit dem Sebel zu tilgen.

Verbündung der Kron-Armee welche die Golabische Conföderation nicht für gültig halten will.

Auf solche Art hatte die Golabische Conföderation, anstat die innerliche Eintracht zu befördern, zu einer neuen Spaltung Gelegenheit gegeben. Die Preussen nahmen an derselben keinen Theil, sondern rathschlagten auf ihrem in Graudenz den 10 October angesetzten Land-Tage, auf was Art der Krone wieder die Türken Hülfe zu leisten.

Die Preussen nehmen an derselben keinen Theil, und halten ihren Land-Tag zu Graudenz.

Sie bewilligen zum Türken-Kriege eine gewisse Anzahl Mannschaft u. machen zur baldigen Entrichtung des dem Könige versprochenen freywilligen Geschenkes neue Hofnung.

Denn hiezu ermahnte sie der König durch den Starosten von Wielic, George Konopacki, und that zugleich wegen der noch nicht gezahlten hundert und zwanzig tausend Gulden Erinnerung. Man beschloß ein Regiment zu Fuß von 600 Mann durch die Woywoden anzuwerben, welches nach geschehener Musterung den 1 December bey Kowalewo, dem Könige von dem Culmischen Woywoden zugeführet, und von der Provinz sechs Monat lang, von gedachten 1 December zu rechnen, besoldet werden solte. Was aber die dem Könige bestimmte Geld-Summe betraf, wurde zu baldiger Entrichtung neue Hofnung gemacht, und daß sie bisher noch nicht erfolget, mit der schlechten Zeit, säumiger Abgabe der Anlagen, und anderen vorgefallenen Ausgaben entschuldiget.

Es werden Poborren u. Malz-Accisen beliebet.

So wol zum Solde des neuanzuwerbenden Regiments, als anderen Kosten, wurden zehn Poborren und sechszehn Malz-Accisen beliebet, und die siebenzehnde Accise von der grossen Städte Abgeordneten an ihre Oberen genommen, deren Erklärung innerhalb einer Woche an den Landes-Schatzmeister gelangen solte. Zur Sicherheit der Provinz, ertheilte man denen Woywoden die Macht den Adel aufzubieten, und der Gefahr mit vereinigten Kräften zu begegnen. Daneben ward den kleinen Städten angedeutet, ihre Mauern, Wälle und andere Festungs-Werke in einen gutten Stand zu setzen.

Die Woywoden sollen den Adel aufbieten, u. die kleine Städte die Festungs-Werke bessern.

Neuer Land-Tag in Marienburg, um der Conföderation beyzutreten und die Warschauis. Zusammenkunft zu beschicken.

Wie aber nicht nur mit den Türken ein Friede getroffen, sondern auch die Conföderation unter Golab ins Werk gerichtet, und aus Schluß derselben eine allgemeine Zusammenkunft, nach dem Anfange des folgenden Jahres in Warschau beliebet worden, welcher besondere Versammlungen in den Woywodschaften vorhergehen solten: wurde den Preussen ein neuer Land-Tag auf den 15 Decemb. in Marienburg angesetzet, damit sie der Conföderation beytreten, und auf die Warschauische Zusammenkunft Boten mit einer zureichenden Vollmacht schicken möchten. Allein sie wolten weder mit der Conföderation, noch mit etwas so aus derselben herrührte, einige Gemeinschaft haben, sondern ernannten an den König Gesandten, unter denen der culmische Woywode, Johann Gninski, der fürnehmste war, die vor Ende des Decembers sich bey Hofe einfinden und Ihro Majestät, anstat der Zusammenkunft, einen gewöhnlichen Reichs-Tag auszuschreiben bitten solten.

Welches beydes die Pr. durch eine Gesandschaft ablehnen.

Von den Preussen angeworbenes und in ihrer Provinz verlegtes Regiment.

Was das auf dem vorigen Land-Tage beliebte Regiment Fusvölker betrift, hatte der König durch Briefe die Stände erinnert, die Anwerbung desselben wegen des mit den Türken getrofenen Friedens bis an den April auszustellen; weil aber die Schreiben zu spät eingelaufen, war die Werbung schon vollzogen, und in jeder Woywodschaft das Quartier fur zwey hundert Mann, in der Culmischen entweder zu Strasburg und Golbe, oder Rheden und Kowalewo; in der Marienburgischen zu Stunt, Christburg, und Neumark; in der Pommerellischen zu Neuburg und Schwetze angewiesen worden. Der vorerwehn-

ten

1672.

ten Gesandschaft an den König wurde aufgetragen, bey Ihro Majestät die Genehmhaltung auszuwirken.

Ueber dieses Regiment hatten die Woywoden einen gewissen Offitier, von Rosen, zum Obersten gesetzet, welches einige von der Ritterschaft nicht billigen wolten, und darüber mit anderen in einen heftigen Streit verfielen, der also beygeleget wurde, daß die Bestallung des Obersten Rosen, nach Verlauf von 6 Monaten aufhören solte. Demselben vorgesetzter Oberster.

1673.

Die preußischen Abgesandten hatten bey dem Könige in Warschau geheime Audienz, wie die allgemeine Reichs-Zusammenkunft schon ihren Anfang genommen: weswegen sie nicht nur zu spät angehalten, daß an derselben Stelle ein Reichs-Tag ausgeschrieben werden möchte, sondern sie bekamen auch im Namen des Königes die Erklärung, daß solches nicht hätte geschehen können, weil die Polen und Littauer in eine solche ungewöhnliche Versammlung gewilliget, den die Preussen billig hätten besuchen sollen. Sie wurden demnach ermahnet, hierin sich von den anderen Ständen nicht abzusondern, vielmehr zu der Golabischen Conföderation durch einen Eid sich zu verbünden, und die Warschauische Zusammenkunft durch Boten zu beschicken: zu welchem Ende der König ihnen einen neuen Land-Tag ansetzen wolte. Was aber das vorerwehnte Ansuchen wegen des angeworbenen Regiments anlangte, willigte der König, daß solches den Winter über in Preussen verbleiben möchte. Der preußischen Gesandten Audienz bey dem Könige, die ermahnet werden, die Conföderation anzunehmen und die Warschauische Versamlung zu beschicken.

Der versprochene Land-Tag wurde den 27 Jänner in Graudenz angesetzet, der weil die Stände ausblieben, keinen Anfang nehmen konte: da indessen die warschauische Zusammenkunft ohne die Preussen ihren Fortgang hatte, die man nach einigen Wochen in einen Reichs-Tag verwandelte. Sie war den 4 Jänner, als an dem bemienten Tage angegangen, vor welcher der Posensche Bischof die Messe und der königliche Priester Poplawski die Predigt gehalten. Man machte zwischen ihr und einem Reichs-Tage diesen Unterscheid, daß die Landboten sich nicht in ihr Zimmer zur Wahl eines Marrschalls begaben, sondern in der Senatoren-Stube verblieben, die bey Golab und Lublin noch nicht geendigten Rathschläge unter dem Conföderations-Marrschall fortzusetzen. Die Littauer machten Schwierigkeit den Conföderations-Marrschall für einen Marrschall bey dieser Zusammenkunft zu erkennen, weil sie ihn unter Golab nicht wehlen helfen, und thaten den Vorschlag, ihn nach geschehener Umfrage an alle Woywodschaften, von neuen für einen Marrschall zu erklären. Allein der König lies in Abwesenheit der gesammten Kanzler und der Kron-Marrschälle, durch den littauischen Marrschall, Polubinski, anzeigen, daß es dem Conföderations-Marrschall, ohne eine dergleichen Umfrage, gebühre, sein Amt bey den fortzusetzenden Berathschlagungen zu verwalten. Worauf dieser, der so lange beym königlichen Thron gestanden, sich nach der gewöhnlichen Stelle des Landboten-Marrschalls verfügte, und die Littauer stunden unter der Bedingung von ihrem Wieder- Deswegen ihnz zu Graudenz angesetzter Land-Tag, welcher keinen Fortgang gehabt. Anfang der Warschauischen Zusammenkunft. Dem Conföderations-Marrschall von einigen gemachten Schwierigkeit, dieses Amt auf der Zusammenkunft, zu bekleiden.

Wiederspruch ab, daß ihnen die Polen dafür danken möchten. Welches in ihrem Namen von dem Confœderations-Marrschall geschah, wie er den König nach der auf den Reichs-Tagen üblichen Gewohnheit anredete, und die Landboten zum Handkuß zu lassen bath. Wegen gemeldeter Abwesenheit der Kanzler, beantwortete dessen Rede der geistliche Kron-Referendarius Malachowski, der auch nachdem die Landboten des Königes Hand geküsset, die Stücke über die zu rathschlagen vortrug.

Der Kron-Referendarius vertritt der abwesenden Kanzler Stelle.

Die Golabische Verbünd. wird vorgelesen, u. sie aufzuheben angerathen.

Weil die gegenwärtige Zusammenkunft sich auf die Golabische Verbündung gründete, verlase dieselbe nebst dem was unter Lublin hinzugekommen der Confœderations-Marrschall. Welches dem Krakauischen Bischofe Gelegenheit gab, wieder die Verbündung als etwas unrechtmäßiges und schadliches zu reden, und derselben Aufhebung anzurathen, weil dieses der einzige Weg zur innerlichen Eintracht wäre, und diejenigen die sich abgesondert, nicht anders könten gewonnen werden, als wann das durch die Verbündung wieder sie beschlossene abgestellet, und alle über sie geführte Klagen einer ewigen Vergessenheit übergeben würden.

Mishelligkeit über die Aufhebung der Confœderation, die von allen muß beschworen werden.

Des Krakauischen Bischofes Meynung fand bey denen Beyfall, die ohne einige Nebenabsichten, die Beylegung der Mishelligkeiten aufrichtig wünschten. Allein viele wolten die Confœderation nicht ehr trennen lassen, als bis derselben so wol in Verurtheilung der Misvergnügten als anderen Stücken ein völliges Gnügen geschehen wäre, entweder aus Haß gegen ihre Personen, oder daß sie an den Aemtern und Güttern derselben Theil zu nehmen hoften, wenn sie solcher würden verlustig erkläret werden. Auf dieser Inständigkeit musten diejenigen die sich auf der Zusammenkunft einfanden, und die Confœderation noch nicht beschworen hätten, solches anjetzo verrichten, welches zu thun auch die Hof-Beamten genöthiget wurden. Ueber die Preussen bezeigten einige ihre Unzufriedenheit, daß sie weder daheime der Confœderation beygetreten waren, noch auch zu derselben Annehmung die Warschauische Zusammenkunft beschicket hätten, so daß man sie eines Verständnisses mit den Misvergnügten verdächtig machen wolte. Allein der culmische Bischof redete also für die Preussen, daß er allen Argwohn von ihnen ablehnte, und ihre besondere Rechte anführte, durch die sie nicht verpflichtet wären, dem was in Polen geschlossen worden, sich zu unterwerfen. Was hergegen die Gerichte anlangte, so die heftigsten Eiferer für die Confœderation, über die Misvergnügten anzustellen fleißige Erinnerung thaten, dieselben wurden von Zeit zu Zeit verschoben, bis durch einen mit der Gegenpartey getroffenen Vergleich die ganze Confœderation aufgehoben worden.

Unzufriedenheit über die Preussen, daß sie derselben nicht beygetreten, für die der culmische Bischof spricht.

Die Confœderations-Gerichte werden ausgestellet.

Der Misvergnügten Versammlung in Lowicz.

Diejenigen welche man zu den Misvergnügten rechnete, hatten sich bey dem Gnesnischen Erz-Bischofe in Lowicz versammelt, über das was wieder sie zu Warschau beschlossen werden möchte, und was sonst zu ihrer Sicherheit dienete, zu rathschlagen. Die Kron-Armee

war

1673.

war auf ihrer Seite, als die sich unter ihrem Gros-Feldherrn für diejenigen verbunden, wieder welche die Golabische Conföderation, als Feinde des Königes und des Reichs zu verfahren gedachte. Woraus leicht abzunehmen, daß ihre Schlüsse nicht würden können vollzogen werden, wo sie nicht von einer überlegenen Macht den Nachdruck bekämen, und diejenigen sich zu unterwerfen gezwungen würden, für welche die Kron-Armee streiten wolte. Dieses war aber nichts anders, als einen innerlichen Krieg veranlassen, der vermuthlich zum Nachtheil der Golabischen Bundsgenossen sich geendiget, und dem türkischen Kayser Vortheil gebracht hätte. Welche diese schädlichen Folgen einsahen, wünschten ein anderes Mittel die getrenneten Gemüther zu vereinigen, als das die Golabische Conföderation an die Hand gab, und auf der warschauischen Zusammenkunft bekräftiget, und ins Werk gerichtet werden solte. Man konte solches auch aus den wenigen Senatoren abnehmen, die zu Anfange selbiger Zusammenkunft sich eingefunden hatten, da ausser fünf Bischöfen, nur drey Castellane und der littauische Gros-Marschall zugegen waren, und von denen der krakauische Bischof nur gekommen zu seyn schiene, um wieder die Conföderation zu sprechen: da sich hergegen deren Anzahl mehrte, wie sich einige Hofnung zum Vergleich zeigte.

Aus dem Bestand der Conföderat. besorgter einheimischer Krieg.

Mann wünschet die innerliche Eintracht auf eine andere Art herzustellen.

Den 8 Jänner wurde beliebet, den krakauischen Bischof und den Woywoden von Witepsk nach Lowicz zu schicken, um sich zu erkündigen, ob die daselbst versammlete zur Herstellung der Eintracht geneigt wären. Wozu diese bereit zu seyn versicherten, „doch daß die Conföderation und alle derselben Schlüsse aufgehoben; die gegenwärtige „Versammlung mit einem Reichs-Tage verwechselt; die von dem Siradischen Woywoden auf den Gnesenschen Erz-Bischof, den krakauischen Woywoden, den Kron-Gros-Marrschall, den Kron-Schatzmeister und andere gelegte Beschuldigung, als wann sie die Türken und „Tattarn ins Land geführet, untersuchet, und nach derselben befundenem Ungrunde, der Woywode von Siradien gestrafet; künftig das „Reich besser als bisher geschehen von dem Könige beschirmet, und zur „Wiedererlangung der verlohrnen Lande die gehörigen Mittel angewand würden„. Wie der Kron-Referendarius diese Bedingungen der herzustellenden Eintracht den 24 Jänner der Versammlung in Warschau vorlase, entstund ein grosser Unwille, der in heftige Worte ausbrach, so daß einige den zum Vergleich überbrachten Entwurf, als eine wieder den König und die ganze Krone gerichtete Läster-Schrift, auf dem Markte durch den Henker verbrennen zu lassen begehrten, und wiedet die zu Lowicz aufzusitzen anriethen. Auf Zureden einiger glimpflichgesinneten legte sich die Hitze, und man gestattete dem Gegentheil eine Frist sich näher zu erklären, der bey seinem Ansuchen, die Conföderation aufzuheben und einen Reichs-Tag zu halten, verblieb, und unter Vermittelung der Königin zu Warschau die Handlung fortzusetzen sich erboth. Hierauf kehrten der krakauische Bischof und Woywode von Witepsk nach Warschau, denen den 3 Februar drey Abgeordnete von Lowicz, der Castellan von Sanoc nebst dem Land-Schrei-

Gesandte an die zu Lowicz versammlete.

Unter was für Bedingungen diese mit den anderen Ständen sich vereinigen wollen.

Darüber die Conföderirten vielen Unwillen bezeigen.

Zweyte Erklär. der zu Lowicz Versammleten u. ihre Bereitwilligkeit unter der Königin Vermitt. in weitere Handlung zu treten.

Derselbe Abgeordnete nach Warschau.

ber und dem Truchses von Lemberg folgten, und die zu zweyen mahlen bey dem Könige, und hernach bey der Königin, geheime Audienz hatten. Den 4 Februar nahm in der Königin Gegenwart in ihrem Vorgemach zwischen ihnen und denen vom Könige dazu ernannten Senatoren die Handlung ihren Anfang, die bis den siebenden Abends währte, da man über den Vergleich und den Eid, mit welchem er von denen zu Lowicz versammleten zu beschweren, sich einigte, welches beydes an sie zur Genehmhaltung geschickt wurde, dahin auch der Woywode von Witepsk, um gleichsam die letzte Hand ans Werk zu legen, folgte. Hieselbst fanden die Bedingungen des Vergleichs nicht in allen Stücken völligen Beyfall, und wurde insonderheit dem Eide wiedersprochen, aus Beysorge, daß man sich durch denselben einiger Untreue gegen den König und die Krone verdächtig machen möchte. Was demnach die zu Lowicz geändert wissen wolten, gelangte an die Stände nach Warschau, die ihre Erklärung zurücksandten. Den 20 Februar kam der Witepskische Woywode in Warschau an, der dasjenige überbrachte wobey es in Lowicz geblieben, und zugleich meldete, daß der Kron-Schatzmeister, der Kron-Truchses und der Staroste von Radom in seiner Gegenwart geschworen hätten. Der Vergleich gieng in einigen Stücken geändert wieder zurück nach Lowicz, und man fand für gut die daselbst versammleten nach Warschau, alwo der Kron-Schatzmeister schon angekommen war, einzuladen, um durch ihre Anwesenheit die Sache desto ehr zur Richtigkeit zu bringen: zu welchem Ende auch an sie der Kron-Unter-Kanzler abgeschickt wurde, der sie aber schon auf dem Herwege in Blonie antraf, von dannen sie sich nach Ujazdow begaben. Hieselbst gelangte durch die Bemühung der an sie gesandten Senatoren die Handlung den 10 März zu ihrem völligen Schluß, vermöge welchem „die Confoderation nebst allen ihren Verordnungen auf„gehoben; die bisherige Warschauische Zusammenkunft in einen Reichs„Tag verändert; was ein Theil wieder das andere vorgenommen in eine „ewige Vergessenheit gestellet; die wieder einige ausgebrachte Verun„glimpfungen und Beschuldigungen, als wann sie den Feind des christ„lichen Namens ins Land geführet, für ungegründet und einem jeden „unschädlich erkläret; und jedermann bey seinen Ehren und Güttern ge„lassen wurde (*)„.

Allwo mit ihnen gehandelt und das verabredete nach Lowicz geschickt wird.

Die Handlung wird in Ujazdow geschlossen und die Confoderation aufgehoben.

Den 12 März kamen die in Ujazdow versammlete nach Hofe, der noch niemahls so zahlreich als damahls gewesen, ausser dem Gnesenschen Erz-Bischofe, der bettlägerig zurückblieb. Sie stellten sich dem Könige in dem Vorgemach dar, und bezeigten ihre Ergebenheit durch eine Neigung des Leibes, ohne die königliche Hand zu küssen, oder einige Worte zu sprechen. Die Augen waren fürnemlich auf den Kron-Gros-Marrschall und Feldherrn, Sobieski, gerichtet, der mit einer merklichen Kaltsinnigkeit sich dem Könige näherte, und bald wieder zurücktrat: und da der König ihn durch den Päbstlichen ausserordentlichen Nuntium, Bonvisi, näher zu kommen ersuchen lies, antwortete er diesem französisch: ich befinde mich hier bey euch sehr wol. Der Kö-

Die ehmaligen Misvergnügten finden sich bey Hofe ein.

nig

(*) Constit. a. 1673. p. 1. f. tit. Constitutio pacificationis.

1673.

nig redete ihn selbst in polnischer Sprache an, er möchte sich aus dem Gedränge begeben und als Marrschall sich Platz machen, hinzufügende: der Herr ist hier Wirt; welches der Marrschall beantwortete: ich bin allhie ein Gast; und mit den anderen angekommenen zur Königin gieng, die ihre Zufriedenheit über den Besuch, und in den allgemeinen Rathschlägen einen besseren Fortgang zu hofen, bezeugte. Der Gros-Marrschall antwortete: daß er wegen des letzteren nach Warschau gekommen sey; und kehrte nach des Königes Vorgemach, den er in den Senat begleitete, und ihm den Stab also vortrug, daß der Littauische Gros-Marrschall und Kron-Hof-Marrschall beysammen vorher giengen, er aber allein folgte.

Die bisherige Zusamenk. wird in einen Reichs-Tag veränd. doch bleibet d. Ritterschaft ohne in ihre Stube abzutreten, bey den Senatoren versamml. Rathschl. üb. die Beschirm. des Reichs.

Hierauf wurde die allgemeine Zusammenkunft unter dem Namen eines Reichs-Tages fortgesetzet, und der bisherige Conföderations-Marrschall hies nunmehro der Landboten-Marrschall, doch daß die Ritterschaft, ohne in ihr Zimmer nach Gewohnheit der Reichs-Tage abzutreten, bey den Senatoren versammelt blieb: welches künftig zu keiner Folge gezogen werden solte (*).

Die Littauer begehren daß der 3 Reichs-Tag bey ihnen gehalt. werde.

Die Rathschläge waren fürnemlich auf die Beschirmung des Reichs gerichtet, weil man einen abermahligen Türken-Krieg vermuthete, und dazu Volk und Geld brauchte. Die Beredungen über dieses wichtige Geschäfte wurde durch die Littauer unterbrochen, welche den dritten Reichs-Tag in ihrem Gros-Herzogtum begehrten, und da ihnen solches die Polen nicht zustehen wolten, als die unter anderen Gründen, den Mangel ihrer Befehle und die Abwesenheit der Preussen anführten, geriet man in einen Streit der bis 2 Uhr nach Mitternacht währte, da indessen fast alle Senatoren, einer nach dem anderen, heimlich davon gegangen waren. Wie den folgenden Tag die Littauer ihre Forderung wiederhohlten, und ihnen einer von den polnischen Landboten mit Unglimpf begegnete, verliessen sie mit vielem Unmuth und grossen Geschrey die Versammlung, und hielten ihre besondere Zusammenkunft bey den Jesuiten. Sie wurden zu zweyen mahlen durch einige an sie abgeschickte Senatoren und Landboten wiederzukommen ersuchet, welches nicht ehr geschah, als bis man ihnen versprochen, daß der Bote von dem sie sich beleidiget hielten, gestrafet werden solte. Wovon sie nach ihrer Rückkehr abstunden, wie der Kron-Hof-Marrschall im Namen des Königes, der Krakausche Bischof wegen des Senats, und der Landboten-Marrschall wegen der Ritterschaft eine Vorsprache beybrachten, und der Bote der sie verletzet, sich zu einer Abbitte erklärte, auch solche stehende unter dem Marrschall-Stabe leistete. Hergegen bestunden sie auf den dritten Reichs-Tag, und wolten keine Geld-Anlagen bewilligen, bevor ihnen derselbe nachgegeben worden. Hiedurch sahen sich die Polen genöthiget den Littauern zu willfahren, weil aber auch diese begehrten, daß auf dem Reichs-Tage in ihrem Gros-Herzogtum, die Littauischen dasjenige verrichten

Darüber entstandener Streit, der für die Littauer ausfält.

(*) Constit. a. 1673. p. 11. tit. Izba poselska.

solten, was sonst von den Kron-Kanzlern und andern Beamten zu geschehen pflegte, wiedersprachen der krakauische Bischof und der Kron-Unterkanzler, so daß auch der erste darüber aus der Versammlung sich begab. Wie demnach die Littauer wegen des dritten Reichs-Tages ihr Begehren nicht in allen Stücken zur Erfüllung bringen konten, wolten sie von dieser Sache nichts weiter erwehnen, sondern selbige an ihre Heimgelassene nehmen, und sich bey ihnen über die schlechte Gefälligkeit der Polen beklagen. Indessen meinten sie gleiches mit gleichem zu vergelten, wann sie die Krone bey dem obhandenen Türken-Kriege hülflos liessen und nur zur Beschirmung ihres Gros-Herzogtums sechs tausend Mann, und an Gelde so viel als zu derselben Solde nöthig, willigten. Dieses bewog die polnischen Stände zu weichen, nachdem der krakauische Bischof darüber sich mit den Senatoren besprochen, der Kron-Unter-Kanzler aber, um daran keinen Theil zu nehmen, aus der Versammlung gegangen. Dannenhero unter der Bedingung einer von den Littauern zu leistenden ansehnlichen Hülfe, der Entwurf einer Constitution verlesen wurde: „daß der dritte Reichs-Tag, doch die Con„vocations-Wahl- und Krönungs-Reichs-Tage ausgenommen, zu „Grodno in Littauen, nach der üblichen Abwechselung unter einem „littauischen Landboten-Marrschall gehalten; der königliche Vortrag „an die Stände auf den Reichs-Tagen, beydes in der Krone und in Lit„tauen, in den polnischen Angelegenheiten durch die Kron- in den lit„tauischen durch des Gros-Herzogtums Kanzler, eröfnet; der Landbo„tenstube in der Krone durch die polnischen, in Littauen durch die littau„schen Kanzler geantwortet; und die zu den moskowittischen, türkischen, „tattarischen und kosakischen Gesandten erforderte Kosten, zur Zeit des „Reichs-Tages in Grodno, aus dem littauschen, aus dem Kron-Schatz „aber wenn der Reichs-Tag in Warschau gehalten würde, gezahlet wer„den solten (*)„. Mit diesem Schlusse waren die Littauer völlig vergnügt, und erklärten sich zur Dankbarkeit, der Krone wieder die Türken mit zwölf tausend Mann und nöthiger Artillerie unter ihren Feldherren beyzustehen, sie ein Jahr lang zu verpflegen, und im Lande zur Beschirmung des Gros-Herzogthums drey tausend zu halten.

Bestandener Schluß wegen des in Littauen zu haltenden dritten Reichs-Tages, und der Littauer dagegen wieder die Türken versprochene Hülfe.

Wie von verschiedenen Arten der Auflagen, nehmlich vom Kopfgelde, von den Zöllen und der Accise gehandelt wurde, erinnerte der Kron-Unter-Kanzler, als culmischer Bischof: „daß die Stadt Danzig „das Kopfgeld nicht annehmen könte, weil dasselbe so wie überhaupt „allen grossen Städten, also besonders denen See-Städten sehr schädlich wäre, doch würde sie auf eine andere übliche Art, der gemeinen „Nothdurft beyzuspringen nicht ermangeln. Von den Zöllen wären „die Preussen in ihrem Lande gänzlich frey, und ausserhalb der Pro„vinz nur zu den alten Grenz-Zollen verbunden„: und da bey Gelegenheit der Accise, der Thornischen gedacht ward, daß dieselbe durch einen Reichsschluß verbothen werden möchte; wiedersetzte sich gemeldeter Kron-Unter-Kanzler, weil den Thornern durch einen königlichen Spruch

Vorstellung daß die Stadt Danzig das Kopf-Geld nicht annehmen, noch die Preussen zu den neuen Zöllen angehalten werden können.

Accise in Thorn.

(*) Constit. a. 1673. p. 18. tit. Seym trzeci.

1673.

Spruch die Accise zu Tilgung ihrer Schulden auf zwey Jahr nachgegeben worden. Dem ungeachtet, wie in der Constitution die Art der Accise-Einnahme den preußischen Woywodschaften auf ihren Land-Tagen zu verordnen überlassen wurde, geschah zugleich der Thornischen Erwehnung, daß dieselbe der allgemeinen Accise nicht nachtheilig seyn, sondern gänzlich abgeschafet werden solte (*).

Den Preussen zugemuthete allgemeine Accise.

Noch zween andere Reichs-Schlüsse betrafen die preußischen Lande, ohne daß sie in dieselbe gewilliget hatten. Denn erstlich wurden dem Kron-Gros-Marrschall, insonderheit wegen der im letzten Feldzuge geleisteten Dienste, hundert und funfzig tausend Gulden auf die Starostey Mewe verschrieben, in Ansehung welcher Summe, nach seinem und seiner Gemahlin Absterben, dessen Nachkommen die Starostey auf vier Lebzeiten besitzen solten (**). Zweytens, bestund eine Commission wegen des durch Verpfändung von der marienburgischen Oeconomie abgekommenen Gebiets Bärwald, daß nach vorhergegangener Berechnung mit den Pfands-Junhabern, denen von Jäske, selbiges entweder von dem königlichen Schatze, oder dem, der dazu von dem Könige die Erlaubnis hätte, eingelöset werden könte (***).

Dem Kron-Gros-Marrschall auf die mewische Starostey verschriebene Geld-Summe.

Commission wegen Bärwalde.

Der Reichs-Tag endigte sich den 13 Aprill frühe um 5 Uhr, da die Stände seit dem Anfange der Zusammenkunft, in die funfzehende Woche versammlet geblieben, und in währender Zeit, oft bis in die tiefe Nacht, und gegen den Anbruch des folgenden Tages gerathschlaget. Den 29 März gieng der König um Mitternacht zum Abendessen, nach dessen baldiger Wiederkunft, die indessen unterbrochene Beredungen bis 4 Uhr Morgends fortgesetzet wurden: wie aber der König denselben Tag bey eingebrochener Nacht die Versammlung auseinander lies und vom Thron aufstund, gefiel es den Landboten beysammen zu bleiben, die dadurch den König sich wieder zu setzen, und bis an den Morgen um 5 Uhr sich zu verweilen nöthigten.

Ende des Reichstages in der 15ten Woche.

Nächtliche Berathschlagungen auf denselben.

Den 31 Jänner blieb der Landboten-Marrschall Unpäslichkeit wegen aus der Versammlung, dessen Ammt auf Bitte des posenschen Bischofes, als des fürnemsten von denen damals anwesenden Senatoren, der Staroste von Osiwieczym übernahm, und es bis den 8 Februar verwaltete, da er nach Hause reisete, und der annoch kranke Marrschall seine Stelle zu vertreten, den Unterkämmerer von Cujavisch Brzest ersuchte. Diesem wiedersprachen die Klein-Polen, weil der Marrschall aus ihrer Nation war, dessen Verweser kein Gros-Pole seyn könte, doch gaben sie ihre Einwilligung, wie sie hörten, daß der Marrschall dazu besonders den Unterkämmerer erbethen hätte. Den 20 Februar fand sich der von seiner Krankheit genesene Marrschall wieder

Des abwesenden Landboten-Marrschalls Ammt ist von andern vertreten worden.

(*) Constit. a. 1673. p. 25. tit. Akcyzá.

(**) Constit. a. 1673. p. 14. tit. Gratitudo.

(***) Constit. a. 1673. p. 27. Commissia Berwáldska.

1673.

Dessen Vergeltung, nachdem er vergeblich zur Hof-Marrschalls-Würde empfohlen worden.

ein, dem seine, so wol bey der Conföderation als auf dem Reichs-Tage gehabte Bemühung, mit der Starostey Branck und hundert tausend Gulden polnischer Münze, aus den bewilligten Anlagen innerhalb Jahres Frist zu zahlen, vergolten wurde (*): nachdem ihn die Landboten vergeblich zu der Kron-Hof-Marrschalls-Stelle empfohlen hatten, als, die der Kron-Unter-Truchses, Stenz. Lubomirski, erhielt: der den 25 Februar in dem königlichen Vorzimmer, den Marrschalls-Stab aus den Händen des littauischen Gros-Marrschalls empfieng und darauf den Eid leistete. Dieses gab Gelegenheit, den zuvor erregten Streit fortzusetzen, ob dieses Amt auf Lebenszeit könte vergeben werden, weil in der Golabischen Conföderation verordnet worden, daß die künftigen Marrschälle, Kanzler, Schatzmeister, Feldherren und einige andere, nicht länger als zwey Jahr lang ihre Stellen bekleiden solten.

Neuer Kron-Hof-Marrschall.

Streit ob die grossen Kron-Aemter Lebenslang zu behalten.

Nach einem weitläuftigen und heftigen Wortwechsel blieb es bey der alten Gewohnheit, ob man gleich bey der aufgehobenen Conföderation das gedachte Stück wegen Vergebung solcher Aemter ausgenommen hatte (**).

Königes Johann Casimirs Ableben.

Ehe noch die allgemeine Zusammenkunft in einen Reichs-Tag sich veränderte, ward dem in Frankreich verstorbenen Könige Johann Casimir, den 18 Februar in der Johanns-Kirche das Leichen-Gepränge, und dabey die Lobrede von dem culmischen Bischofe und Kron-Unter-Kanzler, Olßowski, lateinisch gehalten. Es hatte Johann Casimir 1669 aus Polen nach Frankreich sich begeben, und daselbst von denen ihm von dem dortigen Könige angewiesenen geistlichen Einkünften gelebet, indem das, was die polnischen Stände bey dessen Abdankung jährlich gewilliget, nicht gezahlet worden. Er starb im vorigen Jahr zu Nevers, und soll nach einiger Vorgeben, die Nachricht von der Eroberung Kamieniec dessen Tod beschleuniget haben. Sein Körper wurde nach Polen gebracht, und 1676 zu Krakau begesetzet.

Der Gnesensche Erz-Bischof Prazmowski stirbt.

Bald nach geendigtem Reichs-Tage, gieng der Gnesensche Erz-Bischof und Reichs-Primas, Nikolas Prazmowski, mit Tode ab. Seine Erhebung hatte er dem Könige Johann Casimir zu danken, der ihm als Kron-Gros-Secretär das kleine, gleich darauf das grosse Kron-Siegel nebst dem Bisium Lucko, und endlich das gnesensche Erz-Bisium verlieh. Er war dem damahligen Hofe besonders ergeben, und das Haupt derer, welche denen Absichten der Königin, so wohl in anderen Stücken, als auch wegen eines noch währender Regierung des Königes zu wählenden französischen Nachfolgers, sich förderlich bezeigten. Nach der Königin Tode, und des Königes Abdankung, behielt er die für Frankreich gefaste Neigung, und war seine Absicht, von dannen einen Prinzen auf den polnischen Thron zu setzen. Fürst Michael Wisniowiecki wurde wieder dessen Vermuthen und Willen gewehlet, und

(*) Constit. a. 1673. p. 15. tit. Nagroda Urodzon. Pilarzowi.

(**) Constit. a. 1673. p. 2. §. A lubo.

1673.

und dieses war der Grund der darauf gefolgten und fortgesetzten Unzufriedenheit. Er starb an einer Lungen- und Wassersucht den 15 April, in dem ehmahligen Pallast Johann Casimirs zu Ujazdow, und verschied, eben wie der König, der ihn noch vor seinem Ende sprechen wolte, in den Hof des Pallastes einfuhr: doch fünf Tage hernach nebst der Königin dessen Leichnam in Augenschein nahm. Das Begräbnis geschah den folgenden Monat zu Lowicz, ohne sonderliches Gepränge, weil der Erz-Bischof drittehalb Tonnen Goldes an Schulden hinterlassen, und alle Pracht bey der Leiche verbothen hatte. Zu seinem Nachfolger ernannte der König den cujavischen Bischof Fürsten Casimir Florian Czartorynski, und an dieser Stelle den Bischof von Chelm, Christoph Zegocki, welcher vieles zur Golabischen Verbündung beygetragen, obgleich der Bischof von Culm sich darum bewarb. Allein der Kron-Gros-Kanzler wolte den königlichen Ernennungs-Brief nicht siegeln, weil Zegocki wegen seines geführten Lebens im übelen Ruf stund, und da er kurz darauf starb, gelangte der Bischof von Plocko, Johann Gębicki, zum cujavischen Bistum.

Dessen Nachfolger Fürst Czartorynski.

Neuer Cujawischer Bischof.

Den Preussen, die, wie oben gemeldet worden, dem Reichs-Tage nicht beygewohnet, setzte der König einen Land-Tag zu Marienburg auf den 2 May an, und ermahnte sie, nach dem Beyspiel der Reichs-Stände, welche ein Kopf-Geld, einen allgemeinen Land- und Wasser-Zoll und andere Auflagen gewilliget, auf gleiche Art das ihrige zu der Krone Nothdurft und Wohlfart beyzutragen. Daneben geschah des vor zwey Jahren versprochenen freywilligen Geschenks nochmalige Erinnerung, weil es nicht war abgetragen worden. Dieses faste die königliche Werbung in sich, die nebst dem Creditiv für den Gesandten, an den marienburgischen Woywoden gelangte, welcher weil darin der Gesandte nicht benennet, sondern für ihn eine Stelle offen gelassen worden, einen Edelmann, Mattias Radomicki, einschrieb, und diesem die Würde eines königlichen Bothschafters, auf eine ganz ungewöhnliche Art ertheilte.

Pr. Landtag in Marienb. auf welchem Geld-Anlags bewilliget werden solle. Freywilliges Geschenk für den König zu entrichten.

Der königliche Gesandte wird von dem marienburgischen Woywoden ernennet.

Der Gesandte ward in einer schwachen Versammlung gehöret, daher es in Vorschlag kam, den Land-Tag auf eine andere Zeit zu verlegen, welches nachblieb, insonderheit da sich die Zahl der Anwesenden verstärkte. Demnach verfügten sich die Landboten, wie sie den preussischen Schwerdträger und Starosten von Kischau, Mich. Dzialinski, zum Marrschall gewehlet, zu den Räthen und hörten die jüngsten Reichstags-Constitutionen verlesen, nicht als wann sie denselben beyzutreten verpflichtet wären, sondern um zu vernehmen was auf dem Reichs-Tage bestanden. Der Erfolg war, daß die Stände durch einen Landes-Schluß ihre Unzufriedenheit bezeigten daß sie zu dem aus der allgemeinen warschauischen Zusammenkunft entstandenen Reichs-Tage nicht gerufen worden, und ihre Provinz, wieder alle dasjenige was daselbst bestanden, als etwas unkräftiges, auf das feyerlichste verwahrten.

Die jüngsten Reichs-Tags-Constitutionen werden auf dem Land-Tage vorgelesen.

Unzufriedenh. der Pr. daß sie auf den vorigen Reichss. nicht eingeladen worden, die sich auch zu dem was daselbst bestanden, nicht verbunden achten.

1673.

Kopf-Geld wird von dem Adel bewilliget.

Was also die Preussen zu bewilligen gedachten, beruhte denen alten Vorrechten gemäß auf ihrem freyen Willen, und der Adel beliebte anstat des Hufen-Schosses, um desto geschwinder Geld zusammen zu bringen, vor dieses mahl ohne Nachtheil des alten Gebrauchs, eine Kopf-Steuer, verordnete auch zugleich, wie viel ein jeder von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, und den anderen Einsässen auf dem Lande, nach dem Unterscheid ihrer Würden und des Standes zahlen solte. Zur Einnahme wurde in den Woywodschaften Culm und Marienburg, in jeder, eine Person, dergleichen für ein jedes Gebiet von Pommerellen ernennet, und die Zeit zur Zahlung zwischen den 9 und 13 Junii angesetzet. In den beyden Bistümern, Ermland und Culm, solte das Kopfgeld durch Bischöfliche Leute gesammlet und dem Landes-Schatz eingeliefert werden.

Die Städte erklären sich zu einer gewissen durch Malz-Accisen aufzubringenden Geld-Summe.

Die gesammten Städte erklärten sich zu einer Summe von hundert funfzig tausend Gulden polnisch, welche sie durch dreyzehn gewöhnliche Malz-Accisen zusammen zu bringen hofften, und fälls das adeliche Kopf-Geld ein mehreres einbrächte, wölten sie den Ueberschus durch Accisen zulegen, so wie ein gleiches der Adel durch Poborren thun wolte, fals die Accisen höher sich beliefen.

Der Landtag wird nicht geendiget, sondern auf eine andere Zeit verleget.

Wie viel aber von denen durch den Kopf-Schoß und die Accisen zusammenzubringenden Geldern, zur Nothdurft der Krone anzuwenden sey, wolten die Stände zu einer anderen Zeit ausmachen, deswegen sie den Land-Tag auf den 19 Junii nach Graudenz verlegten, und darüber die Genehmhaltung von dem Könige baten: Zugleich Ihro Majestät ersuchten, zu verfügen, daß die auf dem Reichs-Tage bewilligte Auflagen den Preussen nicht möchten abgefordert werden; auch denen Woywoden auftrugen, falls sich jemand zur Eintreibung der polnischen Beysteuer in Preussen einfinden möchte, denselben auch mit gewafneter Hand zu hindern.

Den Preussen sollen die von den Polen bewilligten Auflagen nicht abgefordert werden.

Bedingungen unter welchen man das freywillige Geschenk abtragen will.

Wegen des dem königlichen Schatze zu entrichtenden freywilligen Geschenks, erklärten sich die Stände ihr Versprechen zu erfüllen, wann vorher das verletzte Einzöglings-Recht würde seyn ergänzet; selbiges so wohl als die anderen Vorrechte durch eine königliche Urkunde bestätiget; und das, warum man ehmahls bey Bewilligung desselben Geschenks gebethen, erfüllet worden.

Tod des Danziger Kastellans Heidenstein, dessen Stelle Smogulecki, ein gebohrner Pole, erhalten.

Denn der Tod des Kastellans von Danzig, Johann Heidensteins, und das Gerücht, daß der König dessen erledigte Stelle schon mit einem Auswärtigen besetzet, gab neue Gelegenheit Ihro Majestät das Einzöglings-Recht zu empfehlen, damit die Kastellaney und die von dem Heidenstein besessene königlichen Güter gebohrnen Preussen verliehen, und falls schon ein Fremder die Kastellaney erlanget, dieselbe ihm wieder abgenommen würde. Es war aber diese Bitte vergeblich, weil Nikol. Smogulecki, ein gebohrner Pole, diese Ehrenstelle albereit bekommen hatte, der sie auch behalten.

Die von den Preussen geworbene Mannschaft

Die im vorigen Jahr wieder die Türken angeworbene 600 Mann hatten wegen des erfolgten Friedens, ihren Zug nach Polen nicht

antreten

antreten können, sondern waren in Preussen geblieben. Auf dem gegenwärtigen Land-Tage wurde dem Landes-Schatzmeister aufgetragen, ihnen den hinterstelligen Sold zu zahlen, und beliebet daß sie nach gehaltener Musterung und ergangener Abforderung des Kron-Gros-Marrschalls, ihren Zug nach Polen antreten, alsdann drey Monat lang den Sold aus dem preußischen Schatz nach polnischem Gelde empfangen, und die fernere Verpflegung von dem künftigen Schluß der Stände erwarten solten. Jngleichen geschah die Verfugung, denen an die Provinz gewiesenen zweyen Regimentern zu Fuß, nemlich des culmischen Unterkämmerers, Koricki, und des Kron-Feld-Zeugmeisters Kaski, den rückständigen sechsmonatlichen Sold aus dem Landes-Schatz zu entrichten.

soll nach Polen aufbrechen, u. zweyen polnischen Regimentern ein sechsmonatl. Sold gezahlet werden.

Der Land-Tag wurde, wie zuvor gedacht worden, nicht völlig geschlossen, sondern nach Graudenz auf den 19 Junii verleget: wozu der König nicht nur seine Einwilligung gab, sondern auch den Gnesnischen Canonicum und Kanzeley-Regenten, Stenz. Buzenski, mit dem Titel eines ausserordentlichen Gesandten abschickte, der die neuliche Anmahnung, zu des Königes und der Krone Nothdurft Geld zusammen zu bringen, wiederhohlte. Denn es solten die Preussen nicht nur das freywillige Geschenk für den König, ohne weiteren Aufschub entrichten, sondern auch den Kopf-Schoß und die anderen auf dem Reichs-Tage bestandene Anlagen genehm halten, und falls ihnen der Wasser-Zoll und die Accise beschwerlich zu seyn schienen, an derselben Stelle, auf eine andere der Krone dienliche Art, ihr Antheil beytragen.

Verlegter Landtag nach Graudenz, woselbst die vorigen Geld-Forderungen durch einen ausserordentlichen Gesandten wiederhohlet werden.

Allein es blieb bey dem was neulich zu Marienburg bewilliget worden, davon zweymahl hundert tausend Gulden polnisch zur Kron-Armee solten ausgezahlet werden: und die zuvor gemeldete 600 Mann, wurden auf 800 verstärket, die zu des Reichs Diensten bis zu Ende des Monats October, aus dem Landes-nachgehends aus dem Kron-Schatz ihren Sold bekommen solten. Welche Mannschaft sehr langsam fortrückte, so daß sie im polnischen Lager allererst nach geschlossenem Feldzuge anlangte, und anstat 800 nur 400 stark sich befand: welchen Unterschleif man dem zur andern Zeit gemeldeten Obersten Rosen beygemessen.

Geld-Beytrag zur polnischen Armee.

Zum Dienste des Reichs verstärkte Mannschaft.

Wegen des dem Könige bestimmten Geschenks geschah gleichfals keine Aenderung, sondern es gab nur Gelegenheit, daß die Stände ihre Klage über die gekränkten Vorrechte wiederholten, und besonders anführten, daß des ehemahligen Kastellans von Danzig, Heidensteins Sohn aus dem Besitz der auf ihn von dem Vater gekommenen Tenute Zajackowo, mit Gewalt gesetzet worden, ob er gleich dazu durch eine königliche Verschreibung und auf eine andere Art berechtiget wäre. Daher es dann geschehen, daß wie der König noch in diesem Jahr starb, die Preussen das versprochene Geschenk einbehalten haben.

Das Geschenk für den König wird nicht abgegeben.

Klage über die gekränkten Vorrechte.

Weil die polnischen Soldaten bey ihren Durchzügen in Preussen mancherley Gewaltthätigkeiten ausgeübet hatten, wurde in einer je-

Ueber die von den polnische

Soldaten ausgeübte Gewaltthätigk. bey dem Schatz-Tribunal zu klagen.

den, der culmischen und marienburgischen Woywodschaft, eine, und in der pommerellischen zwo Personen ernennet, welche bey dem polnischen Schatz-Tribunal Klage führen, und die Ersetzung des Schadens fordern solten. Zu welchem Tribunal man aus jeder Woywodschaft einen Beysitzer fügte, jedem derselben aus dem Landes-Schatz zu den Reise-Kosten zwey tausend Gulden polnisch anwies, und zu einem mehreren Hofnung machte, wenn sie nach ihrer Wiederkunft auf den kleinen Land-Tagen von ihren Verrichtungen würden Bericht abgestattet haben. Falls auch auf demselben Tribunal etwas nachtheiliges in Ansehung der Geld-Anlagen, wieder Preussen geschlossen werden möchte, solten die gemeldeten Beysitzer mit einer Protestation aus der Versammlung gehen, und die Rechtsame des Landes wieder alle Verfänglichkeiten aufs kräftigste bewahren.

Zu diesem Tribunal verordnete Beysitzer, die nichts der Provinz nachtheiliges verfügen lassen sollen.

Dem Könige u. dem Kron-Gros-Feld-Herrn zugeordnete Kriegs-Räthe aus Preussen.

Denen auf dem vorigen Reichs-Tage aus dem Senat und der Ritterschaft, zu dedem instehenden Feldzuge dem Könige oder dem Kron-Gros-Feldherrn als Räthe zugeordneten Personen, fügten die Preussen, wegen ihrer Provinz, die Woywoden von Culm und Pommerellen, und sieben aus dem Mittel des Adels bey.

Bewegungen so D. Strauch theils verursachet, theils vermehret.

Nachricht von diesem Mann.

Ausser dem was von gemeldetem Land-Tage angezeiget worden, kam so wol in Graudenz, als vorher in Marienburg, eine Sache vor, die mit der Religion eine Verknüpfung hatte, und von einem Manne herrührte, der an denen um selbige Zeit zu Danzig ausgebrochenen Mishelligkeiten vielen Antheil gehabt, und dessen in den folgenden Jahren zu verschiedenen mahlen Meldung geschehen wird. Es war derselbe Egidius Strauch, der Gottesgelahrtheit Doctor, ein wegen seiner Wissenschaften sehr berühmter Mann, dem es aber an Sanftmuth, friedfertigem Betragen und einer geziemenden Vorsichtigkeit fehlte, und der sich gewöhnet, wieder seine Gegner, nicht ohne Bitterkeit und empfindliche Verletzung, zu streiten. Der Rath in Danzig berief ihn von Wittenberg 1669 in des verstorbenen Doctor Mauskischen Stelle, zum Rector am Gymnasio und Pastor an der Dreyfaltigkeits-Kirche. Bald nach seiner Ankunft, lies er Merkmale eines Misvergnügens über den Rath, und eine Heftigkeit wieder andere Religions-Verwandte, insonderheit wieder die Catholicken spühren, welches letztere einer Stadt, in welcher die Einwohner von verschiedener Religion sind, und deren König nebst seinen Reichs- und Land-Ständen sich zur Catholischen bekennet, nicht anders als vielen Verdrus zuziehen kann. Ums Ende des Jahres 1672 gab er drey, zum Andenken des von Luthern angefangenen und ausgeführten Religions-Geschäftes gehaltene Predigten, unter dem Titel, die Tage Purim, durch den Druck heraus, in welchen Redensarten und Sachen vorkamen, so dem Luthertum nichts nutzten, die Catholicken aber für höchst verfehrlich aufnahmen. Die Predigten wurden bald im Anfange des folgenden Jahres bey dem königlichen Hofe bekannt gemacht, und von dem cujavischen Bischofe, zu dessen Kirchen-Sprengel Danzig gehöret, als eine Läster-Schrift angesehen, deren Verfasser die Stadt vor das königliche Gericht stellen solte, damit er des Lebens und der Gütter verlu-

Dessen Tage Purim und dadurch entstandene Unwille.

stig

1673.

stig erkannt würde. Auf dem Land-Tage in Marienburg, brachte der Landboten-Marrschall zuletzt die **Tage Purim**, davon er ein Exemplar in der Hand hielte, zum Vortrage, nannte sie eine gotteslästerliche Schrift und rieth, den Verfasser als einen Verletzer der Ehre Gottes hart zu strafen. Es wurde hierauf sowol wieder die Schrift, als derselben Urheber mit Heftigkeit gestimmet, und hielten einige beyde des Feuers würdig, wolten auch, daß die Stadt Danzig von dem Reichs-Instigator rechtlich besprochen würde, weil sie die Schrift hätte zu drucken verstattet, und die dritte Ordnung allda selbige sich zuschreiben lassen. Man ersuchte die anwesenden Abgeordnete dieser Stadt, ihren Oberen der Stände gerechte Empfindlichkeit zu melden, damit allem ferneren Uebel vorzukommen, der Doctor Strauch in Zeiten fortgeschafet würde. Die Abgeordneten welche sich über diese Sache nicht einlassen wolten, berichteten nur, daß der dortige Rath an den vorgebrachten Predigten keinen Gefallen trüge, sondern nach derselben Herausgebung ihrem Verfasser eine gebührende Erinnerung geben lassen. Man fuhr ferner fort wieder die Predigten und ihren Urheber scharf zu reden, und nachdem die Danziger Abgeordneten vergeblich ersuchet worden, in die Verbrennung der Predigten zu willigen, und sich anheischig zu machen, daß D. Strauch, wenn es würde gefordert werden, zur Strafe solte ausgeliefert werden; ward die Sache dem königlichen Hof-Gericht, als dahin sie schon gelanget war, völlig überlassen. Wie nachgehends die Preussen ihren in Marienburg angefangenen Land-Tag zu Graudenz fortsetzten, that Zawadzki, Bote aus dem Marienburgischen, des D. Strauchen von neuen Erwehnung, da er wolte belehret seyn, was die Stadt Danzig zu der Stände Befriedigung wieder diesen Mann verfüget, weil er in der Meynung war, daß ihre Abgeordneten sich zu Marienburg ausgelassen hätten, die Bestrafung desselben zu befördern, und davon auf der nächsten Zusammenkunft Bericht abzustatten. Allein da die Abgeordneten keines von beyden damahls versprochen, konte dem Zawadzki nach seinem Verlangen kein Bericht gegeben werden, und es erfolgte weiter nichts, als daß der Adel seinen Zorn über D. Strauchen mit heftigen Worten ausschüttete.

Was davon auf dem Land-Tage zu Marienburg und Graudenz vorgekommen.

Indessen erkannte der Rath in Danzig, daß dieser Mann durch seine unmäßige Hitze, der Stadt vielen Verdrus erwecken würde, und unterlies nicht, ihn zu einem glimpflicheren Betragen zu ermahnen: dagegen dieser den Rath einer Lauligkeit in der Religion beschuldigte, und ihn bey den Leichtgläubigen des so genannte *Syncretismi* verdächtig machen wolte. Er häufte seine Vergehungen, durch wiederhohlten Ungehorsam gegen seine Obrigkeit, und verstärkte seinen Anhang bey der Bürgerschaft, daß da er seines Amts entsetzet war, er wieder durch einen Auflauf des gemeinen Mannes zu demselben gelangte: davon unter dem folgenden Jahr Meldung geschehen wird.

D. Strauch verharret bey seiner Heftigkeit.

Der im vorigen Jahr mit den Türken getrofene Friede war von keinem Bestande gewesen, sondern die Polen hatten auf dem Reichs-

Wieder die Türken beschloss. Krieg.

1673.

wobey der König die Armee selbst anführen will.

Tage den Krieg beschlossen, damit sie sich von dem, was sie im Frieden versprochen, frey machen, und die abgetretenen Oerter durch die Waffen wieder erlangen möchten. Der König dachte selbst die Armee wieder den Feind anzuführen, und brach den 2 September von Warschau nach Lemberg auf, allwo er den 28 selbigen Monats anlangte.

Aufbruch nach Lemberg, und dessen Unpäßlichkeit.

Hieselbst wurde er, nachdem er sich bey seiner Abreise von Warschau nicht wol befunden, bettlägerig, doch nach einiger Besserung, begab er sich wieder der Aerzte Gutbefinden, den 5 October nach dem polnischen Lager unter Stwarawa, musterte die Armee die er in Schlachtordnung unter dem Kron-Gros-Marrschall vor sich fand, blieb fünf Stunden lang zu Pferde, und hielt darauf Kriegesrath, dem die littauischen Feldherren, die ihr Heer bey Szczurowicza gelassen, mit beywohnten.

Er mustert die Armee und kehret Schwachheit halber nach Lemberg.

Unter diesen Beschäftigungen nahm die Schwachheit merklich zu, so daß der König genöthiget wurde, das Kriegesheer dem Kron-Gros-Marrschall zu überlassen und nach Lemberg zu kehren. Die Krankheit bestund in Kopf-Magen- und Nieren-Schmerzen. Es folgte eine Schlafsucht, und man hielte den König schon für todt, da ein im Leibe sich öffnendes Geschwür zur Genesung Hofnung gab, die man wieder verlohr, wie nebst den anderen Zufällen die so genannte schwere Noth und eine Stöhrung im Haupte folgten.

Die Krankheit nimmt zu, auf welche der Tod folget.

Den 10 November Vormittags um 9 Uhr, unter der Messe, verschied der König im 35sten Jahr seines Alters, und im fünften der Regierung, ohne von seiner Gemahlin Nachkömmlinge zu hinterlassen. Den 5ten vorher hatte er sein Testament unterschrieben, und darin die Königin zur Erbin aller beweglichen Gütter und Baarschaft, der aus den Oeconomien laufenden Einkünfte, der den Kron- und littauischen Schatz vorgeschossenen Summen, und des von den Preussen noch nicht abgetragenen freywilligen Geschenks eingesetzet, doch daß sie alle seit dem Antritt der Regierung gemachte Schulden, die hinterstelligen Besoldungen der Hofbedienten, und die Vermächtnisse zahlen solte. Der Körper ist von Lemberg nach Warschau gebracht und daselbst aufbehalten worden, bis man ihn zum gewöhnlichen Leichen-Gepränge nach Krakau abgeführet.

Des Königes Testament, in welchem auch des von den Preussen noch nicht abgetragenen freywilligen Geschenks gedacht wird.

König Michaels Regierung war kurz, unruhig, und der polnischen Nation nicht rühmlich gewesen. Das innerliche Mistrauen hatte viele gute Entschliessungen gehindert, und zuletzt das Reich in zwey Theile getrennet, welches man durch einen Vergleich wieder zu vereinigen suchte. Zu einer Zeit da alle mit zusammengesetzten Kräften dem auswärtigen Feinde hätten begegnen sollen, machte ein Theil wieder seine Mitbürger ein Bündnis, und rathschlagte über ihre Bestrafung, wie mit dem Feinde des christlichsten Namens der nachtheiligste Friede geschlossen wurde. Niemahls hatte Polen auf eine so unanständige Art sich mit seinen Feinden verglichen, als wie es den Türken, nebst einem ansehnlichen Stücke Landes, die stärkste Grenz-Festung gelassen, und sich ihnen durch einen versprochenen jährlichen Schoß zinsbar gemachet. Dem Könige konte die Schuld nicht beygemessen werden, weil man ihn weder in den Stand setzte das Reich zu beschirmen, noch für ihn

Nachricht von dessen Regierung.

diejenige

1673.

diejenige Ehrfurcht hatte die einem Oberhaupt gebühret, und ohne welche eine Regierung die allein von den Gesetzen unterstützet wird, nicht wol geführet werden kann. Man hatte ihn ehmahls wenig geachtet, und diese Geringschätzigkeit blieb insonderheit bey denen, wieder deren Willen er König geworden, und die ihn solcher Würde nicht gewachsen zu seyn glaubten, weil er sich vorher durch nichts hervorgethan hatte. Diejenigen hergegen die ihn auf den Thron erhoben, eiferten wieder die so seiner Person nicht die schuldige Hochachtung erwiesen, und hielten sich verpflichtet die Hoheit ihres rechtmäßig gewehlten Oberhauptes zu beschirmen. Hieraus muste nothwendig eine Spaltung erfolgen, die der neuliche Vergleich nur dem Schein nach getilget, weil die Gemüther unverändert geblieben. Einige haben an dem Könige ausgesetzet, daß er rachgierig und von seiner einmal gefaßten Meinung nicht abzubringen gewesen: allein da es ihm an Macht und Ansehen gefehlet, konte er wieder niemanden Rache ausüben, und nach der polnischen Verfassung, hat nicht so wol des Königes als der Stände Entschliessung in die gemeine Angelegenheiten Einfluß. Wann aber gleich der König diese und andere Fehler gehabt hätte, und aus solchen Fehlern dasjenige was sich unter seiner Regierung widriges zugetragen, entstanden wäre; so würde doch zu seiner Entschuldigung dienen, daß er die Krone weder gehofet noch verlanget, sondern da sie ihm wieder alles Vermuthen angetragen worden, annehmen müssen.

Geschichte der Preußischen Lande
Polnischen Antheils
Zur Zeit des Interregni
nach dem Tode König Michaels.

Das Interregnum welches König Michaels Ableben verursachte, hatte einen glücklichen Anfang, da den Tag hernach der Kron-Gros-Marrschall und Feldherr Jo. Sobieski, über die Türken einen merkwürdigen Sieg erhielte. Wie der verstorbene König aus dem polnischen Lager nach Lemberg gekehret war, brach die Kron-Armee auf und gieng über den Nieſter, dahin die Littauische unter ihren Feldherren folgte, und jenseits des Flusses zu der Polnischen sties, des Vorhabens mit vereinigter Macht die Türken bey Chocim anzugreifen, alwo sie sich unter Anführung Husein Pascha in ihrem Lager verschanzet hatten. Den 9 November näherte sich ihnen der Kron-Marrschall bis auf einen halben Kanon-Schuß, bey welcher Gelegenheit zwischen der Reiterey kleine Scharmützel zum Nachtheil der Feinde vorfielen. Folgenden Tages wurde ihr Lager von allen

Sieg über die Türken bey Chocim.

Seiten umgeben, beschossen und an einem Orte vergeblich und mit einigen Verlust angegriffen, den 11 November aber bestürmet und in einer halben Viertelstunde erstiegen, da zuvor die ausgefallene feindliche Reiterey zurück getrieben worden. Den grösten Wiederstand thaten die Türken wie sich die Polen albereit im Lager befanden, wurden aber nach einem heftigen Trefen in die Flucht getrieben. Ausser den erschlagenen und gefangenen sollen 500 im Niester ertrunken seyn; zwey tausend entkamen über die dortige Brücke nach Kamieniec; die anderen von den übriggebliebenen zerstreueten sich in der Moldau; und das Lager nebst allem Kriegesgeräth und was sonst darinnen gewesen, bekamen die Ueberwinder zur Beute. Der erste gutte Erfolg nach diesem Siege war die Uebergabe des Schlosses Chocim, dessen Besatzung den 14 November einen freyen Abzug nach Kamieniec erhielt, worauf die Polen Zwaniec und andere Oerter einnahmen, und hiemit ihren Feldzug beschlossen, weil nach eingelaufener Nachricht von des Königes Tode, nicht nur die Littauer, ausser ihrem Unter-Feldherrn mit 20 Fahnen, nach Hause gekehret, sondern auch ein grosses Theil der Kron-Armee sich davon gemacht, und die übrigen aus Mangel der Lebensmittel und wegen der rauhen Jahres-Zeit im Felde nicht bleiben können. Den 16 December kam der Kron-Gros-Marrschall in Leuberg an, nachdem er den Trupen ihre Winterquartiere an der Grenze und zum Theil in der Moldau angewiesen hatte.

Chocim und andere Oerter werden eingenommen, und darauf der Feldzug beschlossen.

Angesetzter Convocations Reichs-Tag.

Weil der vor wenigen Monaten ernannte Gnesensche Erz-Bischof, Fürst Czartoryski, auf seinen Güttern krank lag, wie des Königes Tod bekannt wurde, kam an dessen Stelle nach Warschau der krakauische Bischof, um mit den anwesenden Senatoren und denen von der Ritterschaft wegen des Convocations-Reichs-Tages und anderer Sachen sich zu unterreden: nachdem der Erz-Bischof in einem Briefe sich erkläret, alles genehm zu halten darüber man sich einigen würde. Es gefiel zum Convocations-Reichs-Tage den 15 Jänner folgenden Jahres zu benie-men: vor welchem der ermländische Bischof die preußischen Stände auf den 2ten selbigen Monats, nach Marienburg zum Land-Tage einlud.

1674.

Preußischer Land-Tag in Marienburg.

Der Stände zur Zeit des Interregni üblische Verbindung.

Hieselbst verrichteten sie dasjenige, was sonst zur Zeit des Interregni üblich gewesen. Sie ordneten die Gerichte auf dem Lande an; sie verbunden sich unter einander zur Eintracht; und ertheilten ihren Boten auf den Convocations-Reichs-Tag gewisse Verhaltungs-Befehle. Bey der Verbindung zur Eintracht gelobten sie, „den künftigen „König laut ihrem Wahl-Recht, und den dabey üblichen Gewohnhei-„ten zu wehlen; das Beste des Landes und der Städte mit verein-„ten Gemüthern, nach allem Vermögen zu befördern; ihre Rechte „und Freyheiten so wohl alle insgesamnt, als ein jedes besonders, oh-„ne Ansehen der Person zu vertreten; alle Gebrechen und Verfäng-„lichkeiten aufzuheben, und nichts zu unterlassen, was zur Wohlfart „des Landes und der Städte und zur völligen Bewahrung gemeldeter „Rechte und Freyheiten dienlich zu seyn scheinen möchte„.

(9)

Ihren

1674.

Ihren zum nächsten Reichs-Tage ernannten Boten trugen die Stände auf: „für die Erhaltung des Einzöglings-Rechts zu sorgen „und die einem fremden unlängst verliehene Danziger Kastellaney auf „dem Reichs-Tage nicht für gültig zu erkennen; der von Lemberg nach Warschau verlegten Schatz-Commißion, wegen der in Polen laufenden Geld-Anlagen, keine Anforderung zu gestatten; daß „die Provinz bis auf weitere Verfügung entweder von den Winterbrod-„Geldern gänzlich befreyet, oder mit einer nach der Billigkeit gemäs-„sigten Summe beleget würde, sich zu bemühen; wegen der Zeit, des „Orts und anderer zur königlichen Wahl gehörenden Stücke, dem Gut-„achten der Reichsstände beyzutreten, doch dahin zu trachten, daß we-„gen der obhandenen Krieges-Gefährlichkeiten, die Wahl nach vorher-„gegangenem preußischem Land-Tage beschleuniget, und dieselbe ohne „Zwang der Waffen, bey einer völligen Freyheit zu stimmen vollzogen „würde; die gewöhnliche Reichs-Conföderation nach dem Beyspiel „der vorigen einrichten, besonders in dem Religions-Frieden nichts „ändern, und gewisse in Religions-Sachen von dem culmischen Ca-„nonico Zeromski ausgewirkte Tribunals-Urtheile als ungültige auf-„heben zu lassen, und Sorge zu tragen, daß die Münzen in währendem „Interregno geschlossen und davon zu handeln bis auf den Krönungs-„Reichs-Tag verschoben bliebe„. Falls die Reichsstände die Armee zu verstärken belieben würden, solten die Boten sich zu nichts erklären, sondern die Sache an den folgenden Land-Tag nehmen; hergegen die Besorglichkeit wegen des Churfürsten von Brandenburg der nach seinem Preussen durch das Polnische viele Regimenter ohne vorhergegangene Anfrage geschicket, vor Augen stellen, und mit den Reichsständen es in die Wege richten, damit Hochgedachter Churfürst künftig denen Verträgen nachzukommen geruhete, so wie anderen Theils das Reich, den Churfürsten in seinen Forderungen zu vergnügen, und Elbing von dem Pfand-Schilling zu befreyen suchen möchte.

Derselben den Boten zum Reichs-Tage mitgegebene Befehle.

(10)

Einzöglings-Recht. Polnische Schatz-Commißion. Winterbrod-Gelder. Beschleunigung der Königl. Wahl. Religions-Friede. Münze. Verstärkung der Kron-Armee.

Was wegen des Churfürsten von Brandenburg den Boten empfohlen worden.

Die verwittwete Königin hatte nicht nur in einem Briefe das Ableben ihres Gemahls dem Land-Tage gemeldet, sondern auch durch den ermländischen Canonicum und Kron-Kanzeley-Regenten, Stenz. Buzenski, wegen ihres Wittwentums sich gemeldet. Worauf die Stände sowol schriftlich ihr Beyleid, und in Ansehung des letzteren ihre Willfährigkeit bezeigten, als auch ihren Boten mitgaben, die Königin bey Gelegenheit mündlich zu versichern, wie grossen Antheil an Dero Verlust die Provinz nehme, und bey den Reichs-Ständen Fleiß anzuwenden, daß Ihro Majestät vorerst bis an den Krönungs-Reichs-Tag, Dero Stande gemässe Einkünfte aus den Oeconomien angewiesen würden.

Wittwentum der Königin.

Hierin bestund fürnehmlich die Instruction für die Landboten, in deren Anzahl der Starost von Stargard, Johann Gurzynski, aufgenommen zu werden verlangte. Ihn empfahl besonders der Woywode von Pommerellen, und machte einen Unterscheid zwischen einem Einzöglinge von Geburth, und einem Einzöglinge von Verdiensten, und rieth

Landbote der kein Einzögling gewesen, und demselben gemachte Schwierigkeit.

1674.

Unterscheid zwischen einem Einzöglinge von Geburth und von Verdiensten.

rieth, daß da der stargardische Staroste kein gebohrner Einzögling wäre, man ihm verstatten möchte, sich durch Wohlverhalten als einen Einzögling aufzuführen. Er gab daneben seine Beysorge zu erkennen, daß man den Kron-Gros-Marrschall, als einen grossen Gönner des Gurzynski beleidigen und dadurch selbst dem Einzöglings-Recht schaden würde, wann man ihm sein Begehren nicht gestatten wolte. Die Räthe gaben ihre Einwilligung, und die Boten aus der pommerellischen Woywodschaft sprachen gleichfals für ihn und beriefen sich auf Beyspiele voriger Zeiten, da zu Boten auch die nicht gebohrne Preussen gewesen, gebraucht worden. Allein die aus den anderen beyden Woywodschaften wiedersetzten sich mit Heftigkeit, bis sie endlich bey dem Beschluß des Land-Tages nachgaben und geschehen liessen, daß man den Gurzynski denen Boten des dirschauischen Bezirks zugesellete.

Was wegen des Doctor Strauchen auf dem Land-Tage vorgekommen.

Des unter dem vorigen Jahr gedachten D. Strauchen, wurde auf dem Land-Tage nicht vergessen, da viele ihn wiederhohlter Gotteslästerungen beschuldigten, und die Stadt Danzig dieses Mannes wegen, in der Landes-Instruction zur Verantwortung ziehen wolten. Bey welcher Gelegenheit mancherley harte Reden wieder ihn fielen, man ihm auch einen verdächtigen Briefwechsel mit Schweden vorwarf. Wie aber die Abgeordneten von Danzig vorstellten, daß diese Sache nicht an den Land-Tag sondern zum Erkenntnis des Raths ihrer Stadt gehöre, brachten sie es dahin, daß hievon in der Landes-Instruction nichts gedacht wurde.

Er wird seiner Dienste entsetzet, und gelanget durch einen Auflauf wieder in das Predigt-Amt.

Soviel ist noch von diesem Manne allhie anzumerken, daß wegen seines wieder die Catholicken anhaltenden unmäßigen Eifers und anderer gehäuften Vergehungen, der Rath ihn seiner Aemter bey der Kirche und an dem Gymnasio den 28 December vorigen Jahres entsetzet hatte. Allein seine Anhänger brachten es zu einem Auflauf, der unter Androhung der äussersten Gewalt, den folgenden 4 Jänner den Rath nöthigte, Strauchen wieder in das Predigt-Amt einzusetzen, und ihm den darüber gemachten Schluß in seine Behausung, um Mitternacht durch einen Secretär zuzuschicken.

Convocations-Reichs-Tag, und daselbst wegen der Wahl eines Marrschalls von den Preussen gemachte Schwierigkeit.

Auf dem Convocations-Reichs-Tage machten die Preussen bey der Wahl eines Marrschalls die erste Schwierigkeit. Denn wie in Abwesenheit des Marrschalls vom jüngsten Reichs-Tage, dessen Stelle Karwicki, Bote aus der Sendomirischen Woywodschaft vertrat, und die Wahl eines neuen Marrschalls also vortrug, daß er erinnerte denselber nach der gewöhnlichen Ordnung, aus Gros-Polen zu wehlen, wiedersprachen die Preussen, und wolten den Marrschall aus Klein-Polen haben, weil sie den jüngsten Reichs-Tag, dessen Marrschall von dieser Nation gewesen, für ungültig achteten, indem er auf eine ungebräuchliche Art, ohne vorhergegangene Einladung, in ihrer Abwesenheit gehalten worden. Polnischer Seits entschuldigte man den vorigen Reichs-Tag mit der Nothwendigkeit, und besänftigte die Preussen durch die Zusage, sie in der abzufassenden Confoderation zu versichern,

daß

daß der ohne sie gehaltene Reichs-Tag ihnen zu keiner Verfänglichkeit gereichen solte (*). Worauf sie geschehen liessen, daß man den Landboten-Marrschall aus Gros-Polen wehlte: dabey alle Stimmen auf den Kron-Schwerdträger, marienburgischen Starosten und Oeconomus, Franz Bielinski, fielen.

1674. Die Preussen geben nach u. lassen den Marrschall aus Gros-Polen wehlen.

Nach einigen Tagen bekamen die Preussen Gelegenheit für ihr Einzöglings-Recht zu sprechen, da Smogulecki, als Danziger Kastellan, sich bey den Senatoren einfand, dem sie als einem Fremden, in solcher Würde Sitz und Stimme nicht gestatten wolten. Smogulecki versprach auf dem nächsten preußischen Land-Tage sein Einzöglings-Recht zu beweisen, meinte doch solches unnöthig zu seyn, weil er von einer Niewieczynska gebohren worden, und seiner Mutter wegen aus einem preußischen Geschlecht herstamme. Welches die Preussen nicht befriedigte, die vielmehr drohten nichts vornehmen zu lassen, falls Smogulecki folgenden Tages sich unter den Senatoren einfinden möchte.

Sie wollen dem Danziger Kastellan als eins Auswörtigen den Sitz unter den Senators streit. machs. Der Kastell. meinet zu den Einzöglingen zu gehör. weil er der Mutter wegen aus einem Pr. Geschl. herstam. Entwurf einer Constitution vom Religions-Frieden, die Wiederspr. findet.

Wie der Landboten-Marrschall den Entwurf von dem Religions-Frieden vorlase, und zwar „daß die Stände durch denselben nicht gemeynet wären, die Rechte und Privilegien der rechtgläubigen Römisch-Catholischen und mit ihr vereinigten griechischen Kirche zu kürzen, sondern dieselben vielmehr völlig zu erhalten gedächten, der „Dißidenten Anliegen aber, daferne sie etwas begehreten, mit einem „gnugsamen Vorbehalt auf den Wahl-Reichs-Tag verschoben werden „solte„: wolte darwieder Peter Prebendau, Puziger Bote, sprechen, weil man ihn aber nicht zu Worten kommen lies, sagte der culmische Bischof: „daß da man die Dißidenten einmahl zur Brüderschafft aufgenommen, man sie, ohne eine Neuerung einzuführen, bey ihren „Rechten lassen müste, und es also keines Vorbehalts brauchte„. Ihm stimmte der Unterkämmerer von Kalisch in so weit bey, „daß er den „Dißidenten weder etwas geben noch nehmen, sondern es bey dem alten bewenden lassen wolte„: und folgenden Tages übergab der Landboten-Marrschall dem Prebendau den Artickel von dem Religions-Frieden aus der Conföderation des jüngsten Interregni ohne einigen Zusatz: womit dieser zufrieden zu seyn bezeugte. Bey dieser Gelegenheit berührte Szymanowski, ein masurischer Landbote, D. Strauchens Verfahren wieder die Catholicken und vermeynte solches wieder den Religions-Frieden zu seyn, wolte auch den Artickel aus der vorigen Conföderation den Dißidenten nicht anders gestatten, als daß zugleich die besonderen masurischen Rechte in Ansehung der Religion bestätiget würden. Lasocki, Staroste von Wyßogrod, wolte den Dißidenten ihre Rechte nicht streiten, doch auch nicht zugeben, daß an denselben die Gotteslästerer, dafür er Strauchen hielte, Theil hätten, und also in derselben Bekräftigung nur Bedingungsweise willigen, falls Strauch des Landes verwiesen, der Ehre verlustig und vogelfrey, daß ihn jedermann tödten könte, erkläret würde. Leonhard Bistram,

Erinnerung die Dißident. bey ihre Rechten zu lassen.

Die Constit. tut. vom Religions-Frieden bleibt so wie sie im jüngsten Interregno abgefasset worden.

Wegen D. Strauchens Verfahren wieder die Catholicken geschiehet Erwehnung.

Man will ihn von dem Genuß des Religions-Friedens ausschliessen.

(*) Confoed. gener. a. 1674. p. 3. §. Więc że Woiewodztwá.

1674.

Ihn von Danzig fortzuschafen.

dirschauischer Bote, wünschte zwar dem Strauchen, als einem Frieden-Stöhrer, die wohlverdiente Strafe, rieth aber davon auf dem Wahl-Reichs-Tage zu reden, und alsdann nach Befinden dem Danziger Rath aufzutragen, diesen Mann fortzuschafen.

Klage über den Canonicum Zeromski wegen seines Betragens wieder die Dißidenten und Catholicken.

Dagegen klagte er über den culmischen Canonicum, Zeromski, welcher in Religions-Sachen, wieder den Starosten von Stum Tribunals-Urtheile erhalten und dieselben selbst vollzogen hatte; mit Bitte, diese Beschwerde bey der nächsten königlichen Wahl abzustellen. Zur anderen Zeit, fügte Bladislav Los, in seiner eigenen Sache eine Klage über den gedachten Canonicum bey, daß er ihn, als einen Catholicken, vom Tribunal, eine von den Schweden ehmahls abgebrandte Kirche aus eigenen Mitteln in 6 Wochen wieder aufzubauen, verurtheilen lassen, auch wieder ihn Gewaltthätigkeit ausgeübet: daneben er die vorerwehnte Sache des stumischen Starosten berührte. Weil nun diese Klagen kein Gehör fanden, vielmehr die Gültigkeit der Tribunals-Urtheile behauptet wurde, zeigte Prebendau, daß sie nach den Rechten nicht bestehen könten, sondern für unkräftig erkannt werden müsten. Ihn unterstützte Bistram, und hielte es für die gröste Unbilligkeit jemanden durch ein Gericht, für welches er nicht gehörte, und ohne vorhergegangene Ladung das seine zu nehmen. Der culmische Bischof vertheidigte die Tribunals-Urtheile, und beschied diejenigen für sich, die über seinen Canonicum zu klagen berechtiget zu seyn vermeinten, den er für einen wohlverdienten Mann hielt, weil er den Gottesdienst ausgebreitet, und dadurch seinem Eide ein Gnügen geleistet hätte. Zuletzt wurde erinnert, die Dißidenten mit den Arrianern nicht zu vermischen, noch sie als solche beym Tribunal zu richten; und darauf der Religions-Friede aus der jüngsten Confoderation in allen Stücken wiederhohlet (*).

Die Dißidenten gehören in Religions-Sachen nicht für das polnische Tribunal.

Der culmische Bischof nimt sich des Canonici an.

Man soll die Dißidenten mit den Arrianern nicht vermischen.

Die Preussen wollen auf dem Reichst. keine Anlagen willigen u. beziehen sich deßfals auf ihre Rechte.

Weil die Reichsstände zur Fortsetzung des Krieges wieder die Türken, neue Geld-Anlagen bewilligten, verlangten sie, daß die Preussen dazu beytreten solten: in deren Namen der preußische Schwerdträger, Mich. Dzialinski, die Sache an ihren künftigen Land-Tag verwies: und wie man von ihnen eine nähere Erklärung begehrte, beriefen sie sich auf ihre Rechte, und daß sie sich auf den Reichs-Tagen niemahls zu etwas verstünden hätten.

Vorwurf daß ihr Kopf-Geld zu wenig getragen, u. sie die jüngsten Reichs-Anlage nicht mitgez. hätte.

Worauf ihnen einige den Vorwurf machten, „daß ihr Kopf-Geld 60 tausend Gulden weniger als im Jahr 1662 „getragen, und sie ausser dem Kopf-Gelde keine andere Auflage beliebet, da doch derselben verschiedene auf dem jüngsten Reichs-„Tage gewilliget und in der Krone gezahlet worden.

Beydes beantwortet.

Beydes beantwortete Prebendau: „daß die Reichstags-Schlüsse überhaupt, und die „jüngste besonders die Preussen zu nichts verpflichteten, weil sie zu „dem letzteren Reichs-Tage nicht eingeladen worden, auch wieder dessen „Schlüsse auf ihrem Land-Tage protestiret hätten: und da das von ihnen aus freyem Willen beliebte Kopf-Geld 60 tausend Gulden weniger als ehmahls eingebracht, so müste dagegen erwogen werden, daß „ihre Provinz der Krone acht hundert Mann zu Hülfe geschicket, die „weit

(*) Confoed. gener. a. 1674. p. 3. 4. 5. §. Przytym áby.

1674.

„weit mehr als 60 tausend Gulden gekostet hätten„. Der sendomirische Fähnrich Dębicki rieth, daß die preußischen Städte einige tausend zu Fus und etwas an Munition hergeben möchten, weil sie sonst an Gelde wenig beytrügen, und die Krone ihnen in dem neulichen und vorigen schwedischen Kriege kräftigst zu Hülfe gekommen wäre. Prebendau erwiederte: „daß die Preussen ein mehreres den Polen wie„der ihre Feinde geleistet, als den Preussen wieder die Schweden von „den Polen erwiesen worden, und daß in dem jüngsten schwe„dischen Kriege die Stadt Danzig, an der doch der Krone so viel gele„gen, ohne einigen Beystand des Reichs sich selbst geschützet, und da„durch grosse Schulden gemacht hätte, welches die Constitutiones „hin und wieder bezeugeten, die Erstattung der gehabten Kosten aber „nunmehro mit einem gänzlichen Stillschweigen übergangen würde„. Prebendau fügte hinzu, „daß zu Befriedigung des Churfürsten von „Brandenburg die Preussen Lauenburg und Bütau hergeben und ge„schehen lassen müssen, daß Tiegenhof wegen anderer Ausgaben den „preußischen Rechten zuwider verpfändet worden„. Der Starost von Osvieczym, Pieniazek, machte den Preussen einen andern Vorwurf, da er aus den Schatz-Rechnungen wolte bemerket haben, daß sie dem Kron-Schatz annoch acht Millionen hinterstellig wären: welches der culmische Woywode als eine harte Beleidigung aufnahm, und also beantwortete: „daß bey der Berechnung auf der Commission zu Lem„berg 1667 es sich gefunden, daß die Preussen in den Kron-Schatz „zweymahl hundert und sieben tausend Gulden zu viel geliefert hätten„. Zuletzt berief sich Trzinski, culmischer Bote, auf die alten Verträge, welche die Preussen zu keinen Geld-Anlagen in Ansehung der Krone verpflichten: und der culmische Bischof versicherte, daß die Preussen, doch nach Masgebung ihrer Gewohnheit, die Polen nicht gänzlich verlassen würden. Dannenhero man ihnen gestattete, daß sie die Geld-Anlagen, und womit sie sonst der Krone behülflich seyn könten, an ihre Heimgelassene auf den nächsten von dem ermländischen Bischofe den 3 April in Graudenz anzusetzenden Land-Tag nahmen (*).

Man muthet den Pr. Städten Fusvölker und Munition zu.

Ob Polen oder Pr. einander grösseren Hülfe geleistet haben.

Grosse Kosten der Danziger in dem vorigen Schwedisch. Kriege die ihnen nicht ersetzet worden.

Vorgegebene Schuld-Forderung des Kronschatzes an Preussen.

Summe welche die Pr. zu viel gezahlet.

Die Pr. sind der Krone zu keinen Geld-Anlagen verpflichtet, geb. aber nicht dieselbe Hülfl. zu lassen, u. wollen davon auf ihrem Landt. rathschlagen.

Mit der Preussen Einstimmung, wurde zur Wahl eines neuen Königes der 20 April, und der Ort auf dem Felde zwischen Warschau und Wola angesetzet. Hieselbst solten sich nebst den Senatoren und der Ritterschaft, die zur Wahl berechtigten Städte einfinden, der Reichs-Tag aber nicht länger als drey Wochen, nehmlich bis an den 11 May währen, und die Gebrechen oder Exorbitantien, vor der Wahl und Ernennung eines neuen Königes abgethan werden (**).

Angesetzter Wahl-Reichs-Tag, auf welchen auch die dazu berechtigten Städte kommen sollen.

Daselbst vorzunehmende Exorbitantien.

Der Convocations-Reichs-Tag endigte sich den 22 Februar um 9 Uhr Abends, am vierten Tage der sechsten Woche: dem der Gnesenſche Erz-Bischof Unpäßlichkeit halber nur zu Anfangs beywohnte, und an dessen

Ende des Convocat. Reichstages, auf welchem wegen des Gnesenſchen Erz-Bischofs Unpäßlichk.

(*) Conf. gener. a. 1674. p. 38. §. Woiewadztwo Chelminskie. §. Woiew. Malborskie. §. Woiew. Pomorskie.

(**) Conf. gener. a. 1674. p. 9. §. Upatruiąc. §. Mieysce.

der krakauische Bischof präsidiret.

dessen Stelle der krakauische Bischof, als der fürnehmste unter den anwesenden, die übrige Zeit präsidirte.

Bemühung daß kein Piast zur Krone gelangen möchte.

Weil der Convocations-Reichs-Tag, wie bekannt, eine Vorbereitung zu der folgenden königlichen Wahl ist, wurde auch auf denselben von der Person, mit welcher der erledigte Thron zu besetzen, geredet. Die verwittwete Königin hatte sich dermassen beliebt gemacht, daß viele einen solchen König wünschten, der zugleich ihr Gemahl würde. Dieser Meinung waren fürnehmlich die Littauer, unter denen die beyden Brüder, Michael und Christoph Pac, jener Woywode von Wilna und Gros-Feldherr, dieser Gros-Kanzler, wegen ihrer Vielvermögenheit als Häupter konten angesehen werden. Unter den Polen, hegte der Reichs-Primas gleiche Neigung für die Königin, dem andere, obwohl in weit geringerer Anzahl als in Littauen, folgten. Diejenigen die auf solche Art der Königin förderlich seyn wolten, bemühten sich auf dem Convocations-Reichs-Tage, daß ein Piast oder Einheimischer durch einen Reichs-Schluß der Krone unfähig erkläret werden möchte, weil sie im Lande niemanden wusten, der nach erlangter königlichen Würde, sich mit der Königin hätte vermählen können: zugleich suchten sie auf solche Art den Kron-Gros-Marrschall auszuschliessen, von dem schon damahls genuthmasset wurde, daß er sein Augenmerk auf den erledigten Thron gerichtet habe: welches auch einige daraus abnehmen wollen, da der Kastellan von Culm, Kretkowski, ein vertrauter Freund des gedachten Kron-Marrschalls anrieth, nicht den mächtigsten und reichsten, sondern einen solchen zum Könige zu wehlen, „der des Landes Rechte und Gebräuche und der Einsassen Gemüths-Neigungen kennete, und der sich leicht finden würde, wann man die Parteylichkeit bey Seite setzen wolte„. Der culmische Bischof wiedersprach fürnemlich einer solchen Ausschliessung eines Piasten, weil es dem verstorbenen Könige zur Verkleinerung und der ganzen Nation gleichsam zum Schimpf gereichen möchte, so man durch ein Gesetz die Einheimischen zur Regierung untüchtig erkennete: und schlug vor, sich gegen einander mündlich zu erklären keinen Piasten zu wehlen. Worauf beliebet ward, einen Einheimischen nicht durch einen ausdrücklichen Reichs-Schluß, sondern stillschweigend im Herzen von der königlichen Würde auszuschliessen.

Was deßfalls beliebet worden.

Auf was für Candidaten anfangs die Gedanken gerichtet worden.

Hieraus schiene, daß die Wahl keinen andern, als einen Fremden treffen würde, von denen anfänglich, der Chur-Prinz von Brandenburg Carl Emil, der Prinz von Dänemark George König Christian des fünften Bruder, und der Prinz von Lottringen Carl, in Betrachtung kamen. Der brandenburgische Chur-Prinz war unstreitig derjenige, von welchem Polen die grösten Vortheile hofen konte, und hatte dessen Herr Vater, an ihn zu denken die erste Gelegenheit gegeben, da er bald nach dem Ableben des Königes sich bey dem Kron-Gros-Kanzler Leßczynski erkundigen lassen, ob man einen evangelischen Prinzen von dem die catholische Religion keinen Eintrag zu befürchten hätte, und der seinen Gottesdienst nur in seinem Zimmer halten würde, der Kron aber ansehnliche Vortheile verschaffen und die Königin heirathen könte,

blos

1674.

blos wegen der Religion von der Wahl ausschliessen würde (*). Allein die Religion war eine solche Hindernis, die nicht anders als durch derselben Aenderung konte gehoben werden: und da der Hof-Prediger, Pikarski, den brandenburgischen Gesandten, Baron Hoverbek, zu überreden suchte, dem Churfürsten anzurathen, seinen Prinzen als einen künftigen catholischen Glaubensverwandten den polnischen Ständen anzutragen, lehnte dieser solches gänzlich ab, so daß er lieber gedachten Hof-Prediger zum upsalischen Erz-Bistum dem Könige von Schweden vorschlagen wolte. Wie man ferner darauf als auf was unumgängliches drang, daß der Prinz münd- und schriftlich zur catholischen Religion sich bekennen möchte (**), ließ der Churfürst hievon weiter nicht handeln, daher auch seines Prinzen auf dem Wahl-Tage unter den Candidaten keine Meldung geschehen ist: obgleich wie noch wegen der Religion Hofnung war, die Gros-Polen für ihn viele Zuneigung bezeigten. Von dem dänischen Prinzen konte man sich bey weitem nicht denjenigen Nutzen versprechen, den man von dem Brandenburgischen hofte, hergegen fand sich bey ihm wegen der Religion eine gleiche Hinderung, doch glaubte man, er würde sich eher lenken lassen und nach empfangenem Unterricht dem catholischen Glauben beytreten. Wiewohl leicht zu vermuthen war, daß Schweden und Frankreich einem Prinzen aus dem königlich-dänischen Hause den Zugang zum Thron schwer machen würden: die Kosten zu geschweigen, die zur Vollziehung der Wahl gehörten, und die man kaum aus Dänemark hofen konte. Wäre es nach der verwittweten Königin Neigung gegangen, würden die Stände den Prinzen von Lottringen allen andern Kron-Candidaten vorgezogen haben. Er hatte zu ihrer Zeit einige Jahre an dem Hofe ihres Herrn Bruders, Kaysers Leopold sich aufgehalten, und daselbst als ein aus Frankreich geflüchteter und auf Lottringen Anwartung habender Prinz Vorschub und viele Vereitwilligkeit gefunden, so daß man die Absicht gehabt, schon nach der Abdankung Johann Casimirs, ihn zum polnischen Thron zu befordern und darauf mit der käyserlichen Prinzeßin Eleonora zu vermählen. Da nun, wie an seinem Ort gedacht worden, die damahlige königliche Wahl anders ausfiel, und die Prinzeßin an den neuen König verheirathet wurde, suchte nunmehro der kayserliche Hof dasjenige aufs neue ins Werk zu richten, was zuvor keinen Fortgang gehabt, und worin die Königin willigte. Diejenigen die ihr besonders zugethan waren, bezeigten auch dem Prinzen von Lottringen geneigt zu seyn, weswegen er in Littauen die Oberhand hatte. In währendem Convocations-Reichs-Tage kam eine Schrift zum Vorschein, die gedachten Prinzen vor allen andern anpries, aber mit solcher Unbedachtsamkeit abgefasset war, daß darwieder heftige Bewegungen entstunden, und man sie bis auf 80 Stück vertilgte, der Bischof von Posen auch über sich nahm, wegen des Verfassers eine Untersuchung anzustellen und den Drucker zu strafen. Daher die Stände veranlasset wurden, alle zum Nachtheil ihrer

Für den Prinzen von Lottring. abgef. Schrift und darüber bezeigtes Misvergnügen.

Alle dergleichen Schriften werden verbothen.

(*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. Lib. XII. §. 68.

(**) Pufend. §. 70.

Confoderation und wieder die freye Wahl abgefaste Schriften für ungültig zu erklären, und denjenigen fremden Gesandten, der auf solche Art das Interregnum verunruhigen würde, unter die Feinde des Vaterlandes zu zählen (*).

Mehrere Kron-Candidaten.

Ausser vorgedachten dreyen Prinzen, wurde von mehreren Candidaten gesprochen: von denen bey Beschreibung des Wahl-Reichs-Tages Meldung geschehen soll, wenn vorher der preußische Land-Tag wird seyn abgehandelt worden.

Land-Tag in Graudenz.

Denselben schrieb der ermländische Bischof, nicht auf den 3ten, so wie es zuvor aus der Reichs-Confoderation gemeldet worden, sondern auf den 4ten April nach Graudenz aus; woselbst er um 6 Uhr Abends seinen Anfang nahm, da von den Räthen nur der marienburgische Woywode, der pommerellische Unterkämmerer und die Abgeordneten von Thorn und Danzig zugegen waren. Zwar hatte sich auch der Danziger Kastellan, Niklas Smogulecki, eingefunden, allein diesem wolte man als einem Fremden keinen Sitz gestatten, bevor solches durch einen Schluß beliebet wäre. Wie nachgehends von Bewahrung des Einzöglings-Rechts geredet wurde, geschah dieses Kastellans, zumahlen von den Boten aus der culmischen Woywodschaft Erwehnung, und zwar solcher gestalt, daß er in den Landes-Rath nicht aufgenommen noch zum gewöhnlichen Eide gelassen, und in der Instruction denen Boten aufgetragen werden solte, ihm auf dem Wahl-Reichs-Tage keine Stelle unter den Senatoren zu erlauben. Verschiedene aus der marienburgischen Woywodschaft und von den Räthen der indessen angekommene pommerellische Woywode und culmische Kastellan, sprachen für den Kastellan von Danzig, konten aber nichts ausrichten, sondern Smogulecki sahe sich genöthiget unverrichteter Sache von Graudenz abzureisen: und in der Landes-Instruction wurde der ihm verliehenen Kastellaney als eines Eingrifs in das Einzöglings-Recht gedacht und begehret, daß in den pactis conventis des künftigen Königes und dessen Eide ausdrücklich solte gemeldet werden, die in Preussen erledigte geist- und weltliche Aemter an niemanden als des Landes wahrhafte Einzöglinge zu vergeben.

Dem Kastellan von Danzig, weil er kein Pr. ist, wird der Sitz unter den Räthen nicht gestattet.

Man soll ihm unter den Senatoren auf dem Reichs-Tage nicht dulden.

Das Einzöglings-Recht soll in den pactis conventis u. dem Eide des neuen Königes gedacht werden.

Der verwittweten Königin Abgesandter fordert das dem verstorbenen Könige zugesagte Geschenk.

Ausser gemeldeten pommerellischen Woywoden und culmischen Kastellan, fanden sich noch der marienburgische Unterkämmerer und die Abgeordnete von Elbing ein, vor deren Ankunft ein Schreiben von der verwittweten Königin gelesen, und derselben Gesandter Wolczynski, ein ermländischer Canonicus, nachdem man ihn durch einen Landboten aus jeder Woywodschaft aufhohlen lassen, gehöret wurde. So wol der Brief als auch des Gesandten mündlicher Vortrag betrafen die Entrichtung der dem verstorbenen Könige versprochenen hundert zwanzig tausend Gulden, welche die Königin zur Abzahlung der von ihrem Gemahl hinterlassenen Schulden anwenden wolte. Weil aber diese Summe

(*) Confoed. gener. a. 1674. p. 15. 16. §. Ieśliby.

1674.

Summe dem Könige unter gewissen Bedingungen gewilliget worden, die von der Königin nicht konten geleistet werden, hielten sich die Stände zu derselben Zahlung nicht verpflichtet.

Zu welchem sich die Stände nicht verbunden achten.

Man bekam Gelegenheit von einer andern Geldforderung zu sprechen, wie der marienburgische Unterkämmerer, Peter Tucholka, Bericht abstattete: „daß das aus Schluß des Convocations-Reichs-Tages „zu Lublin gehaltene Schatz-Tribunal den pommerellischen Woywoden, als preußischen Schatzmeister, verurtheilet, weil er aus den jüngsten Kopf-Geldern, weniger als im Jahr 1662 eingekommen, in den „Kron-Schatz geliefert; obgleich die daselbst aus Preussen anwesende „zuvor dargethan, daß das letztere Kopf-Geld nicht so viel als das von „dem angezeigten Jahr tragen können, und das Schatz-Tribunal nicht „berechtiget sey, der Provinz eine gewisse Summe abzufordern, und ihren Schatzmeister zu verurtheilen, auch da ihre Vorstellung kein Gehör gefunden, protestiret hätten„. Wieder selbiges Tribunals-Urtheil waren in zweyen masurischen Grods Protestationes geleget worden, und die Stände erkannten, daß die angemaste Macht des Schatz-Tribunals, so wol die bisherige Freyheit in Bewilligung der Anlagen einschränkte, als auch den Vorrechten ihres Schatzmeisters, der niemanden als ihnen von den eingenommenen Geldern Rechnung zu geben schuldig, Eingrif thäte: dabey empfahlen sie ihren Boten zum Wahl-Reichs-Tage nachdrücklich, das Urtheil auf heben zu lassen, auch nichts vorzunehmen zu gestatten, bevor solchem ihre Ansuchen ein Gnügen geschehen. Indessen wurde wieder das Verfahren des Schatz-Tribunals durch einen Landes-Schluß feyerlich protestiret.

Der Land-Schatzmeister ist von dem polnischen Schatz-Tribunal verurtheilet worden, weil er aus den Kopf-Geldern weniger als man vermuthet eingeliefert.

Das Urtheil soll aufgehoben werden, nachdem wieder selbiges protestiret worden.

(II)

Bey Berechnung des von dem Adel im vorigen Jahr bewilligten Kopf-Geldes hatte es sich gefunden, daß derselbe in Ansehung der sonst beobachteten Verhältnis, mehr als die Städte gezahlet, weswegen diese zehn neue Malz-Accisen, von dem ersten May zu rechnen, auf ein Jahr willigten, und weil auf dieselbe der Schatzmeister indessen baar Geld aufnehmen muste, die Intressen zu entrichten sich erbothen. Die grossen Städte belegten sich besonders mit sieben andern Accisen, vom ersten August auf ein Jahr, die sie aber nicht in den Landes-Schatz liefern, sondern bey sich behalten wolten, um daraus was an den letzteren 13 Accisen gefehlet, nebst den Interessen zu vergütten. Wobey einige der Landboten über die Abnahme der Accisen klagten, und den Thornern Schuld gaben, daß sie zu viel Bier von ihrem Dorfe Przyzek zum Verkauf in ihre Stadt führten: dagegen derselben Abgeordnete anzeigten, daß die Geistlichkeit durch ihr brauen und durch die Ausfuhr des Bieres, den Accisen grossen Schaden zufügte und den Brauereyen der Bürger merklichen Eintrag thäte. Wie auch von einigen vorgegeben werden wolte, als wann ein Theil der Landgütter dieser Stadt geistliche Gütter wären, und deswegen mit den Winterbrodgeldern könte beleget werden, wurde nicht nur dargethan, daß dieselben Gütter adeliche und also von solchen Geldern frey wären, sondern auch ein gleiches von den Ständen durch einen Landes-Schluß bezeuget.

Neue von den Städten bewilligte Malz-Accisen, weil der Adel am Kopf-Gelde zu viel gezahlet.

Woher die Malz-Accisen abgenommen.

Der Thorner Landgütter sind adeliche.

Was

1674.

Landes-Instruction zum Wahl-Tage.

Was die auf den Wahl-Reichs-Tag mitzugebende Befehle betraf, hielte man für gut, diejenigen Stücke so der Provinz Vorrechte, und andere Angelegenheiten in denen annoch keine Aenderung gefolget, betrafen, aus der Instruction zum letzteren Wahl-Tage zu wiederhohlen, und was man sonst für dienlich achtete und wozu man seit solcher Zeit veranlasset worden, beyzufügen: weswegen auch der pommerellische Woywode dieselbe Instruction vorlase. Ausser dem was zuvor in Ansehung des Danziger Kastellans und wegen des polnischen Schatz-Tribunals gemeldet worden, setzte man hinzu: „daß die Erhaltung „der gesammten preußischen Rechtsame und die Abstellung aller Ge„brechen in die *pacta conventa* des neuen Königes gesetzet, und be„vor solches geschehen, zu dessen Ernennung nicht geschritten; der Ma„rienburgische Woywode mit seiner Klage über den, der sein Regiment „nicht zu rechter Zeit zur Kron-Armee geführet, entweder bey dem „Kaptur- oder Krieges-Gericht aufs baldigste gehöret; die preußischen „Abteyen bey der freyen Wahl ihrer Aebte, der Sohn des ehemahli„gen Kastellans von Danzig, Heidenstein, zu dem Besitz der Tenu„ten, Muntau und Zaiackowo, und die Dißidenten bey ihrer Gewis„sens-Freyheit, ihren Würden, Aemtern und Güttern gelassen; im „königlichen Eide die Vergebung der Aemter und Gütter an die so das „meiste dafür an Gelde bieten, untersaget; der Staroste von Stum „von dem durch den Canonicum Zeromski ausgebrachten Tribunals„Urtheil frey gesprochen; niemand von den Dißidenten als ein Arria„ner angeklaget; alle bey dem Tribunal und andern Gerichten vor„kommende Misbräuche abgestellet; mit dem Churfürsten von Bran„denburg wegen Besserung der Weichsel-Dämme bey Marienwerder „Handlung gepflogen; und die Schulden der Könige Sigismund Au„gusts, Johann Casimirs und Michaels aus ihrer Verlassenschaft ge„zahlet werden solten„.

Der Preussen Rechtsame u. der abzustellenden Gebr. soll in den pact. convent. des neuen Königes gedacht werden.

Freye Wahl der Aebte in Preussen.

Der Dißid. Gewissens- u. andere Freyh.

Die Aemter u. Gütt. nicht vor Geld zu vergeben.

Tribunals-Misbr. abzustellen.

Besser. der Weich. Dämme bey Mar.

Bezahl. der von den vorigen Kön. gem. Schulden.

Was man für einen König wünsche.

Wegen der zum Könige zu wehlenden Person wurden die Boten auf niemanden besonders befehliget, sondern die Stände wünschten nur, daß ein frommer und grosmüthiger Herr den erledigten polnischen Thron einstimmig besteigen möchte.

Die Landb. sollen auf ihre eigene Kost den Wahl-Reichs-Tag besuchen.

Die Anzahl der Landboten zum Wahl-Reichs-Tage belief sich auf hundert neunzehn, denen aber nicht, wie im vorigen Interregno geschehen, aus dem Landes-Schatz gewisse Gelder angewiesen, sondern die, so wie die Räthe, auf ihre eigene Kosten zu reisen angehalten wurden.

Erregt Zweifel ob jemand Landb. Marschall seyn könne der nicht dem Landtage seiner Woywodschaft beygewohnet.

Wie man auf dem Land-Tage, Stenz. Niewiescinski aus der pommerellischen Woywodschaft zum Marrschall wehlte, wolte ihn Joh. George Prebendau dieses Amts dadurch unfähig machen, weil er auf dem Landtage seiner Woywodschaft in Stargard nicht zugegen gewesen: der aber von dieser Einwendung bald wieder abstund, wie ihm niemand von den andern Boten beypflichtete.

Weil

1674.

Weil die grossen Städte, eines und das andere in der jüngsten Reichs-Tags-Conföderation verfänglich zu seyn meinten, riethen sie eine Protestation abzufassen, worinn die Stände anfangs willigten, nachgehends bey Uebersehung der Land-Tags-Schlüsse einige es nicht gestätten wolten: dannenhero die grossen Städte besonders eine solche Protestation dem graudenzischen Stadt-Gerichte übergaben. Sie betraf dasjenige, was in der Conföderation von den Dissidenten; von denen so die catholische Religion verlassen; von den Artianern; von den Städten die ihr Recht der königlichen Wahl beyzuwohnen beweisen solten; von Untersuchung der königlichen Tafel-Gütter; und von den Zöllen enthalten ist: damit hieraus nichts, was dem Lande und den Städten nachtheilig seyn könte, hergeleitet werden möchte.

Protestation wieder einige in der Reichs-Tags-Conföderation enthaltene Stücke.

Es hatten aber die grossen Städte wegen des gedachten Rechts den König mit zu wehlen, nichts zu besorgen, indem nicht nur in der Conföderation die gesammten zur königlichen Wahl berechtigten Städte eingeladen worden, sondern es geschahe ein gleiches von dem Gnesenschen Erz-Bischofe, durch ein an jede grosse Stadt besonders abgelassenes Schreiben: ob sie gleich keine Raths-Abgeordnete, sondern Thorn und Danzig nur Secretarien, und nebst diesen, Danzig auch seinen Unter-Syndicum, Adrian Stoddert, auf den Wahl-Reichs-Tag schickten, um Acht zu haben, daß nichts zu ihrem Nachtheil vorgienge und alle Verfänglichkeiten durch die preußischen Räthe und Landboten abkehren zu lassen.

Die grossen Städte sind besonders auf den Wahl-Tag eingeladen worden, haben aber keine Raths-Abgeordnete dahin geschicket.

Der Wahl-Reichs-Tag nahm, wie gewöhnlich, im Felde auf dem dazu bereiteten Platze, den 20 April nach Mittage seinen Anfang von der Marrschalls-Wahl, die einstimmig auf den littauischen Schatzmeister Benedict Sapieha fiel: dem ein littauischer Bote mit diesem Beding seine Stimme gab, daß ein Piast von der königlichen Wahl ausgeschlossen seyn solte: und Paul Białobłocki, ein preußischer Bote aus Pommerellen, behielt sich vor wieder das Schatz-Tribunal, so den preußischen Schatzmeister verurtheilet, zu sprechen. Der neue Marrschall schwur in seinem Amte treu zu seyn, und die künftige königliche Wahl-Urkunde niemanden als der von allen rechtmäßig erwehlet worden auszuliefern (*): obgleich der sendomirische Land-Richter Zaremba begehrte, daß der Eid nach dem Formular des vorigen Wahl-Tages geleistet werden möchte.

Anfang des Wahlreichs-Tages und gewehlter Marrschall. Erinnerung einen Piasten von der Wahl auszuschlüssen. Die Preussen reden wieder das Schatz-Tribunal. Eid des Landboten-Marrschalls.

Ehe ich in Beschreibung des Wahl-Reichs-Tages fortfahre, ist nöthig anzumerken, daß der Erz-Bischof von Gnesen, Fürst Czartoryski, demselben nicht beygewohnet, sondern in Warschau bettlägerig gewesen, und währendem Reichs-Tage in der Nacht vor dem 16 May gestorben: dessen Stelle der Bischof von Krakau, Andreas Trzebicki, vertreten.

Der Primas stirbt in während. Wahl-Reichs-Tage, dessen Stelle der krakauische Bischof vertrit.

(*) Porządek elekc. a. 1674. p. 8. tit. Przysięgá Marsz. Kolá Rycerſk.

Preußische Beysitzer des Kaptur-Gerichts.

Nach vollzogener Marrschalls-Wahl, wurden gewisse Personen zu dem Kaptur-Gericht, zu den **Exorbitantien** und *pactis conventis* ernennet, womit es sich doch einige Tage verzog, ehe man es zur Richtigkeit brachte. Unter den Kaptur-Richtern befanden sich aus Preussen der culmische Woywode, und der zuvor erwehnte Bote aus Pommerellen Paul Białoblocki: wobey nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß die sendomirischen Boten dem Marrschall das Recht die aus der Ritterschaft den Senatoren beyzufügende Personen zu ernennen stritten, hernach es ihm unter diesem Bedinge zustunden, daß er aus jeder Nation eine gleiche Anzahl und niemanden der annoch abwesend wäre, wehlen möchte. Wegen der zu den Exorbitantien und pactis conventis zu verordnenden, that der Marrschall die Anfrage, ob dieselben nur aus einer jeden Nation, oder aus jeder Woywodschaft zu bestimmen.

Streit wegen Ausschl. eines Piasten von der königl. Wahl.

Worauf nicht nur eine zwostimmige Antwort folgte, sondern die Littauer wolten davon zu reden nicht gestatten, bevor ein Piast der königlichen Würde unfähig erkläret worden: unter denen ein Bote aus der Woywodschaft Polock, laut seiner Instruction, die Beförderer eines Piasten für unehrliche Leute erklärte. Welches die Polen theils mit Lachen theils mit Unwillen angehöret, und einen Piast von der Wahl nicht besonders ausschliessen wolten, als der dadurch gnugsam ausgeschlossen würde, wann niemand auf ihn stimmete: ja selbst unter den Littauern hielte ein Bote aus der Woywodschaft Minsk, denjenigen für unehrlich, der die Ausschliessung eines Piasten begehrte, weil ein solcher die ganze polnische Nation schimpfete. Allein da die Littauer bey der schriftlichen Ausschliessung eines Piasten blieben, und sich die Polen mit gleicher Heftigkeit dawieder setzten, schlugen jene als ein Mittel vor, daß eine jede Woywodschaft besonders mündlich versprechen solte, auf keinen Piasten zu stimmen, welches polnischer Seits, als etwas so man ohne ausdrücklichen Befehl der Heimgelassenen nicht thun könte, verworfen wurde. Zuletzt versicherten die Littauer, daß falls die Polen einen Piasten wehleten, sie ihn nicht für einen König erkennen würden, und dungen sich aus, daß daferne man wieder sie Gewalt brauchen wolte, ihnen freystehen möchte, solches an ihre Daheimgebliebene gelangen zu lassen, damit sie mit gesammter Hand anhero kämen, und daß vor derselben Beytrit, der Reichs-Primas und Landboten-Marrschall die Wahl-Urkunde nicht ausgeben solten. Worüber die polnischen Landboten ihr Misfallen bezeigten, und wieder die Littauer protestirten.

Aus Preussen zu den Exorbitantien und pactis conventis Verordnete.

Auf diese Art endigte sich der Streit wegen Ausschliessung eines Piasten, und dem Marrschall wurde nunmehro gestattet, zu den **Exorbitantien** und den *pactis conventis* aus jeder Woywodschaft eine Person zu benennen, unter denen, zu den **Exorbitantien** aus der Culmischen der dortige Unterkämmerer Korycki, aus der marienburgischen Zawadzki, und aus der pommerellischen Woywodschaft Prebendau; zu den *pactis conventis* aus der culmischen der preussische Schwerdträger Dzialinski, aus der marienburgischen Los, und aus der pommerellischen Woywodschaft der marienburgische Unterkämmerer Tucholka sich befanden.

Man

1674

Die Königl. Wahl wird vollendet, ehe man die Erorbitantien und pacta conventa abgefasset.

Die auswärtige Candidaten bemühen sich den Kron-Gros-Marrschall auf ihre Seite zu bringen.

Muthmass. als wann er selbst nach der königl. Würde trachte.

Man hätte demnach so wol die **Erorbitantien**, als die mit dem künftigen Könige aufzurichtende Verträge zu Papier bringen sollen, ehe zu dessen Wahl geschritten würde: allein keines von beyden war nicht geschehen, wie schon der erledigte Thron mit einem neuen Herrn besetzet worden. Die Person die auf denselben solte erhoben werden, blieb bis man die Wahl vollzog ungewiß, weil die Zuneigung auf verschiedene gerichtet war: nur urtheilte man, daß des Kron-Gros-Marrschalls Beyfall der Sache einen starken Ausschlag geben würde: daher sich die auswärtigen Candidaten um dessen Gunst bewurben, ohne daß ihn jemand gewinnen konte, weil er seine Stimme frey behalten wolte. Diese seine Unparteylichkeit stärkte diejenigen in ihrer Meinung, welche muthmasten, daß er vor allen andern sich selbst die Krone gönne, und trieb die Littauer an, auf die Ausschliessung eines Piasten zu dringen, ob er gleich von solchen Gedanken gänzlich entfernet zu seyn scheinen wollen. Er hatte sich auf dem Convocations-Reichs-Tage nicht eingefunden, sondern zu derselben Zeit in Reusland sich aufgehalten, um das Ansehen zu haben, als wann er für die Sicherheit der Grenzen und die Verpflegung der Kron-Armee Sorge trüge: von dannen er an die folgende Land-Tage geschrieben, daß man bey der instehenden Wahl die Gedanken, ohne einige andere Absichten, auf einen solchen Candidaten richten solte, der dem Vaterlande in Betrachtung des anhaltenden Türken-Krieges und anderer Umstände nützlich wäre. Den 2 May kam er mit einem grossen Gefolge vor Warschau an, und wurde von vielen Senatoren eingehohlet, trat zuerst bey dem littauischen Unter-Kanzler und Unter-Feldherrn, Fürst Radziwil, ab, und bezog darauf den ehmaligen Pallast Johann Casimirs. Seine Freunde giengen nunmehro fleißig zu Rath, wie die annoch verborgene Absicht ins Werk zu richten, dabey die Gemahlin nicht säumig war, auch der französische Gesandte hülfliche Hand leistete, ob er gleich offentlich für den Printzen des Pfalzgrafen von Neuburg redete: so wie hergegen der Kron-Gros-Marrschall einem Printzen aus französischem Geblüt vor allen anderen die königliche Würde wünschte, da doch niemand derselben sich zum Mitwerber angegeben hatte.

Dessen Ankunft vor Warschau.

Geheime Bemühung für ihn.

Der Päbstl. Nuntius und der Käyserl. Gesandte werden gehöret.

Besondere Unterredung der Senatoren wegen des zu wehlenden Candidaten.

Vorschlag des Kron-Gros-Marrschalls.

Indessen hies es, daß man blos auf einen Fremden stimmen würde, und man hielt für nöthig, die auswärtigen Gesandten zu hören, um aus den angetragenen Candidaten den besten zu wehlen. Der päbstliche Nuntius, welcher nach Gewohnheit die erste Audienz bekam, empfahl einen Catholicken, und der käyserliche Gesandte einen solchen, mit dem das Erz-Haus Oesterreich eine gute Nachbarschaft unterhalten und der sich mit der Königin vermählen könte. Mit den anderen Botschaftern hatte es einen kleinen Anstand, da indessen die Senatoren eine Zusammenkunft in des krakauischen Bischofs Pallast hielten, sich wegen der zu wehlenden Person zu bereden. Niemand wolte zuerst seine Gedanken eröfnen, sondern ein jeder richtete seine Augen auf den Kron-Gros-Marrschall, der zu einem solchen Candidaten rieth, welcher von einem männlichen Alter und zum Kriege geschickt wäre, auch ihn weiter also beschrieb, daß diejenigen die von dessen Augenmerk

nichts wusten, darunter den Prinzen von Condé verstunden, so wie auch des Kron-Gros-Marrschalls Vertrauten sich stellten, als wann Condé gemeinet würde. Diese Unterredung der Senatoren ward durch die Ankunft verschiedener Landboten gestöhret, die den Unwillen der Ritterschaft meldeten, daß jene ihre Berathschlagung an einem ungewöhnlichen Orte fortsetzten, und sie nach ihrem Schoppen aufs Feld zu kehren ersuchten. Worauf der krakauische Bischofe in Gegenwart der abgeschickten Landboten, die Stimme des Kron-Gros-Marrschalls billigte, und den Prinzen von Condé als den würdigsten Candidaten nannte, nur diesen Einwurf machte, daß er, weil er verheurathet, sich mit der verwitweten Königin nicht vermählen könte. Der Gros-Marrschall antwortete: daß sich auch hierin ein Mittel finden würde.

Die Unterredung der Senatoren wird durch die Ritterschaft gestöhret.

Der Prinz von Condé wird für den würdigsten Candidaten gehalten.

Wie die Senatoren die von der Ritterschaft mit der Entschuldigung abgefertiget, daß sie nur Vorbereitungsweise, ohne etwas zu schliessen, sich mit einander beredet hätten, und darauf unter sich von der Audienz des französischen Gesandten sprachen, auch darüber den Adel um seine Meinung durch Abgeschickte befragten; vermehrte sich der Landboten Unwille, daß sie weder auf die Anfrage sich erklären, noch sonst etwas vornehmen wolten, bevor die Senatoren sich auf dem Felde unter dem Schoppen würden eingefunden haben. Nachdem dieses geschehen, einigten sich die gesammten Stände über die Verlängerung des Reichs-Tages bis den 19 May, weil die bestimmte Zeit folgenden Tages, als den 11 selbigen Monats, zu Ende lief, an welchem auch der französischen Botschafter gehöret wurde.

Die Senatoren kehren nach dem Schoppen u. verlängern nebst den Landboten den Wahl-Reichs-Tag.

Selbiger war der Bischof von Marseille, Fourbin, der in seiner zierlichen Rede die polnische Nation rühmte, daß sie mit der französischen in allen, nur die Kleidung und Sprache ausgenommen, überein käme, nicht anders als wann die Polen in Frankreich und die Franzosen in Polen sich niedergelassen hätten; und zur königlichen Würde den Prinzen von Pfalz-Neuburg, Johann Wilhelm, empfahl, gestund aber zugleich, daß es in Polen nicht an Personen fehle, die auf den Thron könten erhoben werden. Tages hernach redete der lottringische Gesandte für den Prinz Carl, welchem den 16 May der Neuburgische folgte, und dem Erb-Prinzen von Neuburg den Vorzug zu behaupten sich bemühte. Den dänischen und churbrandenburgischen Gesandten war zwar die begehrte Audienz gestattet worden, die sich aber, jener wegen Unpäslichkeit, dieser durch Verhinderungen entschuldigten: wiewol der Dänische die Vortheile bekannt machte, die man aus der Wahl des Prinzen George zu hoffen hatte. Von den Herzogen von Savoyen und Modena waren Vollmächtiger angekommen, deren jeder einen Prinzen aus seinem Hause antrug, die keine ofentliche Audienz verlangten, sondern das wozu sie befehliget waren, denen die an sie von den Ständen geschicket wurden, eröfneten. Noch hatte der moskovitische Resident den zu erwartenden Nutzen angezeiget, wann man seinem Monarchen die Krone anbieten würde: und zuletzt hörten die Stände die curländischen Abgesandten, deren Vortrag die eigenen Angelegenheiten ihres Herzogs betraf.

Der französische Gesandte empfielet den Pfalz-Neuburgisch. und der lottr. den lottringischen Prinzen.

Der neuburgische Gesandte redet vor seinen Erb. Prinzen.

Aus der Wahl des dänischen Prinzen zu hofende Vortheile.

Zween Prinzen aus Italien geben sich als Kron-Werber an.

Moskau ist geneigt sich zum Könige wehlen zu lassen.

Num-

1674.

Nunmehro wolten die Reichsstände zur Vollziehung der königlichen Wahl schreiten, welche die Preussen aufzuhalten suchten, weil weder die **Exorbitantien** noch die *pacta conventa* zu Papier gebracht worden, von denen der preußische Schwerdträger Michael Dzialynski im Namen seiner ganzen Provinz sich desfals meldete: so doch die Wahl nicht hinderte, in deren Beschleunigung die Preussen selbst dem Beyspiel der Polen und Littauer folgten. Ein ander Vorfall erweckte bey den Preußischen Boten eine Unzufriedenheit: da Smoguleckі, als Danziger Kastellan, in welcher Würde ihn die Preussen nicht erkennen wolten, unter den Senatoren seine Stelle nahm, darwieder gemeldeter Schwerdträger also redete, daß es nicht weiter gestattet werden möchte. Wie aber dennoch Smoguleckі bey der curländischen Abgesandten Audienz sich wieder unter die Kastelläne setzte, wiedersprachen die preußischen Boten aufs neue mit solcher Inständigkeit, daß obgleich die preussischen Senatoren und der Kron-Gros-Marrschall sie zu besänftigen suchten, Smoguleckі genöthiget wurde, seinen Stul weiter und an die Seite des Kron-Hof-Marrschalls zu rücken.

Die Preussen suchen vergeblich die königl. Wahl aufzuhalten, und wollen dem Danziger Kastellan, seinen Sitz unter den Kastellän. nicht verstatten.

Es war der 19 May, und also der letzte Tag des verlängerten Reichs-Tages, an welchem man die Wahl zu vollziehen gedachte, ohne daß es sich zeigte wen dieselbe trefen würde. Die Polen redeten von dem neuburgischen, die Littauer von dem lottringischen Prinzen, und des Kron-Gros-Marrschalls, der vor beyden den Vorzug erhielt, wurde oftentlich kaum gedacht. Unter den Preussen waren der ermländische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen und sonst die meisten für den Gros-Marrschall, die übrigen zwischen den vorgedachten beyden Prinzen getheilet. Gleich als wann man eine spaltige Wahl fürchtete, wurde der Königin durch Abgeordnete aus dem Senat und der Ritterschaft vorgetragen, daß der neuburgische Prinz der Krone, auch in Ansehung Ihro Majestät, zuträglich wäre, und sie gebeten, die Littauer zu bewegen, daß sie von dem lottringischen abstehen, und dem neuburgischen Prinzen ihre Stimmen geben möchten. Welches die Königin zu thun von sich ablehnte: und es scheinet auch, daß man die Littauer nicht so wol auf des neuburgischen Prinzen Seite bringen, als vielmehr von dem lottringischen ablenken wollen, um sie desto leichter für den Kron-Gros-Marrschall zu gewinnen. Zu Mittage versammelten sich die Stände im Wahl-Kreise, und nachdem sie die curländischen Abgesandte und den Antrag des Herzoges von Savoyen gehöret, begehrten die Polen, daß der krakauische Bischof zur königlichen Wahl schreiten möchte: dagegen die Littauer um einen Verzug anhielten, aber nichts ausrichteten, indem man so fort den gewöhnlichen Gesang, **komm heiliger Geist**, anstimmte: nach welchem die Polen aus dem Wahl-Kreise sich zu ihren Woywodschaften, die mit gesammter Hand zur Wahl angekommen und im freyen Felde sich gestellet, begaben. Die Littauer und Preussen, von denen der Adel nun durch Boten erschienen, blieben im Kreise, doch daß die Littauer, weil sie keinen Aufschub erlangen können, nach der Stadt kehrten, die Preussen aber die Wahl unter dem Schoppen der Senatoren vollzogen.

Es wird zur Wahl geschritten. Zween Candidaten die vor den anderen in Betrachtung kommen. Auf wen die Preussen ihre Zuneigung gerichtet.

Die Littauer halten vergeblich um einen Aufschub der Wahl an, und begeben sich aus dem Felde nach der Stadt.

Die Preussen bleiben im Wahl-Kreise.

1674.

Und wollen den Danziger Kastell. unter sich nicht als einen Rath, sondern nur als einen von Adel dulden.

Der bey ihnen anwesende Danziger Kastellan, gab denen die ihm unter den Senatoren den Sitz nicht verstatten wollen Gelegenheit, ihm den Vorzug eines Preussischen Raths zu versagen, obgleich der ermländische Bischof und der culmische Woywode für ihn sprachen, er auch selbst auf eine glimpfliche Art die ihm Abgeneigten zu besänftigen suchte. Er konte weiter nichts erhalten, als daß man ihm wie einen polnischem in Preussen angesessenen Edelmann nach den Räthen zu stimmen verstattete.

Sie stimmen fast alle auf den Kron-Gros-Marrschall.

Der ermländische Bischof nannte in seinem Vortrage alle Candidaten, erzählte was ein jeder versprochen, rühmte sie insgesammt, und gab seine Stimme dem Kron-Gros-Marrschall. Ein gleiches geschah von den Woywoden von Culm und Pommerellen, den Kastelläneu von Culm und Danzig, und dem culmischen und marienburgischen Unterkämmerer, von jedem in seiner Ordnung, nur daß der danziger Kastellan zwischen den beyden Unterkämmerern stimmte, weil der marienburgische ihm freywillig wich. Der culmische Bischof hielt den lottringischen Prinzen der Krone nützlich zu seyn, stimmte aber auf den neuburgischen, weil jenem die fürnehmsten der Reichs-Senatoren entgegen wären. Der marienburgische Woywode wolte zwar den mehresten Stimmen beyfallen, bezeigte aber seine Neigung für Lottringen, den auch der Preussische Schwerdträger allen anderen vorzog, und ihn so wol in Ansehung des Reichs als der Konigin für den zuträglichsten achtete. Die übrigen von der Ritterschaft erklärten sich einmüthig für den Kron-Gros-Marrschall, nur einer aus dem Bezirk Schwetz berief sich auf seine Instruction, die ihn verpflichte, einen Piasten von der Wahl auszuschliessen, wurde aber durch das Geschrey der anderen zum Stillschweigen gebracht.

Den auch die polnischen Woywodschaften wehlen.

Indessen waren die polnischen Woywodschaften im freyen Felde zu gleichem Zweck beschäftiget, unter denen die reussische sich vor den anderen merkwürdig machte. Ihr Woywode Stenz. Jablonowski, redete von dem Prinzen von Lottringen und dem von Condé mit Ruhm, doch also daß er beyden den Kron-Gros-Marrschall vorzog. Ihm folgten der Kastellan von Lemberg und der Bischof von Chelm, denen sich der Gros-Marrschall, welcher bey dieser Woywodschaft zugegen war, widersetzte, und dem Prinzen von Condé das Wort redete. Allein diese Wiedersetzlichkeit erhitzte, wie es bey solchen Fällen zu geschehen pfleget, die Gemüther, und die ganze Woywodschaft gab durch ein Zgoda ihre Einstimmigkeit auf den Kron-Gros-Marrschall zu erkennen. Die Woywodschaft Podlachien folgte, und dieser andere. Denn weil man sich über die Candidaten nicht vergleichen konte, sondern einige den Prinzen von Condé, andere den von Neuburg, und noch andere den lottringischen begehrten, so geschahe es, daß auf das Gerücht der schon in verschiedenen Woywodschaften für den Gros-Marrschall ausgefallenen Wahl, viele die sich über die anderen Candidaten nicht einigen konten, denselben beystimmten, zu denen sich die welche ihm heimlich zugethan waren gesellten, und diejenigen so anderer Meinung überschrien. Man kehrte zum Wahl-Kreise, die Stimmen der Woywodschaften nach ihrer Ordnung zu verlautbaren, wobey diejenigen die eine

1674.

ne andere Person nannten, kein Gehör fanden, und niemand öffentlich zu wiedersprechen sich unterstund. Es war zwischen 9 und 10 Uhr Abends, wie man in Gegenwart des zum Könige gewehlten Kron-Gros-Marrschalls die Stimmen der Polen und Preussen gesammelt, und drungen nunmehro viele auf die Ernennung, welche, weil der krakauische Bischof in der Stille sich entfernet, der posensche verrichten solte. Allein so wol der posensche Bischof, als auch verschiedene Woywodschaften hielten es für unanständig und bedenklich, die Ernennung bey Mondenschein und in der Littauer Abwesenheit zu verrichten, und riethen den folgenden Tag zu erwarten, um den Littauern Zeit zum Beytrit zu gönnen. Durch der meisten Einstimmigkeit wurde beliebet, zur Ernennung morgends um acht Uhr im Wahl-Kreise sich einzufinden: wobey der pommerellische Woywode bath: „daß da man „einem um das Vaterland höchstverdienten Mitbürger einmüthig die „königliche Würde übertragen, man ihm wegen derselben nach der „nächtlichen Frist keine Schwierigkeit machen möchte„. Worauf ein jeder den Wahl-Platz um Mitternacht verlies. Vorher wurden häufige Glückwünsche bey dem Gewehlten abgeleget, welches auch von dem Danziger Unter-Syndico geschah, den der Kron-Schatzmeister mit diesen Worten zum neuen Könige führte: **Nun habt ihr einen König, der euer Bestes befördern wird.** Jener empfahl nach dem Glückwunsch die Stadt seiner Beschirmung; und der König versicherte derselben hold zu seyn, **denn, setzte Er hinzu, auch ihr habe ich vieles zu danken.**

Desselben Ernennung wird bis den folgenden Tag ausgestellet.

Wie folgenden Tages die Littauer sich in dem Wahl-Kreise nicht einstellten, sondern zu Warschau besonders rathschlagten, wurden sie dahin durch Abgeordnete aus dem Senat und der Ritterschaft eingeladen, die aber keine Hofnung ihrer Anherokunft zurückbrachten. Weswegen man in den krakauischen Bischof drang, den gewehlten König ohne weiteren Anstand zu ernennen: welches der Kron-Hof- und der Landboten-Marrschall, durch die Nachricht daß die Littauer schon auf dem Wege wären, hinderten. Sie kamen auch ausser dem Gros-Kanzler und Gros-Feldherrn bey Sonnen-Untergang an, und der Bischof von Vilna entschuldigte nicht nur ihr bisheriges Aussenbleiben, sondern versicherte zugleich, daß sie den Gewehlten für ihren Herrn erkenneten, dessen Ernennung er bis morgen zu verschieben bath. Welches die Polen mit einem wiederhohlten, **Er lebe,** beantworteten, und die Versammlung aufhuben.

Die Littauer finden sich im Wahl-Kreise ein, und halten die in der Person des Kron-Gros-Marrschalls vollzogene Wahl gegenehm.

Den 21 May waren die Stände nebst dem Gewehlten in völliger Anzahl im Krayse versammelt, und nachdem der krakauische Bischof erinnert das Wahl-Geschäfte völlig zu endigen, und darauf von der Beschirmung des Reichs zu rathschlagen, meldete der Bischof von Vilna, im Namen der Littauer, daß sie sich zu Ernennung des neuen Königes einmüthig eingefunden, und wünschte demselben eine gesegnete Regierung und einen beständigen Sieg wieder die Feinde des Reichs. Sokolowski, vilnischer Landbote, bath um die Erlaubnis ihre Wahl-Stimmen

Zu dessen Bekräftigung sie ihre Stimmen dem Neugewehlten geben.

Der cujavische Bischof bewahret sein Recht den König in Abwesenheit des Gnesenf. Erz-Bischofes zu ernennen.

Die Ernennung geschiehet vom krakauischen Bischofe.

Stimmen auf den neuen König zu verlautbaren. Welches zuerst von dem vilnischen Woywoden und Gros-Feldherrn, Michael Pac, im Namen seiner Woywodschaft geschah, der die anderen Woywodschaften in ihrer Ordnung folgten. Nunmehro war nichts was die Ernennung des Königes aufhielt, doch ehe sie der krakauische Bischof verrichtete, meldete sich der cujavische, Johann Gębicki, und bewahrte seinen Nachfolgern im Bisthum das Recht, den neuen König in Abwesenheit des Gnesenschen Erz-Bischofes zu ernennen. Hierauf trät der krakauische Bischof, mit den fürnehmsten Kron- und littauischen Beamten umgeben, in die Mitte des Kreises, und nannte den neugewehlten König mit seinem gewöhnlichen Titel zu dreyen mahlen, nebst so oft wiederhohlter Anfrage, ob alle in die Wahl willigten, auf die jedesmahl ein allgemeines Jgoda folgte. Wie dieses geschehen, wurde der bekannte Lobgesang Ambrosii kniend gesungen, und der König unter Abfeuerung der Stücke und anderen Freudenbezeigungen, nach der Johanns-Kirche, von dannen zur verwittweten Königin aufs Schloß, und zuletzt in den von ihm bezogenen Pallast begleitet.

Nachricht von dem neugewehlten Könige Johann Sobieski.

Dieses ist der Ausgang der königlichen Wahl, durch die Johann Sobieski, bisheriger Kron-Gros-Marrschall und Feldherr auf den Thron erhoben worden. Er war 1629 auf dem Schlosse Olesko in Volhinien, allwo nach ihm König Michael ans Licht gekommen, gebohren, dessen Vater Jacob, Kästellan von Krakau, den Feldzug wider die Türken bey Chocim beschrieben, und die Mutter Theophila, eine Tochter des Woywoden von Reusland Joh. Danilowicz, und Enkelin des Kron-Gros-Kanzlers und Feldherrn Stenzel Zolkiewski, gewesen (*). Der Vater hatte ihn mit grosser Sorgfalt erzogen, und insonderheit im Latein wohl unterrichten lassen, als worinn er selbst zum guten Muster diente. Er hielt sich eine geraume Zeit in Frankreich auf, allwo er ausser der Landes-Sprache die Krieges-Künste lernete, so daß er nebst dem Latein französisch mit vieler Fertigkeit redete und schrieb. Alle seine Beförderungen erhielt er unter der Regierung Johann Casimirs, da er durch sein gefälliges Wesen des Königes und der Königin Gnade zu erlangen wüste, deren er sich durch seine Heyrath noch mehr versicherte. Er wurde Kron-Fähnrich, Gros-Marrschall, Unter-Feldherr und zuletzt Gros-Feldherr, so daß er Gros-Marrschall blieb, wie er Feldherr geworden, und diese beyde ansehnliche Ehrenstellen zugleich bekleidete. Mit der Kron-Armee wohnte er allen Feldzügen seiner Zeit bey, die er als Feldherr wieder die Tattarn einige mahl mit gutem Erfolg geführet, und durch Ersteigung des türkischen Lägers unter Chocim und die darauf erfolgte Niederlage der Feinde, sich den Weg zum königlichen Thron gebahnet. Seine weitläuftige Anverwandschaft, indem er mit den fürnehmsten Familien in Polen und Littauen theils durch das Geblüt, theils durch Schwägerschaft verknüpfet war; der Aufwand wozu ihm seine stattlichen Einkünfte dienten; die Achtung in welcher er bey dem Adel stund, und die Geneigtheit mit der ihm die Armee zugethan war, gaben

(*) Zaluſ. Epiſt. T. I. part. 2. p. 1169. T. III. p. 863.

1674.

gaben ihm ein grosses Ansehen und das Vermögen vieles auszurichten, daß er billig unter denen die ehmahls dem Könige Michael zuwider gewesen, für den mächtigsten zu achten. Er war beredt, leutselig, gesprächig und bey Gelegenheit liebkosend. Er hielt viel auf Wissenschaften und das Soldatenwesen, so daß er nachmahls als König, die jungen Edelleute zum Studiren und zu den Krieges-Diensten durch sein Beyspiel aufzumuntern, und die der Trägheit und den Wollüsten ergebene mit Worten zu bestrafen pflegte. Diese persönliche Eigenschaften und äusserliche Umstände gaben ihm einen grossen Vorzug unter den Einheimischen, falls aus ihnen ein König gewehlet werden solte: welches man desto weniger vermuthet, wel die vorige Wahl eines Piasten so unglücklich ausgefallen, und die Littauer keinen andern als einen Fremden für Kronfähig erkennen wolten.

Der neue König war, wie zuvor angemerket worden, zur Zeit der Wahl schon verheyrathet, und hatte zur Gemahlin Mariam Casimiram, eine Französin, aus dem Geschlecht de la Grange und eine Tochter des Marquis d'Arquian, welche ganz jung nach Polen gekommen und unter der Königin Louise Frauenzimmer gewesen. Diese Königin, die viel Gnade für sie hatte, stattete sie auf eine vortheilhafte Art aus an den Woywoden von Sendomir, Johann Zamoyski, nach dessen Tode sie 1665 den damahls kurz zuvor gewordenen Kron-Gros-Marrschall, Joh. Sobieski, ehlichte, und durch die Erhebung dieses ihres zweyten Gemahls Königin wurde. Sie behielt eine beständige Neigung zu ihren Landsleuten, und eine besondere Ergebenheit für den König von Frankreich, unter dessen Herrschaft sie gebohren, und von dem sie nach ihrer Erhebung, für eine Prinzessin des königlichen Hauses erkläret worden. Bey ihrem Gemahl vermogte sie viel, den sie auf ihre Gedanken zu lenken wuste, und an dessen Regierung sie grossen Antheil nahm. Zuweilen war sie in ihren Absichten von dem Könige getrennet, und alsdann theilte sich der Hof in zwo Parteyen, die wieder einander arbeiteten und den Fortgang der Anschläge hinderten. Aus dieser seiner Ehe hatte der König, wie er zur Regierung gelangte, einen Sohn, Ludwig Jacob, dessen unter dem Namen des Prinz Jacobs, in dem Verfolg der Geschichte, öftere Meldung geschehen wird.

Dessen Gemahlin.

Nach des Königes Ernennung, war nöthig die *pacta conventa* vorzunehmen, aus welcher Ursache die Stände den 25 May im Wahl-Kreise sich versammelten, und dahin die königliche Gesandten durch Abgeordnete aus dem Senat und der Ritterschaft einluden. Die Gesandten, unter denen sich aus Preussen die Bischöfe von Ermland und Culm nebst dem culmischen Woywoden befanden, liessen dasjenige vorlesen, worüber sich der neue König mit den Ständen vergleichen wolte, und begaben sich darauf aus dem Wahl-Kreise, denen die Senatoren folgten, die Landboten aber noch in etwas beysammen blieben. Ihr Marrschall fragte, ob er daselbst anjetzo, oder nach Mittage auf dem Schlosse den Reichs-Tag endigen solte: welches da die Landboten zur weiteren Beredung ausstellten, erinnerte der preußische Schwerdträger

Es wird von den pactis conventis des neuen Königes gehandelt.

Erinnerung daß in denselben auch des Anliegens der Preussen gedacht werde.

träger den Reichs-Tag nicht ehr zu schlüssen, bis seiner Provinz Anliegen in die *pacta conventa* gebracht worden. Noch an demselben Tage giengen die Senatoren und Landboten aufs Schloß, sich über die mit dem Könige abzufassende Verträge zu bereden: wobey merkwürdig war, daß die zuvor gedachten königliche Gesandten sich gleichfals einfanden, und als Mitstände ihre Stellen einnahmen, die aber sich zu entfernen gebethen wurden, weil man ihnen, als vom Könige Gevollmächtigten, denen Rathschlägen beyzuwohnen nicht gestatten wolte.

Die Staroſtey Mewe wird von dem Könige ehemals verschriebenen Geld-Summen befreyet.

Es wurden also die Beredungen über die pacta conventa und über die Zeit der königlichen Krönung auf dem Schlosse gehalten, bey denen die Preussen mit zugegen waren. Drey Dinge kamen vor, die sie besonders angiengen, da der König von der ihm auf die Staroſtey Mewe im vorigen Jahr verschriebenen Geldsumme abstund, der verwittweten Königin aus der Danziger Pfalkammer fünf und zwanzig tausend Gulden jährlich anwies, und zu ihrer Hofhaltung, nebst Posen und Grodno, Thorn vorschlug (*). Das erste konte nicht anders als wohl aufgenommen werden, weil die Mewische Staroſtey von einer Schuld frey gemacht wurde. Wegen des zweyten dienet zur Erläuterung, daß da die Königin aus denen zu ihrem Witwenthum ehemahls ausgesetzten Güttern, weil sie noch nicht ledig worden, die Einkünfte nicht genieſsen konte, der König ihr, bis sie nach und nach zu denselben gelangen würde, jährlich zweymahl hundert tausend Gulden aus den Oeconomien bestimmet, und dazu die gemeldeten fünf und zwanzig tausend Gulden von dem danziger Pfalgelde gerechnet. Bystram, ein preuſsischer Bote, erinnerte, daß das königliche Antheil des danziger Pfalgeldes blos dem regierenden Könige gewidmet sey, und ausser ihm niemanden können angewiesen werden; und wegen der Königin Hofhaltung in Thorn fürchtete er, es möchte mit derselben Stadt wegen der Gerichtbarkeit eine Verwirrung entstehen, daher er anrieth der Stadt Rechte hierin mit einem Vorbehalt zu verwahren. Auf einiger Zureden, stund Bystram von seinen Einwendungen ab, allein Trzynski, ein ander preuſsischer Bote, wolte nicht gestatten, daß Thorn ohne alle Ausnahme zur Hofhaltung der Königin ersehen würde. Der pommerellische Woywode fügte hinzu, daß wegen der gröſseren Städte Abwesenheit die Preussen hierin nichts belieben könten, aus Beysorge, es möchte das Marrschall-Amt bey der Königin Hofe, sich einiger Gerichtbarkeit über die thornische Bürger anmassen. Hievon redeten auch die Preussen in ihrer besonderen Zusammenkunft beym ermländischen Bischofe, doch blieb Thorn unter den zur Hofhaltung der Königin vorgeschlagenen Städten, doch daß unter ihrem Marrschall-Amt nur die Höflinge stehen solten. Wegen des aus der danziger Pfalkammer zu den Einkünften hochgedachter Königin angewiesenen Geldes, geschah in dem, was desfalls an die Stände gelanget, keine Aenderung.

Der verwitweten Königin aus dem danziger Pfalgelde angewiesene jährliche Summe.

Thorn ist mit eine von den Städten die zu ihrer Hofhaltung vorgeschlagen worden.

Die

(*) Pac. Conv. Joannis III. §. Względem zás §. Jako ná przeszłey Conwokácyey.

1674.

Die pacta conventa waren noch nicht zu Ende gebracht worden, wie man zu der Zeit der vorzunehmenden Krönung schritte, die der König bis in den December ausgesetzet zu werden verlangte, damit er inzwischen wieder die Türken einen Feldzug thun könte. Hierüber entstund ein Streit, weil einige dem königlichen Begehren nachleben, andere die Zeit gekürzet wissen wolten. Die letztere Meynung behielt den Vorzug, da die Krönung auf den 22, der folgende Reichs-Tag auf den 24 Julii, diesem eine Zeit von zween Wochen, und vor dem Reichs-Tage den Preussen ein allgemeiner Land-Tag zu Marienburg auf den 3ten gemeldeten Monats, beliebet wurde. Wie aber der König durch den Bischof von Kiov der Versammlung andeuten lies, daß die von den Türken obhandene Gefahr die Krönung in so kurzer Zeit nicht gestattete, ertheilte man ihm die Macht, die Krönung auf den Fall einer solchen Gefahr bis den ersten, und den Reichs-Tag von sechs Wochen, bis den dritten Jänner folgenden Jahres, zu verschieben. Wegen gedachter Gefahr ward dem Könige erlaubet, vor der Krönung den Adel unter dem Kammer-Siegel aufzubieten, auch in der Zeit, die Schriften so Moskau angiengen unter dem littauischen, die Briefschaften aber an andere auswärtige Fürsten, imgleichen die Ernennung eines neuen Gnesenschen Erz-Bischofes, unter dem Kammer-Siegel ausfertigen zu lassen, daferne die Krönung den vorgemeldeten 22 Julii dieses Jahres ihren Fortgang nicht hätte. Ausser vorbenannten Stücken, die dem Könige auf den Fall der verschobenen Krönung zugestanden worden, wurde ihm die Ausübung aller anderen königlichen Vorrechte untersaget (*).

Benennte Zeit zur Krönung und zu dem darauf folgenden Reichs-Tage.

Die dem Könige weiter auszusetzen nachgegeben wird.

Ihm wird erlaubet vor der Krönung den Adel aufzubieten, sich des littauisch. und in gewissen Fällen des Kammer-Siegels zu bedienen.

Hierauf kehrten die Stände zu den *pactis conventis*, die eine neue Hinderung bekamen, wie zween Boten aus Samoyten die Versammlung mit einer Protestation verliessen, in deren Abwesenheit man in den gemeldeten pactis nicht fortfahren wolte, bis nach einem Verzuge von zweenen Tagen, das noch übrige aus den Verträgen des vorigen Königes eilfertig vorgelesen, und den littauischen Senatoren aufgetragen wurde, beyden samoytischen Boten, zur Genehmhaltung des vorgelesenen, in die Versammlung folgenden Tages zurückzubringen. An demselben, welcher war der dritte des Monats Junii und der letzte des Reichs-Tages, fand sich nur einer von den beyden Landboten ein, der nach gemeldeter Abreise seines Mitgeschickten, so wol in dessen Namen als auch für sich protestirte, daß in ihrer Abwesenheit die *pacta conventa* gelesen worden, und mit diesem Wiederspruch davon gieng: welchem ein Bote aus Gros-Polen beypflichtete. Dem ungeachtet, endigte der Krakauische Bischof, nachdem er die Protestation für ungültig erkläret, mit der Anwesenden Einstimmung den Wahl-Reichs-Tag, und berichtete, daß Tages hernach der König die *pacta* beschweren würde. Der Landboten-Marrschall folgte dem krakauischen Bischofe, und beschloß, wie gewöhnlich, seine Verwaltung mit einer Rede. Der Eid auf die *pacta* folgte einen Tag später, da ihn der König den 5 Junii in der Johanns-Kirche, in Gegenwart des päbstlichen Nuntii, des käyserlichen, fran-

In währender Handlung von den pactis conventis, gehen zween Boten mit einer Protestation aus der Versammlung.

Der Wahl-Reichs-Tag wird geendiget, und der Eid auf die pacta conventa von dem Könige geleistet.

(*) Porząd. Elekc. a. 1674. tit. Oznaymienie Krola.

französischen und brandenburgischen Gesandten leistete, und darauf die Wahl-Urkunde empfing: dafür der culmische Woywode, Jo. Gninski, in des Königes Namen die Danksagung abstattete.

Was in Anschuna der Preuss. in den pactis conventis gemeldet worden.

Auf die vorgemeldete Art endigte sich der Wahl-Reichs-Tag in der siebenden Woche, ohne daß die Preussen in ihrem besonderen Anliegen etwas erhalten hätten, ausser daß in den gegenwärtigen *pactis conventis*, aus den letzteren, der von dem Churfürsten von Brandenburg sich zugeeigneten Ueberfahrt bey Neuburg, und seiner anderen Forderungen abermahls gedacht, die lauenburgischen und bütauischen Vorrechte verwahret, und desfalls bey hochgedachtem Churfürsten Vorstellung zu thun versprochen wurde (*). Von dem Könige aber bekamen die Preussen den 18 Junii eine Bestätigung aller Vorrechte und Privilegien des Landes und der grossen und kleinen Städte, dabey des Einzöglings-Rechts ausdrücklich gedacht, und dessen Genuß denen Abkömmlingen des Königes vorbehalten ward.

Königliche Bestätigung der preußischen Vorrechte.

Diese Bestätigung war etwas ungewöhnliches, weil sie zu den Rechtsamen eines gekrönten Königes gehöret, welches der König selbst in der angeführten Urkunde nicht undeutlich erkannte, und nach der Krönung eine gültigere Versicherung zu geben versprach. Es stund auch am Ende der gedachten Urkunde das erste Jahr der Regierung, da sonst die Könige in Polen die Jahre der Regierung von der Krönung, als nach welcher sie die Regierung eigentlich antreten, zu zählen pflegten. König Johann hat eine Ausnahme gemacht, welcher die Regierungs-Jahre von seiner Wahl gerechnet. Wir wollen dem alten Gebrauch folgen, und dasjenige was sich bis an des Königes Krönung zugetragen, den Geschichten des Interregni beyfügen.

Anmerkung daß der König die Jahre seiner Regierung von der Wahl zu zählen angefangen.

Der König will wieder die Türken zu Felde gehen, und schiebet seine Krönung auf.

Den sechsten Junii hielt der König mit den Senatoren einen Rath, in welchem er sich erklärte, wieder die Türken und Tattarn wegen der von ihnen anwachsenden Gefahr zu Felde zu gehen, und daß er indessen die Krönung bis auf den ersten Jänner des folgenden Jahres aufschieben wolte. Welches wie es die Senatoren genehm hielten, durch Königliche Schreiben unter dem Kammer-Siegel den Woywodschaften bekannt gemacht wurde.

Königl. besonder. Kammer-Siegel in des Kron-Unter-Kanzlers Verwahrung.

Von diesem Kammer-Siegel, dessen Gebrauch auf den Fall der verzögerten Krönung, die Stände dem Könige in einigen Reichs-Angelegenheiten verwilliget, ist zu merken, daß es von demjenigen, dessen sich sonst die Könige in ihren eigenen Geschäften zu bedienen pflegen, unterschieden, und in der Verwahrung des Kron-Unter-Kanzlers gewesen, ohne dessen Vorwissen es zu keiner Ausfertigung hat sollen gebraucht werden (**). Wegen des verlegten Krönungs-Tages, ernannte der König aus der ihm von den Ständen ertheilten Macht, den culmischen Bischof und Kron-Unter-Kanzler, Ad. Olißowski, unter eben dem Kammer-Siegel zum Gnesenschen Erz-Bischofe, der zugleich das Amt eines Unter-Kanzlers bis an den in das

Ernannter neuer Erz-Bischof von Gnesen.

Jahr

(*) Pact. Conventa §. O eliberácya.

(**) Zaluſk. Epiſt. T. I. part. I. p. 635.

1674

Jahr 1676 nachmahls verschobenen Krönungs-Reichs-Tag behielt, ob ihm gleich die päbstliche Bulle und das *pallium* mit dem Anfange des Jahres 1675 von Rom überbracht wurde.

Preußischer Land-Tag in Graudenz.

Ehe der König zum Feldzuge von Warschau aufbrach, vermahnte er die Woywodschaften, ihre zu den Krieges-Rüstungen bewilligte Gelder aufs förderſamſte abzutragen. Die Preussen wurden dabey nicht vergessen, auf deren Land-Tage sich zu dem Ende ein ausserordentlicher königlicher Gesandter einfand. Zu demselben Land-Tage war auf dem Wahl-Reichs-Tage der 3 Julii angesetzet worden, den aber der ermländische Bischof auf den 28 Junii nach Marienburg ausschrieb, weil die Preussen diesen Tag anfänglich in Warschau bewilliget, an dessen Stelle, nach gemeldeten Bischofes Abreise, der dritte Julii verordnet worden. Der Bischof folgte dem was in seiner Abwesenheit in Warschau bestanden, und lud durch ein zweites Ausschreiben die Stände auf den dritten Julii nach Marienburg ein. Allein da dieser Tag auf des pommerellischen Woywoden und einiger anderen Veranlassung, die den ermländischen Bischof ersuchten, den Land-Tag auf den 16 selbigen Monats nach Graudenz zu verlegen, geändert wurde, hatte er zu derselbigen Zeit an gedachtem Orte seinen Fortgang.

Ausserordentliche Königlicher Gesandter und dessen Werbung.

Der zuvor erwehnte ausserordentliche Gesandte, war der Bischof von Kiov, Thomas Ujeyski, welchem, als einem Reichs-Senator und ausserordentlichem Bothschafter, eine grössere Ehrenbezeugung über die sonst gewöhnliche gebührte, weil er aber ein Gesandter eines noch nicht gekrönten Königes war, wurde er wie eines gekrönten Königes ordentlicher Gesandter geringeren Standes, zur Audienz aufgeholet. Seine Werbung betraf zu förderst die auf dem Convocations- und vorhergegangenem Reichs-Tage von den polnischen und littauischen Ständen zum Türken-Kriege beliebte Gelder, in deren Ansehung die Preussen siebenmahl hundert tausend polnische Gulden aufs schleunigste in den Kron-Schatz liefern solten: dabey der König versichern lies, sich ihrer anzunehmen, falls der Kron-Schatz etwas mehreres über solche Summe fordern möchte. Hienebst wurden die Stände für den zum Feldzuge gerüsteten König um ein freywilliges Geschenk angesprochen, und dazu, als zu einer Erkenntlichkeit, durch die von Ihro Majestät neulich bestätigten preußische Vorrechte aufgemuntert. Dannenhero der Gesandte bey Endigung seiner Rede, die darüber ausgefertigte und oben angeführte königliche Urkunde überreichte und vorlesen ließ.

Es wird von den Preussen in Anfehung der polnischen Anlagen eine gewisse Geld-Summe gefordert.

Freywilliges Geschenk für den König.

Zum Türken-Kriege und für den König bewilligte Gelder.

Die Stände willigten zum Türken-Kriege sechsmahl hundert tausend polnische Gulden, und für den König hundert tausend preußischen Werths, von diesen die eine Helfte anjetzo, die andere nach vollzogener Krönung zu zahlen. Weil beyde Summen aus dem was von den vorigen Anlagen im Landes-Schatz vorhanden, oder annoch einkommen möchte, nicht konte zusammen gebracht werden, willigte die Ritterschaft einen neuen Kopfschoß, nur daß sich anfänglich die aus dem Bezirke Schwetz widersetzten, und zu den sonst gewöhnlichen Hufengeldern

Nur vor dieses mahl beliebter Kopf-Schoß, dagegen von den

Städten 20 Malz-Accisen zugestanden werden.

stimmten, endlich aber den anderen unter dieser Bedingung beytraten, daß der Kopfschoß nur noch dieses einzige mahl, und künftig nicht mehr, gehen solte; welches durch einen allgemeinen Schluß bestätiget wurde. Die Danziger Abgeordneten, die von den grossen Städte allein zugegen waren, erklärten sich in der gesammten grossen und kleinen Städte Namen, zu 20 Malz-Accisen, von denen jedesmahl zehn, ein Jahr lang, die ersten zehn vom 1 Novemb. 1674, die anderen von eben dem Tage folgenden Jahres, laufen solten: und indessen daß aus den neuen Anlagen die Gelder einkämen, ward dem Land-Schatzmeister, zu den nöthigen Ausgaben Baarschaft gegen Interessen aufzunehmen, die Macht ertheilet.

Geld gegen Interessen aufzunehmen.

Winterbrod-Gelder zu erleichtern.

Klage über die durchzieh. Soldaten.

Des Marienb. Brau-Nahr.

Des sel. Stan. Kostka Canonisat.

In der Abfertigung des königlichen Gesandten, in welcher von den bewilligten Summen Meldung geschah, baten die Stände den König, daß die Winterbrod-Gelder erleichtert; das Land von den vielen Beschwerden der durchziehenden Soldaten befreyet; die kleinen Städte und besonders Marienburg bey der Brau-Nahrung geschützet; und die Canonisation des seligen Stanislavs Kostka befördert werden möchte.

Verfügung wieder die ohne königliche Erlaubnis sich einfindende Soldaten.

Wegen der zuvor gedachten durchziehenden Soldaten, ward denen Woywoden, und in ihrer Abwesenheit dem nächsten Landes-Beamten aufgetragen, wieder diejenigen welche ohne königliche oder des Kron-Unter Feldherrn Erlaubnis sich einfinden, und durch Einqvartierung, Geld- und Proviant-Forderung, oder auf einige andere Art den Einsassen beschwerlich fallen würden, Gewalt zu brauchen, sie auch mit Aufbietung des Adels, bis auf die Grenze zu verfolgen, gefangen zu nehmen und dem Krieges-Recht zur wolverdienten Strafe darzustellen.

Abgelegte Pr. Schatz-Rechnung.

Erinnerung dergleichen Rechn. auf die kleine Land-Tage zu schicken.

Ehe man die vorgemeldeten neue Anlagen willigte, wurde die Rechnung von den vorigen abgeleget, da es sich fand, daß ausser dem was noch einzuliefern, in dem Schatze hundert drey und zwanzig tausend drey hundert und zehn Gulden vorhanden waren. Bey welcher Gelegenheit der Land-Boten-Marrschall Mich. Dzialinski, den pommerellischen Woywoden, als Land-Schatzmeister, bath, künftig die Rechnung an die kleinen Land-Tage der Woywodschaften zu schicken: so dieser zu thun versprach, und daß es dieses mahl nicht geschehen, damit entschuldigte, weil es mit dem Ausschreiben zum allgemeinen Land-Tage etwas unrichtig zugegangen wäre.

Schlus wieder diejenigen die dem Landesschatz etwas hinterstellig sind.

Wieder diejenigen aber, die dem Landes-Schatz annoch etwas hinterstellig geblieben, ergieng ein Landes-Schluß, daß auf den Fall der nicht erfolgten Zahlung, sie gerichtet, und das Urtheil an ihren Güttern vollzogen werden solte.

Der bisherige culmische Bischof und neue gnesensche Erz-Bischof läst von den Ständen Abschied nehmen.

Der bisherige culmische Bischof, und nunmehro ernannte gnesensche Erz-Bischof, Andreas Olszowski, lies den Ständen durch einen culmischen Canonicum diese seine Erhebung melden, und von ihnen Abschied nehmen. Welches sie mit einem Schreiben beantworteten, zugleich die ehmalige Klage über den Canonicum Zeromski wiederholten, und derselben abzuhelfen bathen. Einige hielten für dienlich, diesen

Brief

1674.

Brief mit einem Geschenk zu begleiten, welches andere so lange auszustellen für gut fanden, bis der neue Erz-Bischof das kleine Kron-Siegel abgeben würde.

schied nehmen.

Auf diesem Land-Tage hielten der Woywode von Siradien Potocki, der Kron-Schatzmeister Morßtyn, ein gewisser polnischer Oberster Zebrowski, und ein Franzose Beaulieu, um das preußische Einzöglings-Recht an, welches man ihnen auch aus dieser Ursache versagte, daß es nicht gebräuchlich sey, zur Zeit des Interregni jemanden unter die Einzöglinge aufzunehmen. Den Kron-Schatzmeister hielten die Stände für den würdigsten, gegen den sie in ihrem Antwortschreiben versicherten, daß sie ihn von jetzo in ihrem Herzen für einen preußischen Einzögling hielten, künftig aber dafür öffentlich erklären wolten: indessen sie ihm des Landes und insonderheit die den preußischen Satz betrefende Angelegenheiten bestens empfahlen.

Verschiedene die um das Pr. Einzöglings-Recht angehalten, werden abgewiesen.

Es ist nicht gebräuchlich selb in währ. Interregno zu ertheilen.

Man giebt deßfals dem Kron-Schatzmeister gute Vertröstung.

Nach dem Land-Tage zog die verwittwete Königin den 29 Julii mit gewöhnlichem Gepränge in Thorn ein, daselbst ihren Hof beständig zu halten, reisete aber den 28 März folgenden Jahres nach Schlesien, und darauf nach Wien, woselbst sie sich 1678 mit dem Herzoge Carl von Lottringen, der als Prinz zu zweyen mahlen um die polnische Krone geworben, vermählte; wodurch die ihr, als einer königlichen Witwe, aus den Oeconomien bestimmte Einkünfte an den König zurück fielen. Aus dieser Ehe ist jetzt regierender römisch-käyserlichen Majestät Herr Vater gebohren worden.

Der verwitweten Königin Hofhaltung in Thorn, die nach einer kurzen Zeit aus Polen verreiset.

In Danzig wolte sich nach D. Strauchens Wiedereinsetzung ins Predigt-Amt die Unruhe vermehren. Dieser Mann, der durch seine Entlassung höchstbeleidiget zu seyn vermeinte, dachte auf Rache, die er für desto gerechter hielt, weil er daß in seiner Person die Religion selbst verletzet wäre, vorschützte. Es schickte sich zu seinem Vorhaben, daß in den Gewerken unruhige Köpfe waren, die sich einen grossen Anhang gemacht, und damit umgiengen, wie sie den Rath wegen Verwaltung der obrigkeitlichen Aemter bey dem Könige anklagen möchten, damit dessen Ansehen eingeschränket, für die Gewerke und übrige Bürger hergegen mehrere Freyheiten ausgewirket würden. Diese Leute wuste Strauch mit sich zu vereinigen, welches desto leichter geschehen konte, da die meisten seiner Eingepfarrten Gewerksgenossen waren, und unter ihnen einige die zu den Anführern gehörten sich befanden. Er machte mit ihnen wieder den Rath eine gemeinsame Sache, so daß man die gesammten schwierigen Bürger, Strauchianer nannte, gleich als wann D. Strauch von diesen Leuten, die sich wieder ihre Obrigkeit auflehnten, das Haupt gewesen wäre. Ihr fürnehmster Gönner am königlichen Hofe war der pommerellische Woywode, Bakowski, der da er ehmahls mit dem Könige, als gewesener Kron-Gros-Marrschall, eine vertrauliche Freundschaft gepflogen, nunmehr durch seine daher rührende Vermögenheit ihnen förderlich seyn wolte. Nächst ihm, trug der angekommene schwedische Gesandte, Lilienhoek, seinen

Unruhige Gewerksgenossen in Danzig, die sich mit D. Stranchen vereinigen.

Beystand

Beystand an, wozu Strauch Gelegenheit gegeben, da er sich durch seine Zuneigung für Schweden, bey dem Gesandten in Gunst gesetzet hatte, daß dieser bey allen Vorfällen jenem das Wort redete, und sich dadurch bey den Gewerken ein solches Vertrauen erwarb, daß sie ihm auftrugen, für ihre Angelegenheiten am königlichen Hofe, dahin er geschickt worden, zu sprechen. Aus dieser Vorbereitung, war bey damahliger Beschaffenheit der Stadt eine innerliche Unruhe zu vermuthen, die der König, der damahls seine Gedanken fürnehmlich auf den Feldzug wieder die Türken gerichtet hatte, durch einen ausgefertigten Befehl verhindern wolte, in welchem er den Rath ermahnte, diejenigen die den Samen der Zwietracht ausstreuen, und auf die Stöhrung der Ruhe gerichtete bürgerliche Zusammenkünfte anstellen würden, nach Vorschrift der alten königlichen Verordnungen ohne Verzug zu strafen: die Bürgerschaft aber und alle Einwohner, solten ihrem Eide gemäs der Obrigkeit schuldigen Gehorsam leisten, alle aufrührische Versammlungen, die sie bisher zu halten sich erkühnet, unterlassen, und alles so zum Streit und Auflauf Vorschub geben könte vermeiden: dabey einem jeden der sich von der Obrigkeit beschweret zu seyn vermeinte, bey Ihro königlichen Majestät zu klagen freygestellet wurde.

Königliche Ermahnung, die innerliche Ruhe der Stadt nicht zu stöhren.

Den 22 August brach der König von Warschau nach der Armee auf, die der Woywod von Reusland, Stenz. Jablonowski, unter Busk zusammen gezogen, da vorher die Türken, nachdem sie zu den Tattarn gestossen, verschiedene von den Polen verlassene Oerter in Podolien besetzet, Kamieniec, welches eingeschlossen gewesen, frey gemacht, und Chocim zur Uebergabe gezwungen hatten. Der türkische Kayser fuhrte selbst sein Heer an, von dem man fürchtete, daß er seinen Zug auf Lemberg nehmen, sich dieses Orts bemächtigen, und darauf tiefer in Polen eindringen würde; daher der König die dritten Aufbots-Briefe an den Adel ausfertigen lies, die er wiederrief, wie der Feind mit seiner ganzen Macht sich nach der Ukraine gewendet. Hieselbst nahm er viele unter Moskovischem Schutze stehende Plätze ein, von denen Human der fürnemste war, welcher mit Sturm erobert, und eingeäschert wurde: in der Absicht die ganze Ukraine zu erobern, und sie dem kosakischen Führer Doroßenko, als ein türkisches Lehn zu übergeben, doch daß davon ein ansehnlicher Theil unter der unmittelbaren ottomanischen Herrschaft verbliebe. Der herannahende Winter machte dem ferneren Fortgange der feindlichen Waffen einen Anstand, indem der türkische Kayser, und nach ihm dessen Gros-Vezir, nach der Moldau, der Tattar Han aber nach der Krimm kehrte: da vorhin die haltbaren Oerter und insonderheit Kamieniec mit Volk und andern Nothwendigkeiten gnugsam versehen, auch eine Anzahl Truppen im Felde zurückgelassen worden. Um selbige Zeit, nemlich den 21 October, langte der König mit der Kron-Armee, welche durch die Littauer unter ihren beyden Feldherren verstärket worden, bey Złoczow an, wo zugleich die brandenburgischen Hülfs-Völker, zwölf hundert Mann stark, eintrafen. Nach gehaltenem Krieges-Rath, in welchem auch beliebet ward, die Krönung länger auszusetzen, gieng der Zug auf Barr, welche

Der König gehet wieder die Türken zu Felde, nachdem diese in Podolien und in der Ukraine sich verschiedener Oerter bemächtiget hatten.

che Stadt nebst dem Schlosse den 12 Novemb. erobert, die türkische Besatzung zu Krieges-Gefangenen, und die dabey befindliche polnische Tattarn in Eid und Pflicht genommen wurden. Worauf der kosakische Oberste, Hohol, Mohilow übergab, und nebst seinen unterhabenden Leuten in des Königes Dienste trat: dessen Beyspiel viele anliegende Oerter folgten, die sich mit ihren kosakischen Besatzungen freywillig unterwarfen. Nach einem so guten Anfange setzte der König den Feldzug fort, obgleich der littauische Gros-Feldherr Pac, aller an ihn ergangenen Vorstellungen ungeachtet, mit dem gröstem Theil seines Heeres nach Hause kehrte, und nur der Unter-Feldherr Radziwil, mit einer kleinen Anzahl beym Könige blieb. Peczar, Braclaw, Nimirow, Kalnik, ergaben sich, und in Raskow wurde die türkische Besatzung niedergemacht, deren Befehlshaber über den Niester nach der Moldau entfloh. Gegen Ende des Jahres wies der König seinen Trupen die Winter-Quartiere in der Ukraine an; Er selbst hielt sich in Braclaw auf, von wannen er zween Abgeordnete an den kosakischen Feldherrn Doroßenko schickte, welcher vorgegeben, als wann er sich unter gewissen Bedingungen dem Könige unterwerfen wolte. 1674.

Bey den jetzt erzehlten Vortheilen hatte doch der Soldat durch die Kälte und anderes Ungemach vieles gelitten, und insonderheit die brandenburgischen Völker merklich abgenommen, die auch auf erhaltenen Befehl des Churfürsten im Monat Februario nach Hause kehrten. Viele von den polnischen Trupen machten sich heimlich davon, daß man den Abgang spühren konte, und der König sich darüber in seinen Briefen an die Senatoren beklagte, die er anmahnte frische Mannschaft zu schicken, und die Entrichtung der bewilligten Anlagen zu befördern. Indessen glückte es den Polen daß sie einige tattarische Partenen aus dem Felde schlugen, der littauische Unter-Feldherr Pavolok mit Sturm einnahm, und das Schloß zur Uebergabe zwang, von dessen kosakischer Besatzung acht hundert Mann zum Könige übergiengen, denen zwo andere Compagnien folgten. Mit dem Doroßenko hergegen war vergeblich über einen Vergleich gehandelt worden, deswegen der König um seinen Anhang zu schwächen, den Johann Sirko zum kosakischen General ernannte, und die bisher Abtrünnige unter Versicherung ihrer Freyheiten ermahnte, sich unter dessen Anführung zu begeben. Hierauf bekamen die Krieges-Verrichtungen einen abermahligen Anstand, weil die Soldaten, insonderheit die Reiterey, die wegen der hingefallenen Pferde gröstem Theils zu Fusse diente, der Ruhe benöthiget waren. Der König, nachdem er die fürnemsten Plätze in der Ukraine besetzet gelassen, zog die übrigen Trupen zurück, verlegte sie in Volhinien, und langte den 25 April in Zloczow bey der Königin an, dahin ein Abgesandter vom Tattar Han folgte, einen Frieden mit den Türken vorzuschlagen. Nachdem er abgefertiget, und ihm der Oberst-Lieutenant von der Gröben mitgegeben worden, sich mit dem Han, über einige Stücke vor der anzustellenden Friedens-Handlung zu besprechen, brach der Hof den 6 May von Zloczow über Zolkiew nach Jaworow auf. 1675. Der Feldzug wird fortgesetzet, nach welchem der König nach Jaworow kehret.

Eine Partey Tattarn wird geschlagen.

Indessen daß man von einem obhandenen Frieden redete, unterliessen die Tattarn nicht zu streifen, von denen eine Partey nicht weit von Złoczow eindrung, die der kosakische General Sirko, auf ihrem Rückzuge in der Gegend von Braclaw, nachdem er zuvor etliche hundert Stück Pferde von der Weide weggenommen, unvermuthet im Schlafe bey Anbruch des Tages überfiel, sieben hundert davon erlegte, die übrigen in die Flucht trieb, und eilf hundert gefangene Christen befreyte.

Vergeblicher Versuch einen Frieden zu treffen.

Es wolte auch der Tattar Han gegen den vorgedachten Oberst-Lieutenant von der Gröben sich zu nichts auslassen, sondern begehrte ansehnlichere Gesandten, weswegen der Kron-Wachmeister Karzewski und der General-Major und culmische Unterkämmerer Koricki, an ihn abgeschickt wurden: die mit dem Tattar-Han im Felde ohnweit Tarnopol sich besprachen, aber den 1 August in Lemberg unverrichteter Sache zurück kamen, weil der Feind nichts von Podolien und der Ukraine wieder abtreten wolte.

Die Türken finden sich mit einem frischen Heer ein, und die Polen fechten wieder die Tattarn mit Vortheil.

Vorher war Ibrahim Pascha mit 30 tausend Türken angelanget, welcher Lemberg anzugreifen drohte, daher sich der König mit einem Theil der Kron-Armee bey dieser Stadt setzte, und die übrigen unter dem polnischen Unter-Feldherrn, dem Woywoden von Reusland und dem Kron-Fähnrich an verschiedenen Oertern vertheilte. Ibrahim vergnügte sich mit Eroberung einiger anderen geringen Plätze, unter denen Zbaraz der fürnemste war, da indessen der Woywode von Reusland die Tattarn bey Złoczow zurück trieb, und eine andere Partey unter Anführung des Rzewuski, den Sohn des Tattar-Hans auf dem Wege nach Kamieniec, wohin er die gemachte Beute nebst den Gefangenen führte, aus dem Felde schlug, ihm alles wieder abnahm, und einen türkischen Pascha tödtete.

Der König schlägt die Tattarn.

Den 24 August näherte sich ein tattarischer Heerführer Nuradin Sultan, mit zwanzig tausend Mann der Stadt Lemberg, dem der König nach Ankunft des littauischen Unter-Feldherrn mit eilf Fahnen, da er das Lager und die Zugänge der Stadt gnugsam besetzet gelassen, mit der Reiterey entgegen gieng, ihn aus dem Felde schlug und bis in die Nacht verfolgte. Den 8 September langte der littauische Gros-Feldherr mit einem Theil seines Heeres, da die übrigen den Weg zum Woywoden von Reusland nach Złoczow genommen, im Lager an, worauf der König beschloß das von den Türken belagerte Podhayec zu entsetzen.

Der Feind erobert Podhayec, belagert Trebowla vergeblich, und kehret nach der Moldau.

Allein kaum hatte man den Zug dahin angetreten, wie es Ibrahim Pascha eroberte, und Trebowla angrief, wohin der König die Armee führte. Die tapfere Gegenwehr der Besatzung und die Nachricht von Herannäherung des polnischen Heeres, nöthigten den Feind die Belagerung aufzuheben und sich unter Kamieniec zu ziehen, dem der König einige Parteyen nachschickte, die ihn verfolgten, bis Ibrahin Pascha, und der Tattar Han über den Niester nach der Moldau kehrten: bey welcher Gelegenheit die Polen fünf hundert Wagen, die aus der Moldau Proviant gebracht, und mit Gefangenen unter Bedeckung einiger Compagnien Janitscharen zurück giengen, erbeuteten, die Gefangenen frey machten, und die türkischen Begleiter erlegten.

Die Polen schlagen eine feindl. Partey und streifen in der Moldau.

Worauf eine Partey über den Niester gieng, So-

czawa

1675.

czava nach geschehener Plünderung in Brand steckte und die umliegende Gegend verheerte. Hiemit endigte sich der Feldzug, und der König kam den 10 November in Zolkiew an, da er zuvor im Lager, nach gehaltenem Rath, die Krönung auf den 2 und den Reichs-Tag auf den 4 Februarii folgenden Jahres ansetzte. Zur Krönung und zu dem folgenden Reichs-Tage bestimmte Zeit.

Unter den vorgemeldeten Krieges-Unruhen, hörten die innerlichen Bewegungen in Danzig nicht auf, weil mit Hindansetzung des oben gedachten königlichen Verboths, die Gewerksgenossen ihre Berathschlagungen wieder den Rath fortsetzten, und sich des D. Strauchen in so weit annahmen, daß er bey seinen Aemtern an der Kirche und dem Gymnasio gelassen werden solte: worin sie von dem schwedischen Gesandten und dem pommerellischen Woywoden gestärket wurden. In diesem Jahr schickten sie der ihrigen vier nach Hofe, die den 16 Junii in Jaworow ankamen, und den 19 ihr Anliegen dem Könige überreichten, worauf ein Befehl erfolgte, der in allen, so wol aus anderen Ursachen, als wegen des D. Strauchen entsprungenen Streitigkeiten einen Anstand zu machen, beyden Theilen ein Stillschweigen bis an die königliche Krönung, unter einer Geldbusse von zehn tausend Ducaten auferlegte, und denen die sich beleidiget zu seyn glaubten, zur Zeit des folgenden Reichs-Tages ihr Anliegen beyzubringen gestattete. Auch dieser Befehl half nichts zur Ruhe der Stadt, indem die Gewerksgenossen ihrer Obrigkeit aufsätzig zu seyn fortfuhren, und D. Strauch neue Bewegungen veranlaste. Dieser Mann hatte durch des schwedischen Gesandten Beförderung erlanget, daß er als schwedischer Kirchen-Rath und Professor der Gottesgelahrtheit, nach Greifswald gerufen wurde, welchen Antrag er auch wieder den Willen der Gewerksgenossen annahm, und darüber mit ihnen in harte Worte verfiel. Daher wie der Rath in seinen Abzug gewilliget, seine Anhänger sich wiedersetzten, ihn nicht aus der Sakristey, wie er zur Abschieds-Predigt die Kanzel besteigen wolte, liessen, und ihren Gottesdienst mit singen, wozu indessen Sträuch selbst die Lieder hergab, verrichteten. Der König lies in dem Feldlager unter Lemberg den 16 August einen dritten Befehl zu Erläuterung des zweyten ausfertigen, daß Ihro Majestät Meynung nicht gewesen, die Gewerke von ihrer vorgesetzten Obrigkeit frey zu machen, ihnen zu einigen Unordnungen Anlas zu geben, oder Strauchen, der nunmehro nach einem andern Ort berufen worden, beyzubehalten: vielmehr solten die gesammte Ordnungen und Gewerke, dasjenige was einiges Mistrauen und eine innerliche Verwirrung verursachen könte, gänzlich meiden, sonst Ihro königliche Majestät wegen der Urheber eine Untersuchung anstellen, und wieder dieselben die verdiente Strafe ergehen lassen würden. Allein bald hernach entstund ein grosser Auflauf, da etzliche hundert Handwerker den Rath nebst den beyden anderen Ordnungen, auf dem Rathhause den 28 August bis den folgenden Tag gleichsam gefangen hielten, und sie dadurch zwangen, D. Strauchen zum dritten mahl zu seinen vorigen Aemtern zu berufen: da doch bisher die Berufung der Prediger blos bey dem Rath gestanden, ohne daß die übrigen Ordnungen daran einigen Theil gehabt Fortgesetzte Unruhe in Danzig.

1675.

D. Strauch gehet in schwedische Dienste, reiset von Danzig und wird des Churfürsten von Brandenburg Gefangener.

habt hätten. Strauch wolte den neuen Beruf nicht annehmen, sondern blieb bey der schwedischen Bestallung, welches die Gewerksgenossen unter der Bedingung sich gefallen liessen, daß dessen Stelle bis zur königlichen Entscheidung unbesetzet bleiben solte. Den 30 September schifte er von der danziger Reede ab, wurde als ein schwedischer Rath, bey Colberg aufgebracht, und gerieth in des Churfürsten von Brandenburg, der damahls mit Schweden Krieg führte, Gefangenschaft.

Unzufriedenheit des Adels über gedachte Stadt, weil sie einen Edelmann wegen ausgeübten Todschlages köpfen lassen.

Eine andere Sache, welche der Stadt Danzig bey vielen von der Ritterschaft einigen Unwillen zugezogen, und die in diesem Jahr sich zugetragen, ist nicht gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen. Zween Edelleute Joh. Wißecki und Johann Poblocki, fielen, wie sie den Tag vor Ostern aus der Stadt kamen, auf derselben Grunde und öffentlicher Landstrasse, einen schlechten Menschen an, dem Poblocki eine tödliche Wunde am Kopfe beybrachte, daß er gleich auf der Stelle starb. Beyde wurden gefänglich eingezogen und Poblocki geköpfet, Wißecki aber, der den Entleibten am Arm verwundet zur Haft auf ein Jahr verurtheilet, doch nach kurzer Zeit auf freyen Fuß gestellet. Ob nun zwar die Stadt hierin nach den Gesetzen, und der beständigen Gewohnheit verfahren, da man jederzeit die Todschläger am Leben gestrafet, ohne zwischen einem von Adel und geringeren Personen einen Unterscheid zu machen; so verursachte doch solches bey der Ritterschaft ein Misfallen, weil die polnischen Rechte es anders verordnen: zumahl da der pommerellische Woywode die Sache auf eine verhaste Art, und mit unrichtigen Umständen ausbreitete, auch einen gleichmäßigen Bericht nach Hofe überschrieb. Man redete hievon auf den Land-Tagen und ausser denselben mit Heftigkeit, und es drohten einige das vergossene adeliche Blut an den Danzigern durch Thätlichkeit zu rächen, bis die erhitzten Gemüther durch den wahren Verlauf, und durch die Belehrung dessen was dem culmischen Recht gemäs, und zumahlen in den grösseren preußischen Städten üblich ist, besänftiget wurden.

Die obhandene königl: Krönung und der darauf folgende Reichs-Tag wird in Pr. bekannt gemacht.

Die zur Krönung und zu dem darauf folgenden Reichs-Tage benennte Zeit, wurde in Preussen, so wie in den anderen polnischen Landen bekannt gemacht, und vom Könige dem ermländischen Bischofe aufgetragen, nach eingehohltem Gutachten der Woywoden und grossen Städte einen Land-Tag auszuschreiben: wie dann auch der König die Preussen zur Krönung und was mit derselben verknüpfet war einlud, und ihnen zugleich meldete, daß er den 29 Jänner seinen öffentlichen Einzug in Krakau halten würde. Den grossen Städten deuteten Ihro Majestät solches alles einer jeden insbesondere an, nebst der Ermahnung, dem Land-Tage beyzuwohnen.

1676.

Vorhergegang. Land-Tag in Marienburg, auf

Nach schriftlicher Beredung mit den Woywoden und grossen Städten, setzte der ermländische Bischof den Land-Tag auf den 3 Jänner in Marienburg an: woselbst sich als königlicher Gesandte, Stenzel Krajewski, gnesenscher Canonicus und Probst von Kalisch, einfand; dessen

1676.

dessen mündlicher Vortrag und schriftliche Instruction sehr weitläuftig waren, und so wol von des Königes zweenen letzteren Feldzügen, als auch von dem was zur ferneren Fortsetzung des Krieges und zu der königlichen Hofhaltung nöthig, handelten. Man brauchte Volk und Geld, und das letzte desto reichlicher, weil von den Soldaten einige acht, andere zehn, andere zwölf Quartale zu fordern, und der König aus seinen verpfändeten Erbgüttern über anderthalb Millionen, auch zu der Artillerie über hundert tausend Gulden vorgeschossen hatte. Die Winterbrod-Gelder solten gleichfals vermehret werden, als die nur auf zwölf tausend Mann eingerichtet waren, welche nicht zureichend seyn könten, wenn die Armee sich zwey oder dreymahl so stark befände. Zu Abtragung der schon gemachten Schulden, und zu den künftigen Ausgaben gehorten neue Anlagen, und da rieth der König anstat der Hufen- und Rauchfangs-Gelder, die fürnemlich den armen Landmann drückten, solche Arten der Steuern zu willigen, wodurch in Ansehung des Vermögens, eine Gleichheit zwischen Reichen und Armen beobachtet würde. Ihro königliche Majestät achteten auch für nöthig, nach gehaltener Beredung mit denen die das Recht Geld zu prägen haben, die seit der Abdankung Johann Casimirs geschlossene Münzen zu öfnen, und in gleichem Werth mit den Benachbarten Geld zu schlagen, und dem Ducaten, nach welchem sich alle andere Münzen richten könten, wenigstens von einem Reichs-Tage zum anderen einen gewissen Preis zu setzen. Die Befestigung von Lemberg, Zamosc und Krakau, wie auch derselben Versorgung mit allen Krieges-Nothwendigkeiten; die Auslösung der ehmahls den Türken übergebenen lembergischen Geisel; das von dem Pabste gekränkte königliche ius patronatus bey Vergebung der Aebteyen; und die aus den Oeconomien verringerten königlichen Einkünfte, gehörten gleichfals zu den Stücken, die so wie den gesammten Reichs-Ständen, also besonders den Preussen empfohlen wurden. In dem mündlichen Vortrage fügte der Gesandte bey, den neulichen Ausbruch der Weichsel in dem marienburgischen Werder, dadurch der König an den Einkünften aus dieser Oeconomie grossen Schaden litte, und ersuchte die Stände, zu Stopfung des Bruchs behülflich zu seyn.

welchem sich ein königl. Gesandter eingefunden.

Geforderter Gelddeytrag für die Soldaten.

In den Anlagen eine gewisse Gleichheit zu beobachten.

Die Oefnung der Münzen wird angerathen.

Befestigung Lembergs u. anderer Oerter. Lembergische den Türken gegebene Geisel. Königl. ius patronatus. Verringerte Eink. aus den Oeconomien. Weichsel-Bruch.

Die Preussen erklärten sich in der Abfertigung des königlichen Gesandten, daß ihre Räthe und Boten auf dem Reichs-Tage in den gemeinen Angelegenheiten zum Nutzen der Krone denen übrigen Standen beypflichten würden, und bathen den König, die nach vollzogener Wahl erlangte Bestätigung ihrer Freyheiten und fürnemlich des Einzöglings-Rechts, auf dem Reichs-Tage zu bekräftigen und unter dem Reichs-Siegel ausfertigen zu lassen, auch nach dem Inhalt desselben die in Preussen erledigte Aemter und königliche Güter warhaften, wolverdienten und im Lande gesessenen Einzöglingen allergnädigst zu geben.

Dem Könige empfohlenes Einzöglings-Recht.

Darüber eine neue Versicherung auszufertigen.

Gemeldetem Einzöglings-Recht hatte der Adel unter den Vorrechten jederzeit die erste Stelle eingeräumet, und anjetzo konte er es desto weniger

Nebst dem culmischen Bistum sind

die Danziger Kastellaney und die Starostey Stum erlediget worden.

weniger aus der Acht lassen, da das culmische Bistum, die danziger Kastellaney und die Starostey Stum erlediget worden: indem der culmische Bischof, wie wir solches oben angezeiget, das gnesenshe Erz-Bistum erlanget, der danziger Kastellan, Smoguleckí, und der stumische Starost, Guldenstern, im vorigen Jahre mit Tode abgegangen. Es vermeinte auch der Adel, den König desto ehr zur genaueren Beobachtung des Einzöglings-Rechts zu bewegen, wann die alten Urkunde, in welchen desselben gedacht wird, aus dem Landes-Archiv in Thorn auf den Reichs-Tag gebracht, und Ihro Majestät in einer besonderen Audienz vorgeleget würden: welchem sich die grossen Städte, weil die Urkunden durch mancherley Zufälle könten verlohren gehen, anfangs wiedersetzten, auch die Ueberbringung derselben für unnöthig hielten, weil sie schon vor geraumer Zeit durch den Druck bekannt gemacht worden. Endlich gaben sie unter diesen Bedingungen ihre Einwilligung, daß solches zu keiner Folge gezogen, und die Urkunden von dannen an ihren gehörigen Ort zurückgebracht werden solten. Beydes wurde nicht nur mündlich versprochen, sondern auch das letztere durch einen Landes-Schluß bekräftiget, und der Stadt Thorn aufgetragen, die Urkunden auf Kosten der Provinz nach Krakau zu liefern und von dannen wieder zurück zu nehmen. Den Landboten war daneben empfohlen, den König bey Vorzeigung derselben, um die beständige Beobachtung des Einzöglings-Rechts demüthigst zu bitten, in diesem ihren Anliegen die gesammte Landboten-Stube um Beystand zu ersuchen, und bevor sie denselben erlanget, über keine Angelegenheit rathschlagen zu lassen, noch wegen eines Beytrages zu des Reichs Nothdurft einige Hofnung zu geben.

Die Beobachtung des Einzöglings-Rechts auf dem Reichs-Tage zu befördern und dahin die geschrieb. Privilegien aus dem Landes-Archiv zu nehmen.

(12)

Es wird wieder die Mennonisten gesprochen.

Eine andere Sache trennte die Ritterschaft und Städte, ohne daß sie sich darüber einigen konten. Der Woywode von Pommerellen war entschlossen, die Ausrottung der Mennonisten, die sich seit geraumer Zeit in verschiedenen Städten häuslich niedergelassen, und auf dem Lande hin und wieder ausgebreitet hatten, zu befördern, und wuste es bey den Adel dazu zu bringen, daß er durch seine Boten auf dem Reichs-Tage anhalten wolte, diese Leute aus ganz Preussen zu vertreiben. Wie der Landboten-Marrschall, Johann Dzialynski, den hievon entworfenen Artikel vorlase, nahm gemeldeter Woywode Gelegenheit, wieder die Mennonisten mit einer unanständigen Heftigkeit zu reden, und legte die Schuld auf die Danziger daß sie geheget würden, deren Stadt er das rechte Nest der Mennonisten nannte. Er hielte es für sehr wahrscheinlich, daß GOtt wegen dieser Leute Polen und Preussen so schwer strafe, die Dämme der Weichsel und Nogat so oft ausrissen, und das umliegende Land überschwemmet würde. Hergegen gaben der marienburgische Vice-Oeconomus Kitnowski, und ein ander Bote aus dem Marienburgischen, Vladisl. Los, den Mennonisten das Lob, „daß sie sorgfältige Wirte wären; ihre Häuser und Aecker im „guten Stande hielten; bey den Ausbrüchen, bey Besserung der alten „und Aufführung der neuen Dämme, die grösten Dienste thäten; dem „Lande und besonders denen Werdern vielen Nutzen schafften, und

Lob dieser Leute.

„man

1676.

„man leicht merken könte, wo ein fauler und versoffener Bauer, „oder ein arbeitsamer und der Nüchterkeit beflissener Mennonist wohne„. Sie bezeugten, daß sie in den wieder sie entworfenen Artikel nicht willigen würden, und riethen, lieber mehr dergleichen Leute ins Land zu bringen als die vorhandene fortzuschaffen. Hiedurch brachten sie alle andere Boten wieder sich auf, die ihnen vorhielten, daß sie mit gutem Gewissen keine Sectirer vertreten könten, und mit dem Kirchen-Banne drohten. Welches sie in eine solche Furcht setzte, daß sie ihre Meinung änderten, und dem übrigen Adel beyfielen. Allein die grossen Städte erklärten sich, daß sie aus Mangel der Vollmacht in das Begehren der Ritterschaft nicht willigen würden, wobey die Abgeordneten von Danzig den pommerellischen Woywoden auf dasjenige was er ihrer Stadt zur Last legen wollen, antworteten, und zeigten, daß auf den benachbarten geistlichen Gründen eine weit grössere Anzahl Mennonisten als bey ihnen wohnete, sie auch dorten mehrere Freyheit genössen, zugleich den Unterscheid zwischen ihnen und ihren Bürgern, in Ansehung des Gewerbes und anderer Vorrechte meldeten. Der pommerellische Woywode wurde hitzig, und vermaß sich bey einem Eide, es müste der vorgemeldete Artikel entweder bestehen, oder der Land-Tag gerissen werden: welches der Adel mit einem allgemeinen Beyfall bestärkte, und mit besonderen Instructionen seiner Woywodschaften, den Reichs-Tag zu besuchen drohte. Dem ungeachtet blieben die Städte bey ihrer Erklärung und führten der Ritterschaft zu Gemüth, „daß sie freye Leute wären, und unter keinem knechtischen „Regiment stünden, sondern mit dem Adel ein gleiches Recht zu stimmen hätten, der ihnen nichts mit Gewalt abzwingen könte„. Der Ausgang des Streits war, daß der Land-Tag bestund, und die Mennonisten in der Instruction mit Stillschweigen übergangen wurden.

Der Adel will diese Leute aus dem Lande verweisen, dem sich die Städte wiedersetzen.

Hergegen fanden die Einsassen der marienburgischen Oeconomie ein allgemeines Mitleiden. Vor zwey Jahren waren die Weichsel und Nogat an vier Oertern durchgebrochen, und hatten auf zwölf hundert Hufen überschwemmet. Wie die Dämme kaum ergänzet worden, folgten im vorigen Jahr drey neue Ausbrüche, wodurch die neulichen Kosten vergeblich waren angewendet worden, die wieder vorzunehmende Besserung aber fast zweymahl hundert tausend Gulden erforderte, welche Summe die Einsassen unmöglich aufbringen konten, als die schon wegen der vorigen Ausgaben in Schulden gerathen waren. Man beliebte die Reichsstände um einen ansehnlichen Geld-Beytrag anzusprechen, weil der ganzen Krone daran gelegen war, daß die Weichsel-Fahrt erhalten würde, und der König an seinen Einkünften aus der marienburgischen Oeconomie keine Verkürzung litte.

Weichsel-Ausbrüche in dem marienburgisch. Werder.

Zu Ergänz. der Dämme die Reichsstände um einen Beytrag anzusprechen.

Wie des Friedens mit den Türken, den alle wünschten, Erwehnung geschah, hielt man für dienlich, in dem desfalls zu machenden Vergleich eine freye Fahrt zur See für die preußischen Städte und besonders

Bey den Türken eine freye Seefahrt für die preußische

1676.

Städte auszudingen. sonders für die Danziger auszudingen, damit ihre Schife von den Seeräubern zu Algier, Tunis und Tripoli nicht feindlich angegrifen würden.

Inhalt der Landes-Instruction zum Reichs-Tage. Was sonst die Landes-Instruction zum Reichs-Tage betrift, wiederhohlte man die fürnehmsten Stücke aus der den Boten auf den Krönungs-Reichs-Tag 1669 mitgegebenen, welche deswegen der thornische Secretär bey dem Beschluß des Land-Tages vorlase. Man empfahl zugleich dem Könige verschiedene geschickte und wolverdiente Einzöglinge, damit sie theils zu dem was in Preussen erlediget, gelangen, theils auf andere Art, oder zur anderen Zeit, belohnet werden möchten: wozu noch Angelegenheiten einzeler Personen und einiger geistlichen Stifter kamen.

Anzahl der Boten, denen aus dem Landes-Schatz nichts gewilliget wird. Die Zahl der Boten, deren Namen der Instruction vorgesetzet war, belief sich auf fünf und siebenzig, die zu ihren Reise-Kosten aus dem Landes-Schatz nichts erhielten.

Ende des Land-Tages zu Mitternacht. Der Land-Tag endigte sich den 11 Jänner zu Mitternacht, auf welchem der marienburgische Woywode Stenz. Dzialynski präsidiret hatte, und dessen Sohn, Johann, Landboten-Marrschall gewesen war.

Des Königes Einzug in Krakau. Nunmehro folgen wir den preußischen Räthen und Landboten nach Krakau, allwo der König seinen öfentlichen Einzug den 30 Jänner, und also einen Tag später als er angesetzet worden, hielt, weil nicht alles zum Gepränge nöthige in Bereitschaft gewesen. Die Königin ließ sich den 28 in der Nacht unbekannter Weise aufs Schloß tragen, die dem Einzuge des Königes aus einem Hause am Markte zusahe.

Zweener Könige Leichenbegängnis. Den 31 geschahe die Leichenbegängnis beyder Könige, Johann Casimirs und Michaels, deren Särge auf einem Trauer-Wagen geführet wurden: dem der König zu Fuß zwischen dem päbstlichen Nuntio und dem französischen Gesandten folgte.

Königliche Krönung. Den ersten Februar folgte die Wallfahrt nach dem Grabe des heiligen Stanislavs, und den zweyten die Krönung, die der Gnesenische Erz-Bischof an des Königes und der Königin Person, nach üblichem Gebrauch verrichtet. Das übrige dieses Tages ward mit Freudenbezeigungen, und einem Gastmahl, welches sich bis in die Nacht verzog, zugebracht, wobey mit dem Könige und der Königin, der päbstliche Nuntius und der französische und chur-brandenburgische Gesandte, an der Tafel sassen.

Geschichte
der königlich-polnischen Lande Preussen
unter dem Könige
Johann dem dritten.

Die vollzogene Krönung endigte das bisherige Interregnum, nachdem es fast drey Monate über zwey Jahre gewähret, und in welchem man dem Könige gewisse Vorrechte zugestanden, die sonst vor der Krönung nicht pflegen ausgeübet zu werden. Er hatte sich bald nach der Wahl Johann den dritten genennet, weil ihm unter den Königen, Johann Albrecht und Johann Casimir vorhergegangen, und war nach angetretener völligen Regierung sein erstes königliches Geschäfte, daß er den 3 Februar von der Stadt Krakau die Huldigung einnahm, und 18 Personen zu Rittern schlug. Folgenden Tages, gieng der Reichs-Tag an, ohne daß die Landboten wegen später Zusammenkunft zu etwas schritten, als welche die Wahl ihres Marrschalls bis morgen verschoben. Zu diesem Amte waren zween Candidaten, der Kron-Fähnrich Niklas Sieniawski und der krakauische Unterkämmerer, Fürst Johann Carl Czartoryiski, von denen dem ersteren der Hof zugethan war. Die preußischen Boten hielten unter sich bey den Dominicanern eine Beredung, wem sie von beyden ihre Stimmen geben wolten, die sie einmüthig dem Fürsten Czartoryiskie versprachen, wie er zu ihnen kam und sie darum ersuchte. Den 6 Februar, und also am dritten Tage des Reichs-Tages, wurde der Kron-Fähnrich mit 84 Stimmen gewehlet, da der krakauische Unterkämmerer nur 52 bekommen. Nachgehends wolten einige den Preussen keinen Sitz in der Landboten-Stube gestatten, weil verschiedene von ihnen die Armee vor geendigtem Feldzuge heimlich verlassen hatten, deren Namen auch verlesen wurden: die sich damit, daß durch ihre Entfernung der Krone kein Schade zugezogen worden, entschuldigten, und mit ihnen gelinder zu verfahren baten, weil auch aufs künftige Leute übrig bleiben müsten. Allein die Ausflucht wolte die widrigen Gemüther nicht besänftigen, bis andere den Vorschlag thaten, daß der König die Sache entscheiden, und indessen den Preussen Sitz und Stimme in der Landboten-Stube gelassen werden solte.

Erster Reichs-Tag nachdem König Johann der dritte gekrönet worden.

Man streitet den Preussen den Sitz in der Landboten-Stube, weil einige von ihnen dem Feldzuge nicht bis zu Ende beygewohnet.

Wie hieselbst von Besetzung der erledigten Aemter und königlichen Gütter geredet ward, versicherten die Preussen, daß sie in ihrer Provinz niemanden etwas, ausser einem wahrhaften Einzöglinge gestatten würden: verwiesen es auch dem Landboten-Marrschall, daß er ihr Einzöglings-Recht mit Stillschweigen übergegangen, da er dem Könige die Vergebung der erledigten Aemter empfohlen: musten aber in der Antwort hören, daß hierüber in der Landboten-Stube kein Schluß be-

Ihre Sorge für das Einzöglings-Recht.

standen wäre. Weswegen sie für nöthig hielten, dieses ihr Anliegen dem Könige besonders vorzutragen.

Die von Thorn überbrachte Original-Privilegien kommen mit den gedruckten überein.

Dieses konte nicht ehr geschehen, als bis sich sämmtliche aus Preussen anwesende darüber besprochen hatten, welches sie den 26 Februar bey dem pommerellischen Woywoden thaten, weil dessen Behausung dem Schlosse nahe lag, und woselbst sie sich mehrmahls versammelten. Sie nahmen zuerst die von zweenen thornischen Secretären aus dortigem Landes-Archiv in einem wolverwahrten Kästichen überbrachte Original-Privilegien vor, gegen welche die in denen so genannten *iuribus municipalibus* abgedruckte übersehen werden solten, wozu gewisse Personen, und unter denen ein Abgeordneter von Danzig, gewehlet wurden. Bey der Gegeneinanderhaltung fand es sich, daß der Abdruck mit der Handschrift gänzlich überein kam, und daß also die Ueberbringung der Urkunden unnöthig gewesen: ja ehe man noch Gelegenheit gehabt dem Könige die Privilegien vorzulegen, und mit denselben das Einzöglings-Recht zu bestärken, hatte es neue Eingrife erlitten, indem

Das culmische Bistum und die Starostey Stum sind mit gebohrnen Polen besetzet worden.

das culmische Bistum dem Kron-Referendario Johann Malachowski, die Starostey Stum dem Kastellan von Posen, Christoph Grzymultowski und nur die Danziger Kastellaney einem Preussen, nemlich dem bisherigen Schwerdträger, Mich. Działynski, verliehen worden. Wie bald hernach die Woywoden von Culm und Pommerellen dem Könige aufwarteten, und wegen des verletzten Einzöglings-Rechts

Welches der König entschuldiget.

Vorstellung thaten, versicherten Ihro Majestät, in Gegenwart des vorgedachten posenschen Kastellans: „daß sie den Preussen besonders geneigt wären, und sich mit dankbarem Gemüth erinnerten, daß sie von „ihnen ehmahls unter die Einzöglinge aufgenommen worden; daß „ihnen nicht in den Sinn gekommen, der Preussen Vorrechte und „Privilegien auf einige Art zu kränken oder zu verringern, die sie vielmehr erweitern und vermehren wolten, aber nicht alles was in den „vorigen Zeiten verkürzet worden auf einmahl ergänzen könten, sondern solches nach und nach thun würden. Sie hätten den „Kron-Referendarium, zum culmischen Bischofe ernennet, weil sie unter „den Preussen keine Person geistlichen Standes gewust, so diese Stelle „nach den Pflichten eines geistlichen Senators würdig bekleiden könte, „und sie daher genöthiget worden, die Gedanken auf einen Polen zu richten, unter denen sie den Malachowski wegen seiner Geschicklichkeit „und Verdienste gewehlet, das zuvor von ihm bekleidete Ammt eines „Referendarii, sie hergegen einem Preussen, dem Abt Gninski, verliehen hätten. Was die dem Kastellan von Posen gegebene stumische

Die stumische Starostey soll bey der ersten Gelegenheit einem Preussen zu Theil werden.

„Starostey anlangete, könten Ihro Majestät dieselbe anjetzo ihm nicht „wieder nehmen, wolten ihm aber aus den ersten in Polen erledigten „Starosteyen eine geben, und alsdann die stumische mit einem Preussen besetzen, deswegen der Kastellan sich schriftlich verpflichten müssen, „auf gemeldeten Fall, die Starostey unverzüglich abzutreten„. Welche Schrift der König den beyden Woywoden überreichte, um sie gerichtlich beylegen zu lassen. Wie sie nun hierauf noch etwas einwenden wolten, fiel ihnen der König ins Wort, und ermahnte sie, die Sache

1676.

che nicht an die polnische Landboten-Stube nehmen zu lassen, sondern seiner Zusage Glauben zu geben, daß er, so wol wegen der stumischen Starostey, als auch bey allen künftigen Fällen, dem Einzöglings-Recht ein Gnügen leisten würde.

Weil der König das Einzöglingsrecht aufs neue noch nicht bestätiget, hergegen die Starostey Stum einem Polen gegebe, wollen die Pr. keine Anlagen willigen.

Nachgehends geschah derselben Starostey in Gegenwart der gesammten Reichsstände Erwehnung, da Bladisl. Los im Namen der Preussen versicherte, daß sie allhie weder Geld bewilligen, noch auch die Bewilligung desselben an ihre Heimgelassene nehmen würden, weil der König ihnen das Einzöglings-Recht noch nicht aufs neue unter dem Reichs-Siegel bestätiget, hergegen die Starostey Stum einem Auswärtigen ertheilet hätte.

Der Preussen besondere Audienz bey dem Könige.

In einer besonderen Audienz, bey welcher der ermländische Bischof das Wort führte, baten die Preussen um eine neue Bestätigung aller anderen, und fürnemlich des Einzöglings-Rechts, und dessen genaue Beobachtung, dem sie noch mehrere Stücke aus der Landes-Instruction beyfügten. Worauf der König ihnen nicht nur die verlangte neue Bestätigung versprach, sondern auch die preußischen Einzöglinge seiner Gnade bey allen Gelegenheiten versicherte, nur möchten sie sich um die Kirche und das gemeine Wesen wohl verdient machen, und sich also verhalten, wie es der Ehre ihrer Nation, und dem königlichen Wunsche gemäs wäre. Zugleich erinnerte der König, daß er nicht nur die danziger Kastellaney, sondern auch das preußische Schwerdträger-Amt, und die Starostey Leipe Einzöglingen gegeben; wiederhohlte die vorige Entschuldigung wegen des culmischen Bistums und der stumischen Starostey; und vertröstete die Einzöglinge auf die künftige Fälle, die sie desto ehr erwarten könten, weil sie nicht nur in ihrer Provinz, sondern auch in Polen befördert zu werden das Recht hätten. Was die übrigen Stücke betraf, antwortete der König auf einige derselben also, daß die Preussen damit zufrieden waren, und die anderen verschob er bis zur bequemeren Gelegenheit.

Gute Vertröstung wegen der Einzöglinge, und an sie ergangene Ermahnung.

Die versprochene Bestätigung der Privilegien wurde den 4 May ausgefertiget, und in derselben des Einzöglings-Rechts besonders gedacht, dessen auch des Königes Abkömmlinge geniessen solten. Daneben versicherte der König die von Preussen abgekommene Lande, in Ansehung ihrer Rechte und Beschwerden, seines Schutzes und Beystandes. Ingleichen bekräftigte er was König Michael im Jahr 1672 dem ermländischen Capitul wieder die Fremde in Erlangung der Canonicate verliehen, damit nach dem Ableben der jetzigen ausländischen Canonicorum, kein ander als der in Polen, Preussen oder anderen königlichen Landen gebohren worden, zu den Canonicaten unter einigerley Vorwand gelangen könte.

Königl. Bestätigung der Pr. Privileg. u. besonders des Einzöglingsrechts.

(13) Ausserhalb den Polnische Landen geb. werden von den ermländ. Canonicatеn ausgeschloss.

Der neue preußische Schwerdträger und der Staroste von Leipe oder Lipinko, deren der König zuvor gedacht, waren Andreas Konarski und Casimir Zawadski, welcher wegen seines Anspruchs auf die von den Danzigern

Konarski wird Preuss. Schwerdträger, und Za-

1676.

wadzki bekömt die Starostey Leipe.

Der König will Puzig an sich bringen.

Auf was Art diejenige vergnüget worden, die aus der Puziger Starostey Jahr-Gelder empfangen sollen.

zigern Pfandsweise besessene Starostey Puzig, sich einen puziger Starosten bisher genannt hatte. Der König, der Puzig von den Danzigern übernehmen wolte, gab ihm Leipe, damit er ihn wegen seiner Forderung auf Puzig beruhigte. Aus dieser Ursache wurden auch diejenigen, denen ehmahls aus derselben Starostey Jahrgelder angewiesen worden, und die seit 1655 nichts empfangen hatten, also vergnüget, daß ein jeder einen Theil von dem Hinterstelligen fallen ließ, und das übrige auf andere königliche Gütter verschrieben bekam, dagegen die Jahrgelder aus der puziger Starostey gänzlich aufhörten. Der Woywode von Marienburg Stenzel Działynski, war mit einer von denen die auf solche Art abgefunden wurden, dem auf der Starostey Tolkemit achtzehn tausend Gulden haften solten (*).

Dem Könige werden die von ihm bisher besessene Starosteyen, u. der Königin das ihr auf dieselbe mitgetheilte Recht gelassen.

Ausser denen in Preussen besetzten Stellen, wurden viele in Polen erledigte vergeben, unter denen einige ihrer Umstände wegen, auch in unseren Geschichten angezeiget zu werden verdienen. Wie von denselben in der Landboten-Stube geredet ward, kamen die von dem Könige annoch besessene Starosteyen Kalus, Stry, Jaworow, und Meve, von denen die letztere in Preussen gelegen ist, vor, die einige zu den erledigten gerechnet wissen wolten, weil es einem Könige nicht erlaubet ist, Starosteyen für sich zu behalten. Andere aber meinten, daß des Königes Verdienste, dessen Ausgaben und vorgeschossene Gelder, welche vielleicht ein mehreres, als die Einkünfte aus den Starosteyen betragen möchten, eine Ausnahme von der sonst gemeinen Regel forderten, und thaten zugleich des der Königin auf dieselbe Starosteyen mitgetheilten Rechts Erwehnung. Diesen wurde geantwortet, daß aus Gefälligkeit für den König, von den Gesetzen nicht abgegangen, und die verschossene Gelder Ihro Majestät künftig bey besseren Zeiten abgezahlet werden könten, das der Königin mitgetheilte Recht aber aufhörete, nachdem sie über den Stand adelicher, solchen Rechts allein fähigen Frauen, durch die höchste Würde ihres Gemahls erhoben worden. Die Sache wurde von beyden Theilen gestritten, und von einigen als ein Mittel der Vereinigung vorgeschlagen, dieses mahl in Ansehung der grossen Verdienste Ihro königlichen Majestät von den Gesetzen abzuweichen, und durch eine neue Verordnung denen künftigen Folgen vorzubauen. Solches fand Beyfall, und es wurden der König, und, vermöge des ihr ehmahls mitgetheilten Rechts, die Königin auf ihre Lebenszeit, in dem Besitz der Starosteyen gelassen, doch solten sie von angesessenen Edelleuten verwaltet, in allen Stücken denen anderen niglichen Güttern gleich geachtet, und von den folgenden Königen nicht zu den Oeconomien gezogen, sondern nach beyder Majestäten Ableben, so wie andere Starosteyen, wohlverdienten Personen gegeben werden (**).

Einige von den fürnemsten Kronbedienungen zu vergeben,

Unter den erledigten Kron-Aemtern, waren die wichtigsten, die Gros-Marrschalls-Würde, das kleine Siegel, und die Gros-Feldherrn-Stelle.

(*) Constit. 1676. p. 50. tit. Recompensa.

(**) Constit. 1676. p. 24. tit. Starostwa.

1676.

Stelle. Das erste und letzte waren durch des Königes Erhebung, und das zweyte durch den neuen Gnesenschen Erz-Bischofen worden. Man hofte daß der jetzige Hof-Marrschall Gros-Marrschall werden würde, in dessen Stelle der Landboten-Marrschall zu folgen wünschte, und seine Stube bath, ihn dazu dem Könige durch Abgeordnete zu empfehlen; worin man ihm nicht willfahrte. Das kleine Siegel eigneten viele dem culmischen Woywoden, Johann Gninski zu, von dem die Rede gegangen, daß er seine funfzigjährige Gemahlin von sich lassen und den geistlichen Stand annehmen wolte, der auch in den neulichen Feldzügen den König begleitet, und der abwesenden Kanzler Stelle vertreten hatte. Gros-Feldherr gedachte laut der Gewohnheit kein ander, als der Unter-Feldherr zu werden, dessen Nachfolger annoch unbekannt war. Wie der Kron-Gros-Kanzler die vergebenen Aemter vom Throne verlautbaren wolte, und zu reden anfieng, bath der krakauische Bischof, der an demselben Tage, da schon der ganze Senat herumgestimmet, zum ersten mahl in die Versammlung kam, um eine Stimme, und ersuchte den König, das Amt eines Kron-Gros-Feldherrn selbst zu führen, und das kleine Siegel dem ermländischen Bischofe zu geben. Beydes nahm der König zur weiteren Ueberlegung an sich, und lies die anderen ausgetheilte Stellen durch gedachten Gros-Kanzler bekannt machen, unter denen die Gros-Marrschall-Würde dem Hof-Marrschall Stenz. Lubomirski, und die Hof-Marrschall-Stelle dem Landboten-Marrschall zu Theil geworden. Worauf folgenden Tages in dem königlichen Vorzimmer der littauische Gros-Marrschall Polubinski, dem neuen Kron-Gros-Marrschall den Gros-Marrschall-Stab, dieser aber den kleinen Stab seinem Nachfolger überreichte. Der neue Hof-Marrschall hat dieses Amts den Reichs-Tag über sich enthalten, und die Verrichtung eines Landboten-Marrschalls fortgesetzet, auch in der Unterschrift der Constitutionen nicht den neuen Titel gebrauchet, sondern den vorigen behalten, und sich einen Kron-Fähnrich genennet. Die Landboten-Stube war mit der Erhebung ihres Marrschalls dermassen zufrieden, daß sie dem Könige durch Abgeordnete Dank sagte.

Der König wird gebethen das Amt eines Kron-Gros-Feldherrn selbst zu verwalten.

Der neue Hof-Marrschall, weil er zugleich Landboten-Marrschall gewesen, hat sich annoch der erlangten Würde enthalten.

Am gemeldeten Tage, gab in Gegenwart der gesammten Stände der Gnesensche Erz-Bischof das kleine Siegel mit einer weitläuftigen Rede zurück, und empfahl zum Nachfolger, entweder den culmischen oder przemiselschen Bischof: welches bey der Ritterschaft mehreren Beyfall fand, als da der krakauische Bischof den ermländischen vorgeschlagen, weil dieser Bischof zu denen gehöret, die nach dem Gesetz nicht zugleich Kanzler seyn können. Dieses so wol, als auch daß die Armee unmittelbar unter dem Könige stehen solte, verursachte bey den Landboten Wiederspruch, dem ungeachtet der König den ermländischen Bischof zum Unter-Kanzler ernannte, und es den Landboten in ihrer Stube, durch abgeschickte Senatoren melden lies, damit sie für dieses mahl bey dem Gesetz eine Ausnahme machen möchten. Wie sie solches zu thun schwierig waren, lies ihnen der König versprechen, die Gros-Feldherrn-Stelle zu vergeben, falls sie wegen des neuen Unter-Kanzlers einstimmen wolten. Unter diesem Beding folgte die verlangte Erklä-

Der Gnesensche Erz-Bischof leget das kl. Kron-Siegel nieder u. zum Nachf. wird unter anderen der erml. Bischof vorgeschlagt, dem auch der König zum Unter-Kanzl. ernennet, obgl. die Landboten entgegen gewesen, die nachgeh. darin gewilliget.

Neuer Kron-

Gros- und Unter-Feldherr.

rung einmüthig, und der König erfüllte seine Zusage, da er den 11ten März den Unter-Feldherrn, Demetrium Wisniowiecki, zum Gros-Feldherrn, und den Woywoden von Reusland, Steny. Jablonowski, zum Unter-Feldherrn erklären lies. Den Tag hernach, übergab in des Kron-Gros-Kanzlers Abwesenheit, der Kron-Gros-Marrschall dem ermländischen Bischofe das kleine Siegel, welches dieser annahm, und den gewöhnlichen Eid leistete. Worauf durch einen Reichs-Schluß bekannt gemacht ward, daß ihm mit aller Stände Bewilligung das Siegel ertheilet worden, doch daß dessen Beyspiel zu allen ewigen Zeiten zu keiner Folge solte gezogen werden (*).

Künftig keinem ermländischen Bischofe die Kanzl.-Würde zu ertheilen.

Der Religions-Friede wird bestätiget.

Wie nach Vereinigung der beyden Stuben, die bey dem Antrit einer neuen Regierung übliche Bestätigung aller Rechte und Privilegien verlesen ward, verlangte der posensche Bischof, dem Religions-Frieden ein Vorbehalt der Rechte des Herzogtums Masuren beyzufügen: dem ein preußischer Bote, der lauenburgischen Landrichter Pet. Prebendau, wiedersprach, weil solcher Anhang überflüßig wäre, da die allgemeine Bestätigung der Rechte auch die masurischen Rechte in sich faste. Welches den Bischof veranlaste zu begehren, daß alle Dissidenten die sich in Warschau oder sonst in Masuren wieder dieses Herzogtums Rechte aufhielten, ins Gefängnis geleget, verwiesen und in den Bann gethan werden möchten, und den Prebendau, wie er ferner darwieder etwas einwandte, für würdig hielt, daß man ihn zum Fenster hinaus würfe. Diese Hitze mißfiel denen Glimpflichgesinneten, und bewog den pommerellischen Woywoden der Dißidenten sich anzunehmen, der doch die Mennonisten in Preussen von ihnen absonderte, die er keinesweges dulden wolte. Zuletzt blieb es dabey, den Religions-Frieden nach dem Beyspiel der vorigen Zeiten, ohne ein Vorbehalt oder andern Anhang zu bewahren.

Streit wegen eines demselben beyzufügenden Vorbehalts der masurisch. Rechte.

Allgemeiner Aufboth, in Ansehung dessen die Pr. bey ihren Rechten gelassen werden.

Bey der Berathschlagung von der Gegenwehr wieder den Feind, willigten die Reichs-Stände in einen allgemeinen Aufboth des Adels, und wolten dazu auch die Preussen verpflichten, die sich darwieder mit ihren Rechten schützten. Der Streit wurde etzliche mahl wiederhohlet, dem der König ein Ende machte, da er andeuten lies: „daß weil den „Preussen ihre von ihnen angeführte Rechte nicht könten genommen „werden, so solte man von dem was man ihnen wider diese ihre Rechte „zumuthete, entweder gänzlich abstehen, oder solches auf eine andere „Zeit verlegen„. Wannenhero in dem wegen des allgemeinen Aufboths abgefasten Reichs-Tags-Schlusse, die preußischen Woywodschaften bey ihren Rechten und alten Gewohnheiten gelassen wurden (**).

Man begehret daß die Preussen ihre

Die Geldanlagen, die theils zu Tilgung der Schulden, theils zu den ferneren Ausgaben nöthig waren, konten von den Preussen nicht anders,

(*) Constit. 1676. p. 29. tit. Deklárácya.

(**) Constit. 1676. p. 13. tit Pospolite ruszenie.

1676.

anders, als auf ihrem nächsten Land-Tage bewilliget werden; und dennoch drang man in sie, daß sie hierin den Reichs-Ständen beypflichten möchten: dagegen der pommerellische Woywode anzeigte, daß ihre Erklärung in Abwesenheit der grösseren Städte keine Kraft hätte, welches der Woywode von Lublin für einen bloß sen Vorwand hielt, und künftig die grossen Städte auf die Reichs-Tage zu lassen anrieth. Man wolte demnach von den Preussen schlechterdings hören, was die Krone zu ihrer Nothdurft von ihnen hofen könte: welche antworteten, daß das Reich nichts verlieren würde, wann solches bis auf ihren Land-Tag ausgestellet bliebe, dabey sie sich auf die bisherige Gewohnheit beriefen. Wie aber die Reichs-Stände von solchem Verzuge nichts wissen wolten, beschlossen jene in ihrer besonderen Versammlung, dieses mahl von dem üblichen Gebrauch abzugehen, und erklärte sich im Namen der ganzen Provinz der culmische Woywode, nachdem er der Einsassen aus den Ueberschwemmungen, dem Miswachs und anderen Zufällen herrührende Dürftigkeit angeführet, zu einem im May zu entrichtenden zwiefachen Kopfgelde. Dieses war den Reichs-Ständen in Ansehung daß sie ausser einem dreyfachen Kopfgelde, von acht und zwanzig Rauchfängen einen gerüsteten Fusknecht, und den Bierschilling gewilliget, viel zu wenig; denen der culmische Woywode, nachdem er mit den Preussen zur Beredung in etwas bey Seite getreten, den schlechten Zustand der Provinz nochmahls zu Gemüth führte, und besonders redete, von den ausgerissenen Weichsel-Dämmen, von dem zu starken Strom in der Nogat, von der hin und wieder seichten Weichsel-Fahrt nach Danzig, von dem fast versandeten Hafen dieser Stadt, und von dem grossen Schaden den die Oeconomie Marienburg durch die vielen Ueberschwemmungen litte, und die ganze Krone empfinden würde, wenn die Abfahrt auf der Weichsel aufhören, oder der danziger Hafen unbrauchbar werden solte. Er führte an, daß laut der letzten Berechnung auf der Commißion in Lemberg, die Preussen zweymahl hundert tausend und fünf hundert Gulden zu viel, in den Kron-Schatz geliefert hätten; falls man nun erlauben wolte, diese Summe aus den künftigen Anlagen zu kürzen, und ausser derselben noch hundert tausend Gulden zu Besserung der Dämme einzubehalten, versprach er über das zweyfache Kopfgeld, ein drittes im September zu entrichten. Aber auch dieses fand bey den Polen kein Gehör, von denen die meisten glaubten, daß die Ergänzung der Weichsel-Dämme die Krone nichts angienge, sondern sie verwiesen die dazu nöthigen Ausgaben an die Danziger, weil sie von der Abfahrt des dahin gehenden Korns den gröstен Nutzen hätten. Der Kron-Schwerdträger, und zugleich Staroste und Oeconomus von Marienburg, Bielinski, stellte ihnen dagegen vor, daß die Danziger ihre eigene Dämme mit grossen Kosten unterhielten, diejenigen aber, davon anjetzo die Rede wäre, lägen in der königlichen Oeconomie, zu denen sie freywillig etliche tausend hergegeben hätten, deren Erhaltung aber das ganze Königreich angienge. Er schlug zur genaueren Untersuchung des Schadens eine Commißion vor, mit der Vollmacht zu den Ausgaben Geld aufzunehmen, welches künftig bey besseren Zeiten

Geldanlagen auf dem Reichs-Tage bewilligen mögen, die sich dagegen entschuldigen.

Wozu sie sich nachgehends erkläret.

Die Reichs-Stände begehren von ihnen ein mehreres.

Von den Weichsel-Dämmen, u. derselben Besserung.

1676.

ten abgezahlet werden solte. Von den polnischen Boten, wiese jemand dazu aus der preußischen Beysteuer sechszig tausend Gulden an, wann sie sich vorher in ihren Anlagen würden höher angegrifen haben. Noch andere machten eine solche Eintheilung, das ein Drittel die gesammten preußischen Einsassen, ein Drittel Danzig, und ein Drittel der Kron-Schatz hergeben solte: doch wolten die meisten von den Weichsel-Dämmen nichts hören, sondern begehrten von den Preussen, ohne einige Bedingung, zu den Krieges-Nothwendigkeiten, einen grösseren Beytrag. Der culmische Woywode, nachdem er wegen des Schadens, der aus der Fahrläßigkeit in Ansehung der Weichsel-Dämme entstehen könte, protestiret hatte, beredete sich mit den aus Preussen gegenwärtigen über eine neue Zulage, zu welcher der König selbst sie zu beleiten suchte, da er den ermländischen Bischof und die Woywoden von Culm und Pommerellen zu sich auf den Thron zu unterschiedenen mahlen rufen ließ. Es blieb aber bey den gemeldeten dreyen Kopfgeldern, nur daß man weder wegen des an den Kron-Schatz zu viel gezahlten, noch zu den Dämmen etwas kürzen wolte, daneben begehret wurde, es möchte der Kron-Schatzmeister seine Forderung an den preussischen Schatz von hundert zwey und neunzig tausend Gulden aufheben, und die Provinz von der nach Anzahl der Rauchfänge von den Polen beliebten Mannschaft und dem Vierschillinge frey bleiben. Hiemit waren die Reichs-Stände noch nicht zufrieden, insonderheit wolten sie den Landes-Schatz von dem Anspruch des Kron-Schatzes nicht entbinden, weil die geforderte Summe in den Landes Schatz aus den Anlagen geflossen, und es begehrten zugleich einige belehret zu seyn, wo denn das rückstellige Geld hingekommen wäre: worauf der culmische Woywode eine solche Erläuterung gab, daß er den Landes-Schatzmeister entschuldigte, und es der Tarife zuschrieb, daß die Einnahme höher, als sie wirklich gewesen, in Rechnung gebracht worden. Endlich blieb es bey einem dreyfachen Kopfgelde, dessen Entrichtung an den auf den 15 May in Graudenz bentemten Land-Tag (*), und dahin auch die nach einer gewissen Anzahl der Rauchfänge herzustellenden Mannschaft verwiesen wurde (**).

Anspruch des Kron-Schatzes an den preußischen Schatz.

Wobey es in Ansehung der von den Preuss. geforderten Anlagen geblieben.

Die gedachte Vorstellung wegen der Weichsel-Brüche, hatte so viel ausgerichtet, daß der culmische Bischof, der pommerellische Woywode, und einige polnische Edelleute zu Commissarien ernennet wurden, den Schaden in dem tiegenhöfischen Gebiet und dem ganzen marienburgischen Werder in Augenschein zu nehmen; die Art wie die Dämme, besonders im Tiegenhöfischen zu bessern, auszufinden; die dazu nöthige Kosten zu verabreden, und dem Pfands-Innhaber desselben, And. Gębicki, anzuzeigen, dem diese Ausgaben nebst dem Pfandschillinge erstattet werden solten (***). Zu Besserung der anderen Dämme, wurde von der

Beliebteltuntersuchung der Weichsel-Dämme und der zu ihrer Besserung nöthigen Kosten.

(*) Constit. 1676. p. 70. §. Woiewadztwá Pruskie.

(**) Constit. 1676. p. 14. tit. Auctia.

(***) Constit. 1676. p. 27. tit. Commissya do Oekonomiey.

1676.

den künftigen Geld-Anlagen aus dem Landes-Schatz funfzig tausend Gulden angewiesen (*).

Constitution wieder die Thorner, eine gewisse schriftl. Protestation und die dortigen Nonnen betreffende.

Wieder die Thorner kam eine Constitution zum Vorschein, welche ihre gegen die ehmahlige Commission, dadurch den Lutheranern die dortige Jacobs-Kirche abgenommen und den Nonnen eingeräumet worden, im Grod zu Kowalewo gelegte Protestation für ungültig erklärte; künftig dieselbe zu wiederhohlen bey Strafe von zwey tausend Ducaten verboth; und die vorige Verordnung, gedachten Nonnen in ihren Güttern nicht beschwerlich zu fallen, bestätigte (*). Diese Constitution bestund wegen des Wiederspruchs zwar nicht in der Reichstags-Versammlung, ward aber, wie nach geendigtem Reichs-Tage die Schlüsse übersehen wurden, eingeschoben.

Vorhaben die Mennonisten durch einen Reichs-Schluß aus Preussen zu verweisen, so gehindert wird.

Gegen das Ende des Reichs-Tages, redete der pommerellische Woywode nochmahls mit vieler Heftigkeit wieder die Mennonisten in Preussen, und suchte sie durch eine Constitution, die er selbst abgefasset und keinen Wiederspruch fand, von dannen zu vertreiben. Wie aber der lauenburgische Landrichter, Prebendau, zum königlichen Thron gieng, und Ihro Majestät den grossen Schaden anzeigte, den sie insonderheit in der Oeconomie Marienburg von der Vertreibung dieser Leute, und welchen Vortheil hingegen der pommerellische Woywode, als Land-Schatzmeister, von derselben eingezogenen Güttern haben würde; rief der König den Woywoden zu sich, und befahl ihm die entworfene Constitution zu zerreissen. Dem ungeachtet war der Woywode bemühet, seinen Entwurf bey Ueberseh̃ung der Constitutionen einzuschalten: welches desto leichter hätte geschehen können, da er mit einer von denen war, die aus dem Senat zu dieser Verrichtung ernennet worden. Allein ein neues Verboth vom Könige, und die Hinderung des zu den Constitutionen mitverordneten Starosten von Wyßozrod, Lasocki, haben des Woywoden Vornehmen zernichtet.

Die Münzen sollen nach vorher beliebtem Münzfuß wieder eröffnet werden.

Den Ducaten, Thalern, und andern Münzen gesetzter Werth.

Weil zur andern Zeit der in den gesammten polnischen Landen geschlossenen Münzen gedacht worden, so ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß die Stände derselben Wiedereröfnung auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage bewilliget: doch solte vorher ein gewisser Münz-Fuß von denen dazu verordneten Personen, mit Zuziehung der zu münzen berechtigten Städte, beliebet werden. Indessen wurden die Ducaten, Oerter und Sechser, gegen die rothe Schillinge gerechnet, auf einen gewissen Werth bis an den nächsten Reichs-Tag gesetzet (***).

(*) Constit. 1676. p. 52. tit. Obwárowánie.

(**) Constit. a. 1676. p. 36. tit. Securitas.

(***) Constit. a. 1676. p. 19. tit. Menicá. p. 20. tit. O walorze.

1676.

Verschiedene über den Churfürsten von Brandenburg angeführte Klagen, damit sie vor Bestätigung der Verträge abgethan würden.

Unter denen auf dem Reichs-Tage vorgenommenen Stücken, befand sich auch die Bestätigung der alten Verträge mit den auswärtigen Fürsten, zu welchen der Churfürst von Brandenburg mit gehörte. Wieder ihn brachte nicht nur der pommerellische Woywode, sondern zugleich der Erz-Bischof von Gnesen Klagen bey, und meldete der letztere: „daß der Churfürst bey der jüngsten königlichen Wahl, seine „Stimme schriftlich einhändigen lassen; daß er in Polen der erste und „nächste Rath nach dem Könige seyn; ihm, dem Erz-Bischofe, den gebührenden Titel eines ersten Fürsten (primi principis) nicht zustehen „wolle, und ihm aus dieser Ursache seine Briefe etzliche mahl zurück „geschicket; daß er sich den obersten Herrn von Preussen nenne; „den Adel in seinem Herzogthum Preussen wegen der Religion drucke; „sich die Weichsel-Ueberfahrt bey Neuburg zugeeignet, und die Sta„rostey Draheim eingenommen hätte.“ Der Erz-Bischof führte diese Beschwerden zu dem Ende an, damit sie vor einer neuen Bestätigung des velauischen und brombergischen Vergleichs, durch Commissarien möchten abgethan werden. Der krakauische Bischof rieth, alle Mishelligkeiten mit dem Churfürsten aufs glimpflichste beyzulegen: worin der Erz-Bischof einstimmte, nur daß die Bestätigung der Verträge bis dahin ausgestellet bliebe.

Angerathene Bestätigung der Verträge, ohne vorher den Beschwerden abzuhelfen.

Der Woywode von Lublin meinte, man müste das von dem Churfürsten erlittene, für diese Zeit verschmerzen, und die Empfindlichkeit nur mit Worten zu erkennen geben, indessen die vorigen Verträge bestätigen und gute Nachbarschaft halten. Kurz darauf lief ein Schreiben vom Churfürsten ein, in welchem er wegen des Krieges mit Schweden, seine Hülfs-Völker wieder die Türken zu schicken sich entschuldigte, und den König um Rath und Hülfe wieder gedachten seinen Feind bath.

Hochgedachter Churfürst suchet Hülfe wieder Schw.

Zu gleicher Zeit bemühte sich der König von Dänemark in einem Briefe, zwischen Polen und Brandenburg die Freundschaft zu erhalten, dabey er bezeugte nicht zu glauben, daß der am polnischen Hofe sich aufhaltende schwedische Gesandte Lillienhoek, den König, welches einige fürchteten, zur Thätlichkeit wieder Brandenburg bewegen würde.

Freundsch. mit dem Churfürsten zu erhalten.

Die von dem Churfürsten für diese Zeit versagte Hülfs-Völker brachten einige, und unter denen den pommerellischen Woywoden, zum Unwillen, daß sie an ihn desfalls ernstlich zu schreiben, und die Bestätigung der Verträge zurück zu halten begehrten. Allein der Unterkämmerer von Kalisch widersprach, und es erfolgte überhaupt der Schluß: „daß die Bündnisse „und Verträge mit den Auswärtigen, besonders mit den Benachbarten, mit Einrath der bey Hofe sich aufhaltenden Senatoren solten erneuert werden (*).“

Die Verträge mit ihm u. andern Auswärtigen zu erneuern.

Der Reichs-Tag endigte sich den 5 April um 1 Uhr in der Oster-Nacht, nachdem er fast volle 18 Tage über die gesetzmäßige sechswöchige Zeit gedauret, und daher mit der Stände Bewilligung einige mahl verlängert worden. Die letzte Versammelung währte von Freytags

Der Reichs-Tag wird, da er über die gesetzmäß. Zeit gewähret, nach Mitternacht geendiget.

(*) Constit. a. 1676. p. 21. tit. Paktá.

1676.

tags Nachmittage bis Sonnabends ein Uhr zu Mittage, da man um sich zu erfrischen auf drey Stunde auseinander gieng, und darauf zum gedachten völligen Beschlusse bis nach Mitternacht beysammen blieb.

Anhaltende innerl. Zwitracht in Danzig.

Zuvor ist gemeldet worden, daß die Danziger zur Zeit des Reichs-Tages Abgeordnete, nicht in der preußischen Lande, sondern in ihren eigenen Angelegenheiten nach Krakau geschicket. Doctor Strauchs Abwesenheit hatte in ihrer Stadt die Ruhe nicht hergestellet: denn ausser daß die dortigen Gewerksgenossen in ihrer Unzufriedenheit über den Rath verhärrten, so wären sie bedacht diesem in der Chur-brandenburgischen Gefangenschaft sich befindenden Manne seine Freyheit und die Wiedererlangung der vorigen Aemter auszuwirken, worin sie von dem pommerellischen Woywoden und dem am königlichen Hofe sich aufhaltenden schwedischen Gesandten, Lilienhoek, kräftig unterstützet zu werden versichert waren. Sie fuhren fort, dem königlichen Verboth zuwieder unzuläßige Zusammenkünfte zu halten, und sich bey Gelegenheit ihrer Obrigkeit aufsätzig zu bezeigen: daher ihnen durch einen neuen königlichen Befehl angedeutet ward, die Ruhe der Stadt durch keine Thätlichkeit zu stöhren, unerlaubte Versammlungen nicht anzustellen, alle Neuerungen zu meyden, und ihre Klagen auf den instehenden Krönungs-Reichs-Tag zu verschieben. Dahin schickten sie nunmehro so wol im Namen der gesammten Gewerke, als besonders der Gemeine von der Dreyfaltigkeits-Kirche wegen D. Strauchens Wiedereinsetzung, Abgeordnete: obgleich nicht nur ganze Gewerke, sondern viele in den anderen Gewerken dieser Absendung feyerlichst wiedersprochen hatten. Der Rath, der sonst gewöhnt war, wegen königlicher Bestätigung der Stadt-Privilegien den Reichstag nach der Krönung zu beschicken, wurde anjetzo dazu auch durch die Gewerke veranlasset, damit diese dem Hofe von ihrer Obrigkeit keinen übelen Eindruck machen, noch etwas zum Nachtheil der innerlichen Stadt-Verfassung auswirken möchten. Bey Hofe sahe man diese verschiedene Abgeordnete, als Vollmächtiger zwoer Parteyen an, deren Streitigkeiten entweder durch eine Commission, oder durch einen Proces bey dem Hof-Gericht, abgethan werden müsten. Beydes suchte der Rath abzukehren, theils wegen der Kosten, theils aus Beysorge einiger dem gemeinen Besten verfänglichen Neuerungen. Die Gewerke hergegen wünschten eines von beyden, weil sie dadurch das Vermögen des Raths einzuschränken, und selbst mehr Freyheit zu erlangen hofften, in welchen Gedanken sie von denen gestärket wurden, auch durch sie alle Förderung fanden, die aus den Mishelligkeiten der Stadt Nutzen hatten, und noch grössere Vortheile sich versprachen. Es folgte eine Ladung an den Rath und die Schöppen, sich vor dem Assessorial-Gericht innerhalb vier Wochen zu stellen: die aber der König bald nach der Ausfertigung verwarf, die ganze Sache an sich nahm, und so bald es der Türcken-Krieg verstatten würde, selbst nach Danzig zu kommen sich entschloß: indessen der Rath zu Erhaltung der innerlichen Ruhe alles dienliche beytragen, die Gewerke sich still aufführen und ihre Klagen bis zu des Königes dortiger Gegenwart verschieben solten.

Des Raths und der dortigen Gewerke Abgeschickte nach Krakau.

Verschobene Entscheidung der Streitigkeiten bis zu des Königes Gegenwart in Danzig.

1676.

Königliche Bestätigung der Danziger Stadt-Privilegien.

Was die Bestätigung der Stadt-Privilegien betrift, welche die Danziger Abgeordneten zu erhalten sich bemühet, wurde dieses Geschäfte also ausgerichtet, daß der König alle andere Privilegien bestätigte, nur das von den Kaduken oder verfallenen Erbschaften, bis zu seiner Ankunft in Danzig verschob, allwo auch desselben Bekräftigung geschehen ist.

Münz-Commission in Warschau u. derselben Verordnung.

Eine Folge des Reichs-Tages war, die in Warschau im Junio gehaltene Münz-Commission, zu der von dem Kron-Schatzmeister die grossen preußischen Städte eingeladen wurden, und von denen nur ein thornischer Secretär sich einfand. Nach genauer Untersuchung der käyserlichen, schwedischen, churfürstlich-brandenburgischen, und anderen teutschen Münzen, ward verordnet, die Ducaten und Thaler laut dem alten Schrott und Korn, die Guldenstücke und Achtzengroscher nach einem gewissen, mit dem Gelde der Benachbarten überein kommenden Fuß, doch nicht länger als ein Jahr, von der Zeit zu rechnen da man sich mit den Münz-Pachtern würde verglichen haben, zu prägen, und daß für die Münzen in Polen an den Kron-Schatz siebenzig, für die in Littauen an den Schatz des Gros-Herzogtums sechzig tausend Gulden gut Geld, gezahlet werden solten.

Wegen geringer Anzahl der Stände nicht gehaltener Landtag.

Hergegen hatte der in den Reichstags-Constitutionen auf den 15 May in Graudenz benennte, und von dem Könige ausgeschriebene preußische Land-Tag keinen Fortgang, weil von den Räthen nur die Danziger Abgeordneten, und einige wenige Landboten zugegen waren; daher der angekommene königliche Gesandte unverrichteter Sache abzureisen genöthiget worden.

Der König trägt dem ermländisch. Bischofe auf, einen andern Landtag auszuschreiben.

Der König, der zum Feldzuge wieder die Türken von Krakau nach Neusland aufgebrochen war, trug dem ermländischen Bischofe auf, den Preussen einen andern Land-Tag anzusetzen, der die Stände auf den 14 Julii nach Graudenz berief: wobey der König erwehnte, den von dem Bischofe verlautbarten Land-Tag also anzusehen, als wann er von Ihro Majestät selbst wäre ausgeschrieben worden.

Land-Tag zu Graudenz, und daselbst an die Stände gelangte Geldforderungen.

Die Stände versammelten sich in gehöriger Anzahl, die der königliche Gesandte, Franz Czapski, zum Geldbeytrage anmahnte, damit von den dreyen auf dem Reichs-Tage bewilligten Kopfgeldern aufs schleunigste zwey, und das dritte im September entrichtet; daneben die polnische Rauchfangs-Steuer, der Bier-Schilling, an statt des allgemeinen Auf boths eine Geld-Summe, die dem Könige wegen der versprochenen hundert tausend Gulden, annoch hinterstellige funfzig tausend, und von jeder Schulzen-Hufe hundert Gulden, möchten gezahlet werden. Ferner solte die den Reichsständen nach von einer gewissen Anzahl Rauchfänge beliebte Mannschaft gestellet; zur Besserung der Weichsel-Dämme aus dem Landes-Schatz eine Summe von funfzig tausend Gulden angewendet; und bey den zu bewilligenden Anlagen, die zur königlichen Tafel gehörende Werder, wegen ihre Dürftig-

Zu den Weichsel-Dämmen zu verwendende Kosten.

keit

1676.

keit und des erlittenen Wasser-Schadens, in billige Betrachtung gezogen werden.

Den marienburg. Werdr. die Anlagen zu erleichtern.

Vorher leistete der neue danziger Kastellan, Michael Działynski, den gewöhnlichen Eid, und wie darauf der thornische Secretär das Creditiv des königlichen Gesandten verlase, wolte ihm solches ein gewisser Edelmann Wierzbowski nicht gestatten, auch nicht zugeben, daß dieser Stadt Abgeordnete stimmen könten. Welches ihm der pommerellische Woywode, als damaliger Landtags-Präsident, und einige aus der Ritterschaft scharf verwiesen und vorhielten, daß er selbst, weil er nicht ein Bote war, keine Stimme hätte. Doch wiederhohlte er einige mahl seine Einwendung, und verzögerte, durch einen andern Streit mit einem Landboten, Goluchowski, die Marrschalls-Wahl bis auf den folgenden Tag, da sie sich in der Person des Białobłocki, aus der pommerellischen Woywodschaft, endigte: Wierzbowski aber wurde des Rechts zu stimmen für unfähig erkläret.

Eid des neuen Kastellans von Danzig.

Ein Edelmann weil er kein Bote ist, wird für unfähig gehalte zu stimmen.

Verzögerte Wahl des Landboten-Marrschalls bis auf den folgenden Tag.

Die zur Berathschlagung vorgelegte Stücke handelten alle von Geld, und waren die geforderten Beysteuern gröstentheils in Preussen ungewöhnlich, auch zu mancherley, daß sie alle auf einmahl hätten können ertragen werden. Bey vielen erweckte es eine Unzufriedenheit, daß auf dem Reichs-Tage von den Preussen Kopfgelder gewilliget worden, da das ganze Contributions-Geschäfte an den Land-Tag gehörte, man auch nicht gewohnet war, auf dem Reichs-Tage die Provinz zu einiger Beysteuer zu verpflichten. Weil nun dasjenige was geschehen, die Stände nicht gänzlich für ungültig erklären wolten, beliebten der Adel so wol als die Städte, an statt der drey auf dem Reichs-Tage bestandenen Kopfgelder, zwey, und vom dritten nur den dritten Theil, auf dem Lande nach der polnischen Verordnung von 1662 zu zahlen, da die Städte für ihre Einwohner einen besondern Aufsatz nach Unterscheid des Standes, auch zum Theil des Vermögens, machten, welcher unter dem Landes-Siegel ausgefertiget wurde. Die Zeit in welcher diese Anlagen zu sammeln, und in den preußischen Schatz zu liefern, solte bis an den letzten des Monats August gehen, und von dem Land-Schatzmeister zwey Kopfgelder, gegen Anweisung des Kron-Schatzes, zum Soldaten-Sold, und zwar siebenzig Gulden Preußisch für hundert Gulden polnischer Münze, ausgezahlet, des dritten Kopfgeldes dritter Theil aber zur Nothdurft des Landes, und zu Ergänzung dessen, was an den vorigen Anlagen gefehlet, zurück behalten werden. Ausser den gemeinsamen Kopfgeldern, willigten die Städte besonders sechs Malz-Accisen auf ein Jahr, bis an den letzten Julii 1677, um die Summe, die annoch in Vergleichung gegen das 1674 gesammelte adeliche Kopfgeld an ihren damahligen Accisen mangelte, vollzumachen. Auf die übrigen an sie gelangte Forderungen, haben die Stände nichts beliebet, sondern davon zu reden bis sechs Wochen nach Vollendung der auf den 1 December in Lemberg angesetzten Schatz-Commission verschoben; weswegen sie auch den gegenwärtigen Land-Tag nicht völlig geendiget, sondern ihn in Marienburg fortzusetzen, bis dahin ausgestellet;

Unzufriedenheit daß auf dem Reichs-Tage Kopfgelder gewilliget worden, die nebst Malz-Accisen auf dem Land-Tage beliebet werden.

Bis auf eine andere Zeit verlegter Land-Tag.

stellet; wozu alsdann die Woywoden den eigentlichen Tag durch ihre Ausschreiben der Ritterschaft und den grossen Städten zeitig bekannt machen solten: vor jetzo aber wurde der König gebeten, den verlegten Land-Tag zu bestätigen.

Das von dem freywilligen Gesch. annoch hinterstellige soll künftig dem Könige gezahlet werden. An ihn beliebte Gesandschaft u. derselben Instruction.

Zu solcher Zeit wolten die Stände auch verabreden, wie dem Könige die von dem freywilligen Geschenk annoch hinterstellige funfzig tausend Gulden zu zahlen: welches man nebst andern Stücken an den König durch eine Gesandschaft gelangen zu lassen für dienlich fand, die dem culmischen Unterkämmerer, Christoph Korycki, dem Obersten Johann George Prebendau, und dem Stenzel Konopacki aufgetragen wurde. Diese Gesandten solten zugleich Ihro Majestät die Bewahrung der Rechtsame des Landes und der Städte, in weltlichen und geistlichen Vorfällen, empfehlen, und was sich darwieder zugetragen vorstellen; in den Winterbrod-Geldern eine Erleichterung auswirken; über den preußischen Fiscal Möller klagen, daß derselbe sich seines Amts misbrauche, und nicht unter dem Land-Schatzmeister stehen wolle; und bitten, daß seiner bisherigen Kühnheit Einhalt geschehe, und er an den Land-Schatzmeister, als seinen Vorgesetzten, verwiesen würde.

Der preuß. Fiscal soll unter dem Land-Schatzmeister stehen.

Weichsel-Brüche, und zu denselben verordnete Gelder.

Die auf dem Reichs-Täge zu den Weichsel-Dämmen aus dem preußischen Schatze verordnete funfzig tausend Gulden, hielten die Stände genehm, weil aber nach der Zeit an einigen Orten der Starostey Graudenz die Weichsel ausgerissen, baten sie den König, sich von dem dortigen Starosten unterthänigsten Bericht geben zu lassen, auf was Art die Brüche zu ergänzen seyn möchten.

Unrichtige Rechnung des Land-Schatzmeisters.

Ehe man die vorgemeldete Anlagen bewilligte, wurde die Rechnung der vorigen untersuchet, und unrichtig befunden, da insonderheit zweymahl hundert vier und achtzig tausend Gulden unter die Ausgaben gebracht worden, die doch der Kron-Schatz annoch zu fordern hatte. Man setzte darüber den pommerellischen Woywoden, als Land-Schatzmeister mit empfindlichen Worten zu Rede, der sich aber auf der künftigen Schatz-Commission in Lemberg zu rechtfertigen, und gegen den bevorstehenden Land-Tag eine Qvitung vom Kron-Schatzmeister zu liefern versprach: wobey er sich über die Einnehmer auf dem Lande beklagte, die dem Schatze ein merkliches hinterstellig waren. Wegen des ersteren wurde ihm der Aufschub gegönnet, und in Ansehung des letzteren eine Commission beliebet, vor welcher sich den 19 October in Stargad die Einnehmer stellen, und mit dem Schatze Richtigkeit treffen, oder wenn solches nicht geschähe, verurtheilet, und zu der Strafe von den Grodgerichten angehalten werden solten. Eine andere Summe von drey und vierzig tausend vier hundert fünf und siebenzig Gulden, die wegen der Winterbrod-Gelder abgetragen worden, befand sich unter den gemeinsamen Land-Ausgaben, da doch dieselbe von den Innhabern der königlichen Gütter hätte sollen besonders gezahlet werden. Weswegen durch einen Landes-Schluß denen Starosten und

Es wird wieder die Geld-Einnehmer auf dem Lande eine Commission verordnet.

Die Innhaber der königlichen Gütter

Tenuta-

Tenutarien auferleget ward, solches Geld dem Schatze zu vergütten, welches sie innerhalb drey Jahren, in dreyen Terminen, zu thun gelobten. Um den Adel wegen der Rechnung von seiner Person abzulenken, beklagte sich der pommerellische Woywode über die Abnahme der Malz-Accisen in den grossen Städten, und gab dieses als eine Ursache an, warum die an den Schatz gewiesene Summen nicht gezahlet werden können. Welches den Städten zur Gelegenheit diente, die schon oft angezeigte Quelle der Verringerung in den Malz-Accisen zu wiederhohlen, da die Geistlichkeit auf ihren Gründen, so wol in den Städten als vor denselben, das Brauwesen von Zeit zu Zeit stärker triebe, und ihr Bier in einer grösseren Menge verkaufete. Die Thorner klagten besonders über die Dominicaner, Jesuiten und Nonnen, von denen die Dominicaner und Nonnen in einer Woche drey mahl brauеten, und die Jesuiten in anderthalb Jahren zehn tausend Tonnen Bier ausgeführet, und in ihren fünf Krügen verthan hätten, auch die meisten in der Stadt sich des Bieres von der Geistlichkeit bedieneten, weil der Stof ein oder zween Schillinge wolfeiler wäre. Die von Danzig nannten im Schottlande, ausser einer grossen Anzahl Krüge, zwanzig; auf dem Stolzenberge funfzehn, und auf dem Bischofsberge neun Brauhäuser, ohne was in ihrer Stadt auf den so genannten Mönch-Höfen verkauft würde. Die gesammten grossen Städte hielten an, durch einen ernstlichen Landes-Schluß diesen Misbrauch der geistlichen Freyheit zu hemmen, und die alte, doch schon längst abgekommene Gewohnheit wieder herzustellen, nach welcher der Geistlichkeit nur zu ihrem eigenen Gebrauch Bier zu brauen erlaubet gewesen. Allein die Geistlichkeit fand ihre Vertreter, und der Woywode von Pommerellen hielt für billig, vorher das stolpische und heiligenbeilische Bier in dem danziger Gebiet zu hemmen, ehe man den Klagen über die Geistlichkeit abzuhelfen suchete: daher die vorigen Schlüsse wieder die gemeldeten beyden Biere verneuert, und deren Einfuhr und Verkauf bey der Confiscation verbothen wurde.

sollen wegen der Winterb. Gelder dem Landesschatze eine gewisse Summe vergütten.

Abnahme der Malz-Accisen in den grossen Städten.

Klage über das häufige Brauen der Geistlichkeit in und vor den Städten Thorn und Danzig.

Das stolpische und heiligenbeilische Bier wird im Danziger Gebiete verbothen.

Die vorgemeldeten Landes-Gesandten an den König, wurden zugleich als Beysitzer zu der Schatz-Commission verordnet und befehliget, alle Verfänglichkeiten von den preußischen Landen abzukehren, und die Ersetzung des hieselbst von den durchgezogenen polnischen Soldaten verursachten Schadens zu befördern: welcher Schade von einem gewissen von der Provinz dazu Gevollmächtigten vor derselben Commission angezeiget werden solte. Durch einen besonderen Schluß, verbothen die Stände, den polnischen Trupen den Eingang in Preussen zu verstatten, und für fremde Fürsten Volk zu werben.

Beysitzer zur Schatz-Commiß. in Lemb.

Ersetzung des von den poln. Soldat. verursachten Schadens.

Werbungen für Fremde werden verb.

Die ausgefertigten Landtags-Schriften siegelte man dieses mahl bey den thornischen Abgeordneten, weil die elbingischen ausgeblieben waren.

Siegelung der Land-Tags-Schriften bey den thornischen Abgeordneten.

Vor dem Land-Tage, kam der ermländische Bischof und Kron-Unter-Kanzler, Wydzga, von Krakau zurück nach Preussen, die Huldigung

Eingenommene Huldi-

gung in den grossen Pr. Städten.

digung als königlicher Gevollmächtigter, in den dreyen grossen Städten einzunehmen: welches von ihm den 27 Junii in Thorn, und darauf in Elbing und Danzig geschehen ist.

Königlicher Aufbruch zum Feldzuge.

Der König selbst brach nach geendigtem Reichs-Tage den 2 May von Krakau nach Częstochow auf, kehrte, wie er allhie seine Andacht verrichtet, wieder nach Krakau, und trat nach einer Verweilung von wenigen Stunden, die Reise nach Jaworow in Reusland an, um durch seine Gegenwart den Anfang des Feldzuges wieder den Türken zu beschleunigen. Polnischer Seits giengen die Zurüstungen wegen Mangel des Geldes langsam fort, da die Türken aus einer anderen Ursache etwas später, als es sonst geschehen seyn würde, im Felde erschienen, indem wie sie im Anzuge waren, ihr Oberbefehlshaber, Ibrahim Pascha, starb, und es sich verzog, bis ihm in dieser Würde Scheitan Ibrahim Pascha folgte: indessen die Tattarn an einigen Oertern eingefallen waren,

Der Tattarn Streifereyen.

und durch Feuer und Schwerd grossen Schaden gethan hatten, die darauf in verschiedenen Parteyen geschlagen, und ihnen die gemachten Gefangenen wieder abgenommen wurden.

Der Königin Reise nach Danzig, daselbst de egerschen Brunnen zu brauchen.

Zu dieser Zeit hielt sich der König in Jaworow auf, woselbst die Königin gefährlich krank geworden war, so daß man auch an ihrer Genesung gezweifelt. Wie sie sich in etwas erhohlet, beschloß sie nach Frankreich zu gehen, um die dortigen Gesundheits-Brunnen zu brauchen, obgleich der König von einer so weiten Reise sie abzulenken suchte. Den 21 Julii brach die Königin von Jaworow auf, die der König bis in Cujavien begleitete, von dannen sie ihre Reise nach Danzig fortsetzte, daselbst das egersche Wasser zu brauchen, weil sie ihr Vorhaben, nach Frankreich sich zu begeben, geändert hatte, da indessen der König nach Reusland kehrte. Die Königin fuhr in Gesellschaft der beyden französischen Gesandten, von denen der eine der Bischof von Marseille, Fourbin, und der andere der mit der Königin Schwester vermählte Marquis von Bethune war, den 10 August zu Wasser Thorn vorbey nach Mewe, und von hier auf Danzig, woselbst sie mit öffentlichen Ehrenbezeugungen empfangen wurde. Die allhie über ihre Stadt-Obrigkeit schwierigen Gewerke machten sich der Königin Anwesenheit in so weit zu Nutze, daß sie Deroselben ihr Anliegen zur Vorsprache beym Könige empfahlen, und ihre Bitte mit einem Geschenk, so fünf hundert Gulden gekostet, begleiteten. Fünf und zwanzig Frauen aus den Gewerken, baten in einer übergebenen Schrift um die Befreyung des gefangenen D. Strauchen, und thaten eine Verehrung von Leunenzeug. Nach gebrauchtem egerschen Brunnen begab sich die Königin auf die Rükreise nach Polen.

Feindseligk. der Türken, die zugleich einen Frieden antragen.

Der König hatte sich bis in den September zu Jaworow aufgehalten, und von dannen nach Zolkiew begeben, da die Türken unter dem Scheitan Ibrahim Pascha, verschiedene Oerter in Polen eingeäschert, und sich nach Reusland gewendet. Bey diesen Thätlichkeiten bezeigte gedachter türkischer Oberbefehlshaber eine Bereitwilligkeit

zum

1676.

zum Frieden, und verlangte Vollmächtiger nach Złoczow, wohin der König den Woywoden von Braclav, Fürsten Constantin Wisniowiecki, nebst verschiedenen aus der Ritterschaft schickte: zugleich auf erhaltene Nachricht, daß der Feind auf Halicz im Anzuge sey, die Trupen so viel derselben bey der Hand wären, unter Lemberg zusammen zog, um ihm entgegen zu gehen. Es bestund das ganze Heer aus sieben tausend Polen und drey tausend Littauern, die aber mit Pferden, Rüstung und Proviant nicht gnugsam versehen waren. Die übrigen Völker waren auf dem Wege, und zum Theil noch weit entfernet, die der König nicht abwarten wolte, wie er den 19 September mit den beyden Kron- und dem littauischen Gros-Feldherrn von Lemberg nach Zorawno auf brach, und sich daselbst setzte. Der Feind stund von dannen nur drey Meilen, wieder den der König mit der Reiterey aus dem Lager zog, und durch ausgeschickte Partheyen glücklich fochte. Den 24 September schlug er die Tattarn bey dem Dorfe Dolhe, und kehrte ins Lager, welches er befestigen lies, und daselbst eine Verstärkung von drey tausend Mann erhielt. Der Feind, welcher näher anrückte, suchte die Polen im Lager gänzlich einzuschliessen, die nach verschiedenen Ausfällen, am Michaels-Fest den Feind angriefen, ihn nach einem merklichen Verlust zu weichen nöthigten, doch sich ihres Vortheils weiter zu bedienen, durch die einfallende Nacht gehindert wurden. Worauf der Feind das Lager von allen Seiten umringte, und es heftig beschoß, dadurch das polnische Heer in die äusserste Gefahr gerieth, weil es wegen Abnahme an Lebens-Mitteln und Pulver nicht lange wiederstehen, noch aus Mangel der Pferde, und wegen der überlegenen feindlichen Macht, sich durchschlagen konte. Unter Lemberg hatten sich etwan vier tausend Mann gesammelt, bey denen sich der Woywode von Siradien, der littauische Unter-Feldherr, und einige andere Grossen befanden, welche Anzahl viel zu schwach war, einen Entsatz zu unternehmen, auch in ihrem eigenen Lager einen Angrif von den Tattarn fürchtete. Bey solchen betrübten Umständen eilte die Königin von Janowiec, allwo sie sich einige Tage aufgehalten, nach Warschau, und vermochte den Gnesenschen Erz-Bischof, daß er mit Einwilligung der anwesenden Senatoren, den Adel zu des Königes Rettung auf both (*). Allein diese Hülfe würde viel zu spät gewesen seyn, wann nicht der König nach vorhergegangenem Stillstande sich und sein Kriegesheer durch einen Frieden befreyet hätte. Es wurde derselbe den 17 October unter folgenden Bedingungen geschlossen: „daß „von der Ukraine die Polen zwey Theile, und das dritte die Kosaken be„halten; wegen Podolien durch den abzuschickenden polnischen Gros„Gesandten am türkischen Hofe gehandelt; die ehmahls von den Lem„bergern gegebene Geisel, wie auch die anderen Gefangene auf freyen „Fus gestellet; dem Könige von den Türken und Tattarn Hülfe, wenn „er derselben benöthiget wäre, geleistet; und den Libkern Tattarn, „falls sie sich unter türkische Herrschaft zu begeben innerhalb Jahres-

Der König ziehet zu Felde und lagert sich bey Zorawno.

Er wird im Lager eingeschlossen.

Getrofener Friede.

(*) Zalus. Epist. Tom. I. part. I. p. 690. 691.

1676.

„Frist verlangen möchten, ein freyer Abzug aus den polnischen Lan„den gestattet werden solte (*).

Die Feinde ziehen ab.

Diesen Frieden hatte der Tattar Han befördert, welchen der König deswegen statlich beschenkte, auch dessen fürnehmsten Befehlshabern ansehnliche Verehrungen reichte, dadurch es geschehen, daß die Tattarn ihren Streif den sie in die nahgelegene Landschaften zu thun Vorhabens gewesen, unterliessen, und ohne ferneren Schaden nebst dem türkischen Heer ihren Abzug beschleunigten. Mit ihnen gieng der siradische Landsschenke, Andreas Modrzeski, als Abgesandter nach Constantinopel, und der Aufbruch eines Gros-Gesandten wurde bis nach dem nächsten Reichs-Tage verschoben.

Der König kehrt nach Zolkiew und empfänget den französischen Orden.

Wie auf solche Art der Friede getrofen worden, kehrte der König nach Zolkiew, und empfieng den von dem ausserordentlichen Gesandten, dem Marquis von Bethune, überbrachten französischen Orden vom heiligen Geist, den ihm gedachter Marquis und der ordentliche Gesandte, der Bischof von Marseille, in der dortigen Pfarr-Kirche, in der Königin Gegenwart, mit gewöhnlichem Gepränge, den 30 November ofentlich anlegten, nachdem vorher der Bischof von Marseille die Ordens-Regeln vorgelesen, der König sich zu denselben verpflichtet, und seinen Namen in das Ritter-Buch geschrieben hatte.

Ausgeschriebener Reichs-Tag.

Nunmehro war nöthig daß die Friedensbedingungen von den Ständen genehm gehalten, und mit ihnen von der dem Gros-Gesandten nach der Türkey zu ertheilenden Instruction; zugleich von Bezahlung der Soldaten; von der künftig zu haltenden Armee, und anderen auf die damahligen Umstände gerichtete Angelegenheiten gerathschlaget würde: wozu der König einen Reichs-Tag auf den 14 Jänner folgenden Jahres nach Warschau ausschrieb, und den Ständen die Freyheit liess, ihn entweder eine allgemeine Zusammenkunft, oder einen ausserordentlichen Reichs-Tag zu nennen, wann sie nur den Gros-Gesandten so zeitig abzuschicken gedächten, damit man durch ihn im Frühlinge erfahren könte, was von der Ottomanischen Pforte zu erwarten sey.

Vorhergegangener Pr. Land-Tag.

Die Preussen, so mit zu dem Reichs-Tage eingeladen wurden, hatten ihren jüngsten Land-Tag nicht völlig geendiget, sondern ihn bis sechs Wochen nach der auf den 1 December in Lemberg benienten Schatz-Commission verleget, und um die königliche Genehmhaltung gebeten. Allein da die Commission keinen Fortgang gehabt, setzte der König aus Veranlassung des Reichs-Tages, ihnen einen neuen Land-Tag auf den 17 December an, den sie in Marienburg hielten. Bey dieser Gelegenheit erinnerte Ihro Majestät, die hochangelaufene Schulden der Provinz dem Kron-Schatze zu zahlen, und benachrichtigten, daß die den 1 December in Lemberg angesetzt gewesene Schatz-Commission nach Warschau auf die Zeit des währenden Reichs-Tages verleget worden.

Die dem Kron-Schatze hinterstelligeGelder zu entrichten.

Angesetzte Schatz-Commiß. in Warsch.

(*) Zalus. l. c. p. 617.

1676.

worden. Was die Landtags-Ausschreiben selbst betrift, war es merkwürdig, daß sie wegen Abwesenheit der Kron-Kanzler, unter dem kleinen littauischen Siegel ausgefertiget worden.

Unter dem Litt. Siegel ausgef. Land-Tagsausschr.

Auf dem Land-Tage fand sich der neue culmische Bischof, Johann Malachowski ein, welcher als preußischer Landes-Rath den gewöhnlichen Eid stehende leistete, und weil er kein gebohrner Preusse war, schriftlich gelobte: „daß seine Erhebung zum culmischen Bistum dem „Einzöglings-Recht nicht nachtheilig seyn solte, als für dessen und der „anderen preußischen Rechte Bewahrung, er allen Fleis anwenden, und „darüber eine neue königliche Versicherung, gegen den nächsten Land-„Tag beybringen würde,„

Der neue culm. Bischof leistet den Eid und giebt wegen Bewahrung des Einzöglings-R. eine Versicherung.

Als königlicher Gesandter war Stenzel Konopacki, ein Sohn des ehmaligen elbingischen Kastellans, Jac. Octaviani Konopacki, angekommen, welcher, weil er die Reissung des kleinen Schwetzer Land-Tages veranlasset, sich bey den Landboten verhast gemacht hatte, daß ihn niemand derselben begleitete, wie er von dem marienburgischen und pommerellischen Unterkämmerer und den zweyten Abgeordneten der grossen Städte, in der Stände Versammelung aufgehohlet, und von dannen wieder abgeführet wurde. Es geschah auch zu seiner Verkleinerung, daß wie er von dem jüngsten Feldzuge des Königes mit etwas übersteigenden Worten redete, die Landboten laut lachten.

Der königl. Gesandte, weil er sich bey den Landboten verhaßt gemacht, wird von niemanden derselben aufgehohlet.

Gelächter bey dessen Vortrage.

Die den Ständen vorgetragene Angelegenheiten waren, wenn man die Schuldforderung des Kron-Schatzes ausnimmt, von der Beschafenheit, daß sie die ganze Krone angiengen, weswegen sie an den Reichs-Tag zurück gewiesen wurden; doch verlangten die Stände, „daß mit dem türkischen Hofe für die preußischen Städte eine freye „Fahrt zur See, und die Sicherheit ihrer Schife vor den Alligierern, „und anderen Räubern; mit Moskau eine ungehinderte Handlung „verabredet; und mit dem Churfürsten von Brandenburg, vor dessen „Lehns-Erneuerung von Lauenburg und Bütau, die zugleich das pol„nische Preussen angehende Streitigkeiten abgethan werden möchten.„ In Ansehung frischer Gelder blieb es bey der alten Gewohnheit, dieselben nach dem Reichs-Tage zu bewilligen, und man verpflichtete die Boten bey ihrer Treue, Ehre und Gewissen, keinen neuen Arten der Anlagen beyzutreten, oder die Provinz zu etwas verbindlich zu machen; und zu der dem Könige annoch hinterstelligen Summe, solten sie in einer besonderen Audienz, auf dem nächsten Land-Tage Hofnung machen, „doch daß Ihro Majestät, laut dero ertheilten Versiche„rung, des Landes und der Städte Rechte, und besonders das von den „Einzöglingen, allergnädigst zu beobachten geruheten.„ Ferner ward für gut befunden, auf dem Reichs-Tage, wegen Abkehrung aller aus der Schatz-Commission zu besorgenden Verfänglichkeiten, unter einander ein Vernehmen zu haben, und sich zu bemühen, daß so wol zu den Constitutionen, als zu den Winterbrod-Geldern, jemand aus Preussen ernennet, und in Münz-Sachen nichts neues, oder

Für die Pr. Städte bey den Türken eine sichere Seefahrt auszubingen.

Freyer Handel mit Mosk. Die Streitigkeiten mit Chur-Brandenburg abzuthun.

Auf dem Reichs-Tage kein Geld zu willigen, und zu der dem Könige hinterstelligen Summe Hofnung zu machen.

Schatz-Commission. Pr. Verordneter zu den Const. u. Hibernen.

Neue Münz-Schlüsse.

doch ohne einige Verbindlichkeit der preußischen Lande, geschlossen würde.

Einige von den Boten zum Reichst. bekommen Reisegelder.

Die zum Reichs-Tage ernannte Boten, waren an der Zahl sieben und dreyßig, aus denen man zehn aussonderte, und jedem zur Reise aus dem Landes-Schatz sechs hundert Gulden Preußisch bestimmte.

Abermahls angesetzte Pr. Schatz-Commißion.

Die auf dem vorigen Land-Tage beliebte Schatz-Commißion in Stargard, hatte keinen Fortgang gehabt, daher sie auf dem gegenwärtigen bestätiget, und zum Anfange der 8te Jänner des nächstfolgenden Jahres beniemet wurde.

Der Adel des Gebiets Schwetz findet sich auf dem Landtage insgesammt ein.

Noch ist von dem Land-Tage zu merken, daß, weil der kleine Land-Tag in Schwetz, wie zuvor erwehnet worden, nicht bestanden, der Adel desselben Gebiets mit gesammter Hand sich eingefunden; ingleichen daß man wieder den mehrmahls gedachten preußischen Fiscal Möller mit vieler Hefrigkeit gesprochen, von dem der pommerellische Woywode meldete, daß er den Leuten das ihrige durch allerley Ränke abpresse, und es, ohne davon etwas in den koniglichen Schatz zu liefern, für sich behalte. Insonderheit beklagten sich die Elbinger über dessen Unbilligkeiten, und führten zugleich an, daß er für seinen Sohn beym Könige das Postmeisteramt in ihrer Stadt ausgewirket, da doch solches von einem gesessenen Bürger müste verwaltet werden, daher sie auch zu demselben des Fiscals Sohn noch nicht gelassen hätten.

Klagen über den Pr. Fiscal Möller.

1677.

Tod des Kastellans und Unterkämmerers von Culm.

Einige Nachricht von dem Unterkämmerer.

Zu Anfange des Jahres 1677 verlohren die Preussen zween ihrer Landes-Räthe, da der culmische Kastellan, Damian Kretkowski, und der culmische Unterkämmerer, Christoph Korycki, mit Tode abgiengen. Korycki stund zugleich bey der polnischen Armee als General-Major, und war zur Zeit des schwedischen Krieges, wie viele andere, zum Könige von Schweden übergegangen, dem er als Oberster bey seinem Abzuge aus Polen nach Dänemark gefolget, und von dannen nach bekommener Entlassung in sein Vaterland gekehret. Nach dieser seiner Wiederkunft machte ihn König Johann Casimir zum General-Major, zum Oberbefehlshaber über die in Preussen verlegte Besatzungen, zum Commendanten in Elbing, und zuletzt, nachdem ihn die Preussen unter ihre Einzöglinge aufgenommen, zum culmischen Unterkämmerer. Wie die polnischen Besatzungen aus Preussen abgeführet worden, befand er sich von Zeit zu Zeit bey der Kron-Armee, und stund bey dem damahligen Kron-Gros-Feldherrn in besonderer Achtung, so wie er ihm hinwiederum ergeben war, und mit zu denen gehörte, die dessen Wahl zum Könige befördert haben. Im vorigen Jahr begab er sich gleichfalls mit seinem Regiment zu Felde, kam aber in Reusland an, als der König allbereit bey Zorawno eingeschlossen war, deswegen er unter Lemberg stehen geblieben, und nach getrofenem Frieden seinen Rückweg auf Warschau genommen: woselbst er bald hernach gestorben, und ihm den 22 Februar das Leichenbegängnis in des Königes und des Hofes Gegenwart gehalten worden. Die von ihm

und

1677.

und dem culmischen Kastellan im Landes-Rath erledigte Stellen, wurden auf dem Reichs-Tage wieder besetzet.

Anfang des Reichstages, und spät gewählter Landboten-Marrschall.

Derselbe nahm den 14 Jänner, als zu der bestimmten Zeit, seinen Anfang, da Tages vorher der König und die Königin in Warschau angekommen, und weil es seit der Krönung das erste mahl war, daß Ihro Majestät daselbst eintrafen, von dem dortigen Rath und der Bürgerschaft mit den gebräuchlichen Ehrenbezeigungen empfangen worden. Den neunten Tag des Reichs-Tages wurde Vladislav Michael Skorosewski, posenscher Land-Fähnrich, einmüthig zum Marrschall gewehlet, da indessen an statt des letzteren zum Kron-Hof-Marrschall erhobenen Marrschalls ein Bote aus Klein-Polen der Landboten-Stube vorgestanden. Die Wahl eines neuen Marrschalls verzog sich dadurch, daß über den von dem Marrschall zu leistenden Eid gestritten worden, der bey denen Wiederspruch gefunden, die zugleich von den Verordneten zu den Constitutionen einen Eid forderten. Nach einem Verlust von etlichen Tagen kam es zu keinem Schlusse, sintemahl der König von dem Eide gänzlich abzustehen erinnern ließ.

Streit wegen des von dem neuen Marrschall zu leistenden Eides.

Die Landboten geben spät zum königl. Handk. und die pacta conventa werden nicht gelesen.

Den achtzehnden Tag des Reichs-Tages giengen die Boten allererst zum königlichen Handkuß, da zu dessen Beschleunigung vorher zween Senatoren an sie waren geschickt worden. Nach angehörtem Reichstags-Vortrage, entstund unter den Landboten wegen Vorlesung der *pactorum conventorum* ein neuer Streit, da viele, um Zeit zu gewinnen, dieselbe auszustellen begehrten, andere aber die pacta hören wolten. Die letzteren gaben nach, daher nur die Schlüsse der Senatoren seit dem jüngsten Reichs-Tage verlesen wurden. Hierin waren alle einig, daß dem Könige die Vergebung der erledigten Aemter und Güter zu empfehlen seyn würde, ehe man zu den Reichs-Angelegenheiten schritte; wobey die Preussen ihres Einzögling-Rechts Erwehnung thaten. Den 17 Februar trug der Landboten-Marrschall dem Könige unter den erledigten Aemtern, die culmische Kastellaney und Unterkämmerer-Stelle vor, von denen die letztere der tolkemittische Starost, Joh. Dzialynski erhielt, die Kastellaney aber ausgestellet blieb, weil noch nicht gnugsame Nachricht von des vorigen Kastellans Ableben eingelaufen war. Sechs Tage hernach, wurde der pommerellische Unterkämmerer, Vladislav Denhof, culmischer Kastellan, der preußische Schwerdträger, Andr. Konarski, pommerellischer Unterkämmerer, und Kos, Schwerdträger.

Preußisches Einzöglings-Recht.

Neuer culmischer Kastellan.

Culmischer und pommer. Unterkämm.

Preußischer Schwerdtr.

Der mit der Ostmanischen Pforte getrofene Friede, und die aus demselben herrührende Gesandschaft nach dem türkischen Hofe, gehörten zu den fürnemsten auf dem Reichs-Tage abzuhandelenden Stücken. Ehe man beydes vornahm, statteten die zum Friedens-Geschäfte gebrauchte Commissarien von ihrer Verrichtung Bericht ab, und der König lies ein Tagebuch von dem letzteren Feldzuge vorlesen. Worauf vom Frieden also geredet ward, daß alle ihn billigten, ausser dem einzigen Kastellan von Kamieniec, der anderer Meynung war, weil

Abgestatteter Bericht von dem mit den Türken geschl. Frieden.

1677. man den Türken nicht trauen könte: und da er gefraget ward, ob die Gesandschaft nicht vor sich gehen solte: bejahte er es, doch also, daß der Gesandte nicht den Frieden bestätigen, sondern wegen der ganzen Ukraine und Podolien handeln möchte; indessen man gegen den Frühling die Armee in guten Stand setzen, sich mit Moskau vereinigen, den Adel aufbieten, und darauf den Krieg mit allen Kräften fortsetzen könte. Der gnesensche Erz-Bischof stellte ihm vor: „daß „es die Erfahrung lehre, wie auf die moskovitische Hülfe und den Auf both „des Adels nicht zu bauen, das Reich aber dermassen erschöpfet sey, „daß es unmöglich falle, einem so mächtigen Feinde zu wiederstehen. „Hergegen könne man in währendem Frieden sich erhohlen, Geld „sammlen, die Trupen vermehren, und nachgehends den Türken bey „vorfallender Gelegenheit mit Nachdruck wiederstehen„. Andere Senatoren und verschiedene Landboten redeten zu gleicher Meinung, und hielten den Frieden für nöthig, weil der Krieg ohne des Reichs äusserstes Verderben nicht könte fortgesetzet werden: wodurch der Kastellan von Kamieniec den übrigen beyzustimmen sich lenken ließ.

Der culmische Woywode nimmt die Gesandschaft nach dem türkischen Hof an.

Man hatte schon aus dem Senat und der Landboten-Stube Personen zur Abfassung der Instruction bestimmet, ehe man wuste, wer der Gesandte seyn würde: und da der Landboten-Marrschall den König bath, denselben zu ernennen, liessen Ihro Majestät durch den Kron-Unterkanzler antworten, daß sie die Gesandtschaft denen Woywoden von Podolien, Lublin und Culm, imgleichen dem posenschen Kastellan angetragen, die sich alle entschuldiget hätten. Daher die angezeigten Senatoren von einigen der Stände nochmahls angesprochen wurden, die es aber gänzlich ablehnten, ausser daß der culmische Woywode, nach einer weiteren Ueberlegung sich zur Gesandtschaft entschloß. Allein verschiedene zogen den Kron-Hof-Marrschall vor, weil ihm die Gesandtschaft schon vorher im Lager bey Zorawno versprochen, auch davon den Türken allbereit Nachricht gegeben worden, die leicht ungleiche Gedanken schöpfen könten, wann in der Person des Bothschafters eine Aenderung vorgienge. Hergegen nahmen sich die Preussen des culmischen Woywoden an, und hielten es für eine auf ihre ganze Provinz fallende Beschimpfung, wann jemand dem Woywoden vorgezogen würde. Beyde, so wol der culmische Woywode als der Kron-Hof-Marrschall, fanden ferner ihre Fürsprecher: welche Parteylichkeit andere für unnöthig hielten, weil es zu den königlichen Vorrechten gehörete, Gesandten zu ernennen. Der König besprach sich hierüber mit den um den Thron versammelten Senatoren, und da er seine Entschliessung in etwas an sich hielt, gab dieser Verzug Gelegenheit, daß der Woywode so wol als der Hof-Marrschall sich entschuldigten: die aber der Kron-Unter-Kanzler im Namen des Königes ersuchte, daß einer von ihnen die Gesandtschaft übernehmen möchte; welches zu thun, beyde einer den andern bathen. Der König lies die Senatoren zum zweyten mahl vor den Thron kommen, und da nach langer Unterredung der Hof-Marrschall die Gesandtschaft ernstlich von sich abgelehnet, redete der König selbst den culmischen Woywoden zu, und der ganze

Senat

1677.

Senat fügte seine Bitte bey; worauf er sich zur Gesandtschaft erklärte: dafür ihm im Namen des Königes, des Senats und der Ritterschaft gedanket wurde: welches der Gnesensche Erz-Bischof tadelte, und anführte, daß es nicht gebräuchlich sey, denen Gesandten bey Uebernehmung der Bothschaft, sondern wenn sie dieselbe vollendet, Dank zu sagen.

Dafür ihm gedanket wird.

Nach der Genehmhaltung des Friedens mit den Türken, liess der König die Bestätigung der Verträge mit dem Käyser und dem Churfürsten von Brandenburg, nebst gütlicher Beylegung der Streitigkeiten den Ständen vortragen: und wegen des Churfürsten besonders, die Ueberfahrt bey Neuburg, die von ihm nicht geschickten Hülfsvölker, dessen Anforderung auf Elbing, und daß er zwischen den Prinzen von Oranien und der Prinzeßin Radziwil eine Heurath befördern wolle, anführen. Die Befestigung der Verträge mit dem Churfürsten und Beylegung der Streitigkeiten, wurden von vielen gerne gehöret, nur einige meinten, beydes unnöthig zu seyn, weil er sich desfalls nicht gemeldet hätte: denen die Gros-Polen wiedersprachen, und daß der Churfürst beydes begehret, behaupteten, auch daß es geschehen möchte, den König baten. Worauf vom Thron die Erklärung folgte, daß der König zur Handlung mit dem Churfürsten Personen ernennen wolte, so bald in dessen Namen jemand Ansuchung thun würde. Unter den Preussen redeten darwieder der pommerellische Woywode Bakowski und der Staroste von Leipe, Zawadski, von denen der erstere sich auf den königlichen Eid berief, in welchem Ihro Majestät geschworen, die abgerissene Lande wieder ans Reich zu bringen, welches durch die Bestätigung der Verträge gehindert würde, und zu dessen Erfüllung niemahls eine bessere Gelegenheit, als jetzo, vorhanden gewesen wäre. Zawadzski rieth, die vorigen Beleidigungen mit Krieg zu rächen, und die Verträge nicht eher, als nach erfolgter Befriedigung, zu bestätigen. Hierauf wolten die Gros-Polen weitläuftig antworten, allein andere stellten ihnen vor, daß die beygebrachten Einwendungen die vorhergegangene königliche Erklärung nicht ungültig machen könten.

Von Bestätigung der Verträge und Beylegung der Streitigkeiten mit dem Churfürsten von Brandenb.

Beyden wird vergebl. wiedersprochen.

Die Preussen bekamen eine andere Gelegenheit, und zwar insgesammt zu wiedersprechen, wie die Littauer eine von ihnen entworfene Constitution, daß der nächste Reichs-Tag in ihrem Gros-Herzogtum zu halten, vorlesen liessen. Denn ausser daß verschiedene von den Polen, und fürnemlich der krakauische Bischof, entgegen waren, so wolten die Preussen deswegen in der Littauer Begehren nicht willigen, weil diese solches Vorrecht auf einem Reichs-Tage erlanget, zu welchem die Preussen nicht gerufen worden, und also wegen ihrer Abwesenheit nicht stimmen können: daher sie sich nicht verbunden erachteten, was ohne sie ehemahls bestanden, anjetzo gültig zu erkennen. Allein die Littauer wolten keinesweges von dem, was sie einmahl erlanget, abstehen: worin sie auch ihren Zweck erreichten (*).

Die Preussen reden wieder den in Littauen zu haltenden Reichs-Tag.

Ungeachtet

(*) Constit. Litv. a. 1677. p. 9. tit. Commissya.

Goldene und silberne Münze zu prägen.

Ungeachtet des im vorigen Reichs-Tage bestandenen Schlusses, waren die Münzen noch nicht geöfnet worden, weil wegen des zu hohen Werths des Goldes und Silbers, keine anständige Pachter sich hatten finden wollen; deswegen nochmahls dem Kron- und Littauischen Schatzmeister aufgetragen wurde, goldene und silberne Münze, nach dem verordneten Schrott und Korn von 1658 prägen zu lassen (*).

Werth des gangbaren Geldes.

Was den Werth des gangbaren Geldes anlanget, solte es bis auf den folgenden Reichs-Tag bey der Verordnung des neulichen bleiben (**).

Schulden der Kron, zu deren Tilgung Geld-Anlagen erfordert werden.

Der Geld-Beytrag war nicht das geringste Stück der Reichstags-Berathschlagungen, indem die Kron-Armee neun Millionen und hundert achtzig tausend Gulden zu fordern hatte, und die gesammte Schulden des Reichs, nach des Kron-Schatzmeisters Berechnung, sich auf zwölf Millionen und etliche hundert tausend Gulden beliefen. Es kostete viele Zeit und Mühe, ehe sich die polnischen Woywodschaften einigten, da die Preussen sich auf ihren künftigen Land-Tag bezogen: und wie man an sie wegen der vorigen Anlagen eine Anforderung machte, und in Ansehung der neuen, von ihnen die Erklärung zu einer gewissen Summe zu hören begehrte; versprachen sie nur den alten Beytrag mit einem Kopfgelde zu vermehren.

Beytrag der Preussen.

Nachdem man polnischer Seits hiemit sich nicht begnügte, und der pommerellische Woywode der Provinz besondere Rechte und Gewohnheiten vergeblich anführte, bequemten sie sich, in Ansehung des polnischen Bier-Schillings, zu hundert tausend Gulden, und anstatt der beliebten vier Kopfgelder, zu einer demselben gleichkommenden Summe, nach der Tarife von 1662. Auf die fernere Frage, ob die gebotene hundert tausend Gulden nur von dem alten, oder auch zugleich von dem neuen Bier-Schillinge zu verstehen wäre, wolten die Preussen sich nicht deutlich auslassen, und man erlaubte ihnen, den zwiefachen Bier-Schilling an ihre Heimgelassene zu nehmen (***): auch ward ihnen nachgegeben, von den allgemeinen Zöllen, ohne sie zu denselben zu verpflichten, den ihrigen Bericht abzustatten (****).

Ende des sich lang verzogenen Reichs-Tages.

Der Reichs-Tag endigte sich den 27 Aprils, frühe um drey Uhr, nachdem er fast funfzehn Wochen gewähret, und von Zeit zu Zeit bis dahin verlängert worden. Wie die Stände von den Geld-Anlagen handelten, sind sie einige mahl die Nacht über beysammen geblieben. Den 16 Aprils, da der König ziemlich frühe auf den Thron sich setzte, lies er spät nach Mittage durch den Kron-Unter-Kanzler anzeigen, daß er auf eine kurze Zeit sich entfernen wolte, indessen die Stände ihre Beredungen fortsetzen möchten. Die Boten wolten die Zeit der Wiederkunft

(*) Constit. a. 1677. p. 7. tit. Menicá w Koronie. Constit. litv. p. 20. tit. Menicá.

(**) Constit. a. 1677. p. 10. tit. Walor monety.

(***) Constit. a. 1677. p. 53. §. Woiewodztwa Pruskie.

(****) Constit. a. 1677. p. 44. tit. Cłá generalne.

1677.

kunft wissen, denen der König selbst antwortete, daß er längstens in zwoen Stunden sich wieder einfinden würde. Die Stände blieben beysammen, nahmen aber nichts vor, als bis nach des Königes Rückkehr, und schliechen in der Nacht einer nach dem andern heimlich davon, daß der König fast alleine blieb, und wieder seinen Willen die Versammelung auf heben muste. Den Tag hernach gieng die Zusammenkunft zehn Uhr vor Mittags an, und währte bis den andern Morgen, da die Landboten den König nöthigten sie von sich zu lassen, der weil es der Tag vor Ostern war, den Ständen zur nächsten Versammelung den dritten Ostertag benennte: die aber ausblieben; da der König seine Bereitwilligkeit zu zeigen, seinen Stul zu zweyen mahlen auf den Thron tragen lies, und den folgenden Tag anderthalb Stunde wartete, ehe sich die Stände einfanden. Die Berathschlagung die sich den 24 April Glocke fünf nach Mittage anhub, war merkwürdig. Sie währte bis den folgenden Nachmittag um zwey Uhr, da der König, weil es ein Sonntag war, zur Messe gieng, etwas Speise nahm, sich nach einer kurzen Frist wieder einstellte, und die Versammlung bis tief in die Nacht fortsetzte, wie die Stände durch wachen und anderes Ungemach ermüdet, theils Abschied nehmen, theils den Reichs-Tag noch einen Tag verlängern wolten. Das letztere geschah, und es erfolgte die Zusammenkunft, die zu der zuvor gemeldeten Zeit, den Reichs-Tag zu seiner völligen Endschaft brachte. Man hat bemerken wollen, daß eben wie der Kron-Unter-Kanzler die Abschieds-Rede des Landboten-Marrschalls beantwortet, sich ein Komet habe sehen lassen, der auch nachgehends zuweilen sichtbar gewesen seyn soll: und welches etwas Böses würde haben vorbedeuten müssen, wann der Reichs-Tag wäre gerissen worden.

Nächtliche Berathschlagungen auf demselben.

Der König muß auf die Versamelung der Stände lange warten.

Bey dem Beschluß des Reichs-Tages lässet sich ein Komet sehen.

Der Reichs-Tag hatte sich geendiget, ohne daß die Preussen bey dem Könige zu einer besonderen Audienz gekommen waren, ob sie gleich dazu von den ihrigen befehliget gewesen, weil die Bischöfe von Ermland und Culm sich nicht einigen konten, wer von ihnen die Audienz suchen und in derselben die Anrede thun solte: indem der Ermländische, als zugleich Kron-Unter-Kanzler, beydes ablehnte, der Culmische aber hierin dem ermländischen, als dem ersten Landes-Rath, keinen Eingrif thun wolte.

Warum die Preussen in währendem Reichs-Tage keine besondere Audienz beym Könige gehabt.

An eben dem Tage, da sich der Reichs-Tag endigte, geschah zu Mittage, in dem Senatoren-Saal, auf einem dazu gebaueten Gerüst, die Lehns-Erneuerung des Herzogs von Curland, in der Person des curländischen Kanzlers, Ewald Pfeilitzers, sonst Frank genannt. Er wurde in einem königlichen Staats-Wagen, von dem culmischen Kastellan, Denhof, und dem geistlichen Kron-Referendario, Guinski, aufgeholet, von dem Kron-Gros-Marrschall im Senatoren-Saal empfangen und zum königlichen Thron geführet. Ihm antwortete auf seine Reden der Kron-Unter-Kanzler, der ihm auch die Lehns-Fahne, welche vorher der Kron-Fähnrich hielt, übergab und den Lehns-Eid vorlas, den der curländische Abgesandte auf das in des Königes Schosse

Lehns-Erneuerung des Herzogs von Curland.

liegende Evangelium-Buch leistete, und nachgehends auf gleiche Art, mit Vortragung der Lehns-Fahne, in seine Behausung zurück begleitet wurde.

Mit dem Käiser bestätigte Verträge.

Vorher, nemlich den 24 April, wurden von dem Könige und dem Käyser, die alten und mehrmahls wiederhohlten Verträge zwischen Polen und dem Erz-Hause Oesterreich aufs neue bekräftiget; welches Geschäfte der käyserliche Resident am polnischen Hofe, Zierowski, befördert (*).

Beschworner welauischer und brombergischer Vertrag.

Den 17 May folgte die Bestätigung des welauischen und brombergischen Vertrages mit dem Churfürsten von Brandenburg, durch den widerhohlten Eid: zu dem Ende die brandenburgischen Gesandte, der Baron von Hoverbek und von Tettau, von dem Kron-Feldzeugmeister Kaski aufs Schloß gehohlet, und vor dem königlichen Gemach von dem Kron-Gros-Marschall empfangen wurden. Der König saß die ganze Handlung über mit geblößtem Haupte, da die anwesende Senatoren und Hof beamten stunden. Denen Gesandten antwortete auf ihre Rede der Kron-Unter-Kanzler; alsdann im Namen des Königes, der Kastellan von Posen, Christoph Grzymultowski, und der Kron-Hof-Schatzmeister, Jo. Szumowski, die gemeldeten Verträge beschwuren, welches nach ihnen die Gesandten für den Churfürsten verrichteten. Die darüber ausgefertigte Urkunde, verwahrte eines jeden Theils an das andere habende Forderungen, weil man darüber sich zu vergleichen auf eine andere Zeit verschoben: und da bey dessen Unterschrift der Kron-Unterkanzler, als Bischof von Ermland, sich zugleich einen Bischof von Samland genennet, wiedersprach diesem Titel der Baron von Hoverbek, und erhielt daß er weggelöschet wurde. Die Lehns-Erneuerung der Lande Lauenburg und Bütau folgte an demselben Tage schriftlich (**), nachdem der Baron von Hoverbek darum Ansuchung gethan hatte: von welchem vorher die Königin mit einer bornsteinernen in Gold eingefasten Schale war beschenkt worden.

Dem Erml. Bischofe gestrittener Titel eines Bischofes von Samland.

Erneuerte Lehne von Lauenburg.

Des Königes Reise nach Danzig, daselbst die innerl. Streitigkeiten zu tilgen.

Kauf des Gutes Milanowo, dessen Name in Milanowo verändert worden.

Nunmehro machte der Hof die nöthige Anstalten zur Reise nach Danzig, weil der König die daselbst zwischen der Obrigkeit und den Gewerken fortdaurende Streitigkeiten in hoher Person zu tilgen, sich vorgesetzet hatte, und durch die Gewerks-Abgeordnete die Dahinkunft zu beschleunigen verschiedene mahl war angeflehet worden. Ehe der Aufbruch geschah, ordnete der König verschiedenes auf dem zu derselben Zeit für 35 tausend Gulden gekauften, eine Meile von Warschau gelegenen Gute Milanowo an, allwo ein Pallast erbauet, und ein neuer Garte angerichtet werden solte. Es wurde zugleich dessen Name in Wilanowo geändert, und ist dieses das nachmahls bekannte Wilanow, wo sich der König so oft und lieber als auf dem Schlosse in Warschau aufgehalten.

Den

(*) Chwalk. ius pub. R. P. p. 255. f.

(**) Pufend. de reb. Frid. Wilhelmi. lib. XV. §. 14.

1677.

Ankunft des Königes in Thorn, und Aufbruch nach Mewe.

Den 20 May Abends, fuhr der König nebst der Königin dem Prinz Jacob und der Prinzeßin, von Warschau zu Wasser ab, und wurde zu Wroclawek von zweenen thornischen Rathmännern in dasige Stadt eingeladen, die ihre Rede an den König und den Prinzen lateinisch, an die Königin französisch hielten, und nicht nur dem Könige und der Königin, sondern auch dem Prinzen die Hand küßten. Den 30 May nach Mittage kam der König bey Thorn zu Wasser an; trat aus dem Schife in seine Karosse; zog in die Stadt mit den gewöhnlichen Ehrenbezeigungen, in Begleitung der Bischöfe von Lucke und Culm, der Woywoden von Cujavisch Brzese und Pommerellen, des posenschen Kastellans und des Kron-Schatzmeisters; begab sich zuerst in die Johanns-Kirche, von dannen aufs Rathhaus in die zubereitete Zimmer; hielt von 5 bis 8 Uhr ofentliche Tafel; speisete folgenden Tages insgeheim, und gieng an demselben gegen Abend um 5 Uhr wieder zu Schif, die Reise nach Mewe fortzusetzen. Bey dem Abschiede wurde der König mit fünf hundert, die Königin mit zwey hundert und achtzig, der Prinz mit hundert Ducaten, und die Prinzeßin mit Früchten und Blumen beschenket.

Vergeblich ausgeschriebener u. nochmahls angesetzter Land-Tag in Graudenz.

Ehe ich dem Hofe weiter und bis Danzig folge, will ich den nach dem Reichs-Tage von den Preussen gehaltenen Land-Tag abhandelen. Er war auf den 10 Junii in Graudenz angesetzet, hatte aber wegen des gerissenen kleinen Land-Tages der marienburgischen Woywodschaft keinen Fortgang gehabt: daher der König, der sich damahls in Mewe befand, den 28 desselben Monats beniemte, und den Probst von S. Michael in Krakau und geheimen königlichen Secretär Michael Radzejowski, als Gesandten nach Graudenz schickte, um durch ihn fürnemlich Geld-Forderungen vortragen zu lassen. Es solten die Preussen, beydes zu dem hinterstelligen als künftigen Solde der Trupen, das ihrige beytragen, und das was zu solchem Ende auf den beyden letzteren Reichs-Tagen gewilliget worden, entrichten, weil sonst die Schatz-Commißion zu schärferen Mitteln zu schreiten sich genöthiget finden möchte. Ferner wurden sie erinnert, die Winterbrod-Gelder zeitig nach Lemberg zu liefern, und die dem Könige annoch schuldige Summe ohne ferneren Verzug zu zahlen. Jngleichen geschah die Ermahnung, in den Rathschlägen sich der Kürze zu befleißigen, und nicht die Land-Tage, ohne sie zu endigen, auf eine andere Zeit zu verlegen; auch die Einsassen der marienburgischen Werder, deren Aecker durch den Weichsel-Bruch versandet worden, nicht aus der Acht zu lassen, damit sie wegen ihres Schadens bey den Geld-Anlagen eine Erleichterung erlangeten.

Geforderter Geldbeytrag zum Solde der Kron-Armee.

Winterbrod-Gelder, und die dem Könige hinterstellige Summe zu entrichten.

Die Land. zu endigen und nicht zu verl.

Erleichter. in den Geld-Anlagen für die Werder, Einsassen.

Einige Tage hernach, klagten die Abgeordnete von der Kron-Armee über den Land-Schatzmeister, daß sie mit der Zahlung von Zeit zu Zeit aufgehalten, und von einem Ort an den andern verwiesen würden, dabey sie viele Beschwerden und Kosten hätten. Man gab ihnen in der Antwort die gute Vertröstung, daß die Stände über ihre baldige Befriedigung rathschlagen wolten.

Die von der Kron-Armee beklagen sich über den Verzug der ihnen zu zahlenden Gelder.

1676.

Unrichtige Rechnung des Land-Schatzmeist. der doch bis an eine gewisse Zeit quitiret wird.

(14)

Vorher legte gemeldeter Land-Schatzmeister von den vorigen Geldern die Rechnung ab, wegen deren Unrichtigkeiten, einige von der Ritterschaft ihm die Quittung versagten. Wie er aber gegen Ende des Land-Tages das Schatzmeister-Amt niederlegen wolte, und selbiges wenigstens bis daß die neubewilligten Anlagen eingekommen seyn würden, zu führen sich erbitten lies, erlangte er eine Qvittung, die ihn wegen der bis in dem Jahr 1674 beliebten Gelder von allem Anspruch frey machte: dabey er drey Qvittungen von dem Kron-Schatze über eine Summe von achtmahl hundert acht und siebenzig tausend Gulden polnischen Geldes einlieferte.

Bestimmte Zeit wenn die dem Könige hinterstellige Summe zu entrichten.

Bey den Berathschlagungen, kamen die von dem freywilligen Geschenk dem Könige annoch schuldige fünfzig tausend Gulden, fast zuerst vor, und nahmen es viele dem Land-Schatzmeister vor übel, daß er sie noch nicht auszahlen lassen, sondern die dazu bestimmten Gelder zu andern Ausgaben verwandt hatte. Weswegen ihm durch einen besondern Schluß aufgetragen ward, gemeldeten Rückstand auf Martini zu entrichten.

Die Preussen sind nicht verbunden in dem Geldbeytrage nach den Reichs-Tagsschlüss. sich zu richten, und bitten den König, sie hierin bey ihrer alten Freyheit wieder die Reichsstände zu schützen.

Was den Beytrag für die Soldaten anlangte, konten die Stände nicht mit Stillschweigen übergeben, daß der König die Preussen dazu durch die Reichs-Tags-Schlüsse verpflichten wollen, da sie doch jederzeit gewohnt gewesen hierin nach freyem Willen zu verfahren, und sowol die Anlagen selbst, als auch die Arten derselben, und was sonst dazu gehöret, durch ihre eigene Verordnungen zu bestimmen. Sie klagten dem Könige in der Abfertigung seines Gesandten, „daß es ihrer „Freyheit und ihren Vorrechten zur grossen Beschwerde gereiche, daß „auf den Reichs-Tagen ihre Boten von den Kron-Ständen, wieder „den Inhalt ihrer Instruction und die Gewohnheit der Vorfahren, „über die Geld-Anlagen sich zu erklären angehalten, und fast dazu gezwungen würden„: zugleich baten sie „es bey erwehnten Kron-Stän„den dahin zu bringen, daß den preußischen Boten, wenn sie nach al„tem Gebrauch, künftig das ganze Geschäfte der neuen Anlagen ihren „Heimgelassenen zu hinterbringen versprechen würden, völliger Glau„be geleistet, und mit ihnen in Gütte und nicht durch Zwang verfah„ren werden möchte„.

Es werden Poborren, Kopfgelder und Malz-Accisen bewilliget.

Indessen waren alle einstimmig, sich denen Ausgaben des Reichs nicht zu entziehen, ob sich gleich wegen der Arten des Beytrages ein Zweifel ereignete; denn einige die Hufen-Gelder, oder Poborren, und die Malz-Accisen vorzogen, um den alten Gebrauch beyzubehalten und sich von den Polen zu unterscheiden, andere Kopfgelder anriethen, weil aus den Poborren und Malz-Accisen nicht eine solche Summe in den Kron-Schatz würde geliefert werden können, als derselbe von den Preussen vermuthete: bis endlich nebst den Poborren und Malz-Accisen, die Kopfgelder einen allgemeinen Beyfall fanden, ausser daß die Danziger die Beystimmung zu den Kopf-Geldern ihren Heimgelassenen vorbehielten. Auf dem Lande bestunden nebst einem dreyfachen Kopfgel-

de,

1677.

de, vier und zwanzig Poborren, und zwar die Kopfgelder nach dem Verzeichnis des vorigen Jahres, den 20 August in den Landes-Schatz zu liefern, die Poborren nach der beschwornen Tarife von 1668 in zweyen Theilen, funfzehn im nächsten November, die übrigen neun im September folgenden Jahres einzusammlen: welche Poborren die Einsassen der marienburgischen Werder nicht, wie sonst gebräuchlich, zwiefach, sondern dieses mahl wegen der Weichsel-Ausbrüche nur anderthalb, gegen einen erlegen solten. Die Geschickten von Thorn und Elbing nahmen den dreyfachen Kopfschoß an, doch nach der Einrichtung von 1662, und liessen es auf ihre Oberen ankommen, ob sie nach der vom vorigen Jahr verfahren wolten. Der Danziger Erklärung habe ich kurz zuvor angezeiget, die nebst den beyden andern grossen Städten ihrer Oberen Entschliessung an den Land-Schatzmeister, längstens innerhalb vier Wochen einzuschicken versprachen. Die kleinen Städten belegte man man mit dem dreyfachen Kopfgelde, ausser welchem die gesammte Städte gegen die Poborren, fünf und vierzig, und in Ansehung dessen, was an den Summen aus den vorigen Anlagen fehlte, vier Accisen bewilligten: von denen fünf und zwanzig, von dem instehenden ersten August, zehn vom ersten Februar, und vierzehn vom ersten August folgendem Jahre, ein Jahr lang lauken solten.

Die Winterbrod-Gelder sollen zu rechter Zeit entr. werden.

Wegen der Winterbrodgelder wurden die Innhaber der königlichen Gütter und die kleinen Städte ermahnet, dieselben zu rechter Zeit nach Lemberg zu liefern: und zu der in diesem Jahr in Sendomir zu haltenden Schatz-Commission ward aus jeder Woywodschaft eine Person ernennet, und ihr zu den Reisekosten funfzehn hundert Gulden aus dem Landesschatz angewiesen, damit sie sich desto eifriger bemüheten, die Rechtsame der Provinz bey der Gelegenheit ungekränkt zu erhalten, und denen die von den Soldaten Schaden gelitten, eine Erstattung zu verschafen.

Abgeordnete zur polnisch. Schatz-Commission und derselben Reise-Gelder.

Der Geistlichkeit den Bierverkauf zu wehren.

Zu Vermehrung der Einkünfte aus den Malz-Accisen, suchten die Stände dem Brauwesen in den Städten aufzuhelfen, und baten zu solchem Ende den König, der Geistlichkeit nicht zu gestatten, daß sie inn- und ausserhalb den Klöstern, Bier, Brandwein und andere Getränke verkaufen könten. Hergegen ertheilten sie den Städten die Freyheit, ihr Bier in das bey Danzig gelegene bischöfliche Schottland, welches starke Bier-Narung trieb, zu verführen, und untersagten denen unadelichen auf dem Lande, die dazu von Alters nicht berechtiget waren, den Bierbrau bey Confiscation des Bieres. An den cujavischen Bischof liessen sie über die Einsassen der geistlichen Gründe, Stolzenberg, Schidlitz und Hoppenbruch eine Klage gelangen, daß sie nicht nur ihr eigenes, sondern auch fremde Biere, besonders das Stolpische und Heiligenbeilische verkauften, und baten solches ernstlich zu bestrafen, und nicht weiter zu gestatten.

Die Städte sollen befuget seyn, Bier in das bey Danzig gelegene bischöfliche Schottland zu führen.

Auf den geistlichen Gründen vor Danzig nicht zu brauen, noch gewisse fremde Biere zu verkaufen.

Für die Thorner geschahe bey dem Könige eine besondere Vorbitte, daß von den littauischen und reußischen Kaufleuten der alte Weg

Littauische u. Reußische Kaufleute sol-

len ihren Weg über Thorn nehmen.

über ihre Stadt gebrauchet, und die gegen ihr über angelegte Niederlage des reußischen Salzes von dannen weggeschaft werden möchte.

Reußische Salz-Niederlage bey Thorn, und Fordanischer Zoll.

Hiemit hatte eine Verknüpfung, daß die polnischen Zöllner bey Fordan den auf dem Reichs-Tage bestandenen Zoll, auch von den preußischen Kaufleuten eintrieben, und ihnen sonst allerley Schaden und Ungemach zufügten; darwieder so wol an die Zöllner, als auch an den Kron-Schatzmeister geschrieben wurde.

Die durch die Weichsel-Brüche versandete Aecker in Augensch. zu nehmen.

Wegen der durch die Weichsel-Ausbrüche versandeten Aecker, wurde zweenen Edelleuten, einem in der marienburgischen, dem andern in der pommerellischen Woywodschaft, die auf solche Art beschädigten Oerter in Augenschein zu nehmen aufgetragen, davon ein richtiges Verzeichnis dem Landes-Schatz zu übergeben, und auf dem nächsten Land-Tage mündlichen Bericht abzustatten.

Ordentliche Land-Tage auf Stanisl. und Michael. wieder zu halten.

Zu den abermahls erneuerten und nicht vollzogenen Landes-Schlüssen gehörte es, da die Stände verordneten, die schon seit langer Zeit unterlassene ordentliche Land-Tage auf Stanislai und Michaelis, nach dem alten Gebrauch wieder einzuführen.

Tod des marienb. Woywoden, dessen Stelle der Pommerellische erlanget.

In währendem Land-Tage, starb der marienburgische Woywode, Stenzel Działynski, welcher diese Würde, seit 1658 bekleidet hatte: von dessen Ableben die Stände dem Könige nach Marienburg die Nachricht überschrieben, und zum Nachfolger einen Einzögling empfahlen. Der König, der den bisherigen pommerellischen Woywoden, Bakowski, ohne Aufschub zum marienburgischen machte, und die Stelle des Pommerellischen ledig ließ, wolte von den Ständen wissen, wen sie für einen wahren Einzögling hielten: die den dafür zu erkennen antworteten, der entweder von preußischen Eltern gebohren und in Preussen lebete, oder auf einem allgemeinen Land-Tage, durch einhelligen Schluß, in die Zahl der Preussen aufgenommen, und der preußischen Vorrechte theilhaftig gemacht worden.

Beschreibung eines wahrhaften Einzöglinges

Einem solchen wahrhaften und unstreitigen Einzöglinge, baten sie die nunmehr erledigte pommerellische Woywodschaft zu ertheilen: so der König damahls in etwas aussetzte.

Vorläufige Protestation, falls die pommerellische Woywodsch. keinem Einzöglinge verliehen würde.

Daher Thomas Piwnicki, culmischer Landbote, Gelegenheit nahm, zum voraus, wieder alles was auf dem Land-Tage geschlossen worden, als ungültig zu protestiren, daferne ein anderer als ein wahrhafter Einzögling, Woywode von Pommerellen würde. Man suchte ihn zwar vor diese Zeit von seiner Protestation abzuleiten, allein er versicherte, daß er und mit ihm andere, wieder den ganzen Land-Tag eine Protestation im Grod legen, und künftig nichts bewilligen würden, wann sie hören solten, daß ein Einzögling übergangen worden.

Fel. Potocki bekommt das Pr. Einzögl. Recht, welches dem posenschen Kastellan Grzy-

Zu gleicher Zeit nahmen die Stände den Woywoden von Siradien, Felix Potocki, der in Preussen die königliche Gütter Zaiączkowo und Muntau besaß, durch einen Landes-Schluß unter die Einzöglinge auf, nachdem ihm solches schon im vorigen Jahr war versprochen worden, und er darum von neuen Ansuchung gethan hatte. Ein

gleiches

1677.

gleiches war von dem posenschen Kastellan, Christoph Grzymaltowski geschehen, dem man aber nicht willfahrte. maltowski verfaget wird.

Noch legten auf diesem Land-Tage die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen, Joh. Działynski und Andr. Konarski, als Landes-Räthe, den Eid ab, welches von dem ersteren gleich im Anfange, von dem letzteren aber allererst geschahe, wie die Landboten zu den Räthen, um die Rathschläge zu vereinigen, eintraten, als so lange er sich bey der Ritterschaft aufgehalten hatte. Landes-Eid der Unterk von Culm u. Pomerellen.

Den 12 Julii endigte sich der Land-Tag, nachdem er vierzehn Tage gewähret, welches zu der Zeit etwas seltenes war, und von dem ehmahligen Landes-Schluß, der die Land-Tage in eine Frist von dreyen Tagen einschränkte, weit abgieng. Der Land-Tag hat 14 Tage gewähret.

Der König befand sich, wie aus dem vorher gemeldeten zu ersehen, zur Zeit des beschriebenen Land-Tages, in Preussen, und war den 5ten Junii in Meve zu Wasser angekommen, und allda bis zu Ende selbigen Monats geblieben. Von hier erhoben sich Ihro Majestät nach Marienburg; besuchten den 8 Julii nebst der Königin und dem Prinzen die Danziger Nehrung; kehrten nachdem sie sich drey Tage mit Jagen und Fischen erlustiget, nach Marienburg; nahmen darauf die umliegende Gegend nebst den Weichsel-Brüchen in hohem Augenschein, und zogen den 1 August in Danzig ein, da Abends zuvor die Königin, wegen ihrer Schwangerschaft, in der Stille, und gleichsam unbekannter Weise, zu Wasser angelanget. Des Königes Einzug geschah mit dem gewöhnlichen Gepränge, unter ofentlichen Freudenbezeugungen der Stadt, und befand sich, ausser verschiedenen polnischen Grossen, der französische Gesandte, Marquis von Bethune, im Gefolge. Ihro Majestät sassen in einer von vielen Edelknaben und Dienern umgebenen sechsspännigen Staats-Karosse, und hatten Dero Prinzen bey sich, worauf der Königin Leibwagen ledig, und zwo Compagnien königlicher Soldaten kamen. Der König kommt in Meve, Marienburg und Danzig an. Dessen Einzug hieselbst.

Des Hofes Ankunft verursachte Nachdenken und Beysorge. Viele in Polen argwöhnten, der König möchte nach eingelegter Besatzung, sich der Stadt völlig bemächtigen, und den Weg zu einer solchen Gewalt eröfnen, welche der Freyheit des Reichs gefährlich seyn könte; indem er schon in Verdacht gekommen, als wann er mit weniger Einschränkung als seine Vorfahren herrschen, und die Reichsfolge auf sein Haus bringen wolle. In Danzig, waren diejenigen die das gemeine Beste zum Augenmerk hatten, sehr bekümmert. Sie fürchteten nicht ohne Grund, daß wann gleich die Stadt von einer königlichen Besatzung frey bliebe, doch in dem geistlichen und weltlichen eine grosse Aenderung vorgehen könte, und die Anwesenheit des Hofes zu nicht geringen Kosten Anlas geben würde. Diese allein bezeigten bey den damahligen Umständen ihre Zufriedenheit, die das Ansehen der Stadt-Obrigkeit eingeschränkt zu werden wünschten, und in ihren eigenen Anliegen Mancherley Gedanken über des Königes dortige Anwesenheit.

liegen das begehrte desto leichter zu erlangen, oder sonst aus der innerlichen Verwirrung einigen Vortheil hoffen. Die Gewerke, von denen oben öftere Meldung geschehen, hatten unter sich gewisse Personen ausgesondert, die sie Gewerks-Deputirte nannten, so Leute waren, die mehr dem Müssiggange als ihrer Hand-Arbeit nachgiengen, und die durch ihre Verwegenheit und harte Reden wieder den Rath bey ihren Mitgenossen Gunst und Achtung erlanget hatten. Das Haupt unter ihnen war ein Schuster, Christian Meyer, ein frecher und geschwätziger Mensch, und den das in ihn gesetzte Vertrauen der anderen stolz machte. Diese Leute stellten die gesammte Gewerke vor, und misbrauchten die ihnen beygelegte Macht, daß sie vieles ohne der Gewerke Vorwissen unternahmen. Alle dem Rath aufsätzige, oder die über ihn zu klagen Ursach zu haben vermeynten, suchten bey ihnen Schutz und Hülfe, die sie zu Vermehrung ihres Ansehens keinem versagten, und so wie sie selbst von den stärksten Anhängeren des gefangenen D. Strauchen waren, also drungen sie zugleich auf dessen Befreyung aus eigenem Eifer, und waren denen desto bereitwilliger, die sie für ihn um Beystand ansprachen. Seit dem Krönungs-Reichs-Tage hatten sie verschiedene mahl die ihrigen nach Hofe geschicket, um die Klagen über den Rath zu wiederhohlen, und des Königes Anherokunft beschleunigen zu helfen, auch Ihro Majestät bey Dero Anwesenheit in Meve nach Danzig einladen lassen. Der bisherige pommerellische und nunmehro marienburgische Woywode, Bakowski, der die Gewerke in ihren Unternehmungen gestärket, war ihnen mit Rath und Förderung an die Hand gegangen, und bey aller Gelegenheit geschäftig gewesen, durch ungegründete Berichte, oder übele Auslegung unschuldiger Handlungen des Königes Gemüth wieder den Rath einzunehmen, dabey er zum Grunde gesetzet, daß es der königlichen Hoheit zuträglich sey, wann die Gewerke wieder ihre Obrigkeit unterstützet würden. Dieses alles geschahe doch nicht aus blosser Zuneigung, da die Gewerke die Gunst des Woywoden durch wirkliche Geschenke und durch die Hofnung eines grösseren Nutzens erwarben und unterhielten. Durch dieses Mittel hatten sie auch die Freundschaft einiger Höflinge erlanget, die ihr Anliegen zu befördern suchten; daher der König sich entschlossen die eingekommenen Klagen in Hoher Person zu untersuchen, und ihnen durch einen rechtlichen Ausspruch abzuhelfen.

Gewerks-Deputirte u. derselben Betragen.

Rechts-Proceß zwischen dem Rath u. den Gewerken, der von dem Assessorial- ans Relations-Gezicht gelanget.

Angerathen. gütl. Vergl.

Der König wird in seinen Forder. vergnüget.

Bald nach der Ankunft, liessen die Gewerke ihre Sache bey dem Kron-Unterkanzler einschreiben, und der Rath nebst den Schöppen der Rechten-Stadt wurde für das Assessorial-Gerichte geladen, allwo der Proces seinen Anfang nahm, von dannen er aber bald an das Relations-Gericht gelangte, weil der König selbst sprechen wolte. Ihro Majestät hatten schon verschiedene mahl gesessen, und eines und das andere verabscheidet, wie sie wolten, daß die gesammten Ordnungen der Stadt sich mit den Gewerken in der Gütte vergleichen möchten: da zugleich der Stadt angedeutet ward, die zu Stillung der innerlichen Mishelligkeiten von dem Könige angewandte Mühe auf eine anständige Art zu erkennen. Wegen des letzteren geschahen vom Hofe Vorschläge, daß

1677.

daß nemlich eine neue Catholische Kirche auf der Stadt Kosten von hundert tausend Gulden erbauet, dem Könige die Starostey Puzig abgetreten, und eine Summe von mehr als zweymahl hundert tausend Gulden gezahlet werden solte. Nach gepflogener Handlung, nahm 1678. der König über sich, anstat der Kirche, für sein Geld eine Kapelle auf dem Pfarr-Hofe zu bauen, und vergnügte sich nebst der puziger Starostey, mit zwey mahl hundert tausend Gulden, über welche Summe die Königin mit zehn tausend Ducaten beschenkt wurde. Indessen hatte doch der König beschlossen, zu Befriedigung der Gewerke verschiedenes in dem Stadt-Regiment zu ändern, welches als ein in dem Relations-Gericht abgesprochenes Urtheil, den 25 Jänner folgenden Jahres, in dem königlichen Hause, in Ihro Majestät und der Senatoren Gegenwart, nachdem der Rath und die Gewerke durch Abgeordnete erschienen, bey offener Thüre und Fenstern verlautbaret wurde. Es gehöret nicht zu unserem Zweck den Inhalt dieses Urtheils anzuführen, weil es nicht die gesammte preußischen Lande angehet, sondern nur die innerliche Verfassung der Stadt Danzig betrift: und diejenigen die ihn zu wissen verlangen, können das ganze Urtheil an einem andern Orte (*) lesen.

Erfolgtes königl. Urtheil.

Selbiges verursachte auch so gar bey den Gewerken eine Unzufriedenheit, weil sie ein mehreres gehofet als sie erlanget: daher der König nicht nur eines und das andere im Urtheil zu ändern befahl, sondern auch Commissarien ernannte, mit denen die Stadt über einige Dinge in Handlung treten solte. Ehe noch dieselbe geendiget war, begab sich der König den 8 Februar vor Mittage in der Stille aus der Stadt, auf den nahgelegenen Stolzenberg, in das dortige Franciscaner-Kloster, wohin die Königin gegen Abend folgte. Hieselbst setzten die Abgeordnete der Stadt mit den beyden Woywoden von Marienburg und Pommerellen ihre Handlung bis zu Ende fort, da zu gleicher Zeit die Gewerke besonders bemühet waren, etwas zu ihrem Vortheil auszuwirken. Den 17 Februar, wie der König die Abgeordneten der Stadt zur Abschieds-Audienz vor sich gefordert, verfügte er sich nebst dem Prinzen nach aufgehobener Tafel in der Mönche Speise-Zimmer, und ließ in Beyseyn gemeldeter Woywoden, ausser denen kein Senator zugegen war, durch den Decreten-Schreiber einige Königliche Verabscheidungen, von denen die Stadt vorher keine Wissenschaft gehabt, verlautbaren: daneben in Ihro Majestät Namen der marienburgische Woywode andeutete, den Gewerken, wegen der gehabten Proceß-Kosten, von der Stadt zehn bis zwölf tausend Gulden zu zahlen. Worauf der König der Abgeordneten Abschieds-Rede stehende anhörte, und sie zum Hand-Kuß ließ. Ein gleiches geschah von der Königin, in ihrem Zimmer, dahin die Abgeordneten giengen, wie sie sich bey dem Könige beurlaubet hatten.

Mit welchem die Gewerke nicht zufrieden sind.

Daher eine Comiss. angeordnet wird.

Der König begiebet sich aus der Stadt.

Neue königliche Verabscheidungen.

(*) Zalus. Epist. Tom. I. part. 2. p. 721. f.

1678. Des Königes Abreise in der Stille, dem die Königin folget.

Folgenden Tages fuhr der König in einer kleinen zweyspännigen Kutsche, um nicht erkannt zu werden, durch die Stadt, nach dem so genannten Gänse-Krug, setzte über die Weichsel, und nahm seinen Weg durch die Nerung ins grosse Werder nach Palschau. Die Königin, welche drey Stunden später in der Stille vom Stolzenberge aufbrach, gieng durchs danziger Werder, und kam Abends zu gedachtem Palschau beym Könige an, von wannen beyde Majestäten nach Marienburg sich erhuben. Fast eine Stunde nach der Königin Aufbruch, wurden von den Wällen der Stadt fünfzig Stücke abgefeuert.

1677. In Danzig gebohrner königl. Prinz, und darüber geschehene Freudenbezeigungen.

Jetzo wollen wir dasjenige, was sich sonst bey des Hofes Anwesenheit in Danzig zugetragen, nachhohlen. In der Nacht zwischen den 9 und 10 September, kam die Königin mit einem Prinzen, der den Namen Alexander erhielt, nieder. Ihre grosse Schwachheit war Ursach, daß die Stadt nur einen Theil ihrer Freudenbezeigungen ins Werk richtete; da sie dem Könige durch Abgeordnete aus dem Rath Glück wünschte, in den Kirchen den Lobgesang Ambrosii singen, und eine Danksagung von den Kanzeln lesen ließ: das übrige wurde, wie sich die Königin schon ausser dem Wochen-Bette befand, nachgeholet, und durch das Glocken-Spiel, durch die Musik auf dem Rahthaus-Thurm, durch Abfeurung 36 Stücke von den Wällen, und Anzündung eines Feuerwerks vollzogen.

Woselbst der gnesensche Erz-Bischof mit Tode abgehet.

Vorher, nemlich den 29 August, starb der gnesensche Erz-Bischof und Reichs-Primas, Andreas Olßowski, den der König nach Danzig eingeladen hatte, um sich seines Raths zu Tilgung des dortigen innerlichen Zwiespalts zu bedienen: und weil sein Eifer für die Catholische Religion bekannt war, setzte seine Ankunft die Evangelischen hieselbst in grosse Bekümmerniß, von welcher sie das Versehen des Arztes befreyte, der man es zuschrieb, daß der Erz-Bischof nach einer Unpäßlichkeit von vier und zwanzig Stunden sein Leben endigte. Er war eine Zeitlang culmischer Bischof und Kron-Unterkanzler gewesen, hatte auch unter der Regierung König Michaels bey Hofe vieles vermogt, daher in unseren Geschichten von ihm oftmahlige Meldung geschehen, woraus zugleich seine Eigenschaften können erkannt werden. Es scheinet daß er im Ruf gewesen, als wann er sich gegen den Reichtum nicht gleichgiltig bezeiget, weil man nach seinem Tode von ihm gedichtet, daß er einem gewissen culmischen Canonico, Pratnicki, im Schlafe erschienen, und diese Worte gesaget: **Was hilfts dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinne** (*). Unter seinen Schriften, durch die er sich bekannt gemacht, sind zwo die fürnemsten: in der einen hat er nach der Abdankung Johann Casimirs, bey der Wahl eines Königes, den Vorzug eines Einheimischen, vor einem fremden Candidaten behaupten wollen; und in der andern, die er als Erz-Bischof geschrieben, von der Würde und den Vorrechten eines gnesenschen Erz-Bischofes

(*) Zalus. Epist. T. I. p. 696.

1677.

schofes gehandelt. An den preußischen Geschäften nahm er als culmischer Bischof nicht sonderlichen Antheil, weil er die Land-Tage der Provinz selten besuchet, sondern wegen seines Kanzler-Amts und der daher rührenden Verrichtungen, fleißig bey Hofe sich aufgehalten. Sein Tod wurde in Danzig acht Tage lang, bis man die Leiche nach Polen abführte, Vormittages mit einem halbstündigen Geläute in allen Kirchen beehret, und die Abführung geschahe den 5 September, von der Vorstadt Neugarten durch die Stadt, mit allem bey den Catholicken üblichen Gepränge, und auf königlichen Befehl unter dem Gefolge der gesammten drey Ordnungen der Stadt und der Gewerke. Auf dem Markte blieb man vor dem königlichen Hause stehen, da der Hof-Prediger Pikarski, auf freyer Strasse, dem verstorbenen Erz-Bischofe eine Lobrede hielt, die wegen des grossen Getümmels von wenigen verstanden wurde.

Dessen Leiche unter ostentlichem Gepränge nach Polen abgeführet wird.

In Danzig machte der König einen neuen Kron-Gros- und Unter-Kanzler. Der anwesende bisherige Gros-Kanzler, Joh. Leßczynski, befand sich in einem hohen Alter, daß es ihm beschwerlich fiel dem Hofe zu folgen, und die zu seinem Amte gehörende Geschäfte auszurichten. Er legte dannenhero diese Würde nieder, und der König erhub ihm zum krakauischen Woywoden. Seine Stelle bekam der ermländische Bischof, Wydzga, bisheriger Unter-Kanzler, und dieses Nachfolger wurde der Kron-Truchses, Joh. Wielopolski, der die Schwester der Königin heyrathete, und den vorigen Gros-Kanzler das Siegel zurück zu geben, durch zwölf tausend Ducaten, der damahligen Sage nach, bewogen haben solte. Beyde Siegel lies der König den neuen Kanzlern, in einem mit den Senatoren gehaltenen Rath, überreichen.

Der bisherige Kron-Gros-Kanzler leget sein Amt nieder.

Neuer Gros- und Unter-Kanzler, denen die Siegel in einem mit den Senatoren gehaltenen Rath übergeben werden.

Mit den preußischen Ehren-Aemtern geschahe fast zu gleicher Zeit eine Veränderung, da der culmische Kastellan, Vladislav Denhof, pommerellischer Woywode; der danziger Kastellan, Mich. Działynski, culmischer Kastellan; der marienburgische Unterkämmerer, Joh. Pet. Tucholka, danziger Kastellan; und der Staroste von Leipe, Casimir Zawadzki, marienburgischer Unterkämmerer wurde.

Neuer pommerell. Woywode, neue Kastelläne von Culm u. Danzig, und neuer Marienb. Unterk.

Kurz vor des Königes Ankunft in Danzig starb daselbst ein Rathmann, Michael Behm von Behmenfeld, der anfangs in der Stadt Dienste als Secretär gekommen, und hernach weiter befördert worden. Er war ein gebohrner Schlesier, daher man ihm als einem Fremden, eines mahls Sitz und Stimme auf dem Land-Tage streitig machen wollen, davon zur anderen Zeit Meldung geschehen. Sein Vermögen welches er durch Sparsamkeit zu häufen gewust, war ansehnlich, belief sich aber bey weitem nicht so hoch, als wie es von vielen geglaubet worden; und würde ich weder seines Reichtums, noch seines Todes gedacht haben, wann nicht die Stadt durch dessen Verlassenschaft grossen Verdruß gehabt hätte, da nachdem sie dieselbe an die auswärtige Erbnehmer ausgegeben, sich andere gemeldet, die näher zu seyn vorgeschützet, und ihre Forderung am königlichen Hofe

Todt Mich. Behmens, dessen Verlassenschaft der Stadt Danzig vielen Verdruß zugezogen.

1677. von Zeit zu Zeit durchzutreiben bemühet gewesen, bis endlich alle dergleichen Ansprüche, etwan nach 50 Jahren durch ein königliches Hofgerichts-Urtheil völlig abgethan worden.

1678. Der ermländische Bischof wird gnesenscher Erz-Bischof, und Radzeiowski Bischof von Ermland.

Vor der Abreise von Danzig, ernannte der König den ermländischen Bischof zum gnesenschen Erz-Bischofe, und bestimmte zu dessen Nachfolger im ermländischen Bistum, Michael Radzeiowski, bisherigen Probst zu S. Michael in Krakau, den auch das ermländische Kapitul, nach seiner Gewohnheit wählte. Er war ein Sohn des zu den Zeiten Königes Johann Casimirs entsetzten und in die Acht erklärten Kron-Unterkanzlers, Hieron. Radziejowski, der zu den Schweden übergegangen, und nach seiner Rückkehr, als polnischer Gesandter in der Türkey gestorben. Sonst hatte er die Ehre mit dem königlichen Hause verwand zu seyn, da seine Grosmutter des Königes Vaters Schwester gewesen: welche Bluts-Freundschaft ihm den Weg zum ermländischen Bistum eröfnet; obgleich die Preussen solches lieber einem ihrer Einzöglinge gewünschet hätten.

Einige der Danziger Gewerks-Deputirte folgen dem Könige nach Marienburg, u. empfangen das abgesprochene Urtheil unter dem Kron-Siegel. Die in Danzig noch übrige Mishelligkeiten völlig abzuthun. Abgeordnete an den brandenburgischen Hof, wegen des gefangen. D. Strauchen Erled.

Wie der König von Danzig nach Marienburg aufgebrochen war, folgten dahin einige von den Gewerks-Deputirten, um noch eines und das andere auszuwirken, die aber an das was in Danzig verabscheidet worden, verwiesen wurden, und von dem Könige selbst das alldort abgesprochene Urtheil unter dem Kron-Siegel umsonst empfiengen, weil sie es bey dem Decreten-Schreiber nicht, so wie es gebräuchlich, lösen wollen. Den 7 März kehrte der Hof von Marienburg nach Polen, und der König trug vorher dem pommerellischen Woywoden, als seinem Commissär auf, was noch etwan von innerlichen Mishelligkeiten in Danzig übrig seyn möchte, güttlich beyzulegen. Dieses war auch damahls der gesammten Ordnungen der Stadt fürnemste Bemühung, die aber ohne des D. Strauchen Befreyung aus der Gefangenschaft und Wiedereinsetzung in seine vorige Aemter, ihren Zweck nicht erreichen konte: und weil der König schon bey seiner Anwesenheit, auf der Gewerke inständigste Bitte der Stadt erlaubet hatte, wegen dieses Mannes Losgebung Abgeordnete an den Churfürsten von Brandenburg zu schicken; wurde solches nunmehro ins Werk gerichtet, und dazu aus jeder Ordnung eine Person gewählet.

Gestürmetes Carmeliter. Kloster.

Jetzt gedachte Bemühung für die Ruhe der Stadt, wurde durch einen neuen Unfall gestöhret. Es war der dritte May, an welchem Tage die catholische Kirche das Creutzerfindungs-Fest feyert, wie die Carmeliter-Mönchen aus ihrem Kloster mit der Procession durch verschiedene Strassen der alten Stadt, nach der eine Meile davon gelegenen Abtey Cistercienser Ordens, Oliva, giengen: dergleichen seit dem das Luthertum die Oberhand bekommen nicht geschehen war, und wozu die gedachten Mönche, wieder den Einrath des Officials und anderer ihrer Religions-Verwandten, durch das Erzbischöfliche Leichengepränge des vorigen Jahres, waren aufgemuntert worden. Diese Neuigkeit brachte viele von dem gemeinen Volke als Zuschauer herbey, die, weil

1678.

weil sie einer anderen Religion zugethan waren, nicht alle die Ehrerbietigkeit, die in solchen Fällen unter den Catholicken üblich ist, bezeigten, darüber sie von denen in Procession gehenden mit harten Worten angefahren, und einigen die Köpfe mit Gewalt entblösset wurden. Hieraus entstund bey dem gemeinen Mann eine grosse Verbitterung, der sich gegen die Zeit da die Procession zurück kehrte verstärckte, und ihrer vor der Stadt erwartete. Beyde Theile, wie sie sich einander genähert, schritten bald zur Thätlichkeit, wobey die Entgegengegangene mit Steinen und Koth warfen, und die von der Procession mit Stecken und Sebeln sich wehrten. Auf solche Art kam die Procession in Unordnung, und mit verdoppelten Schritten unter Begleitung des Pöbels ins Kloster zurück, welches der gefolgte Haufe gleichsam belagerte, doch durch einen Ausfall mit Degen und Sebeln, bis in die nah gelegene Strassen abgetrieben wurde. Ein falsches und sich bald ausbreitendes Gerücht, daß die ausgefallene mit sich drey Handwerks-Pursche gefänglich ins Kloster genommen hätten, war Ursach, daß die Menge vor dem Kloster sich vergrösserte, welche die Thätlichkeit mit Steinen anfieng, und die Gefangenen abforderte, von denen die Mönche keine Wissenschaft zu haben versicherten. Man setzte die Gewalt fort, und bediente sich von beyden Theilen der Steine, bis die Belägerer das Thor aufbrachen, zuerst die Häuser auf dem Hofe, hernach die Kirche und das Kloster plünderten, und alle dasjenige ausübten, was ein bis zur Raserey wütender Pöbel vermag, der so gar dasjenige was man als heilig verehret, nicht zu schonen pfleget. In einer kurzen Zeit von zwoen Stunden, war alles zerstöhret, wobey die Mönche nur ihr Leben retteten, von denen doch einige geschlagen auch verwundet worden. Frühe um drey Uhr giengen die Stürmer nach verrichteter Arbeit auseinander.

Welche Gewaltthätigk. man zu hindern vergeblich bemühet gewesen.

So bald die Gewaltthätigkeit ihren Anfang genommen hatte, schickte der Raths-Präsident einige Stadt-Diener, denen vom königlichen Burggrafen ein königlicher Notarius folgte, den aufgebrachten Pöbel zu beruhigen: und wie die schnöde That wieder alles Vermuthen vollendet war, fanden sich hundert und funfzig Soldaten nebst etlichen Reitern ein, die aber Gewalt zu brauchen deswegen keinen Befehl hatten, damit der wütende Haufe nicht noch mehr gereitzet würde; der nach Ankunft der Soldaten sich verband, die übrigen Catholischen Kirchen und die Häuser derer die wieder sie die Soldaten geschicket zu stürmen.

Darüber angestellte Untersuchung und wie sich dabey die Gewerke betragen.

Folgenden Tages, lies der Rath die Sache an die übrige Ordnungen der Stadt gelangen, von denen sie an den Rath zur Anstellung einer scharfen Untersuchung und Bestrafung der Thäter zurück gieng. Hierauf wurden verschiedene Handwerks-Pursche eingezogen, und die Thore der Stadt bis an den 17 May geschlossen gehalten: wobey die Gewerke die Schuld des gestürmeten Klosters auf die Catholicken legten; bey dem Vorgeben, als wann drey ihrer Leute in selbiges fortgeschleppet und vermuthlich getödtet worden, verharrten; die Gefan-

1678.

gennehmung der verdächtigen schwer machten; und endlich es dem Rath zur Last legen wolten, daß er dem Auflauf nicht zeitig genug, auch nicht mit mehrerer Mannschaft gesteuret hätte: da man in Ansehung der schwachen Besatzung, eine grössere Anzahl nicht füglich entbehren können.

Angetragene Soldaten, um die Bestrafung der Verbrecher zu befördern.

Ausser der Stadt, machte die gestürmete Carmeliter-Kirche in den Gemüthern eine grosse Bewegung, und ein jeder hielt den ausgeübten Frevel der schärfsten Ahndung würdig. Der pommerellische Woywode war der erste, der dem Rath seinen Beystand antrug, falls derselbe an Bestrafung der Verbrecher entweder durch die Gewerke, oder durch einen Aufstand des Pöbels gehindert werden möchte, both auch zur Beschirmung der Religion den Adel in seiner Woywodschaft auf: der sich in schwacher Anzahl, theils in Stargard, theils in Dirschau sammelte, und nach einer kurzen Verweilung unverrichteter Sache nach Hause kehrte. Von des marienburgischen Woywoden Soldaten, fanden sich vor der Stadt auf dem Stolzenberge 120 Mann ein, denen der Woywode selbst folgte, und von den königlichen Neugeworbenen und in Preussen verlegten, so viel an sich zog, daß er sechszehn hundert Mann beysammen hatte. Vorgemeldete Woywoden, muthеten dem Rath zu, diese Völker in die Stadt zu nehmen, um sich ihrer wieder diejenige zu bedienen, die sich der an den Verbrechern zu vollziehenden Strafe wiedersetzen möchten: welcher Antrag in guter Meynung abgelehnet ward, so nicht nur denen Woywoden missfiel, sondern auch bey vielen ungleiche Gedanken verursachte. Selbst der König, welcher befohlen, dem Rath, wann er es verlangte, zwey tausend Mann zu Hülfe zu schicken, glaubte anfangs daß derselbe die angebotene Mannschaft nicht hätte ausschlagen sollen, und ermahnte die Stadt, die Thäter ohne längeren Anstand zu strafen, und die Carmeliter wegen ihres erlittenen Schadens zu vergnügen. Wie es sich damit verzog, gelangte die Sache durch die königliche Instruction an die dem instehenden Reichs-Tage vorhergehende Land-Tage, damit sie den Boten zum Reichs-Tage nachdrücklichst empfohlen würde. Die Carmeliter liessen die gesammte Ordnungen der Stadt und das Lutherische Prediger-Ministerium auf den Reichs-Tage ausladen, dabey sie jedoch wünschten, daß ihre Klage und mit derselben verknüpfte Forderung, ausser einem Rechtsgange in der Güte abgethan werden möchte.

Die Carmeliter-Sache soll auf dem Reichs-Tage vorgenommen werden.

D. Strauch kommt aus der Gefangenschaft frey und in Danzig wieder an.

Indessen hatte die an den Churfürsten von Brandenburg, wegen D. Strauchens beliebte Absendung ihren Fortgang, da die zu derselben ernannte Personen, ihre Reise nach Berlin den 13 May antraten, denen zugleich an den gefangenen Doctor ein neuer Beruf zu seinen vorigen Aemtern mitgegeben ward. Der Churfürst war geneigt, Strauchen abfolgen zu lassen, nur solte sich die Stadt verpflichten, ihn, falls er neue Unruhe anrichtete, wieder auszuliefern: von welcher Bedingung der Churfürst abstund, und den Gefangenen in Freyheit setzte, nachdem er vorher geschworen, wieder den Churfürsten und dessen

Bunds-

1678.

Bundsgenossen nichts zu unternehmen, noch wegen seiner ausgestandenen Haft an einige Rache zu denken. Auf solche Art kam D. Strauch aus dem küstrinischen Gefängnis, und fand sich bey den Stadt-Abgeschickten in Berlin ein, in deren Gesellschaft er den 20 Julii, früher und durch einen andern Weg, als es seine Anhänger, die ihn in grosser Menge unter Freudenbezeigungen einhohlen wollen, vermuthet, in Danzig anlangte, und seine gehabte Bedienungen wieder antrat: da er den 1 September in der Stille, zum Rectorat, den dritten zum Predigt-Amt eingewiesen, und darauf den achten an einem Buß- und Beth-Tage von ihm eine neue Antrits-Predigt gehalten worden. Bey Hofe wurde die Wiederkunft dieses Mannes ungerne gesehen, aus Beysorge er möchte die Gemüther des Pöbels wieder die Catholicken noch mehr erhitzen, auch die Bestrafung des an der Carmeliter-Kirche verübten Frevels, und das zur Beylegung dieser Sache dienliche hindern. Der König nahm auch daher Gelegenheit, sich gegen den käyserlichen Residenten zu beklagen, daß da er bey dem Churfürsten um Strauchens Loslassung vergeblich angehalten, derselbe auf der Schuster und Schneider Begehren seine Freyheit bekommen hätte: und bey einer anderen Gelegenheit sagte der König, daß er zwar Strauchen aus dem Gefängnis frey machen wollen, aber nicht deswegen daß er in Danzig bliebe, allwo er seinen Aufenthalt ohne Nachtheil der innerlichen Ruhe nicht haben könte, sondern damit er seinem angenommenen auswärtigen Beruf Folge leistete. Wegen des ersteren suchte der Churfürst den König zu besänftigen, da er in einem Schreiben versicherte, daß er Strauchen aus Gefälligkeit für den König, der Gefangenschaft erlassen hätte, nachdem die darwieder sich ereignete Hindernisse gehoben worden (*): welcher Erklärung man bey Hofe keinen Glauben beylegen wolte.

Erbauung einer neuen Catholischen Kapelle in vorgedachter Stadt.

Den Tag nach Strauchens Wiederkunft, nemlich den 21 Julii, wurde frühe, zwischen drey und vier Uhr, auf dem Pfarr-Hofe, von dem Official, Joachim Pastorio, der erste Stein zu der neuen Catholischen Kapelle geleget. Es geschah solches in Gegenwart des pomerellischen Woywoden und anderer fürnemen Catholiken, mit den gebräuchlichen Ceremonien in der Stille, um keine Gelegenheit zu einiger Unruhe zu geben. Der König hatte diese Kapelle bey seiner Anwesenheit in Danzig bestimmet, da sich wegen Erbauung einer neuen Kirche Schwierigkeiten gefunden, und der daselbst verstorbene gnesensche Erz-Bischof, Olßowski, seine bey der Stadt auf Zinsen stehende Gelder dazu vermachet. Sie wurde der Ehre des heiligen Geistes, und dem Andenken Johannis des Täufers und des Apostels Andreä gewidmet, im Jahr 1681 vollendet, und mit dem Anfange des Jahres 1683 eingeweihet.

Die Staroste y Putzig wird den Königl. Commissarien überg.

Noch ist von den besonderen Angelegenheiten der Danziger in diesem Jahr zu merken, daß vor D. Strauchens Wiederkunft sich königliche

(*) Pufend. de Reb. Fr. Wil. Lib. XVI. §. 66.

1678. liche Commissarien eingefunden, denen die der Stadt ehmahls verpfändete, und von ihr dem Könige abgetretene Starostey Puzig übergeben worden.

Mit Moskau verlängerter Waffen-Anstand.

Hierauf wollen wir zu den Reichs-Angelegenheiten, an denen die Preussen mit Theil genommen, kehren: zu welchen besonders die Verrichtungen der nach Moskau und in die Türkey geschickten Gesandschaften gehören. Nach Moskau wareh auf dem jüngsten Reichs-Tage der Woywode von Wolynien, Fürst Michael Czartoryiskie, und der Woywode von Polock, Casimir Johann Sapieha, ernennet worden (*), welche den 21 August den ehmahligen Andrußovischen im Jahr 1680 zu Ende gehenden Waffen-Anstand also erneuerten, daß sie ihn auf dreyzehn Jahr, bis an den Junius 1693 verlängerten, um in solcher Zeit über einen ewigen Frieden zu handeln. Hiedurch gab Moskau von denen ihm gelassenen Landen, drey Bezirke, Siebiß, Newel und Wieliß, die zusammen einen Landesstrich von sechszig Meilen ausmachten, zurück, und zahlte zwey mahl hundert tausend Rubeln, oder zwo Millionen polnischer Gulden, davon die eine Helfte die Gesandten gleich empfingen, die andere aber von den moskovitischen Botschaftern überbracht, und dem Könige entrichtet werden solte, so bald er den neuen Vergleich würde beschworen haben: so wie solches von dem Gros-Fürsten in Moskau ohne Anstand geschah. Bey der Abfertigung bekamen die polnischen Gesandten die Versicherung, daß der Gros-Fürst durch seine Botschafter auf dem nächsten Reichs-Tage solche Vorschläge würde thun lassen, die zur Sicherheit beyder Reiche dieneten.

Mit den Türken völlig geschlossener Friede.

An dem türkischen Hofe, brachte der culmische Woywode, nach einiger Verzögerung, den ewigen Frieden zu seiner völligen Richtigkeit, durch welchen die Polen ganz Podolien den Türken lassen, und auch diejenigen Plätze die sie daselbst annoch besetzet hatten, räumen müssen, und von der Ukraine nur zween Oerter, Białocerkiew und Powolocz, nebst dem was zu denselben gehörte, behielten. Die übrigen fürnemste Stücke des Vertrages waren: „daß die Lipker Tattarn noch ein Jahr „lang einen freyen Abzug aus den polnischen Landen haben; eine neue „Grenzrichtung vorgenommen werden; die Danziger Schife in der mit„kelländischen See einer sicheren Fahrt geniessen; die Auswechselung „der Gefangenen geschehen; der Tattar Han seine gewöhnliche Ge„schenke empfangen, und dem Könige wieder alle seine Feinde Hülfe „zu leisten verpflichtet seyn; der König hingegen den Feinden des „türkischen Reichs nicht beystehen, noch ihnen in Polen Soldaten zu „werben gestatten solte„. Was die annoch gefangene Lemberger Geisel betraf, war ihnen unter Zurawno die Freyheit versprochen worden, die man ihnen anjetzo nicht anders, als gegen Zurückgebung zweener unter Chocim gefangenen türkischen Befehlshaber, so man Begi nennet, zustehen wolte.

Nachdem

(*) Constit. 1677. p. 46. tit. Exempt.

1678.

Einfall der Schweden aus Liefland in das brandenburgische Preussen.

Nachdem auf solche Art der Türken-Krieg geendiget worden, entstund in der Nachbarschaft des polnischen Preussen eine Unruhe, weil gegen Ende dieses Jahres die Schweden in den brandenburgischen Antheil aus Liefland einfielen. Der Churfürst hatte seit einiger Zeit in Teutschland den Krieg wieder die Schweden mit solchem Fortgange geführet, daß sie ihre pommerische Lande verlohren, welchen Verlust sie an dem brandenburgischen Preussen rächen wolten. Um solches zu hindern, hatte der Churfürst bey dem Könige von Polen angehalten, den feindlichen Trupen keinen Durchzug zu verstatten, dagegen der König von Schweden das brandenburgische Preussen, wenn es würde seyn erobert worden, an Polen abzutreten antrug, welches der französische Gesandte, Marquis von Bethune, bekräftigte. Weil nun der König sich dem schwedischen Durchzuge durch Curland und Samoyten nicht mit Ernst wiedersetzet, hergegen einige Monate vorher im polnischen Preussen Volk werben, und es alldort verlegen lassen, glaubte der Churfürst, daß der König aus Gefälligkeit gegen Frankreich, in den feindlichen Einbruch gewilliget, und die Soldaten für französisches Geld angeworben hätte, damit sie nach glücklichem Erfolg zu den Schweden stossen möchten: welches aus einem aufgefangenen Briefe des schwedischen Generals Horn, den er an den König nach seinem Einfall in Preussen geschrieben, erhellte, in welchem er anfragte, wo und wenn die im polnischen Preussen zum Dienst der Schweden sich aufhaltende Soldaten, mit ihm sich vereinigen würden. Zu Ende des Octobers, kam gedachter General Horn aus Liefland, durch Curland und Samoyten, mit sechszehn tausend Mann im brandenburgischen Preussen an, nachdem er vergeblich bey dem littauischen Gros-Feldherrn, Pac, um einen freyen Durchzug angehalten hatte, da dieser vielmehr was er an Mannschaft bey der Hand hatte zusammen zog, und wie er sich zu schwach befand die Schweden mit Gewalt abzuhalten, that er ihnen durch ausgeschickte Parteyen grossen Schaden, da er den zugeführten Proviant auffieng, und die in kleiner Anzahl herumschweifende Soldaten, theils erlegte, theils plünderte, so daß viele aus Mangel der Lebensmittel zu ihm übergiengen: ob er gleich vom Könige denen Schweden einiges Ungemach zuzufügen keinen Befehl hatte (*). Dieser Einbruch des schwedischen Heeres in das brandenburgische Antheil, setzte die Stände des königlichen Preussen in Bekümmernis, daher sie zur Abwendung aller Gefahr, aus dem folgenden Land-Tage eine besondere Gesandschaft nach Hofe abschickten; davon unten gehandelt werden soll.

Angesetzter Reichs-Tag in Grodno.

Der schwedische Einfall war noch nicht geschehen, wie der König einen Reichs-Tag auf den 15 December nach Grodno in Littauen ausschrieb, weswegen er hievon an die vorhergehende Land-Tage nichts gelangen lies. Es waren andere Stücke die er zur Berathschlagung der Stände ausgesetzet hatte, von denen auch den Preussen Eröfnung geschah, doch daß verschiedenes so sie besonders angieng, bey-

(*) Pufend. de reb. Frid. Wil. XVI. 65. 68. XVII. 2.

In Ansehung der Türken für die allgemeine Sicherheit zu sorgen.

gefüget worden. Das fürnemste machten die mit der Osmanischen Pforte und mit Moskau geschlossene Verträge aus: und solte das Reich in Ansehung der Türken sich in eine gute Verfassung setzen, weil, da durch den Abtrit Podoliens die Vormauer verlohren gegangen, man bey dem Frieden nicht gnugsam sicher seyn könte; wegen Moskau aber möchten sich die Landboten auf dem Reichs-Tage erklären, ob der getrofene Vergleich genehm zu halten, und mit diesem Reiche eine genaue Vereinigung zur gemeinsamen Sicherheit zu verabreden sey. Die Preussen wurden besonders angemahnet, zur Zahlung der Kron-Armee und zu den Kosten der Artillerie das ihrige beyzutragen; den auf dem vorigen Reichs-Tage bestandenen allgemeinen Zoll anzunehmen, oder an dessen Stelle eine andere gefällige Steuer zu bewilligen; wegen der Anlagen überhaupt mit den Reichs-Ständen eine Gleichheit zu trefen, und in den Städten die Gelder, dem Reichstags-Schlusse gemäs, künftig einnehmen zu lassen. Die Münzen wiederrieth der König, so lange die Krone mit Schulden beschweret wäre, auf den alten Werth herunter zu setzen, sondern hielt es für dienlicher, sie nach der Verordnung des letzteren Reichs-Tages, so wie bisher, im Gange zu lassen. Ueber dieses gaben Ihro Majestät von Dero zu Danzig in Herstellung der innerlichen Ruhe gehabten Bemühung, nicht weniger von dem wieder die Carmeliter durch den dortigen Pöbel ausgeübten Frevel Nachricht, „und daß nachdem sie der Obrigkeit selbigen Orts etliche mahl „ernstlich abefohlen, die Verletzer der Ehre Gottes unverzüglich zu „strafen, sie ferner in dieser Sache also verfahren würden, daß ein „jeder erkennete, daß dero fürnemste Sorge auf die Religion und den „Gott schuldigen Dienst gerichtet sey„. Jngleichen geschah des neuen ermländischen Bischofes, Nadzejowska, Erwehnung, und zwar also, daß der König hofte, es würden die preußischen Stände diesem seinen Blutsverwandten ihr Einzöglings-Recht nicht versagen.

Ob der letztere Vergl. mit Moskau genehm zu halten, u. eine neue Verbindung mit diesem Reiche zu machen.

Die Pr. werde zum Geld-Beytrage, u. sich desfalls mit d. Reichs-Ständen zu vergl. angem.

Die Münze bey ihrem jetzigen Werth zu lassen.

Königl. Bemühung wegen der in Danzig hergestellten innerl. Ruhe.

Die Stürm. der dort. Carmeliter-Kirche zu strafen.

Der neue Erml. Bischof wird zum Pr. Eintz. Recht empfohlen.

Den Land-Tag, auf welchem die Preussen über die angezeigte Stücke rathschlagen solten, setzte der König den 7 November in Marienburg an, der wegen des ausgebliebenen königlichen Gesandten keinen Fortgang haben konte, sondern die anwesende Stände verlegten ihn auf den 28ten selbigen Monats, doch daß die kleine Land-Tage nicht abermahls gehalten werden, sondern die Land-Boten sich mit der ihnen schon gegebenen Jnstruction einfinden, und der Ort des Land-Tages dem königlichen Willen anheimgestellet bleiben solte. Dieses an den König zu überschreiben, wurde dem culmischen Bischofe aufgetragen, damit Ihro Majestät den Land-Tag von neuen gegen die benennte Zeit auszuschreiben geruhen möchten. Vorher, wie man noch die Ankunft des königlichen Gesandten vermuthete, leistete der neue marienburgische Unterkämmerer, Casim. Zawadzki, den gewöhnlichen Eid, und da er solches stehende verrichten wolte, wurde ihm niederzuknien angedeutet.

Der wegen des ausgebl. königl. Gesandten nicht vor sich gegangene Land-Tag wird von den Ständen auf eine andere Zeit verleget.

Landes-Eid des neuen marienburgischen Unterkämmerers.

Der König, ohne sich nach dem von den Ständen benennten Tage zu richten, schrieb einen neuen Land-Tag auf den 5 December nach Graudenz

Land-Tag in Graudenz.

1678.

Die Gewohn. vor dem allgem. die kleinen Land-Tage zu halten, wird bewahret.

Graudenz aus, der seinen Fortgang hatte, obgleich keine kleine Land-Tage vorhergegangen: welches, daß es zu keiner Folge gereichen, sondern hierin die alte Gewohnheit jederzeit beobachtet werden möchte, durch einen besonderen Landes-Schluß verordnet wurde.

(15) In Preussen neugeworbene Soldaten, die zu einer Unterredung auf dem Land-Tage Anlaß geben.

Als königlicher Gesandter fand sich damahls ein, Christoph Taranowski, warschauischer Canonicus und königlicher Secretär, dessen Instruction den 22 November von neuen war ausgefertiget worden, und doch des schwedischen Einfalls ins brandenburgische Preussen mit keinem Wort erwehnte: daher die Stände von selbsten darüber sich besprachen, und dabey der im Lande verlegten neugeworbenen Soldaten nicht vergassen, von denen auch eine gewisse Anzahl in Graudenz zur Besatzung sich befand, die aber nach angefangenem Land-Tage auf der Ritterschaft Begehren ausziehen muste. Nachgehends erkundigten sich die Landboten durch ihrem Marrschall, Stenz. Niewieżynski, bey den Räthen, was es für Völker wären, und wem sie zugehöreten. Der Woywode von Marienburg antwortete, daß sie eine Zeitlang keinen gewissen Namen gehabt, bis der König sie für die seinigen erkannt und ihm anbefohlen, sie als königliche Soldaten, bis auf weitere Verordnung, in Preussen zu verlegen. Der von Pommerellen fügte hinzu, daß ihm die Anwerbung derselben anfänglich fremde vorgekommen, da sie nicht durch einen Reichstags-Schluß, noch unter des Königes Namen geschehen, daher er sie in seiner Woywodschaft zu dulden Bedenken getragen, bis ihm ein königlicher Befehl vorgezeiget worden, auch nachgehends Ihro Majestät sich mündlich erkläret, daß es Dero Völker wären, die sie aus Beysorge, daß der Friede mit den Türken von keinem Bestand seyn möchte, anwerben lassen, und auf eigene Kosten unterhielten, um sie bey Erneuerung des Krieges, entweder als besondere Regimenter der Krone anzutragen, oder sie den alten als Rekruten einzuverleiben. Allein dieses beruhigte nicht diejenigen, welche die Mannschaft für verdächtig hielten, und man führte unter andern an, daß wie der König unlängst von den Gros-Polen wegen derselben gefraget worden, er geantwortet, daß er sie weder kenne, noch von ihnen etwas wisse. Man hielte es ferner für bedenklich, daß diese ohne der Stände Vorwissen geworbene Leute nicht unter den Kron-Feldherren stunden, und ohne die eigentliche Beschaffenheit derselben genauer zu untersuchen, ward von einigen begehret, daß sie aufs baldigste aus dem Lande geschafet, und diejenigen, die ohne der Stände Einwilligung Soldaten werben würden, durch ein Gesetz, der Ehre verlustig und für Feinde des Reichs erkläret werden möchten. Wie man aber der Schweden Einbruch in das brandenburgische Preussen erwog und daß die daselbst angegangene Unruhe gar leicht in die polnische Lande sich ausbreiten könte: einige auch in den Churfürsten von Brandenburg ein Mistrauen setzten: änderten sich die vorigen Gedanken wegen der neugeworbenen, und es ward beliebet, sie zur Sicherheit im Lande zu behalten. Diese Beysorge einer aus der Nachbarschaft obhandenen Gefahr, gab zur Gesandschaft an den König Gelegenheit, welche der culmische Bischof über sich nahm, dem aus einer jeden Woy-

Die gedachte Mannschaft zur Sicherh. im Lande zu behalten.

Wegen zu besorgender Gefahr an

1678.

den König beliebte Gesandschaft.

wodschaft einer von Adel beygefüget wurde. Durch diese baten die Stände den König, beyde kriegende Parteyen, sich mit den Feindseligkeiten von den polnischen Landen entfernet zu halten, durch kräftige Vorstellungen zu bewegen, und auf den Nothfall der Provinz die daselbst vorhandene königliche Mannschaft zur Beschirmung zu überlassen, ihr aber so wol als denen die sonst zu Hülfe möchten geschicket werden, den Sold aus dem Kron-Schatz zu reichen, und jener zu Befehlshabern preußischer Edelleute vorzusetzen, welche durch einen Eid, dem Könige, der Krone, und der Provinz verpflichtet, und den preußischen Woywoden zu gehorchen angehalten werden solten. Wegen der Woywoden versicherten die Stände den König, daß sie sich der Soldaten zur Abwendung der Gefahr mit aller Sorgfalt bedienen, und sie den Städten, die sie zu ihrer Beschirmung verlangen möchten, zuführen würden.

Die neugeworbene Soldaten sollen, wenn man sie brauchen würde, in der Provinz Pflicht und unter den Woywoden stehen.

Gewilligter Aufboth des Adels.

Ausser dieser von dem Könige gebetenen Hülfe, ward bey einbrechender augenscheinlichen Gefahr ein allgemeiner Aufboth beschlossen, und zur vorhergehenden Musterung der dritte Jänner folgenden Jahres, in der culmischen Woywodschaft bey Kowalewo, in der marienburgischen bey Christburg, und in der pommerellischen bey Stargard angesetzet: zu welchem Aufboth man von dem Könige die Genehmhaltung zu erlangen hofte.

Eigenmächtige Soldaten-Werbungen werden untersaget.

Die neugeworbene Mannschaft, von der man anfangs nicht gewust, wem sie gehöre, veranlaste ein besonderes Verboth, ohne Königliche mit Einwilligung der Krone ausgefertigte Werbungs-Briefe, und Empfehlungs-Schreiben der Feldherren, Soldaten anzunehmen, oder zu sammeln, und daß derjenige, der solches eigenmächtig thun würde, für einen Feind des Vaterlandes gehalten, und wieder ihn und dessen Völker die Wafen ergrifen werden solten.

Was für ein Urtheil wegen der in Danzig gestürmeten Carmeliter-Kirche zu sprechen.

Was die in Danzig zerstöhrte Carmeliter-Kirche anlangte, konte dieselbe desto weniger mit Stillschweigen übergangen werden, da nicht nur der König diese Unthat an die Stände gelangen lassen, sondern auch die Carmeliter ihre Klage übergeben, die dermassen lebhaft und umständlich abgefasset war, daß sie die Gemüther gar leicht hätte erhitzen können. Von der Stadt waren keine Abgeordnete zugegen, weil sie sich heftiger und anzüglicher Vorwürfe befürchtete, an deren Stelle sie ein weitläuftiges Schreiben an den Land-Tag geschicket, welches ihre Unschuld ausführlich darstellte, und der pommerellische Woywode, der gleich nach dem Auflauf in Danzig gewesen, und dessen was vorgegangen sich genau erkündiget, stattete davon einen unpartheyischen Bericht ab. Es war niemand der nicht den ausgeübten Frevel verabscheuete, doch also, daß zugleich die Carmeliter für diejenigen, die dazu durch ihre ungewöhnliche Procession Anlaß gegeben, angesehen wurden, und alle stimmten ein, daß die Sache nicht in währendem Reichs-Tage, auf eine den Rechten der Stadt verfängliche Art, sondern durch die königliche Entscheidung glimpflich abzuthun sey, also daß die der Unthat überführte, andern zum Beyspiel mit verdienter

Straf-

Strafe beleget, und den Mönchen der Schade, doch ohne Kränkung der Stadt, ersetzet würde.

Der neue ermländische Bischof bekommt das Einzöglings-Recht.

Der zum Einzöglings-Recht von dem Könige empfohlene neue ermländische Bischof, Radzejowski, der zugleich durch ein besonderes Schreiben sich darum gemeldet hatte, fand keinen Wiederspruch, sondern es hielten ihn alle, zumahlen wegen der Verwandschaft mit dem Könige, dieses Vorzuges würdig, welches in die Abfertigung des königlichen Gesandten mit eingesetzet wurde.

Imgleichen der Staroste von Stargard Gurzenski.

Zu gleicher Zeit, nahm man den Stargardischen Staroſten, Joh. Gurzenski, der schon zu verschiedenen mahlen in den Landes-Geschäften gebraucht worden, durch einen besonderen Schluß unter die Einzöglinge auf, und rühmte ihn wegen seiner Tapferkeit, Geschicklichkeit und seines beständigen Vorsatzes sich um die Provinz und ihre Rechtsame besonders verdient zu machen.

Die Staroſten ſolle Einzögl. und mit Gütern angeſeſſ. ſeyn.

Bey welcher Gelegenheit verordnet ward, daß alle Staroſten Einzöglinge und im Lande Angeseſſene ſeyn, und die vorjetzo nicht geſeſſene, sich innerhalb Jahres Frist eigene Gütter anschafen, die aber das Einzöglings-Recht nicht hätten, wann sie gleich saßhaft wären, der Staroſtey verlustig erkannt werden ſolten.

(16) Für das Einzöglingsr. auf dem Reichst. Sorge zu tragen.

Die auf den Reichs-Tag abzuſchickende Landboten aber verpflichtete man bey ihrer Treue und Ehre, nicht zu gestatten, daß dem Einzöglings-Recht ein neuer Eingrif geſchähe, vielmehr sich zu bemühen, daß die bisher eingeſchlichenen Verfänglichkeiten abgeſtellet würden; maſſen die jetzt im Lande verfallene Schlöſſer die Früchte wären, daß ſie nicht Einzöglingen, ſondern Fremden verliehen worden, die blos auf ihren Gewinſt geſehen, nicht aber auf das Beſte der Provinz bedacht geweſen.

Die verfall. Schlöſſ. werden als eine Folge der den Fremden verliehenen Staroſteyen angegeben.

Wegen des, was zur Sicherheit des ganzen Reichs diente, ſolten die Preuſſen mit den gesammten polniſchen Woywodſchaften rathſchlagen, und dabey die Ehre Gottes und die gemeine Wohlfart zum einzigen Augenmerk haben.

Von der allgemeinen Sicherheit mit den polniſch. Woywodſch. zu rathſchlagen.

Auf den Fall, daß man durch einen Ausſchuß insgeheim davon handeln möchte, ernannten die Stände dazu aus jeder Woywodſchaft eine Perſon, denen ſie die Macht ertheilten, beydes zum Frieden und zum Kriege ihre Einwilligung zu geben: daferne man aber die Ernennung derſelben Perſonen, als etwas den Rechtſamen des Landboten-Marrſchalls verfängliches, auf dem Reichstage nicht für gültig erkennen wolte, ſolten ſie hierinn nachgeben, doch verhüten, daß die gemeldete Handlung ohne die Preuſſen ihren Fortgang hätte; zugleich dasjenige ernſtlich zu befördern ſuchen, was der Landes-Geſandſchaft wegen Beſchirmung der Provinz, und der dazu nöthigen Mannſchaft, aufgetragen worden.

Auf dem Reichst. keine Geld. zu will.

In Anſehung der Geld-Anlagen, wurden die Boten nach Gewohnheit, auf ihre Treue, Ehre und Gewiſſen befehliget, ſich auf dem Reichs-Tage zu nichts zu erklären, ſondern alles dahingehörige an den folgenden Land-Tag zu nehmen, und ſich mit allem Fleiß zu bemühen, daß die von dem künftigen Reichs-Tage für die Soldaten laufende Gelder, nicht in den Kron-Schatz geliefert, ſondern unmittelbar von

Den für die Soldaten beſtimmt. Beytrag, ihnen unmittelbar zu zahlen.

1678.

Denen in Pr. ungewöhnl. Steuern zu wiedersprech. gewisse Anweisungen an den pr. Schatz aufzuheben; eine Vergl. zwischen den Poln. und Pr. Anlage nicht zu gestatten; den Untersch. im Werthe des Geldes zwisch. Polen und Preussen beyzubehalte.

den Woywodschaften, denen an eine jede verwiesenen Truppen ausgezahlet würden. Ferner solten sie „den ausserordentlichen Anlagen, als „dem Bier-Schilling und dem allgemeinen Land- und Wasser-Zoll, die „man auch wieder den ofenbaren Inhalt der Reichs-Constitutionen, „den preußischen Landen aufzubürden suchete, schlechterdings wider„sprechen; die kraft der sendomirischen Schatz-Commißion, wegen des „allgemeinen Zolls und der zu den Weichsel-Dämmen verwandten „Summen, an den preußischen Schatz ausgegebene Anweisungen als „ungültige aufheben lassen; die Vergleichung und Berechnung der „preußischen Contributionen gegen die polnischen ablehnen; und die „Vorsorge tragen, daß was wegen des Werths der Münze auf dem „Reichs-Tage geschlossen würde, dem was desfalls in den preußischen „Landen üblich, zu keinem Nachtheil gereichen möchte.„

Der Königin Wittwentum in Preussen; Sicherh. der Stadt Elbing wegen der Unruhe im Br. Preussen; des tiegenhöfisch. Gebiets Einlösung durch den König; Frist wegen Bezahl. der Poln. Schatz-Anweisunge; des Mariend. Woywoden verlohrn. Regiment; Bestrafung des Fordan. Zoll-Schreibers; Elbing. Land-Güt.; Stempelung der schlesischen Tücher; freye Wahl der Aebte Cisterc. Ordens; Verwaltung der Oeconomien von Einöglingen.

Wegen der besonderen Landes-Angelegenheiten, wurden die Boten an die auf die vorigen Reichs-Tage gegebene Verhaltungs-Befehle verwiesen, und sich zu bemühen ersuchet: „daß zum Wittwentum „der Königin, in Preussen keine andere Gütter als die der König schon „hätte, und der Königin auf ihre Lebzeit verschrieben worden, ausge„setzet; alles was bey jetziger Unruhe im brandenburgischen Preussen, „die Sicherheit der polnischen Lande, und insonderheit der Stadt El„bing stöhren könte, verhütet; das tiegenhöfische Gebiet von dem Kö„nige zu seinem eigenen Nutzen eingelöset, und die daselbst schadhaften „Weichsel-Dämme aus dessen Schatz gebessert, auch königlicher Ma„jestät und Dero Erben der Besitz, bis die Einlösung von der Krone erfol„gete, durch ein Reichs-Gesetz versichert; wegen der noch nicht bezahl„ten Anweisungen des Kron-Schatzes, dem Landes-Schatz eine Frist „bis nach dem nächsten Land-Tage gegönnet; dem marienburgischen „Woywoden die auf eines unter Chocim verlohrne Regiment gewandte „Kosten erstattet; der Zoll-Schreiber bey Fordan, welcher unter dem „Vorwand einer gewissen Forderung die thornischen Gefässe angehal„ten und aus denselben die Waaren genommen, gestrafet und zur Ersetzung „des Schadens genöthiget; die Elbinger bey dem Besitz ihrer Landgüter, insonderheit der so genannten Einlage geschützet; die schlesischen „und andere zu Lande einkommende Tücher auf der Grenze gestempelt, „und nicht andere als gekrümpfet einzuführen gestattet; die Klöster Ci„stercienser-Ordens, Oliva und Pelplin, bey der freyen Wahl ihrer „Aebte gelassen, und dieselbe durch ein Reichs-Gesetz bestätiget; und „zur Verwaltung der Oeconomien adeliche und gesessene Einzöglinge „genommen würden.„ Das übrige der an sich weitläuftigen Instruction, betraf das polnische Tribunal, in Ansehung der Processe aus Preussen, und einige Klöster und Privat-Personen, deren man sich in ihrem Anliegen durch Vorsprachen annahm.

Unter den zum Reichs-Tage ernannten Boten bekommen einige Reisegeld.

Unter den Landboten, sonderte man einige wegen ihrer bekannten Geschicklichkeit und mehrmahligen Bemühung für das gemeine Beste aus, die, damit sie sich gleich zu Anfange des Reichs-Tages einfinden, und bis nach den übersehenen und ins reine gebrachten Constitutionen

1678.

tionen, verharren möchten, aus dem Landes-Schatz gewisse Summen zu den Reise-Kosten empfiengen. Selbige waren aus der culmischen Woywodschaft, Vladislav Dobrski und Adam Trzczynski, deren jener sechs hundert, dieser neun hundert; aus der marienburgischen, Vladislav Łoś, der neun hundert; und aus der pommerellischen, Andr. Oslowski, Paul Białoblocki, Stenz. Casim. Niewieżinski und Fab. Kaweczynski, von denen jeder sechs hundert Gulden bekam.

Neuer Elb. Kastellan u. culmischer Unterkämm. und des letzteren geleisteter Eid.

Um diese Zeit hatte sich in dem preußischen Landes-Rath eine Veränderung zugetragen, da der elbingische Kastellan, Max. Guldenstern, mit Tode abgegangen; dessen Stelle der culmische Unterkämmerer, Jo. Działynski, erhalten, und der Staroste von Borzechow, Stenz. Bąkowski, des marienburgischen Woywoden Sohn, culmischer Unterkämmerer geworden, welcher auf dem jetzt abgehandelten Land-Tage, wie die Ritterschaft zur Vereinigung der Rathschläge sich bey den Räthen wieder eingefunden, den gewöhnlichen Eid ablegte.

Zum ersten mal in Grodno gehaltener Reichs-Tag. Anfang desselben.

Den 15 December, als zu der dazu benemten Zeit, folgte der Reichs-Tag, welcher seit dem die Littauer das Recht den dritten Reichs-Tag in ihrem Gros-Herzogtum zu halten erlanget hatten, zum ersten mahl nach Grodno ausgeschrieben worden: obgleich der Ort bey weitem nicht so angebauet war, daß er eine solche Anzahl, dergleichen zum Reichs-Tage sich einzufinden pfleget, zumahlen im Winter, aufnehmen konte. Diesen Umstand hatte der König an die vorhergegangene Land-Tage gelangen lassen, und es den Ständen anheim gestellet, hierin nach ihrem Gutachten zu verfahren: die, weil Grodno durch einen ehmahligen Schluß zu den Reichs-Tagen in Littauen ausersehen worden, hierin nichts änderten.

Die Stelle des vorigen Landboten-Marrschalls wird durch eine andere Person vertr.

Tages vorher, kamen der König und die Königin mit einem kleinen Gefolge an, in deren Gegenwart die bey dem Anfange des Reichs-Tages gewöhnliche Messe der Bischof von Vilna, und die Predigt der königliche Hof-Prediger, Piekarski, hielt. In der Landboten-Stube, verrrat die Stelle des abwesenden alten Marrschalls, bis zur Wahl eines neuen, der Staroste von Kościan, Korzeniewski, aus Gros-Polen, und das erste so vorkam, betraf die Ovartiere, da die polnischen Boten es den Littauern scharf verwiesen, daß sie zur Aufnahme der angekommenen so schlechte Anstalten gemacht hätten: welches diese theils damit entschuldigten, daß Grodno noch nicht gnugsam angebauet, theils sich auf Warschau beriefen, allwo man, obgleich der Ort mit Häusern angefüllet, elend genug beherberget würde. Man redete hievon mit vieler Heftigkeit, und lies die Klage an den König gelangen, der die unzufriedene Gemüther mit der Beschafenheit des Orts zu besänftigen suchte: wodurch sich der Unwille nur mehrte, daß es schiene, es würde entweder der Reichs-Tag gerissen, oder die Verlegung desselben nach Vilna ausgewirket werden. Jedoch verschwand diese Beysorge, da die Boten am dritten Tage des Reichs-Tages, den littauischen Stallmeister, Franz Sapieha, zu ihrem Marrschall

Klage über die schlechten Qvartiere in Grodno.

Gewehlter Landboten-Marrschall.

1678. schall einmüthig wehlten, weil ausser ihm auf niemanden gestimmet wurde.

Streit über einen Boten der zugleich ein Tribun. Beysitzer gewesen.

Nach der Wahl des Marrschalls verzog es sich eine geraume Zeit, ehe die Landboten in den Senat giengen, weil sie von verschiedenen Sachen redeten, und insonderheit über die Gültigkeit eines Boten, der zugleich ein Tribunals Beysitzer war, sich verweilten, bis sie ihm endlich Sitz und Stimme zustunden, nachdem er sich vorher erklären müssen, an denen vom Tribunal, zur Zeit da er demselben beygewohnet, gesprochenen Urtheilen, wenn sie auf dem Reichs-Tage vorkommen möchten, keinen Theil zu nehmen. Den 2 Jänner, und also den

1679. 19 Tag, seit dem der Reichs-Tag angegangen, traten die Landboten

Die Boten treten spät zum königl. Hand-Kuß. zum königlichen Hand-Kuß, nachdem sie solches zu beschleunigen vorher durch zween in ihre Stube abgeschickte Senatoren, den Bischof von Chelm und den Woywoden von Witepsk, angemahnet worden. Die bey der Gelegenheit vom Landboten-Marrschall gehaltene Rede beantwortete, weil der Reichs-Tag in Littauen gehalten wurde, der littauische Gros-Kanzler, und der Kron-Unterkanzler benieмte den folgenden Tag den Reichstags-Vortrag anzuhöhren.

Vortrag an die Stände und verlesene pacta conventa.

Gedachter Vortrag, so ferne er die polnische Lande betraf, geschah vom Kron-Unterkanzler, und die littauischen Angelegenheiten meldete der Gros-Kanzler dieses Gros-Herzogtums, nach welchen Grabowski, des lembergischen Erz-Bischofs Kanzler, die pacta conventa verlase.

Gefahr der Provinz Pr. wegen der in der Nachbarschaft entstandenen Unruhe.

In dem Vortrage befanden sich einige Stücke, die, weil sie Preussen besonders angiengen, nicht mit Stillschweigen zu übergehen sind. Die aus dem dortigen jüngsten Land-Tage an den König abgeschickte Gesandschaft, hatte in einer geheimen Audienz, die der Provinz androhende Gefahr, und was man zu derselben Sicherheit dienlich zu seyn erachtet, vorgestellet: welches beydes der König an die gesammte Reichsstände gelangen lies.

Aufgehobene Zwietracht in Danzig, und daselbst gestürmete Carmeliter-K.

Imgleichen wurde ihnen von der durch des Königes Gegenwart in Danzig beygelegten innerlichen Zwietracht, und der daselbst von dem Pöbel gestürmeten Karmeliter-Kirche Bericht ertheilet, und daß in Ansehung des letzteren Ihro Majestät sich solcher Mittel bedienen wolte, die nicht so wol eine gerechte Schärfe und billige Rache, als vielmehr die Sicherheit und Erhaltung der Stadt zum Endzweck hätten.

Ob man sich den Antrag Königes von Schwed. das brandenburg. Pr. nach dessen Eroberung an Polen abzutreten, zu Nutze machen solle.

Ferner geschah von des Königes von Schweden Antrag, das brandenburgische Preussen, wenn es würde dem Churfürsten entrissen seyn, freywillig der Kron Polen abzutreten, Eröfnung, damit die Stände überlegen möchten, ob man sich dieses vortheilhafte Anerbieten, bey jetziger bequemen Gelegenheit, dergleichen sich niemahls ereignen dürfte, zu Nutze machen solte.

Abgestatteter Bericht von der Schwed. Durchz. durch Samopten.

Hiedurch gelangte der schwedische Einfall in das brandenburgische Preussen und was mit demselben verknüpfet war, zu den Reichstags-Berathschlagungen, und lies der Woywode von Wilna und littauische Gros-Feldherr, zu der Stände Nachricht eine Schrift von dem Zuge

der

1679.

der Schweden durch Samoyten vorlesen, der er mündlich beyfügte: „daß ihm so wol von schwedischer als französischer Seite grosse Geld-„Summen angebothen worden, um denen durchziehenden Truppen kei-„ne Hinderung zu verursachen, wodurch er sich aber von seiner Pflicht „nicht ablenken lassen, indem er ihnen nicht nur den Durchzug versaget, „sondern auch da sie solchen eigenmächtig genommen, sich in keinem „Stücke förderlich erwiesen„. Die meisten Senatoren hielten den von den Schweden genommenen Durchzug, und daß sie ein mit der Krone auf gewisse Art vereinbartes Land feindlich angegrifen, für einen Bruch des olivischen Friedens, und glaubten, daß man sich des Churfürsten von Brandenburg, als eines Bundsgenossen, annehmen müsse; wiederriethen auch dem Könige, dem das brandenburgische Preussen betrefenden schwedischen Antrage einiges Gehör zu geben, weil es ein blosses Vorgeben wäre, um den König zu bewegen, ihnen in der Eroberung von Preussen keine Hindernis zu machen. Der culmische Bischof, nachdem er die Sicherheit des polnischen Preussen der königlichen Vorsorge besonders empfohlen, wolte nicht entscheiden, welcher von den beyden benachbarten kriegenden Fürsten das Recht auf seiner Seite hätte, meynte doch, daß so wie dem Könige von Schweden der Bruch des Friedens vorgeworfen würde, ein gleiches sich von dem Churfürsten von Brandenburg, in Ansehung des brombergischen Vertrages sagen liesse, da er ohne des Königes Vorwissen, mit häufigen Durchzügen dem polnischen Preussen beschwerlich gefallen, und an der Weichsel, zwar auf seinem Boden, doch den polnischen Grenzen zu nahe, Schanzen aufwerfen lassen. Es war auch gedachter Bischof der Meynung, daß der König die gegenwärtige Gelegenheit das brandenburgische Preussen zu erlangen, nicht aus den Händen lassen solte. Dagegen glaubte der volynische Woywode, daß weil der Churfürst ein Bundsgenosse wäre, und auf dessen Antheil von Preussen, Polen eine Anwartschaft hätte, es besser sey, sich der jetzigen Umstände zur Wiedereroberung Liefslands zu bedienen, und zugleich den Churfürsten von Brandenburg sich zu verpflichten, wann man wieder einen gemeinsamen Feind, der zu erst den Frieden gebrochen, die Waffen kehren möchte: wobey der littauische Gros-Kanzler erinnerte, daß Polen verbunden sey, dem Churfürsten wieder einen feindlichen Angrief in Preussen Hülfe zu leisten.

Der Einbr. der Schweds ins brandenburgische Pr. wird von denen meisten für einen Bruch des Oliv. Friedens gehalte.

Ihrem Antrage wegen des brandenburgisch. Pr. kein Gehör zu geben.

Erinnerung wieder den Churfürsten von Brandenburg, in Ansehung des Brombergis. Vertrages.

Die Gelegenheit das brandenb. Pr. zu erlangen nicht fahren zu lassen.

Die Wiedereroberung Liflands wird angerathen.

Polen sey verbunden in Preussen dem Churfürsten Hülfe zu leisten.

Nach diesem verschiedenen Gutachten der Senatoren, ersuchte der kayserliche Gesandte den König und die Stände in einer öfentlichen Audienz, der Krone Schweden wieder den Churfürsten von Brandenburg nicht beyzustehen, noch dessen preussischen Landen einiges Ungemach zuzufügen: und einige Tage darauf wurde der Chur-brandenburgische Gesandte, Baron von Hoverbeck, auf gleiche Art in der Stände Gegenwart gehöret, der nach angeführtem feindlichen Einfall und des Churfürsten Gegenwehr, die Krone um Hülfe ansprach. Beyde Gesandten erhielten weiter keine Antwort, als daß man sie einer unveränderten Freundschaft gegen den Churfürsten versicherte. Wie solches im Namen des Königes und des Senats geschehen war,

Der Kayserl. u. Brandenb. Gesandte empfehlen dem Könige die Sache des Churf. von Brandenburg wieder Schw.

Freundsch. Versicherung gegen den Churfürsten.

1679.

Besonderer Umstand, da der Landboten-Marrschall vorgemeldete Gesandten im Namen der Ritterschaft Antwort geben sollen.

und ein gleiches wegen der Landboten-Stube ihr Marrschall verrichten solte, hat er nach einiger Weigerung und darauf gefolgter Umfrage, dem kayserlichen Botschafter so kurz und undeutlich geantwortet, daß ihn niemand verstehen können; bey dem Churfürstlichen Gesandten aber, ob ihm gleich viele von den Landboten zugerufen, so lange verzögert, bis derselbe ohne Antwort weggegangen.

Schweden hält um Beystand wieder Brandenb. an, und klaget über den littauischen Gros-Feldherrn.

Dagegen lies der König den schwedischen Antrag wegen des brandenburgischen Preussen wiederhohlen, und die von dem in Danzig sich aufhaltenden schwedischen Gesandten, Lilienhoek, eingelaufene Briefe vorlesen, in welchen die Krone, unter der Versicherung alles was man in Preussen gewinnen möchte, an sie abzutreten, um Beystand wieder den Churfürsten von Brandenburg ersuchet; ihr auf den Fall eines neuen Türken-Krieges, eine Hülfe von fünf tausend Mann versprochen: und über den littauischen Gros-Feldherrn, wegen der wieder die Schweden bey ihrem Durchzuge durch Samoyten verübten Feindseligkeiten, als einer Verletzung der zwischen beyden Reichen durch Verträge befestigten Freundschaft geklaget wurde. Diese Briefe brachten die Stände desto weniger zu einer Entschliessung wieder den Churfürsten, da sie schon zuvor die Nachricht erhalten, daß die schwedischen Völker in grosser Eilfertigkeit, mit vielem Verlust Preussen räumen, und nach Liefland ihren Rückweg nehmen müssen: welches unten etwas umständlicher gemeldet werden soll.

Reichstags-Schluß in der Danziger Carmeliter Sache.

Weil der König in seinem Vortrage an die Reichs-Stände, dem schwedischen Einfall in Preussen, die in Danzig gestürmete Carmeliter-Kirche beyfügen lassen, wollen wir in unserer Erzählung eine gleiche Ordnung beobachten. Die Carmeliter-Mönche hatten, wie oben erwehnet worden, die Stadt auf den Reichs-Tag ausladen, und nachgehends ihre Sache zwiefach einschreiben lassen, damit sie gerichtet werden möchte. Allein der König lies ihnen andeuten, ohne einen Rechtsgang unter Vermittelung einer königlichen Commission sich mit der Stadt in der Gütte zu vergleichen, welchen Weg auch der klagende Theil, ohne die Sache bey dem Reichs-Tags-Gericht vorrufen zu lassen, wehlte. Die Stände empfahlen der Carmeliter Anliegen dem Könige zu der Meinung, daß die Thäter nach Verdienst gestrafet, und den Beleidigten der erlittene Schade ersetzet würde: welches letztere die Kläger selbst in ihrer der Landboten-Stube übergebenen Bittschrift fürnehmlich wünschten, und zwar, daß es nicht durch den gewöhnlichen Rechtsgang, sondern ausser dem Gericht, ohne alle Verzögerung und Ausflucht ins Werk gesetzet werden möchte. Es erfolgte ein Reichstags-Schluß, der sich auf einen anderen von 1607 beziehende, die Carmeliter-Sache durch königliche Commissarien aufs baldigste abzuthun verordnete (*).

Das

(*) Constit. 1678. p. 11. tit. Správá Gdańska.

1679.

Das fürnemste darüber man auf dem Reichs-Tage zu rathschlagen gedachte, solte die Rüstung wieder die Türken betrefen. Denn obgleich mit ihnen der Friede völlig geschlossen worden, so schmerzte es doch, daß man durch denselben nur einen kleinen Theil von der Ukraine behalten, und den Türken ganz Podolien, nebst der Vormauer Kamieniec lassen müssen, welcher Verlust nicht anders als durch einen neuen Krieg konte ersetzet werden: von dessen Fortgang man grosse Hofnung faste, wann mit Moskau ein genaues Bündnis wieder die Osmanische Pforte getrofen würde, wozu solches Reich besonders geneigt zu seyn sich bezeigte. Ehe hierüber gehandelt ward, liessen die aus Moskau zurückgekommene Gesandten einen Bericht von ihren Geschäften, nebst allen dahin gehörenden Schriften vorlesen, denen für ihre Bemühung im Namen des Königes von dem littauischen Unter-Kanzler, wegen des Senats, und wegen der Landboten, von dem culmischen Bischofe und dem Landboten-Marrschall gedanket wurde. Den 3 Februar hatten die moskovitischen Bottschafter in der Stände Gegenwart öfentliche Audienz, welche ein ewiges Bündnis wieder den Erb-Feind des christlichen Namens antrugen und versicherten, daß sie dazu mit gehöriger Vollmacht versehen wären, auch nicht eher wieder abreisen solten, bis sie das ihnen anbefohlene Geschäfte ausgerichtet hätten. Kurz zuvor waren zur Handlung mit ihnen beydes aus dem Senat und von den Landboten Abgeordnete ernennet; nach deren Anfange der König in gemeldeter Gesandten und der Stände Beyseyn, so wol den ehmahligen andrussowischen Vertrag, als auch was jüngstens mit Moskau geschlossen worden, beschwur. Worauf die Handlung fortgesetzet, doch ohne etwas zu berahmen, abgebrochen wurde, weil man sich über die Bedingungen, unter welchen der Krieg wieder die Osmanen mit vereinigten Kräften fortzusetzen, nicht einigen konte. Bald hernach wie die Gesandten von ihrem Hofe neue Befehle erhalten, gieng die Handlung abermahls an, nach deren fruchtlosen Endigung die Gesandten den 21 März ihre Abschieds-Audienz öfentlich nahmen. Jedoch wurden aus dem Senat und der Ritterschäft verschiedene Personen, unter denen sich auch der culmische Woywode befand, ernennet, die künftig mit den moskovitischen Vollmächtigern über einen ewigen Frieden handeln solten (*).

Bericht von dem was mit Moskau geschlossen worden.

Oefentliche Audienz der Moskovitisch. Gesandte, mit denen wegen eines Bündn. wieder die Türken gehand. wird.

Der König hat den zuvor mit Moskau geschlossenen Vertrag beschworen.

Verordnete die mit Mosk. über einen ewigen Frieden handeln solte.

Inzwischen rathschlagte der König über einen neuen Türken-Krieg, da zuvor der culmische Woywode, gewesener Gesandter bey der osmanischen Pforte, seinen Bericht von dem geschlosenen Frieden abgestattet hatte. Die meisten Stimmen stellten den künftigen Krieg der königlichen Verfügung anheim, und bezeugten daß Ihro Majestät sich dadurch um das gemeine Wesen besonders verdient machen, und Gelegenheit geben würden, Dero Abkömmlingen die königliche Würde aus Erkenntlichkeit zu lassen. Der König, den diese Vorstellung rührte, übergab einen Entwurf, nach welchem die zum Türken-Kriege nöthige Einrichtung zu machen, welcher gelesen, gut befunden, und bey-

Der künftige Türkenkrieg wird der königlichen Verfügung anheim gestellet

(*) Constit. Litv. 1678. p. 1. tit. Commissarze.

1678.

Verordnete Personen mit denen ausser dem Reichs-Tage über die Krieges- und Friedes-Angelegenheiten zu rathschlagen.

beygeleget wurde (*), ohne daß man das zu dessen Ausführung nöthige bewilliget hätte. Nur dieses erfolgte, daß ausser denen sonst bey Hofe gewöhnlichen Senatoren, man dem Könige eine grössere Anzahl aus dem Senat und der Ritterschaft an die Seite gab, um mit ihnen in Krieges- und Friedens-Angelegenheiten zu rathschlagen und zu schliessen: unter denen aus Preussen der culmische Bischof, die drey Woywoden, der Staroste von Marienburg, Bielinski, der Staroste von Stargard, Gurzynski, der Staroste von Rheden, Gninski, Vladislav Los, und Vladislav Trzcinski, sich befanden (**).

Der ernannte gnesenische Erz-Bischof muß auf der Landboten Inständigkeit, noch vor erhaltener päbstl. Bulle das grosse Siegel niederlegen.

Unter denen Dingen die den Fortgang des Reichs-Tages aufhielten, war nicht das geringste, die Vergebung des grossen Kron-Siegels. Der ermländische Bischof und bisherige Gros-Kanzler, Wydzga, war schon zu Anfange des vorigen Jahres zum Gnesenschen Erz-Bistum ernennet worden, hatte aber wegen der ausgebliebenen päbstlichen Bullen von demselben noch nicht Besitz nehmen können, deswegen er nebst dem ermländischen Bistum das grosse Siegel behalten. Auf dem Reichs-Tage empfahl dem Könige die Landboten-Stube, nebst den anderen erledigten Aemtern auch dasselbe Siegel zu vergeben, weil solches zu behalten einem gnesenschen Erz-Bischofe nicht erlaubet ist. Der König entschuldigte es, weil die Bullen und das Pallium von Rom noch nicht angekommen, und versprach davon mit dem ernannten Erz-Bischofe zu reden. Drey Tage hernach, meldete gedachter Erz-Bischof selbst, als Gros-Kanzler, vom königlichen Throne, daß Ihro Majestät ihm das Siegel vor erlangten Bullen und dem Pallio nicht abnehmen würden. Dagegen bestunden die Landboten auf die unverzügliche Vergebung desselben, so daß auch einige sich nicht scheueten, dem Könige die von ihm beschworne Rechte zu Gemüth zu führen, und mit denen heftig stritten, die einen Aufschub anriethen, bis zuletzt ein Bote protestirende aus der Versammelung gieng, und wie er bald wieder kam, unter dieser Bedingung den Fortgang der Rathschläge gestattete, daß das grosse Siegel noch in währendem Reichs-Tage vergeben würde. Der Land-Fähnrich von Ciechanow, Sarbiewski, wolte ohne längere Verweilung mit einer Protestation davon reisen, daferne der König sich nicht gleich erklärte, ohne Anstand das Siegel zu vergeben: und wie der König bey dem Aufschub bis nach eingelaufenen Bullen blieb, gieng Sarbiewski mit seinem Wiederspruch davon, dem gleich ein ander Landbote folgte. Dieses bewog den ernannten gnesenschen Erz-Bischof sich zur Abgebung zu entschliessen, und Sarbiewski, der schon drey Meilen von Grodno gewesen, kam auf solche Nachricht, nebst dem andern Boten wieder in die Versammelung. Den 24 Februar gab gedachter Erz-Bischof das grosse Siegel zurück, welches der König zu sich nahm, und es den 7 März durch den Kron-Gros-Marrschall, dem bisherigen Unter-Kanzler, Wielopolski, überreichen

Neuer Gros-Kanzler, worauf der culmische Bisch. das kl. Siegel erhält.

(*) Constit. 1678. p. 5. tit. Script ad archivum.

(**) Constit. 1678. p. 6. 7. tit. Deputati.

1679.

reichen lies, an dessen Stelle der culmische Bischof, Małachowski, das kleine empfieng.

Wie die erledigten Stellen noch nicht vergeben waren, thaten die Preussen der bey ihnen ofenen pelplinischen Abtey, zu dem Ende Erwegung, damit der neue Abt nicht von dem Könige gesetzet, sondern laut der ersten Stiftung und beobachten Gewohnheit, von den Mönchen aus ihrem Mittel gewehlet werden möchte. Allein polnischer Seits behauptete man, daß dergleichen geistliche Stellen nicht für Mönche die im Kloster ruhig lebten, sondern für Leute die dem Könige und dem Vaterlande gedienet, und ferner dieneten, wären: und was die erste Stiftung beträfe, hätten sich seit derselben die Welt und andere Umstände sehr geändert, daß man ihr anjetzo nicht nachleben könte. Worauf nach wenigen Tagen, der König einen gebohrnen Preussen, Ludv. Alex. Łos, zum Abt von Pelplin ernannte.

Das Recht die Aebte zu wählen, findet Widerspruch.

Neuer von dem Könige ernannter Pelpl. Abt.

Etwas besonderes war es, daß ein gewisser Edelmann, Darowski, als ein Majestäts-Verbrecher angeklaget wurde, weil er unter anderen, wieder den König verfängliche Briefe nach Moskau geschrieben, und dessen Bildnis mit der Sebel zerhauen hatte. Der König lies in seiner Abwesenheit, ihn von dem Senat und zwölf Abgeordneten richten, die ihn verurtheilten, daß die aufgefangenen Briefe nebst der rechten Hand verbrannt, er darauf geköpfet, und dessen Gütter eingezogen werden solten. Ihro Majestät, in Deren Gegenwart das Urtheil verlesen wurde, schenkten ihm die Hand und das Leben, liessen ihn in das Gefängnis nach Marienburg bringen, und nach einiger Zeit in Freyheit setzen.

Verurtheilter Majestäts-Verbrecher, dem der König das Leben, und nachgehends die Freyheit schenket.

Zu den Vortheilen des königlichen Hauses gehörte es, daß man dem Könige erlaubte, das tiegenhöfische Gebiet, in Preussen, und die Oeconomie Szawel, in Littauen, von den damahligen Pfands-Inhabern einzulösen, sie auf gleiche Art zu besitzen, und auf seine Abkömmlinge zu bringen (*). Der Königin aber wurden zu ihrem Witwentum verschiedene Gütter, wie gewöhnlich, in Polen und Littauen ausgesetzet, unter denen die preußische Starostey Strasburg, und die Tenute Dirschau sich befanden, doch daß Dirschau nach der Königin Absterben, als ein Stück der Oeconomie Marienburg, wieder zu des Königes Tafel-Güttern solte gebracht werden (**). Tiegenhof lies der König im folgenden Jahr in Besitz nehmen.

Dem Könige wird gewilliget Tiegenhof und Szawel einzulösen.

Der Königin zum Witwentum ausgesetzte Gütter unter denen sich in Preuss. Strasburg und Dirschau befinden.

Wegen der bisher in Polen und Littauen geschlossenen Münzen, folgte eine Constitution, die nicht nur bewilligte sie zu öfnen, sondern auch dem bekannten Münz-Pachter, Tit. Liv. Boratini, die Erlaubnis ertheilte, unter Aufsicht der beyden Schatzmeister Silber-Geld

Die geschlossenen Münzen solle wieder geöfnet, und das Geld nach einem gewissen Fuß gepr. werden.

(*) Constit. 1678. p. 17. tit. Consens. Constit. Litv. p. 7. tit. Wykupno.

(**) Constit. 1678. p. 5. tit. Opráwá.

1679.

nach dem 1677 beliebten Fuß zu prägen, und den daraus kommenden Vortheil selbst zu genieſſen, um sich in etwas seines Schadens zu erhohlen, den er erlitten zu haben vorgegeben, da er 1666, ehe noch sein Contract sich geendiget, die rothe Schillinge zu schlagen aufhören müssen (*).

Die Polen beschweren sich daß die Preuſſen von ihren Geld-Anlage beym Kron-Schatze keine Rechn. ablег.

Zu den Weichsel-Dämen aus dem Preuſſ. Schatz verw. Kosten.

Das letzte was in den allgemeinen Angelegenheiten zum Schluß gelangte, betraf die neuen Geld-Anlagen: da dann anfänglich die Polen sich über die Preuſſen beschwerten, daß sie dem Kron-Schatz keine Rechnung thäten, weswegen man nicht wüste wozu von ihnen die Gelder verwand worden, und daß sie aus den jüngsten Steuern funfzig tausend Gulden zu den Weichsel-Dämmen gekürzet hätten. Die Preuſſen antworteten, daß die Gelder auf des Kron-Schatzmeisters Anweisungen gezahlet würden; und weil die Besserung der Dämme wegen des Gebrauchs der Weichsel zum Nutzen der ganzen Krone gereichte, die Kosten mit Recht von den gemeinen Anlagen genommen werden könten.

Elbing vom Pfandschill. zu befreyen.

Wie sie die Ordnung, sich über einen neuen Beytrag zu erklären, traf, begehrten sie vorgängig, daß Elbing durch eine Commiſsion von dem Pfandschillinge befreyet würde: welches verursachte, daß man verschiedenen Personen aus dem Senat und der Ritterschaft auftrug, mit den Churfürstlich-brandenburgischen Vollmächtigern, über die noch währende Forderungen, so bald der Churfürst dazu Zeit und Ort benennen würde, in Handlung zu treten (**).

Beliebte Commiſsion mit den brandenb. Vollm.

Von den Pr. an ihre Heimgelaſſene genommener Geld-Beytrag.

Was aber die Anlagen selbst betraf, nahmen die Preuſſen eine Summe, die so viel als drittehalb und noch eine andere, die so viel als anderthalb Kopfgelder, nach der Tarif von 1673, sich beträge, an ihre Heimgelaſſene auf den künftigen Land-Tag (***).

Einige beſtätigte geiſtl. Stiftungen in Preuſſen.

Einige geiſtliche Stiftungen in Preuſſen, als der Miſsionarien in Culm, der barmherzigen Brüder vor Danzig, und der Franciſcaner in Chriſtburg, wurden durch beſondere Schlüſſe beſtätiget (****).

Mit den Conſtitutionen vorgegangene Unrichtigkeiten, denen man inskünftige durch einen Eid des Landboten-Marrſchalls und der zu den Conſtitut. Verordn. abhelfen wil.

Sonst war oft geklaget worden, daß die Conſtitutionen anders als sie auf dem Reichs-Tage beſtanden, auch wol einige die gar nicht beſtanden, durch den Druck zum Vorschein gekommen; davon man die Schuld dem Landboten-Marrſchall, und denen zu den Conſtitutionen Verordneten zugeſchrieben. Dieſes hatte man zu hindern vermeinet, wann der Marrſchall und die ihm zu den Conſtitutionen beygefügte, durch einen Eid verpflichtet würden, doch ſolches annoch durch kein beſtändiges

(*) Conſtit. 1678. p. 32. tit. Mennicá.

(**) Conſtit. 1678. p. 12. tit. Ubeſpieczenie.

(***) Conſtit. 1678. p. 54. §. Woiewodztwá Pruſkie.

(****) Conſtit. 1678. p. 20. tit. Approbacya. p. 26. tit. Approbatio. tit. Fundácya.

1679.

ges Gesetz einführen können, ob es gleich, insonderheit auf dem jüngsten Reichs-Tage, mit vielem Eifer begehret worden. Anjetzo willigten alle in den Eid und beliebten, daß jederzeit der abgehende Marrschall dem neuen gleich nach der Wahl, und vor dem Antrit seines Amts, folgenden Schwur vorsagen solle: „keine Constitution der wiederspro„chen worden, den Reichs-Gesetzen einverleiben zu lassen; wegen ei„ner jeden Constitution drey mahl um die Einwilligung anzufragen; „von niemandes Willen, sondern nur von der ganzen Krone abzuhan„gen: die einmüthig bestandene Constitutionen, den Senatoren und „Landboten, so sie fordern möchten, abschreiben zu lassen, und sie mit „seiner Unterschrift auszugeben; auch dieselben nicht später, als „den vierten Tag, nach der Landboten-Stube von dem Könige genom„menem Abschied, ans Grod zu überreichen„. Für die zu den Constitutionen verordnete Landboten bestund ein ander Eid, nehmlich: „keine „solche Schlüsse denen Reichs-Gesetzen einverleiben zu lassen, noch „sie zu unterschreiben, in welche nicht die gesammten Stände „gewilliget„ (*).

Der Reichs-Tag endigte sich den 4 April, morgends um acht Uhr, nachdem er funfzehn Wochen und fünf Tage gewähret, und man ihm über die gesetzmäßige Frist oft von einer Zeit zur andern verlängert. Diese Verweilung, zumahlen an einem Orte, wo man die nöthige Bequemlichkeit nicht fand, machte die Stände ungeduldig, daß verschiedene vor dem Beschluß des Reichs-Tages davon reiseten, und der König in der eilften Woche gebeten ward, die Anwesende aus einer so schmutzigen Stadt von sich zu lassen. Bey den Preussen war der Unmuth so gros, daß sie sich erklärten keinen Reichs-Tag künftig in Grodno zu besuchen. Mit den Rathschlägen selbst gieng es nicht gar zu ordentlich zu, da nach Vereinigung beyder Stuben die Zusammenkünfte gröstens Theils kurz vor Abend ihren Anfang nahmen, und bis nach Mitternacht, auch nach Sonnen Aufgang fortgesetzet wurden, daß auch die Landboten den König baten, die nächtliche Versammlungen einzustellen: denen geantwortet ward, daß der König den Tag über mit Abstellung der Schwierigkeiten, die den Reichs-Tag aufhielten auch gar zernichten könten, beschäftiget wäre, und dadurch früher in den Senat zu kommen gehindert würde. Am stillen Freytage versammelten die Stände sich nach Tische, blieben bis zwo Stunden nach Sonnen Aufgang folgenden Tages bey einander, fanden sich an demselben Tage wieder ein, und verweilten sich bis eilf Uhr des ersten Oster-Tages. Einmahl konte der König nichts vornehmen, da nur vier Senatoren, und ein und zwanzig Boten zugegen waren; zur anderen Zeit muste er die Versammlung aufheben lassen, weil von den Senatoren nur einige Bischöfe und der Kron-Gros-Marrschall geblieben; und an einem gewissen Tage setzte er sich um eilf Uhr, wegen gänzlicher Abwesenheit der Stände, vergeblich auf den Thron, und kam nach Mittage wieder. Es fehlte auch nicht an unbescheidenen Reden, und

Ende des Reichs-Tages, der fast 16 Wochen gewähret.

Ueber welchen Verzug die Stände, und die Preussen besonders unwillig geworden.

Unordentl. Art zu rathschlagen, da man Abends sich versamml. u. den folgenden Morgen auseinander gegangen.

Mehrere vorgefallene Unordnungen.

(*) Constit. 1678. p. 1. 2. tit. Jurament.

1679.

und zuweilen benannte ein trunkener Bote der Rathschläge Fortgang. In der Landboten-Stube zogen, da es schon finster war, zween auf einander ihr Seitengewehr: und ein anderer empfieng eine Maulschelle, ohne denjenigen zu erkennen, der sie ihm gegeben. Die Stände vermeynten der Verlängerung des Reichs-Tages über die gesetzmäßige Zeit, und anderen Unordnungen durch eine neue Constitution künftig vorzukommen, und verordneten: „daß den fünften Tag vor des Reichs-„Tages Ende, die Boten, ohne wieder in ihre Stube zu kehren, sich „in den Senat verfügen, daselbst die übrige Frist rathschlagen, den „Reichs-Tag zur rechten Zeit schliessen, und nicht verbunden seyn sol-„ten, ihn zu verlängern, oder die Nacht durch bey Lichtern versammelt „zu bleiben„ (*). Allein schon auf dem nächsten Reichs-Tage, ist diesem Gesetze nicht nachgelebet worden.

Neues Gesetz wegen der Zeit des Reichs-Tages, und wieder die nächtliche Berathschlagungen.

Den Reichs-Tag beschloß, wie gewöhnlich, der Landboten-Marrschall mit einer Rede an den König, die der littauische Gros-Kanzler beantwortete, und die Boten zum königlichen Hand-Kuß einlud. Worauf der König und die Königin, in Begleitung der noch anwesenden Stände, in die grosse Pfarr-Kirche zur Absingung des Lobgesanges Ambrosii sich erhuben.

Die Stände gehen nach der Kirche u. singen den Lobgesang Ambrosii.

In währendem Reichs-Tage, waren die Schweden genöthiget worden Preussen zu verlassen, und nach Liefland zu kehren. Nach ihrem Einfall, von dem ich gegen Ende vorigen Jahres gemeldet, waren sie über den Fluß Memel gegangen, hatten Tilsit und Ragnit eingenommen, und sich bis Welau ausgebreitet. Der Churfürst, wie er des obhandenen feindlichen Einbruchs vergewissert wurde, schickte den General Görtzke aus Pommern mit drey tausend Mann voraus, dem eine grössere Anzahl, und der Churfürst selbst folgte. Görtzke setzte sich mit seinen Leuten, und denen die er sonst in Preussen zusammen bringen können, bey Welau, um Königsberg zu decken, und zog sich näher nach dieser Stadt, wie der ihm überlegene Feind auf Welau anrückte. So bald aber die nach Preussen bestimmten brandenburgische Völker angelanget, und der Churfürst selbst den 10 Jänner in Marienwerder eingetrofen, dachte der schwedische General Horn an seinen Abzug. Der Churfürst hatte bey sich neun tausend, und der General Görtzke, sieben tausend Mann, die, wenn sie zusammen stiessen, die Schweden, die durch Krankheiten vieles litten, auch an der Zahl übertrafen; zu geschweigen, daß es alte wohlversuchte Soldaten, die Schweden aber grossen Theils neugeworbene waren. Görtzke setzte dem nach Insterburg und Tilsit weichenden Feinde, mit etwan zehn tausend Mann nach, und erfuhr auf dem Wege, daß dessen ganze Macht, kaum aus acht tausend Gesunden, die über zwey tausend Kranke bey sich hätten, bestünde. Der Churfürst sties zu seinem gemeldeten General, bey Labiau, und schickte ihn mit vier tausend drey hundert, und den Obersten Trefenfeld, mit tausend Reiter und Dragoner nach, den

Die Schweden werden genöthiget das brandenburgische Pr. mit grossem Verlust zu verlassen.

(*) Constit. 1678. p. 2. tit. O seymách.

1679.

den Feind aufzuhalten, da er mit dem Fusvolk und den übrigen Reitern folgte, in Meinung, den Schweden eine Schlacht zu liefern, die indessen bis Tilsit sich zurückgezogen, und von dannen in gröster Eil aufbrachen, wie Trefenfeld sechs Escadrons Dragoner in einem Dorfe überfallen, und das ihnen zu Hülfe gekommene Regiment Reiter geschlagen hatte. Der General Görtzke folgte, fiel ihnen in den Rücken, erlegte zwölf hundert Mann, bekam zwey hundert Gefangene, einen grossen Theil der Bagage, einige Stücke und Munition zur Beute, daß selbst der General Horn, dem sein Pferd erschossen worden, kaum der Gefahr gefangen zu werden entgieng. Hierauf beschleunigte der Feind, der nach Aussage der Gefangenen, bis auf drey tausend Gesunde abgenommen, seinen Zug bey der schärfsten Kälte durch Samoyten, nachdem er seine noch übrige Bagage und Feldstücke auf Schlitten geleget und die Wagen verbrannt hatte. Der Churfürst, welcher bis in Samoyten gefolget, und darauf zurück gegangen, schickte den Flüchtigen einige Parteyen nach, die sie bis acht Meilen von Riga verfolgten, und auf dem Wege, bey Gelegenheit, nicht ohne Vortheil mit ihnen scharmützelten, daß von dem ganzen schwedischen Heer, etwan drittehalb tausend Mann, und unter denen kaum tausend Gesunde, zu Anfang des Februars wieder nach Liefland gekommen, die übrigen, ohne die Verlaufene und Gefangene, durchs Schwerdt, Kälte und Krankheit verlohren gegangen (*). Hiedurch wurde das polnische Preussen von der Furcht, daß die im Brandenburgischen entstandene Unruhe sich weiter ausbreiten, und auch die königliche Lande ergreifen möchte, völlig befreyet, und diejenigen, die aus dem schwedischen Antrag das brandenburgische Preussen zu erlangen gehofet, erkannten nach dem Ausgange, daß sie in ihrer Meinung zu eilfertig gewesen waren.

Nach dem grodnischen Reichs-Tage, berief der König auf den 7 Junii die Preussen zum Land-Tage nach Marienburg, damit sie so wie die anderen Reichs-Stände, Geld bewilligen möchten: der aber wegen des gerissenen kleinen Land-Tages der culmischen Woywodschaft, keinen Fortgang hatte, sondern zum zweyten mahl, gegen den 7 Julii ausgeschrieben wurde. Die begehrten Gelder solten nicht nur zu den Ausgaben des Reichs, sondern auch zur Sicherheit der Provinz Preussen dienen, welche, so lange der Krieg zwischen den Benachbarten währte, in Gefahr zu seyn schiene, man auch wegen des Churfürsten von Brandenburg Anforderung auf Elbing in Sorgen stehen müste; daher der König von den neugeworbenen und zur anderen Zeit gemeldeten Soldaten, sechs hundert Mann, bey Abführung der übrigen, im Lande lassen wolte. Dieses war das fürnemste was der König durch seinen Gesandten, Johann Tucholka, des Kastellans von Danzig Sohn, den Ständen vortrug: über das er sie erinnerte, von den Einsassen der marienburgischen Werder, wegen ihres erlittenen Wasser-Schadens, die Anlagen, nicht wie es sonst gewöhnlich, zwiefach

Vergeblich angesetzter u. wieder ausgeschr. Land-Tag nach Marienburg.

Geld zu willigen, zumahlen da Preussen noch nicht auff. aller Gefahr wäre.

Eine Anzahl von den königl. neugew. Soldaten sol im Lande bleiben.

Erleichter. der Werderischen Einsassen in

(*) Pufend. de reb. Fr. Wilh. Lib. XVII. §. 2-6.

1679.

den Anlagen. Weichsel-D. zu bessern. Muntauer Spitze. Die verfallene Stadt-Mauern zu ergänzen. Das Schatz-Tribunal zu beschicken.

zu fordern; die Weichsel-Durchbrüche aufs baldigste zu stopfen, und daß künftig der Strom durch die Dämme aufgehalten würde, gehörige Vorsorge zu tragen; die Danziger zur Besserung des in der Scharpau durchgerissenen Dammes, und die Elbinger zu Ergänzung des Schadens bey der Muntauer-Spitze, anzuhalten; der Städte verfallene Mauern bessern zu lassen; und zu dem Schatz-Tribunal nach Lemberg, gegen den dritten October, verständige und das gemeine Gut liebende Männer zu schicken.

Einwendung daß der Land-Tag zwey mal auf einander nach Marienburg ausgeschrieben worden.

Ehe der königliche Gesandte gehöret wurde, machte ein Bote aus dem Schwetzer Bezirk, Oslowski, wieder den Land-Tag eine Einwendung, weil er zwey mahl auf einander nach Marienburg ausschrieben, und die gebräuchliche Abwechselung zwischen dieser Stadt und Graudenz nicht beobachtet worden: dem verschiedene andere aus der Ritterschaft beyfielen. Wie man ihnen aber vorstellte, daß der zuvor ausgeschriebene Land-Tag nicht zu rechnen sey, weil er keinen Anfang nehmen können, und daß alle Einwendungen unkräftig wären, bevor der königlich Gesandte gehöret worden, liessen sie es, doch nicht ohne Schwierigkeit geschehen, daß man ihn zur Audienz auf hohlte.

Ein Land-Tag der nicht seinen Anfang genommen, ist für keinen Land-Tag zu rechnen.

So bald der Gesandte seine Werbung abgeleget, kam die vorige Einwendung wieder zur Bahn, welche nochmahls die Räthe aus dem angezogenen Grunde wiederlegten, und hinzufügten, daß es dem Könige frey stünde, den Ort zum Land-Tage nach Belieben zu wehlen: brachten es auch, doch mehr durch Bitte, als durch ihre Vorstellung, dahin, daß die Wiedersprecher nachgaben, und den Fortgang des Land-Tages nicht ferner aufhielten.

Die Landboten kehren in ihr Gemach, da sie sich zuvor in der Räthe Zimer eingefunden.

Wie folgendes Tages die Räthe sich nach ihrem Zimmer begaben, um über des Königes Begehren zu stimmen, fanden sie in demselben die Landboten versammelt, die, da man ihnen die beständige Gewohnheit vorhielt, nach ihrem Gemach kehrten, und die Räthe allein liessen. Diese erwogen unter sich, ob der Land-Tag auf eine andere Zeit zu verlegen sey, welches die Ritterschaft deswegen verlangte, weil sie nicht ehr neue Gelder bewilligen wolte, bis der Land-Schatzmeister von der vorigen Rechnung abgeleget hätte, welches, da er in Marienburg auf dem Schlosse bettlägerig war, anjetzo nicht geschehen konte. Die Räthe befanden, daß es sich nicht schicke den Land-Tag gleich bey dessen Anfange zu verlegen, sondern daß sie vorher unter sich über die königliche Werbung stimmen, hernach mit den Landboten erwegen müsten, ob eine zureichende Ursache sey, den Land-Tag auszustellen. Diese ihre Entschliessung liessen sie den Landboten, durch den marienburgischen Unterkämmerer wissen, von denen durch zween Abgeordnete die Antwort folgte, daß sie unter sich die Verlegung des Land-Tages albereit fest gesetzet, und mit den Räthen nur bestimmen wolten, auf was für Art, zu welcher Zeit, und an welchem Orte derselbe wieder zu besuchen sey. Hiedurch änderten die Räthe nicht ihr voriges Gutachten, sondern sie stimmten über die königliche Werbung, weil aber die

Von Verlegung des Land-Tages auf eine andere Zeit.

Wie die Boten, ehe die Räthe herum gestimmet, zu ihnē ins Zimmer gekommen, und wieder abzutreten ersuchet werde,

Landboten

1679.

Landboten, ehe sie herumgestimmet, zu ihnen eintraten, und sie ihnen solches nicht gestatten wolten, giengen diese mit grossem Geschrey wieder die Räthe protestirende vom Rahthause.

gehen sie unter einem Geschrey protestirende wieder zurück.

Hiedurch schien der Land-Tag völlig aufgehoben zu seyn, den der culmische Bischof durch seine Bemühung wieder in den Gang brachte, daß den Tag hernach die Landboten in ihrer Stube sich versammelten, da die Räthe in ihrem Zimmer beysammen waren. Der einzige Osłowski, dessen zuvor gedacht worden, blieb aus, der sich einfand, wie aus jeder Woywodschaft ein Bote an ihn abgeschicket wurde. Es fehlte an der Fortsetzung des Land-Tages weiter nichts, als daß die Ritterschaft zur Vereinigung der Rathschläge zu den Räthen sich verfügen möchte, und da sie sonst durch einen Secretär von den grossen Städten pflegte eingeladen zu werden, so geschahe solches, um sie desto mehr zu besänftigen, dieses mahl durch den pommerellischen Unterkämmerer, Konarski. Nach ihrer Ankunft meldete der Marrschall, Constantin Piwnicki, daß die Landboten keine neue Gelder, weil von den vorigen der Schatzmeister, Unpäslichkeit halber, nicht Rechnung ablegen könte, bewilligen, sondern nur wegen der Art, wie der Land-Tag zu verlegen, sich mit den Räthen besprechen wolten. Dagegen die Räthe für nöthig hielten, ehe der Land-Tag bis zu einer anderen Zeit ausgestellet würde, Geld zu willigen, und dadurch veranlasten, daß die Boten zur besonderen Beredung unter sich, in ihr Gemach kehrten.

Sie finden sich wieder in ihrem Zimmer ein, und werden zu den Räthen durch einen Unterkämmerer eingeladen.

Nach ihrer Wiederkunft erklärten sie sich zu einer neuen Anlage, doch daß dieselbe allein zur Bezahlung des hinterstelligen Soldes der Kron-Armee verwendet, und an Hufengeldern entrichtet würde, und war besonders der Kopfschoß verhast, so daß ihn einige für etwas unanständiges und schimpfliches hielten. Durch eine allgemeine Einstimmung solten funfzehn Hufengelder im September, nach der Tarif von 1668 abgegeben werden: nur daß die beyden Bezirke, Tuchel und Slochau, ausdungen, die Anzahl ihrer Hufen von neuen zu beschweren, und ihren Beytrag nach solcher neubeschwornen Zahl zu erlegen. Das gesammelte Geld solte von den Einnehmern nicht in den Landes-Schatz geliefert, sondern zur weiteren Verfügung der Stände bis zu der nächsten Zusammenkunft aufbehalten werden. Die gesammten Städte bewilligten acht und zwanzig Malz-Accisen, auf ein Jahr, zwanzig vom ersten August, und die übrigen acht vom ersten December an zu rechnen, die gleichfals bis zu der Stände künftigen Verordnung in der Städte Verwahrung bleiben, und indessen an niemanden auf einige Anweisung ausgegeben werden solten.

Sie wollen keine Gelder willigen, sondern verlangen, daß der Landtag auf eine andere Zeit ausgesetzet werde.

Beliebte Hufengelder und Malz-Accisen

Zwey Gebiete wollen ihre Hufen von neuen beschw. lassen.

Die neubewilligten Gelder nicht in den Landes-Satz zu liefern.

Zu dem Schatz-Tribunal nach Lemberg, wurden aus der culmischen Woywodschaft, Constantin Piwnicki, aus der Marienburgischen, Vladislav Łoś, und aus der pommerellischen, Stenzel Konopacki, ernennet, und zu den Reise-Kosten, einem jeden zwey tausend Gulden bestimmet. Ihre Vollmacht war, von dem Tribunal nichts

Abgeordnete zum Schatz-Tribunal und ihnen gegebene Vollmacht.

1679.

zum Schaden der preußischen Lande und Städte verfügen zu lassen; falls der Sold für die Kron-Armee unter die Woywodschaften vertheilet würde, daß auf die Provinz nicht mehr als drey mahl hundert tausen Gulden, polnischen Geldes, kämen, Acht zu haben; und allen Fleis anzuwenden, daß das Tribunal, unter dessen Gerichtbarkeit alle Contributions-Einnehmer und diejenigen so die Anlagen vorenthalten, gehören, über die preußische Lande, und insonderheit die Städte, die laut ihren Rechten und der ehmals hierin ergangenen Verabscheidungen unter demselben nicht stehen, nichts nachtheiliges verordne; hergegen entscheide, ob die zum Gnesenschen Erz-Stift und cujavischen Bistum in Preussen gehörenden Geistlichkeit, die im Jahr 1670 bewilligte Kopfgelder, welche sie nicht zahlen wollen, zu erlegen schuldig sey.

Selbiges Tribunal hat über die Preuss. Contribut. Einnehmer keine Gerichtbarkeit, soll aber entscheiden, ob die Geistlichkeit in Pommerellen zu einem gewiss. Kopfgelde verpflichtet sey.

Wegen der dem Boratini auf dem Reichs-Tage ertheilten Erlaubnis, Silbergeld zu schlagen, waren die Stände in Sorgen, er möchte zu seinem grösseren Vortheil das Geld geringer als der verordnete Münz-Fus ist prägen: daher sie in Zeiten verfügten, daß wann selbiges Geld nicht nach dem 1658 beliebten, und 1677 bestätigten Schrott und Korn wäre, es in Preussen nicht gangbar seyn solte.

Verordnung wegen der in Polen zu prägenden Münze.

(18)

Bey der Gelegenheit, da man des jüngsten Reichs-Tages erwehnte, vergassen die Abgeschickte von Danzig nicht, der Constitution von Stiftung des Klosters der barmherzigen Brüder vor ihrer Stadt zu gedenken, welches den pommerellischen Woywoden veranlaste, bey seinem Wort zu versichern, daß in derselben Stiftung nichts der Stadt nachtheiliges befindlich sey. Worauf dieselbe Abgeordnete sich die Macht zu protestiren vorbehielten, daferne man in der Stiftung etwas ihnen verfängliches antrefen möchte.

Die Danziger verwahren, in Ansehung des Klosters der barmherzigen Brüder, ihre Stadt wieder alles verfängliche.

Auf der Thorner Klage, daß die herumschweifende Soldaten, währendem Land-Tage, in ihren Güttern Quartier genommen und Gewaltthätigkeiten ausgeübet, wurden die wieder dergleichen Unfug gemachte Landes-Schlüsse erneuert, und die Soldaten mit gewafneter Hand zu vertreiben, dem gesammten Adel, den Thornern, und sonst einem jeden die Erlaubnis ertheilet.

Wieder die Gewaltthätigkeiten der herumschweifenden Soldaten mit gewafn. Hand zu verfahren.

Zur Zahlung aber der von dem Kron-Schatz an die Provinz gewiesenen Soldaten, bekam der Land-Schatzmeister Erlaubnis, auf die vor diesem gewilligte und noch nicht abgegebene Hufen-Gelder und Accisen, fünfzig tausend Gulden zu entlehnen, und die Zinsen auf nächster Zusammenkünft in Rechnung zu bringen.

Für die zur Zahlung angewies. Soldaten Geld aufzunehmen

Diese war diejenige, welche die Stände zur Fortsetzung des Land-Tages, auf den 23 October in Graudenz beliebten, woselbst die Landboten mit ihren vorigen Instructionen sich einfinden, und der Land-Schatzmeister wie auch die Einnehmer, von den empfangenen Geldern Rechnung ablegen solten.

Auf eine andere Zeit verlegter Land-Tag.

Der

1679.

Der König bestätigte nicht nur auf der Stände Bitte den verlegten Land-Tag, sondern schickte auch dahin seinen vorigen Gesandten, der zu einem grösseren Geld-Beytrage, und zwar nach Masgebung der jüngsten Reichstags-Schlüsse anmahnte, und die für die Einsassen der marienburgischen Werder, in den Auflagen neulichst gesuchte Erleichterung wiederholte.

Den der König bestätiget u. mit einem Gesandten beehret. Gefordert er grösser. Geld-Beytrag, und gesuchte Erleichter. für die Werderis. Einsassen.

Weil der Land-Tag kein neuer, sondern nur eine Fortsetzung des in Marienburg angefangenen war, hätten die Boten unter ihrem vorigen Marrschall rathschlagen sollen, da er aber auf das Schatz-Tribunal nach Lemberg geschickt worden, wehlten sie an dessen Stelle, Adam Trzczynski, gleichfals aus der culmischen Woywodschaft, aus welcher der vorige gewesen, daß also der Marrschalls-Stab bey derselben Woywodschaft blieb, obgleich die Person die ihn führte verändert wurde.

Wegen des Marrsch. Abwesenh. wird ein ander aus eben derselben Woywodschaft gewehlet.

Auf dieser Zusammenkunft solte, ehe man zu neuen Anlagen schritt, von den vorigen eine richtige Rechnung abgeleget werden. Allein da der nach Graudenz gekommene marienburgische Woywode und Schatzmeister, weder mit der Rechnung fertig war, noch auch wegen der Gicht, an der er zu Bette lag, der Versammlung beywohnen konte, überschickte er eine unvollkommene Nachricht von der Einnahme und Ausgabe, mit dem Vorbehalt, nach erlangter Gesundheit sich mit den Ständen völlig zu berechnen. Zugleich verlangte er, daß man ihm wegen seiner Leibes-Schwachheit das Schatzmeister-Amt gänzlich abnehmen, und die Verwaltung einem andern auftragen möchte. Welches die Stände bewog, den marienburgischen Unterkämmerer, und aus jeder Woywodschaft einen Boten mit der Anfrage an ihn abzuschicken, ob er das Schatzmeister-Amt völlig niederlegen wolle; die dessen wiederhohlte vorige Erklärung zurück brachten, und daß er bis auf weitere königliche Verfügung, den pommerellischen Woywoden zum Verweser des Schatzes vorgeschlagen hätte. Dieser nahm, nach einiger Weigerung, auf der Stände anhaltende Bitte die Verwaltung über sich, und solte auf dem nächsten Land-Tage von der Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen. Ein gleiches wurde wegen des abgegangenen Schatzmeisters verordnet, und fürs künftige beliebet, daß jederzeit von den eingekommenen Geldern auf dem folgenden Land-Tage Rechnung gethan, und zu keinen neuen Anlagen, ehe die vorigen berechnet worden, geschritten werden solte. Wie denn auch in Ansehung der Berechnung mit dem alten Schatzmeister, die Stände den König um einen baldigen Land-Tag baten, damit sie zugleich durch Bewilligung mehrerer Gelder, als auch auf andere Art, der allgemeinen und der preußischen Lande Nothdurft behülflich seyn könten.

Der Land-Schatzmeist. kan wegen seiner Unpäßlichkeit nicht völlig Rechn. ablegen, bittet ihn seines Amts völlig zu entledigen, und schläget zur Verwaltung des Schatzes den Pomm. Woywoden vor, der auf der Stände Verlangen dieselbe über sich nimmt.

(19) Schluß, von den eingen. Geldern auf dem nächsten Land-Tage Rechn. abzul.

(20) Beschleunigung eines neuen Landt. um sich mit dem vorigen Schatzmeist. zu berechnen.

Vor dieses mahl beliebte der Adel sechs neue Hufengelder, nach der Tarife von 1668 im December einzusammeln, und in den ersten Tagen des Jänners folgenden Jahres, in den Landes-Schatz zu liefern: wobey den Einsassen der marienburgischen Werder, die sonst

Bewilligte neue Hufen-Gelder und Malz-Accis. Den Werder.

1679.

Einsassen wird etwas an den Auflagen erlassen.

die Pohorren doppelt zahlten, wurde wegen des erlittenen Wasser-Schadens, der vierte Theil von einem jeden zwiefachen Pobor erlassen. Die Städte verpflichteten sich zu eilf Malz-Accisen, auf ein Jahr, sieben vom ersten Jänner, und die übrigen vier vom ersten August, folgenden Jahres laufen zu lassen.

Die Gelder für die Soldaten anzuwenden.

Was die Ausgabe dieser Gelder betraf, solten sie blos zur Bezahlung der Soldaten auf des Kron-Schatzes Anweisungen verwendet werden, und zwar also, daß die von dem Könige für die Kron-Armee verschossene hundert und achtzehn tausend Gulden, oder auch ein mehreres, den Vorzug hätten, und hernach die alten Anweisungen vor den neueren folgeten.

Der Geld-Beytrag ist nicht Kraft des Reichst. Schluss. sondern aus freyem Willen geschehen.

Hiebey erinnerten die Stände, daß der neue Beytrag nicht Kraft des Reichstags-Schlusses, sondern aus freyem Willen geschehen: desfalls sie bey ihren alten Rechten und Gewohnheiten gelassen zu werden wünschten.

Wieder die dem Landes-Schatz annoch Hinterstellige beliebte Comutzion.

Wieder diejenigen, welche aus den vorigen Anlagen dem Landes-Schatz annoch etwas hinterstellig waren, wurde eine Commißion zu Stargard, auf den 20 November unter dem Vorsitz des pommerellischen Woywoden angeordnet, und ihm von den Räthen die Kastelläne von Culm und Danzig nebst dem marienburgischen Unterkämmerer, und aus jeder Woywodschaft einige Edelleute beygefüget: welcher Woywode auch die Erlaubnis bekam, zu desto schleunigerer Bezahlung der Anweisungen des Kron-Schatzes, sechszig tausend Gulden auf Zinsen, so niedrig als sie seyn könten, aufzunehmen.

Geld aufzunehmen.

Die Königin läst den Pr. danken, daß sie die Ausmachung ihres Witwentums befördert.

Von der Königin hatte sich schon zu Marienburg, als Gesandter, der pelplinische Abt, Ludwig Aler. Los, eingefunden, und auf der Stände damahlige Anfrage, ob er zu derselben Zeit, oder künftig seine Werbung ablegen wolle, die Audienz nach Graudenz verschoben. Sie lies durch ihn den Preussen für ihre Einwilligung in das auf dem jüngsten Reichs-Tage bestimmte Witwentum danken, zugleich den König entschuldigen, daß er hievon vor dem Reichs-Tage nichts an den preußischen Land-Tag gelangen lassen. Die Stände erkannten die ihnen von der Königin dadurch erwiesene Ehre mit dem unterthänigsten Dank, den sie mit Lobsprüchen und Wünschen für Ihro Majestät hohes Wohlergehen begleiteten.

Der Herzog von Lottringen meldet sich wegen des Brautschatzes der vorigen Königin, und was ihr dagegen versch. worden.

Der Herzog von Lottringen, der die jüngst verwittwete Königin geheyrathet, und sich auf dem vorigen Reichs-Tage, wegen des von seiner Gemahlin dem Könige Michael zugebrachten Brautschatzes, und dessen was ihr dagegen verschrieben worden, durch seinen Gesandten vergeblich gemeldet, beehrte die preußischen Stände mit einem Schreiben, in welchem er diesen Anspruch der ehmahligen Königin zu ihrer Beförderung empfahl: so sie von sich ablehnten, und den Herzog an den König verwiesen.

Krasinski hält vergebl. an, unter die Einzögl. auf-

Schon in Marienburg hatte der Kron-Referendarius, Krasinski, dem der König unlängst die Starostey Stum verliehen, durch einen Brief um das preußische Einzöglings-Recht angehalten, welche Bitte

er

1679.

er wiederhohlte, da die Stände in Graudenz beysammen waren. Die meisten wolten ihm willfahren, allein die Freunde des Woywoden von Marienburg setzten sich mit solcher Heftigkeit darwieder, daß sie nicht einmahl erlauben wolten seinen Brief zu beantworten. genommen zu werden.

Mehr Achtung bezeigte man für einen Mann, der sich durch die Sternseher-Wissenschaft unsterblich gemacht, und eine Zierde der Preussischen Lande, besonders von Danzig, war. Johann Hevelcke, oder Hevelius, wie er unter den Gelehrten heisset, danziger Rathmann in der alten Stadt, und dessen häusliches Geschäfte im Bierbrauen bestund, hatte das Unglück, daß ihm den 26 September in der Nacht drey Häuser abbrannten, und er dabey seine Schriften, Bücher, mathematische und andere zu Beobachtung des Himmels und der Sterne dienliche Werkzeuge, nebst der Druckerey einbüste. Der König und die Königin, die bey ihrer neulichen Anwesenheit in Danzig, das gelehrte Geräth und die Seltenheiten dieses Mannes in hohen Augenschein genommen, beklagten dessen zum Theil unschätzbaren und nicht zu ersetzenden Verlust, wie Sie von diesem Unfall Nachricht bekamen: den anjetzo der pommerellische Woywode, als damahliger Landtags-Präsident, mit beweglichen Worten den Ständen zu Gemüth führte, und Hevelken als eine Person, von der die ganze Provinz Ehre hätte, also empfahl, daß er in Ansehung seines Brauwesens von den eilf Malz-Accisen frey seyn möchte. Welches von solcher Wirkung war, daß man ihm die Accisen erlies, und zugleich in dem darüber abgefassten Landes-Schluß, seine ausnehmende Verdienste um die Gelahrtheit nicht mit Stillschweigen übergieng. Hevelii, des berühmten Sternsehers, durch Brand erlittener grosser Verlust. Der daher von den bewilligten Malz-Accisen befreyet wird.

Der den Danzigern aus der gestürmeten Carmeliter-Kirche zugestossene Verdrus, wurde in diesem und dem folgenden Jahr völlig abgethan. Was desfalls auf dem jüngsten Reichs-Tage bestanden, ist oben angezeiget worden, und nach der Zeit, wiederhohlte der König seine Ermahnung, die Mönche in der Gütte zu befriedigen, und die als die grösten Verbrecher gefänglich eingezogene am Leben zu strafen. Das erste zu vermitteln, trugen Ihro Majestät dem pommerellischen Woywoden auf, welcher zu dem Ende nach Danzig kam, und beyden Theilen einen güttlichen Vergleich anrieth. Die Mönche schätzten, so wie es in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget, ihren Schaden sehr hoch, und die Stadt, die sich auf ihre Unschuld berief, wolte nur etwas weniges, als ein Allmosen, zum Kirchenbau hergeben. Man kam von Zeit zu Zeit näher, bis man sich den 23 December über fünf und zwanzig tausend Gulden einigte, von denen der Woywode für seine Bemühung fünf tausend empfieng, und das übrige die Mönche zur Ergänzung ihres Schadens anwenden konten: die den Bau also fortsetzten, daß die Kirche am ersten Oster-Tage 1681 vom pelplinischen Abte, Los, eingeweihet wurde. Handlung mit den Carmeliter-Mönchen in Danzig, wegen ihres erlittenen Schadens und erfolgter Vergleich.

Noch war die Bestrafung der gefänglichen Verbrecher übrig, die bisher durch den auffsätzigen Theil der Gewerksgenossen gehindert worden. An einigen Stürmern der Karmeliter-

1679.

Kirche vollzogene Strafe.

den. Der König hielt es für unumgänglich nöthig, die Uebelthat am Leben zu strafen, wann auch das Todes-Urtheil nur an einem vollzogen würde. Diesem leistete die Stadt Gehorsam, wie sie den 12 April folgenden Jahres einen Müller-Purschen köpfen, und von dessen Mitschuldigen, zween auf Lebenslang, einen auf ein Jahr zum Gefängnis; vier auf fünf, einen auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilen, und einen von ihrem Gebiet verweisen ließ. Worauf eine königliche Schrift folgte, welche die Danziger von allem Anspruch wegen der gestürmeten Carmeliter-Kirche frey erklärte.

Tod des marienb. Woywoden, Bakowski, dem im Schatzmeister-Amte der pomerell. Woywode, Denhof, folget.

Den 25 December starb in Danzig, Io. Ignatius Bąkowski, marienburgischer Woywode und gewesener Land-Schatzmeister, der sich dahin nach dem Land-Tage von Graudenz bringen lassen, um sich der dortigen Aerzte zu seiner Genesung zu bedienen. Wie grossen Antheil er an den innerlichen Unruhen selbiger Stadt genommen, ist zu seiner Zeit gemeldet worden, daher diejenigen die der dortigen Obrigkeit angenoch auffätzig waren, ihn ungerne verlohren, obwol dessen Vermögenheit bey Hofe sehr gefallen, nachdem man die wahre Absichten eingesehen hatte. Den Landes-Schatz verlies er in Unrichtigkeit, weil er gestorben, ehe er sich mit den Ständen völlig berechnen können, und das polnische Schatz-Tribunal hatte ihn wegen einer Anforderung von zwey mahl hundert und sechs und dreyßig tausend Gulden verurtheilet. Ueber das Schatzmeister-Amt hatte er sich mit dem pommerellischen Woywoden verglichen, und ihm dasselbe gegen eine gewisse Geld-Summe ins geheim abgetreten, wie er es auf dem jüngsten Land-Tage niederlegte: welchen Vergleich der König genehm hielt, und nach dessen Tode die Bestallung für den pommerellischen Woywodin ausfertigen lies, da die erledigte Woywodschaft nicht ehr, als 1681 vergeben wurde.

Vorhaben die Türken mit Krieg anzugreifen, u. deßfals an die auswärtige Höfe geschickte Gesandtschaften

Seit dem jüngsten Reichs-Tage, waren des Königes fürnemste Gedanken auf einen neuen Türken-Krieg gerichtet gewesen, damit er dasjenige durch die Wafen wieder erobern möchte, was der osmanischen Pforte durch den jüngsten Frieden gelassen worden. Daher nach den auswärtigen Höfen Gesandten giengen, einen Beytrag an Gelde und anderen Nothwendigkeiten, oder auch ein Krieges-Bündnis wieder den Erbfeind des christlichen Namens auszuwirken, und mit Moskau solte besonders über einen ewigen Frieden gehandelt werden, den man also zu trefen hofte, daß der Türke als ein gemeinsamer Feind von beyden Theilen angegrifen würde. Es hatten auch die Stände auf dem gemeldeten Reichs-Tage dem Könige die Macht ertheilet, mit gewissen aus dem Senat und der Ritterschaft dazu ernannten Personen, vom Kriege und Frieden zu rathschlagen, und dasjenige, was der gemeinen Wohlfart zuträglich seyn möchte zu beschliessen: da es sich dann bis zum Anfange folgenden Jahres verzog, ehe der König mit ihnen einen Rath hielt, weil er zuvor was die Gesandten bey den fremden Höfen ausgerichtet, abwarten wolte.

Den

1680.

Den 16 Jänner nahm der grosse Rath in Warschau seinen Anfang, und schiene es, daß man Sachen von besonderer Wichtigkeit abhandeln würde, weil, ehe etwas vorkam, sämmtliche Anwesende den Eid der Verschwiegenheit leisten musten, und die Versammelungen in einem kleinen verschlossenen Gemach gehalten wurden, in welches ausser denen, die zu den Rathschlägen gehörten, niemand kommen durfte. Zuerst wurden die von den an die auswärtige Höfe geschickten Gesandten eingelaufene Berichte vorgeleget, hernach die Stimmen über den obhandenen Türken-Krieg gesammelt, und darauf das vom Könige selbst abgefaste Gutachten verlesen: welches letztere Anlas gab, daß die Anwesende von neuen stimmten, weil der König ihre Meynung darüber hören wolte, ehe selbiges zur Ausführung gelangete. Allein hiedurch bekam der grosse Rath unvermuthet ein fruchtloses Ende, da der posensche Bischof, Steph. Wierzbowski, sich nicht scheuete in seiner Stimme dem Könige vorzuhalten, daß er seine Gedanken nicht so wol auf den Türken-Krieg, als vielmehr darauf richte, daß er seinen Abkömmlingen zum Throne, und sich zur unumschränkten Herrschaft den Weg bahnen möge. Dieser Vorwurf rührte den König empfindlich, und brachte die ganze Versammlung in Bewegung, von der einige begehrten, daß der Bischof stehende unter dem Kron-Marrschall-Stabe, dem Könige öfentliche Abbitte thun, andere, daß er von dem Senat gerichtet werden solte. Der König, ohne eines von beyden zu gestatten, lies die Stimmen nicht weiter gehen, sondern durch den Kron-Gros-Kanzler dem Bischofe einen harten Verweis geben, daß sein Vorwurf eine grobe Unwahrheit und Verleumdung sey, daneben ihn des Lasters der Simonie beschuldigen, weil er dem Könige für das erledigte krakauische Bistum hundert tausend Gulden geboten hätte. Was aber die gemeldete Bestrafung anlangte, stellte der König dieselbe den Ständen und dem päbstlichen Stul in Rom anheim. Worauf der grosse Rath unter dem Vorwande, daß noch nicht von allen auswärtigen Höfen die Erklärung wegen der Hülfe wieder den Türken eingekommen wäre, bis zur andern Zeit verleget, aber nicht weiter fortgesetzet wurde.

Darüber angestellter grosser Rath, in welchem nichts geschl. worden.

Vorwurf, als wann der König nach einer unumschränkten Regierung und der Erb-Folge für sein Haus trachte.

Was die Preussen besonders betrift, verlangte der König von ihnen eine Vermehrung der Beysteuer, weil die so sie im vorigen Jahr bewilliget, in Vergleichung mit denen auf dem Reichs-Tage beständenen Geldern zu gering zu seyn schiene. Sie solten sich daher auf dem den 2 May in Marienburg angesetzten Land-Tage, zu einer Zulage erklären: und da derselbe Land-Tag, wegen des gerissenen kleinen Land-Tages der culmischen Woywodschaft, keinen Anfang nehmen konte, schrieb der König ihn zum zweyten mahl nach dem vorgedachten Orte, auf den 29 Julii aus. Der Abt, George Denhof, der sich als königlicher Gesandter einfand, ermahnte nicht nur die Stände durch einen neuen Beytrag der Nothdurft des Reichs behülflich zu seyn, sondern auch das was sie dem Könige, von dem ihm ehmahls gewilligten Geschenk hinterstellig waren, zu entrichten, und empfahl die zur marienburgischen Oeconomie gehörigen werderischen Einsassen, daß von ihnen in

Die Pr. werden zur neuen Beysteuer u. zur Zahlung des dem Könige annoch Hinterstelligen auf ihrem Land-Tage ermahnet.

Von den Einsassen der marienb. Werder

die Anlagen nur einfach zu fordern.

Ansehung der Ueberschwemmungen, die Anlagen nicht, wie sonst gewöhnlich, doppelt, sondern nur einfach gefordert werden möchten.

Wegen der zum Theil zu spät eingelaufenen königl. Ausschr. hat der Land-Tag nur angefangen, nicht aber bis zum Ende fortgesetzet werden können.

Ob nun zwar der Land-Tag seinen Anfang nahm, so wurde doch auf dasjenige, was der König an denselben gelangen lassen, nichts geschlossen, sondern solches bis zur anderen Zeit ausgestellet. Denn weil das königliche Ausschreiben nicht ehr als drey Tage vor dem allgemeinen Land-Tage, in der culmischen Woywodschaft angelanget war, und in solcher kurzen Zeit der dortige Adel sich nur in schwacher Anzahl auf seinem Land-Tage in Kowalewo eingefunden, so hatten die wenige Anwesende zween ihres Mittels, mit keiner andern Vollmacht nach Marienburg geschicket, als daß der Land-Tag auf eine andere Zeit verleget werden möchte. Dieses meldete der Landboten-Marrschall, Vlad. Los, den Räthen, mit Bitte, die zween culmische Boten zu bewegen, von dem gesuchten Verzug abzustehen, und zur Berathschlagung über das königliche Begehren zu schreiten: die aber auf ihrer Vollmacht beharrten, so daß sie auch von nichts als von Verlegung des Land-Tages wolten handeln lassen, ob sie gleich ihre Meinung zu ändern inständigst gebethen wurden, auch die von der Kron-Armee mit Anweisungen an den Landes-Schatz Abgeordnete, zu ihrer Bezahlung um frische Gelder anhielten. Der elbingische Kastellan, Io. Dzialynski, bediente sich besonders einiger harten Worte gegen die culmische Boten, und gab dadurch Anlas, daß sie aus der Versammlung giengen, und den Fortgang des Land-Tages hemmten: welcher doch hergestellet ward, da die durch drey Personen aus der Ritterschaft eingeladene culmische Boten sich wieder einfanden. Hierauf einigte man sich über die Verlegung des Land-Tages auf den 16 September; nur wurde wegen des Orts gestritten, da fürnemlich die aus der culmischen Woywodschaft, Graudenz begehrten, um die gesetzmäßige Abwechselung zwischen dieser Stadt und Marienburg zu beobachten; die andern aber Marienburg vorzogen, weil hieselbst der Land-Tag nur angefangen, nicht aber geendiget worden, und die gegenwärtige und künftige Versammelung zusammen nur einen Land-Tag ausmachten, der an einem, und nicht an zweenen Oertern, müste gehalten werden. Endlich liessen sich die culmischen Boten Marienburg gefallen, wie der Gegentheil davon keinesweges abstehen wolte.

Streit wegen des Orts wohin der Land-Tag zu verlegen.

Geld für die Kron-Trupen gegen Interessen aufzunehmen

Weil also dieses mahl keine neue Gelder gewilliget worden, ertheilten die Stände dem pommerellischen Woywoden, als Land-Schatzmeister, Vollmacht, so viel Geld, als zu zwey Quartälen für die an die Provinz gewiesene Kron-Völker nöthig seyn würde, gegen gewöhnliche Interessen aufzunehmen.

Klage über den Zöllner bey Fordan.

Auf der Danziger über den Zöllner bey Fordan angebrachte Klage, daß er nicht nur gewaltsamer Weise Waaren weggenommen, sondern auch von dem die Weichsel hinunter flössendem Holze den Zoll abgedrungen, wurde der König in der Abfertigung seines Gesandten gebeten, gedachten Zöllner wegen des geschehenen zur Verantwortung

zu

1680.

zu ziehen, und in Ansehung des künftigen, allergnädigst zu verfügen, daß die gesammten Einsassen, so wol der Adel als die Bürger, sich einer völligen Sicherheit erfreuen, und der Kaufhandel frey und ungekränkt getrieben werden könte. Wobey die Stände auch ihr Einzogslings-Recht nicht vergassen, des festen Vertrauens, daß Ihro Majestät die erledigte marienburgische Woywodschaft, an niemanden als an einen Preussen zu vergeben geruhen würden.

Die marienburg. Woywodschaft an einen Preussen zu vergeben.

An den Land-Tag hatte der seit einigen Jahren sich meist in Danzig aufgehaltene schwedische Gesandte, Baron von Liliehoek, ein weitläuftiges Schreiben abgehen lassen, in welchem er seine Aufführung rechtfertigte, über diejenigen, und besonders über einige Personen des Raths in Danzig, die den König von Schweden der Kron Polen verdächtig und fürchterlich machen, und von ihm, dem Gesandten, ausspreugen wollen, daß er die innerlichen Unruhen in gedachter Stadt unterhalten, nicht ohne Heftigkeit klagte, und sich bey seiner bevorstehenden Rückreise nach Schweden, der Stände geneigtem Andenken empfahl. Diesem Briefe waren verschiedene Schriften, die alle zum Beweise der Unschuld des Gesandten dienen solten, beygeleget, welche die Stände nach ihrer Vorlesung an den König schickten, und zu beantworten für undienlich hielten: legten auch seiner Rechtfertigung wenig Glauben bey, weil sie gar zu deutlich überzeuget waren, wie grossen Antheil er an den Unruhen in Danzig genommen. Schon zu Ende des Februars hatte er in Warschau bey dem Könige die Abschieds-Audienz erlanget, und in seiner Rede gleichfals versichert, daß er mit den Verwirrungen in Danzig keine Gemeinschaft gehabt: obgleich der König und der ganze Hof es anders wusten. Nach seiner Abreise von Warschau, nahm er seinen Aufenthalt bey Danzig in der olivischen Gegend auf dem Gutte Brüntau, von dannen er das vorgemeldete Schreiben an den Land-Tag ausgefertiget, und über See nach Schweden seinen Rückweg genommen hat.

Der schwedische Gesandte nimmt von den Pr. Ständen Abschied, und klaget über böse Nachrede.

Dessen letzte Audienz bey dem Könige, und Rückkehr nach Schweden.

Wie man bey Hofe erfuhr, daß die Preussen ihren Land-Tag auf den 16 September nach Marienburg verleget, lies der König seine Genehmhaltung ausfertigen, und in derselben die neulichen Geldforderungen wiederholen: die der vorige Gesandte den Ständen überreichte, und zugleich das königliche Begehren mündlich aufs beste empfahl. Vor seiner Aufholung zur Audienz, meinte der culmische Land-Jährich, Czapski, daß man keiner königlichen Genehmhaltung brauche, weil die Stände vor sich die Land-Tage auf eine andere Zeit zu verlegen berechtiget wären: dem andere antworteten, daß ungeachtet die Stände dazu befuget, es doch zu den königlichen Vorrechten gehöre, ihren Schluß zu bestätigen.

Der König hält den verlegten Land-Tag der Pr. genehm, und schickt dahin seinen Gesandten.

Zweifel ob die Verlegung des Land-Tages von dem Könige bestätiget werden müsse.

Hierauf wurde der im Julio angefangene Land-Tag unter dem dahmals gewehlten Landboten-Marrschall, Vlad. Los. fortgesetzet, und die Berathschlagung fürnemlich auf neue Geld-Anlagen gerichtet: über die sich die Ritterschaft nicht erklären wolte, bevor die Erben des verstorbenen

Die Erben des verstorbenen Land-Schatzm. solten Rechnung ablegen.

1680.

storbenen Land-Schatzmeisters, Bakowski, Rechnung abgeleget hätten. Es waren eben dessen Sohn, der culmische Unterkämmerer, und Schwieger-Sohn, der Kastellan von Elbing, zugegen, von denen der erstere mit vieler Wehmuth anzeigte, „daß der Vater die seinigen in „schlechtem Stande verlassen; daß viele zu den Schatz-Rechnungen nö„thige Papiere durch die Schuld der Wittwen des vorigen Schatz„Schreibers in fremde Hände gekommen, auch die übrige in der grö„sten Unordnung, mit anderen Schriften vermenget wären; und daß „die Kinder für den Vater nicht zahlen könten, weil sie von ihm nichts „geerbet, auch von ihm sonst nichts als das Leben hätten, welches sie „gerne der gemeinen Wohlfart aufopfern wolten„. Er bat die Verdienste des Vaters in einige Betrachtung zu ziehen, und mit dessen hinterlassenen Familie ein Mitleiden zu haben. Der Staroste von Mirchau, Prebendau, welcher bey Aufzeichnung der Verlassenschaft des ehmaligen marienburgischen Woywoden und Land-Schatzmeisters zugegen gewesen, legte von dem schlechten Vermögen ein Zeugnis ab, und that zugleich einen Vorspruch, mit dessen Erben nicht auf das genaueste zu rechnen, noch von ihnen die abgekommenen Papiere zu fordern, sondern mit dem was ihnen etwan von den Schatz-Rechnungen bewust wäre, sich zu vergnügen. Nach einigen anderen Wechsel-Reden wurde der pommerellische Woywode, die Kastellane von Culm und Danzig, der marienburgische Unterkämmerer, die grossen Städte, und verschiedene aus der Ritterschaft ernennet, zween Tage vor dem nächsten Land-Tage, zu Graudenz alle zum Landes-Schatz gehörende, und so wol bey den Erben des Schatzmeisters, als bey anderen befindliche Papiere durchzusehen, die Rechnungen fleißig zu untersuchen, und auf gedachtem Land-Tage von allem den Ständen einen genauen Bericht abzustatten. Zugleich ward denen die dem Schatze annoch etwas hinterstellig waren angedeutet, sich zu eben der Zeit mit vorbenannten Personen zu berechnen.

Schlechte Verlassensch. desselben und grosse Unordnung der zum Schatze gehörenden Schriften.

Zur Untersuchung der Rechnung verordnete Personen.

In währendem Land-Tage legte der pommerellische Woywode, als Schatzmeister, die Rechnung in seiner Behausung vor denen dazu Verordneten ab, mit welcher man nicht nur völlig zu frieden war, sondern ihm auch zu einer Erkenntlichkeit, und wegen ausserordentlichen Kosten aus allen zu bewilligenden Anlagen, einen halben Groschen von jedem Gulden zueignete, doch nur für seine Person, ohne daß dessen Nachfolger im Schatzmeister-Amt, daran Theil haben solten.

Rechnung des neuen Schatzmeist. dem man seine Einkünfte aus den Anlagen vermehret.

Jngleichen statteten die auf dem Schatz-Tribunal zu Lemberg gewesene preußische Abgeordneten den gesammten Ständen Bericht ab, daß sie die Provinz von allen aus den vorigen Anlagen herrührenden Geld-Anforderungen frey gemacht, und in Ansehung der unter die Woywodschaften vertheilten Kron-Trupen, wegen Preussen, auf fünf Quartäle, in drey mahl hundert tausend Gulden polnischen Geldes gewilliget hätten.

Was von den Pr. Abgeordneten auf dem Polnisch. Schatz-Trib. ausgerichtet, und wie hoch die Provinz in Ansehung des Soldaten-Soldes beleget worden.

Zur

Was auf der Pr. Schatz-Commiß. in Starg. ausgerichtet, und wohin die Schuldner verwiesen worden.

Zur anderen Zeit war wegen der Rückstände an den preußischen Schatz, eine Commission in Stargard verordnet worden, von welcher anjetzo der pommerellische Woywode Bericht abstattete, daß kaum fünf tausend Gulden eingekommen wären, und die noch übrigen Schuldner hätten müssen verurtheilet werden. Worauf für gut befunden ward, die Vollziehung solcher Urtheile auszusetzen, und die Schuldner an diejenigen zu verweisen, die man zu den Rechnungen des vorigen Schatzmeisters verordnet: von denen kurz zuvor gemeldet worden.

Streit wegen der Tarife nach welcher die Hufengelder zu zahlen.

Alles dieses gieng vorher, ehe man zu neuen Geld-Anlagen schritt, bey denen sich eine Schwierigkeit wegen der Tarife, nach welcher die Hufen-Gelder zu entrichten, sich ereignete, da einige eine neue begehrten, andere bey der von 1668 bleiben wolten: darüber nach einem bis 1 Uhr nach Mitternacht fortgesetzten Streit, die gesammten culmischen Boten mit einer Protestation aus der Versammlung giengen, und nicht ehr wieder zu kommmen sich erklärten, als bis alle die Tarife von 1668 beliebet hätten. Welches einigen zu hart zu seyn dauchte, daß man ihnen die Einwilligung gleichsam befehlsweise abdringen wolte, und den Starosten von Mirchau, Prebendau, veranlaste, mit einer Protestation wieder die aus dem Culmischen davon zu gehen. Diese fanden sich auf geschehene Einladung, und nach ihnen der mirchauische Staroste, wieder ein: worauf gemeldete Tarife, von allen noch vor dieses mahl beliebet ward, doch daß so wol selbige als die anderen nach dem schwedischen Kriege entstandene Tarifen, fürs künftige gänzlich aufgehoben seyn solten.

Bewilligte Hufengelder und Malz Acisen.

Wegen der Art der Anlage, waren von der Ritterschaft viele geneigt, ihren Beytrag von den Aeckern auf das Bier zu versetzen, und von einer jeden Tonne ein gewisses zu geben: doch wurden, fürnemlich durch der grossen Städte Vorstellung, die Hufen-Gelder beybehalten, deren sechs zu Ende des Octobers, und vier in der Mitte des Jänners folgenden Jahres in den Landes-Schatz geliefert werden solten: wobey sich die aus der culmischen Woywodschaft die Freyheit vorbehielten, alle zehn Poborren bey dem Beschluß des Octobers zugleich zu entrichten: so auch einem jeden aus den andern Woywodschaften verstattet ward. Dagegen die Städte achtzehn Malz-Acisen auf ein Jahr willigten: und ausser diesen sonst gewöhnlichen Anlagen, wurden auf die ihre eigene Schäfereyen habende Schäfer, auf diejenige Landleute die nirgend eine gewisse Wohnung hatten, und auf die in den königlichen Güttern zum Bierschank privilegirte Brauer, eine gewisse Steuer gesetzet.

Auf die Schäfer und andere gesetzte Beysteuer.

Zur Bezahlung der Soldaten Geld aufzunehmen

Vorgemeldete Gelder, solten zur Bezahlung der Kron-Trupen angewand, und damit ein Theil aufs baldigste entrichtet würde, von dem Land-Schatzmeister fünf und zwanzig tausend Gulden aufgenommen werden.

Die Entrichtung des dem Könige schuldigen Rück-

Noch waren die dem Könige aus dem freywilligen Geschenk hinterstellige funfzig tausend Gulden übrig, welcher Rückstand viele in Verwunderung sehte, weil dem vorigen Schatzmeister aufgetragen

1680.

stands wird ausgesetzet.

worden, solche Summe ohne Verzug zu entrichten, und man in den Gedanken gestanden, daß es allbereit geschehen wäre. Wannenhero die Sache bis nach der Berechnung mit den Erben des verstorbenen Schatzmeisters ausgestellet wurde.

Den Zöllnern bey Fordan sich zu wiedersetzen, u. den Juden auf den geistliche Gründen bey Danzig keinen Handel zu getrauen.

Ueber die Zoll-Einnehmer bey Fordan wiederhohlten nicht nur die Stände die neuliche Klage, sondern gaben auch den Einsassen die Macht sich ihnen zu wiedersetzen, wann ihre Schife und Gütter mit Gewalt angehalten werden solten. Imgleichen verbothen sie den Juden bey Confiscation ihrer Gütter, auf denen bey Danzig liegenden geistlichen Gründen Handel zu treiben, oder sich aufzuhalten. Auch vergassen sie nicht ihr Einzöglings-Recht, weil die marienburgische Woywodschaft annoch unbesetzt war, und der culmische Bischof zum krakauischen befordert zu werden Hofnung hatte: wobey der elbingische Kastellan, Joh. Dzialynski, den Vorschlag that, für die marienburgische Woywodschaft sich bis aufs Blut zu verbinden, auch sie durch einen besonderen Landes-Schluß einem Einzöglinge vorzubehalten, und wegen des künftig zu erledigenden culmischen Bistums, an den König eine Vorbitte für den ermländischen Canonicum, Buzinski, gelangen zu lassen. Welches keinen Beyfall fand, vielmehr rieth der culmische Kastellan, Mich. Dzialynski, behutsam zu verfahren, und den Eifer für gemeldetes Einzöglings-Recht nicht zu weit zu treiben. Einige waren der Meinung, einen ehmahligen Landes-Schluß, durch welchen dem Land-Schatzmeister die Macht gegeben worden, die erledigten königlichen Gütter einzunehmen, und sie niemanden als einem Einzöglinge einzuräumen, anjetzo zu erneuern und dem Schatzmeister aufzutragen, sich der mit der marienburgischen Woywodschaft verknüpften Starostey Christburg zu versichern. Dem sich andere mit solcher Heftigkeit wiedersetzten, daß sie auch den Land-Tag darüber zu reissen droheten: und zeigte insonderheit der mirchauische Starost, daß derselbe Landes-Schluß nicht beobachtet worden, denn sonst so viel königliche Gütter nicht an Auswärtige gekommen seyn würden. Er redete von den Landes-Schlüssen überhaupt mit einer Geringschätzigkeit, und nannte sie entselte Körper, die ohne Leben im Kasten lägen und vermoderten. Welches die Versammlung in Bewegung brachte und dem mirchauischen Starosten einen Verweis zuzog: der aber dennoch in die Erneuerung des gemeldeten Landes-Schlusses nicht willigen wolte. Daher dem pommerellischen Woywoden als Land-Schatzmeister mündlich aufgetragen wurde, die erledigten Starosteyen in seine Verwaltung zu nehmen, dem man bey adelichen Worten versprach, ihn zu vertreten, falls er darüber besprochen werden möchte.

Man will nicht gestatte, daß der Land-Schatzm. eine gewisse erled. Starostey in Besitz nehme. Erinner. daß ein darüb. ehmals bestandener Landes-Schluß nicht in Ausüb. gek.

Urtheil von der Gültigk. der Landes-Schlüsse.

Dem Land-Schatzmeist. wird mündl. aufgetragen, die erledigten Starosteys in Besitz zu nehmen.

Vor kurzer Zeit, hatte der König den Abt von Kolbac, Michael Anton Hacke, oder Hacki, wie er gemeiniglich genennet wird, zum Coadiutor des olivischen Abts Locknicki ernennet. Dieser Mann, der für einen Danziger angesehen seyn wolte, war in Bromberg gebohren worden, und hatte seit vielen Jahren sich bey Hofe aufgehalten, sich in mancherley Geschäften brauchen lassen, auch nach des Königes

Hacki wird olivischer Coadiutor, und findet bey den Preussen deswegen Widerspruch.

Krö-

1680.

Krönung eine Gesandschaft an den Churfürsten von Brandenburg abgeleget. Er stund als königlicher Secretär in Bedienung, wurde daneben Pagen-Hofmeister, Abt zu Kolbac, und im gegenwärtigen Jahr des oliwischen Abts Coadiutor. Das Kloster, welches das Recht hat seinen Abt und dessen Coadiutor zu wehlen, verrichtete nach der königlichen Ernennung die Wahl, welche der König, der General des Cistercienser-Ordens und der Pabst bestätigten. Auf dem Land-Tage wurde dem neuen Coadiutor diese Ehre deswegen gestritten, weil er nicht adelicher sondern bürgerlicher Abkunft war, und bezeigte sich Bialoblocki, einer von den Landboten, am heftigsten, weil er unter den Mönchen selbigen Klosters einen Sohn hatte, für den er die Coadiutorie gehofet. Die grossen Städte wolten nicht gestatten, daß dem Hacki seine bürgerliche Abkunft zum Vorwurf gereichete, nachdem nicht nur Aebte sondern auch Bischöfe gewesen, die von Bürgern gebohren worden, und erhielten auch, daß Hacki nur schlechthin, ohne seines bürgerlichen Geschlechts zu gedenken, als eine laut dem Einzöglings-Recht und den preußischen Freyheiten der Coadiutorie unfähige Person, in der Abfertigung des königlichen Gesandten angegeben wurde.

Weil der Land-Tags-Marrsch. zu frühe verreis. trägt er sein Amt eine andern auf. Bey d. Thrn. gesieg. Landt. Schriften.

Ehe der Land-Tag sich endigte, verreisete der Landboten-Marrschall, da er zuvor dieses sein Amt dem marienburgischen Land-Richter, Kitnowski, aufgetragen: und nach geschlossenem Land-Tage wurden, wegen der Elbinger Abwesenheit, die Land-Tags-Schriften bey den Thornern gesiegelt.

Gänzlich aufgehobene Zwietracht in Danzig.

In Danzig schickte sich in diesem Jahr alles zur völligen Beruhigung an, nachdem die Friedensstöhrer nicht mehr bey Hofe diejenigen Gönner fanden, die ihnen mit Nachdruck wären forderlich gewesen, und der pommerellische Woywode, Denhof, durch seine Berichte sich angelegen seyn lies, den König in dem Vorsatze, die alte Eintracht zwischen der Obrigkeit und Bürgerschaft wieder herzustellen, zu befestigen. Zwar fuhr D. Strauch fort, seine Unzufriedenheit über den Rath auch so gar in Predigten an den Tag zu legen, machte aber in den Gemüthern nicht mehr diejenige Bewegung die er ehemahls erreget: wie dann auch ein von dem Kron-Gros-Kanzler abgelassenes Schreiben, welches ihm seine Aufführung ernstlich verwies, und was er bey Fortsetzung derselben zu erwarten hätte anzeigte, ihn zur grössern Behutsamkeit brachte. Von den Gewerken geschahe der letzte Versuch, wie sie, obgleich mit der meisten Unwillen, Abgeordnete nach Hofe sandten, denen sich der Schuster, Christian Meyer, dessen zur andern Zeit gedacht worden, zugesellte. Ihre Bemühung hatte einen ganz widrigen Erfolg, da die Abgeordneten, als Vollmächtiger auffsätziger Leute, unter königlicher Wache im Arrest gehalten wurden, und an die Gewerke nach Danzig Befehl ergieng, ihre so genannte Deputirte abzuschafen, und keine Zusammenkünfte, ohne in Gegenwart einer Person des Raths, zu halten. Selbst die Gewerke waren der Deputirten überdrüssig, klagten daß sie von ihnen übel geführet worden, und brachten es nach angelangtem königlichen Rescript dahin, daß sie ihre bis-

1680.

bisherige Verwaltung niederlegten. Gegen Ende des August-Monats kamen nach Danzig, der Bischof von Kiow Witwicki, und der vorgedachte pommerellische Woywode, die noch übrigen Klagen der Gewerke über den Rath zu hören, und denselben abzuhelfen. Worauf jene bezeugten, über ihre Obrigkeit sich zu beschweren keine Ursach zu haben. Was aber derselben vorgemeldete Abgeschickte an den König betraf, musten sie als Gefangene dem Hofe von Warschau nach Jaworow folgen, von denen zween im October zu den ihrigen zu kehren die Freyheit erlangten, und der Schuster Meyer, als fürnemster Rädelsführer, nebst seinem Gehülfen, George Müller, einem Fleischer, gefänglich nach Warschau zurück geführet wurde, woselbst sie nach abgenommener Wache, im folgenden Jahre, den Aufenthalt angewiesen bekamen, da sie im dortigen Grod, niemahls nach Danzig zu kehren, geschworen hatten. Einige Zeit hernach, erlangten sie die Erlaubnis in Mewe sich häuslich nieder zu lassen, und daselbst ihre Nahrung zu suchen.

Ob mit den Türken der Friede zu beobachten, oder ein neuer Krieg zu wehlen sey.

Es ist oben gemeldet worden, daß der König zu einem neuen Krieg wieder die Türken geneigt gewesen, und bey den auswärtigen Höfen um Hülfe anhalten lassen. Die dahin abgeschickte Gesandten hatten nichts gewisses ausgerichtet, ohne daß der Pabst und Savoyen etwas an Gelde versprochen, und Moskau sich durch eine Bottschaft auf dem nächsten Reichs-Tage vortheilhaft zu erklären Hofnung gegeben: da inzwischen nicht nur von Constantinopel, die Versicherung den Frieden unverbrüchlich zu halten eingelaufen, sondern auch wegen des abgetretenen Podoliens die neue Grenzscheidung verrichtet, die wegen der Ukraine aber bis den künftigen Frühling ausgestellet worden. Diesen Verzug wolte der König sich also zu Nutze machen, daß er mit den Ständen indessen rathschlagete, ob der Friede zu beobachten oder der Krieg zu wehlen sey; wozu fürnemlich er ihnen einen Reichs-Tag auf den 14 Jänner folgenden Jahres in Warschau ansetzte: alsdann zugleich von richtiger Bezahlung der Soldaten; von Anschafung des für sie nöthigen Proviants; von einer so wol in den übrigen Auflagen, als den Winterbrod-Geldern zu beobachtenden Gleichheit; von Entrichtung dessen was auf dem vorigen Reichs-Tage gewilliget worden; von Vermehrung der Reichs-Einkünfte; von Erhaltung der Grenz-Schlösser und Festungen; von Besserung des Münzwesens; von einem mit Moskau zu trefenden ewigen Frieden und andern Dingen gehandelt werden solte.

Davon, wie auch von verschiedenen andern Dingē, auf einem neuen Reichs-Tage gerathschlaget werden soll.

Vor dem Reichs-Tage, hielten die Preussen den 10 December ihren Land-Tag in Graudenz, und wurden durch den königlichen Gesandten, Stenzel Szczuka, besonders erinnert, so wol das Hinterstellige von dem königlichen Geschenk, als auch die von dem Kron-Schatze für den König an die Provinz ausgegebene Anweisung zu entrichten. Worauf sie dem Land-Schatzmeister empfahlen, so viel, als von den laufenden Anlagen einkommen möchte, aufs baldigste, gegen die für den König ertheilte Anweisung, abzugeben; verschoben aber so wol dasjenige was an völliger Bezahlung solcher Anweisung annoch fehlen

Demselben in Preussen vorhergegangener Landt. An den König zu entrichtende Gelder.

möchte,

1680.

möchte, als auch den Rückstand von der dem Könige zum Geschenk ehmals gewilligten Summe auf den nach dem Reichs-Tage zu haltenden Land-Tag. Was die Angelegenheiten des gesammten Reichs betraf, ertheilten sie nach Gewohnheit ihren Boten auf den Reichs-Tag die Macht, sich zum allgemeinen Besten mit den Reichs-Ständen zu vereinigen, doch ohne sich über einige neue Geld-Anlagen auszulassen, als welche schlechterdings dem künftigen Land-Tage vorzubehalten seyn würden, dergestalt, daß wann man ihnen desfalls einige Erklärung abdringen möchte, dieselbe von keiner Verbindlichkeit seyn, sondern für ungültig angesehen werden solte. Zugleich wurde gedachten Boten nachdrücklich aufgetragen, in Vergebung der geistlichen und weltlichen Aemter, wie auch der königlichen Gütter, Ihro Majestät zu einer genauen Beobachtung des Einzöglings-Rechts zu bewegen, sich desfals bey den Reichs-Ständen um einen Vorspruch zu bemühen, falls sie aber von ihnen hierin keine Hülfe erlangeten, alle Hofnung zu einiger Beysteuer zu benehmen, und äusserst dahin zu trachten, daß durch Vergebung der in der Provinz erledigten Stellen das bisher daran gekränkte, völlig wieder hergestellet würde, so daß diejenigen, die es hierin an ihrem Fleis ermangeln liessen, das Recht auf Land-Tagen zu stimmen verlieren solten. Ferner verlangte man von ihnen, es dahin zu bringen, „daß Preussen von den polnischen Winterbrod-Geldern gänzlich befreyet; die Ducaten und Thaler über ihren innerlichen Werth nicht verhöhet, noch die Münz-Commissionen ohne die „grossen Städte gehalten; die muntauische Spitze entweder auf des „Kron- oder preußischen Schatzes Kosten, doch daß im letzteren Fall „die Ausgaben von dem Kron-Schatzmeister in Rechnung angenommen würden, gebessert; mit dem Churfürsten von Brandenburg wegen „der fortwährenden Streitigkeiten die Handlung wieder vorgenommen; „zu den Constitutionen jederzeit einer von den preußischen Boten ernennet; die Wahl des neuen Coadiutors der olivischen Abtey wieder aufgehoben; die königlichen Oeconomien von gesessenen Edelleuten verwaltet; die Elbinger bey dem Besitz ihrer Ländereyen geschützet; und dem Fiscal Möller, der den adelichen Freyheiten nachtheilige Titel eines preußischen Fiscals genommen, und seine Verrichtung in gewisse Grenzen eingeschränket werden möchte.„

Wegen der Angelegenh. der gesamten Krone sich mit den Reichsständen zu vereinigen, doch keine Gelder zu willigen.

Beobachtung des Einzögl. Rechts.

Winterbrod-Geld. Werth der Ducaten und Thaler. Münz-Coss. Muntauische Spitze. Vorzunehmende Handlung mit dem Chf. von Brandenb. Preuß. Abgeordneten zu den Constitut. Olivisch. Coadjutor. Oeconomien. Der Elbinger Landgütter. Pr. Fiscal.

Die auf den Reichs-Tag abzuschickende Boten gaben zum Streit Anlas, da einige dieselbe auf eine kleine Anzahl setzen, ihnen die Reise-Gelder aus dem Landes-Schatz reichen, und diejenigen die nicht auf den kleinen und dem allgemeinen Land-Tage zugegen gewesen, ausschliessen wolten: worin andere nicht willigten, sondern es wurden drey und funfzig Boten auf eigene Kosten ernennet, von denen doch die wenigsten den Reichs-Tag besuchet haben.

Grosse Anzahl der für eigene Kosten auf den Reichs-Tag ernannten Boten.

Sonst ist von dem Land-Tage zu merken, daß der königliche Gesandte, nach gesprochenem königlichen Titel sein Haupt gedecket, und nach ihm ein gleiches der culmische Bischof und pommerellische Woywode gethan, die übrigen Anwesende aber geblösset geblieben, und daß

Der königl. Gesandte hat seine Werb. mit bedecktem Haupte abgeleget.

1680.

Streit wegen der Marrsch. Wahl.

daß dieses Bezeigen des Gesandten als etwas ungewöhnliches, bey der Ritterschaft ein Aufsehen verursachet; daß über die Wahl eines Marrschalls ein Zwiespalt entstanden, und man erst den folgenden Tag sich in der Person des Joh. Alex. Kęsowski, Boten aus der pommerellischen

Bey den Danzigern gesieg. Landt. Schriften.

Woywodschaft geeiniget; und daß wegen Abwesenheit der anderen beyden grossen Städte, die Landtags-Schriften bey den Danziger Abgeordneten gesiegelt worden.

Grosse Unrichtigkeit in den Rechnungen des vorigen Land-Schatzmeist. dessen Qvitung ausgestellet wird.

Den Tag vor dem Land-Tage, nahm die neulichst verordnete Untersuchung der Rechnungen des vorigen Schatzmeisters, Bąkowski, zu Graudenz in des pommerellischen Woywoden Behausung ihren Anfang, und endigte sich den 12 December, ohne daß jemand von den grossen Städten, die dazu mit ernennet worden, zugegen gewesen wäre. Es fand sich in den Rechnungen eine solche Unrichtigkeit und Verwirrung, daß man unmöglich wissen konte, was allbereit gezahlet worden, und wie viel der Kron-Schatz annoch mit Recht zu fordern hätte. Dem ungeachtet, baten des verstorbenen Schatzmeisters zween anwesende Söhne flehentlich, die Erben ihres Vaters in Ansehung der schlechten Verlassenschaft zu qvitiren, und alle aus dessen Schatz-Verwaltung herrührende Forderungen auf die Provinz zu nehmen: wozu viele von den Ständen geneigt waren, und zur Beweg-Ursache des verstorbenen Verdienste um das gemeine Beste anführten, insonderheit daß da nach dem schwedischen Kriege der Kron-Schatz an Preussen über die wirkliche Schulden, eine Forderung von zwey mahl hundert tausend Gulden gemacht hätte, er sich mit denselben also zu berechnen gewust, daß die Provinz drey mahl hundert tausend Gulden gewonnen. Allein die Boten der culmischen Woywodschaft und die aus dem pommerellischen Bezirk Schwetze, wolten vorher die Sache an ihre Heimgelassene nehmen, und verwiesen die Qvitung auf den Land-Tag nach dem Reichs-Tage, blieben auch bey ihrer Erklärung so fest, daß sie darüber den Land-Tag zu reissen droheten.

Des Königes Absicht, die Prinz. Radzivil an seinen Prinzen zu vermählen, worin ihm der Churfürst von Brand. zuvor kommt.

Ehe der Reichs-Tag seinen Anfang nahm, trug sich etwas zu, so den königlichen Hof in nicht geringe Unzufriedenheit setzte. Der littauische Stallmeister und des Churfürsten von Brandenburg Stathalter in Preussen, Fürst Bogislaw Radzivil, hatte eine einzige unmündige Tochter, Louise Charlotte, hinterlassen, die eine Erbin stattlicher Gütter in Littauen war, und zu Königsberg in der Reformirten Religion, welcher der Vater beygethan gewesen, unter des Churfürsten Ober-Vormundschaft erzogen wurde. Der König der auch Ober-Vormund war, bestimmte sie seinem ältesten Prinzen Jacob zur Gemahlin, um ihn durch ihre zugebrachte Gütter auf eine anständige Art zu versorgen, und in Littauen fest zu setzen: so diejenigen nicht wünschten, bey denen der Anwachs des königlichen Hauses Mistrauen verursachte. Der Churfürst von Brandenburg hegte für seinen jüngsten Prinzen, erster Ehe, Ludwig, eine gleiche Absicht, die er unvermuthet ins Werk richtete, da der Prinz im December nach Königsberg kam, und sich den 7den folgenden Monats mit der Prinzeßin Radzivil vermählte (*).

Den

(*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. XVIII. 27.

1681.

Den 14 Jänner nahm der Reichs-Tag seinen Anfang, an welchem Tage Hieronymus Lubomirski, fast einmüthig zum Landboten-Marrschall erwehlet wurde, und laut dem jüngsten Reichstags-Schlusse, den damahls beliebten Eid ablegte, welches seit dieser Zeit von den folgenden Marrschällen auf gleiche Art geschehen ist. Die aus der Landboten-Stube zu den Constitutionen verordnete, richteten sich nach ihrem Marrschall, und schwuren so wie es auf gemeldetem Reichs-Tage beständen und ebenfalls zu einer beständigen Gewohnheit geworden. Wobey die Preussen vergeblich erinnerten, daß auch einer von ihren Boten zu den Constitutionen ernennet werden möchte.

Anfang des Reichstages. Von dem Landb. Marrschall, u. denen zu den Constitut. verordn. geleist. Eid.

Die Pr. könnten nicht erhalten, daß einer von ihnen zu de Constit. ernennet wird.

Worüber auf dem Reichs-Tage gerathschlaget werden solte, ist bey Gelegenheit des preußischen Land-Tages angezeiget worden, welches der Kron-Unter-Kanzler in seinem Vortrage an die Stände wiederholte, und nicht nur die Stücke so das gesammte Reich betrafen, sondern auch welche Littauen besonders angiengen, wegen beyder Kanzler dieses Gros-Herzogtums Abwesenheit, meldete.

Von den Kron-Unterk. wegen der littauisch. Kanzler Abwesenheit, an die Littauer gesch. Reichs-Tags Vortr.

Es waren aber die gemeinen Angelegenheiten nicht das erste, womit sich die Landboten beschäftigten, sondern sie machten den Anfang von den erledigten Aemtern und königlichen Güttern; und erwehnten zugleich der Erbgütter der Prinzeßin Radzivil, nunmehro vermählten Markgräfin von Brandenburg, als wann sie sich derselben durch die Heyrath verlustig gemacht hätte: dem der plockische Truchseß und marienburgische Vote, Vlad. Los, wiedersprach, sich der bisherigen Eigenthümerin solcher Gutter annahm, und Hofnung gab, daß ihr neuer Gemahl sich der Krone in allen Stücken gefällig bezeigen würde. Die Preussen insgesammt redeten für ihr Einzöglings-Recht, welches ihnen insonderheit der Kron-Küchenmeister, Galecki, übel nahm, und sie einer Ungerechtigkeit beschuldigte, daß da ihnen in Polen der Weg zu allen Ehren-Aemtern offen stünde, sie denselben in ihrer Provinz denen in Polen gebohrnen verschliessen wolten. Auf diesen schon mehrmahls angebrachten und wiederlegten Einwurf trugen die Preussen Bedenken zu antworten, die dagegen bezeugten, „daß sie nicht gedächten über die Rechte ihres Landes in einen Streit sich einzulassen, sondern dieselben standhaft zu bewahren, und daß so wie sie einer jeden polnischen Woywodschaft ihre besondere Freyheiten gönneten, sie eine gleiche Billigkeit in Ansehung ihrer Provinz von den Reichs-Ständen hofeten.

Weil die Prinz Radzivil den Marggrafen v. Br. geheyrathet, wollen ihr von einigen ihrer Gütter streitig gemacht werden.

Preußisches Einzöglings-Recht.

Die Preussen hatten Ursach für ihr Einzöglings-Recht zu sorgen, indem nicht nur die marienburgische Woywodschaft schon wirklich ledig war, sondern auch dem culmischen Bischofe das krakauische Bistum versprochen worden, und der culmische Woywode das kleine Kron-Siegel so gewiß vermuthete, daß er sich den 19 Jänner in der Johanns-Kirche, von dem culmischen Bischofe zum Priester weihen lies, weil das Siegel einer geistlichen Person zu Theil werden muste: durch welche zwiefache Veränderung, zwo ansehnliche Stellen in Preussen offen geworden seyn würden. Sie kamen bey dem ermländischen Bischofe,

Vermuthung, daß das culm. Bistum u. die culmisch. Woywodsch. werden ledig werden.

Der culm. Woyw. wird ein Geistl. um das kl. Kron-Siegel zu erl.

Sorge für das Pr. Einz. Recht.

schofe, Radzejowski, als Landes-Präsidenten, zusammen, ob er gleich weder der Provinz geschworen, noch auch von seinem Bisthum, wegen der bisher von Rom ausgebliebenen Bullen, Besitz genommen hatte, und hielten für dienlich, dem Könige durch die anwesende Räthe vorläufig den Inhalt der Landes-Instruction, in Ansehung des Einzöglings-Rechts in geheim vortragen zu lassen, eine ofentliche Audienz aber bis zu einer zahlreicheren Anwesenheit der preußischen Boten zu verschieben. Der culmische Woywode richtete fürnemlich seine Sorgfalt auf das zu erlangende culmische Bisthum, weil er dasselbe entweder für sich, oder für seinen Sohn, den geistlichen Kron-Referendarium, wünschte, damit kein Pole einem gebohrnen Preussen vorgezogen würde. In dieser Zusammenkunft fand sich der Kron-Schwerdträger, Franz Bielinski, ein, der, weil ihm der König die marienburgische Woywodschaft versprochen, um das Einzöglings-Recht anhielt, aber eine abschlägige Antwort bekam, ob er gleich seine Anverwandschaft mit den fürnensten Familien in dem Brandenburgischen, seine Sashaftigkeit in dem polnischen Preussen, und seine Verdienst um diese Provinz in Krieges- und Friedens-Verrichtungen anführte.

Der Kron-Schwerdträger hält vergeblich an, unter die Einz. aufgenommen zu werden.

Es wird von dem Landbot. Marrsch. desselben Rechts erw. aber ihm von einigen widersprochen.

Wie nach Vorlesung der pactorum conventorum und der Senatoren Schlüsse, der Landboten-Marrschall dem Könige die Vergebung der erledigten Aemter empfahl, erwehnte er zugleich des preußischen Einzöglings-Rechts, dem einige wiedersprachen, weil man sich darüber in der Landboten-Stube nicht geeiniget hätte.

Der culm. Bischof wird krakauischer, und der culm. Woyw. marienburgischer.

Der culmische Bischof machte als Kron-Unter-Kanzler die von dem Könige wieder besetzte Aemter bekannt, und nannte sich zuerst als neuen krakauischen Bischof, fuhr, nachdem er Ihro Majestät durch einen Fusfall demüthigst gedanket, fort, und erklärte unter anderen, den culmischen Woywoden zum marienburgischen, ungeachtet derselbe das kleine Siegel gehofet, und in der Absicht sich zum Priester weihen lassen.

Opalinski, ein Pole, wird culmischer Bischof.

Neuer culmischer Woywode und culmischer Kastellan.

Hiedurch waren in Preussen das culmische Bisthum und die culmische Woywodschaft erlediget, die der König nach einigen Tagen also besetzte, daß des posenschen Bischofs Coadjutor, Casimir Opalinski, das Bisthum, der culmische Kastellan, Mich. Dzialynski, die Woywodschaft, und dieses seine vorige Stelle, der plockische Truchses und marienburgischer Landbote, Wladislav Los, erhielte. Wie die Ernennung des neuen culmischen Bischofes geschah, bezeigte ein culmischer Bote, Dobrski, seine Unzufriedenheit, daß er den Landboten-Marrschall ersuchte, die Versammlung im Senat abzubrechen, und nach ihrer Stube zu kehren: welchen aber der König auf den Thron rufen lies und durch sein Zureden zum Stillschweigen brachte.

Die Preussen reden wieder das einem Polen verliehene culmische Bisthum.

Hergegen in der Landboten-Stube sprachen die Preussen von diesem neuen Eingrif in ihr Einzöglings-Recht mit Heftigkeit, und drohten nichts vornehmen zu lassen, bis sie desfalls befriediget worden: denen man polnischer Seits antwortete, daß schon eine grosse Anzahl Polen in Preussen Bischöfe gewesen, und es das höchste Unrecht wäre, den Polen in Preussen dasjenige zu versagen, was man den Preussen in Polen ohne die geringste

Schwie-

1681.

Schwierigkeit verstattete, da billig beyde, als Mitglieder eines Reichs, gleicher Vorrechte theilhaftig seyn sollten. Worauf die Preussen wieder bey dem ermländischen Bischofe zusammen kamen, und für gut fanden, sich bey dem Könige zu bemühen, daß Ihro Majestät die Ernennung des neuen culmischen Bischofes entweder gänzlich zurück zu nehmen, oder auf eine andere Zeit zu verschieben geruhen möchten, damit indessen der preußischen Stände Bewilligung von ihrem künftigen Land-Tage einkommen könte. Bey dieser ihrer Versammlung bekamen sie einen Zuspruch von dem olivischen Coadjutor, Hacki, der sich um die Genehmhaltung dieser Coadjutorie vergeblich bewarb.

Der olivische Coadiutor sucht vergeblich für sich der Pr. Einwilligung.

In der Landboten-Stube fuhren die Preussen fort, wieder das vergebene culmische Bistum zu sprechen, versicherten daß sie den dazu ernannten für keinen Bischof erkennen würden, und wolten sich nicht wieder in den Senat begeben, bis sie würden Versicherung bekommen haben, daß der Marrschall im Namen der ganzen Stube den König öffentlich bitten solte, die Preussen in Ansehung des culmischen Bistums bey ihren Rechtsamen zu bewahren: und da man ihnen solches abschlug, verlangten sie, daß die Erhaltung der preußischen Rechte und Privilegien dem Könige nur überhaupt empfohlen werden möchte; aber auch dieses konten sie nicht erhalten: und da der Marrschall sie bath, dieses ihr Anliegen auf eine andere Zeit zu verschieben, gaben sie nach, und giengen mit den andern Landboten in den Senat. Kurz darauf, ließ der König sie in ihrer Zusammenkunft bey dem ermländischen Bischofe, durch den neuen Krakauischen Bischof ermahnen, den ernannten culmischen, ohne Schwierigkeit aufzunehmen, welches desto ehr zu erlangen, der culmische Bischof sich selbst einfand und seine Bitte beyfügte. Der Schluß folgte, dem königlichen Willen schlechterdings zu gehorsamen, und von dem neuen Bischofe eine schriftliche Versicherung zur Bewahrung des Einzöglings-Rechts zu fordern. Zu gleicher Zeit kam die Sache des neuen olivischen Coadiutors vor, dem man aber nicht willfahren, sondern dem Könige in einer besonderen Audienz, wozu man dieses Mannes wegen durch die Landes-Instruction verpflichtet sey, unterthänigst vortragen wolte.

Die Preussen reden ferner wieder den neuen culmischen Bischof und für ihr Einzöglings-Recht, richten aber nichts aus.

Daher sie den Bischof in ihr Mittel aufnehmen, fahren aber fort sich dem olivischen Coadiutor zu wiedersetzen.

Es ereignete sich eine neue Gelegenheit für das Einzöglings-Recht zu sorgen, wie den dritten März der ernannte krakauische Bischof, das kleine Siegel niederlegte, und solches an demselben Tage, dem marienburgischen Woywoden, Johann Gninski, übergeben wurde. Hiedurch ward nach einer kurzen Zeit die marienburgische Woywodschaft wieder erlediget, die der Preussen inständige Bitte für einen Einzögling ungeachtet, der Kron-Schwerdträger Bielinski erhielt. Dieser Vorfall veranlaste eine abermalige Beredung bey dem pommerellischen Woywoden, die aber, weil einige für den neuen marienburgischen Woywoden sprachen, zu einem Streit Gelegenheit gab, und bey nahe sich blutig geendiget hätte, weil zween Voten, deren der eine eine Maulschelle empfangen, auf ein ander die Sebel zogen, und der pommerellische Woywode, der sich als Wirt dadurch beleidiget gefunden,

Der marienburg. Woywode wird Kron-Unter-Kanzler, und der Kron-Schwerdtr. Bielinski, marienb. Woyw.

Die Preussen sind unter sich über den neuen Woywoden uneinig.

1681.

den Degen geblösset. In der folgenden Zusammenkunft gieng es zwar ruhiger zu, doch blieben die Meynungen getrennet, weil einige dem marienburgischen Woywoden, auch zugleich dem olivischen Coadiutor sich geneigt bezeigten, andere aber bey dem Wiederspruch verharrten. Worauf der König die Preussen vor sich kommen ließ, und da er ihre Erklärung für den marienburgischen Woywoden nicht erlangen können, ihnen versprach, das Privilegium über die marienburgische Woywodschaft für den neuen Woywoden nicht ehr auszugeben, bis sie ihn würden auf ihrem Land-Tage dafür erkannt haben.

Königliche wegen dieses Woywodens gegebene Erklärung.

Hierin bestund es, was die Preussen in Ansehung ihres Einzöglings-Rechts ausrichten können. Die Littauer hatten wegen der in ihrem Grosherzogtum erledigten Aemter eine andere Sorge, die in unseren Geschichten nicht gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen. Ihr Unter-Kanzler und Unter-Feldherr, Fürst Michael Radziwil, war gegen Ende des vorigen Jahres auf seiner Gesandschaft in Italien gestorben, dessen Nachfolger ihnen sonst gleichgültig war, wann nur nicht die Unter-Kanzler-Stelle einem Geistlichen zu Theil würde, obwohl einige von ihnen meynten, daß man hierin dem Könige nichts vorschreiben könte. Wie die Vergebung der erledigten Aemter folgte, bekam der Woywode von Polock, Casimir Sapieha, die Unter-Feldherrn-Stelle, und das Amt eines Unter-Kanzlers setzte der König aus, weil ihm das kleine Siegel noch nicht eingehändiget worden. Womit die meisten Littauer nicht zufrieden waren, als die ohne weiteren Aufschub einen neuen Unter-Kanzler und zwar einen Weltlichen begehrten, auch auf den Einwurf, daß die Geistlichen durch kein ausdruckliches Gesetz von den Siegeln ausgeschlossen würden, die beständige Gewohnheit anführten, welche in Ermangelung der geschriebenen Gesetze beobachtet werden müste. Hierwieder führten andere das Beyspiel der Tryzna, eines Geistlichen an, der unter der Regierung Vladislai IV. littauischer Unter-Kanzler gewesen. Worauf die Antwort folgte, daß dieses Beyspiel eher zu verabscheuen als anzuführen wäre, indem die Beförderung des Tryzna mit Blutvergiessen und unter vielen Protestationen geschehen, derselbe auch diese Würde eine kurze Zeit besessen hätte. Zuletzt ward der König im Namen der ganzen Landboten-Stube gebeten, das kleine littauische Siegel nicht einer geistlichen, sondern weltlichen Person anzuvertrauen. Welches der Kron-Unter-Kanzler beantwortete: „daß Ihro Majestät, so bald sie gedachtes Siegel von „den Erben des verstorbenen littauischen Unter-Kanzlers würden em„pfangen haben, über das Begehren der Landboten-Stube rathschla„gen wolten„. Den 14 Februar übergaben die beyden Söhne des gemeldeten Unter-Kanzlers, dem Könige in der Stände Gegenwart mit einer Rede das kleine littauische Siegel, welches den dritten Tag hernach, der Kron-Gros-Marrschall dem littauischen Hof-Schatzmeister, Fürsten Dominico Radziwil reichte, und der Kron-Unter-Kanzler, wegen des littauischen Gros-Kanzlers Abwesenheit, den gewöhnlichen Eid vorsagte.

Bemühung der Littauer daß ihre Unter-Kanzler-Stelle keinem Geistl. verliehen werde.

Neuer littauischer Unter-Kanzler.

Das

1681.

Das wichtigste darüber auf dem Reichs-Tage zu rathschlagen war, betraf die Entschliessung zum Türken-Kriege, vor welcher die von den auswärtigen Höfen zurückgekommene Gesandten ihre Berichte abstatteten, und unter denen der in Frankreich gewesene Kron-Schatzmeister, Johann Morßtyn, bey vielen sich verdächtig gemacht, weil er in dortigem Königreich Gütter angekauft, und den Titel eines Staats-Secretärs zurück gebracht hatte. Selbst von den Preussen war auf ihrem Land-Tage wieder ihn nicht ohne Heftigkeit gesprochen und ihren Boten mitgegeben worden, sich zu bemühen, daß er von seiner Gesandtschaft eine genaue Rechenschaft geben, und sich wegen der übelen Nachrede rechtfertigen möchte. Auf dem Reichs-Tage ward seiner nicht geschonet, und ob er gleich meldete, daß die angekauften Gütter nicht höher als auf hundert und dreyßig tausend Thaler sich beliefen; daß er dieses Geld nicht dem Schatze, wie einige geargwöhnet, entwendet, sondern es und noch ein mehreres aus Erbschaften, aus seinen Einkünften, und durch gute Wirtschaft erübriget hätte: daß es nichts ungewöhnliches wäre, daß der König von Frankreich fremden Gesandten mit dem Titel der Staats-Secretarien beehre, er auch denselben zu behalten nicht gedächte, sondern ihn schon zum Verkauf ausbieten lassen: so wurden doch die Gemüther nicht besänftiget, indem einige ihn nicht mehr für einen Kron-Beamten, sondern für einen französischen Staats-Bedienten erkennen wolten, andere ihm zu dem vermutheten Türken-Kriege eine Anzahl Soldaten als eine Strafe auferlegten, und noch andere bey dem Verdacht einer übelen Verwaltung des Kron-Schatzes blieben, und die zur Gesandschaft nach Frankreich verwandte zehn tausend Ducaten in Rechnung anzunehmen Bedenken trugen: wiewol man über ihn nichts geschlossen, sondern solches bis zur anderen Zeit ausgesetzet.

Unzufriedenheit über den Kron-Schatzmeister Morßtyn und dessen Verantwortung.

Ehe wieder die Türken die Wafen ergrifen würden, ward für nöthig gehalten ein Krieges-Bündnis mit Moskau zu treffen, wozu von dannen Gesandten angekommen waren, die durch den Kron-Referendarium und littauischen Fähnrich, den 3 März in die Reichs-Versammlung zur ofentlichen Audienz aufgehohlet wurden. Verschiedene aus dem Senat und der Landboten-Stube ernannte, traten mit ihnen in Handlung, die fürnemlich auf eine Wafen-Vereinigung beruhte, und daß Moskau, um die Tattarn von Polen abzuhalten, in die Krimm einbrechen solte. In Ansehung des ersteren, forderte Polen von Moskau zwanzig tausend zu Fuß, und Moskau dagegen zehn tausend polnische Reiter, an deren Stelle man polnischer Seits nur die Helfte willigen wolte; wozu noch andere Schwierigkeiten kamen, welche die ganze Handlung fruchtlos machten, die auch ohne das für selbige Zeit wieder die osmanische Pforte keinen Nutzen gehabt hätte, weil der Reichs-Tag gerissen wurde.

Es wird mit Moskau wegen eines Krieges-Bündnisses wieder die Türken vergebl. gehandelt.

Vorher hatten die Stände, in Hofnung der Moskowitischen Hülfe, den Türken-Krieg, und eine Armee von acht und vierzig tausend Mann bewilliget, zu welcher Polen sechs und dreyßig, Littauen zwölf tausend

Zum Türken-Kriege gewilligte Mannschaft.

1681.

send stellen wolte. Worauf der König sich erklärte, daß auf den Fall eines getrofenen Bündnisses mit Moskau, er den Feind mit sechs und dreyßig tausend Mann angreifen, sonst aber mit vier und zwanzig tausend sich nur vertheidigungsweise halten, und die Grenzen beschirmen wolte. Wie es also schiene, daß sich der Reichs-Tag dem vorgesetzten Zweck gemäs endigen würde, geschahe es, daß er durch den Wiederspruch eines einzigen Landboten ohne Nutzen zergieng. Man hatte ihn schon oft verlängert, und bis in die neunzehnte Woche, auch zuweilen spät Abends, doch ohne Lichter anzuzünden, gerathschlaget, so daß die Landboten zum Theil über solchen Verzug ungeduldig wurden. Den 22 May lies der König der Versammlung melden, daß ein aus Moskau eylends kommender Bote, von einer fast unfehlbaren Vereinigung der Wafen die Nachricht überbracht hätte, und man nur die Rückkunft der unlängst nach Moskau Abgeschickten erwartete, um dieses wichtige Werk zu seinem völligen Schlusse zu bringen; daher es nöthig sey, den Reichs-Tag noch in etwas zu verlängern. Przyjemski, Bote aus der Woywodschaft Kalisch, wolte, da es schon Abend war, keine längere Frist, als die Nacht über, und zwar ohne Lichter gestatten, gieng nach der Thüre, und weil ihm die königliche Wache nicht durchlies, und der Landboten-Marrschall nebst einigen Boten ihn zurück brachte, protestirte er wieder die ihm zugefügte Gewalt wegen der gehemmten freyen Stimme, und begab sich mit vielem Unmuth aus der Versammlung: da zu gleicher Zeit ein grosses Getümmel entstund, daß auch der König wegen seiner eigenen Sicherheit in eine Beysorge gerieth. Folgenden Tages kam Przyjemski nachdem man ihn drey Meilen von Warschau eingehohlet, wieder in die Versammlung, und willigte in den Fortgang des Reichs-Tages unter dem Beding, daß er Tages hernach völlig geschlossen werden solte. Diese kurze Zeit verstrich ohne Nutzen, weil man über die Zahlung der Armee stritte, auch einige Nebendinge beybrachte, daher Przyjemski den folgenden Tag zum zweyten mahl aus der Versammlung gieng, mit der Erklärung, daß er den Reichs-Tag risse, daferne er nicht vor Sonnen Untergang geendiget würde. Die Stände verweilten sich bis in die Nacht bey Mondenschein, und kamen so weit, daß sie in der folgenden Zusammenkunft den Reichs-Tag völlig schliessen wolten. Allein Przyjemski war schon bey Anbruch des nächsten Tages davon geritten, dem der Landboten-Marrschall zwölf Meilen vergeblich hatte nachsetzen lassen. Den 26 May überlegten die Stände, ob der Reichs-Tag für gerissen zu achten sey, und waren fast alle, bis auf einige littauische Boten der Meynung, daß dasjenige, was bis den von dem Przyjemski bentemten Abend bestanden, für gültig zu halten. Allein weil die gemeldeten Littauer bey ihrem Wiederspruch verharrten, und insonderheit der vilnische Unter-Truchses, Dabrowski, darauf drung, nahm der Landboten-Marrschall in der Nacht bey Fackeln von dem Könige Abschied, da er in seiner Rede die verlohrne Zeit, in der man 19 Wochen und 2 Tage ohne Nutzen zugebracht, auf eine bewegliche Art beklagte.

Der Reichs-Tag wird gerissen.

Man

1681.

Muthmassung warum der Reichs-Tag fruchtlos abgelaufen.

Man legte die Schuld des gerissenen Reichs-Tages auf die Freunde des Churfürsten von Brandenburg, deren Werkzeug Przyjemski gewesen wäre. Denn da der königliche Hof durch die beschleunigte Vermählung der Prinzeßin Radziwil sich für beleidiget hielt, und wieder dieselbe unter den Senatoren und Landboten hitzige Reden fielen, entstund die Beysorge, daß ein nachtheiliger Reichs-Schluß erfolgen, oder auch die zum Türken-Kriege gewilligte Mannschaft, wieder Brandenburg gebraucht werden möchte: wie dann der Woywode von Posen, Grzymaltowski, kein Bedenken trug zu sagen: „daß er fürchte, „es dürfte die zu verstärkende Armee wieder die benachbarte Fürsten, „oder wieder das polnische Reich selbst angewendet werden„. Welches der König höchst versehrlich aufnahm, und durch den Kron-Unter-Kanzler andeuten ließ: daß da man seine wolgemeinte Handlungen „durch eine übele Auslegung verdächtig zu machen suchte, er sich der „Reichs-Geschäfte weiter nicht annehmen, sondern das gemeine Wesen seinem Schicksal überlassen wolle; und ob zwar Ihro Majestät „grosse Ursach hätten, die von dem Churfürsten von Brandenburg „durch die Radziwilische Heyrath und auf mancherley andere Art der „Krone zugefügte Beleidigungen zu rächen, doch es nicht thun würden, so lange es den Ständen gefiele das erlittene zu verschmerzen„.

Der König suche allen widrigen Verdacht von sich abzulehnen.

In dem folgenden mit den Senatoren gehaltenen Rath, bezeigte der König seine Empfindlichkeit über den fruchtlosen Reichs-Tag, und lies dieselbe an die Land-Tage in den Woywodschaften gelangen, zugleich bekannt machen, daß nunmehro zur Vereinigung der Waffen mit Moskau wieder den Türken keine Hofnung übrig sey, weil dieses Reich durch Vermittelung des Tattar-Hans mit der ossmanischen Pforte einen Frieden auf zwanzig Jahr geschlossen, dagegen man auf guter Hut zu seyn nicht geringe Ursach hätte, nachdem die unter Chocim in grosser Menge versammelte Tattarn sich von Tage zu Tage verstärkten. Der König ermahnte die gesammten Einsassen, die zur Bezahlung der Soldaten bestimmte noch nicht völlig entrichtete Anlagen, aufs baldigste abzutragen und neue zu willigen; daneben sich zum allgemeinen Aufboth fertig zu halten, weil auf den Fall einer feindlichen Gewaltthätigkeit, Ihro Majestät laut dem Schlusse des grodnischen Reichs-Tages, die Aufboths-Briefe einmahl für zweymahl ausfertigen lassen würden.

Furcht vor einem feindlichen Angrif.

Geld für die Soldaten zu entrichten, u. sich zum Aufboth fertig zu halten.

Eben dieses gelangte auch an die Preussen, deren Land-Tag auf den 18 Julii zu Marienburg einfiel, und wegen der ausgebliebenen Boten des tuchelschen und schwezeschen Gebiets keinen Fortgang gewann. Zwar meynten die meisten, daß die Abwesenheit eines und des anderen Bezirks, wann nur nicht eine ganze Woywodschaft fehlte, den Land-Tag nicht aufhalten könte; allein einige wenige von den Landboten, hielten die Gegenwart aller Gebiete, insonderheit des schwezischen, für unumgänglich nöthig, und beriefen sich auf einen Landes-Schluß, der des schwezischen namentlich gedächte: da doch die anderen, und unter ihnen die grösseren Städte, so die Land-Tags-Schriften

Der preußische Land-Tag hat fürnemlich wegen des schwezischen Gebiets Abwesenheit keinen Fortgang.

Vorgegebener Landes-Schluß der die Gegen-

1681.

wart des Schwetzer Gebiets zu einem Land-Tage für nöthig hält.

Eidesleist. des neuen culmisch. Kastell.

Der Marienburg. Woyw. Bielinski hält aberm. verg. an, unter die Einzögl. aufgenommen zu werde.

Den Preussen wird es verwiesen, daß sie ihren Land-Tag nicht gehalten, u. ihnen ein neuer angesetzet, der gleichfalls keinen Fortgang gewinnet.

sorgfältig auf behalten, von solchem Schluß nichts wusten, und ihn zu sehen vergeblich begehrten. Indessen behielt die Wiedersetzlichkeit einiger wenigen die Oberhand, die nicht einmahl den königlichen Gesandten zu hören gestatten wolten, und nur dieses einzige nachgaben, daß der neue culmische Kastellan, Vladis. Los, den Eid ablegte. Zu gleichem Ende hatte sich der neue marienburgische Woywode, Bielinski, eingefunden, und hielt vorher, mit Anführung seiner Verdienste in Ansehung der Provinz und der gesammten Krone, um das Einzöglings-Recht an, so ihm wegen des rückgängigen Land-Tages nicht verliehen werden konte.

Der König verwies es den Preussen, daß, da fast auf allen polnischen Land-Tagen für die Soldaten frische Gelder bewilliget, und auf den Fall einer eindringenden Gefahr der allgemeine Aufboth genehm gehalten worden, sie beynahe allein, die Sicherheit des gesammten Vaterlandes aus den Augen gesetzet: daher er sie auf den 8 October zum neuen Land-Tage nach Graudenz berief, welcher seinen Anfang nahm, wie der königliche Gesandte, Franz Działynski, ein Sohn des elbingischen Kastellans, gehöret wurde. Die Landboten die sich zur Marrschalls-Wahl in ihrem Zimmer versammelt, besprachen sich vorgängig, ob der Land-Tag der culmischen Woywodschaft für gültig zu achten, weil da ihn verschiedene mit einer Protestation verlassen, und alle andere sich wieder eingefunden, einer der beyseinem Wiederspruch verharret, ausgeblieben war. Die Meynungen theilten sich, und riethen einige dieses Umstandes ungeacht, den Land-Tag derselben Woywodschaft, in Betrachtung des gemeinen Nutzens, als einen wirklich bestandenen anzusehen, andere aber glaubten, daß die Freyheit zu wiedersprechen, als das fürnemste Stück der adelichen Vorrechte, gekränket würde, wann man nach nicht erfolgter Rückkehr des einen Edelmanns, denselben Land-Tag für kräftig erkennen wolte. Hiebey blieb es, und weil daraus folgte, daß der allgemeine Land-Tag keinen Fortgang haben konte, giengen die Landboten unverrichteter Sache auseinander, und liessen solches den Räthen durch ihren alten Marrschall hinterbringen: die nach Verlesung einiger eingelaufenen Schreiben, dem königlichen Gesandten die Zernichtung des Land-Tages meldeten.

Zum dritten mahl ausgeschriebener Land-Tag, wobey es der König den Ständen ungnädig genommen, daß ihnen zween Landtage vergebl. angesetzt gewesen.

Geldbeytrag für die Soldaten.

Hierüber bezeigte der König seine Empfindlichkeit, und hielt es für ein gegebenes grosses Aergernis, daß der Land-Tag nach einander zu zweyen mahlen vergeblich ausgeschrieben worden. Er beklagte, daß die Preussen, die ehmahls ein Vorbild guter Ordnung und ein Muster der noch nicht verderbten Zeiten gewesen, in Mistrauen verfallen, aus welchem dem gemeinen Wesen ein grosser Schade entstünde, hoffte aber, daß sie dasjenige was sie bisher unterlassen, nunmehro zum Besten des Reichs beyzutragen sich bemühen würden, und setzte ihnen den dritten Land-Tag auf den 10 December in Marienburg an, damit sie ohne längern Verzug ihr Antheil zur Bezahlung der polnischen Soldaten beytragen möchten: wozu sie auch der königliche Gesandte,

Stenz.

1681.

Stenz. Konopacki, des ehmahligen elbingischen Kastellans Sohn, anmahnte. Jedoch einigten sie sich zuvor über eine an den König zu schickende Gesandschaft, ehe sie zu dem Solde der Kriegsleute neue Gelder willigten.

Wegen des Einzöglings-Rechts an d. König beliebte Gesandsch. u. für derselbe gute Ausrichtung bey der Königin gebetene Vorsp.

Denn da auf dem jüngsten Reichs-Tage das Einzöglings-Recht abermahls gekränket worden, hielten sie die Sache von solcher Erheblichkeit, daß sie nöthig fanden, dem Könige durch eine besondere Gesandschaft den darüber empfundenen Schmerzen demüthigst vorzustellen, und wegen des künftigen um eine neue Versicherung zu bitten: wobey die Königin nicht vergessen ward, damit sie durch Dero vielgültige Vorsprache das Geschäfte der Gesandschaft zu befördern geruhen möchte. Nach der Ausrichtung ihrer Gesandten trugen die Stände ein solches Verlangen, daß sie um dieselbe zu vernehmen, den Land-Tag bis auf den 20 April folgenden Jahres nach Graudenz verlegten, und den König um die Genehmhaltung ersuchten. Ausser gemeldeten Angelegenheit, solten die Gesandten, über die aus den polnischen Landen in Preussen geschehene gewaltsame Mord und Raub ausübende Einfälle; über die Ausschweifungen der Zöllner bey Fordan; und über die zu hohen Zölle, womit die nach Schlesien gehende und von dannen kommende Waaren beleget worden, sich beklagen.

Der Land-Tag wird auf eine andere Zeit verleget.

Gewaltsame Einf. aus Pol.

Uebeles Betragen der Zöllner bey Ford.

Auf die schlesische Waaren zu hoch gelegter Zoll.

Zur Gesandschaft an den König ernannte Personen, die auf eigene Kosten dieselbe übernehmen.

Zur gemeldeten Gesandschaft wurden von den Räthen, der culmische Kastellan und der marienburgische Unterkämmerer, und aus jeder Woywodschaft einer von der Ritterschaft ernennet; und obwol jede der grossen Städte eine Person beyfügen solte, so hatte doch ohne sie die Gesandschaft ihren Fortgang. Die Reise-Gelder verursachten einen Streit, der sich endigte, wie der culmische Kastellan sich erklärte, aus Liebe zum Vaterlande das Geschäfte auf eigene Kosten auszurichten, und ihm die anderen stillschweigend beyfielen.

Bewill. Hufengelder und Malz-Accis.

Der Adel wil sich nächstens wegen einer neuen Tarife vergleichen, und die Einsassen der marienburgisch. Werder werden von der neuen Anlage frey erkläret.

Zur Bezahlung der Soldaten, willigte der Adel acht Hufengelder, innerhalb dem Jänner folgenden Jahres zu entrichten, und die Städte funfzehn Malz-Accisen, deren zehn vom ersten Jänner, die übrigen fünf vom ersten März folgenden Jahres, ein Jahr lang laufen solten. Wegen der Tarife, blieb der Adel aus der culmischen, bey der bis an den vorigen schwedischen Krieg üblich gewesenen, der aus den anderen beyden Woywodschaften aber bey der von 1668, und wegen einer neuen, wolten sie auf der nächsten Zusammenkunft sich vergleichen. Auf des Königes Erinnerung, daß die Einsassen der marienburgischen Werder, wegen des erlittenen Wasser-Schadens vier Jahr von allen Anlagen befreyet werden möchten, wurde ihnen die gegenwärtige erlassen, und wegen der vierjährigen Frist, die Entschliessung bis auf die gemeldete Zusammenkunft ausgesetzet.

Vom Land-Schatzmeist. abgel. Rechn. und ob gleich

Vor den neuen Anlagen legte der Land-Schatzmeister von den vorigen Rechnung ab, bey welcher Gelegenheit es sich fand, daß der neuliche Schatzmeister, Bakowski, neun und funfzig tausend fünf hundert

1681.

der vorige eine ansehnl. Summe schuldig geblieben, werden doch seine Erben quitiret.

dert sieben und funfzig Gulden polnisch, schuldig geblieben. Die anhaltende inständige Bitte seiner Erben, und die vielen Vorsprachen verursachten, daß man in Ansehung seiner Verdienste, die Schuld aufhub, und die Erben von allem Anspruch durch einen Landes-Schluß befreyete.

Der marienburg. Woyw. soll auf der nächsten Zusammenkunft in den Landes-Rath aufgenommen werden, der kurz zuvor die Marienb. Starostey seinem Sohn abgetreten.

Der marienburgische Woywode, Bielinski, hatte abermahls in Marienburg sich eingefunden, um zu versuchen, ob ihn die Stände in dieser Würde erkennen, und in ihr Mittel aufnehmen wolten. Verschiedene sprachen für ihn, und auf beygekommene Nachricht, daß er mit der Versicherung, ihm auf dem nächsten Land-Tage zu willfahren, zufrieden sey, wurde solches nicht nur zugestanden, sondern er auch, um ihm zu vermeiden, durch den Sohn des pommerellischen Unterkämmerers, Konarski, zu den Ständen eingeladen. Wie nach seiner Ankunft der culmische Woywode, als damahliger Land-Tags-Präsident, von ihm sein Ansuchen zu hören verlanget, antwortete er mit vieler Bescheidenheit, daß ob er gleich in Preussen gebohren und hieselbst sein Leben zugebracht, wolte er doch weder diese seine Geburt, noch das wodurch er sich um die Provinz verdient gemacht, anführen, sondern das Vorrecht der Einzöglinge blos von der Stände Gewogenheit erwarten. Worauf der culmische Woywode ihm die Vollziehung seines Begehrens auf der nächsten Zusammenkunft in Graudenz zusagte: womit er vergnügt zu seyn bezeugte, und die Stände versicherte, niemahls zu vergessen, daß er ihnen sein Leben, seine Ehre und seine Glückseligkeit zu danken habe. Wenige Zeit vorher, hatte dieser Woywode seinem Sohn die marienburgische Starostey abgetreten, welcher um von derselben Besitz zu nehmen, in währendem Land-Tage, den 15 December seinen ofentlichen Einzug in Marienburg hielt; wobey der Vater die anwesende Stände stattlich gastirte.

Auf den Land-Tag gebrachte Soldaten werden auf den Vorstädten verleget.

Zu Anfange des Land-Tages verursachte es eine Unzufriedenheit, daß verschiedene eine ungewöhnliche Anzahl Gewafneter zu ihrer Leibwacht mit sich gebracht hatten, welches der Freyheit bey den Rathschlägen nachtheilig zu seyn schien, weil die Soldaten, wann sie ihre Herren begleitet, theils auf dem Rahthause, theils vor demselben blieben, auch über den Mangel der Quartiere zu klagen Anlas gab, da viele Häuser von diesen Leuten eingenommen worden. Die Ritterschaft wolte den Räthen zu rathschlagen nicht ehr verstatten, bis die übrigen Soldaten fortgeschafet wären: welche daher auf die Vorstädte verleget wurden, ausser daß der culmische Woywode, als Land-Tags-Präsident, seine Wache, und der pommerellische Woywode von seinen Leuten eine Rotte bey sich behalten: wegen der Quartiere für die Stände aber folgte ein Schluß, daß von den Obrigkeiten der Städte in welchen der Land-Tag gehalten wird, einem jeden der Räthe und Landboten bequeme Häuser angewiesen, und ihnen beständig aufbehalten werden solten.

Landesschluß wegen beständ Quart. der auf den Land-Tagen anwesenden.

Wie

1681.

Des verreiseten Landboten-Marrsch. von zweenen nach einander verwaltetes Amnt.

Wie der zum Marrschall gewählte culmische Land-Fähnrich, Sebastian Czapski, wegen seiner Frauen Unpäslichkeit bald nach Hause eilte, übergab er den Stab dem culmischen Unter-Woywoden, Adam Trzynski, und da auch dieser nicht bis an das Ende des Land-Tages blieb, verwaltete dessen Amnt, Alex. Bajerski, Bote aus der culmischen Woywodschaft.

Tod Joachim Pastorii und von ihm gegebene Nachricht.

Weil in den Reichs- und Landes-Angelegenheiten von diesem Jahr nichts denkwürdiges weiter vorkommt, will ich das Ableben eines zu Ende desselben verstorbenen, und nicht nur wegen der Gelahrtheit, sondern auch durch seinen öfteren Religions-Wechsel berühmten Mannes melden. Joachim Pastorius von Hirtenberg, Protonotarius Apostolicus, des chelmischen Capituls Dechant, ermländischer Canonicus, Pfarrer in Danzig, daselbst wie auch durch ganz Pommerellen des Bischofes von Cujavien Oficial, Probst zu S. Albrecht, königlicher Geschichtschreiber, Secretär und Commissarius der danziger Pfalkammer, war zu Glogau in Schlesien, von einem lutherischen Prediger gebohren; hatte die Arzeney-Kunst studiret; in derselben den Titel eines Doctors angenommen; in Posen eines reichen Kaufmanns Tochter geheyrathet; dadurch sich zu diesen irrigen Leuten gesellet; nachgehends den Reformirten beygepflichtet, und darauf sich wieder zu den Lutheranern gewendet. Er wurde am elbingischen Gymnasio anfangs Professor honorarius; im Jahr 1652 Rector; und 1654 in Danzig Professor honorarius der Geschichte, in welchem Ammte er bis 1666 geblieben. Seine reine und zierliche lateinische Schreibart, seine Geschicklichkeit in der Dichtkunst, und die in polnischen Sachen ausgefertigte Schriften, machten ihn bey vielen Grossen beliebt, und habe ich an einem andern Orte (*) gemeldet, daß man sich seiner Feder zu verschiedenen Aufsätzen bey der olivischen Friedens-Handlung bedienet; daß ihm der König Johann Casimir den Titel seines Geschichtschreibers verliehen; und die Preussen zum polnischen Indigenat beförderlich gewesen, so er auch auf dem Reichs-Tage 1662 durch eine Constitution erlanget, in welcher er zugleich königlicher Secretär, und des teutschen Reichs Ritter genennet wird. Im vorgemeldeten 1666sten Jahr wurde er seines Ammts am danziger Gymnasio entlassen; darauf er sich öfentlich zur catholischen Religion bekannte; nach dem Ableben seiner Frauen 1675, den geistlichen Stand wehlte, und die oben angezeigten geistlichen Ehrenstellen erlangte: da er zuvor Burggrav auf dem Schlosse in Marienburg gewesen, und die Güter Ninkau, Kölpin und Smgorzin besessen. Den 1 Jänner 1678 hielt er als danziger Pfarrer auf dem dortigen Pfarr-Hofe, in Gegenwart des Königes, die erste Messe, und den 26 December des 1681sten Jahres starb er zu Frauenburg im ermländischen Bistum, im 71sten Jahr seines Alters. Er hat den Ruhm eines friedliebenden Mannes hinterlassen, der auch gegen die eine gute Neigung behalten, von deren

(*) Im vorhergehenden Bande der preußischen Geschichte, auf der 267sten und 288sten Seite.

1681. Religion er sich abgesondert: die Danziger fürnemlich verlohren an ihm einen wahren Freund, der ihnen bey vorfallender Gelegenheit am königlichen Hofe Dienste geleistet.

1682. Im Februar kam die auf dem neulichen Land-Tage beliebte Gesandschaft bey Hofe in Jaworow an, und hatte den folgenden Monat bey dem Könige Audienz, da der culmische Kastellan, ausser dem was ihm sonst aufgetragen worden, um die Bewahrung aller anderen, besonders des Einzöglings-Rechts, inständigst bath, anzeigende, „daß „sonst die noch übrigen alten Familien in einen völligen Verfall kom„men, und der bisher für des Königes und der Kron Dienste erwiese„ne Eifer gänzlich auf hören würde„. Worauf der Kron-Gros-Kanzler, nachdem er versichert, daß der König die Provinz Preussen für das kostbarste Kleinod seiner Krone hielte, und zu ihr ganz besondere Gnade trüge, das Beyspiel des grossen Alexanders anführte, welcher seine verwundete Hand nicht wollen verbinden lassen, sonder die Aerzte mit diesen Worten abgewiesen, daß der Könige Hände nicht gebunden seyn müsten; und solches auf den König deutete, der bey Vergebung der erledigten Aemter eine freye Hand haben wolte, doch die preußischen Gesandten in ihrem Anliegen nicht unerhöret von sich lassen würde, wann sie aus den Geschichten der vorigen Zeiten, das Vorrecht ihrer Einzöglinge gründlich beweisen könten. Gleich nach dieser Audienz verfügten sich die Gesandten zur Königin, ihre vielgeltende Vorsprache zu erlangen, und bekamen eine gute Vertröstung. Hierauf gieng ihre Bemühung dahin, über das Einzöglings-Recht eine schriftliche Versicherung von dem Könige zu erhalten, dem sich der Kron-Gros-Kanzler wiedersetzte, doch nach einer abermahligen und zwar geheimen Audienz, wurde ihnen die gesuchte Urkunde unter dem kleinen Kron-Siegel, weil es der Gros-Kanzler nicht siegeln wollen, ausgefertiget, die dasjenige wiederhohlte, was schon zu mehreren mahlen in gleichem Fall versprochen worden, und die bisherige Kränkungen des Einzöglings-Rechts zu keiner Folge gezogen wissen wolte. Am vorgemeldeten Tage bekamen die Gesandten aus der grossen Kanzeley eine schriftliche Abfertigung, in welcher der König anzeigte, warum er die beyden Bistümer und die marienburgische Woywodschaft mit andern als gebohrnen Preussen besetzet: „und zwar hätten Ihro Majestät die „Bistümer solchen Personen verliehen, die wegen ihrer Erfahrung, „wegen der Verdienste um die Kirche, wegen der Verwandschaft mit „dem königlichen Hause, der Provinz in Beförderung des Gottesdien„stes und Erhaltung ihrer Rechtsame nützlich seyn würden; doch solten „künftig bey Vergebung der Bistümer die Preussen vor anderen einen „Vorzug haben: und dem neuen marienburgischen Woywoden wäre diese „Ehre zu Theil geworden, weil Ihro Majestät gewust, daß derselbe „fast funfzehn Jahr in Preussen gewohnet, in den preußischen Angelegen„heiten auf Land- und Reichs-Tagen gebraucht worden, er auch Ihro Ma„jestät versichert, daß er ohne alle Hinderung unter die Einzöglinge „würde aufgenommen werden„. Uebrigens wolten Ihro Majestät, in Vergebung der geist- und weltlichen Aemter, künftig nach den Vorrechten und

Der Preussischen Gesandten Audienz bey dem Könige und der Königin.

Neue erhaltene königliche Versicherung wegen des Einzöglings-Rechts.

(22)

Ursachen, warum der König in Vergebung der beyden Preussischen Bistümer und der marienburgischen Woywodschaft die gebohrne Pr. übergegangen.

1682.

und desfalls ergangenen königlichen Versicherungen allergnädigst verfahren. In derselben Abfertigung, hielt der König die Fortsetzung des neulich nicht geendigten Land-Tages genehm, und ermahnte die Stände, die von ihnen noch nicht gezahlten Gelder zu entrichten: dabey Ihro Majestät anzeigten, daß sie dasjenige, was von den Zöllnern bey Jordan zum Nachtheil der Handlungs-Freyheit gewaltsamer Weise ausgeübet worden einzustellen, und sie desfalls von den Kron-Schatzmeister zu strafen, ernstlich anbefohlen hätten.

Der König hat den Pr. die Fortsetz. ihres Landt. nachgegeben, u. sie ermahnet die noch nicht entr. Gelder zu zahlen.

Hiemit kehrten die Gesandten nach Preussen, woselbst der gegen Ende des vorigen Jahres angefangene Land-Tag, den 20 April in Graudenz seinen Fortgang hatte. Man hielt es für unnöthig, den alda sich wieder eingefundenen königlichen Gesandten zur Audienz zu holen, weil er mit keinen neuen Befehlen versehen war, sondern die Zusammenkunft nahm ihren Anfang von dem Bericht, den die von Hofe zurückgekommene Landes-Gesandten mit allgemeinem Beyfall abstatteten, und die nach geschehener Danksagung, einer wirklichen Vergeltung würdig erkannt wurden, darüber zur andern Zeit ein Schluß erfolgen sollte. Bey dieser Gelegenheit, bezeigte der Adel seine Unzufriedenheit über die grossen Städte, daß sie niemanden aus ihrem Mittel der neulichen Landes-Gesandschaft beygefüget: die durch ihre anwesende Abgeordnete, ausser anderen Ursachen, mit den Beyspielen voriger Zeiten, da dergleichen Gesandschaften auch ohne sie verrichtet worden, entschuldiget wurden.

Königl. Bef. wegē der Zöllner bey Ford. Fortgesetzter Land-Tag in Graudenz.

Weil der Königl. Gesandte mit keinen neuen Befehl. versehen, hält man es für unnöthig, ihn zur Audienz aufzuholen.

Abgestatteter Bericht von der Landesges.

Man will es den gr. Städ. übel deut. daß sie d' Gesandsch. niemand. aus ihren Mitteln beygef. habē.

Hierauf gedachte man an die Erfüllung des dem marienburgischen Woywoden neulichst geschehenen Versprechens, ihn nach ertheiltem Einzöglings-Recht unter die Räthe aufzunehmen, und da nebst ihm zu gleichem Zweck, der neue culmische Bischof, Casimir Johann Opalinski, sich in Graudenz eingefunden hatte, wurde dessen Begehren den Ständen durch den culmischen Woywoden empfohlen. Dem marienburgischen Woywoden war niemand entgegen, dem culmischen Bischofe aber wiedersprachen einige, weil er sich um das Einzöglings-Recht auf den kleinen Land-Tagen nicht gemeldet hatte: denen man antwortete, daß solches nicht geschehen können, weil der gegenwärtigen Zusammenkunft, als einer Fortsetzung des zur anderen Zeit angefangenen Land-Tages, keine kleine Land-Tage vorher gegangen, und der Bischof indessen sein Ansuchen fast an einen jeden besonders durch Briefe gelangen lassen. Worauf beyde, jeder durch einen Unterkämmerer und drey Landboten, in die Versammlung gehohlet, und als neue Räthe zu dem Landes-Eid gelassen wurden, den der culmische Woywode jedem besonders vorsagte. Der Kron-Referendarius, Johann Krasinski, der wegen des Einzöglings-Rechts sich zur anderen Zeit durch Briefe gemeldet, auch gute Vertröstung bekommen, und anjetzo zu Graudenz zugegen war, fand mehr Schwierigkeit, so daß er sich einige Tage gedulden mußte, ehe er zu seinem Ansuchen den allgemeinen Beyfall erlangte. Den 28 April, führte der culmische Woywode des Referendarii und seines Vaters Verdienste an, „daß der Sohn den „gröſten

Der culmische Bischof und der marienburgische Woyw. werden als neue Landes-Räthe zum Eide gelassen.

Ihnen und dem Kron-Referendario Krasinski wird durch besondere Schlüsse das Einzöglings-Recht ertheilet.

„gröſten Theil ſeines Vermögens in Preuſſen verwendet, der Vater „ſchon ehmahls unter die Einzöglinge aufgenommen worden; obgleich „davon kein Landes-Schluß vorhanden, weil es vielleicht ehmahls „nicht üblich geweſen wäre, das Einzöglings-Recht allezeit ſchriftlich zu „ertheilen„. Dem ungeachtet fuhr man fort wegen des Referendarii zu ſtreiten, weil einige Landboten, dieſes Vorrecht zugleich auf andere bringen wollten. Endlich wurde ihm das Einzöglings-Recht zugeſtanden, und weil er gegenwärtig war, geſtattet, dafür ſeine Dankſagung abzulegen, welches auf eine verbündliche Art geſchah, dabey er verſicherte für die Wohlfart und Rechtſame des Landes ſein Vermögen und Leben willigſt aufzuopfern. Für einen jeden dieſer neuen Einzöglinge ward ein beſonderer Landes-Schluß ausgefertiget, die dagegen die Vorrechte der Provinz nach Möglichkeit zu befordern, und der Biſchof und Woywode um eine neue königliche Verſicherung wegen ſolcher Vorrechte, der Kron-Referendarius aber, um eine Beſtätigung der jüngſt vom Könige gegebenen durch eine Conſtitution, ſich auf dem nächſten, oder demſelben folgenden Reichs-Tage zu bemühen, ſchriftlich verſprochen. (23) (24) (25)

Neue Tarife nach welcher die Hufengelder zu zahlen.

Das fürnemſte warum der neulich angefangene Land-Tag verleget worden, betraf die Bewilligung mehrerer Gelder, woher ſich anfangs wegen der ſtreitigen Tarife einige Schwierigkeit äuſerte, bis der Adel ſich einigte, die Anzahl der Beſäeten Hufen, und wie viel Gärtner, Krüger und Bauern vorhanden, im Junio und den beyden folgenden Monaten beſchweren, und nach ſolcher eidlichen Ausſage ein Verzeichnis abfaſſen zu laſſen, damit nach ſolcher Tarife, die neuen Steuern auf dem Lande, gleichſam zum Verſuch gezahlet würden.

Bewilligte Hufengelder und Malz-Acciſen.

Ein Theil des Ziegenhöfiſchen wird wegen Waſſer-Schadens von der Geld-Steuer freygeſprochen.

Worauf nach abgelegter Rechnung des Schatzmeiſters, fünfe im September zu entrichtende Hufengelder beſtunden, und die Städte dagegen, neun Malz-Acciſen, vom erſten Auguſt, auf ein Jahr willigten. Ein Theil des tigenhöfiſchen Gebiets, wurde auf des Königes Erinnerung, wegen des Weichſel-Bruchs von der neuen Geldſteuer freygeſprochen.

Die Zahlung der dem Könige ſchuldigen Gelder wird ausgeſetzt, u. der Land-Tag zum zweyten mahl verleget.

Wegen der von dem freywilligen Geſchenk und aus denen von dem Kron-Schatzmeiſter an die Provinz gegebenen Anweiſungen, dem Könige hinterſtelligen Summen, geſchah durch ein königliches Schreiben abermahlige Erinnerung. Beydes ſetzten die Stände auf einige Monate aus, und verlegten dazu ihren Land-Tag bis auf den 27 October nach Marienburg, welches ſie zur Genehmhaltung an den König in der Abfertigung ſeines Geſandten gelangen lieſſen.

Eine Schrift Apocalypſis Ieſuitica macht Bewegung, und wird durch den Henker verbrannt.

Sonſt kam eine Sache auf dem Land-Tage vor, welche die Gemüther deſto mehr erhitzte, weil ſie die Religion angieng. Es war ſchon im Jahr 1674 ein nicht eben ſinnreiches Traum-Geſicht, von einem halben Bogen, in teutſcher Sprache, unter dem Titel, Apocalypſis Jeſuitica gedruckt worden, deſſen Verfaſſer tichtet: „daß in einem „Kloſter ohnweit Strasburg, einem Jeſuiten, der gerne wiſſen wollen, „wer

1682.

„wer die Ketzer beschütze, im Traum ein gewaltiger Herr, dessen in „der Ofenbahrung Johannis gedacht würde, erschienen, der sich für „den Beschirmer der Ketzer angegeben, und den der Jesuit für Gott „gehalten, nach ihm aber ein ander Mann sich gezeiget, der dem ehe„maligen Könige von Schweden, Gustav Adolph, ähnlich gewesen, „und von dem vorigen Herrn zum obersten General des ketzerischen „Volks, mit diesen Worten, daß er und seine Nachkommen für selbi„ges streiten solten, gemacht worden: worauf der Jesuite seine Mit„brüder im Kloster ermahnet, den Orden zu verlassen und sich zu den „Evangelischen zu begeben„. Diese einfältige Schrift, welche nach des pommerellischen Woywoden Urtheil, mehr belacht als bestraft zu werden verdiente, wurde allererst in diesem Jahr bekannt, und weil sie in Danzig verkauft worden, verursachte sie der Stadt, bey Hofe und den meisten catholischen Glaubensverwandten grossen Unwillen, obgleich die dortige Obrigkeit, so bald sie den Verkauf der Schrift erfahren, selbige confisciren und wieder die Buchführer und Drucker eine genaue Untersuchung anstellen lassen, nichts aber weiter erfahren können, als daß sie an auswärtigen Oertern gedruckt, und von dannen eingeführet worden. Auf dem Land-Tage hatten die Abgeordneten von Danzig Gelegenheit, die Unschuld ihrer Stadt anzuzeigen, da wieder die Schrift selbst mit vielem Eifer gesprochen, und sie zum Feuer verurtheilet ward: welches der Henker vor dem Rahthause, nachdem der culmische Bischof aus dem Fenster mit dem Tuch ein Zeichen gegeben, ins Werk richtete.

Streit zwischen dem culmischen Bischofe und der Stadt Thorn.

Wenige Zeit hernach, fiel in Religions-Sachen etwas vor, so von grösserer Wichtigkeit, als das gemeldete jesuitische Traum-Gesicht, gewesen, und in eine Thätlichkeit ausgebrochen. Der culmische Bischof, hielt nach den Antritt dieses seines Bistums, wieder die Gewohnheit seiner Vorgänger, in Thorn den 28 May, als dem Fronleichnams-Fest, einen öffentlichen Einzug unter starker Begleitung, wobey ihn die Stadt mit sechs Canonen-Schüssen beehrte: nachdem zuvor ein Gerücht sich ausgebreitet, als wann er den Lutheranern die dortige Marien-Kirche abnehmen wolle; welches in den Gemüthern eine nicht geringe Furcht verursachte, ob schon dessen Ungrund der Bischof münd- und schriftlich bezeugete. Den 5 Junii reisete er unter abermahliger Lösung der Stücke wieder ab, da er sich bey seiner Anwesenheit der Stadt geneigt erwiesen, und in dem äuserlichen Religionswesen keine Neuerung eingeführet, bis er auf dem Rückwege in den Stadt-Dörfern, Gremboczin und Rogowo, die beyden Lutherische Kirchen zum catholischen Gottesdienst eingeweihet, und ihnen einen Pfarrer vorgesetzet. Dieses machte in Thorn eine grosse Bewegung, und es wurden in der folgenden Nacht etliche hundert Bürger nach den beyden Dörfern geschickt, welche die Kirchen wieder einnahmen: so den Bischof in einen solchen Unmuth brachte, daß er wieder die Stadt scharfe Briefe an den culmischen Adel und nach Hofe ausfertigte; ihre Gefässe und Waaren auf der Weichsel bey Althaus anhalten lies; sie vor sich auslud, und da sie nicht erschienen, in den Bann that; darauf ihnen

1682.

eine Ladung ans Tribunal gab, und bey Hofe um eine andere Ladung an den nächsten Reichs-Tag anhielt. Dem Könige machte dieser Vorfall einige Beysorge, daß die entstandene Unruhe sich weiter ausbreiten, auch denen auswärtigen an dem olivischen Frieden Theil nehmenden, und anderen evangelischen Fürsten Gelegenheit geben mochte, den Thornern als in einer gemeinsamen Religions-Sache beyzustehen. Weil nun der Hof es für das gerathenste hielt, die Zwistigkeit güttlich beyzulegen, ließ der König dem Bischofe zu Gemüthe führen, daß er die Provinz in Unruhe gesetzet, durch die angehaltene thornische Gütter den Kaufhandel gestöhret, und durch die Ausladung der Stadt ans Tribunal, der königlichen Gerichtbarkeit Eintrag gethan, mit der Ermahnung künftig von dergleichen Gewalt und Heftigkeit abzustehen, und bey seinen Forderungen den gewöhnlichen Rechtsgang zu wehlen. An das Tribunal ergieng eine königliche Erinnerung die thornische Sache nicht vorzunehmen, dagegen dem Bischofe eine Ladung an das Hof-Gericht nachgegeben ward, allda die Thorner zu besprechen. Jedoch kam es zu keinem Rechtsgange, weil der Streit durch einen Vergleich geschlichtet wurde, wozu sich Hofnung äuserte, da der Bischof die angehaltene thornische Gefässe und Gütter nach einer kurzen Frist wieder frey gab: wiewol es sich wieder zu einer grösseren Weiterung anlies, da am Michaels-Fest in währendem Gottesdienst etwan vierzig Gewafnete in die Kirche zu Rogowo fielen, die den Anwesenden Gewalt thaten, und den Prediger mit zehn Wunden beschädigten (*): welches der Bischof, daß es ohne sein Vorwissen geschehen, versicherte. Die Woywoden von Culm und Pommerellen nahmen die Vermittelung über sich, und obzwar die Thorner von der ersten Zusammenkunft ausblieben, so bemühten sie sich doch um eine zweyte, die in ihrer Stadt vor sich gieng, und mit einem den 11ten Jänner des folgenden Jahres getrofenen Vergleich geendiget wurde. Die Thorner, welche in dem Besitz ihrer vorgemeldeten Dorf-Kirchen blieben, versprachen zwo catholische seit dem vorigen schwedischen Kriege verwüstete Kirchen, zu Orzechow und Richnau, auf eigene Kosten zu bauen, und sie mit dem zum Gottesdienst nöthigen Geräth zu versehen; die verschiedenen Kirchen, Klöstern und Hospitälern des culmischen Sprengels hinterstellige Gelder zu zahlen; keine von der catholischen zur anderen Religion übergetretene in ihrer Stadt zu dulden; kein eigenes Consistorium zu haben, noch sich in Consistorial-Sachen zu mischen, sondern die Urtheile des catholischen Consistorii laut den Rechten ihrer Stadt zu vollziehen; dem ehmaligen Vergleich wegen der Einkünfte und des Baues der Johanns-Kirche ein Gnügen zu leisten; in den Auflagen zwischen den Catholischen und den Verwandten der Augspurgischen Confession eine Gleichheit zu beobachten; die catholische Armen wenigstens bis auf die Helfte in ihre Hospitäler aufzunehmen; und die von selbiger Religion zum Bürgerrecht und zu den Zünften zu lassen. Dagegen der Bischof alle seine Forderungen auf hub, und für sich und seine Nachfolger desfalls keinen Anspruch an die Stadt zu machen gelobte.

Der durch einen Vergleich aufgehoben wird.

(*) Hartknochs preußische Kirchen-Historie, auf der 973 und 974 Seite.

1682.

lobte. Dieser Vergleich solte bey einer Busse von sechs hundert Ducaten in allen Stücken erfüllet, auch von beyden Theilen und den Vermittlern unterschrieben und gesiegelt, über das von dem Könige, und den preußischen Ständen durch einen Landes-Schluß bestätiget werden.

Abermahls fortgesetzter Land-Tag, woselbst der Königl. Gesandte, nachdem man darüber mishell. gewesen, gehöret wird.

Den 27 October fanden sich die Stände zur ferneren Fortsetzung des Land-Tages in Marienburg ein, woselbst auch der neuliche königliche Gesandte ankam, wegen dessen Aufholung zur Audienz nicht alle einig waren, indem einige solches nicht nöthig zu seyn glaubten, weil er nichts neues vorzutragen hatte, und aus seiner Anwesenheit gnugsam zu schliessen sey, daß der König die Fortsetzung des Land-Tages genehm gehalten; andere aber das Gegentheil behaupteten, weil der Gesandte die königliche Genehmhaltung kund thun, und man von ihm vernehmen müste, ob er mit neuen Befehlen versehen worden. Es geschah der Vorschlag, bey ihm durch Abgeordnete anzufragen, ob er etwas den Ständen anzuzeigen hätte, und nach dessen Erklärung wegen der Audienz einen Schluß zu fassen: den diejenige verwarfen, welche des Gesandten Aufholung schlechterdings für nöthig hielten. Unter diesem Wortwechsel ward ein königliches an den Gesandten gerichtetes Schreiben dem culmischen Bischofe eingehändiget, in welchem Ihro Majestät die Fortsetzung des Land-Tages billigten: dem ungeachtet der Gesandte aufgeholet wurde, welcher mündlich die königliche Genehmhaltung anzeigte, einen glücklichen Beschluß des Land-Tages wünschte, und vorgedachtes Schreiben vorlesen ließ. Dieses Schreiben machte bey einigen ein Aufmerken, weil auf selbiges nur das Kammer-Siegel gedruckt war.

Königl. Genehmhaltung des fortgesetzten Land-Tages unter dem Kammer-Siegel.

Nachdem der Land-Tag auf die jetzige Zeit deswegen verleget worden, damit man zu des Königes Vergnügen und den anderen Ausgaben mehrere Baarschaft beyschafen möchte, so wurde blos über neue Geld-Anlagen gerathschlaget, da vorher der Land-Schatzmeister das was die Provinz annoch schuldig, auf drey mahl hundert acht und funfzig tausend neun hundert acht und vierzig Gulden zwölf Groschen preussisch berechnet, wozu das im Schatz vorhandene, und was annoch aus den vorigen Steuern zu zahlen, bey weitem nicht zureichend war. Ehe sich der Adel zu einem neuen Beytrage erklärte, muste vorher ausgemacht werden, wie es wegen der Tarife zu halten: indem es sich gefunden, daß nach der letzt beliebten, an einigen Oertern weniger eingekommen; verschiedene da sie die besäeten Hufen beschworen, einen falschen Eid geleistet; und andere noch gar nicht geschworen, und deswegen die jüngsten Anlagen hinterstellig geblieben; zu geschweigen daß einige in Ansehung der neuen Tarife, über eines und das andere Erläuterungen begehrten. Die Beysorge, daß man in eine Weitläuftigkeit verfallen, und der Land-Tag darüber fruchtlos zergehen möchte, bewog die Stände, es bey der letzteren Tarif bewenden zu lassen, und diejenigen die ihre Hufen noch nicht beschworen, solten die Eidesleistung im November, oder in den ersten Tagen des Decembers vollziehen,

Von der Provinz annoch zu entrichtende Schulden.

Erinnerung wegen der neuen Tarife, die dennoch bestät. wird.

1682.

Bewill. Hufengelder und Malz-Accisen, aus welchen fürneml. dem Könige das aus dem Geschenk annoch hinterstellige gezahlet werden soll. Verehrungen für die Königin, den Kron-Unter-Kanzler, die neuliche Landes-Gesandte und Boten.

ziehen, sonst aber fürs Grod geladen, und verurtheilet werden. Worauf die Ritterschaft fünf Hufengeldr im Jänner künftigen Jahres zu zahlen, und die Städte neun durch das folgende ganze Jahr laufende Malz-Accisen willigten. Von welchen Geldern fürnehmlich die dem Könige aus dem freywilligen Geschenk annoch hinterstellige Summe von fünfzig tausend Gulden gezahlet, und der Ueberschuß für die Soldaten angewendet werden solte. Aus den nächsten Anlagen, versprachen die Stände der Königin tausend, und dem Unter-Kanzler Gninski fünf hundert Ducaten als eine Dankbarkeit, weil die Königin durch Dero hohes Vorwort bey dem Könige, und der Unter-Kanzler auf andere Art den neulichen Landes-Gesandten beförderlich gewesen; und diese bekamen eine Verheissung von sieben, die auf dem jüngsten Reichs-Tage gewesene Boten aber von drey tausend Gulden, welche Summen unter sie von dem culmischen Bischofe, mit Zuziehung der Räthe, des Landboten-Marrschalls und zweener Boten aus jeder Woywodschaft, vertheilet werden solten.

Den Pr. Fiscal seines Amts zu entf. Bestätigter Gebrauch des überseischen Salzes.

In der Abfertigung des königlichen Gesandten, baten den König die Stände, den übelberüchtigten und oft gedachten preußischen Fiscal, Möller, seines Amts zu entsetzen: und durch einen Landes-Schluß bestätigten sie die von Alters her freye Einfuhr des überseischen Salzes, und dessen ungehinderten Gebrauch innerhalb den preußischen Grenzen.

Dem Landboten-Marrschall zugefügte Gewalt, und über den Thäter gefälletes Urtheil.

Zu denen auf Land-Tagen zuweilen vorfallenden Unordnungen gehöret es, daß dem Landboten-Marrschall Czapski, ein Bote aus dem Culmischen, Gluchowski, auf ofentlicher Strasse von hinten eine Maulschelle beygebracht, welchen Frevel die Landboten-Stube gerichtet, und den Thäter in eine Geldbusse, zur ofentlichen Abbitte, zum sechswöchigen Thurm-Gefängnis, und der Stimme auf gegenwärtigem Land-Tage verlustig, und falls er diesem Spruch kein Gnügen thäte, daß er jederzeit auf Land-Tagen des Rechts zu stimmen unfähig seyn solte, verurtheilten.

D. Egid. Strauchens Ableben.

Bey dem Ende dieses Jahres ist das Ableben eines Mannes zu melden, dessen unter den vorigen zu verschiedenen mahlen gedacht worden. D. Egidius Strauch starb den 13 December, nachdem er seit seiner Wiedereinsetzung, die vorigen Aemter bey der Dreyfaltigkeits-Kirche und dem Gymnasio in Danzig verwaltet, und sein unzufriedenes Gemüth über seine Obrigkeit nicht abgeleget hatte. Die veränderten Umstände der Stadt, da diejenigen welche die innerliche Unruhe in derselben unterhalten wollen, bey Hofe keine Beförderer fanden, hatten diesem Manne die Gelegenheit benommen, sich in bürgerliche Streitigkeiten zu mischen, und dadurch die Grenzen seines Berufs zu überschreiten. Sein Ansehen welches durch die Parteylichkeiten gestiegen, fiel, da die Trennungen auf hörten, welche Abnahm seiner Vermögenheit ihm dermassen zu Herzen gegangen seyn soll, daß auch die Leibes-Kräfte gelitten, und er nach einer viermonatlichen Unpäs-

lichkeit

1682.

lichkeit sein Leben beschlossen. Doch folgte ihm die Unruhe gleichsam bis ins Grab, weil das Leichenbegängnis in der Kirche sich mit vieler Verwirrung und grossem Tumult endigte.

Vergeblich beniemter Land-Tag in Graudenz.

Auf den letzten Tag dieses Jahres, hatte der König den Preussen einen Land-Tag in Graudenz angesetzet, den der auf den folgenden 27 Jänner ausgeschriebene Reichs-Tag veranlasset, und welcher seinen Fortgang nicht haben können, weil der kleine Land-Tag der culmischen Woywodschaft gerissen worden. Es folgte ein ander Land-Tag auf den 13 Februar, wie schon der Reichs-Tag seinen Anfang genommen, auf dem, wegen der innerlichen Unruhen in Ungarn, und der türkischen Zurüstungen und Bewegungen, fürnemlich von der allgemeinen Sicherheit, von Bezahlung der Soldaten, von Vermehrung der Einkünfte des Kron-Schatzes, und von Entrichtung der zur Artillerie gewidmeten Quarte, mit der preussischen Stände Einstimmung sollte gehandelt werden: dabey der König verlangte, daß zum Besten seiner Einkünfte aus den polnischen Salz-Gruben, der Gebrauch des überseischen Salzes abgestellet würde. Dieses war fürnemlich der Inhalt der dem königlichen Gesandten auf den nicht vor sich gegangenen Land-Tag gegebenen Instruction gewesen, und die der jetzige Gesandte, Johann Czapski, nebst der seinigen den Ständen überreichte, in welcher sie ermahnet wurden, die obhandene allgemeine Gefahr reiflich zu erwegen, und den Reichs-Tag nicht nur wegen der gesammten Krone, sondern auch wegen ihrer eigenen Provinz Angelegenheiten zu besuchen.

1683.

Abermahls ausgeschriebener Landt. wie schon der Reichst. seine Anfang gen.

Man muthet den Pr. zu, den Gebrauch des überseischen Salzes abzustellen.

Den Reichs-Tag auch wegen der Pr. Angelegenheiten zu besuchen.

Es gewann aber das Ansehen, daß die Preussen der königlichen Ermahnung ungeachtet, den Reichs-Tag nicht beschicken würden, wie Johann Dobrski, Bote aus dem Culmischen, die Versammlung mit einer Protestation verlies. Dieser Mann bekam dazu durch des culmischen Bischofes Schreiben an den Land-Tag Gelegenheit, dessen Verlesung er, aus Beysorge es möchten darin Anzüglichkeiten wieder seinen Vater enthalten seyn, anfangs hinderte, hernach unter dieser Bedingung bewilligte, daß wann in demselben verfehrliche Wörter vorkämen, man im Lesen inne halten möchte. Wie der thornische Secretär den Brief geschwind herlase, und auf des Dobrski Erinnerung bey den verfehrlichen Worten seines Vaters nicht aufhörte, gieng er mit einer Protestation aus der Versammlung. Hiedurch war der Fortgang des Land-Tages gehemmet, welches diejenigen schmerzte, die ihn völlig zu Ende zu bringen wünschten: dabey der Staroste von Mirchau, Prebendau, fürchtete, daß mit der Zeit in Preussen die allgemeinen Land-Tage gar auf hören würden. Dobrski fand sich wieder ein, wie man ihm versprochen, seinen Vater bey dem culmischen Bischofe durch ein Schreiben zu entschuldigen.

Der Land-Tag wird durch eine Protestation unterbrochen, und dessen Fortgang wieder hergestellet.

Beysorge daß endl. die Pr. Land-Tage gar aufhören möchten.

Nach dieser gehobenen Hinderung, entstund die Frage, ob auch die auf dem Land-Tage nicht gegenwärtige als Boten auf den Reichs-Tag könten geschickt werden, welche bejahet wurde, wann sie nur auf den kleinen Land-Tagen ihrer Woywodschaft zugegen gewesen. Wobey

Ob jemand auf des Reichs-Tage ein Bote seyn könte, der nicht auf dem allgem. Land-Tage zugegen gewesen.

1683.

Grosse Anzahl der Bots zum Reichst. unter denen einer der kein Einzögl. gew. Landes-Instruction auf den Reichst.

bey der culmische Woywode vergeblich erinnerte, die Anzahl der Boten zu verringern, weil diejenigen bestätiget wurden, welche eine jede Woywodschaft ausersehen, die zusammen ein und funfzig Personen ausmachten, und unter denen sich einer, der kein Einzögling war, befand, den man doch von dieser Verrichtung nicht ausschliessen wolte.

(26) Den freyen Gebrauch des überseischen Salzes zu bewahren.

In dem, so auf dem Reichs-Tage zur allgemeinen Sicherheit für gut befunden werden möchte, sollten die Boten den Reichs-Ständen beypflichten, jedoch die Provinz zu nichts verbündlich machen, sondern alles an den folgenden Land-Tag nehmen. In Ansehung des überseischen Salzes, und der zur Artillerie bestimmten Ovarte, welche beyde Stücke der König an den Land-Tag gelangen lassen, wurden die Boten befehliget, die freye Einfuhr und den ungehinderten Gebrauch des gedachten Salzes in Preussen, laut den Gesetzen zu behaupten, auch nachzuforschen, ob die gemeldete Ovarte richtig gezahlet würde, und wie hoch dieselbe sich beliefe. Sonst war den Boten zu ihrer Ausrichtung empfohlen, „daß der französische Gesandte wegen „seines schädlichen Briefwechsels mit den Misvergnügten in Ungarn, „weggeschafet; die jüngste königliche Versicherung des Einzöglings„Rechts durch eine Constitution bestätiget; die Land-Tags-Ausschrei„ben zu rechter Zeit, mit Anzeigung wo und wenn er zu halten, aus„gefertiget, und wenigstens zwo Wochen vor dem Land-Tage in die „Provinz geschicket; eine Münz-Commission mit Zuziehung der gros„sen preußischen Städte verordnet; der General-Postmeister, Sardi, „welcher angegeben worden daß er das gute Geld verschmelze, von dem „Reichs-Instigator angeklaget; zu Abfassung der Constitutionen auch „einige aus Preussen ernennet; eine neue Hibernen-Commission an„gesetzet; die Kaufleute aus Littauen und Reusland sich der alten „Strassen über Gnesen und Thorn zu bedienen angehalten; dem Land„Schatzmeister sein jährliches Gehalt vom Könige gezahlet; den Je„suiten in Graudenz durch eine Constitution für dreyßig tausend Gul„den polnisch Gütter zu kaufen erlaubet; da auf dem Fall einer ob„handenen Gefahr, in die kleinen Städte Besatzung geleget werden sol„ten, zu ihren Oficieren keine andere als adeliche mit Güttern ange„sessene Einzöglinge bestellet; die Wahl des Hacki zum olivischen Co„adjutor aufgehoben; die auf dem Reichs-Tage zu Grodno mit dem „Churfürsten von Brandenburg beliebte Commission ins Werk gerich„tet; und zur künftigen Commission mit Moskau, zum Besten der „Provinz, insonderheit wegen der Kauf handlung, jemand aus Preus„sen ernennet werden möchte... ꝛc.

Den franz. Gesandt. vom Hofe abzufertigt. Einzögl. Recht durch eine Constitution zu bestät. Ausfert. der Landt. Ausschr. Münz-Commission. Gener. Postmeister wird angegeben als wann er Geld verschmelze. Zu Abfass. der Constit. jem. aus Preuß zu nehmen. Hibernen. Alte Strassen der Litt. u. Reuß. Kaufleute. Gehalt des Hr. Schatzm. Jesuiten in Graudenz. Officiere in den Pr. Besatzungen des Landes Einz. Dem Hacki gestrittene Coadjutorie. Commiß. mit Br. u. Mosk.

Auf diesen Land-Tag schickte der cujavische Bischof den Probst von Schönek, Johann Czarlinski, der nach dessen überreichtem Schreiben sich mündlich beklagte, daß von den Bierschenken im Schottlande die Auflagen, laut dem jüngsten Landes-Schluß gefordert würden, und sie davon frey zu erklären anhielt. Die Abwesenheit des Land-Schatzmeisters verursachte, daß die dem bischöflichen Abgeordneten zu ertheilende Antwort auf den folgenden Land-Tag verwiesen wurde.

Geforderte Land-Auflagen von den Bierschenken im Schottl. vor Danzig.

Weil

1683.

Des abwesenden Landboten-Marrschalls Ammt wird von einem andern vertreten.

Weil der Landboten-Marrschall, Stenz. Konopacki, vor Ende des Land-Tages verreisete, übergab er sein Ammt dem Sigismund Milewski, Boten aus der marienburgischen Woywodschaft, als aus welcher der Marrschall war gewehlet worden.

Reichs-Tag zu Warschau, u. gewehlter Landboten-Marrschall.

Zur Zeit des preußischen Land-Tages, wurde in Warschau der Reichs-Tag fortgesetzet, der den 27 Janner seinen Anfang genommen, an welchem Tage auch der Kron-Vorschneider, Raphael Leßczynski, zum Landboten-Marrschall einmüthig gewehlet worden. Wie darauf die Boten sich zu Anhörung des königlichen Vortrages in den Senat begeben, lies der König wegen ihrer und der Senatoren schwachen Anzahl vorher die pacta conventa vorlesen, und da indessen die Versammlung sich gemehret, die zur Berathschlagung ausgesetzten Stücke anzeigen, unter denen die Rüstung wieder die Türken das wichtigste war. Hiebey beklagte sich der König, daß seine auf des Reichs Beste und Aufnehmen gerichtete Sorgen so schlecht erkannt, vielmehr alle gute Absichten und Verfügungen von vielen übel ausgeleget würden: und der Kron-Gros-Kanzler, Wielopolski, der im Namen des Königes den Vortrag that, zeigte nicht nur dasjenige an, was man an Ihro Majestät aussetzen wolte, sondern begleitete auch ein jedes mit einer Beantwortung. „Man hätte, sprach er, „sich auf den Land-„Tagen über die zu spät ausgefertigte Reichs-Tags-Ausschreiben be-„schweret, da zwar wegen des Königes und des Kron-Unter-Kanzlers „Unpäslichkeit, wie auch des Gros-Kanzlers Abwesenheit von Hofe, „die Ausschreiben in etwas zurück gehalten, doch zeitig genug verschicket „worden. Es wäre ein Gerücht gegangen, welches die öffentlichen „Zeitungen bestätiget, als wann der König ohne der Stände Vorwis-„sen, mit dem Käyser und dem Könige von Schweden ein Bündnis ge-„schlossen, welches nicht nur an sich selbst falsch, sondern auch Ihro Maje-„stät niemahls in Gedanken gekommen wäre. Verschiedene Woywod-„schaften hätten sich daran gestossen, daß der König das Tiegenhöfi-„sche Gebiet an sich gebracht, von welchem ein jeder billig wissen sol-„te, daß es ehmahls zur marienburgischen Oeconomie gehöret, und „nachdem es von derselben pfandsweise abgekommen, in grossen Ver-„fall gerathen, auch zu derselben Zeit, da Ihro Majestät es in Besitz „nehmen lassen, durch die Weichsel-Ausbrüche und andere Zufälle der-„massen verwüstet gewesen, daß auf die Verbesserung schwere Kosten „verwendet werden müssen, welche der vorige Besitzer nicht hergeben, „sondern lieber das Gebiet dem Könige abtreten wollen, so Ihro Ma-„jestät zurück zu geben bereit wären, wann jemand zu Erstattung des „Pfandschillings und der anderen Ausgaben sich finden möchte. Fer-„ner gienge von denen zu Bezahlung der Soldaten aus dem Kron-„Schatz hergegebenen Juwelen die Rede, als wann der König dieselben „sich zugeeignet, da er doch einen jeden in seiner Forderung befrie-„diget, und von den Juwelen nur so viel als sich seine Schuld belaufen „einbehalten, die Er gegen anderweitige Zahlung dem Kron-Schatz zu-„rückgeben wolte.„ Der Gros-Kanzler vergaß nicht die wieder den König ausgebreitete Vorwürfe, daß er adeliche Güter an sein Haus

Vorgelesene pacta conventa und gefolgter Reichs-Tags-Vortr. Rüstung zum Türkenkriege.

Klage daß des Königes gute Absichten ungleich ausgeleget werden.

Es wird auf verschiedene Stücke, die man wieder den König anführen wollen, geantwortet.

brächte,

1683.

brächte, und die erledigten Aemter eine Zeitlang unbesetzt liesse, um indessen die Einkünfte seinem Schatze zuzukehren: indem er das letzte leugnete, und das erste also beantwortete, „daß dem königlichen Hause „theils durch Erbschaft, theils durch Schenkung einige Güter anheim „gefallen, welches desto weniger ungleich zu nehmen, da der König „seine Familie ohne der Krone beschwerlich zu seyn, aus eigenen Mit„teln unterhielte; und das in der Nähe von Warschau gekaufte Villa„now, wäre ein unfruchtbarer Sand-Hügel und sonst von keinem Nu„tzen, als daß Ihro Majestät Dero Gemüth aufmunterten und von „den Geschäften in der Stille etwas ausruheten, und könte mit Ujas„dow, Nieporent, und andern Lust-Schlössern der vorigen Könige „in keine Vergleichung gesetzet werden„. Auf solche Art suchte der König die von ihm und seiner Regierung geschöpfte ungleiche Gedanken zu tilgen, welche hergegen von denen unterhalten wurden, die über des Hofes Zuneigung gegen das Erz-Haus Oesterreich misvergnügt waren, und eine nähere Vereinigung mit demselben zu hindern unter der Hand sich bemühten.

Neigung des Königes für das Haus Oesterreich.

Vergebliche Bemühung der Littauer daß die Vilnische Kastellaney keinem Polen zu Theil werden möchte.

Nach angehörtem königlichen Vortrage, hielten sich die Landboten in ihrer Stube mit den erledigten und zu vertheilenden Aemteren auf: wozu die Littauer Anlas gaben, da sie die Vilnische Kastellaney, die der König dem polnischen General, Ernst Denhof, bestimmet, einem von ihrer Nation vorbehalten, und davon einen Polen ausschliessen wolten; die polnischen Landboten hergegen solches für unbillig achteten, weil den Littauern der Zugang zu den Ehren-Aemtern in der Krone ungehindert ofen stünde. Jene führten an ihre Gesetze, nach welchen die Beammten des Gros-Herzogtums in demselben mit Güttern wirklich angesessen seyn müsten; und diese beriefen sich auf die Vereinigung zwischen Polen und Littauen, wodurch beyde Völker in Erlangung der Ehrenstellen einander gleich gemacht worden. In dieser Misheligkeit verfügten sich die Landboten in den Senat, dem Könige die Vergebung der Aemmter zu empfehlen, die Ihro Majestät bis den dritten Tag verschoben, da den 8 Februar der Unter-Feldherr, Jablonowski, zum Kron-Gros-Feldherrn, der Hof-Marrschall, Szeniawski, zum Unter-Feldherrn, der Kron-Fähnrich, Lubomirski, zum Hof-Marrschall, der Landboten-Marrschall, zum Kron-Fähnrich, der Königin Kanzler, Zaluski, zum kiovischen Bischofe, der littauische Unter-Feldherr, Sapieha, zum Gros-Feldherrn, Johann Oginski, zum Unter-Feldherrn, mehrere zu geschweigen, ernennet, die vilnische Kastellaney aber für selbiges mahl ausgestellet, und den 6 März vorgemeldetem General, Ernst Denhof, zu Theil wurde: darwieder einige protestirten, und zween Boten mit einem solchen Wiederspruch aus der Versammlung giengen, die sich doch besänftigen und geschehen liessen, daß der neue vilnische Kastellan seinen gehörigen Sitz unter den Senatoren nahm.

Neue polnische und littauische Feldherren, wie auch andere Beammte.

Der Pr. gehabte Audienz bey dem Kön.

In Preussen waren keine Stellen erlediget, und wie der König die Polnischen und Littauischen vergab, hatten sich von dannen die Land-

1683.

Landboten noch nicht eingefunden. Sie langten allererst im März an, und trugen nach gehabter Beredung bey dem ermländischen Bischofe, verschiedene Stücke aus ihrer Instruction dem Könige, in einer geheimen Audienz den 11ten gedachten Monats vor, auf die sie eine gnädige Vertröstung erhielten. Vorher hatte zwar der culmische Bischof im Senat gestimmet, allein der preußischen Angelegenheiten nicht weiter gedacht, als daß er wieder die Thorner, mit denen er aufs neue in einen Streit gerathen, und bey der Gelegenheit wieder alle Dissidenten, mit grosser Heftigkeit gesprochen und den König angeflehet, diese von ihm so genannte Irrgläubige durch die Macht zu unterdrucken.

Des culmischen Bischofes Heftigkeit wieder die Thorner und alle Dissidenten.

Die fürnehmste Beschäftigung dieses Reichs-Tages betraf den Türken-Krieg, zu welchem Pabst Innocentius XI. aufmunterte, und die Gefahr der österreichischen Erblande, welche gar leicht das polnische Reich mit ergreifen könte, antrieb. Hievon redete der käyserliche Gros-Gesandte, Graf von Waldstein, in seiner im Februar gehabten öfentlichen Audienz, und trug zugleich wieder die osmanische Pforte ein Krieges-Bündnis an, zu dessen Schliessung aus dem Senat und der Ritterschaft Vollmächtiger ernannt wurden, unter denen von den Preussen, die Bischöfe von Ermland und Culm, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, und der culmische Kastellan sich befanden. Den 31 März war das Bündnis zwischen dem Käyser, als Könige von Böhmen und Ungarn, und dem Könige von Polen, ihren Nachfolgern, Reichen und Landen geschlossen, welches nicht nur den damahligen Krieg über, sondern auch nach dem Frieden, zu dessen Erhaltung ewig bestehen solte. In Ansehung dieses Bündnisses, erlies der Kayser der Kron Polen seine aus dem jüngsten schwedischen Kriege wegen geleisteter Hülfe herrührende und auf die Salzgruben zu Bielizka verschriebene Schuldforderung; erklärte die zu derselben Zeit gegebene Versicherungs-Schrift, den damahls künftigen König von Polen aus dem österreichischen Hause zu wehlen, für unkräftig; und versprach zu den Krieges-Kosten, gleich nach der Unterschrift des Bündnisses, zwölf mahl hundert tausend Gulden polnisch zu zahlen. Keiner von Ihnen beyden wolte ohne den Anderen einen Frieden trefen, und der Kayser mit sechszig tausend Mann in Ungarn, der König mit vierzig tausend in Podolien und der Ukraine, den Krieg fortsetzen, und jeder was er von seinen verlohrnen Landen wieder erobern würde, behalten; auf den Fall aber daß entweder Wien oder Krakau belagert würde, wolten sie ihre Heere zu derselben Städte Befreyung vereinigen, auch ein gleiches alsdan thun, wann es sonst die Noth erfordern möchte; und die vereinbahrten Armeen solten von demjenigen der beyden Bundsgenossen geführet werden, der in eigener hohen Person zugegen seyn würde (*).

Mit dem Kayf. wieder den Türken geschlossenes Kriegesbündnis.

Hiemit war der Krieg wieder die Türken beschlossen, zu dessen Bewegungs-Ursachen dienten, daß die Pforte, theils wegen der Grenz-

Ursachen die zum Kriege bewogen haben.

(*) Du Mont Corps dipl. T. VII. part. 2. p. 62. Zalus. Epist. T. I. part 2. p. 803.

1683.

scheidung von Podolien, theils durch die Einfälle der Tattarn, den vor einigen Jahren gemachten Frieden gebrochen, auch der Pabst durch seine inständigste Anmahnungen, mit Versprechung einer ansehnlichen und von ihm nachmahls geleisteten Geld-Hülfe zum Kriege aufgemuntert hatte.

Welchen zu führen Volk und Geld gewilliget wird. Von den Pr. an ihren Land-Tag genommener Beytrag.

Zu gemeldetem Kriege bewilligten die Stände Volk und Geld, nur daß sie die Anzahl der Soldaten in den Reichstags-Schlüssen nicht ausdruckten, wegen der Gelder aber erklärte sich eine jede Woywodschaft zu einer gewissen Summe: ausser daß die Preussen ihren Beytrag an den nächsten Land-Tag verwiesen. Es war auch ohne ihr Vorwissen geschehen, daß man von ihnen in den Constitutionen bezeuget, als wann sie sich zu einer Summe von sechs mahl hundert tausend Gulden polnisch auf ein Jahr ausgelassen hätten (*).

Des französischen Gesandten und seiner Freunde Bemühung das Bündnis mit dem Kayser zu hindern.

Das mit dem Kayser getroffene Bündnis konte deswegen dem Könige von Frankreich nicht gefallen, weil es dem Hause Oesterreich zum Vortheil gereichte: wie dann auch dessen Gesandter am polnischen Hofe, Vitry, bemühet gewesen war selbiges zu hindern, und verschiedene Personen gefunden hatte, die sich ihm hierin förderlich erwiesen, von denen der Kron-Schatzmeister, Johann Andreas Morsityn, als der bereitwilligste angegeben wurde. Aus solchem Verdacht waren seine und des Gesandten, zum Theil mit verborgenen Zeichen nach Frankreich geschriebene Briefe erbrochen, und derselben Inhalt entdecket worden, von denen die Auszüge den Ständen auf dem jetzigen Reichs-Tage vorgelesen wurden, die vieles zu des Königes, verschiedener Grossen, und der ganzen polnischen Nation Nachtheil in sich fasten, auch wegen des Königes kränklicher Leibes-Beschafenheit ein baldiges Interregnum hofen liessen, und die Reichsfolge dem Kron-Feldherrn, Jablonowski, bestimmten, nachdem dieser vor Frankreich sich erkläret hätte. Hiedurch wurden die Stände erhitzet, und bedienten sich insonderheit wieder den Kron-Schatzmeister, harter Reden, über den sie unverzüglich Gericht zu halten begehrten. Dieser, der sich auf sein gutes Gewissen berief, suchte den König zu besänftigen, und bath, nicht durch die Auszüge, sondern durch die Briefe selbst, ihn der Beschuldigungen zu überführen (**). Da man weiter in ihn setzte, und eines und das andere begehrte, versprach er den Reichs-Tag nicht reissen zu lassen; den Schlüssel zu den mit geheimen Zeichen geschriebenen Briefen innerhalb acht Wochen beyzuschafen; zum Dienst des Reichs einige hundert Soldaten auf eigene Kosten zu stellen; die ohne gehabte Erlaubnis verpfändete Kron-Juvelen einzulösen; wegen des Schatzes richtige Rechnung nächstens zu geben; und das Schatzmeister-Ammt niederzulegen. Worauf der König dasjenige so man ihm zur Last legte, dem künftigen Erkenntnis der Stände überlies (***), und

Aufgefangene nach Frankreich geschr. Briefe.

Der Kron-Schatzm. ist verdächtig.

Dessen Erklärung.

(*) Constit. a. 1683. tit. Declaracya p. 27. §. Woiewodz. Pruskie.

(**) Zal. Epist. T. I. part. 2. p. 820-822.

(***) Zal. Epist. l. c. p. 811.

und im Monat Julio die Verwaltung des Kron-Schatzes dem Woywoden von Lublin, Martin Zamoyski, auftrug.

Reichsschlus wieder den langen Aufenthalt fremder Gesandten.

Was den vorgedachten französischen Gesandten betraf, war schon zuvor dessen König um seine Zurückrufung ersucht worden: und damit künftig durch den langen Aufenthalt auswärtiger Botschafter, keine Verwirrungen oder einiges innerliche Mistrauen angerichtet würde, ward durch einen Reichs-Schluß verordnet, daß die fremde Gesandten und andere Personen solcher Art, weder bey Hofe noch an einigem Orte der polnischen Lande sich beständig aufhalten, sondern nach ihrer Ankunft innerhalb drey Wochen Audienz haben, aufs späteste sechs Wochen hernach ihre Abfertigung bekommen, alsdann in Zeit von drey Wochen die polnischen Lande räumen, und nach solcher Frist der ihrer Würde anklebenden Sicherheit nicht mehr geniessen solten: darüber zu halten, und von diesem Gesetz den ankommenden Gesandten Nachricht zu ertheilen, den Marrschällen aufgetragen, den Landboten aber die Beobachtung desselben auf den Reichstagen zu fordern, die Macht gegeben wurde (*).

Abschieds-Audienz des französischen Gesandten u. seine Rechtfertigung.

Den 28 May, nach schon geendigtem Reichs-Tage, bekam der französische Gesandte seine Abschieds-Audienz, in welcher er dasjenige, dessen man ihn beschuldiget, Erfindungen und von aller Wahrscheinlichkeit entfernete Verläumdungen nannte, und daß nichts so ungegründet sey, als da man ihm beygemessen, daß er Vorschläge gethan, die Krone auf ein anderes Haupt zu bringen. Er hieß diejenigen, Verletzer des Völker-Rechts, die seine und seines Herrn Briefe aufgefangen, in welchen doch nichts enthalten gewesen, so seiner Würde unanständig, und der auf das Wohl des polnischen Reichs gerichteten Gemüths-Neigung seines Königes entgegen wäre. Zuletzt bezeigte er Hochgedachten seines Königes Empfindlichkeit, daß einige der fürnemsten Personen verfolget würden, weil sie eine mit dem wahrhaften Nutzen der Kron übereinstimmende Zuneigung gegen Frankreich an den Tag geleget hätten. Worauf ihm in der Antwort vorgehalten ward, daß da auf dem Reichs-Tage ein der ganzen Christenheit heilsames Bündnis wieder den Türken mit dem Kayser geschlossen worden, er als Gesandter des allerchristlichsten Königes, dasselbe durch verborgene Künste, mit Zuziehung schädlicher Werkzeuge, zu hindern fleißig bemühet gewesen.

Von einigen Bedienten an dessen Hause ausgeübte Gewalt.

Vor der Abreise dieses Gesandten, übten an dessen Hause einige trunkene littauische Bedienten Gewalt aus, die der König bestrafte, und bey dem Gesandten das Verbrechen entschuldigen lies; der aber die Ahndung solchen Frevels der gerechten Rache seines Königes anheimstellte (**).

Bestätigte Commission mit dem Churfürsten von Brandenburg.

Auf der Preussen Vorstellung geschahe es, daß die auf dem grodnischen Reichs-Tage mit dem Churfürsten von Brandenburg beliebte, und nicht vor sich gegangene Commission erneuert, und dazu aus Preussen die Bischöfe von Ermland und Culm, die Woywoden von Marienburg

(*) Constit. a. 1683. p. 6. tit. O Posłach.

(**) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. XVIII. 86.

1683.

burg und Pommerellen, der Kastellan von Culm und der marienburgische Unterkämmerer, beniemet wurden. Wegen der Zeit, des Orts und der Beschickung solcher Commission, wolte der König an den Churfürsten schreiben lassen (*).

Wiederhergestelltes gutes Vernehmen zwischen dem Könige und Hochgedachtem Churfürsten.

Sonst war von Hochgedachtem Churfürsten ein Gesandter auf den Reichs-Tag gekommen, der des Königes Unzufriedenheit über die vor zwey Jahren mit der Princeßin Radzivil von dem brandenburgischen Prinzen vollzogene Heyrath, also besänftigte, daß den 14 May durch einen neuen Vertrag, die alte gute Freundschaft bestätiget wurde, und der König den Prinzen und seine Gemahlin, daferne sie sich auf ihren Güttern in Pohlen und Littauen ruhig halten würden, seines Schutzes versicherte (**).

Belehnung des Herzogs von Curland.

Vor dem Ende des Reichs-Tages, empfiengen den 25 März des neuen Herzogs von Curland, Friederich Casimirs Abgesandte, der Land-Hofmeister, Christoph Henrich Baron von Puttkammer, und der Land-Marschall, Dietrich von Alten-Bokum, nach erfolgter Einwilligung der Stände, mit üblichem Gepränge die Lehn: da durch einen Reichs-Schluß verordnet ward, daß künftig die Herzoge von Curland in eigener Person belehnet werden solten (***).

Neue Hofgerichts-Ordnung.

Uebrigens wurde denen Reichstags-Schlüssen, eine schon im Jahr 1680 abgefaste polnische Hof-Gerichts-Ordnung einverleibet, welches anzuzeigen deswegen nicht undienlich ist, weil die preußischen Städte unter dieselben Gerichte gehören (****).

Land-Tag zu Marienburg, woselbst in der Stadt-Kirche der Bischof von Ermland den Eid leistet.

Nach dem Reichs-Tage solten die Preussen den 25 May ihren Land-Tag in Marienburg halten, der aber wegen des gerissenen kleinen Land-Tages der culmischen Woywodschaft keinen Fortgang gewann, daher sie zu einem andern Land-Tage, auf den 16 Julii nach Marienburg berufen wurden. Hieselbst befand sich der ermländische Bischof, Mich. Radzejowski, zum Eide ein, den er der Provinz nicht geleistet, ob er schon seit geraumer Zeit zu demselben Bistum war erhoben worden. Er hatte 1681 bald nach dem Anfange des Reichs-Tages die päbstliche Bulle von Rom empfangen, darauf im Senat Sitz genommen, nach wenigen Tagen sich zum Bischofe weihen lassen, und darauf die Verwaltung seines Bistums angetreten, daß nur die vorgedachte Eidesleistung übrig war, welche er nicht in der Schloß-Kirche, wie es sonst gebräuchlich, sondern in der Stadt-Pfarr-Kirche vor dem Anfange des Land-Tages verrichtete, weil er die Kirche in der Stadt wegen des kurzen Weges gewehlet, um bey herannahendem Abend noch an demselben

(*) Constit. a. 1683. p. 12. tit. Commissia.

(**) Pufend. de reb. Frid. Wilhl. XVIII. 30.

(***) Constit. a. 1683. p. 6. tit. Homagium.

(****) Constit. a. 1683. p. 7. tit Ordinacya Sądow.

1683.

selben Tage den Land-Tag zu eröfnen. Die gesammten Stände versammelten sich vorher in gedachter Kirche, und liessen den Bischof durch einige Edelleute dahin einladen, den sie an der Thür empfiengen. Vor dem hohen Altar ward ihm von dem culmischen Woywoden, der auf einem Zettel geschriebene Eid überreichet, den er zuvor überlase, und hernach knieend mit erhabener Stimme hersagte: bey dessen Ende ein Priester ihm das aufgeschlagene Evangelium-Buch zu küssen vorhielt.

Von den Preussen zum Türken-Kriege geforderter Geldbeytrag, und die ihnen mitgetheilten Beschuldigungen wieder den Kron-Schatzmeister.

Aus der Kirche giengen die Stände aufs Rathhaus, und liessen, nachdem der ermländische Bischof, als Präsident, den Land-Tag mit einer Rede eröfnet, den königlichen Gesandten, Chrysost. Olszowski, des culmischen Kapituls Dechanten, zur Audienz hohlen, welcher nachdem er mit prächtigen Worten die Thaten des Königes gerühmet, und ihn dem römischen Julius Cäsar und Augustus vorgezogen, meldete, daß er nach geschlossenem Bündnisse mit dem Kayser die Kriege des Herren führen würde, wozu die Preussen das ihrige an Gelde beytragen solten. Nach der Rede verlase man des Gesandten Creditiv und Instruction, von denen die letztere die Stände anmahnte, die Gelder zu welchen sich die preußischen Boten auf dem Reichs-Tage ausgelassen, aufs schleunigste zusammen zu bringen, und ihnen von dem, dessen man den neulichen Kron-Schatzmeister, Morstyn, auf dem Reichs-Tage beschuldiget, weitläuftige Nachricht ertheilte, die nicht von allen auf gleiche Art angehöret ward, da der Kron-Schatzmeister viele Freunde hatte, die ihn vor unschuldig hielten. Die Zurückbegleitung des Gesandten in seine Behausung, geschah dieses mahl nur von den zweyten Abgeordneten der anwesenden grossen Städte, Elbing und Danzig, weil die von der Ritterschaft dahin nicht folgen wolten.

Den königl. Gesandten will niemand von der Ritterschaft in sein Quartier zurück begleiten.

Streit über die Marrsch. Wahl, die auf den Staroste von Stargr. Gurzynski ausfällt.

Der culm. Adel hat sich nicht durch Boten, sondr. insgesammt eingefunden.

Ueber die Marrschalls-Wahl entstund unter den Landboten eine Mishelligkeit, da einige so fort zu derselben schreiten, andere aber wegen geringer Anzahl der Anwesenden, sie bis auf den folgenden Tag verschieben wolten, darüber beyde Theile nach dem Sebel grifen; doch gaben ohne Blutvergiessen die ersteren nach, und Tages darauf wurde der Staroste von Stargard, Gurzynski, zum Marrschall gewehlet. Es vermehrte sich auch die Ritterschaft über die Gewohnheit, weil der culmische Adel nicht durch Boten, sondern insgesammt sich einfand, daher der auf dem Rathhause angefangene Land-Tag, wegen Enge des dortigen Zimmers, in der Kirche fortgesetzet werden muste: dahin sich die Räthe, nach vorher verwahrten alten Gewohnheit verfügten, wie die Ritterschaft mit ihnen ihre Rathschläge vereinigen wolte.

Daher der Landtag von dem Rathh. in die Kirche verleget wird.

Die Stände verwahren sich wieder dasjen. was in die Reichs-Constitution wegen einer von den Pr.

Diese solten fürnemlich auf eine neue Geldsteuer gerichtet werden, wobey es den Ständen misfiel, daß sie von ihnen nicht anders gefordert wurde, als wann sie schon auf dem Reichs-Tage wäre gewilliget worden, und es nur an der wirklichen Zahlung fehlete. Sie bezeigten eine nicht geringe Unzufriedenheit, daß ihre Boten daselbst aus-

gewill. Geld-Summe gesetzet worden. (27)

sich zu einer Summe von sechs mahl hundert tausend polnischen Gulden ausgelassen hatten; dagegen diese solches gethan zu haben leugneten, und daß ihre Erklärung anders, als sie wirklich geschehen, in den Reichstags-Schlüssen angegeben worden. Welches durch einen Landes-Schluß bekannt gemacht, und allen schädlichen Folgen vorgebauet ward, die aus der in den Constitutionen angegebenen Erklärung der preußischen Woywodschaften, zum Nachtheil der Rechte und Gewohnheiten, hergeleitet werden könten.

Wie viel an Gelde für die Kron-Armee zu willigen.

Die Stände sahen demnach die geforderten Gelder als eine Sache an, die zwar auf ihren freyen Willen beruhete, der sie sich aber nicht füglich entziehen könten: und es behauptete der Land-Schatzmeister, daß es nicht blos bey denen auf dem Reichs-Tage festgesetzten sechs mahl hundert tausend Gulden auf ein Jahr bleiben, sondern dieselben verdoppelt werden müsten, damit die zur Kron-Armee bestimmte Kosten, bis an den über zwey Jahr einfallenden Reichs-Tag könten entrichtet werden. Die ganze Summe machte also neun mahl hundert ein und fünfzig tausend Gulden preußischen Geldes aus, welche man durch die üblichen Auflagen der Hufengelder und Malz-Accisen zusammen bringen wolte. Eine jede Woywodschaft trat besonders zusammen, um sich zu bereden, ob auf einmahl die ganze Summe, oder vor jetzo nur ein Theil derselben, und das übrige auf einem neuen Land-Tage solte bewilliget werden: und da anfänglich die drey Woywodschaften in ihrer Entschliessung getrennet waren, vereinigten sie sich hernach über die Helfte gemeldeter Summe, und beliebten dazu zwey und zwanzig Hufengelder, eilf im September und eben so viel im Jänner folgenden Jahres, in der culmischen Woywodschaft, nach der vor dem schwedischen Kriege üblichen Tarife, in der marienburgischen, nach der von 1682, und in der pommerellischen, nach der von 1668, zu entrichten.

Neue Hufen-Gelder und Malz-Accisen, und in Ansehung der ersteren verschiedene angenommene Tarifen.

Die Städte erklärten sich zu zwey und vierzig Malz-Accisen auf ein Jahr, von denen zuerst zwanzig vom ersten August, hernach zugleich zwölf vom ersten Jänner, und die übrigen zehne vom ersten May des folgenden Jahres zu laufen anfangen solten.

Die eingekommene Gelder für die polnische Soldaten anzuwenden.

In dem ermländischen und culmischen Bistum ward die Entrichtung der Hufengelder nach der neuesten Tarif von 1682 verordnet. Die aus den neuen Anlagen einkommende Gelder, solte der Land-Schatzmeister zu keinen anderen Ausgaben, als für die Kron-Truppen anwenden, und erstlich die ihnen annoch hinterstellige sechs Quartale, hernach dasjenige Antheil, was nach der neuen Eintheilung der vermehrten polnischen Armee auf die Provinz kommen würde, entrichten, auch zu schleunigerer Auszahlung, eine Summe gegen Interessen aufnehmen.

Abgelegte Rechnung des Land-Schatzmeisters, und für ihn wegen eines jährlichen Gehalts an den König gelangte Vorbitte.

Ehe die neuen Hufengelder und Malz-Accisen bewilliget wurden, hatte der Land-Schatzmeister wegen der vorigen seine Rechnung abgeleget, und darüber die Quitung erhalten: für welchen auch bey dem Könige eine Vorbitte geschah, daß ihm sein bisher noch nicht entrichtetes Jahrgeld gezahlet, oder anstat desselben, eine von den erledigten Starosteyen oder Tenuten verliehen werden möchte.

Die

1683.

Die an den Land-Tag gebrachte Beschuldigungen des neulichen Kron-Schatzmeisters, verursachten in den Gemüthern nicht geringe Bewegung, indem ein jeder dasjenige so man ihm vorgeworfen verabscheute, viele aber, ob er der angegebenen Verbrechen schuldig sey, zweifelten. Der anwesende marienburgische Woywode Bielinski, dessen Sohn im vorigen Jahr des Schatzmeisters Tochter geheyrathet, redete von dieser Sache mit vieler Gelassenheit. Er sagte, „daß er „auf dem Reichs-Tage die Beschuldigungen der mit ihm so nach be„freundeten Person mit Stillschweigen angehöret, daß die Landbo„ten diese äusserlich bezeigte Gleichgültigkeit bewundert, und ihm dafür „gedanket hätten. Anjetzo wolle er sich nicht anders betragen, damit er „weder die Empfindlichkeit des Königes über den Schatzmeister, noch „auch diejenigen welche für des Königes und der Krone Wohlfart eifer„ten, beleidigen möchte. Er verdamme die auf ihn gelegte Verbre„chen, weil man ihn aber mit seiner Verantwortung noch nicht geho„ret, hofe er, daß man ihn ungehört nicht verurtheilen werde. Wie „der König bey seinem gefaßten Unwillen zu befriedigen sey, wisse er „nicht, und als Senator könne er laut seinem Eide zu nichts, was zur „Bedruckung seines Mitbürgers gereiche, anrathen. Er wolle so wie „auf dem Reichs-Tage, also auch jetzo in die Sache sich nicht mischen, „bitte nur, daß nichts so zugleich seiner Ehre und seinem guten Na„men nachtheilig sey verfüget, sondern den Gesetzen, nach welchen der „gewesene Kron-Schatzmeister zu richten, ein ungehinderter Lauf verstat„tet werden möge. Die Stände erbaten den ermländischen Bischof, in dieser Sache eine Gesandschaft an den König zu übernehmen, und trugen ihm auf, Ihro Majestät einer unveränderten Treue, einer gerechten Verabscheuung der entdeckten gefährlichen Anschläge und Unternehmungen, und eines schuldigen Mitleidens über den desfalls Ihro Majestät beywohnenden Kummer unterthänigst zu versichern, und zu bitten, die angegebene Verbrechen nach den Gesetzen des Reichs zu strafen.

Die dem neulichen Kron-Schatzmeister vorgeworfene Verbrechen gelangen an den Land-Tag

Desfalls an den König beliebte Gesandschaft.

Auſſer gemeldeten einheimischen Angelegenheiten, zogen die Stände in Betrachtung die Gefahr, die sie von der See her fürchteten. Das mit dem Käyser getrofene Krieges-Bündnis, hatte zwischen dem französischen und polnischen Hofe eine Kaltsinnigkeit verursachet, und aus den neulich aufgefangenen Briefen wolte man urtheilen, daß der König von Frankreich in den polnischen Landen einen starken Anhang habe, durch den er den Fortgang des Krieges wieder die Türken hemmen, und gar eine innerliche Unruhe anrichten könte. In Danzig war vor kurzer Zeit ein französischer Minister, du Vernay, angekommen, der auf alles was in Polen vorgieng Acht hatte, mit den Misvergnügten in Ungarn einen Briefwechsel unterhielt, und ihnen Gelder übermachte. Auf der danziger Reede befanden sich einige Kaufardey-Schife, welche, ob sie gleich mit Salz beladen waren und Schifs-Masten einnehmen wolten, doch bey vielen einiges Nachdenken veranlaßten, zumahlen da man gewisse Nachricht hatte, daß im Sunde sich eine französische Flotte von 18 Krieges-Schifen aufhielte. Diese Umstände setzten die Preussen in die Beysorge einer französischen Landung, daß sie

Besorglichkeit in Preuſſ. wegen einer französischen Landung und innerlichen Unruhe.

sie auch dem Könige die Sicherheit ihrer Provinz, besonders den puziger Hafen und das marienburgische Schloß wieder einen unvermutheten Angrif wol zu verwahren, empfahlen; zugleich um die Erlaubnis baten, daß falls Ihro Majestät ausserhalb den Grenzen des Reichs zu Felde giengen, der ermländische Bischof alsdann bey vorfallender Gefahr, die Stände zum Land-Tage berufen, und mit ihnen über die gemeine Wohlfart rathschlagen könte. Nicht weniger bewilligten sie, daferne sich eine augenscheinliche Gefahr hervor thäte, einen allgemeinen Aufboth, und deuteten denen Starosten an, daß sie auf die innerliche Ruhe und Sicherheit der Strassen ein wachsames Auge haben, und die, denen Grenz-Schlösser anvertrauet worden, sich in denselben auf halten solten.

Gesuchte Erlaubnis, daß bey des Königes Abwesenheit ausser dem Reiche, der ermländische Bischof die Macht haben möge, einen Land-Tag auszuschreiben.

An den vorgemeldeten französischen Minister in Danzig ward geschrieben, daß, da man über die Beobachtung der jüngsten, den Aufenthalt auswärtiger Gesandten in eine gewisse Zeit einschränkenden Reichstags-Constitution, zu halten verbunden wäre, dem ermländischen Bischofe und pommerellischen Woywoden, die gewisser Ursachen halber nach Danzig giengen, aufgetragen worden, mit ihm wegen seiner Verweilung, und anderer die gemeine Nothdurft angehenden Dinge sich zu besprechen. Es wurden auch die Stände von der wegen dieser Person gehabten Beysorge nach einigen Monaten befreyet, da sie sich von Danzig wegbegeben.

Französischer Minister in Danzig, dessen Abreise von dannen gewünschet wird.

Zwischen dem culmischen Bischofe und der Stadt Thorn, war um diese Zeit ein neuer Verdruß entstanden, der von den dortigen Nonnen herrührte, denen die Thorner das im Kloster gebrauete Bier, nach ihrem vor der Stadt gelegenen Kruge zu verführen, noch liegende Gründe zum Nachtheil der Stadt anzukaufen, nicht gestatten wolten. Beydes hielt der Bischof für eine grosse Bedruckung, und bewog nicht nur den culmischen Adel zum Beystande, sondern schrieb auch für die Nonnen an den Land-Tag, fand aber bey den Ständen nicht die begehrte Hülfe, da sie zum Theil an den Nonnen das Gewerbe mit dem Bier tadelten, und der pommerellische Woywode wegen des daraus dem Schatze zuwachsenden Schadens es nicht dulden wolte: dem auch die Untersuchung des daher entstandenen Streits aufgetragen wurde.

Der Thorner Streit mit ihren Nonnen wegen der Ausfuhr ihres Bieres und Ankaufung liegender Gründe.

Wie auf dem Land-Tage der Dißidenten erwehnet ward, meldete der vor wenigen Jahren catholisch gewordene mirchauische Staroste, Prebendau, daß sein Vater, der Land-Richter von Lauenburg, ihm aufgetragen, wieder diejenige Constitution des jüngsten Reichs-Tages, welche die neugemachte Edelleute zur catholischen Religion verpflichten wollen, zu protestiren, weil gedachter sein Vater, als ein Dißident, solches für nachtheilig erachtete. Ihm antwortete der ermländische Bischof, daß wann den Dißidenten und seinem Vater diese Verbündlichkeit der neuen Edelleute nicht gefallen hätte, sie sich desfalls auf dem Reichs-Tage melden sollen, da es sonst der Krone frey stünde, den Adel unter solcher Bedingung zu ertheilen, ohne jemanden

Es wird wieder die Reichs-Constitution, welche die neuen Edelleute zur catholischen Religion verpflichtet, gesprochen.

ihn

1683.

ihn anzunehmen zu zwingen. Der Staroste erboth sich zu einem Eide, daß die Constitution von den neuen Edelleuten auf dem Reichs-Tage ohne einen solchen Anhang von der Religion wäre verlesen, und derselbe nachgehends eingeschoben worden, da er sonst auf dem Reichs-Tage nicht würde geschwiegen haben. Worauf der ermländische Bischof weiter erwiederte, daß da es den Königen Vladislav IV. und Johann Casimir frey gestanden, den Senat von den Dißidenten zu saubern, so sey ein gleiches jetztregierender königlichen Majestät in Ansehung des Adels erlaubet: und der Bischof versicherte, nunmehro keinesweges in eine Protestation zu willigen, wann gleich der Land-Tag darüber zergehen solte. Es redeten noch andere dem mirchauischen Starosten zu, der sich mit dem Befehl seines Vaters entschuldigte, und zu glauben bezeugte, daß die adeliche Gleichheit auch in Ansehung der Dißidenten beobachtet werden müsse: stund aber von der Protestation ab, und ermahnte durch ein paar lateinische Verse die Lutheraner besonders, ihre Lehre zu verlassen, und wieder zu den catholischen Glaubensgenossen zu kehren.

Für einige Starosteyen in den Hibernen gesuchte Erleichterung.

In Ansehung der Winterbrod-Gelder kam die Klage vor, daß die Starosteyenen Brattian, Leipe, und Mirchau zu hoch beleget wären, wodurch die Stände veranlasset wurden, die zu solchen Geldern verordnete Polnische Commissarien schriftlich um eine Erleichterung zu ersuchen, und daß, was diesen Starosteyen abgenommen würde, auf die königliche Gütter in Polen geleget werden möchte.

Es wird wieder den vorgegeben. Landes-Schluß wegen des zum Fortgange eines allgemeinen nothwendigs schwezischen Land-Tages gesprochen.

Beyläufig redete der culmische Woywode, von dem zur anderen Zeit, wegen der Nothwendigkeit des bestandenen Land-Tages in dem Gebiet Schwetz vor dem allgemeinen, angeführten Landes-Schlusse, hielte es für unbillig gedachtem Gebiet vor den anderen in der pommerellischen Woywodschaft, einen solchen Vorzug zu gestatten, und rieth denselben Landes-Schluß für ungültig zu erklären. Worin ihm andere beyfielen, die so wie der Woywode niemahls einen solchen Schluß gelesen, sondern was sie davon wusten, aus einer mündlichen Erzehlung hatten. Es war aber wegen des vorgeschlagenen neuen Schlusses die Einstimmung nicht allgemein, daß derselbe hätte können abgefaßt werden. Hergegen hielte man für nöthiger, die fremde Soldaten-Werbungen, da man die angenommene Leute zu Schife fortschickte, bey Androhung einer schweren Strafe zu verbieten: indem so gar ein gewisser königlicher mit Eide verpflichteter Secretär, sich zu solchen Werbungen hatte gebrauchen lassen, der sein Vergehen erkannte, und sich erboth, die annoch bey Handen habende Mannschaft an ein polnisches Regiment abzugeben.

Verbotene Soldaten-Werbungen für Fremde

Von mehreren Dingen wolten dieses mahl die Stände auf ihrem Land-Tage nicht handeln, den sie in Hofnung der erfolgenden königlichen Genehmhaltung, auf den 4 May künftigen Jahres nach Graudenz verlegten, um alsdann so wol für die Soldaten, als auch zu andern Ausgaben frische Gelder zu bewilligen.

Der Land-Tag wird abgebrochen u. auf eine andere Zeit verleget.

1683.

Feldzug des Königes nach den österreichischen Landen.

Um diese Zeit, war der König mit den Krieges-Anstalten wieder die Türken beschäftiget, welche zu beschleunigen die Gefahr der Oesterreichischen Lande nöthigte. Im Julio lies der Kayser durch den Grafen de la Torre, den Anzug der Feinde auf Wien melden, und um eilfertige Hülfe anhalten, welches den Hof bewog von Willanow nach Krakau aufzubrechen, den österreichischen Landen desto näher zu seyn, und wohin die Kron-Armee folgte, wie Wien schon wirklich belagert war. Vorher lies der König, durch den Bischof von Kiov, Andr. Zaluski, bey dem Churfürsten von Brandenburg um die aus dem brombergischen Vertrage herrührende Hülfsvölker Ansuchung thun, zu welchen sich, in Ansehung des damahligen Krieges, der Churfürst nicht verbunden erachtete, doch ein tausend zu Fuß und zwey hundert Dragoner willigte, die allererst nach dem Entsatz von Wien, bey dem polnischen Heer in Ungarn anlangten (*). In Krakau machte der König die nöthige Einrichtung, den Feldzug aufs schleunigste anzutreten, zu dem Herzoge von Lottringen, der mit den kayserlichen Trupen in der Gegend von Wien sich gesetzet, zu stossen und mit vereinigten Kräften die belagerte Stadt zu befreyen. Den 11 August brach der Kron-Unter-Feldherr auf, nach ihm den 15ten der König, und der Gros-Feldherr folgte mit dem grösten Theil der Armee und der Artillerie. Die Königin begleitete den König bis Tarnovitz in Schlesien, kehrte von dannen nach Krakau, da der König den ältesten Prinzen, Jacob, bey sich behielt, seinen Weg über Ratibor und Troppau nach Mähren fortsetzte, und den 31 August in Oesterreich unter Holbrun, bey dem Kron-Unter-Feldherrn eintraf. Der Gros-Feldherr kam wegen des Fusvolks und der schwer gerüsteten Reiterey etwas langsamer nach, da die Littauer sich allererst in ihrem Gros-Herzogtum zusammen gezogen, und die polnische Grenze noch nicht erreichet hatten. Sechs Meilen hinter Olmütz überbrachte dem Könige der Kron-Hof-Marrschall, Lubomirski, die Nachricht, daß 20 tausend Türken und Tattarn, welche dem Kron-Unter-Feldherrn den Weg nach der kayserlichen Armee verlegen sollen, von derselben den 24 gemeldeten Monats geschlagen worden: wobey die unter dem Hof-Marrschall in käyserlichen Diensten stehende polnische Trupen sich besonders herfür gethan, und 19 feindliche eroberte Fahnen dem Herzoge von Lottringen überreicht hatten. Wie der König am Tage seiner Ankunft bey Holbrun, zur Musterung der Mannschaft des Unter-Feldherrn ausgeritten, kam der Herzog von Lottringen unvermuthet mit einem Gefolge vieler Vornemen an, und wurde von dem Könige im freyen Felde mit vieler Zärtlichkeit empfangen. Etwan 20 Schritte vom Könige, stieg der Herzog vom Pferde, und näherte sich zu Fus: ein gleiches geschah nach ihm von dem Könige, und bey der Bewillkommung übertrug der Herzog im Namen des Kaysers dem Könige die Oberbefehlshaberschaft über die Armee, dabey er seine Person der königlichen Hulde empfahl und bat, daß Ihro Majestät Ihn zu Dero fünften Sohn, weil der König damahls vier Prinzen hatte, aufzunehmen geruhen möchten. Nachdem der König dem Herzoge die anwesende polnische Trupen gezeiget, von ihm den Zustand der belagerten Stadt, nebst der

(*) Pufend. de reb. Frid. Wilh. XVIII. 87.

1683.

der Beschafenheit des kayserlichen und feindlichen Heeres vernommen, und ihn nebst seinen Begleitern gastiret, kehrte der Herzog in der Nacht nach seinem Lager, da beym Könige der Graf Schafgotsch als kayserlicher Gesandter zurück blieb. Den 3 September, wie indessen der Herzog von Lottringen zum zweyten mahl angekommen war, brach der König auf, näherte sich der Donau bis auf eine halbe Meile, und nachdem der Gros-Feldherr zu ihm gestossen, und ein grosser Krieges-Rath, dem ausser den kayserlichen, polnischen und andern Generalen, verschiedene Reichs-Fürsten beygewohnet, gehalten worden, gieng den 7den die polnische Armee bey Tuln über die Donau, der die kayserliche folgte, und zu welcher darauf die von den teutschen Reichs-Ständen geschickte Hülfsvölker stiessen. Das gesammte christliche Heer näherte sich der belagerten Stadt über die Höhen und durch den Wiener Wald, daß es den 12 September unten am Fusse des so genannten kahlen Berges zu stehen kam. Der König führte den aus polnischen Völkern bestehenden rechten Flügel, der Herzog von Lottringen den linken, und in der Mitte der Schlachtordnung befanden sich die Churfürsten von Bayern und Sachsen, der Fürst von Waldeck und verschiedene andere Reichsfürstliche Personen. Man rechnete die ganze Macht von 80 tausend Mann auserlesener Leute, dergleichen auch in Ansehung so vieler vornehmen Herren niemahls beysammen gewesen, und war es in dem Leben des Königes der ruhmwürdigste Tag zu nennen, an welchem er an der Spitze eines solchen Heeres wieder den Feind des christlichen Namens stritte, und die Vormauer des teutschen Reichs rettete. Das Treffen nahm gedachten 12 September frühe um 6 Uhr, beym linken Flügel, den die Türken zu erst angrifen, seinen Anfang, ehe sich noch der rechte Flügel gestellet. Hernach wurde das Gefecht allgemein, und der rechte Flügel, nachdem er drey Anfälle ausgehalten, gieng mit vieler Herzhaftigkeit auf den Feind los, trieb ihn in die Flucht, und brach eine Stunde vor Abend ins türkische Lager ein. Der König, der als Oberbefehlshaber alles angeordnet, und auf das was vorgieng ein wachsames Auge hatte, blieb an diesem Tage 12 Stunden lang zu Pferde, dem der Prinz Jacob fast nicht von der Seite kam. Die Nacht ruhte er im feindlichen Lager; zog den folgenden Morgen unter vielen Freudenbezeigungen der Einwohner in Wien ein; hörte die Messe in der Stephans-Kirche, und kehrte wieder nach dem Lager. Den 15 September kam der Kayser an, um dem Könige von Polen für die geleistete Hülfe zu danken. Beyde Monarchen besprachen sich zwo Meilen von Wien im freyen Felde zu Pferde, und nach geschehener Begrüssung, nahm der Kayser das von dem Kron-Gros-Feldherrn in Ordnung gestellte polnische Heer in hohen Augenschein, und dankte demselben, nebst einem gnädigen Bezeigen, mit wenigen Worten für die erwiesene Herzhaftigkeit. Ihro kayserliche Majestät kehrten darauf nach Wien, und der König von Polen setzte den 17ten mit seinem Heer den Zug nach Ungarn fort (*).

Schlacht bey Wien, und erfolgter Entsatz dieser Stadt.

Des Kaysers und des Königes Zusammenkunft bey Wien.

(*) Zalus. Epist. T. I. part. 2. p. 872. f. 836. 842.

1683.

Der König setzet den Feldzug nach Ungarn fort.

Denn obgleich der König nach Befreyung der Stadt Wien, den Krieg in fremden Landen fortzusetzen nicht gehalten war, viele auch, und fürnemlich die Königin, dessen Rückkunft nach Polen wünschten, so wollten doch Ihro Majestät einen so rühmlich angefangenen Feldzug nicht gleich nach den ersten Vortheilen abbrechen, sondern erachteten es der gesammten Christenheit heilsam zu seyn, den auf die Flucht gebrachten Feind weiter zu verfolgen. Sie nahmen mit ihren Trupen den Vorzug; langten den 20 September bey Presburg an; begaben sich nach der Insel Schütt; setzten über die Donau und Wage, und schlugen ihr Lager den 6 October drey Meilen jenseits Comorra auf: wohin der Herzog von Lottringen mit der kayserlichen Reiterey folgte, und mit dem Könige verabredete, den siebenden selbigen Monats stille zu liegen, um das nachkommende Fusvolk zu erwarten. Allein auf die eingelaufene falsche Nachricht, daß unter Parkan eine kleine Anzahl Türken von etzlichen hundert sich gesetzet, brach der König an gedachtem Tage frühe mit der polnischen Reiterey eilfertig auf, die wenige feindliche Mannschaft zu zerstreuen, und Parkan zu erobern, ehe die Teutschen anlangeten. Es befanden sich aber die Türken funfzehn tausend Mann stark, die, nachdem sie die Vortrupen geschlagen, auf den König, dessen ganze Macht etwan aus vier tausend Mann bestund, anrückten. Man stellte sich, so gut als es sich bey diesem unvermutheten Zufall thun liesse, in Schlachtordnung, und obgleich die Polen nicht nur den Anfall der Feinde aushielten, sondern sie auch zurück trieben, musten sie doch der ihnen überlegenen Menge weichen, da die Türken nach dem dritten Angrief den rechten Flügel in Unordnung gebracht, und in Begrief waren, dem ganzen Heer den Rückweg abzuschneiden. Der Feind verfolgte die sich zurückziehende Polen eine halbe Meile, bis sie die nachkommende polnische Fusvölker, nebst der Artillerie, und einen Theil der kayserlichen Armee ansichtig wurden, da sie nach Parkan kehrten. Der Verlust soll nach der Rechnung des Kron-Gros-Feldherrn, der dem Trefen beygewohnet, nicht über zwölf hundert Mann betragen haben, unter denen der pommerellische Woywode, Graf Denhof, der fürnemste gewesen, der erstlich durch einen Pfeil verwundet, und da er bey dem Rückzuge nicht folgen können, getödtet worden. Der König selbst und der Prinz Jacob geriethen in die äuserste Gefahr, und zween Türken kamen dem Könige so nahe, daß Ihm der eine mit dem Sebel einen Hieb beybringen wolte, den ein Garde-Reiter erschoß, und den andern der Kron-Stallmeister welcher dem Könige nicht von der Seite kam, mit Vorhaltung der Pistole zurück wies. Ihro Majestät waren durch die beständige Bewegung ganz entkräftet, wie die vorgedachte Trupen zu ihnen stiessen (*).

Trefen bey Parkan, in welchem der König in Lebens-Gefahr geräth, und sich zurück zu ziehen genöthiget wird.

Abermahlige Schlacht bey Parkan und der Türken Niederlage.

Den 8 October lag das vereinigte Heer stille, welches sich indessen durch die nachkommende verstärkte, und den folgenden Tag gegen den Feind auf brach. Die Türken welche bis auf 36 tausend angewachsen,

(*) Zalus. p. 831-847. Dalerac Anecd. de Pol. T. I. p. 209. f.

1683.

sen, hatten sich abermahls bey Parkan gestellet, und erwarteten die aus 32 tausend bestehende Christen, deren rechten Flügel der König, den linken der Kron-Gros-Feldherr, und den mittleren Theil der Herzog von Lottringen führte. Der Feind grief zu zweyen mahlen den linken Flügel mit grossem Ungestüm an, und wie das Gefechtam heftigsten war, machte der König mit dem rechten eine Bewegung, um ihm den Weg nach Parkan abzuschneiden, so die Türken bewog sich zurück zu ziehen, denen der König die leichte polnische Ruterey nachschickte, und mit dem ganzen Heer folgte: welches die Türken nicht abwarteten, sondern nachdem sich eine kleine Anzahl in Parkan geworfen, theils durch schwimmen, theils über die Brücke, jenseit der Donau zu entkommen suchten. Allein die Brücke brach, wie einige hundert hinüber gegangen waren, und die Schwimmer ertrunken, da indessen die polnische leichte Reiterey, was sie am Ufer vor sich fand, niedersebelte. Man rechnete den ganzen feindlichen Verlust auf dreyßig tausend, und der Kron-Gros-Feldherr bekam zween Paschen gefangen. Noch an demselben Tage wurde Parkan erobert, den 27 October Gran zur Uebergabe genöthiget, und hierauf die Armee von einander gesondert, da der König mit seiner nach Ober-Ungarn, in die Winter-Qvartiere, sich wandte, allwo die haltbaren Oerter mit misvergnügten Ungarn oder Türken besetzet waren, und vorher bezwungen werden musten, falls man der Qvartiere ruhig geniessen wolte. Zetryn, da eine türkische Besatzung lag, ergab sich, welches der König den kayserlichen einräumte, und weiter rückte. Weder die Jahres Zeit, noch auch der Zustand der durch Krankheiten und anderes Ungemach geschwächten Armee litten es, mehrere Belagerungen vorzunehmen, sondern man suchte sich den polnischen Grenzen zu nähern, und langte bey Zeben an, welches die Littauer belagert hatten, die unter ihren Feldherren im September bey Krakau angelanget, und nicht weiter als bis an den vorgedachten Ort gekommen waren (*). Wie der König hieselbst sich eingefunden, ergaben sich die Belagerten, von wannen Ihro Majestät nach Polen auf brachen und den 23 December in Krakau, von der Königin und dem Hofe mit vielen Freudenbezeigungen empfangen wurden. Die Kron-Armee folgte nach und nach, ingleichen die Littauische, die durch Polen nach ihrem Gros-Herzogtum kehrte, nachdem sie von den ungarischen Misvergnügten vieles erlitten, und der König für nöthig erachtet, alles was von seinen Trupen noch in Ungarn geblieben, im März folgenden Jahres von dannen zurück zu rufen. Unter denen die nicht wieder nach Polen kamen, war nicht nur der vorgedachte pommerellische Woywode, sondern auch der Kron-Unter-Feldherr, Sieniawski, der Krankheit halber in Presburg zurück blieb, wie der König von dannen auf brach, und im Rückwege in dem Zipser-Lande zu Lublow starb: dessen Stelle im folgenden Jahr an den Kastellan von Krakau, Andreas Potocki, vergeben worden.

Parkan und Gran werden erobert, worauf das Ende des Feldzuges folget.

Rückkunft des Königes in Krakau, dem die Armee folget.

(*) Zalus. p. 832. 848. Dalerac. p. 226. f. 260. f.

1683.

Vortheil der Polen in Podolien und in der Moldau, die aber die Moldau wieder zu verlassen genöthiget werden.

Jetztgedachter krakauischer Kastellan, hatte indessen, da der König mit den Feldherren ausser dem Reiche gewesen, die Feindseligkeiten auf den Grenzen von Podolien angefangen, und sie mit solchem Glücke fortgesetzet, daß er sich verschiedener Plätze bemächtiget; einen Theil der Besatzung aus Kamieniec erleget; die Tattarn geschlagen; in die Moldau eingedrungen; den dortigen Fürsten die polnische Partey zu nehmen bewogen, und dessen Residenz Jassy besetzet. Zu Anfang des folgenden Jahres, gewann der Feind in der Moldau die Oberhand, und nöthigte die Polen selbiges Land zu verlassen.

1684.

Der Kastellan von Culm Los, bekommt das Preußische Schatzm. Ammt.

Durch den Tod des im ersten Treffen unter Parkan gebliebenen Graf Denhofs, waren in Preussen die pommerellische Woywodschaft und das Schatzmeister-Ammt erlediget worden. Beydes hatte der König dem culmischen Kastellan, Vladisl. Los, bestimmet, weil aber der Kron-Unter-Kanzler, Gninski, um die Woywodschaft für seinen Sohn, den Woywoden von Czerniechow, sich bemühte, verlieh der König vorerst gedachtem Kastellan die Schatzmeistrr-Stelle, welcher die Woywodschaft folgen solte, so bald man den Unter-Kanzler wegen seines Sohnes auf eine andere Art würde vergnüget haben.

Der neuliche Landtag wird auf gewisse Art fortgesetzet, obgleich weder eine königliche Genehmhaltung noch Einlad. ankommen.

Die pommerellische Woywodschaft blieb demnach für diese Zeit unbesetzet, und der culmische Kastellan gab von dem ihm ertheilten Schatzmeister-Ammte den Ständen Nachricht, wie sie zur Fortsetzung des neulich auf den 4 May verlegten Land-Tages sich in Graudenz einfanden. Denn so lange hatte man den im vorigen Jahr nicht geendigten Land-Tag verschoben, und den König um die Genehmhaltung gebethen, die aber nebst den Einladungs-Schreiben ausgeblieben war, so daß die Stände blos kraft ihres neulichen Schlusses, sich wieder versammelten. Es entstund daher die Frage, ob der Land-Tag auf solche Art seinen Fortgang haben könne: und da anfangs nicht alle hierüber einstimmig waren, so blieb es endlich dabey, daß man den König durch einen Gesandten um einen Land-Tag bitten, und ein und anderes Anliegen an Ihro Majestät gelangen lassen wolte. Eine andere Schwierigkeit ereignete sich, da der Landboten-Marrschall ausgeblieben, ohne den die Ritterschaft über nichts stimmen konte; doch fand sich hierin ein Mittel, wie Białoblocki, Bote aus der pommerellischen Woywodschaft, sich erbitten lies, das Ammt eines Marrschalls zu verwalten, der deswegen den andern vorgezogen wurde, weil selbst der Marrschall ihm seine Stelle aufgetragen, wie er neulich von dem Land-Tage vor dem Beschluß der Rathschläge abreisen müssen. Hergegen hatte sich der letztere königliche Gesandte abermahls eingefunden, weil er aber mit keinem neuen Creditiv, noch einer Instruction versehen war, wurde er nicht zur Audienz aufgeholet, sondern nach geendigtem Land-Tage begaben sich zu ihm in seiner Behausung, der culmische Unterkämmerer, und aus jeder Woywodschaft ein Bote, die ihm von der an den König beliebten Gesandtschaft Nachricht ertheilten.

Des abwesenden Landboten-Marrschalls-Stelle wird von einem andern vertreten.

Der vorige königl. Gesandte, weil er mit keinem neuen Creditiv versehen, wird nicht zur Audienz geholet.

Diese

1684.

An den König beliebte Gesandschaft und was derselben aufgetragen worden.

Diese Gesandschaft nahm der culmische Bischof auf sich, der einen neuen Land-Tag erbitten; wegen baldiger Vergebung der annoch ledigen pommerellischen Woywodschaft Anregung thun; und über die Durchzüge und anderes unbefugte Verfahren der polnischen Soldaten; über die einige mahl geplünderte Posten; über den an einem Bürgermeister in Schwetz, von dem dortigen Unter-Starosten begangenen Mord; und wegen der von dem bisherigen Coadjutor, Hacki, erlangten olivischen Abtey, Klage führen solte, zu dem Ende, damit Ihro Majestät solchen Beschwerden allergnädigst abzuhelfen, und sie zum Theil zu bestrafen geruhen möchten.

Dem neuen olivischen Abte, Hacki, wird von einigen diese Würde gestritten.

Gemeldeter Hacki, hatte die olivische Abtey, nach dem im vorigen Jahr verstorbenen Abte, Christoph Carl Locknicki, bekommen, bey dessen Einweihung, Lebinski, aus dem mirchauischen Gebiet, eine Protestation geleget, ohne daß sie dem neuen Abte wäre hinderlich gewesen; der anjetzo auf dem Land-Tage, von verschiedenen Boten für unfähig dieser Würde angegeben wurde, weil er kein gebohrner Edelmann war, so man schon wieder ihn ehmahls angeführet, da er Coadjutor geworden, und welche Einwendung aufs neue beantwortet ward, daß bürgerliche Personen ihrer Geburt wegen von solchen Ehrenstellen nicht könten ausgeschlossen werden, weil so gar Bischoftümer von ihnen bekleidet worden. Diejenigen die sich des neuen Abts annahmen, liessen es geschehen, daß das Begehren der ihm abgeneigten, doch ohne den Abt bey seinem Namen zu nennen, an den König gelangte, weil sie wusten, daß dem ungeachtet, Hacki die Abtey behalten würde. Es hatte auch dieser Mann neue Merkmahle der königlichen Gnade bekommen, da Ihro Majestät ihn zu Dero Commissär bey der elbingischen und danziger Pfalkammer unlängst ernennet hatten.

Derselbe ist königl. Commiß. bey der Elb. u. Danz. Pfalkammer geworden.

Nach Marienb. ausgeschriebener Land-Tag.

Der culm. Kastell. Los, wird poln. Woywode.

Königl. Antwort auf die ihm von den preußischen Gesandten vorgetragene Stücke.

Der neue olivische Abt wird bey seiner Würde gelassen, und gerühmet.

Nachdem der culmische Bischof, zu Ende des Julii dem Könige in Zolkiew das ihm mitgegebene vorgetragen, wurde ein Land-Tag auf den 2 October in Marienburg ausgeschrieben, und dem culmischen Kastellan und Land-Schatzmeister, Blad. Los, die pommerellische Woywodschaft verliehen, welches letztere den Kron-Unterkanzler, der wie zuvor gesagt worden, sich um die Woywodschaft für seinen Sohn eifrigst bemühet, dermassen empfindlich gewesen, daß er aus Unmuth zehn Tage lang von Hofe geblieben. Auf die übrige an den König durch den culmischen Bischof gelangte Stücke, folgte diese Abfertigung: die Soldaten solten abgehalten werden, künftig den preußischen Landen einige Beschwerde zu verursachen; von den geplünderten Posten bezeugte der König keine Wissenschaften zu haben; die Bestrafung des Thäters, der den Bürgermeister in Schwetze entleibet, wurde ausgestellet; und wieder den neuen olivischen Abt wolte der König nichts verfügen, weil ihn die dortigen Mönche rechtmäßig gewehlet, er auch durch seine Gelahrtheit, Tugenden und bey Hofe geleistete Dienste, sich solcher Ehre würdig gemacht hätte.

Der

1684.

Der ausgeschrieb. Land-Tag hat keinen Fortgang gehabt.

Der Land-Tag war vergeblich ausgeschrieben worden, weil wegen des inder culmischen Woywodschaft fruchtlosen kleinen Land-Tages, die gesammten Stände, ohne die Abgeschickte von Elbing und Danzig, ausgeblieben.

Die Venetianer treten dem Bündnis wieder den Türken bey, zu welchem Moskau vergeblich eingeladen worden.

Inzwischen hatte der König seine fürnemste Sorge auf den im vorigen Jahr angefangenen Türken-Krieg gerichtet, dessen ferneren guten Fortgang ein jeder desto leichter vermuthete, weil die Venetianer den 5 März zu Linz in Oesterreich, dem unlängst zwischen Polen und dem Kayser getroffenen Bündnis beygetreten: und zwar daß jeder Theil den Krieg in seinen und den angränzenden Landen mit äusserster Macht bis auf einen allgemeinen Frieden fortsetzen, und bey vorfallender Noth einer dem andern Hülfe schicken, und nach Bewandnis der Umstände alle zusammen die Waffen vereinigen solten (*). Zu diesem nunmehro dreyfachen Bündnis, wolte man noch mehrere Fürsten, und besonders Moskau, einladen, da schon zu Anfange des Jahres, der König hievon mit dessen Vollmächtigern auf der Grenze zu Kadzin vergeblich hatte handeln lassen, weil sie vorher einen ewigen Frieden mit Polen, unter der Bedingung, nichts von den ehmahls eroberten Landen wiederzugeben, zu treffen begehrten, ehe sie sich in eine Verbindung wieder die Türken einliessen.

Aufbruch des Königes nach Reussland.

Zu Ende des Februars, brach der König von Krakau, woselbst der Hof seit Ihro Majestät Wiederkunft aus Ungarn verblieben, nach Reussland auf, um den dortigen Grenzen zu dem bevorstehenden Feldzuge desto näher zu seyn, da zuvor wegen der brandenburgischen Hülfs-Völker, der posensche Kastellan, Breza, nach Berlin geschicket worden. Der Churfürst, welcher glaubte er sey zur Hülfe nur verbunden, wenn Polen mit Krieg angegrifen würde, nicht aber wenn es, so wie es dieses mahl geschehen, die Feindseligkeiten anfieng, bewilligte zwey tausend zu Fus, unter denen zwey Escadrons Dragoner begrifen waren, doch daß diese Hülfsleistung weder in Ansehung der Art des gegenwärtigen Krieges, noch was die Anzahl der Soldaten anlangte, als eine Schuldigkeit angesehen und zur Folge gezogen werden solte. Es wurden noch mehr Bedingungen beygefüget, die fast alle den Zug, die Verpflegung und andere Umstände dieser Hülfsvölker betrafen (**). Der Herzog von Curland gab aus freyem Willen drey hundert Dragoner, und bekam eine königliche Versicherung, daß solches nicht für etwas pflichtmäßiges solte gehalten werden, dergleichen man von ihm oder seinen Nachfolgern mit Recht fordern könte (***).

Unter gewisser Einschränkung zugestandene brandenburgische Hülfs-Völker.

Des Herzogs von Curland Mannschaft.

Der König begiebt sich zur Armee.

Der Kron-Armee war der Sammelplatz bey Busk angesetzet, die sich langsam einfand, und noch nicht völlig beysammen war, wie mit dem

(*) Du Mont Corps diplom. T. VII. part. 2. p. 71.

(**) Pufend. de Reb. Fr. Wil. XVIII. 137.

(***) Chwal. ius publ. p. 586.

1684.

dem Anfange des Augusts, der Aufbruch nach Wisniowczyk geschah, da indessen der König bis in den Julius zu Jaworow sich aufhielt, und von dannen über Zolkiew, Lemberg und Zlocow bey der Armee unter Buczak anlangte: nachdem Ihro Majestät in Jaworow den angekommenen Venetianischen Gesandten gehöret, und in Zolkiew den vom Pabst geschickten geweiheten Hutt und Degen empfangen, die Kron-Armee aber, zu welcher bey Wisniowczyk die Littauische unter ihrem Gros-Feldherrn, Sapieha, gestossen, von hier sich nach Buczak gezogen hatte. Vorher war der Kron-Hof-Schatzmeister, Rzewuski, mit seinen unterhabenden Leuten glücklich gewesen, da er eine feindliche Partey die nach Kamieniec Proviant bringen wollen, und einen Theil der dortigen Besatzung, der zum Empfang ihr entgegen gegangen, zusammen sechs Tausend stark, den 9 Jul. geschlagen, viele gefangen, und den Proviant erbeutet. Welcher Vortheil eine andere Partey Tattarn, die einen Streif in Volhinien thun wollen, sich eiligst nach Kamieniec zurückzuziehen genöthiget. Nach dem Aufbruch des vereinigten polnischen und littauischen Heers, wurde Jaslowiec zur Uebergabe gezwungen, und der Kron-Unter-Feldherr vor Kamieniec geschicket, die Besatzung herauszulocken und ihr den Rückweg abzuschneiden, die aber unter den Canonen blieb, mit den Polen scharmützelte, und da der Unter-Feldherr zum zweyten mahl einen gleichen Versuch that, sich nicht aus der Festung begab, sondern die umliegende Gegend ohne Hinderung verheeren lies. Zu Anfange des Septembers kam die Armee bey Zwaniec zu stehen, die der König nach geschlagener Brücke über den Niester in die Moldau führen, sie daselbst verlegen, und dadurch der Festung Kamieniec alle Gemeinschaft mit den türkischen Landen benehmen wolte, damit sie aus Mangel der Lebensmittel desto ehr zur Uebergabe gezwungen würde. Allein da es mit dem Brückenbau langsam fortgieng, und nach Verlauf von dreyen Wochen der durch Regen angeschwollene Fluß das verfertigte wegrieß, konte der König sein Vorhaben nicht ausführen, da indessen ein tattarisches Heer sich eingefunden, das in kleinen Parteyen durch den Niester schwamm, und sich unter Kamieniec setzte. Zwar hatte der König alle Dragoner und die Kosaken jenseits des Flusses geschicket, die sich daselbst verschanzet, aber wegen der häufigen Anfälle der Tattarn, und weil die ganze Armee nicht folgen können, zurück gerufen wurden. Den 2 October brach der König von Zwaniec auf, und schlug sein Lager unter Kamieniec, nahm nach einigen Scharmützeln, theils mit der ausgefallenen Besatzung, theils mit den Tattarn, seinen Abzug; kehrte nach Jaslowiec; endigte den Feldzug; kam von der Armee (*) den 9 November in Jaworow, und von hier in Zolkiew an.

nachdem er den vom Pabst gesch. geweihte Hut und Degen empfangen.

Verlust des Feindes.

Vergeblicher Versuch wieder die Besatzung in Kamieniec, und gehinderter Einbruch in die Moldau.

Der Feldzug wird geendiget.

Hieselbst rathschlagte den 22ten selbigen Monats der König mit den Senatoren wegen des künftigen Reichs-Tages, der laut dem Gesetze nach Grodno ausgeschrieben werden solte. Die Entlegenheit dieser Stadt, da

Anstat Grodno wird Warschau zum Reichs-Tage gewehlet.

(*) Zalus. Epist. T. I. part. 2. p. 851. f. Dalerac Anecd. de Pol. Tom. I. p. 342. f.

1684. da man wegen des Krieges, denen Grenzen nah zu seyn für dienlich hielte, und der durch einen neulichen Brand vermehrte Mangel zur Aufnahme des Hofes, der Stände, und der auswärtigen Gesandten nöthigen Gebäude, verursachten, daß von den polnischen Senatoren, einige Lemberg, die meisten Warschau zum Reichs-Tage vorschlugen, die Littauischen aber das Gesetz gemeldeten Gründen vorzogen, und für ihr Grodno sprachen. Nach langem Wortwechsel blieb es bey Warschau, doch solte auf dem Reichs-Tage das ehmahlige Gesetz wegen Grodno, aufs neue befestiget werden.

Was auf demselben vorzunehmen.

Zum Anfange des Reichs-Tages, ward der 16 Februar des künftigen Jahres beniemet, und dessen baldige Endigung wegen des anzutretenden Feldzuges empfohlen. Die Rathschläge solten dahin gerichtet seyn, daß die Soldaten ihren hinterstelligen und zu rechter Zeit den künftigen Sold, auch wegen des in den letzteren zweyen Jahren ausgestandenen Ungemachs, eine Erkenntlichkeit empfiengen; die nach gewissen Hufen ehmahls verordnete Mannschaft, oder Wybrancy, aufgebracht; wegen der Winterbrod-Gelder eine bessere Einrichtung getrofen; der Kron-Schatz, nachdem der vorige Schatzmeister, Morstyn, nach Frankreich gegangen, untersuchet; und dem bey den Zöllen vorgehenden vielfältigem Unterschleif abgeholfen werden möchte.

1685. Vor dem Reichs-Tage hielten die Preussen den 20 Jänner in Marienburg ihren Land-Tag, und wurden von dem culmischen Suffragan und königlichen geheimen Secretär, Niclas Wyzycki, als Gesandten, aufgemuntert, zur Fortsetzung des Krieges das ihre beyzutragen: welches sie auch durch einen Geld-Zuschub auf dem jetzigen Land-Tage thaten, da solches sonst nicht vor dem Reichs-Tage, sondern allererst auf der nach dem Reichs-Tage gehaltenen Zusammenkunft zu geschehen pflegte.

Preuß. Land-Tag in Marienburg, und daselbst gefoderter Geld-Beytrag.

Zu einer gewissen Summe bewill. Hufengelder und Malz-Accisen

Weil aber neulicht keine Anlage, obgleich der Vorsatz dazu gewesen, bewilliget worden, und die Stände besorgten, es möchte das der Kron-Armee hinterstellige zu hoch anwachsen; wichen sie vor dieses mahl von der Gewohnheit ab, und beliebten zum alten Solde hundert tausend Gulden gutten Geldes, zu welcher Summe der Adel fünf Hufengelder nach der Tarife von 1682, innerhalb dem 12ten und letzten Februar dieses Jahres zu entrichten, und die Städte neun Malz-Accisen, die von gedachtem 12 Februar ein Jahr lang laufen solten, willigten. Von einem ferneren Beytrage wolten die Stände nach dem Reichs-Tage rathschlagen, und verpflichteten indessen nach Gewohnheit ihre Boten aufs genaueste, nichts auf dem Reichs-Tage zu willigen, sondern alles dem folgenden Land-Tage vorzubehalten.

Auf den Reichs-Tag gegebene Landes-Instruct.

Hergegen solten sie sich bemühen, „daß der Reichs-Tag innerhalb der gesetzmäßigen Zeit von sechs Wochen geendiget; das Recht „der Littauer, wegen des in Grodno zu haltenden dritten Reichs-Tages „wieder alle Verfänglichkeit verwahret; von denen zu den Hibernen „verordneten Commissarien Rechnung abgeleget, dergleichen Commissionen fürs künftige aufgehoben, und wegen des auf Preussen zu den „Hibernen fallenden Antheils, mit Zuziehung preußischer Vollmächtiger

(28) Daselbst kein Geld zu will. Den Reichs. zu gehöriger Zeit zu endi-

1685.

„tiger eine andere Einrichtung gemacht; wegen des sich vermehrenden „schlechten Geldes, die gesammten Münzen geschlossen, und zur Ver„besserung des Geldes, eine Commission mit Zuziehung der das Münz„recht habenden preußischen Städte angestellet; die Zölle den Meist„bietenden verpachtet, und von den Pachtern beym Antrit der Arren„de, nicht eine so grosse Summe als sie sonst gegeben, unter dem Na„men von Handschuhgeld, dem Kron-Schatzmeister geschenket; in An„sehung dessen, daß sich viele von den gemeinen Einkünften bereicher„ten, ein gewisser Plaskowski wegen seines grossen Vermögens zur „Rechnung gefordert; der Kron-Schatzmeister, und der General von der „Artillerie, ihre Rechnung jederzeit an die kleine Land-Tage gedruckt „einschicken, und nach geschehener Berechnung auf dem folgenden „Reichs-Tage qvitiret; der Kron-Schatz untersuchet, und wegen der „veräußerten Juvelen eine Nachfrage angestellet; der Kron-Unter„Truchses, Grudzynski, seiner groben Verbrechen halber verurthei„let; wegen des peterkauischen Tribunals eine neue Verordnung ge„macht; das Grod von Kowalewo entweder nach Graudenz oder Rhe„den verleget, und eine von diesen Starosteyen, anstat der Kowalewi„schen dem culmischen Woywoden gegeben; die Festung Brody von „dem jetzigen Eigenthümer in einen guten Stand gesetzet; eine gewis„se Constitution wegen Sicherheit des Landboten-Marrschalls und „der zu den Constitutionen Verordneten, wieder aufgehoben; wegen „der nicht vollständigen Regimenter, und daß so viele Soldaten aus „Mangel des Proviants für Hunger gestorben, eine Untersuchung an„gestellet; von dem Tribunal zu Radom die Rechnungen der Kron-Ar„mee untersuchet; weil die Provinz in Ansehung der auf 36000 Mann „gesetzten Kron-Trupen, jährlich mit 85806 Gulden zu hoch beleget wor„den, daß ihr solche Summe erlassen; die Vorrechte der Lande Lauenburg „und Bütau in ihrer Kraft erhalten; die Soldaten teutscher Richtung „nach dem bey auswärtigen üblichen Gebrauch gemustert; der den Fus„völkern anstat der Hibernen verhöhte Sold, wieder heruntergesetzet; „die Stadt Marienburg nebst ihrer Vorstadt, wie auch alle andere „kleine Städte, von den Hibernen befreyet; die littauischen und reussi„schen Kaufleute, welche durch neue Wege ihre Waaren nach Breslau „verführen, zu Beobachtung der alten Strassen, auf Gnesen, Thorn, „und andere in den Gesetzen genannte Oerter, angehalten; die auf die „Kaufleute unter dem Namen des *donativi* gelegte Steuer nicht zugleich „mit dem Zoll, sondern nach der alten Gewohnheit, besonders abge„fordert; keine aus Schluß der Senatoren verschenkte Summen vom „Kron-Schatz in Rechnung angenommen; der Klage wegen der dem „Hacki wieder die Rechte verliehenen olivischen Abtey, durch dienliche „Mittel, ohne Nachtheil der Städte und ihrer Rechte, abgeholfen; die „auf die Beschirmung des Reichs zu verwendende Zeit nicht vergeblich „zugebracht, und was einmahl geschlossen worden, nicht von neuen „vorgenommen; die der Geistlichkeit und dem Adel verfängliche Accise „in Thorn, mit Vorbehalt der den Städten desfalls zustehenden Rech„te, abgestellet; die Stadt Elbing in dem ungestöhrten Besitz ihrer „Landgütter gelassen; Danzig in seinen aus dem schwedischen Kriege

gen. Denselben laut dem Gesetz in Grodno zu halten. Hibernen und derselben Commißion. Verarrendirung der Zölle. Rechn. von den ofentl. Einkünften. Schatz- und Artill. Rechn. Des Kron-Schatzes Untersuchung. Verbrechen des Grudzynski. Peterkauisches Tribunal. Verlegung des Grods von Kawalewo. Festung Brody. Untersuchung der Regimenter. Rechn. von der Kron-Armee. Verringerung der auf Preussen für die Soldaten gelegten Summe. Vorrechte von Lauenb. Soldaten-Musterung. Gebrauch der alten Strassen. Olivisch. Abt Hacki. Accise in Thorn. Der Elbinger Land-Gütter. Der Danziger Forder. Commiß. mit dem Churfürsten von Brandenb. ꝛc.

„herrührenden Forderungen endlich vergnüget; die alten Grenzen zwi„schen Polen und Preussen unverändert gelassen; die mit dem Chur„fürsten von Brandenburg verordnete Commission vollzogen; und ei„nigen geistlichen Stiftungen und Privat-Personen, ihr Begehren zu„gestanden werden möchte„.

Dem Könige u. dem Prinz Jacob wegen der verrichteten Feldz. ꝛc. zu danken. Einzöglings-Recht.

Hienebst wurde sämmtlichen auf dem Reichs-Tage aus Preussen Anwesenden aufgetragen, dem Könige in einer besonderen Audienz wegen der in hoher Person unternommenen zweenen Feldzügen unterthänigst zu danken, und Dero Hulde fürnemlich das Einzöglings-Recht zu empfehlen. Dem Prinz Jacob, welcher den Feldzügen beygewohnet, und den Kron-Feldherren und Kanzlern, die nach ihren verschiedenen Verrichtungen sich die gemeine Wohlfart hatten angelegen seyn lassen, solten die Landboten den desfalls ihnen gebührenden Dank abstatten.

Man will den olivischen Abt nicht wegen seiner bürgerlichen Geburt der Abtey unfähig erkennen lassen, daher die Rechte der Städte verwahret werden.

Der in der Landes-Instruction erwehnte olivische Abt, gab auf dem Land-Tage zu einem grossen Streit Anlas, weil die ihm Ungünstigen blos seine bürgerliche Geburth wieder ihn aufs neue anführten, und sich desfalls auf die polnische Gesetze beriefen. Hergegen wolten abermahls die Städte nicht zugeben, daß die unadeliche Abkunft zum Vorwurf dienen solte: worin so wol die meisten Räthe, als verschiedene von den Boten beytraten, und in diesem Fall den polnischen Gesetzen keine Gültigkeit gestatten wolten. Der culmische Unterkämmerer, Bakowski, wunderte sich, daß die Städte für den olivischen Abt sprachen, da er doch nicht in einer preußischen, sondern polnischen Stadt, zu Bromberg, gebohren worden: allein jene besorgten, daß wann man einmahl jemanden wegen der bürgerlichen Geburt einer Abtey unfähig erkannt hätte, solches künftig auch wieder die Söhne der preußischen Bürger angezogen werden möchte, und erhielten durch ihren Wiederspruch so viel, daß diejenigen, die den Hacki wieder die Gesetze zur olivischen Abtey gelanget zu seyn behaupteten, geschehen liessen, daß zugleich die Rechte der Städte bewahret wurden.

Verhöhete Hibernę nicht zu zahlę. Den Soldaten keine Durchzüge noch einige Forderungen zu gestatten. Adel. Gütter von den Inhabern der königl. Gütter zu kaufen.

Durch besondere Schlüsse ward verordnet, daß die von der jüngsten Commission zu Lemberg eigenmächtig beliebte Verhöhung der Hibernen nicht gezahlet; den polnischen Soldaten keine Durchzüge, Einquartirungen, Geld- und Proviant-Forderungen, oder dergleichen etwas, gestattet; und von den Inhabern der königlichen Gütter, daferne sie im Lande nicht eigentümlich angesessen, adeliche Gütter gekauft werden solten.

(29) Anfang des Reichs-Tages.

Den 16 Februar nahm der Reichs-Tag in Warschau seinen Anfang, an dessen glücklichem Fortgange viele zweifelten, weil die Littauer sich unzufrieden bezeigten, theils daß der Reichs-Tag nicht in Grodno angesetzet, theils daß ihre Gros-Kanzler-Stelle ausserhalb dem Reichs-Tage vergeben worden. Was das letztere betrift, hatte der König im vorigen Jahr, nach dem Ableben des littauischen Gros-Kanzlers, Christoph Pac, die durch ihn erledigte Stelle in dem mit den

Unzufriedenheit der Littauer, daß derselbe nicht

Sena-

1685.

Senatoren zu Jaworow gehaltenen Rath vorgetragen, und bald hernach, den 15 Junii, das grosse Siegel, mit Vorübergehung des Unter-Kanzlers, Fürst Radziwils, dem Woywoden von Trock, Martin Oginski, verliehen, der in Beyseyn der Senatoren den gewöhnlichen Eid abgeleget. Beyde Vorfälle waren den Littauer misfällig gewesen, die, ob sie gleich den Reichs-Tag beschickten, doch eine besondere Zusammenkunft in Grodno hielten, die der König, da der Reichs-Tag schon angegangen, von dannen nach Warschau einlud, um durch ihre Gegenwart die Rathschläge zu befördern.

nach Grodno ausgeschrieben, und ihre Gros-Kanzl. Stelle ausserhalb dem Reichs-Tage wieder besetzet worden.

So bald in der Landboten-Stube wegen der Wahl eines neuen Marrschalls der Vortrag geschah, huben die Littauer ihre Klagen an, daß der Reichs-Tag nicht nach Grodno ausgeschrieben worden, und begehrten ihn, ohne etwas weiter vorzunehmen, nach Grodno zu versetzen, so daß die Polen kein Gehör fanden, wie sie, daß Warschau anjetzo vorgezogen worden, es mit dem Türken-Kriege entschuldigten, und den künftigen Reichs-Tag in Grodno zu halten versprachen. Durch Vermittelung der Senatoren kam es dahin, daß die Littauer den jetzigen Reichs-Tag in Warschau unter dem alten Marrschall zu halten willigten, den künftigen in Grodno, unter dem Stabe eines Littauers sich vorbehielten, und daneben begehrten, daß die annoch in Grodno versammelte Littauer, von dem Könige durch Senatoren nach Warschau eingeladen werden möchten. Die Bedingung unter dem alten Marrschall den Reichs-Tag zu halten, gab zu einem neuen Streit Anlaß, denn der vorige Marrschall wollte dieses Ammt nicht länger verwalten; die Klein-Polen zween Reichs-Tage unter dem Stabe eines Gros-Polen zu halten nicht gestatten; und die Littauer in die Wahl eines neuen Marrschalls wegen Abwesenheit der meisten ihrer Boten nicht willigen. Der culmische Unterkämmerer, Bakowski, drohte wieder die ehmahlige Constitution, wegen des in Littauen zu haltenden Reichs-Tages, weil sie in der Preussen Abwesenheit bestanden, zu protestiren, daferne die Littauer sich der Wahl eines neuen Marrschalls wiedersetzen würden, die anderen aber baten sie, um die Erlaubnis aus ihrer Nation den Marrschall zu wehlen: welche Ehre die Littauer für dieses mahl ablehnten, und den alten Marrschall dieses Amt noch länger zu führen ersuchten: welches der culmische Unterkämmerer nicht zugeben wolte, sondern mit seinem Wiederspruch die Versammlung verlies. Worauf Unichowski, ein littauischer Bote, von neuen wieder den nach Warschau ausgeschriebenen Reichs-Tag; wieder den neuen littauischen Gros-Kanzler und dessen Kanzeley; wie auch wieder alles was auf dem Reichs-Tage vorgenommen werden möchte, mündlich protestirte, diesen seinen Wiederspruch dem alten Marrschall schriftlich übergab, und davon gieng: da drey andere Boten dieser Nation ein gleiches in der Stille thaten. Der culmische Unterkämmerer fand sich wieder den folgenden Tag ein, dem den vierten Tag hernach, die littauischen Boten folgten, und Gelegenheit gaben, daß man den Streit wegen der Marrschalls-Wahl weiter fortsetzte, welchen zu endigen, der König durch drey abgeschickte Senatoren die

Sie begehren daß der Reichs-Tag nach Grodno verleget werde, wollen sich aber desfalls unter gewissen Bedingungen befriedigen lassen.

Streit wegen des unter dem alten Marrschall zu haltenden Reichstages, darüber einige sich mit einer Protestat. aus der Versammlung entfernen.

Landboten-Stube anmahnen lies, den Marrschall ohne längeren Aufschub zu wehlen. Worin endlich die Littauer unter der Bedingung willigten, wann sie vorher, daß die zween nächst folgende Reichs-Tage in Grodno zu halten, versichert würden, und man ihnen eine zu solchem Ende abgefaste Schrift vorzulesen verstattete. Weil aber die Polen keines von beyden zugeben, sondern nur das alte Gesetz von Abwechselung der Reichs-Tage zwischen Polen und Littauen, nach gewehltem Marrschall durch eine neue Constitution bestätigen lassen wolten, schickte der König abermahls drey Senatoren und unter diesen den culmischen Bischof, an die Landboten, welche die Littauer, nebst der Ermahnung, die Marrschalls-Wahl nicht länger zu verzögern, versicherten, daß der König und der Senat, die zum Bestand der Reichstags-Abwechselung mit Littauen abzufassende Constitution, gänzlich genehm halten würden. Welches die Littauer nach einigem Verzug bewog, die Wahl eines Marrschalls, aus ihrer Nation nachzugeben, doch daß unter dem neuen Marrschall vor allen anderen Dingen das Gesetz wegen der littauischen Reichstags-Abwechselung bestätiget; die zur Versicherung solcher Abwechselung von den Littauern abgefaste Schrift von dem alten Marrschall angenommen, und dem neuen nebst dem Stabe übergeben; nach dessen geleistetem Side gelesen; und ohne einige Untersuchung von den polnischen Boten genehm gehalten und unterschrieben würde. Nach erfolgter Beystimmung schritt man zur Marrschalls-Wahl, die einmüthig auf den littauischen Schreiber, Andreas Giełgud, ausfiel: und war es der 28 Tag des Reichs-Tages, da man mit der Marrschalls-Wahl zur Richtigkeit gekommen, dergleichen lange Verzögerung sich in vorigen Zeiten nicht findet. Dem neuen Marrschall, hat der abgehende nebst dem Stabe, die vorgemeldete Schrift der Littauer übergeben, und ihm darauf den gewöhnlichen Eid vorgelesen.

Die Littauer willigen Bedingungsweise, in die Wahl eines neuen Marrschalls aus ihrer Nation.

Allererst am achtzigsten Tage des Reichs-Tages gewehlter Landboten-Marrschall.

Die gesammten Landboten verfügten sich in den Senat, dem Könige die gebührliche Ehrerbietung zu erweisen, da vorher die Littauer nachgegeben, daß ihre Schrift nach der Wiederkunft vorgenommen werden möchte. Dieses geschah wie der Marrschall die Schrift vorlase, in welcher die Reichstags-Abwechselung mit Littauen verwahret; zu dem nächsten in Grodno zu haltenden Reichs-Tage, der Marrschall aus der littauischen Nation bestimmet; und den Kanzlern, die der Abwechselung nachtheilige Reichs-Tags-Ausschreiben zu siegeln, untersaget wurde. Hierauf verlangten die Littauer von den Polen die Unterschrift, und da diese sich weigerten, blieb es nach abermahliger Vorlesung, bey der Unterschrift des Landboten Marrschalls, und daß von dem Inhalt der Schrift die erste Constitution handeln solte.

Von den Littauern zur Bewahrung ihrer Reichs-Tags-Abwechslung abgefaste Schrift.

Bey Gelegenheit des über die Reichstags-Abwechselung vorgefallenen Streits, hatten die Littauer auch ihres ausser dem Reichs-Tage vergebenen grossen Siegels Erwehnung gethan, darwieder sie ausführlicher redeten, nachdem sie wegen des ersteren waren beruhiget worden. Sie schlugen zu ihrer Vergnügung vor, daß die Gros-Kanzler-Stelle, als annoch erlediget, von dem Könige von neuen dem Oginski

Die Littauer reden wieder ihren ausser dem Reichstage gemachten Gros-Kanzler, und erhalten daß

gegeben

1685.

gegeben werden, und derselbe abermahls schweren möchte; dem sich die polnischen Landboten wiedersetzten, und den König entschuldigten, daß er wegen Abwesenheit des littauischen Unter-Kanzlers, beym Antritt des Feldzuges einen neuen Gros-Kanzler zu machen sich genöthiget gefunden. Da nun die gesammte Boten zur Anhörung des königlichen Vortrages in den Senat giengen, dungen die Littauer aus, daß derselbe nicht von ihrem Gros-Kanzler geschehen möchte: ob sie es gleich ohne Wiederspruch anhörten, da derselbe ihnen die ihr Gros-Herzogtum angehende Stücke von dem königlichen Thron eröfnete. Wie darauf wegen Vergebung der erledigten Aemter der König angesprochen ward, hatte unter denselben auch das littauische grosse Siegel seine Stelle, und da der neue Gros-Kanzler, bey dem über den vorigen Kron-Schatzmeister angestellten Gericht stimmen wolte, hemmten ihm die Littauer die Stimme, daß er abbrach, und schlechterdings der Meinung des Kron-Gros-Kanzlers beyfiel. Zu welcher Zeit der littauische Unter-Kanzler sich beklagte, daß ihm wieder die bisherige Gewohnheit, ohne sein Verschulden, blos durch einen widrigen Zufall, das grosse Siegel vorüber gegangen wäre. Nach wenigen Tagen, begehrten die Littauer von ihrem Gros-Kanzler eine abermahlige Eidesleistung, welches Wiederspruch fand, weil der Kanzler schon einmahl geschworen, auch von einigen für eine Sünde gehalten ward, den Eid ohne gültige Ursache zu wiederholen. Es verrichtete auch der Gros-Kanzler sein Amt in Verlautbarung der vergebenen littauischen Bedienungen ohne Wiederrede, allein damit der König die Littauer völlig befriedigte, lies er durch den Kron-Unter-Kanzler melden, daß der littauische Gros-Kanzler von neuen schweren würde: welches auch von ihm so fort geschah, da der gedachte Unter-Kanzler das Eides-Formular vorlase: ungeachtet verschiedene Polen dieser Handlung wiedersprachen; so wie auch zween littauische Boten kein Gehör fanden, da sie dasjenige was ihr Gros-Kanzler vor der zweyten Eidesleistung verrichtet, für ungültig erkläret wissen wolten, ob sie es gleich mit vieler Heftigkeit begehrten.

er von neuen den Eid leistet.

Nach dem Beyspiel der Littauer, wiedersetzten sich die Preussen ihrem olivischen Abte, Hacki, da sie dessen Abtey als eine erledigte, dem Könige zur Wiederbesetzung vortragen liessen: und als bey Vergebung der anderen Aemter dieselbe Abtey mit Stillschweigen übergangen ward, klagte einer von ihren Boten in der Reichs-Stände Versammlung, über die gekränkten Rechte seiner Provinz, weil dem Hacki, einem bürgerlich gebohrnen, die gedachte Abtey zu Theil geworden. Diesem antwortete der Bischof von Kiow, Załuski, daß unter denen in den polnischen Landen befindlichen Abteyen, fünfe wären, deren Mönche ihre Aebte selbst wehleten, in welcher Anzahl sich auch die olivische befände, und da derselben Mönche, den Hacki, einen wegen seiner Tugend und Geschicklichkeit bekannten Mann, gewehlet, den Ihro Majestät bestätiget, so hätten die Preussen über die Verletzung ihrer Rechte zu klagen keine Ursach. Es waren noch andere, und unter denen auch der Bischof von Ermland, die für den Abt sprachen, dagegen

Der olivische Abt Hacki wird von den Preussen vergeblich angefochten.

1685.

dagegen einige riethen, zu Befriedigung der Preussen, ihn auf andere Art zu versorgen, welches auch der culmische Woywode für billig hielt, so aber nicht geschah, auch weiter nicht begehret wurde.

Zawadzki wird culmischer Kastell.

Unter den in Preussen zu vergebenden Aemtern, befand sich die seit dem vorigen Jahr, durch die Beförderung des Vlad. Los zur pomerellischen Woywodschaft, erledigte culmische Kastellaney, die der König dem marienburgischen Unterkämmerer, Casimir Zawadzki, verlieh: und da in währendem Reichs-Tage, im Monat May, der marienburgische Woywode, Casimir Bielinski, zu Warschau starb, erinnerten die Preussen, dessen Stelle mit einem angesessenen Einzöglinge ihres Landes zu besetzen: welches den Bischof von Kiov veranlaste, von ihnen den Beweis eines solchen Begehrens aus den Rechten zu fordern. Hergegen rieth der Kron-Referendarius, Krasinski, die ihnen wegen des Einzöglings-Rechts ehemahls ertheilte königliche Versicherung, durch eine Constitution bestätigen zu lassen. Nach der Preussen wiederholtem vorigen Ansuchen, bekam kurz vor Endigung des Reichs-Tages, die marienburgische Woywodschaft, der Kastellan von Vilna, Ernst Denhof, der zu den Einzöglingen gehörte.

Tod des marienburgisch. Woywoden, Bielinski, dessen Stelle der Kastell. von Vilna, Denhof, bekomt.

Der Kron-Unter-Kanzl. Gninski, stirbt in währendem Reichst. daher um die Vergebung des kleinen Siegels angehalte wird, welches der erml. Bischof erlanget.

Bald nach dem vorigen marienburgischen Woywoden, gieng unvermuthet mit Tode ab, der Kron-Unter-Kanzler, Gninski, der ehmahls culmischer, und wenige Tage, marienburgischer Woywode gewesen: von dessen Gesandschaften nach Moskau und dem türkischen Hofe zur anderen Zeit gemeldet worden. Diejenigen, die dem französischen Hofe geneigt waren, benannten zu seinem Nachfolger den ermländischen Bischof, und arbeiteten wieder den Bischof von Lucko, Witwicki, als einen Oesterreichischgesinneten, welcher zu der erledigten Stelle Hofnung hatte. Die Landboten baten den König, das kleine Kron-Siegel den Gesetzen gemäs zu vergeben, und schlossen dadurch den ermländischen Bischof stillschweigend aus, dessen Bistum nach den Gesetzen sich mit dem Siegel nicht vereinbaren lies. Auf die fernere Erinnerung, daß man sich nicht ehr über die Geld-Anlagen erklären würde, bis das kleine Siegel würde seyn vergeben worden, antwortete der kujavische Bischof, daß der König nicht gehalten sey, vor jetzo die Unter-Kanzler-Stelle zu besetzen, weil die gesetzmäßige Reichs-Tags-Zeit schon längst verflossen, und die Erben des verstorbenen Unter-Kanzlers, das Siegel Ihro Majestät noch nicht eingeliefert hätten. Dagegen der Woywode von Posen, Grzymultowski, anzeigte, daß so lange der Reichs-Tag verlängert würde, auch die ledigen Aemter vergeben werden, und die Erben des vorigen Unter-Kanzlers, die in Warschau zugegen wären, das Siegel ohne Verzug einhändigen könten. Den folgenden Tag, nemlich den 19 May, übergab der geistliche Kron-Referendarius, des ehmahligen Unter-Kanzlers Sohn, dem Könige das kleine Siegel, worauf der Kron-Gros-Marrschall, den ermländischen Bischof zum Kron-Unter-Kanzler ernannte, nachdem er vorher die Stände um ihre Einwilligung, in Ansehung der Verdienste des gemeldeten Bischofes, ersuchet. Ein Landbote wiedersprach

Erfolgter Wiedersprach

und

1685.

und berief sich auf die Gesetze, von denen er sagte, daß sie in währendem Reichs-Tage acht mahl gekränket worden. Er wolte mit der Protestation aus der Versammlung gehen, ward aber von den Marrschällen zurück geholet, und stund von seinem Wiederspruch ab, wie andere wegen der gemeinen Wohlfart, wegen der Verdienste des ermländischen Bischofes, und aus Gefälligkeit für den König, es für dienlich hielten, nach dem Beyspiel des vorigen ermländischen Bischofes, Wydzga, von dem Gesetze abzuweichen, und in eine Constitution zu willigen, durch die das ermländische Bistum und das Kron-Siegel, wegen der grossen, so wol von dem jetzigen Bischofe, Nadzejowski, als von dessen Vorfahren geleisteten Dienste, vor dieses einzige mahl beysammen bleiben solten (*). Worauf der Bischof das kleine Siegel von dem Kron-Gros-Marrschall empfieng, und den Eid ablegte.

von welchem abgestanden wird, doch daß künftig das Kanzler-Amt niemals an einen ermländischen Bischof gelangen solle.

Unter denen Sachen, welche den Reichs-Tag aufhielten, war auch das über den vorigen Kron-Schatzmeister zu haltende Gericht, weil die Landboten vor dessen Verurtheilung, zu der gemeinen Nothdurft nicht schreiten wolten. Er hatte sich 1683 nach Frankreich begeben, welche Entfernung ihn bey vielen verhaster und strafbarer machte, gleich als wann er sich zu rechtfertigen nicht getrauete. Das über ihn angestellte Gericht, nahm den 3 April seinen Anfang, da er in Verwaltung des Schatzes vieler Unrichtigkeiten beschuldiget ward, darüber der König das Urtheil aussetzte. Es folgte eine andere Anklage, daß nemlich die aus der Münz-Verpachtung versprochene Summen nicht in den Schatz geliefert, von dem Schatzmeister Gütter in Frankreich gekaufet, und der Titel eines französischen Staats-Secretärs angenommen worden: worüber der König gleichfals das Urtheil zu sprechen sich vorbehielt. Nicht alle waren mit der Art dieses Processes zu frieden, und obgleich ein Bote begehrte, den Schatzmeister als einen Verbrecher wieder den König und das gesammte Reich zu richten, so setzte man doch nur die aus der Schatz-Verwaltung herrührende Beschuldigungen fort, denen die Entweichung aus dem Reich ohne des Königes und der Stände Vorwissen, beygefüget wurde: worauf gleichfals kein Urtheil folgte. Nach einem Anstande von dreyen Tagen, verlautbarte der Kron-Referendarius den Rechtsspruch, welcher den Schatzmeister seines Amts entsetzte, und ihm die Zurücklieferung gewisser Kron-Juwelen, und eine gewisse Geld-Summe zu erlegen zuerkannte. Ueber das Urtheil bezeigte insonderheit sein Misvergnügen der Woywode von Posen, der es auch als etwas ungewöhnliches bemerkte, daß es nicht von dem Reichs-Instigator, sondern von dem Referendario gelesen worden. Andere, deren Meinung auch jetztgedachter Woywode war, wiederholten das vorige Begehren, den gewesenen Schatzmeister als einen, der wieder den König und das Reich gehandelt zu verurtheilen, und es wolten die polnischen Landboten in die Constitution wegen der littauischen Reichs-Tages-Abwechselung nicht willigen, bevor ihnen solches vom Könige versprochen worden. Denn

Ueber den vorigen Schatzmeister gehaltenes Gericht.

(*) Constit. a. 1685. p. 12. tit. Compatibilitas.

ungeachtet, ist es blos bey dem vorigen Urtheil geblieben, ohne daß weiter etwas in dieser Sache gerichtlich vorgenommen worden. Die Schatzmeister-Stelle bekam der Woywode von Lublin, Martin Zamoyski, der schon den Kron-Schatz zwey Jahr lang verwaltet hatte, aus dessen abgelegter Rechnung es sich befand, daß er in der Zeit die Einkünfte über hundert tausend Gulden verhöhet.

Neuer Kron-Schatzmeister.

Bestätigte Reichstags-Abwechselung in Grodno.

Die erste Constitution welche bestund, war die wegen der Reichs-Tags-Abwechselung in Littauen, welche die vorigen Schlüsse von 1673, 1674, 1677 bestätigte, und fürs künftige verordnete, daß nach dem beliebten Wechsel, der Reichs-Tag in Grodno, so wie alle mahl unter dem Stabe eines Marrschalls aus Littauen, also auch der nächstfolgende daselbst gehalten werden solte (*). Zwar brachten einige polnische Senatoren, und unter diesen der culmische Bischof, zum Vorschlage, daß bey wichtigen Vorfällen der König den Reichs-Tag nach Littauen auszuschreiben nicht gehalten seyn, und daß für Grodno, Vilna zur Reichs-Versammlung beliebet werden möchte: allein die Littauer wolten in dem was ihnen ehmahls zugestanden worden, keine Aenderung nachgeben.

Zum Türken-Kriege von den Pr. begehrter Geldbeytrag, die solchen an ihren Land-Tag verweisen.

Das fürnemste was zu den Reichs-Tags-Berathschlagungen gehörte, betraf den Türken-Krieg und die dazu nöthigen Mittel: in dessen Fortsetzung (**) nicht nur die Stände willigten, sondern auch die Kosten dazu hergeben wolten, und den Preussen nach Gewohnheit einen Beytrag zumutheten. Bey welcher Gelegenheit der Woywode von Krakau vorschlug, der Stadt Danzig zwey tausend Mann zu Fuß, und den anderen preußischen Städten einen ausserordentlichen Geld-Zuschub abzufordern; welches doch keinen Beyfall fand, sondern man begehrte von den Preussen insgesammt, zum Solde für die Kron-Armee, auf vier Ovartäle, sechs mahl hundert tausend Gulden: die sich darüber also ausliessen, daß sie zugleich diese Summe an die Jhrige auf den folgenden Land-Tag nahmen, nebst beygefügtem Bedinge, daß die polnischen Woywodschaften zu einer gleichen Anzahl Ovartäle ihre Einwilligung geben möchten (***).

Sie werden um die Vermehrung der Hibernen angesprochen.

Vorher klagte der pommerellische Woywode, daß Preussen, welches von den Winterbrod-Geldern billig frey seyn solte, von den neulichen Commissarien mit siebenzig tausend Gulden, folglich viel zu hoch, beleget worden, bittende, das hiedurch der Provinz geschehene Unrecht in Betrachtung zu ziehen: und einer von den preußischen Boten verlangte die Wiedererstattung dessen, was man schon zu viel gegeben; so desto weniger zu hofen war, da die Preussen ersuchet wurden, die Winterbrod-Gelder auf ein fünfte Theil zu vermehren, die aber wegen der

(*) Constit. a. 1685. p. 3. tit. Utwierdzenie.

(**) Constit. a. 1685. p. 3. tit. Popárćie Woyny.

(**) Constit. a. 1685. p. 30. tit. Declaracye. §. Woiewadztwo Pruskie.

1685.

der Einsassen Dürftigkeit von denselben entbunden zu seyn wünschten. Ueber das letztere bezeigten viele einen Unwillen, da andere fortfuhren, um die Vermehrung zu bitten: denen der culmische Woywode antwortete, daß sie nichts zulegen könten; und da solches wiederholet ward, ließ man polnischer Seits diese Entschuldigung keine statt finden, gab auch den Preussen kein Gehör, da sie den Commissarien zu den Winterbrod-Geldern, jemanden aus ihrer Provinz beyzufügen anhielten, und verhöhten diese Anlage auf den fünften Theil (*), ohne daß davon die Preussen wären ausgenommen worden.

Die Münzen in den polnischen Landen werden bis auf den nächsten Reichs-Tag geschlossen, da vorher mit den Benachbarten ein gemeinsamer Münz-Fuß beliebet werden soll.

In den Münz-Angelegenheiten richteten die Preussen dasjenige aus, was ihnen von den ihrigen war aufgetragen worden. Denn nachdem es an den König und die Stände gelanget, daß das neue polnische Geld geringer als das benachbarte geschlagen sey, und solches Schaden und Unordnung im Handel verursache; folgte von dem culmischen Bischofe und anderen aus dem Senat und der Ritterschaft ihm beygefügten eine Untersuchung, die das Geld nicht dem verordneten Fuß gemäs befanden, obgleich der Kastellan von Kujavisch-Brzest, Dąbski, welcher die Münze zu Bromberg vom Kron-Schatze für siebenzig tausend Gulden jährlich gepachtet, das Gegentheil zu erweisen sich bemühte. Der culmische Bischof stattete nicht nur der Reichs-Versammlung von seiner Untersuchung Bericht ab, sondern es redeten auch die anderen Preussen von dem aus dem neuen polnischen Gelde entstehenden Schaden, drungen auf die Schlüssung der Münzen, und nachmahlige Beredung mit den benachbarten Fürsten, wegen eines neuen Münz-Fusses, und riethen, daß nach der darüber geschehenen Vergleichung, den grossen Städten in Preussen, die keinen andern Nutzen als die Beybehaltung des guten Geldes suchten, das Münzwerk allein anvertrauet werden möchte: wobey der Bischof von Przemisl erinnerte, daß die preußischen Städte alsdann etwas an den Kron-Schatz zahlen müsten. Die Preussen redeten ferner von dem schlechten Werth des neuen Geldes, und versicherten, daß man an zehn Gulden, wenn man sie einschmelzte, zween verliere. Worauf die Münzen bis an den nächsten Reichs-Tag geschlossen wurden (**), da vor denselben, auf der den 24 September in Posen angesetzten Zusammenkunft, von den polnischen, kayserlichen und churfürstlich-brandenburgischen Vollmächtigern, mit Zuziehung des Herzogs von Curland und der grossen preußischen Städte, ein gemeinsamer Münz-Fuß verordnet werden solte (***).

Ende des über 14 Wochen gewährten Reichs-Tages.

Dieses waren die fürnemsten Stücke, welche auf dem Reichs-Tage vorkamen, der sich den 30 May gegen Mitternacht um eilf Uhr endigte, nachdem er 14 Wochen 6 Tage gewähret, und weil er die gesetzmäßige

(*) Constit. a. 1685. p. 6. tit. Hyberna.

(**) Constit. a. 1685. p. 8. tit. Záwárćie Menicy.

(***) Constit. a. 1685. p. 15. tit. Coaequatia.

1685.

Verschiedene bey den Berathschlagungen vorgekommene besondere Umstände.

setzmäßige Zeit um ein merkliches überschritten, oft hat verlängert werden müssen. Man hielt sich, nach Gewohnheit, bey Sachen lange auf, die man hätte kurz abhandeln können, und verzögerte demjenigen beyzupflichten, was doch mit Verlust einiger Tage beliebet wurde. Die Stände kamen zu den Rathschlägen spät, und oft allererst nach Mittage zusammen, und obgleich der König zuweilen durch seine zeitige Gegenwart ein gutes Beyspiel gab, erschien er doch nur mit einer kleinen Begleitung in dem Senatoren-Saal, den er ledig fand, und auf dem Thron warten muste, bis die Versammlung zahlreicher wurde. Wie es gegen das Ende des Reichs-Tages gieng, liessen Ihro Majestät den völligen Beschluß zu beschleunigen, einige mahl zu Mittage einen Tisch mit Speisen vor dem Senatoren-Saal setzen, um desto geschwinder zu den Berathschlagungen zu kehren, da indessen die Senatoren und Landboten nach ihren Behausungen sich verfügten. Man blieb beysammen bis es finster wurde, und gieng alsdann auseinander, weil die Landboten die unlängst durch ein Gesetz verbotene Lichter nicht gestatten wolten, und nur am letzten Abende des Reichs-Tages selbige herein zu bringen willigten, damit einige Schriften verlesen werden könten. Wegen der verzögerten Marrschalls-Wahl, kamen die Senatoren nicht ehr als mit dem Anfange der sechsten Woche zum stimmen, womit es langsam fortgieng, weil die Landboten auch zwischen dem stimmen ihre Beredungen in ihrer Stube hielten, und die Senatoren nicht ehr fortfahren konten, als bis jene sich bey ihnen eingefunden hatten. Zu solcher Zeit kamen eines mahls die Boten in den Senat, wie es schon finster geworden, daher der Woywode von Siradien, dem die Ordnung im stimmen traf, es bis auf den folgenden Tag verschieben muste. Es hatten noch nicht einmahl alle Woywoden gestimmet, wie mit dem Ende der sechsten Woche, die Landboten in ihrer Stube die Rathschläge, ohne vorher die Constitutiones entworfen zu haben, beschlossen, in den Senat giengen, und die Senatoren weiter zu stimmen hinderten. Daher diese zum königlichen Thron gerufen wurden, um ihre Meynung über diesen Vorfall zu eröfnen, und nach einer kurzen Verweilung, meldete in ihrem Namen der krakauische Bischof mit erhabener Stimme, daß sie vor dieses mahl sich ihres Rechts im herumstimmen begeben wolten, doch daß hieraus keine Folge gezogen würde. Bey welcher Erklärung die gesammten Senatoren vor ihren Stülen stunden: und da der Kastellan von Czersk allein, sich seines Rechts nicht begeben wolte, lies er sich endlich durch gedachten krakauischen Bischof und den Kron-Gros-Marrschall besänftigen. Auch dieses ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß in einer Versammlung der gesammten Stände, wegen Abwesenheit der Kron- und Littauischen Marrschälle, der Landboten-Marrschall die Erlaubnis zu stimmen ertheilet hat.

Preuß. Land-Tag nach dem Reichs-Tage, der nicht gehalten wird.

Nach dem Reichs-Tage, berief der König die Preussen zum Land-Tage auf den 18 Julii nach Graudenz, welches dieses mahl vergeblich war, indem der Adel der marienburgischen Woywodschaft seinen Land-Tag nicht halten wollen, weil ihn ihr neuer Woywode, Ernst Denhof,

hevor

1685.

bevor er dem Lande geschworen, ausgeschrieben hatte. Wie dieser Zufall ruchtbar wurde, fanden sich aus den anderen beyden Woywodschaften sehr wenige in Graudenz ein, die dem anwesenden culmischen Woywoden auftrugen, die Nachricht davon an den König gelangen zu lassen, und Ihro Majestät um einen andern baldigen Land-Tag zu bitten.

Eines Woywoden der dem Lande noch nicht geschworen zum kleinen Landt. ungültiges Ausschreiben.

Der König schrieb ihn abermahls nach Graudenz, auf den 20ten August aus, und ließ durch seinen Gesandten, Albrecht Michael Dorpowski, anmahnen, nicht nur die auf dem Reichs-Tage gemeldete sechs mahl hundert tausend Gulden zusammen zu bringen, sondern auch diese Summe zu vermehren, weil man nach angestellter Berechnung befunden, daß die auf dem Reichs-Tage beliebte Anlagen, zu den nöthigen Kosten nicht zureichend wären, und die Senatoren in dem mit ihnen nach dem Reichs-Tage gehaltenen Rath für dienlich angesehen, auf den Land-Tagen wegen der grossen Bedürfnisse des gemeinen Vaterlandes, einen stärkeren Beytrag zu begehren.

Abermahls in Graudenz angesetzter Land-Tag.

Geld zu willigen, und die auf dem Reichs-Tage gedachte Summe zu vermehren.

Ehe die Stände hierüber rathschlagten, leistete der neue marienburgische Unterkämmerer, Sebastian Czapski, bisheriger culmischer Fähnrich, dem der König diese Stelle, nach des Zawadski Erhebung zur culmischen Kastellaney, verliehen, den gewöhnlichen Eid, und der Land-Schatzmeister legte von den eingenommenen auf zwey mahl hundert ein und sechszig tausend ein hundert und funfzig Gulden sich belaufenden Geldern seine Rechnung ab: der auf die Anfrage, wie viel annoch die Provinz schuldig sey, versicherte, daß solches bis zu Ende des nächsten Octobers, eilf mahl hundert tausend Gulden betrüge, und ob zwar annoch neun Malz-Accisen liefen, doch von ihnen nicht viel überschiessen würde, nachdem auf selbige schon neunzehn tausend Gulden aufgenommen worden. Dieses gab Gelegenheit, daß von denen, die auf dem Lande die vorigen Anlagen noch nicht entrichtet, geredet, und eine Commission zu Stargard auf den 4 May des folgenden Jahres angesetzet ward, vor welcher die so dem Schatze annoch etwas hinterstellig waren erscheinen, und ohne fernern Aufschub das ihrige zahlen, sonst als solche die das gemeine Gut veruntreuet, unverzüglich verurtheilet, und zur Vollziehung der auf sie gelegten Strafe, durch Soldaten angehalten werden solten.

Eid des neuen Marienb. Unterkämm. Sebastian Czapski.

Abgelegte Rechnung des Land-Schatzmeist.

Wie viel annoch die Provinz schuldig sey.

Zu Stargard angesetzte Schatz-Commission.

Man schritt hierauf zu neuen Anlagen. Der Adel war anfänglich über die Art derselben nicht einig, indem die aus der culmischen Woywodschaft, theils Kopf-theils Tonnengelder vorschlugen, die anderen beyden Woywodschaften aber sich vor die Hufengelder erklärten, denen hernach die aus der Culmischen beyfielen. In Ansehung der zuvor angezeigten Schulden, von welchen vor dem ersten November, zwey Quartale an die Kron-Völker gezahlet werden solten, hielt der pommerellische Woywode, als Land-Schatzmeister, wenigstens 31 Hufengelder und 62 Malz-Accisen nöthig, worin, was die ersteren betraf, die Ritterschaft also willigte, daß nach der Tarife von 1682, in zweyen Theilen,

Bewilligte Hufengelder und Malz-Accisen.

1685.

sechszehn im September, fünfzehn im Jänner folgenden Jahres solten entrichtet werden: wobey auf die Taglöhner und die Schäfer, die auf dem Lande für Lohn dienten, ein gewisses Geld gesetzet wurde. Die Städte giengen nicht höher als bis 59 Malz-Accisen, da die Ritterschaft wenigstens 64 begehrte: 24 solten vom nächsten 12 September, zwölfe vom 12 Februar, und die übrigen vom 23 September künftigen Jahres, ein Jahr lang laufen. Von diesen Geldern ward dem Land-Schatzmeister aufgetragen, den Soldaten erstlich 2 Quartäle vom ersten Februar bis an den letzten des Monats Julii, hernach wieder zwey Quartäle von dem ersten August bis den letzten Jänner folgenden Jahres, für jede zwey Quartäle, drey mahl hundert tausend Gulden polnisch, und was alsdann übrig seyn möchte, wegen des seit dem Jahr 1683 den Soldaten hinterstelligen zu zahlen. Daneben gab man gemeldetem Schatzmeister die Macht, baar Geld aufzunehmen, ohne die Summe ausdrücklich zu benennen, nur daß davon die Intressen sich nicht höher als auf zwey tausend vier hundert Gulden erstrecken möchten, welches Geld also zu vertheilen wäre, daß die eine Helfte, die Soldaten teutscher Richtung ganz, die andere Helfte zugleich die polnischer und teutscher Richtung sind, empfiengen.

Auf was Art die Gelder an die Soldaten von dem Schatzmeister auszuzahlen.

Wie es mit den neuen Geld-Steuern so weit zur Richtigkeit gekommen war, giengen die Gedanken der Stände zurück auf den neulichen Reichs-Tag. Sie meynten, daß in denen daselbst gemachten Schlüssen, einiges den Rechten des Landes, der Städte und einzeler Personen verfängliches enthalten sey, und insonderheit der Anhang von dem jüdischen Kopfgelde der den Städten zustehenden Freyheit grossen Eingrif thue: weswegen sie denselben Constitutionen, so ferne sie gedachten ihren Vorrechten schädlich seyn könten, durch einen Landes-Schluß wiedersprachen. Was daselbst wegen der Münze bestanden, ward einer besonderen Erwegung würdig gehalten, und achtete man es zwar für dienlich, daß die Münzen zu schliessen verordnet worden, allein wegen des Münz-Fusses sich mit den Benachbarten zu vereinigen, hielten einige für schädlich, weil die polnischen Lande nicht nur ihren eigenen Münz-Fuß dadurch verlieren, und etwas vor sich in Münz-Sachen zu verordnen, künftig die Macht nicht haben, sondern auch der Handel aus Gros-Polen von Preussen sich gänzlich nach Schlesien ziehen würde, da solches bisher durch den Unterscheid des Geldes, und durch die Gütte des einheimischen vor dem Schlesischen, einiger massen verhüttet worden. Die Danziger Abgeordneten riethen wieder die vorzunehmende Münz-Vergleichung zu protestiren, und die berahmte posensche Commision aus Preussen nicht zu besuchen, nachdem in vorigen Zeiten kein Beyspiel zu finden, daß über die polnische Münze mit dem Kayser und dem Churfürsten von Brandenburg, nicht als einem Herzoge von Preussen, sondern als einem teutschen Churfürsten, eine Berathschlagung angestellet wäre. Allein hierin fanden die Danziger keinen Beyfall, sondern sie wurden an die Commission verwiesen, daselbst dasjenige beyzubringen, was sie dem polnischen Münzwesen dienlich zu seyn erachteten, und alle nachtheilige Verord-

Verwahrung der Pr. Rechte, wieder das was in den Reichstags-Constitution. denselb. nachtheiliges sich finden möchte.

(31) Erinnerung wieder die mit den Benachbarten über einen Münz-Fuß zu treffende Vereinigung.

nungen

1685.

nungen zu hindern. Man trug ihnen zugleich auf, für diejenigen die aus Preussen derselben Commißion beywohnen würden, gewisse Verhaltungs-Befehle aufzusetzen, weil auf dem Reichs-Tage, ausser den grossen Städten, der pommerellische Woywode, Los, der littauische Jägermeister und Staroste von Stargard, Gurzynski, und der Landrichter von Lauenburg, Prebendau, dazu verordnet worden. Dannenhero die von den Ständen beliebte und unter dem Landes-Siegel ausgefertigte Instruction also abgefaßt war: „daß die aus Preussen „bey der Commißion anwesende, zur Münz-Vergleichung mit den Be„nachbarten, nicht anders als um das zu schlagende Geld zu bessern, „schreiten; die Besserung nach dem in Polen 1650 beliebten Münz„Fuß geschehen; falls von solchem Münz-Fuß abgewichen, und schlech„teres Geld zu prägen beliebet würde, zur Schlagung solchen Gel„des, oder zur Verstattung der Einfuhr desselben nicht verbunden zu seyn, „im Namen der Provinz Preussen, sich offentlich erklären; wann et„was von Verbesserung des bisher geprägten Geldes zum Vorschlage „käme, darüber zwar eine Beredung halten, aber nichts schliessen, „sondern es zurück an die Provinz und an den Reichs-Tag nehmen; „und in allen Stücken, das Beste des Landes und die Vermehrung des „Kaufhandels, zu ihrem Augenmerk haben solten„. Daneben ergieng ein Schreiben an den Churfürsten von Brandenburg, welches schon vorher von dem Könige geschehen war, seine Münzen in Preussen, nach dem Beyspiel der polnischen zu schliessen. Man wolte auch, wann der Churfürst daselbst zu münzen fortführe, dessen geprägtes Geld in dem polnischen Preussen gänzlich verbieten.

Verhaltungs-Befehle für die, so aus Pr. der Münz-Commißion in Posen beywohnen würden. (32)

Der Churf. von Brand. wird ersuchet seine Münzen in Preussen zu schliessen.

Ausser gemeldeter Münz-Commißion, hielten die Stände noch für nöthig das polnische Schatz-Tribunal in Radom zu beschicken, und weil die culmische Woywodschaft für sich, dazu ihren Unter-Woywoden, Adam Trzcznski, auf dem kleinen Land-Tage zu Kowalewo ernennet hatte, gab dieses zur Frage Anlas: ob die Abgeordneten zum Schatz-Tribunal, auf den kleinen oder dem allgemeinen Land-Tage gewehlet werden müsten: welche der culmische Woywode also beantwortete, daß er dergleichen Geschäfte dem allgemeinen Land-Tage vorbehielt, weil dieselben Abgeordneten die ganze Provinz vorstelleten, von derselben bevollmächtiget würden, und ihre Reise-Gelder aus dem Landes-Schatz empfiengen. Doch ließ man es bey der von der culmischen Woywodschaft ernannten Person bewenden, und fügte ihr aus der marienburgischen, den jetzigen Landboten-Marrschall, Johann Elzanowski, und aus der pommerellischen, den Mirchauischen Starosten, Johann George Prebendau, bey, deren einem jeden fünfzehn hundert Gulden preußisch, tausend vor der Abreise, fünf hundert nach dem künftigen Reichs-Tage, aus denen alsdann zu bewilligenden Steuern zu zahlen versprochen, und die Instruction für sie abzufassen, dem Danziger Kastellan, Tucholka, aufgetragen wurde. Zwar lehnte der Kastellan diese Arbeit anfänglich ab, und bewies mit seiner eigenen Person, da er einige mahl auf dem Schatz-Tribunal gewesen, daß es nicht nöthig sey, mit gewissen Verhaltungs-Befehlen versehen zu werden,

Abgeordnete auf das Schatz Trib. zu Radom.

Beantwortete Frage, ob dieselben Abgeordnete auf den kleinen Land-Tagen, oder auf dem allgemeinen zu wehlen.

Für sie abgefaßte Instruction.

1685.

den, doch nahm er hernach diese Bemühung über sich: und sollten laut dem Inhalt dieser Instruction, die Abgeordnete genau nachforschen, „ob bey dem Entsatz von Wien die Regimenter und Fahnen an Mann„schaft vollständig gewesen, damit nach dem was gefehlet, der Sold ge„kürzet würde; Acht geben, daß man wegen des Soldaten-Soldes, „die Provinz Preussen über die in den Reichs-Tags-Constitutionen „enthaltene sechs mahl hundert tausend Gulden polnisch, nicht belegete; „sich bemühen, daß die im Jahr 1683 an die Provinz gewiesene Mann„schaft also verringert würde, damit sechs mahl hundert tausend Gul„den auf ein Jahr zureichend wären, und wo schon etwas mehreres „über selbige Summe eingefordert worden, solches künftig gekürzet wer„den könte; in Ansehung des vorigen Soldes, keine ältere Rechnung als „vom Jahr 1683 annehmen; und die Vorrechte des Land-Schatzmei„sters in keinem Stücke kränken, noch einige Beschwerden der Provinz „zufügen lassen.

Was auf der Hibernen Commission auszurichten verordnet worden.

Die Hibernen-Commission liessen die Stände nicht aus der Acht, und weil der littauische Jägermeister und stargardische Staroste, Gurzynski, auf dem vorigen Reichs-Tage mit dazu war ernennet worden, nahm derselbe auf sich, Fleis anzuwenden, „daß die königliche „Gütter in Preussen nicht höher beleget; die in Ansehung einiger Sta„rosten vor zwey Jahren vermehrte Summen, wieder herunter gesetzet; „wegen der auf dem Reichs-Tage von den Hufen-Soldaten gemachten „Verordnung, die Provinz zu nichts verpflichtet; einige Gütter nebst „den Städtlein Golbe von solchen zu den Hufen-Soldaten bestimmten „Geldern befreyet; und den Nonnen von Suckau, der ihnen von den „durchziehenden Soldaten zugefügte grosse Schade ersetzet werden möch„te„. Weil auf dem Reichs-Tage, um das Land von den Durchzügen zu befreyen, die Winterbrod-Gelder bis auf den fünften Theil verhöhet, und diese Verhöhung nachgehends die Preussen auch angenommen worden, solte der stargardische Staroste, falls die Einsassen von den Soldaten-Durchzügen nicht frey blieben, die wirkliche Zahlung solcher Zulage aus Preussen nicht gestatten.

Weil der Land-Schatzmeister einige in Pr. erledigte Starosteyen in Besitz genommen, hat ihm der Kron-Schatzmeister solches Recht gestritten.

Daß den Abgeordneten auf das Schatz-Tribunal unter anderen aufgetragen worden, die Rechte des Land-Schatzmeisters zu vertreten, dazu gab derselbe Schatzmeister Gelegenheit, wie er meldete, daß er, weil er drey in Preussen erledigte Starosteyen in Besitz genommen, mit dem Kron-Schatzmeister auf dem Reichs-Tage grossen Verdrus gehabt, und von ihm vors Tribunal geladen worden, daher er zu wissen verlangte, was die Stände hiebey für ihn zu thun gedächten. Der ermländische Bischof bekräftigte den Bericht des Land-Schatzmeisters mit seinem Zeugnis, und fügte hinzu, daß der König ihm aufgetragen, den Streit zwischen den beyden Schatzmeistern in der Gütte beyzulegen, und daß in der darauf angestellten Unterredung der Land-Schatzmeister vor die Rechte der Provinz männlich gesprochen, und der Kron-Schatzmeister darwieder nichts gründliches beybringen können. Darüber die Stände ihre Zufriedenheit bezeigten, die Sache

des

des Land-Schatzmeisters gemeldeten ihren Abgeordneten empfahlen, und selbst davon ausführlich zu reden auf eine andere Zeit verschoben.

Der Bischof von Ermland wird als Unter-Kanzler, und der von Culm wegen seiner Gesandschaft beschenket.

Gegen ihre beyde Bischöfe, den von Ermland und Culm, erwiesen sich die Stände freygebig, da sie jenem, als neuem Kron-Unter-Kanzler, ein tausend, diesem, wegen der neulichen Gesandschaft an den König, fünf hundert Ducaten schenkten: geringere Verehrungen zu geschweigen, die verschiedenen andern aus dem Landes-Schatz solten gezahlet werden. Hiebey ward der verfallenen Schlösser zu Kowalewo und Schöneck gedacht, zu deren Besserung man fürnehmlich deswegen aus dem Landes-Schatz Geld begehrte, weil in demselben die Grod-Gerichte der culmischen und pommerellischen Woywodschaft gehalten werden. Daher den Woywoden von Culm und Pommerellen, als Starosten selbiger Oerter, aufgetragen ward, den Bau zu unternehmen, und auf jedes Schloß zehn tausend Gulden zu verwenden, die ihnen nach Vollendung solcher Arbeit und geschehener Berechnung, aus dem preußischen Schatze erstattet werden solten: worin die von Danzig nicht ehr willigten, als bis der Adel versprochen, zum Wasser-Bau am weissen Berge behülflich zu seyn, und zu Erlangung der dazu nöthigen Kosten, auf dem künftigen Reichs-Tage allen möglichen Fleis anzuwenden.

Besserung der Schlösser zu Kowalewo u. Schöneck.

Wasserbau beym weissen Berge.

An den König ließ man die Bitte gelangen, daß die nach Moskau abzuschickende Gesandschaft sich bemühen möchte, den alten und nunmehro nach anderen Oertern sich gewandten Kaufhandel zwischen den dortigen Unterthanen und den preußischen Städten wieder herzustellen.

Die Handl. der Moscovit. Kaufleute mit den Pr. Städten wieder herzustell.

Den 30 August schlossen die Stände ihre Berathschlagungen, ohne den Land-Tag völlig zu endigen, den sie auf den 8 Julii folgenden Jahres nach Marienburg verlegten. Die grossen Städte übergaben besonders dem Gericht zu Graudenz eine Protestation wieder die neulichen Reichs-Tags-Constitutiones, in so ferne daraus etwas ihnen und der ganzen Provinz verfängliches hergeleitet werden könte. Sie nannten besonders die so von den Arianern und den Kron-Zöllen handelten, gaben auch ihre Unzufriedenheit zu erkennen, daß die preußischen Boten wieder die Vorschrift ihrer Instruction, sich auf dem Reichs-Tage zu sechs mahl hundert tausend Gulden ausgelassen hätten.

Auf eine andere Zeit verlegter Land-Tag.

Protestation der grossen Städte wieder einige Reichs-Constitut.

Die vorher gemeldete Münz-Commission hatte zur benennten Zeit in Posen ihren Fortgang, wurde aber, weil man sich über die vorkommenden Dinge nicht einigen konte, abgebrochen, und bis auf den 11ten Februar folgenden Jahres verleget. Was den Churfürsten von Brandenburg anlanget, der bey geschlossenen Münzen in Polen, in Königsberg Geld zu prägen fortgefahren, erklärte er sich zu Ende dieses Jahres, daß solches mit dem Anfange des nächsten Februars aufhören solle.

Fruchtlose Münz-Commission zu Posen.

1685.

Es wird gesuchet ein gutes Vernehmen zwischen dem polnisch. und französischen Hofe wieder herzustellen.

Das fürnemste was den König nach geendigtem Reichs-Tage beschäftigte, war die Fortsetzung des Türken-Krieges, von welchem einige wenig vortheilhaftes vermutheten, wie der Kron-Gros-Kanzler, Wielopolski, als Gesandter nach Frankreich geschickt wurde. Man hatte seit einiger Zeit zwischen beyden Höfen eine grosse Kaltsinnigkeit gespüret, und der König von Frankreich hielt sich für beleidiget, weil mit dem Kayser ein Kriegesbündnis geschlossen, seinem letzteren Gesandten, Vitry, nicht mit gehöriger Achtung begegnet, und die in Polen befindliche Freunde, als übelgesinnete angesehen worden. Da er aber dienlich zu seyn achtete, das vorige gutte Vernehmen mit dem polnischen Hofe wieder herzustellen, und doch nicht ofentlich gleichsam den ersten Schritt thun, auch wegen dessen was seinem gedachten Gesandten, Vitry, wiederfahren, einige Vergnügung haben wolte: muste der zur andern Zeit erwehnte Marqvis von Bethune zum Werkzeuge dienen, die Sache ins geheim also einzurichten, daß der König von Polen die Erneuerung der alten Freundschaft auf eine ausnehmende Art suchte. Er war als ein Verwandter der Königin, und wegen der vielen bey seinem vorigen Aufenthalt in Polen gemachten Bekanntschaften, vor anderen dazu bequem, und kam als eine Person, die der Königin Schwester zur Ehe hatte, und einen unter Verwandten gewöhnlichen Besuch abstatten wolte, im Junio vorigen Jahres zu Jaworow, bey Hofe an. Er hatte nicht den Namen eines Gesandten, oder anderen Bevollmächtigten, wollte auch nicht das Ansehen haben, daß er sich mit Staats-Angelegenheiten beschäftigte, richtete aber insgeheim dasjenige ins Werk, was man von den sorgfältigsten Bemühungen eines ofentlichen Botschafters erwarten konte. Die Königin gab seinen Vorstellungen zu erst Gehör, und kehrte zu der vorigen Neigung gegen Frankreich, deren Beyspiel die alten Freunde dieses Reichs aufmunterte, ihre Dienstgefliſſenheit etwas mehr an den Tag zu legen, die sie einige Zeit verborgen gehalten hatten. Hiedurch wurde der kayserliche Hof unruhig, und besorgte, der König möchte das Bündnis aufheben, und mit den Türken einen besonderen Frieden treffen. Man wolte es auch den geheimen Einrichtungen des gedachten Marqvis zuschreiben, daß der vorige Feldzug nicht denjenigen Nutzen gehabt, den man gehofet; daß der Reichs-Tag, um den folgenden Feldzug aufzuhalten, verzögert; der Proces wieder den ehmahligen Kron-Schatzmeister nicht mit der vermutheten Schärfe geführet; und das kleine Kron-Siegel gegen die Gesetze, dem ermländischen Bischofe, als einem Französischgesinnten, gegeben worden. Ob nun zwar diese Muthmassungen nur diejenigen hegten, denen der Aufenthalt des Marqvis von Bethune mißfiel, so kann man doch mit mehrerem Grunde sagen, daß seine gröste Bemühung gewesen, eine Gesandschaft nach Frankreich, und zwar in der Person des Kron-Gros-Kanzlers, Wielopolski, auszuwirken, als den der dortige König, nicht nur weil er einer der fürnehmsten Reichs-Beamten war, sondern auch wegen der nahen Schwägerschaft mit der Königin, dazu ersehen hatte. Schon vor dem Reichs-Tage, schlug ihm die Königin zu seiner Gesundheit die bourbonischen Wasser vor, damit er bey der Gelegenheit daß ihm aufzutragende Gewerbe

bey

1685.

bey dem Könige von Frankreich ablegen könte. Allein der Kron-Gros-Kanzler wollte sich zu einer so entferneten Reise nicht entschliessen, und es kostete viele Mühe, ehe er seine Einwilligung gab: worauf er nach dem Reichs-Tage, in einem mit den Senatoren gehaltenen Rath, zur Gesandschaft nach Frankreich ernennet wurde, die er noch vor des Königes Aufbruch nach Reusland wirklich antrat (*).

Des Kron-Gros-Kanzl. Wielopolski. Gesandschaft nach Frankr.

Im August begab sich der Hof von Willanow nach Reusland, da der Kron-Gros-Feldherr im Feldzuge begrifen war, dem der König die Krieges-Verrichtungen dieses Jahres überlassen. Er gieng gegen Ende desselben Monats über den Niester, da der Kron-Unter-Feldher zurück blieb, Reusland und die angrenzende Lande wieder die tattarische Streifereyen zu decken, indessen der Gros-Feldherr durch den Bukowiner-Wald dringen, und die Zufuhr nach Kamieniec sperren wolte. Die Polen näherten sich schon dem Ende des Waldes, wie sie von einem ihnen überlegenen türkischen und tattarischen Heer von allen Seiten angegrifen wurden. Es war keine Möglichkeit sich durchzuschlagen, auch gefährlich es zu wagen, und der Mangel an Lebensmitteln gestattete nicht, sich in einer Wüste zu verweilen; deswegen der Gros-Feldherr auf den Rückzug bedacht war, der unter beständigem Scharmützel und vielem Ungemach ins Werk gerichtet wurde: wobey das Fusvolk und der Kron-Feldzeugmeister, Kąski, mit der Artillerie, gute Dienste thaten, die durch beständiges Feuern den Rücken der sich zurückziehenden Reiterey deckten. Auf solche Art entkam das polnische Heer der obhandenen Gefahr entweder gänzlich erleget, oder gefangen zu werden, und traf den Unter-Feldherrn beym Prut an, der daselbst die Zurückkommenden erwartete: da schon der König auf die eingelaufene Nachricht, daß der Gros-Feldherr von dem Felnde eingeschlossen sey, ihm in eigener Person zu Hülfe zu eilen, die Anstalt machte. Der Feldzug endigte sich im October, ohne Nutzen, und der Feind bekam Gelegenheit, Kamieniec mit Proviant ungehindert reichlich zu versorgen (**).

Ohne Vortheil geendigter Feldzug, nachdem die Kron-Armee in grosser Gefahr gewesen.

Wegen des künftigen Feldzuges, hielt der König im December zu Zolkiew mit den Senatoren einen Rath, die hierin alles der Verfügung Ihro Majestät gänzlich überliessen.

Mit den Senatoren wegen Fortsetz. des Krieges gehalt. Rath.

1686.

Der nach Frankreich geschickte Kron-Gros-Kanzler, war daselbst mit vielen Ehrenbezeigungen aufgenommen, und mit der Versicherung einer beständigen Freundschaft abgefertiget worden: von dannen er bald zu Anfange des Jahres 1686 in Polen wieder anlangte. Seit der Zeit ist auch das gute Vernehmen zwischen beyden Höfen bis an des Königes Todt unverändert geblieben, obgleich das Bündnis mit dem Kayser beybehalten und der Krieg wieder das osmanische Reich fortgesetzet wurde.

Rückkunft des nach Frankr. geschickten Kr. Gr. Kanzl.

(*) Dalerac Anecd. de Pol. T. II. p. 17-19.

(**) Daler. Anecd. T. II. p. 30. f. Zalus. Epist. T. I. part. 2. p. 944. f.

1686.

Mit Moskau geschlossener ewiger Friede, und wieder den Türken getrofenes Kriegesbündnis.

Eine andere Gesandschaft war nach Moskau gegangen, um Sachen von grösserer Wichtigkeit auszurichten. Zuvor hatte man sich bemühet, dieses Reich zum Beytrit in das Krieges-Bündnis wieder die Türken zu bewegen, welches Moskau nicht anders eingehen wollen, als nach getrofenem ewigen Frieden mit Polen, über dessen Bedingungen beyde Theile sich nicht einigen konten. Zu diesen zweyen Geschäften, wurden auf dem vorigen Reichs-Tage neue Verhaltungs-Befehle abgefasset, mit welchen der Woywode von Posen, Grzymułtowski, der littauische Gros-Kanzler, Oginski, und drey Personen aus der Ritterschaft nach Moskau abreiseten. Es regierten damahls die beyden Brüder, Johann und Peter, Söhne des Gros-Fürsten Alexii, gemeinschaftlich, mit deren Gevollmächtigten die Handlung den 6 May zum völligen Schluß gelangte: wodurch der zu Andrussow getrofene und nachmahls verlängerte Stillstand in einen ewigen Frieden verändert; die den Polen im vorigen Kriege von Moskau abgenommene und bisher besessene Lande, diesem gelassen; dagegen an Polen anderthalb Millionen polnischer Gulden gezahlet wurden. Zugleich traten Hochgedachte beyde Gros-Fürsten in das zwischen dem Kayser, dem Könige von Polen und den Venetianern wieder die Türken getrofene Bündnis, und versprachen, gegen die osmannische Pforte und die Tattarn die Waffen zu ergreifen, und ohne ihre Bundsgenossen keinen Frieden zu trefen (*). Den neuen Vergleich beschwuren in Moskau die polnischen und moscovitischen Gevollmächtigten, wie auch die Gros-Fürsten selbst, welches vom Könige gegen Ende dieses Jahres in Lemberg geschah: und von den anderthalb Millionen, wurden den polnischen Gesandten in Moskau sechs mahl hundert tausend für die Kron- und dreymahl hundert tausend Gulden für die littauische Armee gezahlet, das übrige solte den Jänner folgenden Jahres in Smolensko abgegeben werden. Bey Hofe erweckte die mit Moskau auf solche Art zu Ende gebrachte Handlung anfangs eine grosse Freude, daß auch der König Befehl ergehen lies, allenthalben den Lobgesang Ambrosii anzustimmen, und in den befestigten Oertern das grobe Geschutz abzufeuern.

Zu verschiedenz mahlen in Posen vergeblich wieder vorgenommene Münz-Commißion.

Die den 11 Februar in Posen wieder vorgenommene Münz-Commission, konte, weil die kayserlichen Gevollmächtigten ausgeblieben, keinen Fortgang gewinnen, sondern wurde abermahls auf den 24ten September verschoben, und der Churfürst von Braundenburg, der seines vorigen Erbietens ungeacht, in Königsberg zu münzen fortgefahren, solches nach dem Beyspiel der polnischen Lande einzustellen, ersuchet. Weil aber die damahls in Posen anwesende polnische Commissarien, eine gewisse Verordnung von dem Werth des gangbaren Geldes durch den Druck bekannt machen lassen, welche nicht eben die künftige Verbesserung der Münze zum Endzweck zu haben schiene, so fanden sich die grossen Städte in Preussen genöthiget, darwieder eine Protestation

(*) Poparcie Sendomirskiey Konfederacyi a. 1710. p. 37. f. tit. Traktat z Moskwą.

1686.

tion auszufertigen. Die auf den 24 September verlegte Zusammenkunft, war so wie die vorigen fruchtlos, und da man den 12 May folgenden Jahres, jedoch in schwacher Anzahl, sich zum vierten mahl in Posen versammelte, wurde die ganze Münz-Sache an den nächsten Reichs-Tag genommen: und es sind nunmehro seit der Zeit mehr als sechszig Jahre verflossen, ohne das etwas wäre verabschiedet worden: da indessen die Münzen in den polnischen Landen geschlossen geblieben, die in Königsberg aber ihren Fortgang behalten.

Der von den Preussen im vorigen Jahr angefangene, und auf den 8 Julii des jetzigen, nach Marienburg verlegte Land-Tag, konte nicht gehalten werden, weil die königliche Genehmhaltung ausgeblieben war. Die anwesende Stände trugen dem pommerellischen Woyvoden auf, bey dem Könige gegen das Ende des Septembers einen neuen Land-Tag in Marienburg auszuwirken. Es erfolgten auch die Ausschreiben auf den 23ten gemeldeten Monats, aber ohne einigen Nutzen, weil wegen der nicht bestandenen kleinen Land-Tage, der allgemeine nicht vor sich gehen konte.

Weil die königl. Genehmhaltung ausgeblieben, hat der Land-Tag nicht können fortgef. werd. Die nicht bestandene kleine Land-Tage machen den allgemeinen rückgängig.

Wie der König zu demselben Land-Tage die Ausschreiben ausfertigen lies, hatte er den Feldzug schon angetreten, und sein Lager in der Moldau nicht weit vom Prut aufgeschlagen. Er war den 5 Junii von Jaworow nach Stry aufgebrochen; zu Anfange des Julii in Halicz, von dannen bey der Armee, die sich an dortiger Gegend am Nieister unter Tlumacz gesammelt, angekommen; den 19 selbigen Monats auf Sniatyn fortgerücket; und den 2 August über den Prut gegangen: da vorher die Aecker um Kamieniec verwüstet, und durch eine ausgeschickte Partey ein Theil der dortigen Besatzung, die funfzehn hundert Wagen um Holz und andere Nothwendigkeiten zu hohlen, bey sich hatte, geschlagen, und die Wagen nebst ihrer Vorspann und anderem Vieh erbeutet worden. Der König führte sein Heer auf Jassy, die Haupt-Stadt der Moldau und den gewöhnlichen Sitz des Fürsten, und wurde daselbst mit vielen Ehrenbezeigungen empfangen, nachdem einige Tage vorher, der Fürst nebst seinem Hofe und den fürnemsten Einwohnern, von dannen sich entfernet hatte. Hieselbst blieb eine Besatzung zurück, wie der König gegen die Budziakische Landschaft fortrückte, und die Tattarn vor sich fand, zu denen etliche tausend Türken stiessen. Dieses gab zu häufigen Scharmützeln Anlaß, weil der Feind in ein Trefen sich nicht einlassen wolte, sondern das polnische Heer durch unvermuthete Anfälle in kleinen Parteyen, und noch mehr durch Hunger aufzureiben hofte. Denn die Tattarn schafften nicht nur allen Proviant weg, und verwüsteten die Gegenden, sondern zündeten auch das Gras auf dem Felde an, welches desto leichter Feuer faste, weil so lange der König in der Moldau gestanden, weder Regen noch Thau das Land benetzet, und durch die anhaltende Dürre stehende Seen und kleine Ströme ausgetrocknet waren, so daß die Polen wegen Mangel des Wassers sich nicht vom Prut entfernen durften, und die Lebensmittel für Menschen und Vieh aus Reusland zugeführet werden mu-

Der König zieh. mit dem Kriegesheer durch die Moldau gegen Budziak, und findet sich genöthiget den Rückw. nach Pol. zu nehm.

Erhaltener Vorth. wieder die Besatzung zu Kamieniec.

1686.

sten, welches wegen der Entlegenheit und der herumschweifenden Tattarn, nicht anders als mit vieler Mühe, grosser Unsicherheit und unter einer starken Bedeckung geschehen konte. Die einreissenden Krankheiten, die von Tage zu Tage anwachsende Macht des Feindes, die Beysorge gänzlich abgeschnitten zu werden, und daß man keine Hofnung einigen Vortheils vor sich sahe, bewogen den König die Moldau zu verlassen, und das Heer wieder zurück zu führen, welches im October die polnische Grenze erreichte. Beym Abzuge, überfiel den 3 October bey anbrechendem Tage, in der Gegend von Soczawa, der Kron-Hof-Schatzmeister Nzewuski, eine Partey Tattarn von etwan drittehalb tausend Mann, die sich daselbst verborgen hielten, um die den folgenden Tag vorüberziehende Vortruppen des polnischen Heeres unvermuthet anzugreifen, und sich indessen schlafen geleget hatten. Weil der Angrif geschah, ehe sie zu Pferde kommen konten, wurden tausend Mann erleget, drey hundert gefangen, und viele Pferde erbeutet (*).

Eine Partey Tattarn wird überfallen.

Nach geendigtem Feldzuge, erwartete die Königin den König in Stry, von dannen der Hof über Zolkiew sich nach Lemberg begab, woselbst im December mit den Senatoren ein Rath gehalten und der Friede mit Moskau beschworen wurde. Den Senatoren, die in starker Anzahl sich einfanden, ward fürnemlich vorgetragen, ob ein Reichs-Tag auszuschreiben, und gedachter Friede, wodurch ansehnliche Landesstücke von Polen und Littauen völlig abgetreten worden, zu bestätigen sey. Worauf beliebet ward, den Reichs-Tag, den sonst die Gesetze alle zwey Jahr zu halten verordnen, noch ein Jahr auszusetzen, weil auf Anregung der Bundsgenossen, insonderheit der Russischen Gros-Fürsten, der nächste Feldzug frühe eröfnet werden solte, welches bey Haltung eines Reichs-Tages, der vielleicht bis an den Sommer währen möchte, nicht würde geschehen können. Die Genehmhaltung des getrofenen Friedens riethen deswegen die Senatoren an, weil sonst ein neuer Krieg von Moskau zu fürchten wäre: zugleich entschuldigten sie den Verlust der abgetretenen Lande mit der Nothwendigkeit, indem nicht anders als unter solcher Bedingung der Friede und das Bündnis zu erlangen gewesen, und trösteten sich mit der Hofnung, den Schaden durch den Türken-Krieg desto ehr zu ersetzen, da Moskau an demselben Theil genommen.

Der Reichs-Tag wird noch auf ein Jahr ausgesetzet, und der mit Moskau geschlossene Friede von den Senatoren gebilliget.

Um selbige Zeit waren zween moskovitische Gesandten nach Lemberg gekommen, in deren Gegenwart der König den Frieden beschweren solte, die ofentlich in Beysein vieler Senatoren zu Audienz gelassen wurden. Der König saß auf seinem Thron, und neben ihm zur linken, Prinz Jacob: so ein Aufsehen und Nachdenken verursachte, gleich als wann man den Prinzen zu den Reichs-Geschäften ziehen, und ihm den Weg zur Reichsfolge eröfnen wolte. Ein gleiches geschah in einem mit den Senatoren gehaltenen Rath, und zwar beyde mahl, wie

Ofentliche Audienz der Moscovitisch. Gesandten.

Merkwürdiger Umst. da der Pr. Jacob dem Könige zur Seite gesessen.

(*) Zalus. Epist. T. I. part. 2. p. 960. f. 971. 975. Dalerac. Anecd. T. II. p. 174. f.

1686.

wie man glaubte, wieder des Königes Willen, nach der Königin Gutachten: welches nachmahls durch der Senatoren Sorgfalt verhindert worden (*).

Vom Könige beschworner moskovitisch. Friede.

Der König beschwur den Frieden ofentlich, und zwar mit solcher Gemüths-Bewegung, daß er dabey sich der Thränen nicht enthalten können (**).

Der König ist empfindl. daß der Pabst seinen zur Kardinals-Würde empfohln. Candidaten übergegangen. Zwey zu gleicher Zeit ernannte poln. Kardinäle.

Vorher hatte der päbstliche Hof dem Könige zur Unzufriedenheit Anlas gegeben, weil bey Ernennung neuer Kardinäle, der von Ihro Majestät empfohlene französische Bischof von Beauvais, Fourbin, der ehmahls, als Bischof von Marseille, Gesandter in Polen gewesen, übergangen worden. Zwar meynte Pabst Innocentius XI. dem Könige dadurch zu gefallen, daß er nebst seinem am polnischen Hofe sich befindenden Nuntio, Palavicini, zweenen Polen, dem Bischofe von Ermland, Radzejowski, und dem in Rom als königlichen Abgesandten gegenwärtigen Abt, Denhof, diese Würde ertheilte: allein der König hielt sich durch die Uebergehung seines Candidaten zu sehr beleidiget, als daß er sich auf solche Art hatte besänftigen lassen, so daß er weder die für den Nuntium und den Bischof von Ermland nach Polen überschickte Cardinals-Hüte, ihnen, wie es sonst gebräuchlich, aufsetzte, noch den Nuntium, bevor der Bischof von Beauvais die Kardinals-Würde erlanget hätte, zur Audienz lassen wolte. Palavicini empfieng den 11 Jänner folgenden Jahres zu Lemberg in der Dominicaner-Kirche, aus den Händen des Provincials selbigen Ordens, in Beyseyn der dortigen Mönche, ohne daß jemand von dem daselbst sich befindenden königlichen Hofe zugegen gewesen, den überschickten Hutt: den der ermländische Bischof ohne Gepränge in seinem Erb-Städtlein, Krilow, annahm.

Das poln. Schatz-Trib. suchet den Pr. Schatzmeister seiner Gerichtbarkeit zu unterwerfen.

Den Preussen gab damahls das polnische Schatz-Tribunal in Radom zum Misvergnügen Anlas, da es ihren Schatzmeister seiner Gerichtbarkeit unterwerfen wolte. Es stehet sonst der preußische Schatzmeister unter seinen Landes-Ständen, denen er von den empfangenen und ausgegebenen Geldern Rechnung zu thun schuldig ist, und hat mit dem Kron-Schatz weiter nichts zu schafen, als daß er die zur Nothdurft des Reichs von den preußischen Ständen bewilligten Gelder gegen dessen Anweisung auszahlt, wegen des ausgezahlten sich mit ihm berechnet, und von ihm darüber die Qvittung empfängt, damit er sie seinen Landes-Ständen vorzeigen könne. Wie auf dem im November 1685 zu Radom angefangenen Schatz-Tribunal, wegen des an die Kron-Armee bis den 12 März gedachten Jahres ausgezahlten Richtigkeit getrofen worden, begehrte der Kron-Schatzmeister eine Rechnung von allen eingenommenen und ausgegebenen Geldern, nicht anders als wann der preußische Schatzmeister ein polnischer Contributions-

(*) Zal. Ep. T. I. part. 2. p. 1042. Daler. p. 208. 209.

(**) Zal. p. 989. 1135.

1686. butions-Empfänger, und dem dortigen Schatze zur Rechnung verpflichtet wäre, daß auch darüber der Instigator den Land-Schatzmeister vor dem Tribunal anklagte. Ob nun zwar die aus Preussen anwesende Beysitzer die Unbilligkeit vorstellten, wurden sie doch nicht gehöret, daher sie mit einer Protestation aus der Versammlung giengen, und zugleich versicherten, daß ihre Provinz zu den Ausgaben der Krone nichts zahlen würde, falls man derselben Rechtsame in der Person des Land-Schatzmeisters kränken wolte. Auf die gegebene Versicherung, daß man die Sache in gute Wege zu richten gedachte, fanden sich die preußischen Beysitzer, ausser dem Elzanowski, wieder ein, denen das wieder ihren Schatzmeister, als einen der die gemeinen Gelder vorenthalten, abgefaste Urtheil, mitgetheilet ward, welches künftiges Jahr 1686 zur Zeit des fortzusetzenden Tribunals verlautbaret werden solte. Hierwieder legten die preußischen Beysitzer auf ihrer Rückreise, in dem Grod zu Nava eine Protestation, und da das Tribunal folgendes Jahr wieder vor sich gieng, die Preussen aber indessen keinen allgemeinen Land-Tag hielten, fand sich nur Elzanowski mit einer Vollmacht der marienburgischen Woywodschaft in Radom ein. Derselbe suchte vergeblich durch seinen Wiederspruch, die fernere Verlegung des
1687. Tribunals zu hindern, wie zu dessen Fortsetzung der 5 März 1687 benemet, und bis dahin das Urtheil des preußischen Schatzmeisters zu verlautbaren verschoben ward: worüber Elzanowski nicht nur mit einer mündlichen Protestation von Radom abreisete, sondern auch eine schriftliche dem Grod zu Schöneck einhändigte, und darin die Ungültigkeit gemeldeten Urtheils und das übrige unbillige Verfahren des Tribunals anzeigte. Allein dem ungeachtet, wurde nicht nur das Urtheil wieder den Land-Schatzmeister abgesprochen, sondern auch die Protestation des Elzanowski, als eine Schmäh-Schrift, öfentlich zu Radom auf dem Markt, wie auch an vier anderen Oertern der Stadt verbrannt, und ihm so wol als den Beamten des Grods zu Schöneck, welche dessen Protestation angenommen, als Verläumdern die in den Gesetzen wieder solchen verordnete Strafe zuerkannt.

Dessen über ihn verlautbartes Urtheil.

Die wieder das Tribunal gelegte Protestation wird verbrannt, u. deren Verfaser verurth.

Die Preussen hatten Gelegenheit von diesem ihnen empfindlichen Vorfall, sich auf dem den 28 Junii nach Graudenz ausgeschriebenen Land-Tage zu unterreden. Es war ihnen schon den 8 März eine solche Zusammenkunft in Marienburg angesetzet worden, allein weil der kleine Land-Tag der culmischen Woywodschaft, fürnemlich deswegen nicht bestund, daß der König zu dem allgemeinen Marienburg benemet, da einige geglaubet, es gebühre der Vorzug der Stadt Graudenz, so konte derselbe damahls keinen Fortgang haben: welches auch die Ursach war, daß der König den Ort nachgehends geändert, und vor Marienburg, Graudenz gewehlet. Der pommerellische Woywode war selbst zugegen, und klagte als Land-Schatzmeister über die Unbilligkeit des Schatz-Tribunals, daß es ihn ohne vorherige Ladung, ohne ihn zu hören, oder einiger Mishandlung zu überführen, verurtheilet, blos weil er nicht hätte Rechnung ablegen wollen, welches doch von seinen Vorgängern in diesem Amte, niemahls geschehen wäre. Er bat die Stände,

Vergeblich ausgeschrieb. Land-Tag, weil zu demselben nicht der rechte Ort bestimmet worden.

Neuer Land-Tag zu Graudenz.

Der Land-Schatzm. beklaget sich über die, wieder ihn ergangene Verurth. des Schatz-Tribunals.

sich

1687.

sich seiner anzunehmen, und versicherte, daß er lieber nicht Schatzmeister seyn, als sich wegen der zugemutheten Rechnung dem Kron-Schatz unterwerfen wolle. Es war niemand der nicht seinen Unwillen wieder das Schatz-Tribunal an den Tag legte, und seine Bereitwilligkeit bezeigte, sich des Land-Schatzmeisters und des verurtheilten Elzanowski aufs kräftigste anzunehmen: wobey viele auf die Verbrennung des wieder den letzteren wegen seiner Protestation gesprochenen Urtheils heftig drangen, um die Beschimpfung, welche sie der ganzen Provinz durch die verbrannte Protestation zugefüget zu seyn meinten, auf solche Art zu rächen. Es wurden an den König der culmische Bischof, der marienburgische Unterkämmerer, und aus jeder Woywodschaft eine Person zu Gesandten ernennet, über das radomische Tribunal zu klagen, und Ihro Majestät unterthänigst zu bitten, es in die Wege zu richten, daß der Land-Schatzmeister, von gedachtem Tribunal, weder durch die Vollziehung des gesprochenen Urtheils, noch auf einige andere unrechtmäßige Art verunruhiget würde. Gegen den Land-Schatzmeister und den Elzanowski verbunden sich die Stände, sie und ihre Erben wieder alle dasjenige, so ihnen in Ansehung der Tribunals-Urtheile zugefüget werden könte, zu schützen und schadlos zu halten. Sie verbothen dieselben Urtheile in der Provinz vollziehen zu lassen, und trugen den Woywoden auf, sich denen auch mit gewafneter Hand zu widersetzen, die solches zu thun sich unterfangen möchten, daneben vereinigten sie sich unter einander, die Rechte und Freyheiten des Landes und der Städte nach allem Vermögen zu beschirmen: verordneten auch, daß das wieder die Protestation des Elzanowski gefällte Urtheil, auf dem nächsten Land-Tage durch den Henker öfentlich verbrannt werden; und weder dieses, noch auch das wieder den Land-Schatzmeister gesprochene Urtheil, so wol in Ansehung ihrer Person und des schöneckischen Grods, welches die Protestation angenommen, noch zum Nachtheil des preußischen Schatzmeister-Amts und der andern Landes-Rechtsame, von einiger Gültigkeit seyn sollte. Bey dieser Angelegenheit wurden den neulichen zum radomischen Tribunal aus Preussen Abgeschickten, ausser dem, was sie zuvor zur Reise bekommen, jedem ein tausend, dem Elzanowski aber, der mehrere Bemühung gehabt, zwey tausend Gulden, als eine Erkenntlichkeit, zugeleget.

Die Stände nehmen sich seiner an, und bewilligen eine Gesandsch. an den König.

Wieder die Tribunals-Urtheile gemachte Schlüsse.

(33)

Eines von diesen Urtheilen soll nächstens verbr. werden.

(34)

Die neul. Abgeschickte ans Schatz-Trib. bekommen eine Zulage.

Was der König an den Land-Tag gelangen lassen, auch zu demselben Gelegenheit gegeben, betraf den für die Soldaten nöthigen Geld-Beytrag, da sonst der Feldzug nicht könte eröfnet, noch die von den tattarischen Streifereyen zu besorgende Gefahr abgekehret werden: welches der königliche Gesandte, Thomas Skotnicki, culmischer Suffragan, den Ständen zu Gemüth führte, und zugleich des Königes Misfallen, daß die Land-Tage so oft vergeblich ausgeschrieben würden, anzeigte. Worauf die Ritterschaft ein und zwanzig Hufengelder nach der Tarife von 1682, zehn im September, eilf im December zu zahlen; die Städte vierzig Malz-Accisen, deren die eine Helfte vom ersten August gegenwärtigen, die andere vom ersten März folgenden Jahres, ein Jahr laufen solte, willigten.

Vom Könige geforderter Geld-Beytr. und darauf gewilligte Hufen-Geld. u. Malz Acc.

Königl. Misfallen über die nicht gehaltene Land-Tage.

1687.

Der Ermländ. Bisch. Radzejowski, wird zum Gnesn. Erz-Bistum erhoben, und der Culmische Woywode Dzialynski stirbt.

Um diese Zeit waren, durch die höhere Beförderung des ermländischen Bischofes und den Tod des culmischen Woywoden, im preussischen Landes-Rath zwo Stellen ledig geworden. Schon im Jahr 1685 starb der gnesensche Erz-Bischof und ehmaliger Bischof von Ermland, Wydzga, zu dessen Nachfolger der König den posenschen Bischof, Stephan Wierzbowski ernannte, dem der Pabst aus einem wieder ihn gefaßten Unwillen die Bestätigung versagte; darüber Wierzbowski als ernannter gnesenscher Erz-Bischof in dem gegenwärtigen Jahr starb, nach dessen Tode der Kardinal Bischof von Ermland, Radzejowski, die erzbischöfliche Würde erhielt. Der culmische Woywode, Michael Dzialynski, hatte im März, zu Thorn, sein Leben auf eine ausserordentliche Art geendiget, da er bey einem auf dem Tische brennenden Lichte, im Bette eingeschlafen, wodurch die Stube Feuer gefasset, welches den Woywoden dermassen beschädiget, daß er unter grossen Schmerzen den dritten Tag verschieden (*). Beyde Vorfälle gaben den Ständen auf dem Land-Tage Gelegenheit, an ihr Einzöglings-Recht zu gedenken, und ihren zuvor gemeldeten Gesandten aufzutragen, die Bewahrung desselben in Wiederbesetzung beyder Stellen, und besonders zu dem ermländischen Bistum, den culmischen Bischof dem Könige unterthänigst zu empfehlen, und dazu bey der Königin eine gnädigste Vorsprache zu erbitten. Aus gleicher Vorsorge für das Einzöglings-Recht geschahe es, daß kraft der vorigen Schlüsse, dem Land-Schatzmeister abermahls aufgetragen wurde, die erledigten königlichen Güter in Besitz zu nehmen, zu verwalten, und niemanden als preußischen Einzöglingen einzuräumen.

Dem Könige empfohl. Einzögl. Recht, u. zum Erml. Bistum vorgeschlagener culmischer Bischof.

Die erledigten königlich. Güter sollen vom Landes-Schatzmeist. in Besitz genom. werden.

(35)

Ueber das angezeigte, solten die Landes-Gesandten sich bemühen, „daß künftig von den durchziehenden polnischen Soldaten den Einsassen „kein Ungemach zugefüget; von denen nach Polen gehenden brandenburgischen Hülfs-Völkern der Weg nicht durch Preussen, und besonders durch der Thorner Landgütter, sondern so wie ehmahls, durch „Masuren oder andere ihnen von den polnischen Commissarien anzuweisende Oerter genommen; die in Posen vergeblich angesetzte Münz-„Commißion bis an den Reichs-Tag ausgestellet, in Ansehung des „Geldes alles in dem Stande, in welchem es vor dem jüngsten Reichs-„Tage gewesen, gelassen; und der auf den 26 November nach Marienburg zur Fortsetzung verlegte Land-Tag, durch eine königliche Genehmhaltung bestätiget werden möchte„.

Von den polnischen Soldaten zugef. Ungem. Von den brandenburg. Hülfs-Völkern der Weg nicht durch Pr. zu nehmen.

Münz-Commißion auszusetzen.

Königl. Genehmhaltung des verlegten Land-Tages.

Von den gemeldeten Landes-Gesandten, bestimmte man zur Reise, dem culmischen Bischofe, funfzehn hundert, dem marienburgischen Unterkämmerer, sieben hundert und funfzig Ducaten, und einem jeden der übrigen, zwey tausend preußische Gulden: obgleich der culmische Bischof über seine Empfehlung zum ermländischen Bistum, eine solche Zufriedenheit bezeiget, daß er die Gesandschaft auf eigene Kosten zu verrichten sich erbothen. Wobey die Stände den an ihren Land-

Reise-Kosten für die Landes-Gesandten.

Dem Königl. Botschafter

(*) Zernecke Thorn. Chron. S. 388.

1687.

Land-Tag geschickten königlichen Botschafter nicht vergassen, den sie mit hundert Ducaten beschenkten, und darüber einen besonderen Schluß ausfertigen liessen. an den Landt. zugestandene Verehrung.

Den Jüden, ward durch eine neue Verordnung, sich auf den geistlichen Gründen bey Danzig aufzuhalten, untersaget, und mit der Confiscation der Waaren und Gütter gedrohet. Verboth wieder den Aufenthalt der Juden bey Danzig.

Wie man den nicht völlig geendigten Land-Tag auf den 26 November verlegte, konte man sich nicht gleich wegen des Orts einigen, bis Marienburg gewehlet, und dabey fürs künftige beliebet ward, daß bey den Land-Tagen die gewöhnliche Abwechselung zwischen Marienburg und Graudenz alsdann solte beobachtet werden, wann der Land-Tag, nach dem Vortrage des königlichen Gesandten und der Marschalls-Wahl, gerissen worden, nicht aber, wann man weder den Gesandten gehöret, noch den Marrschall gewehlet, weil alsdann der Land-Tag noch keinen Anfang genommen hätte, und für einen Land-Tag nicht könte gerechnet werden. Von Abwechselung der Städte, Marienburg und Graudenz, bey den Land-Tagen. (36)

Uebrigens hat der jetzt beschriebene Land-Tag zur Gelegenheit gedienet, daß eine zwischen dem culmischen Bischofe und dem culmischen Kastellan, Zawadzki, neulich entstandene Streitigkeit gütlich beygeleget worden. Der Kastellan hatte zum Bruder einen Geistlichen, dem er eine in der Nähe seines Guttes liegende Pfarre, über welche er das *ius patronatus* zu haben vorgab, ertheilen wolte, die der Bischof einem andern verlieh, und dem Kastellan das vermeinte Recht nicht zustund. Worauf dieser den neuen Pfarrer aus der Pfarre trieb, seinen Bruder einsetzte, und andere Thätlichkeiten ausübte. Der Bischof brachte den vorigen Pfarrer mit gewafneter Hand wieder in seine Pfarre, und nahm den Bruder des Kastellans gefangen, den er doch auf des pommerellischen Woywoden Vorsprache wieder in Freyheit setzte, den Kastellan aber nach dem Tribunal ausladen, und daselbst verurtheilen lies, auch nachdem er ihn in den Bann gethan, mit einiger Mannschaft in dessen Gut, Waplewo, einrückte, aus welchem er wieder abzog, weil der Kastellan in seiner Behausung zur Gegenwehr die Veranstaltung machte. Der vorgemeldete Land-Tag gab, wie erwehnet, zur Aussöhnung Vorschub. Denn da der Bischof am Fest der Verkündigung Mariä mit der Procession um die Kirche herum gieng, wartete seiner an einem verborgenen Orte der Kastellan, fiel vor ihm nieder, umfaste seine Füsse, redete ihn lateinisch an: **Vater, ich habe gesündiget vor Gott und vor dir, vergib es mir um dessen Willen, den du in deinen Händen trägest;** und da der Bischof sich zu weigern schiene, fügte er hinzu: **ich werde dich nicht lassen, bis du es mir verziehen.** Es folgten von beyden Seiten Thränen, und da der Bischof von seinen Leuten ein Tuch forderte, reichte ihm der Kastellan seines, womit der Bischof die Augen trocknete, und dem gebückten Kastellan zusprach: **Mein Sohn, dir sind** Streit zwischen dem culmischen Bischofe u. culmischen Kastellan, und des letzteren Abbitte und Aussöhnung.

1687.

deine Sünde vergeben. Beyde giengen in die Kirche, allwo der Bischof nach einer auf solchen Zweck gerichteten Rede, den Kastellan von dem Bann lossprach. Worauf der bisherige Streit völlig gehoben wurde.

Abfertigung der nach Hofe geschickten Landes-Gesandten.

Die von dem Land-Tage nach Hofe geschickte Gesandten, wurden von dem Könige bey Olesko, in Volhinien, zu Ende des Septembers, im Felde unter dem Zelt gehöret, und bekamen den 1 October ihre Abfertigung, welche eine Antwort auf alle die von ihnen vorgetragene Stücke in sich fasste, und dieses Inhalts war: „daß der König die zwischen dem Kron- und preußischen Schatzmeister entstandene Streitigkeiten mit grossem Misfallen vernommen, und dieselben güttliche Beylegung entweder vor dem Reichs-Tage, oder auf demselben, befordern „wolle; das ermländische Bisthum dem bisherigen Bischofe von Przemisl, Joh. Stenz. Sbaski, wegen seiner ausnehmenden Verdienste, „und daß er wegen des guten Andenkens seines Oheims, des ehmahligen „ermländischen Bischofes, Venzel Leßczynki, den Preussen nicht anders als angenehm seyn könte, zugedacht hätte, und die culmische „Woywodschaft nächstens einer, so wol ihrer Verdienste wegen, als „auch in Ansehung der preußischen Rechte, fähigen Person ertheilen „würde; die von den polnischen Soldaten bey ihren Durchzügen in „Preussen bisher verübte Gewaltthätigkeiten künftig von dem Kron-„Feldherrn scharf verbothen werden solten, wegen der durchgehenden „brandenburgischen Hülfs-Völker aber, die Thorner für diese Zeit nichts „zu fürchten hätten; die Münz-Angelegenheit wegen der vergeblich angeordneten Commißion bis an den Reichs-Tag ausgesetzet, und das Geld „in dem bisherigen Gange bleiben müste,. Zuletzt bestätigte der König die Verlegung des Land-Tages nach Marienburg, doch zu keinem anderen Ende, als die Ausrichtung der nach Hofe verschickt gewesenen Gesandschaft zu hören, und das was wegen der Geld-Steuern zuvor beliebet worden, zur Vollziehung zu bringen.

Sbaski soll Bischof von Ermland werden.

Wegen eines bedenkl. Anhanges von dem Gros-Kanzler nicht gesiegelte Abfertigung der Pr. Gesandt.

Der Landt. wird nicht fortgesetzet, weil die Kön. Genemhaltung mit einer Einschränk. ausgefert. worde.

Nebst dieser zur Fortsetzung des Land-Tages eingeschränkten königlichen Einwilligung, befand sich ein bedenklicher Anhang, als wann die preußischen Landes-Schlüsse von den Reichs-Ständen müsten bestätiget werden: welcher selbst dem Kron-Gros-Kanzler dermassen fremde geschienen, daß er deswegen die Abfertigung der Gesandschaft nicht siegeln wollen. Wannenhero die Stände, da sie sich gegen die beniemte Zeit in Marienburg einfanden, nicht Sinnes waren, auf eine ungesiegelte, an sich eingeschränkte und mit einem verfänglichen Anhange versehene königliche Genehmhaltung, den Land-Tag fortzusetzen, sondern unverrichteter Sache wieder abreiseten, welches auch sonst wegen der gesammten grossen Städte Abwesenheit geschehen seyn würde.

Feldzug wieder die Türken.

Der in diesem Jahr wieder den Türken unternommene Feldzug, nach dessen Ende die Preussen ihre Gesandschaft abgeleget, hatte schlechten Vortheil gebracht. Vor Anfang desselben, ließ der König durch den marienburgischen Starosten, Casimir Bielinski, bey dem brandenbur-

1687.

denburgischen Hofe um die Hülfsvölker Ansuchung thun, die der Churfürst an zwölf hundert zu Fuß und drey hundert Dragonern, gegen Zahlung einer gewissen Summe, und unter andern Bedingungen schicken, der König aber auf solche Art nicht annehmen wolte. Ehe noch das polnische Heer sich gesammelt, durchstreiften die Tattarn im März die Gegend um Zolkiew; kehrten mit der Beute nach Kamieniec; thaten im May einen abermahligen Einfall in Reusland, und überfielen zwo polnische Fahnen, die sie grösten theils gefänglich wegführten. Im Junio langte der Gros-Feldherr im Lager an, und konte nicht verhindern, daß vier hundert Wagen mit allerley Lebensmittel in Kamieniec einkamen, weil sie eine Bedeckung von dreyßig tausend Tattarn und fünf tausend Türken bey sich hatten. Hergegen lies er das Feld um Kamieniec verheeren, und da die Besatzung einen Ausfall that, wurde sie mit Verlust zurückgetrieben. Den 10 August brach der König von Zolkiew nach dem Lager, drey Meilen von Kamieniec, auf, allwo diese Festung unter des Prinz Jacobs Anführung zu bombardiren beschlossen wurde. Die Feldherren hatten den König gebeten diese Verrichtung dem Prinzen aufzutragen, der sich zu derselben mit vielem Gepränge anschickte, und nachdem er eine Anzahl Bomben in Kamieniec werfen lassen, ohne dadurch etwas auszurichten, wieder abzog, und den Feldzug zu endigen veranlaste (*).

Prinz Jacob läst eine Anzahl Bomben in Kamieniec werfen, muß aber abziehen.

Eh der König zu Felde gieng, trat die Königin eine Gesundheits-Reise nach dem hirschberger Bade in Schlesien an. Der Aufbruch geschah den 1 Junii von Jaworow, in Begleitung des Königes, bis Rzeszow, von wannen die Königin allein ihren Weg über Krakau, Czestochow und Breslau fortsetzte, und den 30 gedachten Monats in Hirschberg anlangte. Ihr Hof war ansehnlich und zahlreich. Sie hatte mit sich die beyden jüngeren Prinzen, die Prinzeßin, ihren Vater den Marquis von Arquyan, ihre Schwester die Marquisin von Bethune, die Bischöfe von Lucko, Kiow und Kamieniec, den Woywoden von Marienburg, von denen dieser ihr Marrschall, der Bischof von Kiow ihr Kanzler war, ihre Ober-Hofmeisterin die Woywodin von Kiow, viele Kammer- und Hofbedienten beyderley Geschlechts. In Breslau wolte sie unter dem Namen einer Woywodin von Braclaw unbekannt bleiben, es erfuhr aber ein jeder, daß sie die Königin von Polen war, und der Kayser lies ihr die gebührende Ehrenbezeigungen erweisen. Zu Hirschberg überreichte der unlängst in Polen gewesene kayserliche Gesandte, Baron Zierowski, das Bildnis des Erz-Herzog Josephs, mit den Worten: **daß dieses das beste sey, was der Kayser auf der Welt hätte.** Worauf es die Königin in einem köstlich ausgezierten Gemach unter einem Thron-Himmel aufstellen lies: welches zur Muthmassung Gelegenheit gab, als wann zwischen Hochgedachtem Erz-Herzoge und der königlichen Prinzeßin eine Vermählung obhanden wäre. Es konte aber die Königin des Bades sich nicht

Der Königin Gesundheits-Reise in das Hirschb. Bad.

(*) Zalus. Epist. T. I. p. 994. 995. 1037. 1038. Daler. Anecd. T. II. p. 228. 229. 248. 249. 262. 263.

1687. völlig bedienen, sondern muste auf eingekommene Nachricht von des Königes Unpäslichkeit, vor der gesetzten Zeit den Gebrauch kürzen, da sie den 19 Julii von Hirschberg wieder auf brach, und die Rückreise mit solcher Eilfertigkeit beschleunigte, daß sie den 30 Julii in Jolkiew beym Könige wieder ankam, da es sich indessen mit Seiner Majestät völlig gebessert hatte (*).

Todt des berühmten Sternsehers Hewelke.

Der berühmte Sternseher und danziger Rathmann, Johann Hewelke, dessen zur andern Zeit gedacht worden, starb den 28 Jänner dieses Jahres, an welchem Tage er vor sechs und siebenzig Jahren war gebohren worden. Selbst der König bedauerte den Todt dieses Mannes, und empfahl dessen hinterlassene Schriften der Stadt Aufsicht, damit sie nicht verlohren giengen, sondern zum allgemeinen Nutzen durch den Druck bekannt gemacht würden. Insonderheit gedachten Ihro Majestät eines Werks, so Ihnen war zugeschrieben worden, und von welchem der erste Theil auf Dero Kosten herausgekommen, damit selbiges von der Wittwen völlig ans Licht gestellet werden möchte.

Der vor dem Reichs-Tage ausgeschrieb. Land-Tag hat keinen Fortgang, weil die Zusammenkünfte der culmisch. und pommerellischen Woywodsch. nicht bestanden.

Nach geendigtem neulichen Feldzuge, dachte der König an die Zurüstung zum künftigen, und setzte deswegen einen Reichs-Tag auf den 27 Jänner folgenden Jahres in Grodno an, vor welchem die Preussen ihren Land-Tag den 29 December in Marienburg halten solten. Der zuvor erzählte Streit zwischen dem Kron- und Land-Schatzmeister hatte in dieser Provinz eine Spaltung verursachet, die sich nach dem jüngsten Land-Tage hervorgethan, weil der Kron-Schatzmeister sich Freunde zu machen gewust, die über sich genommen, den Fortgang der Land-Tage so lange zu hindern, bis der Streit würde abgethan worden seyn, damit auf den Land-Tagen nichts wieder den Kron-Schatzmeister geschlossen, oder das schon geschlossene, zur Vollziehung gebracht werden möchte. Dieses wurde offenbahr, da vor dem allgemeinen Land-Tage, auf dem kleinen Land-Tage in Schwetze, einige Edelleute wieder die in der beyden Schatzmeister Streitigkeit neulich bestandene Landes-Schlüsse, vor dem dortigen Stadt-Gericht eine Protestation legten, und denselben kleinen Land-Tag rissen. Ein gleiches Schicksal hatte der Land-Tag zu Stargard, auf welchem gleich im Anfange, des Unterkämmerers von Marienburg Sohn, anzeigte, daß weil der Schwetzer Land-Tag gerissen worden, er sich genöthiget finde auch den Stargardischen zu reissen. Mit welchen Worten er aus der Versammlung gieng, und nicht wieder kam, ob er gleich durch zween Edelleute eingeladen ward. Dem Culmischen in Kowalewo, wolte ein gewisser Dulski keinen Fortgang gestatten, und da auf solche Art der allgemeine in Marienburg seinen Anfang nicht nehmen konte, beschloß der marienburgische Adel, den Reichs-Tag mit der Instruction seiner Woywodschaft zu besuchen.

Es

(*) Zalus. T. I. part. 2. p. 1013. Dal. Anec. T. II. p. 217. f.

1688.

Es folgten kurz vor dem Reichs-Tage zu einem neuen Land-Tage auf den 22 Jänner in Marienburg, königliche Ausschreiben, und obzwar die Stände ernstlich ermahnet wurden, alle Partheylichkeit bey Seite zu setzen, und mit vereinigten Gemüthern die allgemeine Wohlfart und das Beste ihrer Provinz zu befördern, so fand sich doch, wegen der nicht bestandenen kleinen Land-Tage, ausser den Abgeschickten von Elbing und Danzig, niemand in Marienburg ein: und da der König zum dritten mahl auf den 4 Februar den Land-Tag ansetzte, hat derselbe, so wie die beyden vorigen, zu keinem Anfange gelangen können.

Zween andere gleichf. vergebl. angesetzte Land-Tage.

Von dem Reichs-Tage vermuthete man gleichfals einen schlechten Fortgang, da die Anzahl der Misvergnügten über den Hof sich mehrte. Der Prinz Jacob hatte ein Aufmerken verursachet, da er nicht nur vor etwan einem Jahr bey der Audienz der moskovitischen Gesandten dem Könige zur linken gesessen, sondern auch im jüngsten Feldzuge dem Kriegesrath als ein Zuhörer beygewohnet, bey der gefolgten Bombardirung von Kamieniec einen Oberbefehlshaber abgegeben, und der Sage nach, auf dem instehenden Reichs-Tage dem Herrn Vater abermahls zur Seite sitzen solte. Dieses was schon geschehen, oder künftig von solcher Art geschehen möchte, wurde als Stufen, die allmählig auf den Thron führten, angesehen, zu welchem man doch dem Prinzen keine Hofnung machen, sondern die völlige Wahl-Freyheit ohne die geringste Einschränkung beybehalten wolte. Viele schrieben es der Königin zu, daß sie ihrem ältesten Prinzen, durch die Theilnehmung an den Reichs-Geschäften, gleichsam eine Anwartung auf die Krone zu verschafen suchte, welches die Abneigung wieder sie vermehrte, da man schon sonst unzufrieden gewesen, daß sie sich in die allgemeine Angelegenheiten gemischet: welches einige Grossen bewog, sich insgeheim wieder alle ihre Unternehmungen zu vereinigen, und keinesweges zu gestatten, daß der Prinz auf dem Reichs-Tage seinen Sitz neben dem Könige, oder sonst einigen Antheil an den Rathschlägen hätte. Littauen besonders war in zwey Theile getrennet, von denen das für den Hof gesinnete weniger als das andere vermogte: und die vielen in Polen und Littauen gerissene Land-Tage, gaben von dem Bestand des Reichs-Tages eine übele Vorbedeutung.

Misvergnügen über den Hof, und besonders über die Königin, weil man gefürchtet sie möchte sich bemühen, dem ältesten Prinzen zur künftigen Reichsfolge förderlich seyn.

Er nahm den 27 Jänner, den Tag nach des Königes Ankunft, seinen Anfang, da die Messe der culmische Bischof, und die Predigt der königliche Prediger und Prior von den Augustinern in Warschau, Golembiowski, gehalten. In der Landboten-Stube trug der alte Marrschall, Gielguth, nach Gewohnheit die Wahl eines neuen vor, welche einige durch andere Dinge aufzuhalten suchten; darunter auch die Klagen über die schlechten Herbergen und den Mangel an Lebensmitteln waren, daß auch einige den Reichs-Tag nach Warschau zu verlegen vorschlugen. Dieses aber hat nicht nur die Marrschalls-Wahl gehemmet, sondern zur Zernichtung des ganzen Reichs-Tages Anlas gegeben, wie einem Boten aus der vilnischen Woywodschaft, Dabrowski, das

Reichs-Tag zu Grodno.

1688.

Streit bey Gelegenheit eines littauischen Boten, dem eine an den Reichs-Tag gegebene Ladung vorgeworfen worden.

das Recht zu stimmen streitig gemacht worden, weil ihm der Kastellan von Vilna und littauischer Unter-Feld-Herr, Słuszka, eine Ladung an den Reichs-Tag vorwerfen lassen. Dabrowski leugnete die Ladung vor dem Land-Tage, auf welchen man ihn zum Boten gewehlet, bekommen zu haben, und indem man darüber stritte, trat der Kastellan von Vilna selbst in die Landboten-Stube, damit er dem Dabrowski die Stimme hinderte: welches als etwas ungewöhnliches, ein Aufsehen machte, und Dabrowski gieng mit einer Protestation hinaus, darüber ein grosses Getümmel entstund, daß der Marrschall die Versammlung aufzuheben für dienlich hielte. Die Littauer nahmen sich des Dabrowski an, und wolten zu nichts schreiten lassen, bis derselbe wieder in die Stube gekehret; darüber ein ander littauischer Bote, Tokarzewski, gleichfals mit einer Protestation davon gieng. Auf Inständigkeit der Littauer, willigten die Polen den Tokarzewski in die Versammlung einzuladen, dem Dabrowski aber wolten sie vergönnen von selbsten zurück zu kehren, um bis nach der Wahl des neuen Marrschalls den Ausspruch der Landboten-Stube abzuwarten, ob er wegen des ihm gemachten Vorwurfs die Freyheit zu stimmen haben könne: welches da es die Littauer nicht vergnügte, die Marrschalls-Wahl aufhielt, obgleich der König zu derselben Beschleunigung durch drey abgeschickte Senatoren anmahnte. Nach einem Verzuge von etlichen Tagen, gaben die Littauer nach, daß Tokarzewski allein durch seinen Collegen zur Rückkehr eingeladen würde, welches vergeblich war, weil jener sich nicht einstellen wolte, bevor der König entschieden, ob die dem Dabrowski gelegte Ladung gültig sey. Hierauf stritten die Polen und Littauer, ob man die Wahl eines Marrschalls fürnehmen solte: welches diese beständig verneinten, und beyde Theile ihre Meinung mit solcher Heftigkeit zu behaupten suchten, daß einige gar zu dem Sebel griefen, und ein paar sich zum Zweykampf ausforderten, ohne daß dabey wäre Blut vergossen worden. Der schon über vier Wochen gewährte Streit, veranlaste die Boten aus der sendomirischen Woywodschaft, sich zu erklären, daß sie ohne weiteren Aufschub nach Hause kehren, und daselbst auf Mittel denken wolten, durch die bey gegenwärtigen Umständen der Krone könte geholfen werden: dabey sie den Marrschall baten, die gesammte Stube auseinander zu lassen; worin ihnen die meisten von den polnischen Boten beyfielen. Jedoch liessen sich die Sendomirer, und nach ihrem Beyspiel die anderen bewegen, noch in etwas zu verweilen, weil aber auch dieser Verzug, wegen Abwesenheit der beyden oftgemeldeten littauischen Boten, keinen Nutzen schafte, blieben so wol die sendomirischen, als einige andre Boten aus der Versammlung, wie den 5 März Dabrowski und Tokarzewski sich einfanden. Denn durch Vermittelung der Senatoren war es geschehen, daß der Vilnische Kastellan von der dem Dabrowski gelegten Ladung abgestanden, und ihn dadurch von allem Vorwurf befreyet, weswegen Tokarzewski kein Bedenken getragen, in die Landboten Stube zu kehren, da er sich derselben nur aus Zuneigung gegen den Dabrowski enthalten. Allein ihre Rückkehr war nunmehro zu spät, nachdem verschiedene andere sich entfernet hatten: weswegen die meisten Stimmen

Der Reichs-Tag wird vor der Marrsch. Wahl gerissen.

riethen,

riethen, unverrichteter Sache auseinander zu gehen. Unter den hierüber geführten Reden, kam an gedachtem Tage ein podolischer Bote, Makowiecki, in die Versammlung, protestirte wieder die fortgesetzte Zusammenkunft, und gieng davon. Worauf der alte Marrschall, nach gehaltener Abschieds-Rede, die Landboten völlig auseinander ließ, nachdem sie sich fünf Wochen und drey Tage ohne einigen Nutzen verweilet gehabt. Dieses ist das erste Beyspiel eines vor der Marrschalls-Wahl gerissenen Reichs-Tages.

Muthmassung als wäre auf dem Reichs-Tage die Reichsfolge des ältesten Prinzen vorgetragen werden sollte.

Ehe es so weit kam, hat sich der König bemühet, den fruchtlosen Ausgang des Reichs-Tages zu verhindern, damit wenigstens zur Fortsetzung des Krieges frische Gelder bewilliget würden: und obgleich der vilnische Kastellan sich endlich bewegen lies, die dem Dabrowski gelegte Ladung zurück zu nehmen, so wolten doch die nach dessen Wiederkunft ausgebliebene polnische Boten, den Rathschlägen weiter nicht beywohnen: daher nicht ohne Grund geurtheilet ward, daß eine andere Ursache als die verzögerte Rückkehr des Dabrowski den Reichs-Tag zernichtet. Nun war der König in den Verdacht gekommen, als wann er die künftige Kronfolge seines ältesten Prinzen, auf dem Reichs-Tage vorzutragen Sinnes gewesen: daher die Rede gieng, daß einige, so wol polnische als littauische Senatoren, sich vereiniget, den Reichs-Tag vorher reissen zu lassen. In der Landboten-Stube klagte der lublinische Starost, daß verschiedene im Lande herumreisende den Einsassen von dem Könige wiedrige Gedanken beybrächten, und daß viele argwöhneten, daß Ihro Majestät auf dem Reichs-Tage fürnemlich die Wahl eines Nachfolgers zu befordern Vorhabens wären: wobey er zugleich versicherte, daß dergleichen etwas dem Könige niemahls in den Sinn gekommen, und zu Beruhigung der Gemüther vorschlug, durch eine neue Constitution sich zu verbinden, bey Lebzeiten des Königes an die Wahl eines Nachfolgers nicht zu gedenken. Worin er Beyfall fand, mit dem Zusatze, denjenigen für einen Feind des Vaterlandes zu halten, der eines Reichsfolgers erwehnen würde. Jedoch hielt Tages hernach, der zuvor gemeldete Tokarzewski für unnöthig, von der Reichsfolge zu reden, und noch für unnöthiger, darüber eine neue Constitution abzufassen, da man schon von alten Zeiten einen solchen Reichs-Tags-Schluß hätte. Dennoch rieth der Staroste von Lublin von neuen zu der angetragenen Constitution, die einige billigten, andere verwarfen, und die Beobachtung der in dieser Sache schon ehmahls abgefasten Gesetze anriethen. Indessen wuste der König den von ihm gefasten Argwohn, und glaubte daß derselbe den Fortgang des Reichs-Tages aufhielte, daher er den Prinz Jacob von Grodno fortschickte, auch sich erklärte, ihn einige Jahr reisen zu lassen, zugleich den Ständen, eine neue Constitution für die Wahlfreyheit auf eine ihnen gefällige Art abzufassen, anheim stellte.

Zur Befestigung der Wahl-Freyheit vorgeschlagene neue Constitution.

Der König suchet wegen der Reichsfolge seines Prinzen allen Verdacht zu benehmen.

Ob nun zwar die Zernichtung des Reichs-Tages dem Könige zu Herzen gieng, weil dadurch der zum Kriege nöthige Geld-Beytrag nachblieb; so schrieben doch einige es der Königin zu, daß sie ihn reis-

Man will die Schuld des geniss. Reichs-Tages dem Hofe zuschr.

1688.

sen lassen, nachdem sie gemerket, daß die Stände dem Prinzen Jacob, an der Seite des Königes zu sitzen nicht gestatten würden. Ja es kam eine Schrift heraus, welche verschiedene Beschwerden über den Hof, und besonders über die Königin, in sich faste, und vorgab, „daß man „auf dem Reichs-Tage dieselben Beschwerden hätte vortragen wollen, „welches zu hindern, und daneben desto leichter dem Prinzen den Sitz „am königlichen Thron zu behaupten, der Hof so viele Land-Tage hätte „reissen lassen, und da die auf dem Reichs-Tage anwesende, für den „Prinzen zu solchem Vorhaben nicht können gewonnen werden, wäre „in der Königin Gemach der Entschluß gefasset worden, den Reichs-Tag „noch vor der Marrschalls-Wahl zu zernichten (*)„. Diese Schrift ward durch den Henker ofentlich verbrannt, deren Verfasser nicht konte erforschet werden, nur wuste man, daß sie aus dem Hause des littauischen Schatzmeisters Sapieha gekommen, der aber keinen anderen Theil daran zu haben, als daß er eine Abschrift genommen, bezeugte.

Dem Könige im Senatoren-Rath geschehene Vorwürfe.

Nach dem Reichs-Tage, folgte den 15 März der Rath mit den Senatoren, in welchem der Woywode von Stradien, Piniazek, durch seine Stimme den König empfindlich beleidigte, da er von einer gewissen einreissenden falschen Lehre, daß ein zu Gott geschworner Eid, kein Eid, und pacta conventa keine pacta sind, redete: zugleich vorgab, daß man die durch ein unaufzulösendes Band mit einander vereinigten königliche Vorrechte und Freyheiten des Volks zu trennen und also den König von den Ständen abzusondern suche: da er dann das Uebel so daraus entstünde, und den gefährlichen Zustand des Reichs anzeigte; zu Herstellung der alten Eintracht einen baldigen Reichs-Tag, als das einzige Mittel, anrieth: und zuletzt den König bat, die gekränkte Freyheit zu ergänzen, und das gute Vernehmen zwischen dem Haupte und den Gliedern herzustellen. Es waren mehr andere Ausdrücke, die der König nicht anders als verfehrlich aufnehmen konte, so daß wie der Woywode folgenden Tages, da er gestimmet, und ehe der Rath sich geendiget, vom Könige Abschied nahm, Ihro Majestät nicht ohne Bewegung ihn desfals zu Rede setzten, und von dem was er behaupten wollen, den Beweis verlangten: darüber sich der Woywode zu erklären nicht für dienlich gefunden, und auch dieses, daß ihn der König wegen seiner Stimme besprochen, für eine Kränkung der senatorischen Freyheit gehalten. Die Senatoren trugen ein Misfallen an den Anzüglichkeiten des siradischen Woywoden, unter denen fürnemlich der Woywode von Belz, Matzzynski, für den König mit vieler Hitze sprach: und bey dem Ende des gehaltenen Raths, redete der König selbst aufs nachdrücklichste von seiner Unschuld: „Er habe Gott „geschworen, und daß er geschworen, werde ihn nicht gereuen; er ge„denke an die pacta conventa, er gedenke an das was er geschworen, „und was er dem Vaterlande und der Freyheit desselben schuldig sey, „in welche Freyheit er gebohren und erzogen worden, und für deren „Beschir-

Die er selbst beantwortet.

(*) Zal. Epist. T. I. part. 2. p. 1059. 1090-1093.

1688.

„Beschirmung er so oft sein Leben gewaget„. Er berief sich auf seine Vorfahren, und seinen Vater, der vier mahl Landboten-Marrschall gewesen, deren Beyspiel ihn schon in dem zarten Alter angetrieben, die Freyheit zu vertheidigen. Er führte sein eigenes Betragen, auf dem unter der Regierung Michaels, zur Herstellung der innerlichen Ruhe gehaltenen Reichs-Tage, an, und daß die Nachwelt lesen würde, wer damahls die Freyheit vertreten und wieder hergestellet hätte. Er beklagte sich über diejenigen, die sich ihm auffsätzig erwiesen, und ihre Gedanken auf einen künftigen Reichsfolger richteten. Er bezeigte vor Gott, der Welt, und dem ganzen Königreich, „daß er die Freyheit „keinesweges kränken, sondern sie so wie er sie gefunden, unverletzt „erhalten, ja für dieselbe sein Leben hingeben wolle, indem niemand „eine grössere Liebe für sein Volk haben könne, als wann er für sein „Volk sein Leben lässet„. Der König, der dieses mit vieler Gemüthsbewegung und Zärtlichkeit sagte, und die Senatoren zum Weinen brachte, wolte weiter fortfahren, wie dessen Rede der Kardinal Primas unterbrach, der im Namen der gesammten Senatoren das Misfallen über die ausschweifende Kühnheit des siradischen Woywoden anzeigte, und nach Berührung Ihro Majestät grossen Verdienste um das Vaterland und dessen Freyheit, bat, den Neid und eines einzigen Senators leichtsinnige Stimme heldenmüthig zu verachten, und das Vaterland bey damahligen gefährlichen Umständen mit Rath und Hülfe nicht zu verlassen. Hiemit endigte sich der Rath, da noch zuvor der König die Senatoren angemahnet, der gemeinen Wohlfart nach Vermögen beyzuspringen (*).

Man suchet den König zu besänftigen.

Unter dem vorigen Jahr, ist der zwischen dem Kron- und Preussischen Schatzmeister entstandene Streit, und dessen Folge erzählet worden. Der König hatte ihn an sich genommen, und in währendem Reichs-Tage zur gütlichen Beylegung gewisse Schiedsrichter benennet, die beyde Theile, noch ehe der Reichs-Tag gerissen wurde, mit einander also verglichen, daß der Kron-Schatzmeister den ganzen Proces, und die von dem Schatz- und nachgehends von dem Peterkauischen Tribunal wieder den preußischen Schatzmeister, und den aus der marienburgischen Woywodschaft auf das Schatz-Tribunal abgeschickten Elzanowski, gesprochene Urtheile gänzlich auf hub, dagegen der Land-Schatzmeister und die damahls aus Preussen anwesende gelobten, die auf ihrem ehmahligen Land-Tage wieder das Schatz-Tribunal und dessen Urtheil gemachten Schlüsse, auf dem nächsten Land-Tage zu zernichten und aus dem Landes-Archiv wegzuschafen: so wie auch alle wieder einander bey Gelegenheit selbigen Processes abgefaste, oder gerichtlich ausgebrachte Schriften, für unkräftig erkannt, und gänzlich vertilget wurden. Wegen der dem Land-Schatzmeister von dem Kron-Schatzmeister abgeforderten Rechnung, als woraus der ganze Streit entstanden, blieb es bey dem, wie es von Alters her gebräuchlich gewesen, und der Land-Schatzmeister versprach in einer besonderen Schrift, die

Der Streit zwischen dem Kron- und Pr. Schatzmeist. wird in der Gütte beygelegt.

(*) Zal. Epist. T. I. part. 2. p. 1059. 1075. 1089. 1090.

1688.

Wozu sich der Preuss. Schatzmeist. in Ansehung der erledigten königlich. Gütter erkläret.

der König zu sich nahm, in währendem diesem seinen Amte, über die in Preussen erledigte königlichen Gütter, zum Nachtheil des Kron-Schatzmeisters sich keiner Aufsicht oder Verwaltung anzumassen: wobey er mündlich einen Vorbehalt der preußischen Rechtsame beygefüget. Die Tilgung des Processes und aller dahin gehörenden Schriften, solte nächstens durch einen Reichs-Tags-Schluß bestätiget werden.

Die für die Soldaten gewilligte Gelder zu entrichten.

In dem gemeldeten mit den Senatoren gehaltenen Rath, bestund unter anderen, den unglücklichen Ausgang des Reichs-Tages, an die Land-Tage gelangen zu lassen, und die Woywodschaften anzumahnen, daß bey so grosser Dürftigkeit der Soldaten, die zu ihrer Bezahlung auf dem vorigen Reichs-Tage gewilligte und annoch hinterstellige Gelder, aufs schleunigste abgetragen werden möchten.

Daher den Preussen ein Landt. angesetzet worden.

Eben dieses lies der König auch den Preussen durch seinen Gesandten, den Probst von Schoneck, Johann Jugowski, vortragen, nachdem ihnen der Land-Tag auf den 26 May in Marienburg angesetzet worden: welchen der marienburgische Woywode, Ernst Denhof, zum ersten mahl besuchte, und den gewöhnlichen Eid leistete.

Eidesleist. des neuen Marienburg. Woywoden.

Der Preuss. Land-Tag wird auf eine andere Zeit verleget.

Der pommerellische Woywode hielt nicht nur für billig, die ehmahls beliebten Gelder an die Soldaten völlig zu zahlen, sondern auch für nöthig, einen neuen Beytrag zu willigen, weil sonst die Provinz, ehe ein neuer Reichs-Tag einfiel, der Armee den Sold für acht Quartale schuldig seyn würde. Allein da die Boten aus der culmischen Woywodschaft zu dem letzteren nicht befehliget waren, sondern um die Verlegung des Land-Tages auf eine andere Zeit anhalten solten, und ihnen hierin die gesammte Landboten-Stube beyfiel; ward dem gedachten Woywoden von Pommerellen, als Land-Schatzmeister, aufgetragen, was von den vorigen Anlagen vorhanden, an die Soldaten auszuzahlen, und die Fortsetzung des Land-Tages bis den 12 Julii nach Graudenz verschoben.

Man wünschet daß die culmische Woywodsch. und einige andere Stellen nächstens Einzögl. zu Theil werden mögen.

Der culmische Adel war fürnemlich den Beschluß des Land-Tages auf eine andere Zeit auszustellen bewogen worden, weil er dadurch den König, zur Besetzung seiner annoch erledigten Woywodschaft mit einem Einzöglinge, desto ehr zu bewegen hofte, so wie auch die Stände dem künftigen Woywoden, die nächste Zusammenkunft zu seiner Eidesleistung benienten, damit das dortige Grod ohne längeren Verzug wieder geöfnet werden könte. Bey dieser Gelegenheit ward der König gebeten, daß das ermländische Bistum, die erledigte Unterkämmerer Stelle von Pommerellen, und die pelplinische Abtey, Einzöglingen, und daneben die Abtey einer Person selbigen Ordens zu Theil werden möchten: obgleich schon im vorigen Jahr, das ermländische Bistum von dem Könige dem Bischofe von Przemisl, Sbaski, bestimmet worden.

Der vorige ermländische Bischof nimmet von den

Der vorige Bischof, der Kardinal Radzejowski, welcher im Begrif war dieses Bistum zu verlassen, und das gnesensche Erz-Bistum anzutreten,

treten, nahm von den preußischen Ständen durch einen Brief Abschied, den sie also beantworteten, daß sie zugleich ihre Vorrechte und Freyheiten, dem neuen Erz-Bischofe zur Beschirmung empfahlen.

Ständen durch ein Schreiben Abschied.

Die schon einige mahl in Posen vor sich gegangene, und ohne Nutzen ausgefallene Münz-Commißion, war nach gehaltenem Rath mit den Senatoren, von neuen auf den 31 May angesetzet worden: an welcher die Preussen keinen Theil nehmen wolten, die vielmehr den König abermahls baten, die Commißion bis an den künftigen Reichs-Tag ruhen, und das Geld in seinem alten Gange und bey seinem ehmahligen Werth zu lassen, und bey dem Churfürsten von Brandenburg, die Schlüssung seiner Münze in Königsberg auszuwirken. Auf den Fall aber daß die Münz-Commißion ihren Fortgang haben und etwas verordnen möchte, beschlossen die Stände, daß solches in Preussen von keiner Gültigkeit seyn solte.

Von neuen in Posen bestimmte Münz-Commißion, an welcher die Pr. keinen Theil nehmen wollen.

Es hat auch die erneuerte Münz-Commißion, wegen des darzwischen gekommenen Ablebens der Churfürsten von Brandenburg, keinen Fortgang gehabt. Friedrich Wilhelm, der den Beynamen des Grossen mit Recht führet, starb den 29 April, alten Calenders, in Potsdam. Er hat seine Lande starlich vermehret, und zu der nachmahligen königlichen Würde seines Hauses den Grund geleget, wie er sein Preussen von der polnischen Lehne frey machte. Hiezu gab der Krieg mit dem Könige von Schweden, Carl Gustav, Gelegenheit, der ihm nicht nur die völlige Oberherrschaft über das brandenburgische Preussen, sondern auch die Lande Lauenburg und Bütau, als ein Lehn, die Pfands-Verschreibung auf Elbing und die Starostey Draheim zuwege brachte, weil der König von Polen sich seiner Freundschaft und Verbündung wieder Schweden, auch unter solchen Bedingungen, zu versichern, nöthig zu seyn erachtete. Hiedurch entstunden die velauischen und brombergischen Verträge, die zu neuen Forderungen und Streitigkeiten Anlas gegeben, über deren Beylegung der Churfürst gestorben, obgleich davon bey seinem Leben oft geredet worden. Sein Herr Sohn und Nachfolger, Churfürst Friedrich, versicherte in seinem Schreiben, in welchem er dem Könige den Tod seines Herrn Vaters meldete, die Verträge unverletzt zu beobachten, und nichts was zur Erneuerung und Fortsetzung einer aufrichtigen Freundschaft dienlich sey, ermangeln zu lassen: welches der im Junio bey Hofe angekommene Grav von Dohna mündlich versicherte, der den 29 Jul. die Lehns-Erneuerung wegen Lauenburg und Bütau erhielt, und nebst dem brandenburgischen Residenten, Wichert, den velauischen und brombergischen Vertrag beschwur: so von Seiten des Königes, durch den Woywoden von Cznernichow, Felkersam, und den Kron-Referendarium, Krasinski, geschah: da zugleich beyde Theile ihre gegen einander habende Forderungen feyerlichst verwahrten (*).

Ableben des Churfürsten von Brand. Fr. Wilh.

Lehns-Erneuerung von Lauenburg u. Bütau, u. beschworner Velauischer und brombergisch. Vertrag.

(*) Zal. Epist. T. II. part. 2. p. 1151.

1688.

Den neuen Churfürsten zu bewegen, daß er von seiner Forderung an Elbing abstehen möge.

Die preußischen Stände nahmen dieser Veränderung in dem Churhause Brandenburg in so weit wahr, daß sie den König baten, den neuen Churfürsten bey Bestätigung der vorgedachten Verträge zu bewegen, daß er von seiner Forderung an Elbing abstehen, und diese Stadt von der Verpfändung, als welche ohne der Provinz Vorwissen und Einwilligung geschehen wäre, gänzlich befreyet werden möchte.

Neue Verdrieslichkeit zwischen dem culmischen Bischofe und der Stadt Thorn.

Bald nach dem Land-Tage, verfielen die Thorner mit ihrem Bischofe in neue Verdrieslichkeit, nachdem er sich bey ihnen den 16 Junii, zur Feyerung des den folgenden Tag einfallenden Fronleichnams-Fests, eingefunden. Schon an dem Tage seiner Ankunft, verübten seine Leute auf den Strassen allerley Gewalt, und fielen so gar den Einwohnern in ihren Häusern beschwerlich. Tages hernach, führen sie mit ihren Thätlichkeiten fort, daß sie auch eine scharf geladene Musqvet in ein Haus abfeuerten; aber am dritten Tage trieben sie es am ärgsten, da sie zugleich an dreyen Orten, die ihnen vorkommende Leute mit Schlägen anfielen, einige verwundeten, anderen die Kleider auszogen: so daß da die Obrigkeit des Orts, durch einen Secretär sich bey dem Bischofe darüber vergeblich beklaget, auch der Secretär in Arrest gehalten worden, ein Auflauf entstanden, und der Bischof in seiner Behausung eingeschlossen, von wannen er folgenden Tages, nebst den seinen mit geziemender Ehrerbietung nach der Johanns-Kirche begleitet worden. Der Bischof nahm diesen Vorfall, zu welchem seine eigene Leute Anlaß gegeben, für das gröste Verbrechen auf, durch welches die Religion, der König, der Adel, und die ganze polnische Nation wäre verletzet worden, und begab sich selbst nach Hofe, um eine Commission wieder die Stadt auszuwirken. Der König hielt hierüber mit den zu Warschau anwesenden Senatoren, den 6 Julii einen Rath, dem selbst der culmische Bischof beywohnte, und es erfolgte der Schluß, daß Thorn, weil es so wie die anderen Städte, der königlichen Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfen ist, von dem Reichs-Instigator vors Hofgericht ausgeladen werden solte. Hiemit war der Bischof nicht zufrieden, der ohne sich bey dem Hofgericht einzulassen, die Stadt ans Tribunal zu ziehen, und nach erhaltener Verurtheilung, ihre Landgütter einzunehmen drohte.

Darüber das königl. Hofgericht erkennen will.

Der culm. Bischof hat sich vergebl. um das erml. Bistum und die pelpl. Abtey beworben.

Gedachter Bischof war also über den Hof aufs neue misvergnügt, da er schon zuvor unzufrieden gewesen, indem er nicht nur im vorigen Jahr um das ermländische Bistum, sondern auch in dem gegenwärtigen, um die pelplinische Abtey vergeblich sich beworben. Denn wie nach dem Tode des Abts von Pelplin, Kos, der culmische Bischof die Abtey von dem Könige zu erlangen suchte, liessen Ihro Majestät geschehen, daß die Mönchen selbst sich einen Abt aus ihrem Orden wehlten.

Von den Mönchen gewehlt. pelpl. Abt.

Kos wird culm. Woyw.

Im Monat Junio, gab der König dem Kastellan von Liefland, Jo. Kos, einem preußischen Einzöglinge, die culmische Woywodschaft, der seinen Eid leistete, wie die Stände sich zur Fortsetzung des neulich angefangenen Land-Tages in Graudenz versammelt hatten, aber an-

Land Tag in Graudenz.

noch

noch uneinig waren, ob sie mit einander rathschlagen könten, weil der königliche Gesandte ausgeblieben. Diese Hinderung wurde gehoben, als sich ein Edelmann, Michael Mełzynski, in Graudenz einfand, und den Ständen, wie sie sich über den Fortgang des Land-Tages unterredeten, ein in polnischer Sprache an ihn gerichtetes königliches Schreiben, in welchem ihm die Gesandschaft aufgetragen wurde, zuschickte. Nachdem man ihn zur Audienz aufgeholet, übergab er die königliche Genehmhaltung des verlegten Land-Tages, welche zugleich eine Ermahnung in sich faste, die den Soldaten hinterstelligen Gelder, ohne längeren Aufschub, zu bewilligen.

Der zwischen dem culmisch. Bischofe und den Thornern entstandene Streit, macht bey vielen wieder die Stadt einen übelen Eindr.

Allein die Ritterschaft hielt dasjenige was sich mit dem culmischen Bischofe in Thorn zugetragen, für weit wichtiger, als die Bezahlung der Soldaten, und der Bischof hatte theils durch ein hitziges Schreiben an den Land-Tag, theils schon vorher die Gemüther einzunehmen gewust, daß der Kardinal Erz-Bischof keinen Beyfall fand, da er in einem Briefe die Versammlung ersuchte, sich durch das was sich in Thorn zugetragen, von der Soldaten Nothdurft nicht ablenken zu lassen, weil die Sache allbereit an das Hofgericht verwiesen worden.

Gegen sie bezeigter Eifer.

Die erste Heftigkeit wieder die Stadt Thorn brach aus, da der Staroste von Bretchen, Thomas Dzialynski, ihr Entschuldigungs-Schreiben wegen des nicht beschickten Land-Tages, nicht wolte verlesen lassen, weil er von dem Tribunal über sie eine Achts-Erklärung erhalten: worin er nicht nur von der Ritterschaft eine allgemeine Beystimmung bekam, sondern es fielen auch bey der Gelegenheit wieder die Stadt harte Worte, daß jemand gar ihren gänzlichen Untergang wünschte. Von den grossen Städten waren nur die Danziger Abgeordnete zugegen, die vergeblich vorstellten, daß die von dem Tribunal, als einem fremden Gericht, ergangene Achts-Erklärung, an sich unkräftig sey, die Thorner auch wieder dieselbe sich mit einem königlichen sicheren Geleit versehen hätten: und der Woywode von Pommerellen war von der Gemüths-Billigkeit, daß er nicht nur für die Vorlesung ihres Schreibens sprach, sondern auch wegen ihres Streits mit dem culmischen Bischofe erinnerte, sie nicht zu verurtheilen, bevor man ihre Verantwortung gehöret, als die auch den grösten Uebelthätern nicht versaget würde.

Und von den Landb. wieder sie gerichtete Rathschläge, dagegen aber Vorstellungen geschehen.

In der Landboten-Stube, waren die Thorner der einzige Vorwurf der gepflogenen Unterredung, und die Ritterschaft verfügte sich mit dem, was sie über sie geschlossen, zu den Räthen, doch mit dem Vorbehalt, wieder in ihre Stube zurück zu kehren, um andere Sachen vorzunehmen: da sie sonst gewohnt gewesen, bis zur völligen Schliessung des Land-Tages, mit den Räthen vereiniget zu bleiben. Ihr Marschall, Czapski, des marienburgischen Unterkämmerers Sohn, trug verschiedene Stücke vor, die alle den thornischen Auflauf betrafen, und sich also endigten, daß der Land-Tag so lange solte verleget werden, bis an der Stadt die Strafe würde seyn vollzogen worden: welchem

1688.

chem letzteren doch einige von den Boten wiedersprachen, weil es in ihrer Stube nicht mit aller Einstimmung bestanden. Die von Danzig thaten wieder das gesammte Begehren der Ritterschaft Vorstellung, indem sie beklagten: „daß die Zeit auf den Land-Tagen mit Angele„genheiten, die an dieselben nicht gehöreten, zugebracht, hergegen das „nothwendigste, davon billig zu rathschlagen, zum grösten Schaden „des Landes, entweder ausgestellet, oder gar mit Stillschweigen über„gangen würde. Wie dann auch alles was wieder die Thorner ange„führet worden, nicht an den Landtag sondern zum unmittelbaren königlichen Erkenntnis gehörete, und allbereit die ganze Sache an das Hofge„richt wäre verwiesen worden„. Weswegen die von Danzig wieder die Thorner, weder in eine Protestation, noch in ein Schreiben an den König, welches beydes die Ritterschaft verlangte, noch in eine weitere Verlegung des Land-Tages willigen wolten. Die Woywoden von Culm und Pommerellen waren gleichfals der Meynung, das in Thorn vorgegangene dem königlichen Ausspruch zu überlassen: daher auch der Schluß des von dem Könige darüber mit den Senatoren gehaltenen Raths vorgelesen wurde. Die Boten hegten andere Gedanken, und glaubten, über einen solchen Auflauf, wie der zu Thorn, dabey die Religion gelitten, müste nicht vom Könige allein, sondern auch von den gesammten Ständen erkannt werden: doch hielt einer von ihnen nur dieses für nöthig, daß der König durch ein Schreiben um die schleunige Bestrafung eines solchen Verbrechens gebeten würde: womit die anderen nicht zufrieden waren, welche bey allen wieder die Thorner angetragenen Stücken verharrten: darüber die Landboten unter sich in Mishelligkeit verfielen, die von Danzig aber dabey verblieben, daß die ganze Sache von dem Land-Tage abzusondern wäre. Die Woywoden von Culm und Pommerellen legten sich gleichsam ins Mittel, und schlugen vor, den König um baldige Handhabung der Gerechtigkeit in einem Schreiben anzuflehen, auf welchen ihren Sinn sie auch die von Danzig zu lenken suchten. Dieses aber gab einem culmischen Boten, Thomas Ptwnicki, zu klagen Anlas, daß die Landboten-Stube in ihren Beschwerden bey den Räthen keine Hülfe fände, hergegen hierin die Städte glücklicher, als der gesammte Adel, wären: und der Staroste von Bretchen, Dzialynski, versicherte, daß die Boten von dem Schreiben an den König nicht abstehen würden, dem die Danziger zu wiedersprechen fortfuhren: worauf drey Boten mit einer Protestation aus der Versammlung giengen, nach deren Wiederkunft weiter über diese Sache gestritten wurde. Die Danziger begehrten endlich einen kleinen Aufschub, um indessen ihrer Oberen Erklärung einzuholen, welchen die Landboten nicht zugeben wolten, sondern mit Unzufriedenheit in ihre Stube kehrten; woselbst Rudnicki, aus der culmischen Woywodschaft, den Land-Tag rieß. Hierauf verfügte sich die Ritterschaft zu den Räthen, und meldete durch ihren Marrschall den schlechten Ausgang des Land-Tages, davon sie die Schuld auf diejenige legten, die in ihr Begehren nicht willigen wollen. Es folgte die Abfertigung des königlichen Gesandten, dem der culmische Woywode das fruchtlose Ende der Zusammenkunft eröfnete.

Mishelligkeit ob der Thorn. Streit mit ihrem Bischofe an den Land-Tag gehöre, darüber derselbe gerissen wird.

Den

1688.

Den 1 Julii kam Prinz Jacob unvermuthet in Thorn an, und setzte noch an demselben Tage unter Abfeurung 12 Canonen seine Reise nach Berlin fort, daselbst mit der verwitweten Marggräfin von Brandenburg, einer gebohrnen Princessin Radziwil, von deren ersten Vermählung zur andern Zeit gemeldet worden, eine Heyrath zu treffen. Der König hatte sie schon dem Prinzen ausersehen, ehe sie dem Marggraven von Brandenburg, Ludwig, zu Theil wurde, nach dessen im vorigen Jahr erfolgtem Ableben, auf die Vollziehung des ehmahligen Vorhabens gedacht wurde, obgleich die reformirte Religion, der sie zugethan war, eine Hinderung zu machen schiene. Es war dieses Geschäfte, dem in andern Angelegenheiten nach Berlin geschickten Starosten von Marienburg, Bielinski, aufgetragen worden, der hierin einen so guten Fortgang gehabt zu haben vermeynte, daß zum völligen Schlusse, des Prinzen Gegenwart nöthig zu seyn erachtet wurde. Er fand nach seiner Ankunft bey der Marggräfin eine geneigte Aufnahme, und kehrte mit guter Versicherung im August über Danzig und Thorn nach Warschau: da es hies, daß die Marggräfin gegen Anfang des Octobers nach Preussen kommen, den Ehvergleich unterschreiben und das Beylager halten wolte. Allein, kaum war der Prinz von Berlin abgereiset, wie sie sich in der Stille mit dem Prinzen von Pfalz-Neuburg, Carl, einem Sohn des damahligen Churfürsten von der Pfalz, und der selbst 1716 Churfürst geworden, vermählte. Dieser Zufall machte bey Hofe grosse Stöhrung, und weil der pfälzische Prinz der Kayserin Bruder war, glaubte man, daß der Kayser durch seinen Gesandten in Berlin, nicht ohne Hülfe des Churfürsten von Brandenburg, diese Heyrath befördern lassen: dabey verschiedene Grossen in Polen nicht ausser Verdacht waren, daß sie die Vermählung mit dem polnischen Prinzen unter der Hand gehindert, damit der Marggräfin ansehnliche Güter in Littauen, nicht an das königliche Haus kämen.

Der königl. Prinz Jacob vermuthet die verwittw. Marggr. von Brandenb. zu heyrathen, dem aber der Prinz von Pfalz-Neub. vorgezogen wird.

Der Türken-Krieg ist in diesem Jahr auf folgende Art fortgesetzet worden. Zu Ende des Februars that die Besatzung aus Kamieniec einen Streif in die polnische Lande, dem zu Anfange des Märzen ein weit stärkerer Einfall der Tattarn in Neusland folgte, die einen ziemlichen Strich Landes unter Lemberg, ohne Wiederstand verheerten, und dabey einige von des Königes eigenen Güttern gänzlich verwüsteten. Der Feind zog mit der gemachten Beute ab, ausser daß die aus den Quartieren sich gesammelte Mannschaft ihm einige Gefangenen wieder abnahm, und etzliche kleine zerstreuete Parteyen erlegte. Der König der damahls in Grodno sich befand, war bedacht den Feldzug zu beschleunigen, und lies den Kriegsbefehlshabern andeuten, sich mit ihrer Mannschaft den 5 May unter Lemberg zu stellen. Die Trupen kamen langsam zusammen, da indessen der Feind Trebowla einäscherte, und einen Theil der Einwohner mit sich wegführte, wie er wegen der Gegenwehr aus dem Schlosse abzog. Zu Anfang des Junii wurde eine partey polnischer Trupen von 20 Fahnen unter ihrem Führer, Smarzewski, geschlagen, worauf der Kron-Gros-Feld-Herr bey Monasterysk

Unter dem Kron-Gros-Feld-Herrn wieder die Türken in diesem Jahr vorgenommener Feld-Zug.

1688.

nasterynska das Heer sammelte, von dannen nach Jazlowiec aufbrach, daselbst eine Verstärkung von etlichen dreyßig littauischen Fahnen erhielt, näher gegen Kamieniec rückte, und sich wieder etwas entfernte, nachdem er das Korn um diese Festung abmähen, oder verderben lassen. Den 26 Julii that die Besatzung einen Ausfall, um den Polen ihre Pferde von der Weyde zu nehmen, wurde aber mit Verlust zurückgetrieben, und auf die Nachricht daß ein frisches Heer der Tattarn im Anzuge sey, setzte sich der Kron-Gros-Feldherr am Niester, um den Feind zu erwarten, und die Zufuhr nach Kamieniec zu hindern. Der grosse Regen, welcher dem Lager wegen des niedrigen Bodens beschwerlich gefallen, nöthigte das Lager weiter von gedachtem Flusse zu verlegen, da indessen die Tattarn in die siebenzig tausend stark übergesetzet. Unter Zwaniec stellte der Kron-Gros-Feldherr, der den littauischen Gros-Feldherrn und Kron-Unter-Feldherrn bey sich hatte, die Trupen in Schlachtordnung, und rückte gegen den Feind, disseits dem Flusse Smotrycz. Die Tattarn ohne sich in ein allgemeines Gefecht einzulassen, grifen fürnemlich den rechten Flügel an, bey welchem sich der Kron-Unter-Feldherr befand, da eine andere Partey auf den linken Flügel, unter dem littauischen Gros-Feldherrn losgieng, wurden aber von beyden Seiten mit Verlust abgetrieben, wobey funfzehn ihrer Officier, die man Murzen nennet, geblieben seyn sollen. Der Feind verlies das Feld, und das polnische Heer zog sich aus Mangel an Lebensmitteln und Munition zurück gegen Krzywiec, allwo der littauische Unter-Feldherr eine tattarische Partey abtrieb, und darauf zu der Kron-Armee sties, die zu Anfange des Septembers bey Hroßowa am Niester ihr Lager aufschlug. Nach einem Scharmitzel zwischen zwey hundert Polen und drey tausend Tattarn, wandte sich die Armee wegen bequemerer Zufuhr des Proviants, nach dem Flusse Seret, und nachdem sie übergesetzet, thaten etwan tausend Tattarn auf den linken Flügel einen vergeblichen Anfall, so wie auf den Nachtrup acht hundert anrückten, aber, ohne einen Angrif zu thun, wichen, da sonst der Feind etwas zu unternehmen sich nicht getraute, sondern die Armee weiter fortgehen lies; bey welcher der General-Feldzeugmeister, Kaski, mit den schweren Kanonen und einem Vorrath an Lebensmitteln anlangte. Hierauf wolte der Kron-Gros-Feldherr nach Kamieniec kehren, weil aber die bequeme Jahres-Zeit schon verstrichen, die Soldaten in dem Feldzuge vieles erlitten, man auch mit Proviant nicht gnugsam versehen war, wurden die Trupen aus einander gelassen, und also verleget, daß sie die Grenzen wieder die tattarischen Einfälle decken konten (*).

Ueber die Tattarn erhaltene Vortheile.

Der Hof hält sich in Reusland auf, allwo der König bey Olesko in Lebens-Gefahr geräth.

In währendem Feldzuge brach der König zu Anfange des Augusts von Willanow nach Reusland auf; kam den 16 in Jaworow an; begab sich, um der Armee näher zu seyn, über Zolkiew nach Zloczow; hielt sich in derselben Gegend bis an den October auf, und kehrte über Olesko nach Jaworow: da bey gedachtem Olesko Ihro Majestät in Lebens-Gefahr geriethen, indem die Brücke des dortigen Flusses mit den ersten

(*) Zalus. Epist. T. I. part. 2. p. 996. f.

1688.

ersten vier Pferden der königlichen Karosse einbrach, so daß die Karosse in den Fluß mit hinabgestürzet seyn würde, wann nicht die Pferde eiligst wären abgeschnitten worden, die dann auch ersoffen. Den 16 December langte der König zu Warschau an, wohin auf den folgenden Tag ein Reichs-Tag war ausgeschrieben worden.

Den Preussen vor dem Reichs-Tage vergebl. angesetzter Land-Tag, weil die grossen Städte wegen einer an einigen thornischen Bürgern verübten Gewalt, sich desselben enthalten.

In Preussen solte den 19 November zu Marienburg ein Land-Tag vorhergehen, den aber der zwischen dem culmischen Bischofe und der Stadt Thorn anhaltende Streit rückgängig machte. Es hatte gedachter Bischof nicht nur den Adel, so wol im Lande als in Polen, durch hitzige an die Land-Tage abgelaufene Schreiben wieder die Stadt in Bewegung zu bringen gesuchet, sondern auch, da sein Oficial in einer anderen Sache über die Thorner bey dem Tribunal zu Lublin ein Achts-Urtheil *in contumaciam* erhalten, einige ihrer Bürger auf freyer Strasse gefangen nehmen, und gefesselt nach Lublin bringen lassen, damit sie als in die Acht erklärte Leute am Leben gestrafet würden. Dieses war eine Gewalt, dergleichen man sich in Preussen nicht zu erinnern wuste, und die beyden andere grosse Städte, die sich der Thorner aufs inständigste annahmen, enthielten sich nebst ihnen, des vorgedachten Land-Tages, weil sie wegen des Bischofes und seiner Freunde Heftigkeit, wenig nutzbares daselbst auszurichten vermutheten, auch wegen der an den thornischen Bürgern und auch an andern Reisenden verübten Gewalt, nicht gnugsame Sicherheit auf öfentlicher Strasse zu haben vermeinten. Hiedurch wurde der Bischof nach seiner Ankunft in Marienburg, über die gesammte grossen Städte entrüstet, wieder die er eine Protestation zu legen vorschlug, worin ihm einige beyfielen, andere aber, und fürnehmlich die drey Woywoden, nicht willigen wolten: welches demselben zur Klage Anlas gab, daß die Woywoden mehr Achtung für die Städte als für einen Bischof und Reichs-Senator hätten: dem der pommerellische Woywode antwortete: „daß sie die Städ„te nicht verlassen würden, weil ihnen nicht weniger an den Städten, „als den Städten an ihnen gelegen wäre, und wann jemand ein Feuer „anzündete, so müsten andere seyn die es löscheten„.

Abermahls ohne Frucht ausgeschriebener Land-Tag, welches der gerissene kleine Schwetzer Land-Tag verursachet.

Wie der Reichs-Tag schon gehalten wurde, berief der König die Preussen zu einem neuen Land-Tage auf den 24 Jänner folgenden Jahres, abermahls nach Marienburg, von dessen gutem Ausgange man sich grössere Hofnung machte, weil indessen die von dem Tribunal bisher gefänglich gehaltene thornische Bürger auf freyen Fus waren gestellet worden, und der culmische Bischof versprochen, dem Land-Tage nicht beyzuwohnen, um durch seine Anwesenheit keine Zwietracht zu veranlassen. Allein auch dieser Land-Tag hatte aus einer andern Ursach mit dem vorigen gleiches Schicksal: indem nach gerissener Zusammenkunft des Bezirks Schwetz, Hecktor Kos sich in Stargard einfand, und den Land-Tag der pommerellischen Woywodschaft mit seinem Widerspruch hinderte, sich auf den schon mehrmahls angeführten Landes-Schluß beziehende, der ohne die Zusammenkunft des Bezirks Schwetze, weder den allgemeinen Land-Tag, noch auch den zu Stargard zu hal-

1688.

Wiederholte Anfrage ob wen der schw. kleine Landt. gerissen worden, der Fortgang des allgemeinen gehindert werde.

ten erlaubete. Worauf die daselbst versammelte Ritterschaft, nach gelegter Protestation wieder den gemeldeten Kos, misvergnügt auseinander gieng. Die nach gehemmtem Land-Tage der pommerellischen Woywodschaft, in Marienburg wenige Anwesende, fragten einer den andern, ob ein solcher Landes-Schluß wegen Schwetze wirklich vorhanden sey, und niemand konte davon einige Nachricht ertheilen, nur Bialoblocki, ein alter Edelmann, muthmaste, daß wo ja ein solcher Schluß jemahls bestanden, er nur von den Land-Tagen nach dem Reichs-Tage, auf welchen neue Gelder zu willigen, zu verstehen seyn würde.

Die culm. Woywodsch. hat vor sich Boten auf den Reichstgeschicket, die aber daselbst für keine gültige angesehen werden.

Die Ritterschaft der culmischen Woywodschaft, hatte schon vorher auf ihrer Zusammenkunft in Kowalewo, ihre Boten gevollmächtiget, daferne der allgemeine Land-Tag vor sich gienge, dennoch den Reichs-Tag zu besuchen, und sie mit gewissen Verhaltungs-Befehlen versehen: die man aber daselbst für gültige preußische Boten nicht hat erkennen wollen.

Reichs-Tag zu Warschau, an dessen erstem Tage der Landboten-Marrschall gewehlet wird.

Der Reichs-Tag nahm den 17 December seinen Anfang, von welchem der vorige Marrschall, weil er nicht zum Landboten gewehlet worden, ausgeblieben war, dessen Stelle ein ander littauischer Bote, Maßewicz, vertrat, unter dessen Vorsitz die Wahl eines neuen Marrschalls, in der Person des Kron-Referendarii, Stenzel Szczuka, noch an dem ersten Tage zur Richtigkeit gelangte.

Vergebliche Vermuthung von dem Fortgange des Reichs-Tages.

Hieraus hätte man einen guten Ausgang des Reichs-Tages hofen sollen, der doch nicht erfolgte, indem die Stände, nach einer Verzögerung von mehr als 15 Wochen, unverrichteter Sache aus einander giengen. Wiewol aus den vielen gerissenen Land-Tagen und der geringen Anzahl der Boten, da derselben kaum etzliche dreyßig zu Anfange des Reichs-Tages zugegen gewesen, sich abnehmen ließ, daß viele dessen fruchtloses Ende zum Augenmerk gehabt haben: obgleich fürnemlich von der Fortsetzung des Türken-Krieges und dem was dazu gehöret gerathschlaget, auch überleget werden solte, ob und wie, mit der ofmanischen Pforte der von ihr am kayserlichen Hofe gesuchte Friede zu treten sey.

Vortrag an die Reichs-Stände von dem littauischen Unter-Kanzler.

Hievon that den Vortrag der littauische Unter-Kanzler, der auch dasjenige verrichtete, was sonst von den Kron-Kanzlern zu geschehen pfleget, weil ausser ihm kein Kanzler zugegen war. Denn der Kron-Gros-Kanzler, Johann Wielopolski, war den 14 Februar dieses Jahres in Warschau gestorben, und dessen Stelle unbesetzt geblieben; der bisherige Unter-Kanzler, Radzejowski, enthielt sich dieses Amts, weil er auf dem Reichs-Tage seine Stelle als gnesenscher Erz-Bischof eingenommen, da er bis an den Reichs-Tag die Assessorial-Gerichte gehalten; und der littauische Gros-Kanzler hatte sich Unpäslichkeit halber nicht eingefunden: weswegen die Landboten bey der ersten Gelegenheit dem Könige die Vergebung der Kron-Siegel empfahlen, welche Ihro Majestät damahls zu Dero ferneren Ueberlegung aussetzten.

1689.

Neue Kron-Kanzler, da der Bischof von Plocko sich vergebl. um das grosse Siegel bemühet.

Diesen Verzug machte sich der plocktische Bischof, Dabski, also zu Nutze, daß er den König öffentlich um das grosse Siegel bat, und sich desfalls auf die ihm geschehene Zusage berief. Weil nun gedachtes Bistum zu denen gehöret, mit welchen die Würde eines Kanzlers nicht soll vereiniget werden,

wurden

1689.

wurden zween Senatoren an die Landboten-Stube geschickt, um die Einwilligung zu erhalten, daß für dieses mahl, in der Person desselben Bischofes, eine Ausnahm gemacht werden möchte: wozu die Ritterschaft ihren Beyfall nicht geben wolte. Den 14 Jänner händigte der Canonicus, Tararowski, im Namen der Erben des Kron-Gros-Kanzlers, das grosse Siegel ein, und den fünften Tag hernach geschah ein gleiches von dem Kardinal Erz-Bischofe, mit dem kleinen Siegel. Bey welcher Gelegenheit einige der Landboten begehrten, daß dem Kardinal, wegen des geführten Unter-Kanzler-Amts gedanket werden möchte, andere aber solches nicht gestatten wolten: unter welcher Streitigkeit, der Kron-Gros-Marrschall wegen des littauischen Unter-Kanzlers Abwesenheit, in des Königes Namen dem Kardinal Dank sagte, mit dem Anhange, solches zu keiner Folge zu ziehen, als wann allen bey Niederlegung ihrer Aemter vom Könige gedanket werden müste. Wegen des Senats wolte der Bischof von Krakau danken, welches der Woywode von Podlachien hinderte, und bey den Landboten hielt der darüber entstandene Streit an, bis der Kardinal sie bitten lies, sich über seine Person nicht länger zu verweilen, weil er mit der Zuneigung derer, die ihm danken wollen, völlig zufrieden sey. Hierauf folgte den 21 Jänner die wirkliche Vergebung der beyden Kron-Siegel, von denen das grosse der Bischof von Kamieniec, George Denhof, und das kleine der Woywode von Lublin, Carl Tarlo, erhielt. Beyde neue Kanzler leisteten ihren Eid, weil es schon finster geworden, bey Licht, ohne daß jemand desfalls widersprochen hätte.

Streit, ob dem vorigen Unter Kanzl. bey Ablegung des Siegels gedankt werden solle.

Bey Licht geleisteter Kanzler-Eid.

Damit die Stände wegen des Türken-Krieges desto ehr etwas heilsames beschliessen möchten, munterte sie der Pabst nicht nur durch Briefe, sondern auch durch den mündlichen Vortrag seines Nuntii, Cantelmi, auf. Er wurde den 23 Jänner in einem königlichen Staats-Wagen von dem Bischofe zu Przemisl und den podlachischen Woywoden, zur Audienz gehohlet, und von den Kron- und Littauischen Marrschällen beym Eintrit in den Senatoren-Saal empfangen. Wie er sich auf seinen, gegen den königlichen Thron, zwischen den beyden Gros-Marrschällen, gesetzten Stul niedergelassen, überreichte er drey päbstliche Schreiben, eines an den König dem Kron-Gros-Secretär, das andere an den Senat, dem Creutzträger des gnesenschen Erz-Bischofes, und das dritte an die Ritterschaft dem Landboten-Marrschall. So oft bey Vorlesung der Briefe des Pabsts Name vorkam, stunden die Senatoren auf und entblösten das Haupt, da sie sonst, wie der Nuntius, bedeckt sassen. Der König lies dem Nuntio auf seine Rede durch den Kron-Gros-Kanzler, der Senat durch den gnesenschen Erz-Bischof, und die Landboten-Stube durch ihren Marrschall also antworten, daß sie des Pabsts Vorsorge rühmten, und von dem was verfüget werden solte, eine gute Hofnung gaben.

Oeffentliche Audienz des päbstl. Nuntii, der die Stände zur Fortsetzung des Türken-Krieges anmahnet.

Diese aber traf nicht ein, weil die Stände mit andern Dingen sich so lange verweilten, bis der Reichs-Tag gerissen wurde. Denn die von der verwittweten Marggräfin von Brandenburg, einer gebohrnen

Die Vermählung der ehmahligen Prinzeßin

1689.

Radziwil, giebt zu einem Streit Anlaß, auf welchen kein Schluß erfolget.

nen Radziwil, mit dem Pfalz-Grafen von Neuburg vollzogene Heyrath, von der oben gemeldet worden, führte die Gemüther gleich im Anfange von dem Türken-Kriege ab, weil viele glaubten, daß durch diese Vermählung das königliche Haus, wegen der dem Prinzen Jacob gegebenen Versicherung, empfindlich beleidiget worden, auch für bedenklich hielten, einen fremden Fürsten zu dem Besitz der ansehnlichen Radziwilischen Gütter in Littauen gelangen zu lassen. Wegen des ersiern trug die Landboten-Stube dem Könige ihr Leben, Gut und Blut an, um die Beleidigung zu rächen. Welches also beantwortet wurde: „daß Ihro Majestät nicht gesonnen gewesen, die Stände des Schmer„zens, der Sie und Dero Haus wegen der neuburgischen Vermählung „betrofen, theilhaftig zu machen, nähmen aber das Anerbieten der „Ritterschaft gnädigst auf, und stelleten was desfalls zu verfügen, „dem Gutachten der Stände gänzlich anheim, und daferne sie erken„nen möchten, daß die neue Pfalzgräfin, wegen ihres Verfahrens an „ihren Güttern zu strafen sey, wolten Ihro Majestät die Einkünfte aus „denselben nicht zu Dero eigenem Nutzen, sondern zu den Kosten des „Türken-Krieges anwenden„. Der Landboten-Marrschall hatte davon eine Constitution entworfen, deren Verlesung anfänglich durch andere Dinge, hernach durch den Wiederspruch verschiedener Boten aus Littauen gehindert wurde, unter denen einer sich entschuldigte, daß weil diese Sache nicht an seinen Land-Tag gelanget, er darauf nicht befehliget werden können; andere auch vorstellten, daß da die Pfalz-Gräfin nicht auf den Reichs-Tag geladen worden, und in Littauen eine Frau ohne ihren Ehemann adeliche Gütter besitzen, und mit denselben nach Belieben verfahren könte, es nicht erlaubet sey, wieder die Person der Pfalzgräfin, die man nicht gehöret, oder wieder ihre Gütter, von denen sie rechtmäßige Besitzerin geblieben, etwas zu verfügen. Hiedurch wurde gleichsam der Kampf-Platz eröfnet, und ungeachtet daß der Nurische Land-Fähnrich beklagte, daß ein fremder Fürst so viel gute Freunde, die für ihn redeten, hätte; so blieb es doch bey dem Wiederspruch, und ward die von dem Käyser, von dem Könige von Schweden und dem Churfürsten von Brandenburg zu fürchtende Gefahr, die auf den Fall einer nachtheiligen Verordnung, sich des Pfalzgrafen, als ihres Verwandten, annehmen würden, angeführet, zugleich der König, in Ansehung der Pfalzgräfin, seines Eides, einen jeden bey seinem Recht zu schützen, erinnert. Auf diese und andere Einwendungen antworteten diejenigen, die für die Constitution sprachen, von der sie behaupteten, daß sie nichts unbilliges in sich hielte, da nach derselben die Radziwilischen Gütter von angesessenen Edelleuten verwaltet; die Festungen mit einheimischen Soldaten besetzet; und der vierte Theil von den Einkünften zum gemeinen Nutzen angewendet werden solte. Der Streit wurde fortgesetzet, und durch ein Geschrey unterbrochen, da viele dem Marrschall die Constitution zu verlesen zuriefen, andere es ihm untersagten, der unter dem Wiederspruch eines Boten aus der vilnischen Woywodschaft, die entworfene Constitution herlase, und darauf um die allgemeine Einstimmung fragte, welches einige mit einem ja, andere daß sie das verlesene nicht gehöret, beant-

worteten;

1689.

worteten; zugleich beklagte sich einer unter den letzteren über die gekränkte freye Stimme, daß man dem Wiederspruch ungeachtet, im lesen fortgefahren, und wünschte nach Wiederholung der angeführten Gründe, daß diese Sache bis zur anderen Zeit ausgesetzet werden möchte. Weil demnach keine gänzliche Einstimmung zu hofen war, ermahnte der König, die Rathschläge durch das, was wieder die Pfalz-Gräfin zu verfügen, nicht länger zu hemmen, massen er die erlittenen Beleidigungen, und den daraus empfundenen Schmerzen gleichsam in dem Schosse der gesammten Krone niederlegen wolle: dafür beyde Stuben Dank abstatteten. Dennoch that der Marrschall wegen abermahliger Verlesung der bestrittenen Constitution einen neuen Versuch, weil mit derselbigen die so nöthige Sorge für die innerliche Sicherheit verknüpfet wäre: allein man trug ihm auf, wegen solcher Sicherheit eine besondere Verordnung zu Papier zu bringen, und nächstens vorzulesen.

Entwurf einer Constit. von der innerlichen Sicherheit, die zugleich von den Radzivilischen Gütern handelt, und keinen allgemeinen Beyfall findet.

Der Landboten-Marrschall war mit seinem Entwurf von der innerlichen Sicherheit bald fertig, aber die Verlesung desselben wurde durch den Wiederspruch der Littauer, zehn Tage lang aufgehalten, und da sie endlich nachgegeben ward, befand es sich, daß sie nur von Verwaltung der Gütter der neuen Pfalzgräfin, und den Besatzungen ihrer in Littauen befestigten Oerter handelte. Vielen schiene dieser Entwurf zu gelinde abgefast, als die der Meinung waren, man müste der Pfalzgräfin kein Eigenthum in Litthauen zusiehen, sondern sie nöthigen, ihre Gütter an die nächste Verwandten zu verkaufen. Andere hergegen wolten nicht gestatten, daß wegen derselben Gütter etwas verfüget würde, unter denen ein littauischer Bote, Szulkowski, der heftigste war: und da seines Wiederspruchs ungeachtet, der Marrschall aufs neue den Entwurf vorlase, erinnerten wieder denselben, der littauische Unter-Kanzler, der littauische Schatzmeister und der littauische Schreiber, Sokolinski, verschiedenes: womit andere nicht einstimmten: weswegen die Misheligkeit blieb, wie der Marrschall in seinem Entwurf einige Aenderung gemacht hatte, und weil vor jetzo keine Einstimmigkeit zu hofen war, lies der König diese Angelegenheit bis zur andern Zeit verschieben: an deren Stelle man den Türken-Krieg vornahm, dessen Fortsetzung einen allgemeinen Beyfall fand, ohne daß die dazu nöthigen Mittel konten bewilliget werden, da der Reichs-Tag vorher gerissen wurde.

Von Fortsetzung des türkischen Krieges.

Es wird von aufgefangenen verdächtigen Briefen geredet.

Denn der bisherige Zwiespalt hielt nicht nur an, sondern das innerliche Mistrauen that sich noch mehr hervor, wie der Woywode von Reusland meldete, daß in des Königes Händen verschiedene in Ziefern geschriebene und gewisse Heimlichkeiten enthaltende Briefe wären, und dieselben den Standen vorzulegen bat, damit ofenbahr würde, wessen man sich zu einem und dem andern zu versehen hätte: dafür ihm verschiedene dankten, und den König um die Mittheilung solcher Schreiben unterthänigst ersuchten. Der littauische Schatzmeister und dessen Bruder, der Woywode von Wilna, von denen die Rede gieng, daß

auch

1689.

auch von ihnen dergleichen verdächtige Briefe aufgefangen worden, hielten zum Beweise ihrer Unschuld, gleichfals um die Bekanntmachung derselben an, welches aus eben der Ursache von dem Kron-Gros-Marrschall und dem Woywoden von Posen geschah. Hierauf verlase der Landboten-Marrschall eine entworfene Constitution von der guten Vertraulichkeit unter den Ständen, in welcher zugleich aller verdächtiger Briefwechsel mit Auswärtigen, zumahl in Ziefern, verbothen ward; welche Wiederspruch fand: so wie auch nicht alle darin willigten, wie einigen aus dem Senat und der Ritterschaft die Untersuchung der Briefe aufgetragen wurde. Die dazu verordnete hatten in den Briefen noch nichts erhebliches gefunden, wie eine neue Verlesung der Constitution von guter Vertraulichkeit folgte, an der einige verschiedenes aussetzten. Endlich geschah einer auf das künftige Interregnum gerichteten Schrift Erwehnung, welcher der vilnische Woywode, der littauische Gros-Kanzler, der dortige Schatzmeister und andere unterschrieben, die auch gedachter Schatzmeister selbst, auf Ersuchen des Cardinals, hervorzubringen und zu lesen kein Bedenken trug. Sie faßte eine eidliche Verbindung für die freye Wahl, so wol nach des Königes Tode als bey dessen Lebzeit in sich, und daß man keinen Einheimischen auf den Thron lassen, sondern wieder einen solchen aufsitzen und sich einander hülfliche Hand leisten, auch den zu Behauptung der Rechte und Freyheiten etwan nöthigen Briefwechsel, mit gemeinsamen Rath vornehmen und unterhalten, imgleichen alle zu erlangende Hülfe und Vortheile zum gemeinen Nutzen anwenden wolte. Hierwieder ward verschiedenes erinnert, von dem littauischen Schatzmeister aber, die Verbündung mit der guten Absicht die Freyheit zu beschirmen gerechtfertiget: und da viele begehrten, daß die so der Verbindung unterschrieben, selbige dem Könige nach geschehener Abbitte aushändigen solten, wurde beydes abgelehnet.

Vergeblich abgefaste Constitution von guter Vertraulichkeit.

Bekannt gemachte Verbindung für die freye königl. Wahl, und Ausschl. eines einheimischen.

Der Reichs-Tag wird gerissen.

Weiter konte weder von dieser noch andern Sachen geredet und etwas zum Schluß gebracht werden, weil der schon zuvor gemeldete littauische Bote, Szulkowski, aus angegebener Ursache, daß man wieder seine Nation unfreundlich und hart verführe, den 31 März mit einer Protestation aus der Versammlung gieng, der sich, da man ihn mit vieler Mühe zurück brachte, erklärte, in die Reichs-Tags-Verlängerung, um von dem Könige Abschied zu nehmen, nur bis folgenden Tag zu willigen: an welchem Szulkowski weder sich einfand, noch wie man nach ihm schickte, irgends wo zu finden war, und da man ohne etwas vorzunehmen, auf ihn bis an den späten Abend wartete, hatten der vilnische Bischof, und vilnische Unterkämmerer, Dabrowski, unter sich eine besondere Unterredung, die dermassen hitzig sich endigte, daß der Unterkämmerer den Sebel zuckte. Dieses verursachte eine grosse Bewegung, und gab dem gnesenschen Erz-Bischofe Gelegenheit, im Namen des Senats, die That mit einer scharfen Rede zu bestrafen. Worauf der König den folgenden Tag zum Abschiede ansetzen lies, und sich nach seinem Zimmer begeben wolte, den aber die Gros-Polen zurück hielten, weil sie wegen des Szulkowski Abwesenheit ohne

weiteren

1689.

weiteren Verzug sich beurlauben wolten. Ihro Majestät kehrten wieder nach dem Thron, und der Landboten-Marrschall fuhr, zum Szukkowski, ihn in die Versammlung zu bringen, kam aber mit einem Zettel zurück, in welchem er seinem Mitgeschickten auftrug, in seinem Namen den Reichs-Tag bis den nächsten Tag zu verlängern, unter der Bedingung, daß man auf Mittel, wie die verletzte Ehre der littauischen Nation zu ergänzen, bedacht seyn möchte. Hergegen ward mit einem grossen Geschrey der Abschied ohne weiteren Verzug begehret, der aber, weil es schon zwey Uhr nach Mitternacht war, bis den folgenden Tag verschoben blieb: an welchem, da nochmahls dem littauischen Schatzmeister die oben vorgekommene Verbündungs-Schrift vergeblich abgefordert worden, die Stände auf die gewöhnliche Art auseinander gelassen wurden, nachdem sie 15 Wochen und zween Tage, ohne etwas auszurichten, versammelt gewesen.

Verschiedene von dem gerissenen Reichs-Tage angeführte Umstände.

Von dem auf die vorbeschriebene Art gerissenen Reichs-Tage, wird nicht undienlich, seyn annoch verschiedenes beyzufügen. Wie der littauische Unter-Kanzler die Zeit, wenn der Reichs-Tags-Vortrag geschehen solte, vom Thron zu melden vergessen hatte, liessen sich die Landboten desfals bey dem Könige durch einige ihrer Abgeschickten erkundigen. Zur andern Zeit, ertheilte wegen Abwesenheit der gesammten Kanzler, der Kron-Gros-Marrschall der Landboten-Stube, auf die begehrte Vergebung der erledigten Aemter, die nöthige Antwort; und der Landboten-Marrschall lies Unpäslichkeit halber, seine Stelle zu zweyen mahlen durch andere vertreten. Bey Vorlesung der pactorum conventorum trug es sich zu, daß man wegen einbrechenden Abends einen Theil derselben bis den folgenden Tag verlegen muste, weil die Boten den, um die Vorlesung auf einmal zu Ende zu bringen, angezündeten Wachsstock, ausloschen liessen. Wie die in den Gesetzen zur Vereinigung beyder Stuben benennte Zeit schon verstrichen war, und die Landboten zur gemeinsamen Berathschlagung im Senat sich einfanden, ehe die Senatoren über den Reichs-Tags-Vortrag völlig herumgestimmet hatten, wolten sie fortzufahren ihnen nicht gestatten, und lies der König, nachdem er sich hierüber vor dem Thron mit den Senatoren unterredet, der Ritterschaft andeuten, daß die Senatoren vor dieses mahl, ohne eine Folge aufs künftige, von ihrem Recht weiter zu stimmen, abstehen wollten. Nach diesem brachte der culmische Bischof beyde Stuben wieder sich in Bewegung, da er klagte, daß er in seinem Streit mit den Thornern noch nicht vergnüget worden, daß das was dazu gehörte aus der Kanzeley sehr langsam ausgefertiget würde, und er nicht wüste ob solches aus Haß oder Gunst geschähe. Er fügte hinzu, daß er sich nicht der Worte jener armen Wittwen bedienen wolle: entweder höre auf König zu seyn, oder helfe den Bedrückten. Weiter wolte man ihm zureden nicht gestatten, sondern man fiel ihm unter einem grossen Getümmel ein, und hielt ihm vor, daß er die Majestät des Königes heftig verletzet hätte. Es half nichts, daß der Bischof verschiedene mahl versicherte, daß die verfehrlich genommene Worte nicht seine wären: denn man wolte ihm weiter zu reden

Der culmische Bischof klaget, daß ihm in seiner Streit-Sache mit den Thornern nicht geholfen werde, u. bringet durch eine verfehrlich genommene Redensart die ganze Versamml. wieder sich in Bewegung.

1689.

nicht gestatten, bevor er wegen seines Verbrechens von dem Könige würde seyn gerichtet worden: wobey einer rief, der Bischof solte auf den Knien reden. Der Cardinal Erz-Bischof entschuldigte den culmischen Bischof: daß er, was er gesprochen, aus Unbedachtsamkeit gesprochen hätte; erinnerte ihn, künftig vorher besser zu überlegen, wenn er etwas öffentlich vorbringen wolte; bezeugte des gesammten Senats herzliches Mitleiden über den gerechten Schmerzen des Königes; und bat Ihro Majestät, weder auf den Senat, noch besonders auf den gesammten geistlichen Orden einige Ungnade zu werfen, weil einer aus dessen Mittel anstößig geredet hätte. Die Landboten begehrten durch ihren Marrschall, den Bischof zu richten: welches bis auf eine andere Zeit verschoben, und hernach in Vergessenheit gestellet ward, weil der Bischof sich nicht weiter im Senat sehen lies, und in wenigen Tagen von Warschau abreisete.

Liszynski, ein Gottesleugner, wird gefängl. eingezogen.

Sonst wurde eine Sache auf dem Reichs-Tage abgethan, dergleichen noch auf keinem Reichs-Tage vorgekommen war. Casimir Liszynski, Unter-Landrichter in der littauischen Woywodschaft Brzesk, war als ein Gottesleugner, oder Atheist, von einem Edelman, Brzoska, seinem sonst vertrauten Freunde, dem er eine Geld-Summe geliehen, und sie wieder zurück gefordert, angegeben, und darauf von dem vilnischen Bischofe zur Zeit des vorigen grodnischen Reichs-Tages gefänglich eingezogen worden. Der Grund der Anklage und gefolgten Verurtheilung bestand hierin, daß man bey ihm ein geschriebenes Werk von 15 Bogen gefunden, in welchem er aus heidnischen und andern schädlichen Schriften allerley Sätze wieder die Wahrheit, daß ein GOTT sey, zusammengetragen, auch am Rande des, von dem Alkedius, wieder die Gottesleugner herausgegebenen Buchs, hin und wieder geschrieben, er irret, er plaudert, er ist abgeschmackt, leichtgläubig, und in der vorgemeldeten Sammlung, sich der Redensart, wir Gottesleugner, bedienet. Er hatte sonst äuserlich ein gutes Leben geführet, dem Gottesdienst fleißig beygewohnet, noch zween Tage vor seiner Gefangennehmung das heilige Abendmahl genossen, Allmosen ausgetheilet, sein Gebet mit grosser Andacht verrichtet, sein Gesinde zur Gottesfurcht angehalten, es in den Gründen der catholischen Religion unterrichtet, daß auch einer von seinen Dienern also geführet worden, daß er ins Kloster gegangen. In dem von ihm abgefaßten Testament fand man, daß er es im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit angefangen, und darin seine Seele GOtt dem Allmächtigen, von welchem sie ihren Ursprung habe, anbefohlen. Der Adel seiner Woywodschaft, der mit dessen Gefangennehmung auf ein blosses Angeben übel zufrieden war, drung durch seine Boten, bald nach dem Anfange des Reichs-Tages, auf dessen Befreyung; damit er sich ausser der Haft verantworten könte, und klagte über das Verfahren des vilnischen Bischofes, als über einen grossen Eingrif in die adeliche Freyheit, so daß auch dieselben Boten zu nichts schreiten wolten, bevor ihrem Begehren ein Gnügen geschehen. Dieses fand aber bey den übrigen einen allgemeinen Wiederspruch, die den Gefangenen für einen solchen hielten,

1689.

ten, der durch die Abscheulichkeit seines Verbrechens, sich aller adelichen Vorrechte verlustig gemacht hätte, und sich wunderten, daß ein Mensch, der wieder GOtt gestritten, jemanden gefunden, der für ihn zu sprechen sich unterstanden hätte. Nichts destoweniger fuhr einer von den brzestischen Boten fort, die Art des Verfahrens wieder den Liszynski zu bestreiten, weil er nicht über ein frisches Verbrechen ergriffen, sondern das ihm zur Last gelegte geschriebene, vor vielen Jahren aufgesetzet worden, er hergegen nach der Zeit sich des heiligen Abendmahls bedienet, keine Jünger in der Gottesleugnung gemacht, und Brzoska, sein ehmahliger guter Freund, ihn aus Rache angegeben, weil er das diesem geliehene Geld zurückgefordert. Zuletzt blieb es dabey, daß der König durch drey Abgeschickte gebeten ward, den Gefangenen innerhalb vier Wochen nach Warschau bringen zu lassen, und ihn auf dem Reichs-Tage zu richten.

Und auf den Reichs-Tag nach Warschau gebracht.

Ueber ihn angestellter Proceß.

Auf diese Art gelangte des Liszynski Sache an den Reichs-Tag, und wurde, nachdem der Gefangene angekommen, und aus der Landboten-Stube zu dem über ihn zu haltenden Gericht einige ernennet worden, den 15 Februar vorgenommen. Der Bischof von Liefland machte dazu den Eingang, da er ihn der Verurtheilung des Königes und der Stände übergab, zugleich meldete, daß er über ihn, weil es verlanget worden, eine Untersuchung angestellet, und ihn schuldig befunden, obwol die Kirche wünschete, daß er möchte bekehret werden, und leben. Die weltlichen Senatoren waren damit nicht zufrieden, daß schon über den Beklagten ein geistliches Gericht gehalten worden, und er anjetzo gleichsam nur zur Verurtheilung dargestellet würde, welches sie für eine Verkleinerung des Reichs-Tags-Gerichts achteten. Ob nun zwar die Bischöfe zu behaupten suchten, daß die Glaubens-Sachen zum Erkenntnis der Geistlichkeit gehöreten, so wollten doch die Weltlichen demjenigen, was in dem geistlichen Gericht wieder den Angeklagten gesprochen worden, keine Gültigkeit gestatten, sondern die Sache von neuen vornehmen. Worauf der littauische Instigator die Klage beybrachte, und wegen der Gottesleugnung, dasjenige was zuvor gemeldet worden, anführte, dem er des Beklagten Meinung von dem Ehstande hinzu that, daß derselbe nur auf einen blossen Vergleich sich gründe, der nicht anders als andere Verträge verpflichtete, und daß in der Verwandschaft keine verbotene Stufen wären, die unter Befreundeten eine Ehe zu treffen hinderten, daher auch der Beklagte seine Tochter genöthiget hätte, einen Blutsverwandten zu heyrathen. Zuletzt fragte ihn der Instigator, ob er sich zu denen Schriften, die er vor dem geistlichen Gericht für die seinen erkannt, nochmahls erkläre. Er antwortete, daß wann es diejenigen Schriften wären, die man ihm damahls vorgeleget, er sie mit eigener Hand geschrieben zu haben gestehe. Hierauf machte er zu seiner Verantwortung, diesen für einen angeklagten Gottesleugner merkwürdigen Eingang: „die göttliche „Majestät, sprach er, erkenne und verehre ich in Dero Stathalter, „dem Könige, als Dero Gesalbten. Ich verehre den, welcher ist der „Schöpfer, Regierer und Erhalter alles dessen, das in der Welt ist.

Der Beklagte redet von seiner Unschuld, und bittet um einen Anwald.

1689.

„Ich aber bin eine armselige, elende und nichtige Creatur: ja ich bin „die unglücklichste unter allen die unter der Sonnen sind. Indem ich „jetzt vor diesem Gericht stehe, appellire ich von der Gerechtigkeit zur „Barmherzigkeit, und bitte Er. Königl. Majestät, als einen gerechten „Richter, daß man nicht so hart als in dem geistlichen Gericht, mit „mir verfahren wolle; denn daselbst hat man meine Beweise, die ich „um meinen Glauben und mein Christentum darzuthun beybringen kann, nicht wollen zum Vorschein kommen lassen„. Ehe er weiter gieng, bat er um einen Anwald, und da man Schwierigkeit machte, ihm denselben zu erlauben, redete er selbst zu seiner Vertheidigung: daß man ihn aus den angeführten Schriften des vorgeworfenen Lasters nicht schuldig machen könne. „Er hätte zwar in denselben den „Schluß gemacht, **also ist kein GOtt**, doch wäre derselbe nicht „der seinige, sondern eine aus dem vorhergehenden fremden Beweise „hergeleitete Folge gewesen; er glaube vielmehr daß ein GOtt sey, und „was er darwieder zusammen getragen und geschrieben, hätte er ohne „seinen Beyfall, mit dem Vorsatze hingeschrieben, alle solche Gründe „wieder das göttliche Daseyn zu wiederlegen, und für dasselbe andere „beyzubringen. Wann er auch gleich zu unterschiedenen mahlen ge„schrieben, **wir Gottesleugner behaupten dieses oder jenes**, „könte doch wieder ihn daraus nichts gefolgert werden, weil ein selbst„redender Gottesleugner eingeführet worden, daher auch selbige „Sammlung den Titel, der aber verlohren gegangen, gehabt: **„Streitschrift, in welcher ein von einem gläubigen Catholicken „zu überführender Gottesleugner dargestellet wird„**. Er redete von Alstedio und dessen schlechten Gründen, durch die er daß ein GOtt sey beweisen wollen, und daß er, der Beklagte, solches auf eine weit überzeugendere Art thun wollen, aber es auf Einrath eines Geistlichen, der von dieser Arbeit etwas gesehen, bisher unterlassen hätte. Der Beklagte sprach darauf von seinem guten Wandel, wiederholte die vorige Bitte wegen eines Anwalds, und fieng an durch Vernunftschlüsse das göttliche Daseyn zu beweisen, welches der Instigator durch seine Einwendung unterbrach; von dem hinwiederum der Beklagte den Beweis forderte, daß er ein Gottesleugner sey. Worauf der König nach eingenommenem Gutachten der zum Gericht anwesenden, dem Beklagten eine Anwald zuerkannte.

Der Proces wird fortgesetzet.

Ehe sich derselbe in die Klage einlies, begehrte er, daß der Beklagte vorher auf freyen Fuß gestellet würde; und da ihm solches abgeschlagen ward, führte er die Verantwortung aus solchen Gründen, deren sich schon der Beklagte bedienet, und vergas nicht den Angeber, Brzoska, daß dieser seinen Freund und Gläubiger der Gottesleugnung nicht ehr verdächtig gemacht, als bis die geliehene Summe von ihm zurück gefordert worden. Beyde littauische Instigatoren folgten mit der Wiederlegung, auf welche des Beklagten Anwald nicht schwieg, und insonderheit um die sämmtliche dem Gefangenen abgenommene Schriften anhielt, unter welchen man dessen gottselige Betrachtungen finden würde,

1689.

würde, die ihn von dem beygemessenen Verbrechen gnugsam entledigten. Die Instigatoren antworteten zum zweyten mahl, und dem Anwald ward ein Stillschweigen geboten; weswegen der Beklagte selbst sich auf seine Unschuld berief, dieselbe schriftlich darzuthun sich erklärte, und, falls man ihn dennoch für schuldig halten wolte, den König um eine gnädige Strafe anflehte. Es folgte ein Spruch, daß der Angeber mit sechs Zeugen schweren solte, bey dem Beklagten keine andere, als die wieder ihn angeführte Schriften gefunden, noch etwas zurückbehalten zu haben, was zu dessen Vertheidigung dienen könte: und das übrige setzte der König zu seiner ferneren Ueberlegung aus. Der Angeber leistete nebst sechs andern den ihm zuerkannten Eid, und Liszynski muste als ein überführter seine Irthümer öfentlich in der Johanns-Kirche wiederrufen. Den 28 März verlautbarte der littauische Hof-Marschall das Urtheil: daß seine Schriften vor dem Rahthause auf einer Bühne in seiner Hand verbrannt; er selbst vor der Stadt lebendig mit der Feuer-Strafe beleget; seine Gütter eingezogen, und die Helfte davon dem Angeber zugeeignet; das von ihm bewohnte Haus abgebrochen, dessen Platz nebst dem dazu gehörenden Acker wüste gelassen; und dem Angeber gnugsame Sicherheit, daß er von niemanden gefähret würde, verschafet werden solte. Hierauf traten die Bischöfe von Posen und Liefland vor dem Thron, und baten um die Linderung des Urtheils; ein gleiches geschah von dem Verurtheilten, der geköpfet zu werden wünschte: mit welcher Strafe er auch begnadiget wurde.

Erfolgtes Urtheil, welches der König milbert.

Der abermahls gerissene Reichs-Tag war desto schädlicher, weil dasjenige einen neuen Anstand gewann, welches ohne Aufschub zu verfügen, die Fortsetzung des Türken-Krieges erforderte, da indessen der den Soldaten hinterstellige Sold sich häufte. Es äuserte sich zwar einige Hofnung zum Frieden, wie ein türkischer Abgesandter mit Vorschlägen in Wien angekommen, und der pommerellische Woywode noch vor zernichtetem Reichs-Tage dahin abgegangen war, um an der darüber anzustellenden Handlung Theil zu nehmen: allein die Bedingungen die der Feind antrug, waren nicht von der Beschafenheit, daß man sich darüber einzulassen für dienlich hielte. Hierauf gelangten die gegenwärtigen schlechten Umstände an die Land-Tage, damit die zum Kriege und zur Abwendung der androhenden Gefahr dienliche Mittel ausgefunden würden, nachdem der Schatz weder Barschaft hätte, noch auch dieselben anzuschafen wüste. Zu dieser allgemeinen Bedürfnis, solten die Preussen das ihre auch beytragen, denen der König einen Land-Tag in Marienburg den 30 Junii ansetzte, und sie durch sein Beyspiel, da Ihro Majestät aus Dero Schatz für die Soldaten eine Summe vorgeschossen, aufmunterte. Allein es erfolgte für dieses mahl von ihnen kein Zuschub, weil die in der culmischen und marienburgischen Woywodschaft gerissene Land-Tage, den allgemeinen in Marienburg zu halten nicht gestatteten.

Vergebliche Hofnung zum Frieden mit den Türken.

Die Preussen sollen das übrige zum Kriege beytragen, denen aber vergeblich ein Land-Tag angesetzet wird.

Inzwischen wurden die Anstalten zum Feldzuge nach Beschafenheit der Umstände gemacht, und bevor sich das polnische Heer zusam-

Anschlag auf Kamieniec u.

1689.

aufgehobene Belagerung.

men gezogen hatte, verübte die Besatzung aus Kamieniec durch ihre Streifereyen grossen Schaden. Es währte bis in den August ehe der Kron-Gros-Feldherr, nachdem die Littauer zu ihm gestossen waren, gegen Kamieniec aufbrach, um es unvermuthet zu erobern. Den 13ten selbigen Monats giengen vier tausend Fusvölker und Dragoner, nebst einer guten Anzahl Reiter von Barys nach Sniatyn voraus, verfertigten Leitern nebst dem was sonst zum Sturm nöthig ist, und langten den 18ten eine starke Meile von Kamieniec an, des Vorhabens, mit Anbruch des folgenden Tages die Festung an vier Orten anzugreifen, und zugleich an zweenen einen falschen Anfall zu thun. Die Wegweiser, denen sie sich anvertrauet, führten sie, entweder aus Irrtum, oder mit Bedacht, durch Umwege, daß sie den folgenden Morgen annoch eine halbe Meile von dem Orte entfernet waren, da indessen die Fusvölker durch die stäte Bewegung ganz ermüdet, und der Anschlag, dessen Ausführung fürnemlich auf einen gählingen Anfall beruhte, dem Feinde entdecket worden. Die von der littauischen Armee zu diesem Unternehmen abgesonderte, wurden besser geführet, und befanden sich schon zwo Stunden vor Tage vor dem neuen Thor von Kamieniec, zogen sich aber, da die anderen ausblieben, in etwas zurück. Hierauf ward der Entschluß gefasset, die Festung durch eine ordentliche Belagerung zur Uebergabe zu zwingen, wozu die ganze Armee nebst der nöthigen Artillerie anlangte. Den 5 September waren die Belägerer, nach einer zwölftägigen Arbeit, bis an den Stadtgraben gekommen, da in solcher Zeit das Schloß von vier Seiten beschossen worden, und man schon Anstalt zum allgemeinen Sturm machte, den die Besatzung nicht abwartete, sondern den 6ten in aller Frühe unvermuthet auf die Littauer einen Ausfall that, sie aus ihrem Posten trieb, ihnen sieben Stücke abnahm, und drey Mörser vernagelte. Die ganze Armee kam hiedurch in Waffen, und die ausgefallene Türken kehrten ohne einigen Verlust in die Festung: Welcher Zufall, obgleich die Littauer nur etwa 50 Mann eingebüsset, die Soldaten kleinmüthig machte, und da sich im Lager an Lebensmitteln und andern Sachen ein Mangel äuserte, auch von dem Anzuge der Tattarn Nachricht einlief, hub der Kron-Gros-Feldherr die Belagerung auf, und die Armee gieng gegen Ende des Septembers aus einander: nachdem ihr auf Rechnung ihres Soldes, aus dem königlichen Schatze abermahls hundert tausend harte Thaler ausgezahlet worden.

Der König hat sich in währendem Feldzuge der Armee, in Reusland aufgehalten.

In währendem Feldzuge, hielt sich der König in Reusland zu Zloczow auf, von dannen er mit dem Ausgange des Septembers über Brody nach Zolkiew kehrte, und den 14 Jänner folgenden Jahres in Warschau anlangte, wohin auf den 16ten ein Reichs-Tag war ausgeschrieben worden.

Vor dem Reichs-Tage den Preussen angesetzter Land-Tag zu

Vorher hielten die Preussen den 16 December ihren Land-Tag zu Marienburg, welcher seinen Anfang nahm, ohne daß man wuste, ob der kleine Land-Tag zu Stargard bestanden, und da aus der pommerellischen Woywodschaft, nur blos einige Boten des Bezirks Schwetze

zugegen

1689.

zugegen waren. Der königliche Gesandte, Felix Kretkowski, des culmischen Capituls Archidiaconus, hielt sich auf bey dem Lobe Ihro Majestät: „daß Dero gröste Sorge sey, damit es dem Vaterlande und „den Unterssassen wohl gehe, und daß Sie zu solchem Zweck sich Dero „Tapferkeit und weisen Rathschläge bedienen, so daß Sie von sich sagen „können, Sie haben das polnische Staatsgebäude von Ziegeln aufgeführet gefunden, wollen es aber in Marmor verwandelt verlassen, indem Sie währender Dero Regierung nichts zur Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes verabsäumet, auch so gar das Dero königlichem „Hause zugefügte Unrecht, in Ansehung der gesammten Krone Wohlfart verschmerzet, und nach gerissenen zweenen Reichs-Tagen einen „neuen angesetzet hätten„. Diesem fügte der Gesandte eine Ermahnung bey, die heilsamen Absichten königlicher Majestät eyfrigst zu befördern, und begab sich, nachdem er sein Creditiv und das was der König an die Stände gelangen lassen, übergeben, wieder aus der Versammlung. Das fürnemste warum die Preussen angesprochen wurden, betraf den Beytrag für die Kriegesleute, in Ansehung ihres so wol hinterstelligen als künftigen Soldes; danebst empfahl der König eine gewisse Schuldforderung seiner Frau Schwester, der verwitweten Fürstin Radziwil, die auf sie theils durch Erbschaft, theils auf andere Art gekommen; und entschuldigte sich, daß er in der zwischen dem Bischofe von Culm und der Stadt Thorn annoch währenden Streitigkeit kein Urtheil gesprochen, weil beyde Theile sich bey dem Hofgericht nicht eingefunden hätten. Es gieng aber nicht besonders die Preussen, sondern vielmehr das gesammte Reich an, da der König wünschte, daß die Reichs-Tage, laut den Gesetzen, innerhalb sechs Wochen geendiget werden möchten; und dem Landboten-Marrschall des jüngsten Reichs-Tages, seines Wohlverhaltens wegen, ein rühmliches Zeugnis ertheilte.

Marienburg, damit sie das gemeine Beste befördern möchten.

Beytrag für die Soldaten. Schuldforderung der Fürstl. Radziwil. Der zwischen dem culmisch. Bischofe und der Stadt Thorn entst. Streit ist noch nicht entschieden. Reichs-Tage innerhalb der gesetzmäßige Zeit zu endigen. Lob des neul. Landb. Marrschalls.

Ehe man zu den Rathschlägen schritt, ward ein Schreiben des neuen ermländischen Bischofes, Johann Stenzel Sbaski, doch nicht ohne vorhergegangenem Wiederspruch, verlesen, in welchem er bat, nach dem Beyspiel seiner Vorgänger unter die Einzöglinge aufgenommen zu werden. Die Erklärung blieb ausgestellet, bis die Landboten in ihr Zimmer abgetreten, und den marienburgischen Land-Schreiber, Johann Wilczewski, zu ihrem Marrschall gewehlet, da sie durch den culmischen Unterkämmerer und einen der elbingischen Abgeordneten, in der Räthe Namen, um ihre Einstimmung ersuchet wurden, die sie durch drey aus ihrem Mittel überbringen liessen, doch mit angehängter Bitte, daß künftig denen ausserhalb Preussen gebohrnen, der Weg zu solchem Vorrecht verschlossen seyn möchte.

Der neue ermländische Bisch. Sbaski halt um das Einzöglings-Recht an, so er auch erhält.

Den 19 December hielt der neue ermländische Bischof seinen Einzug, und folgenden Tages leistete er den Eid in der Schloß-Kirche, den ihm der culmische Woywode vorsagte. Von dannen verfügte er sich mit den Ständen aufs Rahthaus, und lies den neuen pommerellischen Unterkämmerer, Stenzel Konopacki, schweren, dem er aus Versehen

Und den Landes-Eid leistet.

Ein gleiches geschiehet von dem

1689.

pommerell. Unterk. Konopacki. Dabey vorgefallener Irrthum mit dem Formular.

Versehen ein unrechtes Formular vorsprach, und deswegen den Eid, nach der rechten Vorschrift, wiederhohlte. Hierauf unterschrieb der neue Bischof die Versicherungs-Schrift, wegen Vertretung aller preussischen Vorrechte, und namentlich des Einzoglings-Rechts, so wie solches von den Bischöfen die auswärtig gebohren sind, zu geschehen pfleget, und auch von dem letzteren ermländischen Bischofe geschehen war.

Geld für die Soldaten zu willigen, obgleich solches vor dem Reichs-Tage nicht zu geschehen pfleget.

Es folgten in der Kirche die Berathschlagungen der gesammten Stände, wobey der Geld-Zuschub das wichtigste Stück ausmachte, und wozu der pommerellische Woywode, als Land-Schatzmeister, die Eröfnung that, da er von der Dürftigkeit der Soldaten redete, in deren Betrachtung man, ob es gleich ungewöhnlich wäre, noch vor dem Reichs-Tage Geld willigen muste, zumahlen da bey einem längeren Verzuge die Schulden des Landes höher anlaufen würden. Das letztere gab Gelegenheit ihn zu fragen: wie viel die Schulden betrügen; die er bis an den künftigen Februar, eine Summe von zwoen Millionen und zwey mahl hundert tausend Gulden polnisch, auch darüber, auszumachen versicherte. Hierauf traten die Boten einer jeden Woywodschaft besonders zusammen, um sich wegen der Art der neuen Auflage zu unterreden: da dann die aus der culmischen, wegen der Dürftigkeit der Bauern, und daß die Hufengelder langsam einkämen, anstat derselben, den Kopfschoß willigten, die aus den andern beyden Woywodschaften, bey den Hufengeldern blieben, hernach aber den culmischen Boten beypflichteten. Die Städte wolten von den gewöhnlichen Malz-Accisen nicht weichen, und sprachen zugleich für die Hufengelder, weil durch dieselbe mehr, als durch den Kopfschoß, einkommen würde. Der Adel wolte den Städten ihre alte Art des Beytrages gestatten, verlangte aber auf denselben einen Geld-Vorschuß, und da sie solchen ablehnten, auch der ermländische Bischof sich im Namen der Geistlichkeit wegen des Kopfgeldes zu nichts erklären konte, änderte die Ritterschaft ihre Meynung, und kehrte zu den Hufengeldern: deren sie ein und dreyßig, folgendes Jahr, funfzehn im September, die übrigen im December, abzutragen beliebte; dagegen die Städte neun und funfzig Accisen willigten, von denen vier und zwanzig vom nächsten zweyten Jänner, zwölfe vom ersten Julii, und die übrigen vom zweyten Jänner des Jahres 1691, alle ein Jahr lang laufen solten. Denen Einsassen der marienburgischen Werder und des tiegenhöfischen Gebiets, ward in Ansehung des vorigen Wasser-Schadens, eine Erleichterung gegönnet, daß sie für ein jedes der ersten funfzehn Hufengelder, anderthalb entrichten konten, und die übrigen, so wie sonst gewöhnlich, zwiefach erlegen musten: welches doch auf dem folgenden Land-Tage also geändert ward, daß die Einsassen des kleinen marienburgischen Werders die gesammten Hufengelder zwiefach entrichten, die aus dem grossen Werder aber, die Erleichterung in allen 31 Hufengeldern geniessen solten. Weil nun die bestandenen Anlagen später, als man sie für die Soldaten brauchte, einkämen, erhielt der Land-Schatzmeister die Macht, hundert tausend Gulden gegen Landübliche Interessen aufzunehmen: und die Stände verabredeten, nicht ehr neue

Bewilligter Kopfschoß, dem aber die Hufengelder vorgezogen, und nebst diesen, Malz-Accisen beliebet werden.

Geld aufzunehmen.

Nicht ehr neue Steuern zu willigen als bis der gröste Theil

Steuern

Steuern zu willigen, als bis der gröste Theil der Accisen würde zu laufen aufgehöret haben.

der Accisen aufgehöret.

(37) Die an den Land-Tag gelangte Schuldforderung der Fürstin Radziwil, setzten die Stände bis zum künftigen Land-Tage aus, alsdann sie auch derselben Beschafenheit untersuchen wolten, und baten den König, die Streitigkeit zwischen dem culmischen Bischofe und der Stadt Thorn, noch vor dem Reichs-Tage abzuthun.

(37) Der Fürstin Radziwil Schuldforderung wird ausgesetzet. Empfohlene baldige Tilg. der zwischen dem culm. Bischofe u. den Thorn. anh. Streitigkeit.

Auf gedachten Reichs-Tag hatte die Ritterschaft 74 Boten ernennet, deren Menge bis auf die Zahl derer, die den Reichs-Tag wirklich besuchen wolten, zu verringern, einige vergeblich vorschlugen; so wie auch ihre Instruction mit der zur Gewohnheit gewordenen Weitläuftigkeit abgefast war, und anfänglich eine Danksagung an den König, an die Königin, an den Prinzen Jacob, an die gesammte Feldherren und Kanzler, für ihre zur allgemeinen Wohlfart angewandte Vorsorge und Bemühung in sich fasse. Das fürnehmste was die Provinz betraf, war dieses Inhalts: „daß auf dem Reichs-Tage kein Geld gewilliget; „die neuliche Verhöhung der Hibernen auf ein fünfte Theil abgeschla„gen; zu der Hibernen-Commißion ein Abgeordneter aus Preussen „ernennet; die Bewahrung des Einzöglings-Rechts aufs eifrigste em„pfohlen; die von der Starostey Kowalewo abgekommene Gütter wie„der zu derselben gebracht; die von Fremden besessene Tenuten für er„ledigte erkläret; die Accise in Thorn, ohne die Städte dadurch in „ihren Rechten zu kränken, abgestellet; die Urtheile des radomischen „Schatz-Tribunals wieder den Land-Schatzmeister aufgehoben; zu den „Constitutionen einer von den preußischen Boten gezogen; zu Aebten „von Olive und Pelplin, adeliche Einzöglinge, doch nicht neugemachte „Edelleute, und ohne Nachtheil der den Städten zustehenden Rechte, „gewehlet; die Hufen-Soldaten, oder Wybrancy, in ihren alten „Stand gesetzet; der Danziger aus dem vorigen schwedischen Kriege „herrührende Schuldforderung gezahlet; die geschlossenen Münzen vor „dem folgenden Reichs-Tage nicht geöfnet, in solcher Zeit keine neue „Münz-Commißionen angestellet, oder ohne Zuziehung der grossen „Städte aus Preussen gehalten, vielmehr alles an gedachten folgen„den Reichs-Tag genommen werden solte„.

Beybehaltene grosse Anzahl der Boten zum Reichs-Tage. Für dieselbe abgef. Verh. Befehle.

(38) Neue Geld-Steuern. Hibernen. Einz. Recht. Starostey Kowalewo. Von Fremden besessene Tenuten. Accise in Thorn. Radom. Schatz-Trib. Preuss. Verordneter zu den Constitutionē. Aebte von Olive und Pelplin. Wybrancy. Danziger Schuld-Forderung.

Weil der neue Churfürst von Brandenburg, künftiges Jahr die Huldigung von seinem Preussen in Königsberg einnehmen wolte, verlangten die Stände, daß der König einen von den preußischen Räthen ernennen möchte, der nebst den polnischen Commissarien dieser Handlung beywohnete. Bey welcher Gelegenheit sie auch für dienlich hielten, daß mit Hochgedachtem Churfürsten wegen dessen Anspruchs auf Elbing, wegen des zum Nachtheil der Elbinger gesteigerten Pillauschen, und des auf ihre Gefässe gelegten neuen Wasser-Zolls, durch preussische Commissarien eine Handlung angestellet würde. Beydes solten die auf dem Reichs-Tage anwesende Preussen bey dem Könige auszurichten sich bemühen.

Abgeschickter aus Preussen der Huldig. des Churf. in Königsb. beyzuwohnen. Churfürstl. Brand. Anspruch auf Elbing, und Zoll-Neuerung in dem Brandenb. Preussen.

1689.

Bau der Schlösser zu Schöneck u. Christburg.

Der zu einer andern Zeit dem pommerellischen Woywoden aufgetragene Bau des Schlosses zu Schöneck, war nunmehro vollendet worden, deswegen man zur Berechnung der Kosten gewisse Personen ernannte, zugleich dem marienburgischen Woywoden auftrug, einen dergleichen Bau mit dem Schlosse in Christburg vorzunehmen, und darauf zehn tausend Gulden zu verwenden; wozu ihm vor jetzo der dritte Theil aus dem Landes-Schatz von den bewilligten Auflagen angewiesen wurde.

Des erml. Bischofes Abreise vor Endigung des Land-Tages.

Vor dem Ende des Land-Tages, reisete der ermländische Bischof nach seinem Bistum, dessen Stelle darauf der culmische Woywode vertrat, der auch auf das Behältnis, in welchem das Land-Siegel verwahret wird, sein Petschaft druckte, obgleich gedachter Bischof dazu einen Geistlichen mit seinem Siegel zurück gelassen hatte.

Versuche, des culmisch. Bischofes Streit mit Thorn gütlich beyzulegen.

Was die zuvor gedachte Streitigkeit zwischen dem culmischen Bischofe und der Stadt Thorn anlanget, war dieselbe bey dem Hofgericht zwar anhängig gemacht worden, aber auf des Königes Veranlassung und auf verschiedener Einrath geschah es, daß man sie gütlich beyzulegen suchte: wozu des Bischofes Vollmächtiger, und zur Vermittelung, der Woywode von Culm nebst dem ermländischen Canonico, Krajewski, sich in Thorn zu Ende des Junii einfanden. Nach der damahls fruchtlosen Handlung, schickten die Thorner im November zum Bischofe ihre Abgeordnete nach Turowo, woselbst vorgemeldeter culmischer Woywode, der culmische Landrichter Trzcinski, und der culmische Unterwoywode, Piwnicki, als Vermittler, zugegen waren, aber unverrichteter Sache aus einander giengen, weil die Forderungen des Bischofes der Stadt zu hart schienen. Zu gleicher Zeit wurde die Sache bey dem Hofgericht in Zolkiew vorgerufen, und weil im Namen des Bischofes niemand zugegen gewesen, bis vier Wochen ausgesetzet. Sie kam zu zweyen mahlen wieder in Warschau vor, ward aber nicht weiter fortgesetzet, weil sie der Bischof dem Könige zum Vergleich gänzlich anheim stellte, an welchem schon vorher in Warschau zu arbeiten war angefangen worden, nachdem Ihro Majestät dazu verschiedene Senatoren, und unter ihnen aus Preussen, die drey Woywoden und den culmischen Kastellan, als Vermittler, zu ernennen geruhen wollen. Den 7 März gelangte der Vertrag zu seinem völligen Schluß, in welchem die fürnemsten Bedingungen waren: „daß die Thorner „zur Auszierung der culmischen Dom-Kirche, dem Bischofe ein und „zwanzig tausend Gulden, in dreyen Theilen, und zu gewissen Zeiten, „zahlen; die Urheber des ehmahligen Auflaufs innerhalb sechs Wochen „ernstlich, doch daß derselben Begnadigung in des Bischofes Händen „stünde, strafen; damit künftig am Fronleichnams-Fest die Procession mit aller Sicherheit und Anständigkeit gehalten würde, nach „Möglichkeit fleißige Sorge tragen; und in Aufnehmung der catholischen Bürger unter die obrigkeitliche Personen, sich nach ihren alten „Rechten und Privilegien, mit Vorbehalt einer freyen Wahl, richten „solten„.

Die Sache kommt im Hofgericht vor.

1690.

Geschlossener Vergleich.

Wie

1690.

Reichs-Tag in Warschau, auf welchem der Landboten-Marrsch. aus Preussen gewehlet wird.

Wie es mit gemeldetem Vergleich zur Richtigkeit kam, währte annoch der den 16 Jänner angefangene Reichs Tag, zu welchem durch des Hofes Beförderung, ein culmischer Bote, Thomas Działynski, Staroste von Bretchen, oder Bratian, zum Landboten-Marrschall gewehlet worden. Wie hierauf die gesammten Landboten die königliche Hand geküsset hatten, gieng etwas mit dem culmischen Bischofe vor, so nicht aus der Acht zu lassen. Auf dem jüngsten Reichs-Tage hatte er durch seine Rede an den König, die gesammte Versammlung wieder sich in Bewegung gebracht, daß er auch für dienlich gefunden sich zu entfernen, und von Warschau abzureisen. Nach dem Reichs-Tage, war er bey dem Könige ausgesöhnet worden, und anjetzo hielt man für nöthig, ihm in der Stände Gegenwart das Recht zu stimmen, dessen er sich durch sein neuliches Betragen verlustig gemacht, wieder zu ertheilen, darum er den König insgeheim gebeten hatte. Der Kron-Gros-Kanzler that solches mit Versicherung königlicher Gnade, und der Landboten-Marrschall bezeugte seiner ganzen Stube Zufriedenheit: wobey der Kron-Gros-Marrschall ermahnte, den Rathschlägen mit mehrerer Bescheidenheit beyzuwohnen, und künftig nicht einen dergleichen Lerm, wie neulich bey Gelegenheit der bischöflichen Rede geschehen, zu erregen. Der Bischof selbst dankte dem Könige, daß Ihro Majestät, seine gekränkte Ehre retten, und ihn, gleichsam als einen verstossenen, wieder in seinem vorigen Stande setzen wollen.

Dem culm. Bischofe wird das Recht zu stimmen ofentlich wieder gegeben, dessen er sich auf dem neulichen Reichs-Tage verlustig gemacht.

Das fürnemste, was den Ständen zur Berathschlagung ausgesetzet ward, betraf den Türken-Krieg und was zu demselben gehörte: wozu der Pabst selbst aufmunterte, der zwar keinen Nuntium auf den Reichs-Tag geschicket, aber dem krakauischen Bischofe, Malachowski, solche Würde zu vertreten aufgetragen hatte. Diesem wurde als einem päbstlichen Internuntio den 26 Februar, eine ofentliche Audienz verstattet, in welcher er nebst der Anmahnung des Pabsts, den Krieg wieder die Ungläubigen herzhaft fortzusetzen, von ihm einen Geld-Zuschub zu dem nächsten Feldzuge hofen lies, wo es die Nothdurft erfordern und die Umstände gestatten möchten.

Der krakauische Bischof vertrit die Stelle eines päbstl. Nunt. und ermahnet zum Türken-Kriege.

Hierüber rathschlagten auch die Stände, nachdem der weltliche Kron-Referendarius, Szczuka, die pacta conventa vorgelesen, und die Landboten die erledigten Aemter und königlichen Güter dem Könige empfohlen hatten, unter denen letzteren die Preussen nur die Tenute Lopatki anzugeben wusten. Es erfolgte auch die Einstimmung zum fernern Türken-Kriege (*), imgleichen zu den dazu nöthigen Kosten, über welche sich die Preussen nicht anders als unter diesen Bedingungen auslassen wolten: wann ihnen jährlich zwey und achtzig tausend Gulden, mit welchem sie im Jahr 1683 zu hoch beleget worden, würden seyn abgenommen; die wieder ihren Land-Schatzmeister und andere von dem radomischen Schatz-Tribunal vor einiger Zeit gesprochene

Gelesene pacta conventa.

In Preussen erledigte Tenute Lopatki.

Die Preussen wollen sich unter gewissen Bedingungen zu den türkischen Krieges-Kosten auslassen, und drin-

(*) Constit. a. 1690. p. 2. tit. Popárcie woyny.

1690.

gen auf die Tilgung der wieder ihren Schatzmeister und andere von dem Schatz-Trib. gesprochene Urtheile.

Urtheile aufgehoben; die von demselben sich angemaste Macht eingeschränket; und in Ansehung der Reichs-Einkünfte und Auflagen eine bessere Einrichtung gemacht worden. Man gab ihnen damahls auf diese Stücke keine Antwort, allein wie den 13 April der Landboten-Marrschall eine entworfene Constitution von gedachtem Schatz-Tribunal vorlesen wolte, wiedersetzten sie sich heftig, drungen vor derselben Vorlesung auf die Tilgung der zuvor angeführten Urtheile, und hiessen das Tribunal ein ihnen verhastes Ding, welches die Ehre ihrer ganzen Provinz aufs empfindlichste verletzet hätte. Ihnen antworteten die Woywoden von Kalisch und Stradien, und der letztere suchte zu behaupten, daß das Tribunal der Augapfel des polnischen Reichs sey, und daß die bestrittenen Urtheile den Rechten gemäß wären gesprochen worden. Dagegen die preußischen Boten versicherten, daß sie vor Zernichtung derselben Urtheile nicht zu den Ihrigen kehren könten, und lieber das äuserste abwarten, als länger mit solchem Schimpf beladen seyn wolten. Man konte in derselben Zusammenkunft hierüber sich nicht vereinigen, sondern der Streit wurde von den Preussen in der folgenden fortgesetzet, bis die wieder den preußischen Schatzmeister, den ehmahligen, nun schon verstorbenen, marienburgischen Boten, Elzanowski, und die Beamten des Grods zu Schöneck, gesprochene Tribunals-Urtheile, und was sonst bey der Gelegenheit von beyden Theilen ehrenrühriges verfüget und geschrieben worden, aufgehoben, und der Land-Schatzmeister in Verwaltung seines Amts, vors künftige bey den alten Rechten und Gewohnheiten erhalten wurde (*).

Von andern werden diese Urtheile vertreten.

Die Aufhebung der Urtheile folget, und der Land-Schatzmeister wird in seinen Vorrechten bestätiget.

Den Preussen wegen des vergangenen und künftigen abgeforderte Geld-Summen.

Was den Geld-Beytrag anlangte, wurden in Ansehung des hinterstelligen Soldes, seit dem 1 Februar 1687, bis den letzten Jänner 1690, jährlich fünfmahl hundert acht tausend polnische Gulden von den Preussen gefordert, die sie unter dieser Bedingung an ihre Heimgelassene nahmen, daß sie zu dem, womit sie über ihre Erklärung von 1683 und 1685 beleget worden, nicht gehalten seyn solten: wie sie dann auch es der Einwilligung ihrer Heimgelassenen vorbehielten, da für das gegenwärtige und folgende Jahr zusammen, siebenmahl hundert zwey und sechszig tausend Gulden begehret wurden (**). Daher dem Schatz-Tribunal aufgetragen ward, diejenige Summe, mit welcher die Preussen über ihre Erklärung beleget worden, ihnen abzunehmen und auf andere Art den Soldaten zu ersetzen: an welches Tribunal diejenigen Gelder, so die preußischen Woywodschaften der Bewilligung ihrer Heimgelassenen vorbehalten, entweder von ihrem Schatz-Schreiber, oder einem andern von dem dortigen Schatzmeister Gevollmächtigten, abgegeben werden solten (***).

Ihnen wird das, womit sie zu hoch beleget worden, erlassen.

Wegen

(*) Constit. a. 1690. p. 15. tit. Znieśienie Condemnat.

(**) Constit. a. 1690. tit. Declaracye p. 41. §. Woiewadztwa ziem Pruskich.

(***) Constit. a. 1690. tit. Trybunal Skarbowy p. 9.

1690.

Wegen der Winterbrod-Gelder, erlangten die Preussen für sich keine besondere Erleichterung, sondern es bestund eine allgemeine Verordnung, daß die Hufen und Rauchfänge in den königlichen Güttern, von den Inhabern solten beschworen, und nach derselben Anzahl eine neue Eintheilung solcher Gelder, von denen dazu ernannten Commissarien gemacht werden (*): unter welchen zween Preussen, Kretkowski, des ehmahligen culmischen Kastellans, und Peter Czapski, des marienburgischen Unterkämmerers Sohn, sich befanden (**).

Commissarien zu den Hibernen, unter denen zween von den Preussen sich befinden.

Der pommerellische Woywode empfahl dem Könige und den Ständen, die mit dem Churfürsten von Brandenburg fortwährende Streitigkeiten, und nannte besonders dessen Forderung auf Elbing, und den von ihm eingeführten neuen Wasser-Zoll; rieth auch Personen zu wehlen, die der in Königsberg nächstens vorzunehmenden Huldigung beywohnen möchten. Worauf folgte, daß der Kron-Hof-Marrschall, Lubomirski, und der Referendarius, Szczuka, sich zur Huldigung nach Königsberg begeben solten, und wegen Beylegung der Streitigkeiten eine Commißion beliebet ward, zu der aus Preussen der ermländische Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Staroste von Bretchen, Thomas Działynski, der Staroste von Mirchau, Johann George Prebendau, der Staroste von Kischau, Stenzel Działynski, und der pommerellische Fähnrich, Działynski, gehörten. Den Ort und die Zeit zur Commißion, wolte der König von dem Churfürsten erwarten, und derselben Ausrichtung auf dem nächsten Reichs-Tage in der Stände Gegenwart hören (***).

Streitigkeit mit Chur-Brandenb. Ernannte Commissarien zur Huldigung nach Königsberg. Wegen der mit dem Chrf. von Brand. währenden Streitigkeiten beliebte Commißion.

Etwas ungewöhnliches war es, und stritte mit den preußischen Vorrechten, daß da der Königin Bruder, Ludwig de la Grange Marquis von Arquian, das polnische Einzöglings-Recht erlangte, er zugleich in eben derselben Constitution, für einen Einzögling in Preussen erkläret wurde (****).

Durch eine Constitution nebst dem polnischen zugleich ertheiltes Pr. Einz. Recht.

Zween andere Reichs-Schlüsse hatten mit den Preussen einige Verknüpfung: in der einen wurde der Staroste von Bretchen und damahliger Landboten-Marrschall, Działynski, wegen seiner und seines Vaters Verdienste, mit vierzig tausend Gulden aus dem Kron-Schatz beschenket; und durch die andere bekamen die Dominicaner in Thorn Erlaubnis, vor dreyßig tausend Gulden Landgütter anzukaufen (*****).

Der Starost von Bretchen, Działynski, wird mit Gelde beschenket, und die Dominicaner in Thorn bekommen Erlaubnis Land-Gütter zu kaufen.

(*) Constit. a. 1690. p. 6. tit. Coaequácya Hyberny.

(**) Constit. a. 1690. p. 5. tit. Hyberna.

(***) Constit. a. 1690. p. 26. tit. Commissia z Kurfirstem.

(****) Constit. p. 16. tit. Indigenat.

(*****) Constit. p. 14. tit. Gratitudo. p. 21. tit. Takoweż pozwolenie.

1690.

Neue Verordnung, nach welcher die Reichs-Tage zu halten.

Weil Preussen, so wie die andern mit der Krone vereinbarten Lande, an den Reichs-Tagen Theil nimmt, so ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß eine Verordnung, nach welcher die Reichs-Tage zu halten und zu endigen, und wie die bestandenen Schlüsse in den Druck zu geben, und in die Woywodschaften zu verschicken, beliebet worden (*). Wiewol es zum schlechten Vorzeichen wegen des künftigen diente, da der gegenwärtige Reichs-Tag, nach Verlauf von 15 Wochen und 6 Tagen, den 7 May, frühe um 6 Uhr, in grosser Verwirrung geschlossen ward, da doch solches in 6 Wochen geschehen solte: hierin aber ist man dem alten und wieder erneuerten Gesetze nachgekommen, daß die Stände die letzte Nacht, ohne Lichter, im finstern beysammen geblieben.

In Gegenwart der polnischen Commissarien zu Königsberg eingenommene Huldigung

Bald nach dem Reichs-Tage, reiseten die zween Gevollmächtigte zur Huldigung nach Königsberg ab, woselbst der Churfürst im Monat März angelanget war. Sie hielten in Königsberg den 22 May ihren ansehnlichen Einzug, und wurden im Namen des Churfürsten mit vielen Ehrenbezeigungen eingeholet, und empfangen. Den 24sten ward die Huldigung auf einem vor dem Schlosse dazu erbaueten Gerüst eingenommen, da die polnischen Commissarien dem Churfürsten zu beyden Seiten sassen, und nach dem preussischen Kanzler, jeder von ihnen, eine auf die damahlige Handlung gerichtete lateinische Rede hielt. Wie dem Churfürsten geschworen worden, wurde der Rückfalls-Eid dem Könige und der Kron Polen geleistet, den ein des deutschen nicht sonderlich kündiger Canonicus in dieser Sprache vorsagte, und weil er leise und undeutlich redete, wenige nachsprachen. An diesem und dem folgenden Tage, hatten die Commissarien die Ehre mit dem Churfürsten zu speisen, und kehrten den 27 May mit dem vorigen Gepränge nach Polen: darauf der Churfürst den 29sten über Danzig nach seinen Churlanden wieder abreisete.

Weil der Land-Tag nicht seinen Fortgang gehabt

In dem königlichen Preussen, solte nach dem Reichs-Tage, der Land-Tag den 27 Julii in Graudenz gehalten werden, der keinen Fortgang hatte, weil die culmische Ritterschaft auf die Nachricht, daß der kleine Schwetzer Land-Tag, wegen eines Rangstreits zwischen dem preussischen Schwerdträger, Niewiesinski, und dem marienburgischen Fähnrich, Czapski, gerissen worden, unverrichteter Sache auseinander gegangen war, und der Land-Tag in der marienburgischen Woywodschaft gleichfals nicht bestanden.

wird ein neuer nach Graudenz ausgeschrieben.

Königliche Ermahnung für das allgemeine Beste

Der König schrieb wieder nach Graudenz einen Land-Tag auf den 22 September aus, und beklagte zugleich das Schicksal der Provinz, daß da sie ehmahls mit ihrem Eifer für das gemeine Beste andern rühmlich vorgeleuchtet, sie nunmehro durch Privat-Streitigkeiten und Feindschaften, den Nutzen des gesammten Reichs und ihre eigene Glückseligkeit aufhielte. Ein gleiches liessen Ihro Majestät durch Dero Gesandten,

(*) Constit. p. 1. tit. Obiáśnienie p. 2. tit. O dawaniu constitucyi.

sandten, Gabriel Semplawski, den Ständen zu Gemüthe führen, und ihnen vorhalten, daß viele unter ihnen nicht eine solche Sorgfalt für das gemeine Gut trügen, als es die dem Vaterlande schuldige Pflicht und Liebe erforderten; andere aber der Eigennutz dermassen eingenommen hätte, daß sie nicht einmahl an des Landes Beste gedächten. Es folgte die Ermahnung, den eigenen Begierden sich nicht also zu ergeben, daß man darüber die Wohlfart des Vaterlandes gänzlich in Vergessenheit stellete; sondern es solten die Stände ihre jetzige Berathschlagung auf die allgemeine Noth richten, damit die von dem jüngsten Reichs-Tage an die Heimgelassene genommene Gelder aufs baldigste beygebracht würden.

Sorge zu tragen, und den nöthige Geld-Beytrag zusammen zu bringen.

Vor dem Anfange des Land-Tages, äuserte sich zu dessen Fortgange eine Hinderung, da das an die Stadt Danzig ausgefertigte königliche Einladungs-Schreiben, ihr aus Versehen nicht war eingehändiget worden, und sie weder ihre Abgeordnete schickte, noch auch die andern gröſſeren Städte Bevollmächtigte, vielmehr davor hielt, daß der Land-Tag keinen Fortgang gewinnen könne, weil man nicht alle die dazu gehören, gerufen hatte. Diesen Umstand trugen die thornischen Abgeschickten, die allein von den grossen Städten zugegen waren, vor Eröffnung des Land-Tages den Fürnemsten von den Anwesenden vor, und wolten den Land-Tag nicht weiter fortgehen lassen, als daß nur der königliche Gesandte gehöret würde. Der pommerellische Woywode, der das Ausschreiben für die Stadt Danzig von dem ermländischen Bischofe erhalten, und es zur weiteren Beförderung an den schöneckischen Grod-Regenten geschicket, entschuldigte den vorgegangenen Fehler, und ersuchte die gedachte Stadt, entweder selbst dem Land-Tage beyzuwohnen, oder ihre Vollmacht den Thornern zuzusenden: welches letztere da es geschah, der Land-Tag fortgesetzet wurde.

Weil das an die Danziger ausgefertigte Einladungs-Schreiben ihnen nicht eingehändiget worden, zweifelt man, ob der Land-Tag seinen Fortgang haben könne.

So doch auf gewisse Art erfolget.

Es hielten sich aber die Stände zu keinem neuen Geld-Beytrage, ob er gleich der Zweck des Land-Tages war, verpflichtet, weil die letzteren Anlagen annoch liefen, sondern stellten ihn bis ins folgende Jahr aus, in welchem sie den 21 May, den jetzt angefangenen Land-Tag zu Marienburg fortsetzen wolten. Hergegen waren sie in den Ausgaben desto freygebiger, da sie ausser andern geringeren Verehrungen, dem pommerellischen Woywoden, in Ansehung der auf den Streit mit dem Kron-Schatzmeister verwandten Kosten dreyßig tausend, und für die Bau-Kosten des Schlosses zu Schöneck zehn tausend; den Erben des verstorbenen Johann Elzanowski, als eine aus der ehmahligen Verdrieslichkeit mit dem Schatz-Tribunal herrührende Schadloshaltung, zwey tausend Gulden; dem Kron-Groskanzler, für seine gute Zuneigung und Gunst gegen die preußischen Lande und Städte, fünf hundert, und dem Starosten von Bretchen, als gewesenem Landboten-Marrschall des vorigen Reichs-Tages, zwey tausend Ducaten, an den Landes-Schatz, theils auf die laufende, theils künftige Gelder, anwiesen. Von der Vergeltung aber der auf dem jüngsten Reichs-Tage sich befundenen Preußischen Boten, solte nächstens geredet werden.

Die neuen Anlagen werden nebst der Fortsetzung des Land-Tages auf eine andere Zeit verschoben, und für verschiedene Personen Geld-Ausgaben gewilliget.

Gedach-

1690.

Vom Land-Schatzmeister abgelegte Rechnung, dem zur Vergeltung seine Einkünfte auf eine gewisse Zeit vermehret werden.

Gedachter Woywode von Pommerellen, legte zugleich als Land-Schatzmeister seine Rechnung ab, da theils aus den Rückständen der Anlagen von 1682 und 1683, theils aus den folgenden Geld-Steuern, eine Million viermahl hundert neunzehn tausend neun hundert funfzig Gulden, ein und zwanzig Groschen, zwölf und einen halben Pfennig eingekommen, und drey tausend drey hundert zwanzig Gulden, neun Groschen, zehn Pfennige mehr ausgegeben worden, die der Woywode im Vorschuß geblieben. Die Stände bezeigten über die Richtigkeit der Rechnung eine solche Zufriedenheit, daß sie ihm über seine anderen Einkünfte, von jedem Gulden der an den Schatz zu zahlenden Gelder, bis an den künftigen Reichs-Tag, einen halben Groschen für sich zu kürzen erlaubten. Bey dieser Gelegenheit wurden auch die Erben des vorigen Schatzmeisters, Blad. Denhof, quitiret, weil der marienburgische Woywode, der dessen Witwe geheyrathet, darum anhielt.

(39)

Quittung der Erben des vorigen Land-Schatzmeist.

Zum poln. Schatz-Trib. ernannte Pr. Abgeordn. u. ihnen mitgegebene Befehle.

Auf das in Lemberg zu haltende Schatz-Tribunal, ernannte man aus der culmischen Woywodschaft, Michael Meldzinski, aus der marienburgischen, den dortigen Land-Schreiber, Johann Wilczewski, und aus der pommerellischen, den Starosten von Mirchau, Johann George Prebendau, bestimmte einem jeden zu den Kosten zwey tausend Gulden, und trug ihnen auf, sich zu bemühen: „daß der Provinz, „dasjenige womit sie zu hoch beleget worden, gekürzet; ihr nicht ein „mehreres als wozu sie sich erkläret, abgefordert; und denen die „von den polnischen Soldaten in Preussen Schaden gelitten, eine Er„setzung zugekehret werden möchte„: wie sie dann auch nichts wieder die Vorrechte des preußischen Schatzes, oder aber zum Nachtheil der gesammten Lande, gestatten solten.

Was dem zur Hibernen-Commission aus Preussen Verordneten aufgetragen worden.

Dem auf dem Reichs-Tage zu der Hibernen-Commission aus Preussen verordneten, Peter Czapski, empfahlen die Stände fürnemlich, sich mit den polnischen Commissarien wegen der Winterbrod-Gelder über eine gewisse Summe, die jährlich nicht höher als zweymahl hundert tausend polnische Gulden sich beliefe, zu vergleichen. Für seine Bemühung, wurde ihm ein Groschen von jedem Gulden der dieses Jahr zu zahlenden Winterbrod-Gelder gewilliget.

Der Königin Bruder wird zum Pr. Einzöglings-Recht empfohlen.

Noch ist von diesem Land-Tage anzumerken, daß die Königin durch ein Schreiben begehret, ihrem auf dem vorigen Reichs-Tage unter die polnische Einzöglinge aufgenommenen Bruder, dem Marquis von Arquyan, auch das preußische Einzöglings-Recht zu ertheilen; so die Stände auf ihren nächsten Land-Tag aussetzten, bey welcher Gelegenheit einige darwieder redeten, daß in der von dessen polnischem Einzöglings-Recht abgefasten Reichs-Tags-Constitution, auch des preußischen Erwehnung geschehen, da doch solches auf einem Reichs-Tage nicht verliehen werden könte.

Anmerkung daß solches auf dem Reichs-Tage nicht verliehen werden könne.

Durch einen tatarischen Abgesandten

Es befanden sich die Soldaten zu Felde, wie die Preussen den für sie geforderten neuen Geld-Zuschub auf eine andere Zeit verlegten.

Denn

Denn obzwar im May zu Warschau ein tattarischer Abgesandter angekommen war, der unter vortheilhaften Bedingungen einen besondern Frieden, mit Ausschliessung des Kayserś und der übrigen Bundsgenossen antrug; so wolte doch der König auf solche Art in keinen Vergleich sich einlassen, sondern diesen Sommer sich der Moldau und der angrenzenden Landschaft Budziak bemächtigen, um von dannen die Zufuhr auf Kamieniec gänzlich zu sperren: welches auszuführen, der Kayser um die Erlaubnis für das Heer in der Moldau Proviant in Siebenbürgen einkaufen zu können, und um eine Anzahl Fusvolk, insonderheit zur Belagerung von Bialogrod und Kilia, angesprochen wurde. Nach dieser Entschliessung des Königes, lief Zeitung ein, daß die Türken einen allgemeinen Frieden dem Kayser angeboten, davon die beygekommenen Bedingungen dem Könige nicht gefielen, der dafür hielte, daß kein standhafter Friede zu hofen sey, wo nicht ausser dem was der Feind in Polen besässe, Siebenbürgen, die Moldau, die Walachay, und Budziak oder Bessarabien von ihm abgetreten würden. Es solte aber der nach Wien geschickte Maltheser-Ritter, Samuel Proski, fals man zur wirklichen Handlung schreiten wolte, in Zeiten Nachricht geben, damit der König vorher eine Gesandschaft mit gehörigen Verhaltungsbefehlen absenden, auch darüber mit den moskovitischen Gros-Fürsten ein Vernehmen haben, und von ihnen Gevollmächtigte in Wien sich einfinden könten.

vergeblich angetragener besonderer Friede.

Vorhaben des Königes sich der Moldau zu bemächtigen.

Auf was Art der allgemeine Friede zu treffen.

Den ausgeschlagenen besonderen Frieden, haben die Tattarn im Junio durch einen zwiefachen Einfall gerochen, und ausser anderen verursachten Schaden, funfzehn polnische Fahnen erleget, welches Unglück der König auch an die Land-Tage gelangen lies, damit die Stände desto mehr zum Geld-Beytrage für die Soldaten aufgemuntert werden möchten. Denn es glaubten Ihro Majestät, daß die Kriegesleute desto eilfertiger zu Felde gehen würden, wann sie einen Theil ihres hinterstelligen Soldes empfiengen, die sich, der ernstlichen Ermahnungen des Kron-Gros-Feldherrn ungeacht, langsam sammelten: obgleich man täglich neue feindliche Streifereyen fürchten muste. Wie die Trupen sich verstärket, bezogen sie ihr Lager bey Bariß, woselbst der Kron-Gros-Feldherr in der Mitte des Augusts anlangte, und dahin die littauische Armee unter ihren Feldherren folgte. Zu Anfange des Septembers, brach das Lager auf, und kam jenseits Sniatyn zu stehen, von dannen der Kron-Gros-Feldherr eine Partey in die Moldau schickte, die Soczava einnahm und besetzte. Die übrigen, ohne die in diesem Ort gebliebene, kehrten wegen Mangel an Proviant zurück, aus welcher Ursache, und da über das ein sterben sich einfand, auch die Pferde häufig dahin fielen, die gesammte Armee die Grenzen verlies, und in die Winter-Quartiere verleget wurde.

Tattarische Streifereyen

Feldzug des Kron-Gros-Feld-Herrn, der einen Theil seines Heeres in die Moldau schickt und Soczawa einnehmen läst.

Inzwischen brach der Hof zu Ende des Augusts von Warschau nach Reusland auf, um den Krieges-Verrichtungen desto näher zu seyn, und im November machte der König zu Zolkiew in einem mit den Senatoren gehaltenen Rath, die zwischen dem Prinzen Jacob und der Chur-

Zwischen dem Prinzen Jacob und einer pfälzischen Prinzeßin ge-

1690.

trofene Heyrath.

Pfälzischen Prinzeßin getrofene Heyrath bekannt. Es war dieselbe, Hedwig Elisabeth, des Churfürsten von der Pfalz, Philip Wilhelms, fünfte Tochter, und des Prinzen Carls, den die verwittwete Marggrafin von Brandenburg, vor zwey Jahren dem polnischen Prinzen zum Gemahl vorgezogen, Schwester. Der kayserliche Hof hatte insonderheit sich angelegen seyn lassen, die neue Vermählung zu befordern, um, weil die Prinzeßin der Kayserin Schwester war, durch dieses Band den König desto genauer mit dem Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Hause zu verknüpfen. Der geschlossene Heyraths-Vergleich wurde zu gedachtem Zolkiew von dem Könige genehm gehalten, und nebst den anwesenden Senatoren den 16 November unterschrieben (*).

1691.

In Warschau vollzogenes Beylager.

Die Trauung geschah in dem folgenden Februar zu Neuburg in der Pfalz, welche zu verrichten der Bischof von Posen dahin geschickt worden, und zum Beylager wurde der 25 März in Warschau angesetzet, woselbst den 25 Februar der König und die Königin aus Zolkiew anlangten. Die Prinzeßin trat bald nach der Trauung ihre Reise mit dem Bischofe von Posen nach Polen an, welcher jenseits Breslau der Bischof von Kiov, und an der Grenze der Prinz selbst entgegen kam, dem bey dieser Gelegenheit, der spanische Ritter-Orden vom güldenen Vlies überreicht wurde.

Dem Prinzen überbrachter Orden vom güldenen Vlies.

Am Sonntage Lätare, welcher den 25 März einfiel, geschah Abends bey Fackeln der ofentliche Einzug in Warschau nach der Johanns-Kirche, allwo in Gegenwart beyder Majestäten und des ganzen Hofes, von dem Kardinal Erz-Bischofe von Gnesen, die Trauung auf die gewöhnliche Art bestätiget wurde. Es folgte ein prächtiges Mahl durch die ganze Nacht, da das gesammte königliche Haus an einer Tafel, die Prinzeßin dem Könige zur rechten, saß, und sonst nur der päbstliche Nuntius und die Baronin von Zweifel, als Gesandtin der verwitweten Churfürstin von der Pfalz, mit dazu gezogen worden. Mondtags war die Nacht über ein gleiches Mahl, so die beyden folgenden Tage wiederholet ward, an denen Abends die Hochzeit-Geschenke übergeben und Donnerstags ein Feuerwerk angezündet wurde, welchem ein italiänisches Singspiel folgte. Unter denen, so bey dieser Gelegenheit ihre Verehrungen brachten, waren auch die grossen Städte in Preussen, deren Secretarien die Ehre wiederfuhr, daß einem jeden besonders, von der Prinzeßin eine Audienz verstattet ward, in welcher nach gehaltener Rede die Geschenke eingehändiget wurden: worin der von Danzig den Anfang machte, dem Tages hernach die von den zwoen anderen Städten folgten.

Von den preußischen grossen Städten übergebene Hochzeit-Geschenke.

Der König und die Königin bezeigen sich über ihre neue Frau Schwieger-Tochter vergnügt, u. der culm. Woyw.

In gedachten preußischen Städten begieng man das Beylager-Fest durch Kanonschiessen, Feuerwerke, und andere Freudenbezeigungen. Beyde Majestäten erwiesen sich sehr vergnügt über ihre Frau Schwieger-Tochter, und die Königin sagte bey dem ersten Hochzeit-Mahl dem posenschen Bischofe ofentlich Dank, daß er dieses Kleinod in Dero Haus geführet: und bald hernach sprach sie zu ihm insgeheim, daß zwar diese Heyrath ihr viel koste, sie aber doch zufrieden seyn würde, wann gleich eine Million mehr darauf gegangen wäre. Noch ist anzuführen nicht undienlich, daß dem culmischen

(*) Zal. Epist. T. I. part. 3 p. 1211.

1691.

schen Woywoden, bey der Prinzeßin das Amt eines Marrschalls aufgetragen worden.

ist bey ihr Marrschall.

Nach dem Beylager der Prinzeßin, musten die Gedanken wieder auf den Krieg gerichtet werden, wozu die Tattarn durch ihre Einfälle, dabey verschiedene königliche Erbgütter eingeäschert wurden, gleichsam antrieben: zumahlen da im May die Rede gieng, daß sie unter ihrem Han sechszig tausend stark in Reusland einbrechen, ihr Haupt-Lager bey Zoltkiew aufschlagen, und von dannen durch ausgeschickte Parteyen das Land weit und breit verhehren wolten: welches den König nicht wenig bekümmerte, der auf solchen Fall die Aufbothe-Briefe an den Adel auszufertigen die Verfügung machte. Indessen gedachte man polnischer Seits, dieses Jahr den Krieg mit Nachdruck in der Moldau zu führen, woselbst fünf tausend Fusvolker aus Siebenbürgen zu der Kron-Armee stossen solten, die der Kayser durch seinen Gesandten, den Grafen von Thun, antragen lies. Die Trupen sammelten sich bey Gliniany, und zwar, nach Gewohnheit, langsam, daß im Junio annoch eine geringe Anzahl beysammen war, die sich im kurzen mehrte, und zu welcher den 18 Julii der Kron-Gros-Feldherr von Lemberg sich begab, der bald hernach mit dem Lager aufbrach, welches den 7 August bey Wisniowczyk zu stehen kam: dahin auch das littauische Heer seinen Weg nahm, und nach einigen Tagen zu dem polnischen sties. Der König, der die Armee selbst führen wolte, und sich den 13 Junii von Warschau erhoben, kam den 16 Julii in Jaworow an, und hielt den 14 und 15 August zu Zloczow einen Krieges-Rath, den ausser dem Kron-Unter-Feldherrn der krank war, die gesammten Feldherren und einige andere Senatoren beywohnten; nach welchem der König über Pomorzan zur Armee gieng, da die beyden Prinzen, Jacob und Alexander, bey ihm blieben, die Königin ihn nur bis Pomorzan begleitete, und von dannen nach Oleßko kehrte. Die Armee war schon über den Niester, und stund bey Sniatyn, wie der König ankam, worauf sie über den Prut setzte, und in der Moldau weiter fortrückte, da indessen von der andern Seite, die polnischen Kosaken gegen Budziak im Anzuge waren. Ehe man über den Prut gieng, thaten die Tattarn einige mahl einen Anfall, und wurden mit Verlust zurück getrieben, worauf die Armee in dem Gesicht der Feinde über gedachten Fluß setzte. Der Weg gieng auf Jassy, da der König vorher dem Fürsten des Landes ermahnet zu ihm zu stossen, der aber nicht für dienlich fand, die türkische Partey zu verlassen, vielmehr seinen Unterthanen verboth, den Polen Proviant zuzuführen, und auf des Königes Annäherung aus Jassy sich begab, nach dessen Beyspiel die Einwohner aufs Gebürge flohen. Man war sechs Meilen von gedachtem Ort entfernet, wie man durch den Mangel an Lebensmitteln, durch den grossen Abgang an Pferden, und anderes Ungemach genöthiget ward, den Rückzug zu nehmen, auf welchem der Woywode von Kiov und Kron-Feldzeugmeister, Kaski, mit einer abgeschickten Partey die Festung Niemiec, in welcher drey hundert Mann lagen, innerhalb Tages-Frist, den 14 October, zur Uebergabe zwang, und sie mit vier hundert Mann besetzte:

Tattarische Einfälle.

Der König ziehet selbst zu Felde, und dringet in die Moldau.

Niemiec und Soroka werden eingenommen.

1691.

besetzte: da auf der anderen Seite gegen Budziak, die zuvor gedachte Kosaken die Festung Soroka eingenommen, und dadurch den Eingang in gedachtes Land geöfnet hatten. Auf dem Rückzuge erhielt der König Nachricht, daß weder die versprochene fünf tausend kayserliche Fusvölker geschicket, noch Zufuhr an Proviant aus Siebenbürgen verstattet werden konte. Gegen Ende des Octobers näherte sich die Armee den polnischen Grenzen, und der König langte den 11 November zu Jaworow bey der Königin an, nachdem er zuvor in Sniatyn, den zur andern Zeit gemeldeten tattarischen Gesandten, also abgefertiget: daß da Ihro Majestät einen besondern Frieden nicht eingehen könten, der Han einen allgemeinen zu befordern sich bemühen möchte. Dieses ist der Verlauf des Feldzuges, in welchem man sagte, daß die Soldaten durch mancherley Ungemach mehr als in den vorigen gelitten, und an Pferden über zwanzig tausend sollen seyn verloheen gegangen.

Der König kehrt mit dem Kriegesheer nach Polen.

Abfertigung des tattarischen Gesandten.

Die Preussen bekommen von den zu zahlenden Geldern einen Nachlaß.

In Preussen trug sich dieses Jahr wenig denkwürdiges zu, und das vortheilhafteste für diese Provinz war, daß ihre Abgeordnete bey dem Schatz-Tribunal in Lemberg, von denen seit 1683 zu entrichtenden Geldern, einen Nachlaß von achtmahl hundert tausend polnische Gulden erhielten, weil es sich gefunden, daß sie zu hoch beleget gewesen.

Borowski wird Danziger Kastellan.

Unter den Land-Räthen war der danziger Kastellan, Tucholka, mit Tode abgegangen, dessen Stelle der König mit dem Kron-Unter-Stallmeister und Starosten von Graudenz, Martin Borowski, wieder besetzte, der zwar in Polen gebohren, aber 1671 unter die Landes-Einzöglinge aufgenommen worden. Weil nun solches nicht allen bekannt war, hielten viele den neuen Kastellan als einen Polen der erlangten Würde unfähig, so daß es auch zur Gelegenheit diente, den neulichen auf den 21 May dieses Jahres nach Marienburg verlegten Land-Tag zu reissen. Denn wie daselbst Borowski zur gewöhnlichen Eidesleistung sich einfand, verlangte Jezierski, Bote aus dem Gebiet Schwetze, von ihm einen Beweis, daß er ein Einzögling sey, und da andere etwas unfreundlich antworteten, entstund ein grosses Geschrey, unter welchem ihrer zehn, mit dem Vorwande, daß die Freyheit zu stimmen unterdrückt werde, aus der Versammlung giengen, und auf solche Art den Land-Tag zernichteten. Zwar schrieb der König einen andern auf den 21 August nach Graudenz aus, welcher aber wegen der nicht bestandenen Land-Tage der culmischen und pommerellischen Woywodschaft, nicht einmahl angefangen worden.

Dessen Beförderung den Landtag zu reissen veranlasset.

Umsonst ausgeschriebener Land-Tag.

Geforderter Geld-Beytrag für die Soldaten.

Ehe noch der König den neulichen Feldzug geendiget, war er Sinnes gewesen, mit dem Anfange des folgenden Jahres einen Reichs-Tag zu halten, und hatte der Senatoren Gutachten durch Briefe eingeholet, die ihn aber länger auszusetzen anriethen. Da nun indessen der König zu den fortzusetzenden Kriegesverrichtungen Geld brauchte, so geschahen Ermahnungen an die Woywodschaften, die auf dem jüngsten Reichs-Tage gewilligte Baarschaft ohne Säumnis zusammen zu bringen, und weil die Preussen ihren Beytrag verschoben hatten, so hielt

es

1692.

es der König für desto nöthiger, sie zur Erfüllung ihres Versprechens auf den 14 April nach Graudenz zu berufen. Ein Versehen, da die kleinen Land-Tage zehn Tage später als der allgemeine in Graudenz angesetzet worden, war Ursach, daß sich die Stände daselbst nicht einfanden.

Versehen, da die kleinen Land-Tage später als der allgemeine angesetzet worden.

Es folgten königliche Ausschreiben zu einem anderen Land-Tage nach Graudenz, die keine gewisse Zeit in sich hielten, sondern der ermländische Bischof beniemte dazu, nach eingeholtem Gutachten der Woywoden, den 23 September. Der Land-Tag nahm von dem Eide des danziger Kastellans, Borowski, ohne jemandes Einwendung seinen Anfang, ungeachtet man im vorigen Jahr den Land-Tag zu reissen, daher Gelegenheit genommen hatte. Hierauf wurde der königliche Gesandte, Melchior Czapski, ein Sohn des marienburgischen Unterkämmerers, gehöret, der die Nothwendigkeit einer neuen Geld-Steuer, um der Soldaten Dürftigkeit zu erleichtern, vortrug: zu deren Bewilligung die Ritterschaft, nachdem sie den Staroſten von Kleck, Peter Czapski, zum Marrschall gewehlet, sich anschickte. Doch ward ihre Erklärung aufgehalten, wie der michelauische Land-Fähnrich, Dobrski, die vor zwey Jahren verschiedenen zugekehrte Geld-Summen anfocht, und die Aufhebung der darüber bestandenen Schlüsse begehrte, weil die Gelder für die nothleidende Soldaten gewilliget worden, und die Provinz wegen der auf sie haftenden Schulden, nicht im Stande wäre Verehrungen auszutheilen. Ihm fielen einige bey, aber die meisten behaupteten, daß bestandene Landes-Schlüsse nicht könten wieder aufgehoben, und wohlverdiente Leute jederzeit müsten belohnet werden. Man strit hierüber mit Heftigkeit, und nicht ohne Drohung, den Land-Tag zu reissen, bis die ersteren durch glimpfliche Vorstellungen sich in so weit lenken liessen, daß sie die Sache bis zum künftigen Land-Tage ausstellten.

Land-Tag zu Graudenz, ohne daß dazu die Zeit von dem Könige beniemet worden.

Eid des neuen Danziger Kastellans, Borowski.

Neue Geld-Steuer zu bewilligen.

Es wird wieder die unlängst verschiedenen Personen zugekehrte Gelder gesprochen.

Nach dieser bey Seite gesetzten Hinderung, ward zur neuen Geld-Steuer geschritten: zu welcher der Staroſt von Bretchen, den Kopf-schoß vorschlug, weil das Hufen-Geld den Bauern, die ganz erschöpfet wären, sehr beschwerlich fiele: darwieder der ermländische Bischof einwandte, daß mit dem Kopfschosse die Geistlichkeit, ohne des Pabsts Erlaubnis, nicht könte beleget werden, und es ein göttlicher Fluch wäre, wann man seinen Kopf verzinsen müste; rieth daher zu einer solchen Art der Anlagen, so die Einsassen nicht gänzlich entkräftete, damit sie auch vors künftige etwas übrig behielten, doch solte ein jeder sich rechtschafen angreifen, damit das Land auf einmal von den Schulden frey würde, weil niemand wissen könte, was die Land-Tage künftig für ein Schicksal haben möchten. Es blieb demnach bey den sonst gewöhnlichen Hufengeldern und Malz-Accisen, von welchen ersteren der marienburgische Unterkämmerer zwey und sechszig für nöthig achtete, weil das den Kron-Soldaten Hinterstellige, sich auf zwo polnische Millionen belief: dabey die unverzügliche Vollziehung, des wieder die Thorner, wegen der von ihrem Przysieker Bier zu zahlenden Malz-

Vorgeschlagener, aber nicht beliebter Kopfschoß

1692.

Ehmaliges königlich. Urtheil, wegen der von dem thornischen Przysieker-Bier zu zahlenden Malz-Accisen, zur Vollziehung zu bringen, und derselben Stadt darwieder geschehene Vorstellungen.

Accisen vom Könige Vladislav IV. 1642 ergangenen Urtheils, und von den gesammten Städten auf ihre zu bewilligende Malz-Accisen, einen ansehnlichen Geld-Vorschuß, um die Dürftigkeit der Soldaten, ohne längeren Aufschub in etwas zu erleichtern, begehrte. Die Landboten stimmten der vorerwehnten Anzahl der Hufengelder bey, doch wolten sie, daß sich vorher die Thorner wegen ihres Przysieker-Biers vergnüglich erklären möchten. Worauf die Abgeordneten selbiger Stadt anzeigten: „daß sie theils durch eine beständige und lang verjährte Gewohnheit, theils durch ein königliches Privilegium, wegen des gedachten Bieres, von den Accisen frey sey, und „auch zu denselben durch das angeführte königliche Urtheil nicht könne „angehalten werden, weil solches die Accisen nicht anders fordere, als „wann sie mit einmüthiger Zustimmung sämmtlicher Stände beliebet „worden, welches aber noch nicht geschehen wäre, weil ihre Stadt jederzeit wiedersprochen hätte„. Der Staroste von Bretchen, machte daraus den Schluß, daß die Stadt ehmahls vom Przysieker-Bier die Accisen entrichtet, weil sie desfalls von dem Landes-Schatz bey dem Könige angeklaget, und dazu verurtheilet worden; daß sie aber seit dem Urtheil dieselben nicht gezahlet, solches hätte sie der Nachsicht der Stände zu danken; und setzte hinzu, daß wann sich die Stadt künftig weigern solte, der Land-Schatzmeister von dem aufs neue angestellten Proces abstehen, mit der Vollziehung des ehmahls erhaltenen Urtheils verfahren, und die Soldaten auf die Accisen anweisen würde. Die thornischen Geschickten erinnerten: „daß da die Sache annoch in dem königlichen Gericht schwebete, wieder die Stadt nichts verfüget, und da „sie ein Mitstand wäre, ihr nichts mit Gewalt, zumahl gegen ihre „Vorrechte, auferleget werden könte„. Es erfolgte auch sonst nichts weiter, als daß diese Angelegenheit, in der Abfertigung des königlichen Gesandten, der Untersuchung Ihrer Majestät, doch mit Vorbehalt der Rechte selbiger Stadt, überlassen wurde.

Bewilligte Hufengelder und Malz-Accisen.

Was die vorgemeldete Zahl der Hufengelder betrift, war sie den grossen Städten zu hoch, um sich dagegen in den Malz-Accisen zu vergleichen: weswegen der Adel seine Meynung änderte, und von 62 auf 31 Hufengelder zurück gieng, sechszehn zwischen dem nächsten November und dem letzten Februar folgenden Jahres, funfzehn zwischen dem ersten November 1693, und dem letzten Februar 1694 abzugeben; die Städte aber willigten 59 Malz-Accisen, auf ein Jahr, von denen 24 vom 15 October dieses, 12 vom 15 April folgenden Jahres, und die übrigen 23 vom 15 October 1693 zu laufen anfangen solten. Ferner setzte die Ritterschaft auf die Schäfer die nicht den Edelleuten dieneten; und auf die Pachter der Schäfereyen, für jedes Schaf, und auf diejenigen die auf dem Lande nirgend recht zu Hause wären, oder, es sey bey den Edelleuten oder anderen, in Diensten stünden, eine gewisse Anlage. Alles aber was aus den neuen Steuern einkommen würde, solte zu nichts anders, als für die Soldaten ausgegeben, und von dem Land-Schatzmeister eine Summe von hundert zwanzig tausend Gulden, zu sechs von hundert, aufgenommen werden, davon dem Kron-Gros-

Die aus denselben einkommende Gelder für die Soldaten auszuzahlen.

Feld-

1692.

Feldherrn auf Abschlag seiner Forderung, funfzig tausend, und die übrigen siebenzig tausend den Kron-Trupen auf Rechnung zu zahlen.

Gegen Interesse aufzunehmende Geld-Summe.

Die Malz-Accisen gaben Anlaß von dem Verfall der Brau-Nahrung in den Städten, weil von den geistlichen und adelichen Gütern ihnen grosser Eintrag geschah, zu reden: dabey die Danziger, besonders des Schottlandes, des Bischof- und Stolzenberges erwehnten, allwo fast mehr Bier als in ihrer Stadt verthan würde, weil wegen der daselbst nicht gezahlten Malz-Accisen, das Getränke wohlfeiler könte gegeben werden. Sie erneuerten die schon oft angebrachte Bitte, daß dort entweder das Brauwesen gänzlich eingestellet, oder zum Nutzen des Schatzes, die Malz-Accisen abgefordert würden. Der Staroste von Mirchau, nachdem er den Schaden welchen die Stadt Danzig aus den gemeldeten geistlichen Gründen litte, angezeiget, billigte die Bitte ihrer Abgeordneten, und rieth über das, die Accisen zwiefach zu fordern, und desfalls einen besonderen Landes-Schluß abzufassen. Er meynte, daß wann gleich der cujavische Bischof sich dadurch für beleidiget halten, und auf dem Reichs-Tage Klagen führen möchte, die gesammten Preussen wieder ihn eine gemeinsame Sache machen, und ihn dahin bringen könten, daß er sich mit den Danzigern in einen Vergleich zu ihrem Vortheil einliesse: und zuletzt schlug er vor, daß die Stadt mit Bewilligung des Pabsts, die gedachten Gütter gegen eine anderweitige Vergnügung an sich bringen solte. Ob nun zwar der wieder die geistlichen Gründe angerathene Landes-Schluß allgemeinen Beyfall fand, so hinderte ihn doch der ermländische Bischof, und hielt für dienlicher, vorher sich bey dem cujavischen Bischofe durch ein Schreiben über das Brauwesen seiner Untersassen zu beklagen, und ihm das Vorhaben, sie mit Malz-Accisen zu belegen, anzuzeigen, zu dessen Vollziehung man schreiten könte, wann in dem Bierbrau keine Aenderung erfolgen möchte. Daher nebst einem Briefe zween Edelleute an ihn abgeschickt wurden, der Stände Meynung ihm etwas ausführlicher mündlich anzuzeigen.

Klage über den starken Bierbrau auf den geistlichen Gründen vor Danzig, und auf denselben angerathene Einführung der Malz-Accisen.

Eben die Malz-Accisen dienten der Ritterschaft dazu, daß sie, welches schon sonst geschehen war, die kleinen Städte eines Unterschleifs bey derselben Einnahme, und daß sie einen Theil zu ihrem Nutzen einbehielten, beschuldigte, und verlangte, daß die in denselben Städten zur Einnahme der künftigen Accisen verordnete, mit einem besonderen Eide verpflichtet, und wegen der vorigen genauen Untersuchung angestellet werden solte. Die grossen Städte antworteten: daß sie aus dieser Sache mit dem Land-Schatzmeister gesprochen hätten, der auf sich genommen, in den kleinen Städten solche Verfügung zu machen, daß von den Accisen nichts unterschlagen werden könte: der Adel möchte also solches abwarten, oder nur so so lange sich gedulden, bis sie, die grossen Städte, von den kleinen wegen der ihnen beygemessenen Unrichtigkeit gnugsamen Bericht würden eingenommen haben; wie es dann auch eine Unbilligkeit wäre, wieder alle kleine Städte auf gleiche Art zu verfahren, da doch vermuthlich nicht alle des angegebenen Verbrechens sich schuldig

Den kleinen Städten wird von der Ritterschaft beygemessen, daß es bey ihnen mit der Accisen-Einnahme nicht richtig zugehe.

1692.

dig befinden möchten. Hiedurch lies sich die Ritterschaft nicht befriedigen, die sich vielmehr wunderte, daß die grossen Städte den kleinen, in einer bösen Sache, das Wort redeten, endlich nach fortgesetztem Streit, so weit nachgab: „daß die Abgeordneten der grossen Städte, „mit den kleinen sprechen; den wieder sie von der Ritterschaft geschehenen Vorschlag ihren Obern melden; auf ein zureichendes Mittel, „die kleinen Städte zur richtigen Lieferung der eingenommenen Accise „sen anzuhalten, bedacht seyn; und ihre Erklärung auf dem künftigen „Land-Tage beybringen solten„.

Worüber die grossen Städte mit den kleinen eine Unterredung anstellen.

Nach geendigtem Land-Tage, hatten die von den grossen Städten mit den in Graudenz anwesenden Abgeschickten einiger kleinen Städte eine Unterredung, und warneten sie künftig allen Verdacht zu vermeyden, da sie sonst von den grösseren gänzlich würden verlassen werden. Wobey einige versicherten, daß sie sich keines Unterschleifs bewust wären, andere gestunden, daß es bey ihnen nicht so ganz richtig zugegangen seyn möchte: und zuletzt versprachen sie, daß sie unter sich eine Zusammenkunft halten, und es also einrichten wolten, daß der Landes-Schatz über sie sich zu beklagen nicht Ursach haben würde.

Todt des culmischen Kastellans Zawadzki.

Vor dem jetzt abgehandelten Land-Tage starb der culmische Kastellan, Casimir Zawadzki, welcher ehmahls wegen seines Anspruchs auf die Starostey Putzig, sich von derselben einen Starosten genennet, ob sie gleich die Stadt Danzig pfandsweise besaß, daher er auf diese Stadt einen Haß geworfen, und sich ihr so wol als den gesammten Städten, bey allen Vorfällen abgeneigt erwiesen hatte. Wie der König gedachte Starostey von den Danzigern zu übernehmen Vorhabens war, gab er ihm wegen seiner Forderung, die Starostey Leipe, worauf die marienburgische Unterkämmerer-Stelle, und endlich die culmische Kastellaney folgte: seit welcher Zeit er eines glimpflicheren Betragens gegen die Städte gewesen. Sonst hat er sich auch durch Schriften bekannt gemacht, und fürnemlich durch die **geheime Geschichte**, in welcher die Wahl König Michaels, und die unter seiner Regierung gehaltenen Reichs-Tage, in einer gezwungenen, schwülstigen, und nicht reinen lateinischen Schreibart, auch sehr oft mit eben den Worten, deren sich die **Zaluskischen Sendschreiben** bedienet, abgehandelt werden. Die durch ihn erledigte culmische Kastellaney, bekam im folgenden Jahr, der mirchauische Starosie, Johann George Prebendau.

Dessen Stelle Prebendau erhält.

Der preußische Fiscal Möller stirbt, und der Land-Schatzmeister suchet dieses Amt aufheben zu lassen.

Nebst dem culmischen Kastellan, starb in diesem Jahr ein anderer Mann, der zwar von geringerer Würde gewesen, aber wegen der über ihn geführten Klagen, in unseren Geschichten oft vorkommt; nemlich der bisherige königliche Fiscal in Preussen, Henrich Möller, nachdem er kurz vor dem Tode, seine Entlassung gesuchet, und sich bemühet, daß ein gewisser, wegen Mishandlungen übelberüchtigter Mensch, Kicki, sein Nachfolger seyn möchte: der auch bey seinem Leben den Titel eines Vice-Instigators bekam, ohne die Ausfertigung dieser Bestallung zu erlangen. Hergegen bemühte sich der Woywode von

Pom-

1692.

Pommerellen, als Land-Schatzmeister, unter dem der preußische Fiscal stehet, dieses Amt gänzlich aufheben zu lassen, weil er aus den Rechnungen des vorigen Fiscals ersehen, daß der König davon keinen Nutzen gehabt, sondern der Vortheil dem Fiscal selbst zugefallen. Es blieb auch diese Stelle bis ins Jahr 1694 unbesetzt, da sie unter dem folgenden Land-Schatzmeister, wieder vergeben worden.

Abermahls von dem Tatar vergeblich angetragener Friede.

Noch ist etwas von den polnischen Krieges-Verrichtungen dieses Jahres zu melden übrig. Die Tattarn fuhren fort einen Theil von Wolhinien und Reusland zu verwüsten, ehe das polnische Heer sich im Felde befand, da zugleich der Han aufs neue einen besondern Frieden mit den Türken, nebst seiner Vermittelung antrug, dessen Gesandter mit der vorigen Antwort, daß man ohne die gesammte Bundsgenossen in keine Handlung sich einlassen könte, abgefertiget wurde. Den 15 May solten sich die Trupen bey Lemberg stellen, von denen aber gegen Ende des Julii kaum acht tausend unter Gliniany beysammen waren. Zu Anfang des Septembers stund die Kron-Armee bey Wisniowczyk, und in der Nähe die littauische, die zusammen in der Gegend von Zwaniec ihr Lager aufschlugen, nachdem beschlossen worden, Kamieniec zu belagern: welches Vorhaben doch unterblieb, weil der schon eingefallene Herbst eine so wichtige Unternehmung nicht gestattete, und die Trupen ein Verlangen nach den Winterquartieren bezeigten. In der Zeit, daß das Lager am vorgedachten Orte blieb, ward eine Schanze, wo der Flus Zbrucz in den Niester fällt, angeleget, die den Namen von der heiligen Dreyfaltigkeit bekam, und die dienen solte, der Besatzung aus Kamieniec die häufige Ausfälle zu wehren, auch von der Seite die Zufuhr schwer zu machen. Wie dieselbe fertig, und mit einer starken Besatzung unter dem Obersten Brand, und allem was zu ihrer Beschirmung nöthig, reichlich versehen worden, endigten die Trupen gegen Ende des Octobers den Feldzug. Vorher, nemlich den 27 September, belagerte Mustáfa Pascha, nebst dem moldauischen Fürsten, Soroka, welches der Oberste Rappen mit solcher Herzhaftigkeit und einem so guten Fortgange vertheidigte, daß die Feinde nach einem abgeschlagenen Sturm, und da sie in währender Belagerung zwey tausend Mann verlohren, den 9 October, bey Nacht, in der Stille abzogen.

Unterbliebenes Vorhaben Kamieniec zu belagern.

Die Dreyfaltigkeits-Schanze wird angeleget.

Die Türken haben Soroka vergeblich belagert.

In währender Zeit, und zwar seit dem vorigen Jahr, hatte sich der Hof beständig in Reusland aufgehalten, und der König war Sinnes gewesen, wenn es zur Belagerung von Kamieniec käme, derselben mit den zweenen älteren Prinzen beyzuwohnen. Zu Pomorzan wurden Ihro Majestät unpäslich, befanden sich aber besser, wie ihnen ein Stein abgegangen, und kehrten zu Ende des Octobers nach Zolkiew: von wannen der gesammte Hof den 12 December zu Willanow anlangte, nachdem vorher ein Reichs-Tag auf den 31 jetztgedachten Monats nach Grodno ausgeschrieben worden.

Der Hof hält sich in Reusland auf, und kehret nach Willanow.

Unpäslichk. des Königes.

1692.

Angesetzter Reichs-Tag in Grodno, u. vorher ausgeschriebener preußischer Land-Tag.

Daselbst solte vom Kriege und Frieden gerathschlaget werden, ob nemlich der Krieg länger fortzusetzen, oder dem von dem tattarischen Abgesandten geschehenen Friedens-Antrage Gehör zu geben sey. Die Preussen wurden ermahnet, beydes vorher auf ihrem den 10 December in Marienburg angesetzten Land-Tage zu überlegen, und zugleich von den zum Kriege nöthigen Mitteln, und von besserer Einrichtung des in Unordnung gerathenen Münzwerks zu rathschlagen, ehe sie den Reichs-Tag besuchten. Allein es konte dem königlichen Willen nicht nachgelebet werden, weil die culmische Ritterschaft ihren Land-Tag rieß, welches der Bierschank der Geistlichkeit veranlaste. Denn da einige denselben der gesammten Geistlichkeit nicht gestatten, und dazu eine Commission auf dem Reichs-Tage befördern, andere aber den Dominicaner-Orden hievon ausnehmen wolten, und kein Theil dem anderen nachgab, wurde über solche Spaltung die Zusammenkunft zernichtet, und dem allgemeinen Land-Tage kein Fortgang gestattet.

Streit zwischen dem culmischen Adel über den Bierschank der Geistlichkeit.

Der kleinen Städte gehaltene Berednng wegen des ihnen bey der Accise-Einnahme vorgeworfenen Unterschleifs.

Vor demselben, nemlich den 4 November, hielten die gesammten kleine Städte zu Stargard, über den ihnen von dem Adel, bey der Einnahme der Malz-Accisen vorgeworfenen Unterschleif eine Beredung, und beliebten unter sich, daß diejenigen, die dem Landes-Schatz nicht alles richtig eingeliefert, ihn wegen des hinterstelligen befriedigen, und künftig desfalls zu keinen Klagen Anlas geben, sonst aber mit gehöriger Strafe beleget werden, auch eine jede Stadt auf ihre Einnehmer genaue Acht haben, und den sich ereignenden Unterschleif gebührend ahnden solte. Bey dieser Gelegenheit redeten sie unter sich von ihrem grossen Verfall, „da sie von dem gesammten Adel, der „Geistlichkeit, den Starosten, und andern Inhabern der königlichen „Gütter, wieder ihre alte Rechte und Freyheiten, wieder die ehmahli„gen Verträge mit der Ritterschaft und wieder die Landes-Verordnun„gen, in dem Bierschank, in der Kaufmannschaft, und den Handwer„ken viele Eingrife litten, daß wann es weiter fortgienge, ihr gänzli„cher Untergang erfolgen müste„. Sie klagten über die Winterbrod-Gelder, über die Soldaten-Einquartierungen und über andere Beschwerden; liessen auch ihr ganzes Anliegen an die grosse Städte gelangen, um durch ihren Vorspruch und Beystand eine Erleichterung zu erhalten, und wünschten, daß aus der Ritterschaft und gedachten grossen Städten einige verordnet würden, die den betrübten Zustand aller kleinen Städte in Augenschein nehmen möchten.

Derselben Verfall wegen der ihnen benommenen städtischen Gewerbe.

Mehrere Bedrückungen derselben.

Reichs-Tag zu Grodno, dem der Marrschall des vorigen Reichs-Tages nicht beywohnet.

Der den 31 December angegangene Reichs-Tag zu Grodno, konte von den Preussen wegen ihres rückgängigen Land-Tages nicht besuchet werden, daher auch der vorige Landboten-Marrschall, Thomas Działynski, als ein Preusse, ausblieb, dessen Stelle Iwanski, Unter-Truchses in der Woywodschaft Lencic, vertrat, bis ein neuer Marrschall gewehlet wurde, welches am ersten Tage des Reichs-Tages, in der Person des littauischen Feldschreibers, Kryspin, geschah.

Gewehlter neuer Landboten-Marrschall.

Aus

1693.

Aus dieser Reichsversammlung ist dem gemeinen Wesen kein Nutzen zugewachsen, weil die Zeit mit solchen Dingen zugebracht wurde, die zur Berathschlagung der Stände nicht waren ausgesetzet worden: dahin auch die Klage über die den Jüden verpachtete Zölle gehörte. Unter diesen Leuten hatte sich der fürnemste, Jacob Bezal, sehr verhast gemacht, den man nicht nur der Betrügerey gegen den Schatz, sondern auch der Gotteslästerung, weil er mit dem Crucifix, auf welches er die vorüberreisende Kaufleute ihre Waaren beschweren lies, schnöde und unanständig verfahren, beschuldigte. Die grösten Eiferer wieder ihn, waren unter den Senatoren, der culmische Bischof und der Woywode von Siradien, die aus eigener Bewegung in die Landboten-Stube giengen, und sie zur Rache wieder diesen Ebräer anmahnten: welche ihnen zwar die Ritterschaft versprach, aber es doch übel nahm, daß sie ohne vom Könige abgeschickt zu werden, oder sich vorher melden zu lassen, in ihrer Stube sich eingefunden hatten; darüber sie auch ihr Misfallen dem Könige anzeigte, wie sie zugleich um die Bestrafung des Bezals bat. Hierauf wurde in währendem Reichs-Tage über ihn Gericht gehalten, welches sich also endigte, daß er sich von der ihm beygemessenen Gotteslästerung los schwur, und drey andere Juden nebst zweenen Christen, durch einen Eid, daß Bezal recht geschworen, betheuerten. Von der Beschuldigung, daß er den Schatz betrogen, machte ihn der Kron-Schatzmeister, durch sein wegen richtiger Verwaltung gegebenes Zeugnis, frey.

Klage daß den Juden die Zölle verpachtet worden, und über einen derselben Jac. Bezal angestellter Proces.

Wie die durch das jüngste Gesetz zur Vereinigung beyder Stuben verordnete Zeit verstrichen war, ohne daß die Ritterschaft sich über etwas für das allgemeine Beste geeiniget hatte, begab sich der Landboten-Marrschall in den Senat, obgleich in seiner Stube der Fortgang der Rathschläge durch eine Protestation gehemmet worden: aus welcher Ursache auch niemand von den Boten dem Marrschall folgen wolte. Er kehrte zurück in seine Stube, und nachdem die gehemmte Freyheit zu stimmen wieder hergestellet, und die Landboten durch drey Senatoren in den Senat eingeladen worden, legte er an dem letzten Tage des Reichs-Tages, bey Anwesenheit einer kleinen Anzahl, sein Amt nieder, und begab sich mit den Landboten in dem Senat. Hieselbst solte fürnemlich vom Kriege und Frieden gerathschlaget werden, welches nicht geschehen konte, wo nicht die Zeit des Reichs-Tages verlängert würde, wozu die Einwilligung der Landboten nöthig war, die auch den 11 Februar von einigen Woywodschaften erfolgte, bis aus der Lenzicschen zween mit einem Wiederspruch aus der Versammlung giengen, und wie der zurückgebliebene dritte Bote derselben Woywodschaft gleichfals wieder die Verlängerung protestirte, erfolgte am ersten Tage nach sechs Wochen das fruchtlose Ende des Reichs-Tages.

Der Reichs-Tag wird gerissen.

Zween Tage vorher, hatte der kayserliche Bottschafter, Graf Nostitz, bey dem Könige besonders Audienz, und da er seinen Antrag in der gesammten Ständen Gegenwart thun wolte, geschah solches wegen des zergangenen Reichs-Tages, den 13 Febr. nur vor den Senatoren.

Antrag des kayserl. Gesandten wegen der Kriegesfortsetzung.

1693.

toren. Seine Rede enthielt eine Vorstellung, den Türken-Krieg bis zu einem rühmlichen und anständigen Frieden fortzusetzen: zu welcher Meynung auch der König durch den Kron-Gros-Kanzler antworten ließ.

Gefolgter Feldzug.

Der Krieg hatte also auch in diesem Jahr seinen Fortgang, wiewol nichts wichtiges ausgerichtet ward. Die Besatzung aus der Dreyfaltigkeits-Schanze machte in der Gegend von Kamieniec einige mahl Beute und Gefangene; die Tattarn streiften bey Gelegenheit; und die polnische Armee, die sich unter Gliniany gesammelt, brach von dannen im Julio auf, und kam bey Wisniowczyk zu stehen, von dannen sie über Baryß nach Perewlok, eine halbe Meile von Buczacz, fortruckte, und gegen Ende des Octobers den Feldzug beschloß, nachdem Krankheiten eingerissen, und besonders an Pferden ein grosser Abgang gespüret worden.

Der Hof hält sich zu Willanow und Zolkiew auf.

Was den Hof anlanget, derselbe war nach dem Reichs-Tage von Grodno nach Willanow zurückgekommen, von dannen im September nach Zolkiew aufgebrochen, und hatte sich daselbst eine geraume Zeit des folgenden Jahres aufgehalten.

Todt des culmisch. Bischofes, Opalinski, dessen Nachfolger, Szczuka, das Jahr darauf gestorben.

Zu den preußischen Denkwürdigkeiten des gegenwärtigen gehöret, daß der culmische Bischof, Casimir Johann Opalinski, mit Tode abgieng, von dessen mit den Thornern vorgefallenen Streitigkeiten, in unseren Geschichten gemeldet worden. Der letzte Vertrag war kaum zur Richtigkeit gekommen, wie er der Stadt, unter der Beschuldigung, daß sie dasjenige was sie in demselben versprochen, nicht erfüllet, eine neue Ladung ans Hofgericht legte, die doch nicht fortgesetzet wurde. Sein hitziges Gemüth misfiel dem Könige, und machte ihn bey vielen in Polen und Preussen verhaßt; dadurch er sich zuweilen Verdrus und bittere Vorwürfe zuzog. Das von ihm erledigte Bistum verlieh der König im August, dem Abt von Paradies, Casimir Szczuka, einem Manne von 70 Jahren, der diese Würde eine kurze Zeit bekleidete, da er sie im folgenden Jahr durch den Todt verlies. Worauf das culmische Bistum bis unter der künftigen Regierung unbesetzt geblieben.

Ableben des marienburgischen Woyw. Denhof.

Um die Mitte des Augusts, verstarb in Warschau ein ander preussischer Landes-Rath, nach einer anderthalbtägigen Unpäslichkeit, nehmlich der marienburgische Woywode und zugleich der Königin Marrschall, Ernst Denhof; dem der König das nächste Jahr darauf einen Nachfolger gab, und im May des gegenwärtigen, die durch den Todt des Johann Działynski, erledigte elbingische Kastellaney, dem preußischen Fähnrich, Niewießynski, nachdem er sich um die Culmische vergeblich bemühet, ertheilte.

Niewieczynski wird Elb. Kastellan.

Der Land-Schatzmeist. nimmt die

Das vorgemeldete Ableben des marienburgischen Woywoden, gab dem pommerellischen Woywoden, als Land-Schatzmeister, zu einiger

1693.

niger Verdrieslichkeit Anlaß: denn da er die von jenem besessene Starostey, Christburg, in Verwaltung nahm, schickte der Kron-Schatzmeister dahin zwanzig Reiter, die den eingesetzten Verwalter vertrieben. Ueber diesen Vorfall wolte der pommerellische Woywode mit den preußischen Ständen auf dem nächsten Land-Tage ein Vernehmen haben, ehe aber derselbe folgte, bekam er nebst der marienburgischen Woywodschaft, die christburgische Starostey, wodurch sich der Streit mit dem Kron-Schatzmeister, von selbsten endigte.

Starostey Christburg in Verwaltung, wird aber durch den Kron-Schatzmeister aus derselben gesetzet.

Sonst schiene es, als wann es in Preussen zur Gewohnheit werden wolte, die von dem Könige angesetzte Land-Tage nicht zu halten, indem so wol der auf den 10 Julii, als der auf den 24 November, beyde nach Marienburg ausgeschriebene Land-Tage, keinen Fortgang gewannen. Der erste wurde gehindert, weil der zu Stum und der zu Schwetze gerissen worden, und aus solcher Ursache der Adel aus Pommerellen, den zu Stargard nicht anfangen wollen. Der letztere muste deswegen nachbleiben, weil der zu Stargard unter dem Vorwande, daß er auf einen Sonntag angesetzet gewesen, gerissen wurde.

Zween vergeblich ausgeschriebene Land-Tage.

Gemeldeter den 24 November zu haltende Land-Tag, solte dem auf den 22 December in Warschau folgenden Reichs-Tage vorhergehen, der mit demselben Land-Tage, doch aus einer andern Ursache, ein gleiches Schicksal hatte. Der König, der wegen eines starken Schnupfens und anderer Zufälle, sich in Zolkiew befand, konte, zumahl bey der rauhen Jahres-Zeit, die Reise nach Warschau nicht antreten, sondern entschuldigte sich in einem an die versammelte Stände gerichteten, und dem Kardinal Primas zu verlautbaren aufgetragenen Schreiben, und versprach nach wieder erlangter Gesundheit, durch seine Gegenwart an dem, was indessen die Stände für das gemeine Beste geschlossen, Theil zu nehmen, und ihnen vorher die Zeit, wenn er sich einfinden könte, bekannt zu machen. Allein der Kardinal Primas kam nicht nach Warschau, und das königliche Entschuldigungs-Schreiben wurde, ohne daß es verlautbaret worden, bekannt, und hatte durch die Art, wie es abgefasset war, bey vielen eine Unzufriedenheit erwecket. Den 22 December, als an welchem Tage der Reichs-Tag seinen Anfang nehmen solte, versammelten sich die Stände in der Johanns-Kirche vor dem hohen Altar, allwo der Kron-Gros-Kanzler des Königes Ausbleiben mit der Unpäslichkeit entschuldigte, den Reichs-Tag bis nach Ankunft Ihro Majestät verlegte, und diejenigen, die das gemeldete königliche Schreiben lesen wolten, an das warschauische Grod, als wohin es gegeben worden, verwies. Die littauischen Boten protestirten wieder diese ganze Handlung, und verfügten sich zu Schloß in die Landboten-Stube, allwo nach vielem Lerm, so daß über die entstandene Mishelligkeit fast die Sebeln gezogen worden, nichts geschlossen wurde. Folgenden Tages liessen die Senatoren das königliche Entschuldigungs-Schreiben auf allen Ecken des Markts bey Trompeten-Schall vorlesen, damit jedermann wüste, daß der Reichs-Tag keinen Fortgang hätte.

Angesetzter Reichs-Tag, der weil der König Unpäslichkeit halber ausgeblieben, keinen Fortgang haben können.

1693.

Uneinigkeit in Littauen.

Bey diesen Umständen wurde die Zwietracht in Littauen unterhalten, deren Tilgung man in währendem Reichs-Tage hätte versuchen können, und welches desto nöthiger war, nachdem dieses Gros-Herzogtum sich allbereit ofentlich in zwey Theile getrennet. Die beyden Brüder, Casimir und Benedict, Sapieha, deren jener Woywode von Vilna und littauischer Gros-Feldherr, dieser Schatzmeister war, wurden für die Häupter derer gehalten, die dem königlichen Hause nicht geneigt, und in so weit österreichisch gesinnet waren, daß sie sich einem besonderen Frieden mit den Türken, und denen die einem anderen auswärtigen Hofe das Wort redeten, wiedersetzten. Ihre Aemter, Gütter, Verwandschaften, und Ansehen, gaben ihnen eine Vermögenheit, die denen unerträglich fiel, die daraus einen Umsturz der adelichen Gleichheit besorgten, und davon sie allbereit die Wirkung zu empfinden glaubten. Diese machten unter sich eine Gegenpartey aus, und waren von jener in ihren Meynungen und Absichten abgesondert, an deren Spitze sich der Bischof von Vilna, Constantin Casimir Brzostowski stellte, als der auf den littauischen Gros-Feldherrn eine besondere Feindschaft geworfen, weil er ihm Schuld gab, daß seine bischöfliche Gütter, durch der Soldaten Einquartierung gänzlich erschöpfet worden; daher er ihn nicht nur an den jetztgedachten Reichs-Tag ausladen lies, sondern auch in folgendem Jahr in den Bann that. Bey diesen einheimischen Mishelligkeiten, wollten viele den im August am königlichen Hofe angekommenen neuen französischen Gesandten, Abt Polignac, der sich bey der Königin in eine besondere Achtung gesetzet hatte, nicht eben für ein Werkzeug der Eintracht ansehen, sondern ihm vielmehr die Schuld beylegen, daß er die Spaltungen zu unterhalten wüste. Hierüber empfand der König einen wahrhaften Kummer, und war nicht nur für den Türken-Krieg, sondern auch für die innerliche Eintracht gut gesinnet, konte aber dasjenige nicht hindern, was von andern durch geheime Bemühungen eingerichtet, und zum Schaden der allgemeinen Wohlfart unterhalten wurde.

1694.

Die sich daselbst vermehret.

Die von der Sapiehischen Partey schickten mit dem Anfange des folgenden Jahres eine Gesandschaft an den König nach Zolkiew, und begehrten unter andern Stücken einen neuen Reichs-Tag, worauf Ihro Majestät, weil bey Hofe kein Kanzler, noch sonst ein Senator zugegen war, sich nicht erklären konten. Im März wurde allererst mit denen sich eingefundenen Senatoren ein Rath gehalten, und ein Reichs-Tag für nöthig gefunden, den nachgehends der König auf den 12 Jänner 1695 ansetzte, da man in der Zeit sich bemühte, die innerliche Eintracht in Littauen herzustellen: welches aber von so schlechtem Erfolg war, daß vielmehr die Verbitterungen zunahmen, wie der vilnische Bischof den gedachten Bann wieder den littauischen Gros-Feldherrn ins Werk setzte.

Neue Woywoden von Marienburg

Was die preußischen Angelegenheiten betrift, so gab der König im Jänner, die voriges Jahr erledigte marienburgische Woywodschaft, dem

1694.

dem pommerellischen Woywoden, Vlad. Los, und dieses seine Woywodschaft, dem Woywoden von Braclav, Johann Gninski, einem Sohne des ehmahligen Kron-Unter-Kanzlers, der schon um dieselbe sich bemühet hatte, wie sie Los erhielt. Der neue marienburgische Woywode stund anfangs bey sich an, ob er diese Woywodschaft mit der vorigen verwechseln solte, bis er sie übernahm, aber eine kurze Zeit bekleidete, weil er im März an einem hitzigen Fieber und Steckfluß zu Warschau verstarb. Sein Todt wurde von den Preussen billig beklaget, weil er sich der Nothdurft des Landes und seiner Vorrechte bey aller Gelegenheit eifrigst angenommen. Die Städte insonderheit verlohren an ihm einen grossen Gönner, deren Bestes er sich jederzeit angelegen seyn lassen, und für die er gesprochen, wenn andere ihre Bedrückungen zu vermehren bemühet gewesen. Selbst in der Religion war er von der Gemüths-Billigkeit, daß er unter dem Vorwand derselben niemanden kränken lies, sondern die erhitzten Gemüther mit der durch die Gesetze befestigten Gewissens-Freyheit zu besänftigen suchte. Der König setzte in ihm ein besonderes Vertrauen, wodurch er die Vermögenheit erlangte, vieles zum Wohlseyn der Provinz auszurichten, da hergegen Ihro Majestät nichts von Wichtigkeit, ohne dessen Einrath, verfügen liessen. Das durch ihn erledigte Land-Schatzmeister-Amt, welches er mit der Stände allgemeiner Zufriedenheit geführet, bekam im May der Kron-Vorschneider, Thomas Dzialynski, dessen als eines Starosten von Bretchen, in dem vorhergehenden zu verschiedenen mahlen Meldung geschehen ist. Die Woywodschaft Marienburg hergegen blieb bey des Königes Leben unbesetzt, obgleich der neue Land-Schatzmeister und der Kron-Referendarius, Sßczuka, sich darum bewurben.

und Pommerellen.

Der von Marienb. Vlad. Los, stirbt.

Dessen Ruhm.

Dzialynski wird Land-Schatzmeist.

Zu dieser Zeit wurde am königlichen Hofe zu Zolkiew, über eine Vermählung zwischen dem Churfürsten von Bayern, Maximilian Emanuel, und der königlichen Prinzeßin, Theresia Kunigunda, gehandelt, und dieselbe den 19 May völlig geschlossen: da der Prinzeßin ausser dem Schmuck und der Kleidung, zum Brautschatz fünf mahl hundert tausend harte Thaler, den Tag nach vollzogenem Beylager zu zahlen, ausgemacht worden (*). Zur Trauung ward der 15 August in Warschau angesetzet.

Zwischen der königl. Prinzeßin u. dem Churfürsten von Bayern geschlossene Vermählung.

Vorher, nemlich den 13 April hieng der König seinem Schwieger-Vater, dem Marquis von Arqvian, den überschickten französischen Orden vom heiligen Geist, in der Pfarr-Kirche zu Zolkiew mit grossem Gepränge um, wobey der französische Gesandte zugegen war, und die Stelle des Kanzlers selbigen Ordens vertrat.

Der französische Ritter-Orden wird vom Könige dem Marq. von Arqvyan umgehangen.

Den 3 August langte der Hof zur Trauung der Prinzeßin aus Reusland in Warschau an, welche den 15 in der Johanns-Kirche, in beyder Majestäten Gegenwart, der Kardinal Erz-Bischof von Gnesen verrich-

Der königlichen Prinzeßin Vermählung in

(*) Zal. Epist. T. I. part. 2. p. 1383. f.

1694.

Warschau, u. ihr Aufbruch von dannen nach den Niederlanden.

verrichtete, und wobey der Prinz Jacob, die Stelle des Churfürsten, als Bräutigam vertrat. Es folgten Gastereyen und andere gewöhnliche Lustbarkeiten, nebst Uebergebung der Hochzeit-Geschenke, wobey die grossen Städte aus Preussen die ihrigen, jede in einer besonderen Audienz einhändigten. Bald darauf kamen die in Paris verfertigten kostbaren Kleider und anderer Schmuck an, und wurden zur Schau auf dem Schlosse ausgestellet. Mit dem Aufbruch der vermählten Churfürstin verzog es sich bis den 13 November, nachdem sie Tages vorher in der Johanns-Kirche von dem posenschen Bischofe ofentlich dazu sich einsegnen lassen. Um vier Uhr Nachmittags nahm sie von dem Könige Abschied; gieng über den verdeckten Schloß-Gang in Begleitung der Königin in die Johanns-Kirche; verrichtete ihr Gebet; empfieng abermahls den Segen; letzte sich mit der Königin; und trat aus der Kirche die Reise an. Der König hatte ihr den Bischof von Plocko, Zaluski, mitgegeben, sie dem Churfürsten nach Brüssel, wo er damahls, als spanischer Stathalter der Niederlande, seinen Hof hielte, zu überbringen: wohin der Weg durch Gros-Polen, durch die brandenburgische Mark, Nieder-Sachsen und Westphalen genommen wurde. In Wesel fand sich der Churfürst ein, woselbst in dessen Person der Bischof von Plocko die Trauung bestätigte, und die Neuvermählten nach Brüssel begleitete (*).

Wieder den Feind erhaltene Vortheile.

Der Türken-Krieg wurde in diesem Jahr, so wie in dem vorigen, fortgesetzet, und war der Commendant von der Dreyfaltigkeits-Schanze glücklich, da er zu verschiedenen mahlen, theils das an Lebensmitteln und andern Sachen nach Kamieniec geführte erbeutete, theils die von dannen ausgeschickte und dahin gehende Parteyen schlug. Zu Ende des May-Monats setzten vierzig tausend Tattarn über den Niester, die nachdem sie etliche hundert Wagen mit allerley Nothdurft nach Kamieniec begleitet, einen Streif in Reusland zu thun drohten, und ihren Weg nach Zloczow nahmen. Weil aber die Reiterey von allen Seiten sich zusammen zog, und die haltbaren Oerter mit Fusvolk und Dragonern besetzt waren, wandten sie sich nach Pomorzan, und da sie hin und wieder mit Verlust zurück getrieben worden, kehrten sie ohne Beute nach Kamieniec, und darauf nach Budziak. Die polnische Armee stund bis in den September bey Monasterisko, da sie sich nebst der littauischen der Festung Kamieniec näherte, um einen gewissen Anschlag auszuführen, welcher unterblieb, weil er dem Feinde durch einen zu ihm übergegangenen Lieutenant war entdecket worden. Beyde Heere blieben vereinbaret, und schlugen den 8 October zwanzig tausend Tattarn und zwey tausend Türken in die Flucht, die fünf tausend Wagen mit allerley Vorrath bey sich hatten, um sie nach Kamieniec zu begleiten, die aber, ausser was der Feind verdorben, oder sonst entkommen, den Ueberwindern zu Theil geworden. Folgenden Tages setzte man dem Feinde nach, ohne ihn einzuhohlen, an dessen Stelle man eine grosse Menge von Vieh und andern nach Kamieniec bestimm-

Die Tattarn drohen einen Einfall, und werden genöthiget zurück zu kehren, und zu einer andern Zeit mit Hinterlassung vieler nach Kamieniec zu bringenden Sachen in die Flucht geschlagen.

(*) Zalus. Epist. T. I. part. 2. p. 1390. f.

bestimmten Sachen auf dem Wege fand und zurückbrachte. Worauf die Littauer nach ihrem Gros-Herzogtum und die Kron-Trupen gleichfals nach ihren Winter-Quartieren kehrten: da zu derselben Zeit eine aus der Dreyfaltigkeits-Schanze auf Kundschaft ausgeschickte Compagnie Reiter, von den Tattarn unter Kamieniec aufgehoben wurde.

Bey dem Tattar Han wegen eines allgemeinen Friedens geschehene Anfrage.

Ehe die gemeldeten Kriegesverrichtungen ihren Fortgang hatten, war der Staroste von Chelm, Stenz. Rzewuski, an den Tattar Han nach Adrianopel gesandt worden, um wegen eines allgemeinen Friedens sich zu erkündigen: der im April die Antwort brachte, daß die Türken des Friedens halber weder nach Wien noch nach einer andern käyserlichen Stadt ihre Gesandten schicken, sondern davon entweder zu Sniatyn oder Stry handeln wolten: welche Oerter von den anderen Bundsgenossen verworfen wurden. Weil dannenhero das Ende des Krieges noch nicht abzusehen war, muste für die dazu nöthige Mittel gesorget werden: welches zu thun die littauische Armee noch mehr veranlaste, da sie im August durch ihre Abgeordnete von dem Könige in Warschau ihren Sold forderte, und selbst ihre Zahlung einzutreiben drohte, daneben begehrte, daß die ihrem Gros-Feldherrn geschehene Beleidigungen gerochen werden möchten. Der König wurde durch die Heftigkeit des Vortrages nicht wenig gerühret, zumahlen da die Abgeordneten sich nicht scheueten es Jhro Majestät beyzumessen, daß ihr Feldherr so vieles litte, bey dem die Armee bis auf den letzten Mann stehen, und für ihn Gutt und Blut aufsetzen wolte. Hierüber gieng der König mit den Senatoren zu Rath, die nochmahls für nöthig fanden, auch wegen Bezahlung beyder Armeen, einen Reichs-Tag anzusetzen, und damit dieses einen guten Fortgang hätte, vorher die littauischen Mishelligkeiten zu stillen. Wobey der littauische Schatzmeister Gelegenheit nahm, die Ursach der Zwietracht in diesem Gros-Herzogtum dem Könige zuzuschreiben, und Jhro Majestät zu beschuldigen, daß es Jhr, selbige abzuthun, nicht am Vermögen, sondern am Willen fehle. Welches dem Könige, der sich dessen, was man ihm vorgeworfen, nicht bewust war, tief zu Herzen gegangen.

Die littauische Armee fordert ihren Sold, und will daß die ihrem Feldherrn geschehene Beleidigungen gerochen werden.

Angesetzter Reichs-Tag.

Der Reichs-Tag ward, wie zuvor gemeldet worden, auf den 12 Jänner folgenden Jahres nach Warschau ausgeschrieben, zugleich die Bezahlung der Soldaten, den Ständen bestens empfohlen, und der Kardinal Primas nahm auf sich, einen Vermittler zwischen den getrenneten Parteyen in Littauen abzugeben, von dessen Bemühung man wenig vortheilhaftes hofte, weil er einem Theil mehr als dem andern zugethan zu seyn im Verdacht war. Es blieb auch bey dem Zwiespalt, der sich auf den Land-Tagen gnugsam äuserte, darüber einige gerissen, andere mit vieler Heftigkeit gehalten wurden: die von dem Bestande des folgenden Reichs-Tages schlechte Vorzeichen abgaben, zumahlen da der Bischof von Vilna den littauischen Gros-Feldh. nicht nur des Bannes nicht entbinden wolte, sondern auch dabey verharrte, ihn auf dem Reichs-Tage anklagen zu lassen: welches letztere die Freunde des Gros-Feldherrn nicht zu gestatten, auch mit Zernichtung des Reichs-Tages, drohten.

Vergebliche Bemühung, die Mishelligkeiten in Littauen aufzuheben.

1694. Ob nun zwar die Preussen an den gemeldeten littauischen Spaltungen keinen Theil nahmen, so schiene es doch, daß sie sich von dem allgemeinen Besten absondern wolten, weil sie für dasselbe ihre Rathschläge zu vereinigen unterliessen. Der König hatte ihnen schon zu dreyen mahlen das Anliegen des gesammten Reichs vergeblich empfohlen, indem sie die dazu angesetzte Land-Tage nicht besuchet. Sie wurden demnach ihres alten Eifers für des Vaterlandes Wohlfart erinnert, und selbigen noch vor dem Reichs-Tage auf ihrem den 13 December nach Marienburg ausgeschriebenen Land-Tage, zu erneuern angemahnet. Allein der Adel der culmischen und pommerellischen Woywodschaft, hinderte durch die Zernichtung seiner Land-Tage den allgemeinen. So bald hievon die Zeitung nach Hofe kam, setzte der König einen andern auf den 10 Jänner des folgenden Jahres in Graudenz an, der kein besser Schicksal als der neuliche hatte. Denn weil er nicht wieder nach Marienburg, sondern nach Graudenz ausgeschrieben worden, und die beliebte Ordnung ihn in Marienburg zu halten erforderte, diente diese Verwechselung der beyden Städte zur Gelegenheit, daß der kleine Land-Tag in Stum gerissen wurde.

Zween den Preussen vergeblich ausgeschriebene Land-Tage.

1695.

Grosser Streit auf dem Reichs-Tage, da ein Theil dem Marrschall des vorigen Reichs-Tages nicht gestatten will, daß er bis zur Wahl eines neuen den Stab führe.

Die Preussen gehörten demnach unter diejenige, die wegen ihrer nicht bestandenen Land-Tage sich des Reichs-Tages enthielten, zu dem man sich an dem beniemten 12 Jänner, durch den gewöhnlichen Gottesdienst anschickte, dem der König wegen der Engbrüstigkeit und des Podagra nicht beywohnen konte. Man vermehrte dieses mahl die Andacht durch eine Procession, die der Messe vorhergieng, welche die Königin, von dem Kardinal Primas und dem Vilnischen Bischofe geführet, begleitete. So bald die Landboten in ihr Zimmer getreten, nahm der Streit seinen Anfang. Krysping, des vorigen Reichs-Tages Marrschall wolte, so wie es sonst gebräuchlich, der Stube so lange vorstehen, bis ein neuer Marrschall gewehlet worden, dem sich fast alle littauische Boten wiedersetzten. Dieser Mann war von der Partey des Vilnischen Bischofes, daher ihn die Sapieher und ihre Freunde für einen Feind hielten, die es auch dahin gebracht hatten, daß er auf keinem littauischen Land-Tage zum Boten war gewehlet worden, ja da er auf einer dieser Zusammenkünfte erschienen, waren die Gemüther wieder ihn dermassen erhitzt, daß er sich, um nicht niedergesebelt zu werden, entfernen müssen. Weil er nun kein Landbote, wolten ihm die Littauer den Stab zu führen nicht gestatten, sondern bedienten sich gleich im Anfange wieder ihn harter Worte, daß sie ihn gar zum Fenster hinaus zu werfen drohten. Hiedurch trennte sich die Stube in zwey Theile: die Polen hielten es mit dem Krysping, die Littauer trugen die Verwaltung des Marrschall-Amts bis zur Wahl eines neuen, dem Unter-Kämmerer von Vilna, Dabrowski, auf; und es war ein höchst verwirrter Zustand, da bald dieser bald jener die Versammlung aus einander ließ, und die Zeit der folgenden Zusammenkunft ansetzte, die Polen aber sich nach dem Krysping, die Littauer nach dem Dabrowski richteten, so daß wenn eine Partey abgieng, die andere eintrat, und wenn beyde zusammen waren, ein wieder einander erregtes Geschrey und Getümmel

1695.

mel gehöret wurde. Der König und die Senatoren bemühten sich vergeblich, die getrennten Gemüther zur Eintracht zu bringen, weil zwischen dem Vilnischen Bischofe und dem littauischen Gros-Feldherrn kein Vertrag konte vermittelt werden. Hierüber verstrich die den Reichs-Tagen durch die Gesetze gewidmete Zeit, und den 23 Februar hörten die Landboten auf zusammen zu kommen, dabey doch kein Theil die Schuld des nicht gehaltenen Reichs-Tages tragen wolte. Dergleichen hatte sich noch niemahls begeben, daß man nach Verlauf von sechs Wochen aus einander gegangen wäre, ohne sich zu vereinigen, wer bis zur Wahl eines neuen Marrschalls den Stab führen solte.

Der Reichs-Tag vergehet, ehe man sich geeiniget, wer bis zur Wahl eines Marrschalls den Stab führen soll.

In der Zeit daß die zum Reichs-Tage versammelte Boten auf die angezeigte Art stritten, ruckten sechszig tausend Tattarn zu Anfange des Februars in Reusland an, und kamen bis Lemberg. Auf die Nachricht ihrer Herannäherung, zog der daselbst anwesende Kron-Gros-Feldherr etwan viertehalb tausend Mann an sich, mit denen er fürnemlich Lemberg zu beschirmen suchte. Den eilften selbigen Monats näherte sich ein grosser Theil der Feinde, den der Feldherr vor der Stadt mit fünf Fahnen erwartete, und drey Stunden lang scharmützelte, bis er, um nicht völlig abgeschnitten zu werden, durch die ihn schon umgebende Tattarn, in die Vorstadt zurück wich. An einem andern Orte fochte der Kron-Hof-Schatzmeister, der von der Menge übermannet, sich durchschlagen muste, ehe er die Vorstadt erreichte. Der Feind drung in dieselbe hinein, wurde aber durch eine tapfere Gegenwehr weiter zu gehen abgehalten, bis er nach einem merklichen Verlust an Befehlshabern und Gemeinen, um vier Uhr Nachmittags wegzog, nachdem er etwan zehn Häuser angezündet hatte. Folgenden Tages nahmen die Tattarn ihren völligen Rückweg, räumten Reusland, mit der Bedrohung, beym ersten Grase wieder zu kommen, und steckten bey ihrem Abzuge eine merkliche Anzahl Dörfer in Brand, konten aber nicht viele Gefangene wegführen, weil das Landvolk Zeit gehabt hatte, nach den haltbaren Oertern und in die Wälder zu entfliehen.

Die Tattarn dringen in Reusland bis in die lembergische Vorstadt ein, und nehmen darauf ihren Rückweg.

Die Beysorge daß die Tattarn, so bald es die Jahreszeit verstattete, wieder sich einfinden möchten, veranlaste den 25 Februar mit den Senatoren einen Rath zu halten, in welchem für gut befunden ward, in allen Woywodschaften Land-Tage anzusetzen, um solche Mittel auszufinden, dadurch die Soldaten in den Stand gesetzet würden, der obhandenen Gefahr kräftigst zu begegnen, und das Vaterland wieder alle feindliche Anfälle zu beschirmen. Hiezu beniemte der König in Polen und Littauen den 26 May, in Preussen aber den 15 Junii, an welchem Tage die dortigen Stände in Marienburg zusammen kommen solten: wohin sie wegen des gerissenen schwetzer und stargardischen Land-Tages vergeblich eingeladen wurden.

Der König lässt die Furcht wegen eines neuen tattarischen Einfalls an die Land-Tage gelangen, dergleichen Zusammenkunft den Preussen vergebl. angesetzet wird.

Aus Preussen kam also zu den Krieges-Bedürfnissen kein Zuschub, und die Polen und Littauer die sich ziemlich kaltsinnig bey der gefürchteten Gefahr bezeigten, überliessen dem Kron-Gros-Feldherrn die

Fruchtloser Feldzug.

Grenzen so gut er konte, zu decken. Dieser lies die Kron-Armee sich unter Monasterysko sammeln, die, nachdem sie einige mahl ihr Lager verändert, und das littauische Heer an sich gezogen, gegen den Niester rückte, und zu Anfange des Octobers bey Chmielow stund. Man redete zwar von einer neuen Unternehmung auf Kamieniec, wohin auch beyde Armeen im Anzuge waren, weil aber die mehresten von der littauischen Reiterey nicht weiter folgen wolten, kehrte man nach Iaslowiec, und machte dem fruchtlosen Feldzuge ein Ende: wobey es der gröste Vortheil war, daß die Tattarn ihrem Versprechen durch einen neuen Einfall nicht nachkamen.

Der grossen Pr. Städte Klagen über den Kron-Gr. Kanzler, die der König untersuchen läst.

Die grossen Städte in Preussen, hatten schon seit einiger Zeit über den Kron-Gros-Kanzler Klage zu führen sich genöthiget gefunden, theils wegen mancherley Unordnungen bey dem Assessorial-Gericht, theils daß das Recht oft gekränket, und die weitere Appellation an das Relations-Gericht nicht gestattet wurde: wobey ihnen der Gros-Kanzler mit vieler Verachtung begegnete, und so gar bey öffentlichen Gerichten sich verschrlicher Worte wieder sie bediente. Der König, der dessen Schwäche kannte, trug zu Anfange des folgenden Jahres, dem posenschen Bischofe und drey anderen Senatoren auf, die Beschwerden der Städte zu hören, welche Ihro Majestät von der Beschaffenheit fanden, daß Sie dem Gros-Kanzler nachdrücklich zuredeten, und den grossen Städten nebst anderen ihre Gerichtbarkeit angehenden Stücken, das alte Vorrecht von dem Assessorial- an das Relations-Gericht zu appelliren, schriftlich bestätigten.

1696.

Bestätigtes Vorrecht von dem Assessorial- ans Relations-Gericht zu appelliren.

Zum siebenden mahl den Preussen vergeblich angesetzter Land-Tag.

An die gesammte preußische Stände ergieng eine neue königliche Ermahnung, zu dem hinterstelligen Solde der Kriegsleute ihr Antheil beyzutragen, nachdem sie seit 1692 sechs mahl vergeblich darum angesprochen worden: welches zu einem neuen den 1 Junii in Marienburg zu haltenden Land-Tage Anlas gab, der nicht glücklicher als die vorigen war. Denn weil der pommerellische Woywode Gninski, der dem Lande noch nicht geschworen, die kleinen Land-Tage in seiner Woywodschaft angesetzet, wurde darüber der Land-Tag in Schwetz gerissen, dessen Beyspiel der Stargardische folgte, und dergleichen Ausgang auch der Stumische hatte; wodurch die Besuchung des gemeldeten allgemeinen Land-Tages nachbleiben muste. Dieser war also der siebende ohne Fortgang und zugleich der letzte von dem Könige ausgeschriebene Land-Tag gewesen, weil Ihro Majestät noch in demselben Monat Dero Regierung mit dem Leben endigten.

Zur Beylegung der littauischen Trennungen fruchtloser Versuch.

Es gehöret demnach die Beylegung der littauischen Zwietracht, zu des Königes letzten Sorgen für das gemeine Beste, da nach einem und dem anderen vergeblichen Versuch, Ihro Majestät nebst den Fürnensten von beyden Parteyen, einige Senatoren gegen den 12 November 1695 nach Warschau verschrieben, um durch diese einen Vertrag vermitteln zu lassen. Wegen des littauischen Gros-Feldherrn späteren Ankunft, verzog es sich bis gegen das Ende gedachten Monats, ehe man

zum

1696.

zum Werk schritte, welches zu einem glücklichen Schlusse sich anschickte, da dem vilnischen Bischofe, wegen des in seinen Güttern durch die Soldaten erlittenen Schadens, zweymahl hundert tausend Gulden, nebst einer vierjährigen Befreyung von den Eingvarterungen in denselben Güttern angetragen wurde. Allein weil einigen Personen wegen ihrer eigenen Absichten daran gelegen war, daß es bey der Trennung bliebe, so fanden sich Umstände, die den so weit gebrachten Vergleich rückgängig machten: obgleich der König die abgebrochene Handlung zu zweyen mahlen wieder vornehmen lassen.

Vergebliche Hofnung eines Vergleichs.

Im folgenden Jahr, äuserte sich eine neue Hofnung zum Vertrage, da im März der König mit dem littauischen Schatzmeister sich vertraulich darüber unterredete, woraus aber nichts erfolget, was die vergeblich gewünschte Eintracht befördert hätte.

Dem Marq. von Arquyan vom Könige aufgesetzter Kardinals-Hut.

Zu Ausgange des Februars setzte der König seinem Schwieger-Vater, den von Rom gebrachten Kardinals-Hut in der Kapuciner-Kirche, vor Warschau, mit dem gewöhnlichen Gepränge auf, und speisete nach dieser Handlung im dortigen Kloster: da an der königlichen Tafel, nebst beyden Majestäten, zur linken der Königin, der päbstliche Nuntius und der französische Gesandte; nach dem Könige, der neue Kardinal und die drey königliche Prinzen sassen.

Des Königes Krankheit und Todt.

Nach dieser ofentlichen Handlung, nahm des Königes Unpäslichkeit zu, bis sie der Todt endigte. Seit etwan drey Jahren, hatte man an Ihro Majestät mancherley Zufälle, als Podagra, Wasser- und Lungen-Sucht, Stein-Schmerzen, nebst ofteren Schnupfen verspüret. Sie bedienten sich zu Dero fürnemsten Arzte, eines Jüden, der D. Jonas hies, und in Italien gebohren war, welcher starke Hülfsmittel, und zuletzt den Mercurium brauchte, dessen Wirkung man für eine heilsame Entledigung der überflüßigen Feuchtigkeiten halten wolte. Zuletzt liefen die Beine und übrigen Theile des Unterleibes hoch auf, und die Geschwulst verhärtete dermassen, daß man sie nicht eindrucken konte: woraus man urtheilte, daß die Wassersucht sich in einen so genannten Scirrhum verwandelt hatte. Bey diesen Leibes-Umständen, wurde des Königes Gemüth durch die damahlige Beschafenheit des Reichs verunruhiget, da die schlechte Anstalten bey dem fortwährenden Türken-Kriege; die hochangelaufene Schuldforderung der Soldaten; die Trennungen in Littauen; die geheimen Bemühungen eines gewissen auswärtigen, und bey der Königin viel vermögenden Gesandten; und das zwischen der Königin und dem Prinzen Jacob sich äuserende Mistrauen, zu allerley betrübten Vorstellungen Gelegenheit gaben, so gar daß der König die Regierung niederzulegen entschlossen war, von welchen Gedanken aber Ihn der Bischof von Posen abbrachte. Den 2 Junii ward dem Könige, in einem mit den Senatoren zu Willanow gehaltenen Rath freygestellet, eine Reise ausserhalb Landes, in ein doch nicht weit entfernetes Bad, anzutreten, und es war schon vorher das Hirschbergische in Vorschlag gekommen, womit es jedoch wegen des darzwischen kom-

1696. menden Ablebens, keinen Fortgang hatte. Den 17ten vorgedachten Monats befand sich der König schwach, daß er sich, obwol angekleidet, zu Bette hielt, und Nachmittags folgte eine Berührung vom Schlage, nebst einer starken Ohnmacht, die über eine Stunde währte, bis der König wieder zu sich kam: darauf er mit grosser Andacht, seinem Beicht-Vater, Scopowski, einem Dominicaner, beichtete, und sich zum heiligen Abendmahl bereitete, welches er doch nicht empfieng, weil da weder der Pfarrer, noch der Kirchen-Schlüssel anfangs zu finden war, die gesegnete Hostie nicht ehe gebracht wurde, als bis ihn die vorige Ohnmacht aufs neue überfallen. In solchem Zustande wurde ihm die letzte Oehlung gegeben, darauf er mit dem Tode arbeitete, und zwischen acht und neun Uhr Abends, seines Alters im sechs und sechszigsten, und der Regierung, von der Wahl zu rechnen, im drey und zwanzigsten Jahr verschied (*).

Dessen nachgelassenes Geschlecht. Die erste Nachricht von des Königes Ableben bekam die Königin, die sich, wie den König zum ersten mahl die Ohnmacht überfallen, auf Einrathen der Anwesenden von dem französischen Gesandten, in ein ander Zimmer führen lassen, woselbst ihr der Bischof von Posen, Zaluski, den Todt ihres Gemahls meldete. Nebst ihr, überlebten den König drey Prinzen, Jacob, Alexander und Constantin, und eine Prinzeßin, die vermählte Churfürstin von Bayern. Mit den Prinzen hat die männliche Abstammung des Sobieskischen Hauses aufgehöret, die Prinzeßin aber demselben den gröstn Glanz ertheilet, da von ihr ein Kayser in Teutschland gebohren worden, dessen Prinzeßin durch Dero Vermählung zu dem königlich-polnischen Geblüt gekehret.

Regierung Also endigte König Johann der dritte seine Regierung, welche noch fürtreflicher und dem Reiche vortheilhafter gewesen seyn würde, wann er nicht in seinen Absichten und Unternehmungen wäre gehindert worden. Das Krieges-Bündnis mit dem Erz-Hause Oesterreich wieder die Türken, war das einzige Mittel die unter dem Könige Michael verlohrne Lande wieder zu erobern, die Grenzen zu erweitern, und dem Reiche eine sichere Vormauer wieder die Ottmanen und Tattarn zu verschafen. Der König lies auch an sich nichts ermangeln, was zu solchem Zweck dienlich war. Er schrieb fleißig Reichs-Tage aus; er empfahl das gemeine Beste den Ständen aufs nachdrücklichste; er brachte ganze Nächte auf dem Thron zu; er entsetzte Wien in eigener Person, und verfolgte den geschlagenen Feind in Ungarn; er wagte sein Leben ohne einige Gefahr zu scheuen; er gieng entweder selbst zu Felde, oder blieb auf den Grenzen, um auf alles genaue Acht zu haben; er schoß den nothleidenden Soldaten Geld vor, und that alles was man von ihm, als König, fordern, ja noch ein mehreres als man mit Recht begehren konte. Allein da eine auswärtige Macht Freunde fand, die insgeheim Hinderungen in den Weg zu legen wuste; da selbst die Königin dem Vornehmen des Königes zuweilen entgegen war; da die Reichs-Tage gerissen; kein Geld gewilliget; und das gewilligte theils langsam, theils gar nicht gezahlet; die Soldaten nicht in gehöriger Zucht gehalten wurden, und

(*) Zalus. Epist. T. II. p. 13. 14

1696.

und endlich Littauen sich in zwo Parteyen trennete, deren eine wieder die andere arbeitete: war es unmöglich, daß der König mit aller seiner Bereitwilligkeit und Bemühung, den angefangenen Krieg zu dem vorgesetzten Zweck ausführen konte. Indessen blieb er bey dem Krieges-Bündnis unbeweglich, obgleich der Tattar Han zu verschiedenen mahlen einen vortheilhaften besonderen Frieden antrug; die dem österreichischen Erz-Hause Ungeneigte, ihn durch ihre Reitzungen davon abzulenken suchten; und die Feinde deswegen einen ansehnlichen Theil der königlichen Erbgütter in Reusland mit Feuer und Schwerdt verwüsteten: welcher Schade auch durch den besten Frieden nicht zu ersetzen war, als aus dem aller Nutzen der gesammten Krone zugewachsen seyn würde. Bey anderer Gelegenheit, hat der König nicht weniger seine Vorsorge auf die Erweiterung des Reichs und auf die Behauptung desselben Forderungen gerichtet: allein der wieder ihn erregte Verdacht, als wann er seine Regierung unumschränkter machen, und die Krone auf sein Haus erblich bringen wolte, erweckte in den Gemüthern ein Mistrauen, welches den Fortgang solcher rühmlichen Absichten hemmte: zu geschweigen, daß Auswärtige an den Rathschlägen Theil zu nehmen, und sie oft nach ihrem Willen zu lenken wusten.

Des Königes persönliche Eigenschaften sind zur andern Zeit gemeldet worden, und der Verfolg seiner Geschichte hat sie hin und wieder noch mehr vor Augen geleget. So wol in den Kriegesverrichtungen als bey den Rathschlägen zeigte sich seine Geschicklichkeit und Kenntnis der vorkommenden Angelegenheiten. Er war ein guter General und kluger Rathgeber. Er kannte das Volk so er beherrschte, und dessen Gesetze, weil er nicht nur selbst ein Pole war, sondern auch durch verschiedene Ehrenstafeln den königlichen Thron bestiegen, und die wichtigsten Geschäfte eines Senators mit Ruhm ausgerichtet, ehe er die Regierung angetreten. Von seinen bey den Berathschlagungen gehaltenen Reden, sind noch einige vorhanden, die von einer männlichen und einem Fürsten anständigen Beredsamkeit, auch von der Belesenheit ein Zeugnis ablegen. Er liebte die Gerechtigkeit, war arbeitsam, unverdrossen, gelassen, konte Tag und Nacht auf dem Thron sitzen, und dabey theils unnöthige theils unangenehme Reden mit vieler Geduld anhören. Bey allen diesen Tugenden fand er doch als König diejenige Gefälligkeit nicht, die man für ihn ehmahls, als Kron-Gros-Marrschall und Feldherr, gehabt, und es scheinet daß er als Sobieski mehr geliebet, als König Johann mehr gefürchtet worden, und daß er diejenigen vergnügten Tage auf dem Thron nicht wieder gefunden, die er mit dem Senatoren-Stande verlassen. Er selbst hat dieses zu erkennen gegeben, da es ihn bald nach der Wahl gereuet, daß er die königliche Würde nicht abgelehnet hätte. und Eigenschaften.

Man hat sonst an ihm ausgesetzet, daß er eine zu grosse Neigung zum Gelde gehabt, und seiner Gemahlin zu vielen Antheil an den Reichs-Geschäften nehmen lassen. Das erstere will auch aus dem nachgebliebenen Reichtum geschlossen werden, als wann derselbe aus der

Begierde

Begierde zu sammeln hergerühret hätte. Nun kann nicht geleuguet werden, daß des Königes Verlassenschaft ansehnlich, und zu der Zeit kein Fürst in Europa ihm an Baarschaft gleich gewesen. Allein wann man erweget, daß er schon reich zur Regierung gekommen; daß ihm nebst seinen Erbgüttern die königlichen gelassen worden; daß er über dieselben die Starostey Putzig erlanget, die Oeconomie Szawel und das Tiegenhöfische Gebiet für sich eingelöset; daß hiezu die gewöhnlichen königlichen Einkünfte und die ausserordentliche Geschenke gekommen; daß die Güter mit grosser Vorsichtigkeit verwaltet worden: so hat freylich der König bey einer zwey und zwanzig jährigen Regierung und einer ordentlichen Hofhaltung, ein merkliches beylegen können: wann aber dagegen betrachtet wird, daß der König eine zahlreiche Familie Standesmäßig aus eigenen Mitteln unterhalten; zur Verheyrathung Prinz Jacobs ein ansehnliches hergegeben; die Prinzeßin, ohne die andere Kosten, mit fünf mal hundert tausend harten Thalern ausgestattet; vieles auf den Erbgüttern in Reusland und vor Warschau, ingleichen das von ihm so geliebte Willanow gebauet; zu geistlichen Stiftungen nicht ein geringes angewendet; bey Hofe nichts mangeln, auch bey feyerlichen Begebenheit Pracht und Ueberfluß sehen lassen; oftmahls Verehrungen gegeben; den Soldaten grosse Summen vorgeschossen, da aus dem Kron-Schatze die Zahlung langsam folgte: so kann er weder einer unanständigen Sparsamkeit, noch des Geitzes beschuldiget werden. Er sahe vorher, daß ihm keiner von seinen Prinzen auf den Thron folgen würde, und verhielt sich als ein sorgfältiger Vater, da er den Seinen so viel sammelte, daß sie auch ohne die königliche Würde, als Abkömmlinge eines Königes, nach ihrem Stande leben konten.

Die Gefälligkeit welche der König für seine Gemahlin gehabt, rührte aus einer Dankbarkeit her, da ihm die mit ihr getrofene Heyrath grossen Vortheil gebracht, und ihre Bemühungen vieles zur Erlangung der Krone beygetragen. Ihre natürliche Neigung hatte sie zu den Staats-Geschäften geführet, an denen sie schon in ihrer ersten Ehe Theil zu nehmen angefangen, darin sie als Kron-Gros-Marrschallin fortgefahren, und zu denen sie sich schon gewehnet, wie die Würde einer Königin ihrer Geschicklichkeit ein weiteres Feld eröfnet. Der König hegte für sie zu viel Zärtlichkeit, als daß er sie wieder ihren Willen von den gemeinen Angelegenheiten hätte ausschliessen sollen, und würde sie auf solchen Fall durch ihre Freunde Zerrüttungen haben anrichten können, da sie bey aller Gefälligkeit des Königes, seinen Absichten unter der Hand Hinderungen in den Weg zu legen gewust hat.

Der königliche Körper wird nach Warschau gebracht, und nach 37 Jahren begraben.

Der Körper des verstorbenen Königes wurde, nachdem man ihn nach Art der Aerzte zubereitet, von Willanow nach Warschau aufs Schloß gebracht, und daselbst ausgestellet; nachgehends in der Kapuciner-Kirche unbegraben aufbehalten, und allererst 1734 zu Krakau mit ofentlichem Gepränge zu Grabe gebracht, da vorher niemahls bey einem Könige von Polen die letzte Ehrenbezeugung so lange ausgesetzet worden.

DOCV-

DOCVMENTA.

Pol. XIII 1230

DOCVMENTA.

1668.

Verhaltungs Befehle auf den Convocations-Reichs-Tag.

Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, quamprimum diuino adspirante Numine Varsauiam feliciter aduenerint, illud ante omnia curabunt, vt recepto laudabili hactenus more cum Illustrissimis & Excellentissimis Dominis harum Terrarum Consiliariis, qui Comitiis conuocationis intererunt, saepissime conueniant, necessitatesque ac quaeuis Terras hasce concernentia, iunctis animorum studiis ac consiliis sedulo promoueant, & nihil nisi ex Instructionis praescripto & Consilii Pruthenici pro tunc ibidem celebrandi sententia agant.

In primis vero Celsissimo atque Reuerendissimo Principi, Domino Archiepiscopo Gnesnensi, Regni Primati, gratias referent maximas, quod is pro auctoritate Primatus sui, post factam S. R. M. in proxime praetertis Regni Comitiis abdicationem, generalem conuocationem indicere voluerit, rogabuntque insuper, vt sub hoc Interregni tempore eo consilia sua dirigere dignetur, quo vniuerso Regno eidemque annexis Prouinciis sua per omnia constare possit salus atque tranquillitas.

Quantum attinet Celsissimi atque Reuerendissimi Principis, Domini Praesidis harum terrarum, in moderno Conuentu proposita Puncta & quidem ineundae securitatis rationem, Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuntii, nomine nostro exponent, nos ea iniuisse consilia, quo harum Terrarum securitati, communicato consilio cum Illustrissimo atque Excellentissimo Domino Supremo Regni Mareschallo & Generali exercituum Duce, toto hoc Interregni tempore omni meliori modo prospectum esse possit.

Pol. 8 II 1230

1668. Quod concernit debitam Reipublicae exercitui atque a magni Tartarorum Hani Legato requisitam quinquennalem stipendiorum solutionem, nec non expensas sub tempus Interregni necessario faciendas, si Ordines Regni ad laudandas descenderint Contributiones, Illustres Magnifici & Generosi Domini Nuncii, totum hoc tam scisscendae quam modificandae Contributionis negotium, in quantum illud Terras hasce concernet, pro iure ac more intemerate obseruato, simpliciter & absque vlla assecuratione ad conuentum futurum recipient, neque aliquid in vim coaequationis in se atque hasce Terras suscipient, multominus in teloneum aquaticum aut terrestre consentient, quo nomine fidem, honorem ac conscientias ipsorum obligamus. Praeter haec, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii proponere seduloque instare non intermittent, vt in praesenti conuocatione Regni generali, ordinatio in praeteritum fiat, atque in iudiciis Capturalibus Regni certum tempus Legatorum exterorum Principum nesidentiae determinetur, priuataque cum exteris correspondentia totaliter abrogetur.

Vrgebunt quoque Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, vt quidquid in rem & commodum harum Terrarum erogatum fuerit, illud ipsum viciſſim in publicis rationibus recipiatur.

Vt Illustrissimus Dominus Thesaurarius Regni ab erectione nouae officinae monetariae in monasterio Oliuensi contra iura harum Terrarum supersedeat, atque officinae monetariae Regni, sub hoc Interregni tempus occludantur defectusque ex earum occlusione prouenientes aliunde suppleatur.

Vt tam ad legationes exteras atque munia Reipubl. quam etiam ad reuisionem Thesauri, iudiciaque Regni capturalia, harum Terrarum Indigenae deputentur.

Vt in iudiciis Regni Capturalibus iudicentur adhaerentes, qui bona Regalia Szczonow & Sator, Illustri ac Magnifico Domino supremo Culinae Regni Praefecto, a S. R. M. speciali Priuilegio collata, violenter inuaserunt.

Vt illi qui tempore Interregni inscriptioni suae malo dolo non satisfecerint, in iudiciis Regni Capturalibus iudicentur.

Vt arx Regia Varsauiensis a priuatorum inhabitatione libera existat atque militaris consistentia inde euacuetur.

Et quoniam in praesenti conuocatione Regni & praefiniendo electioni tempore, loco & modo, vt & de aliis ad electionem spectantibus solennitatibus, consultationes institui debent; ideoque Illustres Magnifici & Generosi Domini Nuntii id agent, vt quamprimum electio accelereturque, rogabuntque Celsissimum Reuerendissimumque Principem, Dominum Archiepiscopum Gnesnensem, Regni Primatem, vt more hactenus vsitato, ciuitates harum Terrarum ad Electionem noui Regis litteris suis conuocare dignetur.

Circa

Circa haec Illustres Magnifici & Generosi Domini Nuncii in id sedulo intendent, quo harum Terrarum ac Ciuitatum grauamina & exorbitantiae in moderna Regni conuocatione inter consoederationis articulos per generalia, cum reseruatione easdem in futuris comitiis electionis specificandi inserantur, rogabuntque Status & Ordines Regni atque Magni Ducatus Lithuaniae, vt earundum abrogationem in praememoratis comitiis vna nobiscum promouere velint, parem alacritatem & promptitudinem in desideriis suis promouendis a nobis experturi. 1668.

Procurabunt vero Illustres Magnifici & Generosi Domini Nuncii, vt consoederationes Regni generales ad exemplum anteriorum consoederationum quoad omnes articulos & clausulas formentur, tum etiam vt pax & tranquillitas inter dissidentes in religione Christiana iuxta omnes consoederationes anteriores, inprimis vero anni 1573 & omnium subsequentium annorum, in omnibus quoque punctis, clausulis & articulis, nihil immutando, in suo robore & vigore maneat, atque omnia iuramenta iuxta pacta conuenta, confirmationes Iurium & iuramenta Regum reassumantur.

Cumque casus nouissimus ratione Capitaneatus Drahemensis argumento est, vt Ciuitatis Elbingensis & traiectus Nouensis condigna habeatur ratio, proinde Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii cum Regni Ordinibus sua desuper conferent consilia, ne aliquod Reipubl. subinde oriatur periculum.

Denique Illustres Magnifici & Generosi Domini Nuncii cum Illustrissimis Reuerendissimis & Excellentissimis D. D. Nuncio Apostolico atque Episcopo Cuiauiensi, vt loci ordinario, communicabunt, in causa inter Religiosum conuentum Suchouiensem atque perillustrem atque Reuerendissimum Dominum Abbatem Vratislauiensem versante, rogabuntque non derogando iurisdictioni ipsorum, vt eas inire rationes velint, quo causa haec absque vlteriori iuris strepitu complanari possit.

Quod superest, anteriores conuentuum harum Terrarum generalium instructiones hisce reassumimus in toto, atque in iisdem comprehensa publica & priuata desideria, Illustribus, Magnificis & Generosis Dominis Nunciis promouenda commendamus. In praemissorum fidem Sigillum harum Terrarum hisce subappressum est. Actum & datum in conuentu generali Marienburgensi, die 17 mensis Octobris anno 1668.

(2)

1669.

Den Land-Boten auf den Wahl-Reichs-Tag

Postquam Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, adspirante diuino Numine, Varsauiam feliciter aduenerint, illud potissimum curabunt, vt more hactenus consueto, cum dominis harum Terrarum Consiliariis,

1669.

gegebene Befehle.

riis, qui Comitiis Electionis intererunt, saepissime conueniant, atque de grauaminibus, desideriis & negotiis, Terras hasce concernentibus, sociatis animorum studiis atque consiliis, secum inuicem conferant.

Et quoniam imminentia proximae electionis Comitia, lege publica in eum finem sunt indicta, vt non modo de eligendo Rege nouo publica ibidem suscipi debeant consilia, uerum etiam antequam communi Ordinum Regni annexarumque Terrarum ac Prouinciarum suffragio Electus nominatus & publicatus fuerit, anteriorum Interregnorum exemplo atque ex nouissimae confoederationis praescripto, ante omnia, de abolendis cuiusque Palatinatus exorbitantiis, & grauaminibus, proponendisque nouo Regi pactis conuentis tractandum veniat; proinde Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii eam adhibebunt operam, vt omnia & singula grauamina, quae terris & Ciuitatibus Prussiae obtigere hactenus, debito modo & ordine in medium adducantur eorundemque totalis apud futurum Regem sollicitetur ac promoueatur abolitio, cum ea declaratione, se ad nominationem Principis haud descensuros prius, donec Terrarum & Ciuitatum desideriis satisfactum fuerit.

Summum vero ac praecipuum inter omnia illud est fuitque inde a primaera Terrarum harum ad regnum accessione grauamen, quod non obstantibus manifestis ac eudentibus Indigenatus Iuribus & Priuilegis, dignitates, castra, praefecturae ac tenutae harum Terrarum, non sine extremo earundem discrimine ac interitu, posthabitis veris Indigenis, extraneis subinde conferantur.

Sedulam idcirco Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii impendent operam, vt articulus hic de conseruatione harum Terrarum circa Iura Indigenatus, pactis conuentis futuro Regi offerendis, iuramentoque Regio per expressum inseratur, omnibusque modis, qua in re fidem, honorem & conscientias Illustrium, Magnificorum ac Generosorum Dominum Nunciorum obstringimus, vrgeatur, quo non nisi secundum obloquentiam Iurium & Priuilegiorum, Dignitates, Episcopatus, Abbatiae, Praepositurae, Canonicatus Varmienses & Culmenses nec non castra, praefecturae ac tenutae, veris harum Terrarum Indigenes conferantur; declarando se, quod ad nulla alia Reipubl. negotia, non ad exorbitantias & grauamina, nec ad pacta conuenta, non denique ad ipsam noui Regie nominationem procedere velint, antequam sufficiens eo nomine realisque subsecuta fuerit satisfactio, supra dicto Regio iuramento confirmata.

Eidem iuramento Regio inseratur, ne abdicatio regni vnquam fiat. Praeterea iuramento Regio id quoque inseratur, ne iustitia distributiua per nundinationes & licitationes deferatur.

Dissidentium de Religione Christiana, securitas honorum, dignitatum, officiorum, bonorum & conscientiae, iuxta leges vt inuiolata maneat, prouideatur

uideatur in pactis conuentis, iuramento Regio, & confirmatione Generali iurium, nihil immutando eo in puncto, prout anteriores Reges iurauerunt. 1669.

Ad pacta conuenta, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii offerent, vt Ciuitas Elbingensis & fortalitium Drahimense eximatur, atque insimul cum Republ. inuestigabunt authorem cessi, inscia eadem Republica, fortalitii Drahimensis.

Ratione districtuum Leoburgensis & Butauiensis vt & Ducalis Prussiae, vt conseruentur foedera, in pactis conuentis commendetur.

Legati exterorum Principum, quocunque titulo, colore & caractere veniant, intra trium septimanarum spatium, suam expeditionem habeant, neque Legationes Republicae apud sedem Apostolicam aliosque exteros Principes, per alias personas, quam veros nobiles Indigenas & possessionatos expediantur.

Quantum attinet prouisionem Regiae Maiestati mediante diplomate assecuratam, illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii in hac materia cum Regni Ordinibus concordabunt, cum ea praecustoditione, vt gaza Regia Reipublicae restituatur.

Debita Diui Sigismundi Augusti, a seorsiuis pro tunc contracta, & tam durante ipsius regimine, quam post mortem, neque per Rempublicam ad hoc usque tempus persoluta, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii promouebunt, quatenus supellex Regia post eundem Diuum Sigismundum Augustum *Obicie Potop* dictum, vel pro eisdem debitis ad rationem eorundem, iisdem creditoribus eliberando ex his oneribus Rempublicam cedat, vel futuro Regnanti per pacta conuenta ea tradatur conditione, vt futurus Regnans in se recipiat debita praememorati Diui Sigismundi Augusti huc intermissa, soluere & Rempublicam ab eisdem eliberare.

Terrae Ciuitatesque Maiores Prussiae circa Iura sua ratione monetae cudendae conseruentur, & si quae Commissiones in re monetaria in Comitiis ordinatae fuerint, praefatae Ciuitates, vtpote ius monetae cudendae habentes, ad easdem vocentur.

Iuramentum de incorrupta electione in praeterita Conuocatione Regni generali factum, in suo robore maneat, & qui nondum iurarunt, illud in futuris Comitiis Electionis, sub onere in Confoederatione expresso, praestent.

Ad omnes deputationes, praecipue vero ad iudicia Interregni generalia, ex his terris quoque deputentur.

Legationes vltra mentem vel scitum Reipublicae contra statum & commodum eiusdem ne fiant, illi vero qui easdem in se recipient poenis subiaceant,

1669. ceant, vt & Cancellariae, quod eiusmodi expeditionem extradere audeant.

Dignitates & Officia per vniuersum Regnum atque in his Terris ad suam authoritatem, vigorem & reditus restituantur, vltra vero antiquas nouae ne inducantur & inducta cassentur sub poenis.

Domini Feudales, subditos iuxta iura, cum quibus in dominium ipsos receperunt, vt circa immunitates conseruent, futurus Princeps curabit & efficiet.

Telonium quoque Pilauiense reditibus regiis, prout debet, vt accedat, procurabunt.

Quoniam ante haec semper illa praerogatiua & fauor a sede Apostolica, prout aliis Principibus Christianis, ita quoque Sereniſſimis Regibus Poloniae, indultus fuit, vt ad instantiam ipsorum, Cardinalatus fauorabilibus personis genti concederetur, proinde vt ille mos & honor conseruetur propter commodum publicum, in curia Romana procurandum, illudque praecauendum, ne Regia Maiestas personam, nisi ex Senatus Consulto & genti gratam recommendet.

Causae Notabiles Terras hasce concernentes, communi Statuum & Ordinum consilio terminentur, tractentur & definiantur.

Commissiones in his Tems, contra earum Iura atque Priuilegia, ne ordinentur, & si quae hactenus in praeiudicium earundem ordinatae sunt, vt nullitatis vitio subiaceant, in quantum vero ex praescripto praefatorum Iurium institutae fuerint, vt Commissarii Indigenae vel eorum potior pars designentur.

Mandata, Rescripta, Priuilegia, salui conductus & moratoriae litterae, in praeiudicium Iurium & Priuilegiorum harum Terrarum & Ciuitatum ex Cancellariis regni ne extradantur.

Quoniam mercatores Terrarum Pr. contra fundamentalia earundem Iura ac Priuilegia indebitis Teloneis terrestribus & aquaticis non tantum Dibouiae & Fordani, ab exactoribus aggrauantur, & tam ibidem quam alibi in Regno, pariter vt incolae Regni, Telonia soluere compelluntur, sed etiam in ipso regno pro extraneis computantur, & similiter vt peregrini & extranei mercatores merces suas & bona teloneis redimere coguntur; vt omnia noua telonia per constitutiones Regni abrogentur & incolae Terrestres in primis vero praefati mercatores cum mercibus & bonis suis in & extra has Terras per totum regnum, ab omnibus datiis, teloneis nec non oneribus cuiuscunque nominis, tum & legibus Regni non sine summo terrarum harum ac Ciuitatum onere sancitis, inductis & euectis, tam in Terra quam in aqua constitutis, in omnibus stratis & viis immunes conseruentur, & ad nulla alia persoluenda Telonia, quam quae in antiquis & extremis Regni limitibus, exterorum Principum Terras attin-

attingentibus, pro more veteri dependuntur, ſecundum pacta & Priuilegia Terrarum Pruſſiae adigantur, vtque ad percipienda eadem, inſtructaria publice affigantur, nec in duplo aut triplo vltra praeſcriptum Inſtructariorum, tam Ciues quam aduenae circa exactionem eorundum, bonam monetam recipiendo atque viliorem in Theſaurum inferendo, depactentur, tum vt cum primis camera Dubouienſis, quae non mediocriter Terras haſce earumque incolas exactionibus ſuis aggrauat, penitus tollatur & abrogetur, neque laniones Thorunienſes contra Priuilegia a Sereniſſimis Poloniae Regibus ſibi indulta ad exſoluendum telonium de pecoribus ad mactandum coëmptis cogantur, multominus decretum ratione Telonei aquatici generalis cum praeiudicio praefatorum pactorum ac Priuilegiorum, contra Ciuitates harum Terrarum in Comitiis promulgatum, ad executionem deducatur. 1669.

Arendatores Teloniorum ſint Nobiles & poſſeſſionati, atque de abuſu Teloniorum cum Republica certae ineantur rationes.

Luſtrationes in his Terris per earum Indigenas expediantur.

Ne Iura & Priuilegia Terrarum & Ciuitatum per Decreta tollantur.

Tranſſumta Priuilegia vt robur ſuum in iudiciis habeant, & Incolae originalia ipſa itinerum ac viarum periculis exponere ne cogantur.

Cauſae concernentes Nobilitatem integrorum Palatinatuum aut Nationum cum Spiritualibus intercedentes, non ad iudicia ſed ad compoſitionem inter Status pertineant.

Syluae tam in bonis Oeconomicis quam Regalibus ne enormiter deuaſtentur, prouidebit Regia Maieſtas, ne litterae ſuper excifionibus ſyluarum & conceſſionibus mercium ſylueſtrium ex Cancellariis extradantur.

Decretum Commiſſionis Leopolienſis, vigore cuius ſexcenti milites Terris hiſce cum ſumma ipſarum aggrauatione affignati ſunt, vt moderetur, atque praefati milites ad numerum Palatinatibus harum Terrarum proportionatum reducantur, quoniam illud decretum ante declarationem ex conuentu generali factam ſtetit, libertatemque nobilitarem afficit, vt & ſupra proportionem Contributionum harum Terrarum milites ordinati ſunt.

Cauſae Prutenicae in iudiciis poſtcurialibus Regni certis ac ſtatis iudicentur temporibus, in praeſentia Illuſtriſſimorum & Excellentiſſimorum Dominorum Senatorum harum Terrarum, a futuro Rege ipſis abſentibus ſeorſiuis innoteſcentiarum litteris ad id vocatorum, neue incolis harum Terrarum ab Aſſeſſoriali iudicio ad ipſam Regiam Maieſtatem appellationis denegetur beneficium.

Ciuitates maiores & minores circa iura & priuilegia ſua, tam in ſeculariibus quam in ſpiritualibus, in primis vero illis cauſis vbi reſeruata ſibi habent iu-

1669. ris beneficia conseruentur, salua Illustrium & Magnificorum Dominorum Capitaneorum super minores Ciuitates, in quantum iuris, Iurisdictione.

Illustris & Magnificus Dominus Mareschallus Illustrium Magnificorum & Generosorum Dominorum Nunciorum Terrarum, super haec duo iurabit puncta, quod munera non accipiet, nihilque legibus inseret, nisi quod reali totius Reipubl. approbatum fuerit consensu. Magno enim oneri sunt continuae quaestiones cum Dominis Mareschalcis de inconuenientibus legibus, quod aggrauat Reipublicae libertatem.

Hospitia Illustrissimis & Excellentissimis Dominis Senatoribus Consiliariis, ac Illustribus Magnificis ac Generosis Dominis Nunciis terrestribus, iuxta ordinationem per Deputatos in praeterita conuocatione a tota Republica factam vt distribuantur per Palatinatus, & commoditas prouideatur in Comitiis consistendi, salua authoritate Mareschalci.

Circa prouisionem securitatis Electionis serio agent Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ne quis vltra modum ciuilem & maxime exoticis militibus stipatus pro electione veniat, militesque praeter scitum Reipubl. inauctoret.

Ratione aemularum Domuum in Electione, leges Regni obseruentur. Oeconomiae in his Terris tam quae mensae Regiae, quam quae iuri reformatorio subiacent, non nisi veris Indigenis in arendam dentur.

In Conclusione Senatus Consultorum vt vnius contradictio valeat.

Iura Emphyteutica super desolationes bonorum Regalium in his Terris, iuxta tenorem anni 1633. vt constituantur pro reparationis securitate.

Terrae hae ab hybernis iuxta Priuilegium incorporationis & necessitatem publicam, in casum periculi sustinendam, liberae & indemnes existant.

Hyberna in Regno determinentur, vt militi summa trium quartualium ex quibus victum habeat assignari possit.

Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii sedulo quoque promouebunt, vt ad quatuor quartualia, duo adhuc cum medio quartuali addantur, & hoc ratione hybernorum ad proportionem vniuscuiusque cohortis, vt inde subditi ab omnibus exactionibus hybernalibus reddantur immunes, militesque ex stipendio viuere teneantur, ac aequalitati omnino prouideatur, ne dum aliquibus tenutis vel capitaneatibus indulgetur, ceteris integrum onus incumbat, dum ob strictiorem militis hyemalis dispositionem, aliquibus omissis, caeteris insupportabiles exactiones restent sustinendae.

Quod concernit S. R. Maiestatis a nobis per litteras requisitam munitionem, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii cum Regni Ordinibus sua conferent consilia, de pretio pro praefata munitione ipsi persoluendo.

Quod

Quod si solutionem eo nomine praestare declinauerint, declarabunt se, nos eas inituros esse rationes, vt praememorata S. R. Maiestas suam ob id a nobis consequatur satisfactionem. 1669.

Capitaneatus Mariaeburgensis magno incommodo Reipublicae & cum detractione Iurium harum Terrarum, prouentibus detractis, arce in iurisdictionem Regiam accepta, plane omni cura & defensione destituitur, & ex iurisdictione publica in dispositionem Principum transiit. Itaque prouentus anni praesentis Illustrissimo & Excellentissimo Domino Regni Supremo Cancellario persoluantur, qui in ratis ex contractu moderno Illustrissimo Domino Tenutario compensabuntur. Interim in pactis conuentis futuro Regnanti dandum est, vt & iuri & prouisioni suae restituatur, praesidiumque consuetum habeat, saluo contractu Domini Administratoris Oeconomiae.

Pensio pro Thesaurariatu Prussiae, lege publica in prouentibus Regiis assecurata, in futurum ex iisdem prouentibus Regiis extradatur, & debitum retentorum, ex eadem pensione 14000 fl. Illustrissimo Domino moderno Thesaurario persoluatur, in pactis conuentis prouidendum.

Pariter & Successoribus Illustris & Magnifici Domini Castellani Elbingensis de retentis ex eadem pensione debitis restituendis prouideatur.

Pensionis itidem in Capitaneatu Pucensi Illustrissimo Palatino Mariaeburgensi antehac assignatae, propter alia vero interuenientia hactenus non exsolutae extraditio aliunde procuranda, serio committitur.

Exules suetici circa pensiones suas conseruentur.

Cum Reipubl. Ordinibus atque Illustrissimo Domino Thesaurario Regni, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii agent, vt bona legitime vacantia Illustrissimo Domino Thesaurario harum Terrarum tradantur, neque ab hoc articulo recedent.

Agent quoque Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii cum Republica in futura Electione, neque ad nominationem Electi descendent, quousque inter alias exorbitantias illud quoque, quod non mediocriter Ordinem Equestrem anteactis temporibus perstrinxit, cum nonnullorum bona terrestria praesertim Reinfeld alias *Przyiazn* nuncupata, & Rennekau, illa mandatis, haec & decretis aggrauari audiremus, corrigatur, legeque perpetua, inhaerendo constitutionibus anni 1598 & anni 1667 pro securitate haereditatum, nunc per pacta conuenta caueatur, postmodum vero in Comitiis Coronationis, vtinam felici auspicio celebrandis, firmetur, ne vllus vnquam bona terrestria iure Nobilium ex antiquo possessa, ad iniquam interpretationem trahere praesumat, neue mandatis vllis ac processu in quouis subsellio impetere quisquam audeat, sub poena mille marcarum Polonicarum, iuxta constitutionem anni 1588 pro Palatinatu Podlachiae sancitam (quam pro Terris nostris reassumendam esse

1669. censemus) in iudiciis Tribunalis Regni siue Lublini siue Petricouiae, inter Causas specialis Regestri peremptorie repetenda, decreta quoque in praeiudicium haereditatum lata vt cassentur.

Viduae derelictae in his Terris habentes iura communicatiua a Maritis Indigenis in Capitaneatibus harum Terrarum, si ad secunda vota descenderint & duxerint non Indigenas, ne talibus extradantur Iura in solidum ex Cancellariis in praeiudicium Iuris Indigenatus.

Super non residentes Illustrissimos Dominos Senatores, vt vltra poenam in legibus publicis descriptam, videlicet 6000 Marcarum Polonicalium, priuatio quoque officii extendatur, quia interest Reipublicae, vt adsint consiliis & ratio Senatus consultorum requirit.

Processuum abbreuiatio inprimis in futuris Iudiciis Tribunalis Regni sedulo promoueatur.

Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii Capitanei, tempore hoc Interregni, in castris & arcibus finitimis resideant, sub priuatione Capitaneatuum. Summae pecuniariae in bonis Reipubl. cum eius praeiudicio eademque inscia inscriptae cassentur.

Originalia scripta ad Archiuum inferantur, & copiae penes Cancellarias remaneant.

Summae inscia Republica contractae, vti eandem non obligant, ita Status Reipubl. ad earum solutionem teneri non possunt.

Quietatio eousque impedienda praeterito Illustrissimo Domino Thesaurario Regni, donec reddat rationem, quare non vindicauerit retenta quartae, & in debita enormia induxerit bona Regalia, Tymphium etiam statuat ad rationes reddendas Reipublicae, tum quoque occasione institutae modernae monetae officinae respondeat, summa etiam trecentorum sexaginta millium florenorum ipsi a Republica debita, vsque ad satisfactionem in omnibus retineatur.

Amnestia quomodo extendi debeat, cum Ordinibus Regni Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii conferent, saluis nihilominus nouissimis Constitutionibus.

Honori Illustrissimi Domini Lubomirski defuncti, vt a Republica etiam post fata prouideatur, inibunt rationes.

Condemnationes pro factis ante abdicationem commissis, in iudiciis Capturalibus obtentae, ne cuiquam tanquam paci contrariae in Electione nocent obiectae, prouidendum.

Electio religiosorum Cistercienssium Abbatum, vt ex religiosis fiat iuxta Ordinis eiusdem ordinationem & iura illorum approbentur, apud Rempublicam promouendum.

Pro-

Proſcripti legibus vel decretis ne Regia authoritate contra iura introducantur in Regnum, introducti vero D. D. Capitaneorum executioni ſubiaceant. 1669.

Minorennes ad officia eccleſiaſtica & ſecularia ne infra debitam & vigentem aetatem euehantur, ſecus emananda Priuilegia nullitati ſubiaceant. Abbates vero, prout ex lege tenentur, curam alendorum & inſtituendorum filiorum Nobilium reſumant.

Confoederationi inſerta eſt aſſecuratio ſummae praeterito Illuſtriſſimo Domino Theſaurario debitae, vltra conſenſum communem, ideoque Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii ſerio inueſtigabunt, quare id factum ſit, & quia contra conſenſum factum, caſſari id curabunt. Similiter clauſulam hanc ratione occluſionis officinae monetariae annexam impugnabunt.

Ciuitatibus Maioribus ne aliqua praeiudicia fiant circa ius ſuffragii Electionis, communi ope & ſubſidio prouidebunt Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii.

Circa determinationem incompatibilium conferent cum Statibus Reipublicae.

Nobilitationes, iura Emphytheutica & haereditaria, quae inſcia vel inuita Republica, ſub tempus Confoederationis aut motuum Reipublicae collata ſunt, inter alias exorbitantias abrogentur.

Capitaneatus ſeu bona Regalia, contra Conſtitutiones & iura Regni, intercedentibus proteſtationibus in haeriditatem collata & alienata, ad primaeuam bonorum Regalium & iuris aduitalitii reuocentur naturam. In quo puncto vnanimi conſenſu omnes anteriores Inſtructiones reaſſumuntur, quod Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii ſerio, non accedentes ad nominationem noui Regis, niſi hoc euicto, promouere tenebuntur.

Vt Capitaneatus Pucenſis, liquidationibus anterioribus continuatis, & Ciuitati Gedanenſi debita exſolutione facta, eximatur & cui de iure competierit, reſtituatur.

Cum Boratini Iudicium in Electione inſtituatur.

Debiti olim Generoſi Domini Capitanei Sabouicenſis ratio habeatur cum aliis debitoribus, ſine tamen praeiudicio bonorum Regalium.

Cauſa Illuſtris & Magnifici Domini Culinae Regni praefecti, vt in generalibus iudiciis Capturalibus iudicetur, curandum.

Generoſi Franciſci Wyſocki, Pincernae Sochaczeuienſis ratio habeatur, quod obierit munus finiendae legationis ad portam Ottomanicam poſt mortem illuſtriſſimi Domini Radzieiowſki.

Cauſa ordinationis Samoyſcianae vt iudicio terminetur, pro partibus intercedendum.

1669. Fiſcalis Terrarum Pruſſiae, cum a Fiſco earum dependeat, ideo renouando antiquum vſum, praecauebunt Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii in pactis conuentis, ne impoſterum quisquam ſit Fiſcalis, niſi qui in Conuentu generali ſuper Iura harum Terrarum iuramentum praeſtiterit, neque a quoquam alio, praeterquam a Theſauro Pruſſiae, ſuam dependentiam habeat.

Contuberniis Opificum priuilegia & confirmationes nullae dentur aut extradantur, quae legitimae Magiſtratus authoritati & Iurisdictioni, Ciuitatumque Priuilegiis, ſtatutis, conſuetudinibus, atque adeo publicae vtilitati & communi Ciuium commodo aduerſantur, iisque antiquae ordinationes omnes, quas Magiſtratibus Ciuitatum praeſcribere competit, abrogantur & penitus tolluntur.

Magiſtratus & Ciues in Ciuitatibus, extra forum competens, ad Iudicia Caſtrenſia, Terreſtria & Tribunalita ne euocentur, multominus decretis bannitiones & infamiam in ſe continentibus ibidem onerentur.

Ab incolis Dubouiae & inſulae inter vtrumque pontem Ciuitatis Thorunienſis ſitae, cum ſummo eiusdem Ciuitatis praeiudicio, alimentorum inuectio ne intercipiatur atque in tabernis & domunculis nullo iure ibidem exſtructis, ea quae ad victum pertinent, venum exponantur, ciuiliaque omnis generis commercia & opificia varia exerceantur, verum praefatae tabernae in dicta inſula viciſſim demoliantur, atque noua exactio telonealis a Domino Capitaneo Dubouienſi ibidem inſtituta, abrogetur.

Bona Ciuitatis Thorunienſis terreſtria ſtatiuis, hoſpitationibus, pernoctationibus, hybernis, aliisque quibusuis angariis & exactionibus militaribus ne onerentur, ſed ab iisdem libera exemptaque maneant.

Ciuitas Thorunienſis vt circa antiquas ſtratas & vias, ratione Lithuanorum & Ruthenorum, vigore Priuilegiorum ſuorum conſeruetur, atque conſtitutiones Regni eo nomine ſancitae ad executionem deducantur.

Ne Statutum Alexandrinum anno 1504 ſancitum, prout antehac iam aliquoties ante Regis abdicationem, per Illuſtres & Generoſos Dominos Nuncios inſtantia facta, ad Terras Pruſſiae extendatur & conſequenter decretum contra Ciuitatem Elbingenſem, vigore iſtius ſtatuti latum, caſſetur, Ciuitasque in integrum reſtituatur, idque Illuſtres Magnifici & Generoſi Domini Nuncii vrgebunt, vt pactis conuentis ingroſſetur, praeprimis cum per latus Ciuitatis Elbingenſis, huius Decreti tenore, toti prouinciae maximum praeiudicium inferatur.

Ne Ciuitas Elbingenſis in iure collectandi ciues ſuos acquiſito, ueterique conſuetudine recepto turbetur, ſed potius circa iura ſua conſeruetur.

Commiſſiones vero deſuper habitae caſſentur & impoſterum nullae inſtituantur, vel ſi inſtitutae fuerint, nullitati ſubiaceant. Pariter vt nouiſſime nulliter inſtitutus Commiſſarius perpetuus e Ciuitate Elbing. reuocetur. In-

Inſpectio Portorii Elbingenſis more hactenus recepto & vſitatato penes duos Conſules permaneat. 1669.

Aſſignationes & exactiones panis hyemalis ex xenodochiis & bonis Ciuitatis Elbingenſis nunquam antea requiſiti neque vſitati, a ſupremo Exercituum Regni Duce reuocentur neue impoſterum inducantur.

Quandoquidem Ciuitas Gedanenſis, non ſolum ad ſui ipſius & Terrarum Pruſſiae defenſionem, ſed etiam in rem totius Regni, tempore belli nuperrimi, quatuor milliones impenſarum erogare neceſſum habuit, easdem in generalibus Regni Comitiis annn 1661 coram Dominis Deputatis ex omnibus Regni Ordinibus exacte liquidauit, earum autem duos milliones Ciuitas haec amore S. R. M. & Reipublicae ferre in ſe recepit, vrgebunt Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, vt Ciuitas reliquorum duorum millionum ſolutionem accipiat, quemadmodum non modo S. R. M. & Senatores Regni per diplomata Ciuitati data Croſnae anno 1656. die 11 Ianuarii promiſerunt, verum etiam tota Reſpubl. anno 1651. Tit. Ubespieczenia Miaſta Gdanſka Fol. 41 & anno 1659. p. 31. & anno 1661. p. 30. tam ratione reſtitutionis expenſarum bellicarum, quam etiam ſatisfactionis in illius deſideriis aſſecurauit.

Quoniam Ciuitas Gedanenſis anno 1656 ex vrgentiſſima neceſſitate ad benigniſſimam S. R. Maieſtatis & Dominorum Senatorum requiſitionem, defenſionem fortalitii Pucenſis & adminiſtrationem eiusdem Capitaneatus ſuſcepit, praeſidium totius Reipublicae bono (cui Theſaurus regni ſtipendia ſoluere debuiſſet) Ciuitas haec maximam partem ſoluit, & erogatam pecuniam ab anno 1656 ad annum 1660 vltimo Ianuarii cum S. R. Maieſtatis Commiſſario ad id ſpecialiter deputato, ſummam 152595 florenorum 21. gr. Capitalem liquidauit, de qua ſumma Capitali prouenit ſumma 75100 florenorum groſſ. 7 intereſſe, quae ſummae ambae faciunt ſummam florenorum 227695. 12 gr. ad quam ab illo inde tempore usque ad annum 1666 vltimo Iunii acceſſerunt floreni 183. &c. &c. &c. In praemiſſorum fidem ſigillum harum Terrarum hiſce eſt ſubappreſſum.

Actum & datum in Conuentu generali Graudentinenſi, die 11 Febr. 1669.

(3)

Herunter geſetztes poliniſches Geld.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiae in moderno conuentu generali Graudenti congregati, vniuerſis & ſingulis quorum intereſt notum teſtatumque facimus. Quoniam communis efflagitat neceſſitas, vt pro auertendo extremo in publicum & priuatos damno ac diſpendio, Boratini & Tympiani Orthones, atque ſex & trium groſſorum aliaeque minores ſpecies in Regno cuſae, ad iuſtum quamprimum reducantur valorem; proinde ſubueniendo tam publico quam priuato emolumento, deducimus praefatos Orthones ad quindecim & ſex groſſales ad quinque groſſos, tres groſſales vero aliamque minu-

1669. minutiorem monetam ad eiusdem proportionem debitam. Quae reductionis currentia, in craſtino feſti S. Michaëlis anni praeſentis, ſuum ſortietur effectum. Interea ciuitates eas inibunt rationes, vt ad valorem iſtius monetae iuſta reductio mercium conformetur. In praemiſſorum fidem ſigillum terrarum Pruſſiae eſt ſubappreſſum. Actum & datum Graudenti, in conuentu generali ante comitia Electionis d. 11 Februarii anno 1669.

(4)

Die Land-Tage ſollen frühe angefangen werden.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiae in moderno conuentu generali Mariaeburgenſi congregati, vniuerſis & ſingulis quorum intereſt, notum teſtatumque facimus: nos boni ordinis in conſiliis publicis conſeruandi ergo, auctoritate huius conuentus ordinaſſe & conſtituiſſe, vt impoſterum conuentus harum terrarum generales ipſo conuentus indicti die, & quidem matutino tempore, mox poſt inuocationem nominis diuini ſacraque peracta, non autem poſt meridiem aut ante ſolis occaſum, quod laudi moderni vigore abrogatum volumus, initium ſuum ſortiantur. In praemiſſorum fidem Sigillum Terr. eſt ſubappreſſum. Actum & datum Mariaeburgi in conuentu generali d. 30 Auguſti anno 1669.

1671.

(5)

Proteſtation wieder die verfängliche Reichs-Conſtitutionen.

Nos Status & Ordines Pruſſiae in moderno Conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quod cum in proxime praeteritis Regni comitiis generalibus, quo potiſſimum tempore ex his Terris, ob ruptum praecedentem comitia Conuentum earundem generalem, nulla auctoritate publica Nuntii inſtructi vel ablegati fuerunt, conſtitutiones nonnullae prouinciae, ſeu harum Terrarum iuribus praeiudicioſae, in volumen legum relatae ſint; proinde contra huiuscemodi Conſtitutiones omnes, quaecunque his Terris praeiudicioſae ſunt, quo minus vigor illarum in easdem extendatur, auctoritatae praeſentis Conuentus, laudi noſtri vigore proteſtamur. In cuius euidentem fidem Sigillum harum Terrarum praeſentibus ſubapprimi fecimus. Actum & datum Graudenti in Conuentu generali Graudentinenſi die 26 Ianuar. 1671.

(6)

Die mit keiner allgemeinen Landes-Inſtruction verſehene Boten, können dem Reichs-Tage nicht beywohnen.

Nos Status & Ordines Terr. Pr. in praeſenti conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus: motam fuiſſe inter nonnullos ex Statibus & Ordinibus controuerſiam, vtrum Domini Nuntii Equeſtris Ordinis ex conuentibus particularibus

laribus ad Conuentus generales ante-Comitiales ablegati, si forte contingat, Conuentus generales ante-Comitiales rumpi & optato fine frustrari, nihilominus ex vi Instructionum in Conuentibus particularibus in eos collatarum, in Comitiis Regni comparendi & actiuitate fruendi facultatem habere debeant. Hanc igitur quaestionem ex antiquis Terr. Pr. Iuribus & moribus determinando, vnanimi consensu nostro ordinamus & statuimus. Quandoquidem instructiones particularium conuentuum omnium, primo robur suum, vim & efficaciam, accedente in conuentibus generalibus vniuersorum Statuum & Ordinum consensu, consequantur, ac in ordinem redigantur, ipsique Domini Nuncii in particularibus conuentibus nominati in generalibus demum confirmentur, & ad functionem Comitialem ex vi instructionum a Statibus & Ordinibus formatarum & Sigillo Terrarum publico munitarum habilitentur, quod proinde in casum rupti alicuius conuentus generalis ante-Comitialis (quod omen longissime ab his Terris Deus benignissime auertat) Domini Nuncii in particularibus Conuentibus electi actiuitate in comitiis minime vti, nec ad promouendum aliquod negotium vllum auctoritatem praetendere possint, quin imo si sese ad tractanda ibidem Reipubl. negotia ingesserint, id omnino irritum & inane esse debeat, praesentis Laudi nostri vigore. In cuius euidentiorem fidem Sigillum Terr. Pr. subapprimi fecimus. Actum & datum in conuentu generali Graudentinensi die 26 Men. Ianuarii anno 1671. 1671.

(7)

Landes-Schluß die erledigten königl. Güter von dem Landes-Schatzmeister in Besitz zu nehmen.

Nos Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conuentu generali Mariaeburgensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Quod moderando ambitum institutis harum terrarum aduersum, integritati vero & immunitati earundem prospiciendo, constituimus, vt Illustriss. & Excellentiss. Dominus Palatinus Pomeraniae atque Terrarum harum Thesaurarius, abhinc semper ex officio suo, Maiorumque nostrorum antiqua & ad praesens facta ordinatione, omnes ac singulos Capitaneatus, villas & Tenutas in his Terris existentes, post decessum possessorum recipiat, atque eousque teneat, donec vel ex S. R. M. gratia, vel ad nostram instantiam & intercessionem, veris collatae fuerint indigenis, initium ad praesens mox faciendo a vacante Capitaneatu Borzechouiensi, quem nomine & auctoritate nostra recipere tenebitur, pro stabiliendo iure Indigenatus Terrarum, cui hactenus in multis praeiudicatum fuit, quod tamen neque redituum conseruationi neque inuentario conscribendo & in Thesaurum Regni ad satisfactionem legi publicae, inferendo, derogare neque ad consortes viduas indigenarum decedentium harum Terrarum trahi debet, quae conditionem iusque maritorum suorum secutae, iisdem immunitatibus ad vitae tempus secure continuatis, per iura quoque terrarum vti poterunt, realiterque vtentur: quam

1671. ordinationem noſtram tam apud S. R. M. quam coram Ordinibus regni, vbique tueri & manutenere nos obligamus Laudi praeſentis vigore, quod perpetuitatis vim obtinere debebit. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum ſubappreſſum. Actum & datum Mariaeburgi in Conuentu generali d. 8 Iulii 1671.

(8)

1673. Der Preuſſen Proteſtation, wieder den ohne ſie gehaltenen Reichs-Tag.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiae in moderno conuentu generali Mariaeb. congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quam primum nobis innotuit Conſilium Varſauienſe magnum appellatum, in comitia regni quaſi generalia conuerſum fuiſſe, eaque ſubſequenter contra praeſcriptum iurium & immunitatis noſtrae praerogatiuam in Regno communem, nobis non vocatis multo minus praeſentibus, conſulentibus, aſſentientibus, quinimo abſentibus (cum tamen immediate per legationem ſolennem ad S. R. M. miſſam, humillime pro expeditione comitiis celebrandis ſupplicauiſſemus) concluſa & magno volumine legum nouarum inſignita eſſe, non potuimus maximo ſuper ea re perculſi dolore, niſi publico aſſenſu manifeſtare, quod nos ciues in eadem Republica aequalitate iuris, conditionis, dignitatis & libertatis, cum caeteris regni Terris ac Palatinatibus & vniuerſa Nobilitate Polona ſemper pares, neque minus vniformitate conſiliorum ab ipſa acceſſione, etiam legibus Regni teſtantibus, & quauis antiqua & recenti memoria perennante gaudentes, praetermiſſi & quaſi a conſenſu, diſpoſitione & conſilio per iniuriam publicam, indebita praeteritione ſegregati ſimus; quominus ergo comitialia illa ſancita & concluſa omnia, qua publice qua priuatim, in nos deriuari, aut Terrae hae Pruſſiae omnium trium Palatinatuum, Ciuitatumque maiorum & minorum, nec non priuati cuiuscunque ſtatus & conditionis, in communi & ſigillatim, nouis legibus aggrauari poſſint, praeſenti declaratione obuiam euntes, de laeſa ex non condigno & absque merito immunitate Terrarum Pruſſiae, coram inclyta Republica & inprimis S. R. M. Domino Noſtro Clementiſſimo, proteſtamur ac inuicem pro conſeruanda iurium noſtrorum indemnitate ſpondemus, nos in proximis Regni comitiis generalibus ſerio acturos, in eo ſolo non derogantes conſenſui Palatinatuum Regni in iisdem comitiis, quae illos ſolos, vtpote eidem conſilio comitiali adhibitos & praeſentes, afficere poteſt, quamquam nec id, quippe in vna & indiuiſa Republica, atque in negotio communi, per iuris publici formam pro eodem termino quaſi reſtitutam peregiſſe, ſine omnibus & conſenſu vniuerſali, vt vere comitia regni generalia dici potuiſſent, competierit. In quorum fidem ſigillum harum Terrarum praeſentibus ſubapprimi fecimus. Actum & datum Mariaeb. in Conuentu generali d. 2 Maii 1673.

Nos

(9)

1674.

Der Preuſſen Verbindung im Interregno.

Nos Status & Ordines Terr. Pr. in praeſenti conuentu generali Mariaeburgenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quandoquidem per inſperatum ac luctuoſiſſimum S. R. M. Domini Noſtri Clementiſſimi, ex hac vita deceſſum, vniuerſa Respub. in triſtem & dolendam coniecta eſt orbitatem, & vero ipſa ſub hoc Interregni tempus ineuitabilis ſuaſit neceſſitas, vt anteriorum temporum Maiorumque noſtrorum exemplo, arctiſſima inter Nos tanquam vnius Reipublicae membra, animorum coaleſceret coniunctio, atque exſtincto omni diffidentiarum fomite, firma mutuaque concordia & confidentia vigeret; proinde inhaerendo per omnia Priuilegio incorporationis atque generalibus Regni confoederationibus Interregnorum, volumini legum publicarum inſertis, in toto reaſſumtis, cauemus & ſpondemus nobis inuicem ſub fide publica & ſincera, Nos per totum hoc interregni tempus, praecipue vero in futuris comitiis Electionis Regis, ſeorſiue per ſciſciones, factiones aut vllas largitiones, in communis conſilii & conſenſus ſtatus Pruthenici praeiudicium, haud quicquam acturos, verum iuxta ius liberi ſuffragii & conſuetudines circa praefatum Electionis actum obſeruari ſolitas nobisque competentes, proceſſuros: praeterea tam in Conuocationis & Electionis quam Coronationis ſolennibus, coniunctis animis & ſtudiis, harum Terrarum ac Ciuitatum commodum omni opera atque conatu promoturos, Iura, Priuilegia, & immunitates easdem concernentes, absque omni reſpectu perſonarum in genere & in ſpecie tuituros, grauamina, exorbitantias vt & praeiudicia quaeuis abrogaturos, omniaque ea praeſtituros, quae ad ſalutem & incolumitatem praetactarum Ciuitatum earumque omnium & ſingularum iurium, Priuilegiorum, nec non totius Reipublicae omnimodam conſeruationem pertinere videbuntur. In praemiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiae hiſce ſubappreſſum eſt. Actum & datum Mariaeburgi in conuentu generali ante conuocationem Regni d. 3 Men. Ianuarii anno 1674.

(10)

Inſtruction zum Convocations-Reichs-Tage.

Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii omni conatu annitentur, vt diuina auxiliante gratia, ante ipſam diem conuocationi generali Regni praefinitam, Varſauiam veniant, & obſeruato hactenus laudabili more, cum Illuſtriſſimis, Reuerendiſſimis Excellentiſſimis Dominis, harum Terrarum Conſiliariis, quot comitiis iſtis interfuerint, ſaepiſſime conueniant, neceſſitatesque & negotia quaeuis Terras Pruſſiae concernentia, iunctis animorum ſtudiis ac conſiliis, ſedulo promoueant ac nihil niſi ex praeſcripto inſtructionis, vel conſilii Pruthenici, pro tunc ibidem inſtituendi, ſententia agant.

1674. Et inprimis Sereniſſimae Reginali Maieſtati, Dominae noſtrae Clementiſſimae, vbi id occaſio tulerit, dolorem noſtrum, quem ex tam inopino ac nunquam ſatis deplorando Sacrae Regiae Maieſtatis, Domini noſtri Clementiſſimi, ex hac vita deceſſu percepimus & nullum efficacius ſauciatis animis remedium eſſe, quam ſi ſupremi Numinis, cuius immoto tes humanae verſantur arbitrio, omnia deferantur voluntati, conteſtabuntur, idemque coeli Numen ſupplicibus votis implorantes, vt orbitatis detracto velo beneficum ſidus coeleſtis gratiae ipſi Sereniſſimae Reginali Maieſtati, toti Reipublicae & vniuerſis eius Terris affulgere faciat. Debetur autem Sacrae Reginali Maieſtati ex humillima noſtra obſeruantia ac reſpectu, vt Eidem in afflicta triſtiſſimae viduitatis ſorte, cum prouiſionum Maieſtas ſua ſibi competentium adhucdum particeps facta non fuerit, nouae ex dignitatae Reginali & pro honore Regentis conſtituantur, vt ergo exemplo anteriorum temporum vsque ad comitia coronationis futuri Regis, ex reditibus Oeconomiarum Regni & Magni Ducatus Lithuaniae certa ſumma declaretur, Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ante omnia conſentient, quae quidem declaratio ſuum vigorem non ex ſenatus conſulto, quod caſſari debebit, ſed ex praeſenti Reipublicae conſenſu obtinebit.

Tum vero Celſiſſimo, Reuerendiſſimoque Principi, Domino nominato Archiepiſcopo Gneſnenſi, Regni Primati, maximas referent gratias, quod poſt acceptum eiusdem mortis nuncium, in triſti feralis Interregni ſtatu memor muneris ſui Primatialis, curam capeſſendae Reipublicae aſſumere ac conuocationem Regni generalem edicere voluerit, rogabuntque inſuper, vt durante eodem Interregno, ad propoſitum conſiliis publicis finem ita contendat auctoritate ſua, quo toti Regno vniuerſisque illi annexis prouinciis ſua per omnia conſtare poſſit pax, ſalus & tranquillitas.

Illuſtriſſimo & Excellentiſſimo etiam Domino ſupremo Regni Mareſchallo, cuius fortitudini & inuictae virtutis felicitati, diuina potentia clariſſimam & vniuerſo orbi Chriſtiano ſalutarem de hoſte nominis eiusdem conceſſit victoriam, quas poterunt maximas agent gratias, deberique glorioſiſſimis illius conatibus non tantum veneration em, quae noſtris in animis aeterna illi erexit trophaea, ſed & ampliſſima praemia conteſtabuntur, nec minus Illuſtriſſimis & Excellentiſſimis Dominis exercituum vtriusque gentis Ducibus, immenſi illius laboris cooperatoribus, vniuerſoque exercitui noſtrae gratitudinis ſignificabunt promptitudinem.

Tum etiam Illuſtriſſimi & Reuerendiſſimi Domini Vice-Cancellarii Regni aſſiduam circa diuae memoriae S. R. Maieſtatem praeſentiam & conſiliorum in bonum publicum communicationem, atque eximium in Terras Pruſſiae illius affectum, gratis nos animis recolere & debito officiorum cultu proſecuturos, quoties occaſio tulerit, ſpondebunt. In ipſo vero Illuſtrium, Magnificorum

gnificorum ac Generosorum Dominorum Nunciorum Regni & Magni Ducatus Lithuaniae consessu, antequam ad consultationes aliquas processum fuerit, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, circa electionem Directoris seu Mareschalci, eum ordinem obseruari annitentur, quoniam nupera circuli generalis in Comitia conuersio, Comitiorum legitimorum, quippe omnibus requisitis solennibus destitutorum, appellatione venire nequeat, prout etiam nostra protestatione in conuentu Mariaeburgensi die 2 Maii anni proxime praeteriti manifestati sumus, vt sub haecce Comitia Conuocationis, ratio in alternanda functione Mareschalcatus praefatorum Comitiorum Domini Mareschalci nulla habeatur, sed nunc demum Mareschalcus ex natione minoris Poloniae eligatur, atque porro in sequentibus comitiis consuetus ordo conseruetur. 1674.

Et quoniam in imminentibus proxime comitiis, ea consilia inter alia agitari debent, qua ratione ab immanis & potentissimi hostis inundatione, cum quo belli alea iam iacta est, regnum hoc eique annexae prouinciae tuta esse possint, inferent Illustr. Magnif. Generosi Domini Nuncii, quantum in primis praeterita aestate, cum & antea nunquam a iuuanda Republica alieni fuerimus, ad eam rem contulerimus. Quodsi vero vniuersi Reipublicae Ordines, maiora etiam quam quae in praesentia sunt, praesidia militaria ordinanda censuerint, totum hoc negotium ad futurum, Deo dante, conuentum ante electionis comitia agendum referent, nulloque coaequationis nexu se adstringi patientur.

Deferent etiam ad vniuersam Rempubl. Illustr. Magnif. Generosi Domini Nuncii, quanto sub metu Terrae Prussiae a vicinia armata, teneantur, & qua ratione Sereniissimi Electoris Brandenb. exercitus plurium & numerosarum legionum, contra iura gentium & pacta peculiaria, irrequisito diuae memoriae Principe & Republ. per ditiones & Dominia Reipubl. in Ducalem Prussiam transierit, & cum maioribus, si leuiora haec reputanda sunt, sternatur huiusmodi actibus via, eas inibunt cum inclytis Reipublicae Ordinibus rationes, vt Sereniissimus Elector, grauiter hoc afficere Rempubl. atque in posterum ad praescriptum pactorum actiones sibi conformandas esse intelligat. Enim vero inclyta Respubl. etiam consulet, quibus Sua Serenitas Electoralis satisfactionem in praetensionibus suis obtineat, atque ciuitas Elbingensis ex onere hypothecae eximatur. Et cum a S. R. M. Diuae memoriae certa legatio in Sueciam expedita sit, instabunt Domini Nuncii, vt Illustr. & Magnif. Dominus Ablegatus, legationis suae capita & effectum in facie Reipubl. exponat & reliqua iuxta praescriptum constitutionum regni de legatis exequatur.

Indigenatus iura sarta & tecta conseruari, & si quae praeiudicia irrogata fuerint, aboleri curabunt Ill. Magnif. & Generosi Domini Nuncii, inuigilabuntque, ne instantibus conuocationis comitiis, si cum iniuria harum Terrarum exemplum de Castellania Gedanensi introduci quaeratur, aliqua conniuentia validetur.

1674. Commissio Reipublicae quae Leopoli peragi debuit, & vero morte S. R. M. interrupta fuit, vt Varsauiae ad destinatum finem sub ipsa comitia conuocationis perducatur, praebebunt Illust. Magnif. & Generosi Domini Nuntii vniuersorum voluntati suum assensum; ipsi vero Illustres & Magnif. Domini Commissarii, ex palatinatibus Terrarum Prussiae ad eundem actum Commissionis expediendum, antehac denominati, summa dexteritate attendent, ne Terrae hae vllis, ob contributiones in regno currentes, quae nos obligare non debuerunt, actionibus inuoluantur, aut aliquae condemnationes, tam in vniuersum contra Terras has, quam singulatim earundem quemquam indigenam, Generososue Dominos Exactores extendantur.

In ordinatione iudiciorum Interregni geneneralium praecustodient Illustres, Magnif. & Generosi Domini Nuntii, vt solae causae facti & mere criminales, tempore comitiorum conuocationis & electionis, intra certos terminos circumferentiae eorundem patratae ibidem iudicentur, neque vllae aliae ex quibuscunque aliis locis attrahantur, eoque ipso iurisdictiones similium iudiciorum particularium in palatinatibus per euocationes turbentur. Ad hibernorum quoque onus, quo ab aliquot annis bona regalia & minores ciuitates Terrarum Prussiae indebite onerabantur, ab iisdem amouendum, aut si iam in annum aliqua ordinatio hiemalis constituta sit, terras hasce eximendas vel iusto moderamine subleuandas, donec certi quicquam cum Republ. ea in re statuetur, omni studio & conatu allaborabunt.

In consultationibus de praefiniendo electioni noui Regis tempore, loco & modo aliisque eo spectantibus solennitatibus, accedent Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii ad vniuersum Regni Ordinum consensum, idque agent, vt ob imminentium periculorum magnitudinem, electio quamprimum acceleretur, eo tamen praecustodito, ne conuentui electionem antecedenti debite agendo, grauaminibusque & exorbitantiis in vnum conferendis commoditas praecludatur: ante omnia vero caueri studebunt, vt comitia electionis liberae sint, nec obiectu armorum opprimat timor sensus liberos, reassumtis in eam rem constitutionibus regni, in anterioribus temporibus prouida Maiorum cura sancitis.

Procurabunt praeterea Ill. Magn. & Gener. Domini Nuntii, vt Confoederationes regni generales ad exemplum anteriorum confoederationum firmentur, tum etiam vt pax & tranquillitas inter Diffidentes in religione Christiana, iuxta omnes Confoederationes anteriores, inprimis vero a. 1573. in omnibus punctis, clausulis & articulis, nihil immutando, in suo robore & vigore maneat.

Et quoniam per decreta tribunalium seorsiua, seorsiuis annis, ad instantiam Perillustris & admodum Reuerendi Dn. Stanisl. Zeromski, Culmens. Kru-

Kruſvicenſ. Canonici, contra Illuſt. olim & Magnificam Dominam Caſtellanam Gedanenſem & poſtea Magnif. Dominum Capitaneum Stumenſem, tam Petricouiae quam Lublini, non tantum contra conſtitutionem a. 1627, quoad pacem Diſſidentium, ſed etiam contra tot conſtitutiones & confoederationes, non in legitimo termino, nec ex Regeſtro, non ſeruato gradu proceſſus, lata, ne ad executionem eadem decreta deducantur, in conuocatione proxime imminente, iuxta tot inſtructiones anteriores harum Terrarum anni 1667. 1668 & 1672 promouebunt, quoad vero euerſionem iuris publici, ciuilis actionis in criminalem conuerſionis, termini, fori, regeſtri, inordinati proceſſus executionis, eiusdemque contra iura regni & praeſertim harum Terrarum Pruſſiae transmutationis, ita Illuſt. Magnif. & Generoſi Nuncii recommendatum habeant hoc negotium in moderna conuocatione, vt inter primas exorbitantias, in futuris comitiis electionis, omnia iisdem decretis tribunalitiis contra tot conſtitutiones annexa aggrauantia abrogentur, ne executioni ſubſint. 1674.

Curabunt praeterea Illuſt. Magnif. & Generoſ. Domini Nuncii, vt Ordinationes Zamoiſciana & Oſtrogiana, ſuper quibus concertationes magno Reipubl. impendio conſtiterunt, iudicio Reipub. determinentur, vlteriora-que incommoda, & magnorum ciuium inuicem colliſiones praecaueantur.

Officinas monetarias aperiri non poſſe Illuſt. Magnif. vt Generoſi Domini Nuncii, cum nulla adhuc Commiſſio, quae praecedere debebat, cum illis, quorum intereſt, & qui iuribus monetandi gaudent, acta ſit, ipſamque nummorum inſigniendorum nouitatem Republ. noxiam futuram eſſe docebunt, ſerioque annitentur, vt negotium hoc omnino vsque ad coronationis noui Regis, praemiſſis de conſuetudine requiſitis, differatur.

Agent etiam cum inclytis Reipubl. Ordinibus, vt Generoſi Domini Pocillatoris Sochaczouienſis meritorum expenſarumque cum labefactione facultatum propriarum, binae legationis Turcicae ergo, condigna ratio habeatur, & debita gratitudinis conteſtatione atque refuſione ſumtuum, ipſe aliique ad ſubeundas porro publicas functiones animentur.

Pro Generoſo Domino Caſtellanide Gedanenſi interponent Illuſt. Magnif. Generoſi Domini Nuncii ſuam inſtantiam, vt ad tenutas Zaiąckowo & Montowy reſtituatur. In praemiſſorum fidem praeſentibus ſigillum Terrarum Pruſſiae ſubappreſſum eſt. Actum & datum Mariaeburgi in conuentu generali die 3 Ianuar. 1674.

(II)

Nos Status & Ordines Terrar. Pruſſ. in conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque Proteſtation wieder die von dem

1674.

Schatz-Trib. geschehene Verurtheilung des Land-Schatzmeisters.

que facimus, non sine ingenti perturbatione Nos percepisse, qua ratione nuperum iudicium Commissoriale Tribunalis Radomiensis, Leopoli Lublinum nouella confoederatione Regni generali translatum, contra has Terras in persona Illust. & Excellentiss. Dom. Palatini Pomeraniae, uti earundem Thesaurarii, non attentis Illustr. & Magnif. Dominor. Deputatorum, ex his Terris ad eandem Commissionem ordinatorum, fundamentalibus & validis rationibus ibidem allegatis, ac si ob non illatam integre in Thesaurum Regni subsidii personalis contributionem, constitutione Regni anni 1673 in regno laudatam, decretum poenae peculatus tulerit. Cum vero Terrae Pr. ab ipsa sui ad Regnum accessione hucusque semper in liberrimo scitcendarum & modificandarum contributionum vsu maneant & quotiescunque subueniendo necessitatibus Reipub. aliquas decreuissent, easdem non ex impositione sancitorum Reip. sed liberis & spontaneis voluntatibus, pro modulo facultatum in conuentibus suis ordinauerint & contulerint, atque etiam de quantitate collectarum Illustriss. Dom. Thesaurarius rationes non Thesauro Regni, sed ipsis Statibus & Ordinibus reddiderit & reddere teneatur, tum vero negotium contributionum in his Terris ad materiam status Reipub. minime vero ad processus Iudiciarios pertineat, adeo vt praememorati Dom. Deputati ex rationibus, iura cardinalia, libertates & immunitates nostras afficientibus, ex loco iudicii cum protestatione discedere necesse habuerint, easdemque postea protestationes in castris Cirnensibus & Gostinensibus actis publicis inscribi fecerint. Ideo nos inhaerendo iisdem protestationibus de praefatorum decretorum illegalitate & nullitate, aut si quae alia ratione aliarum quarumuis in Terris Prussiae non laudatarum contributionum, per iudicium supra fatum Commissoriale irrogatae sunt aggrauationes, tum & de integritate Iurium Terr. Pruss. quam solenniss ime laudi praesentis vigore protestamur, & expostulaturos Nos apud Remp. vnanimiter pollicemur. In praemissorum fidem Sigillum Terr. Pr. praesentibus subapprimi fecimus. Actum & Datum Graudenti in conuentu Generali Ante-Electionali d. 4 Aprilis anno 1674.

1676.

(12)

Landes-Schluß einige Privilegien aus dem Landes-Archiv auf den Reichs-Tag zu nehmen.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruss. in conuentu moderno generali Mariaeburgensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Quandoquidem ex magnis animos nostros mouentibus rationibus necessarium iudicauimus, quod priuilegia & iura Terrarum indigenatum concernentia in libello typis impresso atque *Iura Municipalia* intitulato existentia, Cracouiae, Deo dante, in proximis coronationis Sac. Reg. Maiestatis, Domini Nostri Clementissimi, comitiis, authentice produci debeant; proinde auctoritate praesentis conuentus, Nobili ac Spectabili Magistratui ciuitatis Thorunensis, eam facultatem damus & committimus, vt eadem priuilegia & iura originalia authentica, ex archiuo Terrarum Prussiae, quod

quod ibidem asseruatur, depromant, & Cracouiam ad ipsa initia comitiorum deferri curent. Quicquid vero impensarum vltro citroque deportationis ergo, ab ipsis erogari debuerit, id ex thesauro harum Terrarum publico illis suppeditabitur. Cauemus vero vigore laudi praesentis, quod eadem haec priuilegia & iura, post expeditum destinatum illorum vsum & finita comitia, in eandem asseruationem, vnde desumentur, reponi debeant. In praemissorum fidem sigillum Terrar. Pr. hisce suapprimi fecimus. Act. & datum in conuentu gener. Mariaeb. d. 3 Ianuar. 1676. 1676.

(13)

Ioannes III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lituaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiae, Volhyniae, Kiouiae, Podoliae, Liuoniae, Smolensciae, Seueriae Czernichouiaeque.

Significamus praesentibus litteris nostris, quorum interest, vniuersis & singulis. Cum Regum stipator insuperabilis amor sit, cui stipendium iuste clementia penditur, non mirum, quod primam illam & praecipuam susscipimus amplificationem Maiestatis, decoram curam & obligandorum animorum genio nostro congenitam sollicitudinem, vt in spiramentum quo pie & laete in hoc regno viuitur, per conseruationem patriarum immunitatum & legum priuilegiorumque per saecula & magna merita quaesitorum & partorum, Gentibus, prouinciis & ciuitatibus & cuique pro exigentia status Ciuibus & Populis, a Deo Optimo Maximo curae nostrae commissis (si antehac illis in quopiam derogatum) restituere, vim ac metum malum custodem diuturnitatis amouere valeamus. Quid enim desiderari poterit, si suum cuique constabit ius; & secura legibus vallata postliminio redibit libertas, neque sibi exuberante ferocitate ferox, neque omnibus publico incommodo grauis. Ideo vt ordiamur feliciter exordia regiminis nostri a beneficentia, gubernationem nostram decente, non potuimus accessionem & ad Maiestatem nostram fidissimum recursum Statuum & Ordinum Terrarum Russiae, fide semper constantissima & meritorum claritate erga Reges Dominosque suos, & in publicum bonum affectu & rectitudine certantium, non admittere, non exaudire, & Regia non complecti iustitia. Vtque luculentius constet in caeteros & in omnes promtitudo nostri animi & benefaciendi recta determinatio, publico hoc testari & manifestare documento volumus ad praesens & in aeuum, id ipsum etiam ampliori potestate nostra Regia, post felicem coronationem nostram solidare & amplificare promittentes, prout etiam testamur & manifestamus solidamus & amplificamus hac solenni expressione & determinatione voluntatis nostrae. Quia nos vigore iuramenti nostri, omnia iura, priuilegia publica & priuatorum, maio-

Königliche Bestätigung, so wol aller anderen, als besonders des Pr. Einzögl. Rechts.

1676. maiorumque & minorum ciuitatum Terrarum Prussiae, etiam vsus & obseruationes boni ordinis antiquissimas, conseruare & manutenere, ita vt singula sunt in se verbisque suis sonantia, & prout a Nobis desiderantur, iuxta sensum illorum, competentiam & aequitatem, vtilitatem & conseruationem status, & Antecessorum nostrorum per Rescripta publica, cautiones & assecurationes mentis voluntatisque expressum tenorem, non obstantibus neque impedientibus in contrarium abusu & iniuriis iuris, publicis querelis semper inualidatis & illegitimatis, promittimus, iuxta obloquentiam antiquiorum & recentium legum conseruabimus & manutenebimus. Praecipue vero in specie Ius Indigenatus, in largiendis & distribuendis beneficiis in Terris Prussiae, maiorum & minorum dignitatum, officiorum & muniorum spiritualium & secularium, Capitaneatuum & Tenutarum, quae ad dispositionem indiciumque nostrum Regium deuoluentur, non nisi veris & legitimis indigenis, terrigenis Terrarum illarum patriciis bene meritis conferendo & adscribendo obseruabimus, & inde amouere omnem perturbationem Prouinciae nostrae studebimus, saltem pro domo nostra Regia videlicet descendentis progeniei nostrae iam antehac cauta & obseruata reseruantes, & vt id quoque sponte & libere fiat commendantes. Promittimus insuper inde aulsorum conseruationis & iuris pariter eorum respectum non remissuros, sed eorum desideriis & ad nos legitimo refugio patrocinaturos, securitatique illarum terrarum & protectioni studium nostrum Regium benigne applicaturos. Porro, prout Sereniſſimus Anteceſſor Noſter, Michael, in priuilegio confirmationis iurium Venerabilis Capituli Ecclesiae Cathedralis Varmiensis de data Varsauiae, feria sexta ante dominicam Rogationum anno Domini MDCLXXII. subscripto concessoque, iurium eiusdem Venerabilis capituli integritati cauendo, dicto priuilegio punctum de non admittendis ad eandem Ecclesiam Cathedralem beneficiaque Canonicatus extraneis personis inseri mandauit, ita & Nos legibus Regni atque praedictae cautioni declarationique Sereniſſimi Anteceſſoris noſtri, vt Iuribus Terrarum Prussiae conformi inhaerendo, noſtra quoque ex parte cauemus promittimusque, quod poſt extincta modernorum extraneorum quorumuis Canonicatuum possessorum & ecclesiasticarum possessionum circa Ecclesiam Cathedralem Varmiensem iura, nullus natione & origine extraneus, praeterquam Regni ac Terrarum Prussiae Dominiorumque noſtrorum Terrigenae & personae, ad eosdem Ecclesiae Cathedralis Varmiensis Canonicatus, quouis modo & iuris praetextu, in mensibus iuris patronatuum & collationis S. Sedis Apoſtolicae & Capitularium iuxta concordata Germaniae vacantes & vacaturos admitti debeat aut possit. In cuius rei fidem praesentes manu noſtra Regia subscriptas sigillo Regni muniri mandauimus. Dat. Cracouiae in conuentu generali felicis Coronationis noſtrae die IV mensis Maii anno Domini MDCLXXVI. Regni noſtri II.

Ioannes Rex

Io. Stanisl. Witwicki
Infulat. Olic.
Regens Cancellariae Regni.

Nos

(14)

1677.

Quitung des Land-Schatzmeisters.

Nos Status & Ordines Terrar. Pruſſ. in moderno conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quod Illuſtriſſ. & Excellentiſſ. Dominus Ioannes Ignatius Bąkowſki, Palatinus ad praeſens Mariaeburgenſis, Terrar. Pruſſ. Theſaurarius, Chriſtburgenſis, Borzechouienſis Capitaneus, tam hoc conuentu quam in aliis anterioribus, tribus de Contributionibus harum Terrarum poſt vltimam quietationem Illuſtriſſimae Excellentiae ſuae datam, ac nominatim de Agrariis vndecim atque Acciſis viginti die 26 Ianuarii anno 1671 Graudenti; tum de Agrariis duabus & dimidia, atque acciſis quatuor & dimidia die 8 Iulii eodem anno Mariaeburgi; praeterea etiam de Agrariis decem atque acciſis ſeptendecim die 10 Octobr. anno 1672 Graudenti; vltra de ſubſidio generali perſonali, nec non ſumma florenorum nonaginta millium eo reſpectu per Ciuitates illata, ac propterea de decem acciſis die 2 Maii anno 1673 Mariaeburgi; ac denique de altero ſubſidio generali perſonali & in reſpectu eiusdem de viginti acciſis ex Ciuitatibus die 14 Iulii anno 1674 Graudenti laudatis, ſufficientem nobis per Generoſ. Dominum Caſparum Zeromſki, Notanum theſauri, tam perceptorum quam expoſitorum reddiderit calculum, ipſasque rationes ſubſcriptas, tum & quietationes Theſauri Regni trinas, vnam ſuper ſumma 200000 flor. monetae in Regno currentis, alteram 78000 floren. ſimilis monetae, ac tertiam 600000 floren. itidem monetae in Regno currentis, in Theſaurum Regni illatis, ad Archiuum harum Terrarum dederit. Proinde ratione praedictarum Contributionum earumque diſtributionis, eundem Illuſtriſſ. & Excellentiſſ. Dom. Ioannem Ignatium Bąkowſki, Theſaurarium harum Terrarum, in forma iuris ſolenniſſima quam pleniſſime quietamus, ac liberum & immunem ab omni impetitione pronunciamus & facimus, praeſentium vigore. In praemiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiae hiſce ſubapprimi fecimus. Actum & datum Graudenti in conuentu generali die 28 Iun. 1677.

(15)

1678.

Landes-Schluß, daß den allgemeinen Land-Tagen jederzeit die kleinen vorher gehen ſollen.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiae in moderno Conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quandoquidem nupero conuentu antecomitiali a Sac. R. Maieſtate ad diem 7 menſis Nouemb. Mariaeb. indicto, nullo rei ſucceſſu certum ob caſum dilapſo, temporis moderni expreſſit neceſſitas, ne prouincia haec tam ampla, inſtantibus iam iam comitiis ob defectum Nuntiorum ſuorum actiuitate in illis priuata videretur, vt alius conuentus harum Terrarum generalis antecomitialis, ſine vlla conuentuum particularium ante

1678. praefatum Mariaeburgenſem conuentum incidentium celebratione haberetur, praeſentem conuentum generalem, nullis praeuiis nouis particularibus, Sac. R. Maieſtas indicere benigniſſime dignata eſt; proinde praeſentis laudi vigore cauemus, quod impoſterum nulli conuentus generales, quos Sac. R. Maieſtati in his Terris agere viſum fuerit, niſi particularibus more ſolito in quolibet palatinatu praeceſſis celebrari, praeſentisque conuentus exemplum, quem ob arctiſſimi temporis interſtitium, futuris comitiis ad diem 15 Grodnae in magno Ducatu Lituaniae incidentibus, per compendia agi neceſſitatis ratio ſuaſit, in ſequelam trahi allegariue haud debeat. In praemiſſorum fidem ſigillum harum Terrarum hiſce ſubappreſſum eſt. Actum & datum in conuentu generali antecomitiali Graudenti die 5 Decemb. 1678.

(16)

Die Staroſten ſollen Einzöglinge, und mit Gütern angeſeſſene ſeyn.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſ. in moderno conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Cum ex re eſſe Prouinciae huius in propatulo ſit, moribusque Maiorum id obtineat, vt Illuſt. & Magnif. Domini Capitanei ſint Indigenae & poſſeſſionati; proinde praeſentis Laudi vigore declarandum duximus declaramusque, quod poſſidere quisquam Capitaneatum aliquem in his Terris minime debeat, niſi qui earundem ſit indigena & poſſeſſionatus. Si qui tamen iam in Capitaneatus alicuius poſſeſſione ſint, nec vero poſſeſſiones proprias in his Terris habeant, illi teneantur intra decurſum vnius anni easdem ſibi parare, & licet etiam Capitaneatus huius poſſeſſor ſit & poſſeſſionatus, Indigenatum autem non habeat, Capitaneatus ille pro vacanti haberi debeat, ſaluo iure illorum qui in functione publica exiſtentes ab his Terris abeſſe noſcuntur. In praemiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum hiſce eſt ſubappreſſum. Actum & datum in conuentu generali ante-Comitiali Graudentinen. die 5 Menſ. Decembr. anno 1678.

1679.

(17)

Den Abgeordneten aufs Schatz-Tribunal ertheilte Vollmacht.

Nos Status & Ordines Terrar. Pruſſ. in moderno conuentu generali Mariaeburgenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus: quod cum vigore conſtitutionis nouellae in proxime praeteritis comitiis Regni generalibus Grodnenſibus ſancitae, commiſſio Leopoli *Tribunal Skarbowy* nuncupata, pro die 3 Octobr anni moderni celebrari debeat, pro eadem commiſſione e medio Equeſtris Ordinis, auctoritate praeſentis conuentus, nominamus & delegamus Commiſſarios noſtros ex Palatinatibus Pruſſ. Magnif. & Generoſos, ex Culmenſi quidem, Gener. Dominum Conſtantinum Piwnicki, ex Mariaeburgenſi Gn. Dominum Vladiſlaum Łoś Dapiferum

piferum Plocenſ. ex Pomeraniae Magnif. Staniſlaum Konopacki, Caſtellani- 1679.
den Elbingenſem. Qui Dom. Commiſſarii quamprimum Deo dante, Leopolim feliciter venerint, habita diligenti cum Illuſtriſſ. & Excellentiſſimo Domino Palatino Culmenſi in rebus prouinciae communicatione, ad mentem ex praeſcripto dictae conſtitutionis nouellae, non derogando quicquam iuribus & integritati Prouinciae procedent, amouendisque ab his Terris pariter atque Ciuitatibus praeiudiciis, pro perſpecta & conſummata prudentia ſua ac dexteritate attendent; in ſpecie vero, ne quando partitio exercitus Regni in Palatinatus per tractatum inſtituetur, hae Terrae vltra proportionem ſummae trecentorum millium monetae in Regno currentis aggrauentur.

Quandoquidem autem iudicium ſupra memoratum ſuper omnes & ſingulos Exactores aeque ac Retentores Contributionum ordinariarum atque extraordinariarum exerceri debet; hinc Magnif. & Gn. Domini Commiſſarii noſtri omnem impendent operam, ne eo nomine Terrae hae ac praeſertim ciuitates, quae vigore iurium & praeiudicatorum foro Radomienſis Tribunalis non ſubſunt, tam reſpectu ſupra allegatorum quam hybernorum quoque vllum patiantur praeiudicium. Et ſiquidem perſonae Archidioeceſis Gnesnenſis nec non Dioeceſis Vladiſlauienſis Spirituales, praeteritas capitales contributiones in conuentu Graudentineeſi anno 1676 laudatas exſoluere renuunt, hinc vrgebunt ſaepe fati Dom. Commiſſarii, vt negotium iſtud in Commiſſione quantocyus decidatur. Nos vero auctoritate praeſentis Conuentus ſtatuimus, quod ante eiusmodi deciſiones nullae ea de re & retentis ad Exactores diſtrictuum emanare debeant aſſignationes. In praemiſſorum fidem Sigillum Terr. Pruſſ. praeſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum in conuentu Generali Mariaeburgenſi d. 17 menſis Iulii anno 1679.

(18)

Nos Status & Ordines Terr. Pr. in moderno conuentu generali Mariae- Verordnung wegen der in Polen zu ſchlagenden neuen Münze.
burgenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Cum vigore conſtitutionis nouellae Generoſo Tito Liuio Boratini cuſio monetae argenteae cum foenore inde redundante per Regnum & M. D. Lithuaniae conceſſa ſit, & vero ſubuerendum merito veniat, ne ſi reſpectu debiti apud Remp. praetenſi illa cuſa fuerit, iuſto pondere & liga ſua deſtituatur. Idcirco tempeſtiue his incommodis obuiantes, praeſentis conuentus auctoritate manifeſtum facimus ordinamusque, quod dicta moneta argentea, niſi iuxta iuſtum pondus & ligam, fundando ſe in conſtitutione anno 1677 & referendo ſe ad 1658 cuſa fuerit, in Terris hiſce haud fungibilis nedum admiſſibilis eſſe debeat, Laudi praeſentis virtute. In praemiſſorum fidem Sigillum Terr. Pruſſ. hiſce eſt ſubappreſſum. Actum & datum Mariaeburgi in conuentu generali d. 17 men. Iulii anno 1679.

1679. (19)

Aufgetragene Verwaltung des Pr. Schatzes.

Nos Status & Ordines Terrar. Pruſſ. in moderno conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quandoquidem Illuſtriſſ. & Excellent. Dominus Ioannes Ignatius Bąkowſki, Palatinus Mariaeburgenſ. Chriſtburgenſis, Borzechouienſis Capitaneus, Terrarumque Pr. Theſaurarius, praeſenti in conuentu infirmitate corporis praeuentus, declarari nobis publice fecerit, quod poſt ingentes exactos labores & pondera curarum, otium tandem, dulcis ſenectutis leuamen, ſecuturus, Contributionum tam in praeterito quam in praeſenti Conuentu laudatarum, ad ſolicitudinem Theſaurarii pertinentium, nullam porro curam habere vellet, quin imo officium ipſum Theſaurariatus reſignaturus eſſet; proinde nos conſulendo neceſſitatibus & indemnitati Theſauri in pecuniis publicis, accedente voluntate eiusdem Illuſtriſſ. Domini Palatini Mariaeburgenſis ad conſenſum noſtrum, adminiſtratorem Theſauri harum Terrarum interea, donec Sac. & Seren. R. Maieſtas de officio Theſauriariatus noſtri conſtituerit, Illuſtriſſimum & Excellentiſſimum Dominum Vladiſlaum Comitem a Denhoff, Palatinum Pomeraniae, Skarzeuienſem, Koſzierzinenſem Capitaneum conſtituimus, auctoritate conuentus praeſentis, Ipſeque Illuſtriſſimus Dominus Palatinus, pro bono publico eam curam patriae ſuae impendere atque percipienda & expendenda Theſauri ex Contributionibus ſecundum ordinationem conuentualem ſeorſiuis Laudis deſcriptam, ita vt Deo dante in futuro conuentu ratio eorum reddi poſſit, diſpenſare ſtudebit & obſtrictus erit. In praemiſſorum fidem Sigillum Terr. Pr. praeſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Graudenti in conuentu generali d. 23 menſ. Octobr. anno 1679.

(20)

Landes-Schluß, die Rechnungen von den eingekommenen Geldern auf dem nächſtfolgenden Land-Tage abzulegen.

Nos Status & Ordines Terr. Pruſſ. in moderno conuentu generali Graudentinen. congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quod nos, reaſſumendo anteriora Lauda de non differendis Theſauri rationibus, conuentus praeſentis auctoritate, ſancimus & ſtatuimus, quod ſecundum iuſtitiam & aequitatem rationes Theſauri impoſterum poſt illatas in Theſaurum Contributiones, ſtatim proximo in conuentu reddi, nullaque in eo diſpenſatio admitti debeat, ita vt nec ad aliarum contributionum mentionem, niſi prioribus liquidatis, deſcendi poſſit. In praemiſſorum fidem ſigillum Terr. Pr. praeſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum in moderno conuentu generali Graudentinenſ. die 29 menſ. Octobr. anno 1679.

(21)

1681.

Die auf den Land-Tagen anwesende Stände mit beständigen Wohnungen zu versorgen.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiae in moderno conuentu generali Mariaeb. congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quandoquidem ipſa rerum experientia teſtis eſt, maximam eſſe Illuſtriſſ. & Excellentiſſimorum Dominorum Conſiliariorum, Illuſtri & Magnificorum Dominorum Nunciorum ad conuentus venientium, ex hoſpitiorum praereptionibus incommoditatem; proinde praeſentis Laudi auctoritate ſancimus & ordinamus, quod earundem ciuitatum, in quibus ordinarii conuentus haberi ſolent, Deputati ad id negotium, ex magiſtratu ſabhinc tempeſtiue hoſpitia cuique pro ſtatus exigentia atque ipſarum ciuitatum capacitate commoda adſcribere, regeſtraque illorum conficere, atque continuo tempore in eodem vſu & ordine permanere, & conſeruari debeant. In praemiſſorum fidem ſigillum Terr. Pr. praeſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum Mariaeburgi in conuentu generali die 10 Decembr. anno 1681.

(22)

1682.

Ioannes Tertius Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſouiae, Samogitiae, Kiowiae, Liuoniae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Smolenſciae, Seueriae Czernichouiaeque.

Abermahlige königliche Beſtätigung der preußiſchen Vorrechte, u. beſonders des von den Einzöglingen.

Significamus praeſentibus litteris noſtris, quorum intereſt, vniuerſis & ſingulis. Tanta eſt Regum & Principum vicaria ſupremae illius munificentiae ac pene aemula liberalitas & clementia, vt quieſcere neſciat, donec fidelium ſubditorum ſuorum acta & deſideria non ſolum adimpleat vel ſatiet, ſed praeueniat atque ſuperet. Hinc diuinus ille & heroicus Imperantium animus etiam poſt domitas gentes, compreſſam hoſtium ſuperbiam, ampliatas glorioſe ditionum regiones, adhuc non Auguſtum ſed anguſtum ſe eſſe exiſtimat, niſi ſubiectos ſibi populos auctione Iurium, Priuilegiorum, libertatum, immunitatum, & praerogatiuarum cumulet, Maieſtatis & Clementiae Principatus nomen ad poſteros transmiſſurus. Vnde accedentibus ad nos a Statibus & Ordinibus Terr. Pruſſiae, ex conuentu generali Mariaeburgenſi ablegatis, & per ſolennem ſuam ad Maieſtatem noſtram legationem, nomine totius conuentus, Iura prouincialia publica earundem Terrarum, praecipue ius ſpeciale & Cardinale, primitiuum Indigenatus, a Maioribus ſuis ob fortitudinem eorumdem fidemque diuis olim praedeceſſoribus noſtris, in debellatis Crucigeris dominioque ipſorum excuſſo, inque ſpontanea ad corpus Reipubl. acceſſione, ampliſſimorumque bonorum, Capitaneatuum, Tenutarum & facultatum ad diſpoſitionem Regiam, Iuſtitiamque diſtributiuam reſignatione probatam,

1682. batam, partum, meritum & euictum, ab iisdem Maioribus ad ipsos deriuatum, deuolutum & tot saeculis conseruatum, deducentibus supplicantibusque, vt eadem iura prouincialia, sed praecipue ius memoratum & priuilegium Indigenatus, cuius vigore vacantiae omnes in Terris Prussiae Indigenis tantum & Nobilibus Prussicis conferri debent, nostra auctoritate firmare dignaremur. Nos itaque cum nihil in artibus regnandi potius habeamus, quam amore populorum & iustitia regiminis, cuius pars est aequa & competens praemiorum distributio, Thronum nostrum firmare, iustae eiusdem conuentus Terrarum Russ. supplicationi per Ablegatos factae, benigne annuentes, omnia & singula iura, Priuilegia, immunitates, praerogatiuas, cautiones, rescripta per Sereniss imos Antecessores, Terris & Ciuitatibus Prussiae, singulariter autem, super indigenatum data, collata & concessa, tenore & vigore praesentis diplomatis nostri confirmamus, approbamus, eademque iura omnia, praecipue tamen ius & Priuilegium Indigenatus, iisdem Terris ac Ciuitatibus Prussi. antiquitus seruiens, in omnibus punctis, clausulis, articulis, prout in se sonant, existunt, ac exprimuntur, tueri, defendere, ac manu tenere, fide Regia spondemus, & promittimus, quod Dignitates, Officia, Beneficia, Castra, Tenutas Ciuitatum, pagorum, omniaque bona, in Terris Prussi. vbique locorum consistentia, Iustitiae distributiuae subiecta, vacantia & vacatura, iuxta obloquentiam eorundem Iurium, non nisi veris, propriis & indubitatis Indigenis & Terrigenis earundem Terrarum & Ciuitatum Prussi. ibidem genere natis & degentibus, de nobis & Republ. bene meritis, dabimus & conferemus. His vero contrarias collationes, a Diuis Praedecessoribus nostris, vel a nobis antiquitus vel pridem, non tamen in eum finem, vt iuribus Terr. Pr. in quopiam praeiudicare possint, sed quia iisdem Iuribus aduersari & derogare non censebantur factas, in sequelam, exemplum & allegationem a nemine trahi, prout iam specialibus cautionibus & Rescriptis a nobis Antecessoribusque nostris declaratum est, cauemus & declaramus, praesentibus in perpetuum duraturis. In cuius rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo Regni communiri iussimus. Datum Iaworowiae die 26 mensis Martii, anno millesimo sexcentesimo octogesimo secundo, Regni nostro octauo anno.

Praesentibus Reuerendis, Magnificis & Generosis, Stanislao Witwiki Kiovien. & nominato Luceor. Stan. Woienski, Kamienecen. Episcopis, N. Potocki Cracouien. Vladislao Denhoff Pomeraniae Palatinis, Vladislao Loś Culmens. Castellano, Ioanne Gninski Regni, Dominico Radziuil Duce in Szyllouice, Magni Ducatus Lithuaniae, Procancellariis, Andrea Zaluski Secretario Regni & Sereniss imae Reginae, Consortis nostrae Carissimae, Cancellario, Marco Matczynski Stabuli, Francisco Galecki Culinae Regni supremis praefectis, N. Denhoff Vitouiensi, Ignatio Gninski Coronouiensi Abbatibus, Hieronymo Lubomirski Equite Melitensi, Vexillifero Regni, Stanislao Kraiewski, Cancellariae Regni Maioris Regente, Adamo Sarnowski, Praeposito Lan-

Lancicien. Cubiculi Noſtri Notario & Secretario Intimo, Caſimiro Zawadzki, Succamerario Mariaeb. Staniſlao Szczuka Pocillatore Viſnen. Staniſlao Niewieſcinſki Secretariis noſtris, aliisque pluribus Officialibus & Secretariis noſtris, ad praemiſſa teſtibus fide dignis. 1682.

Ioannes Rex.

Stanislaus Szczuka,
Pocillator Visnensis, S. R. M. Secretarius.

(23)

Dem Biſchofe von Culm, Opalinski, ertheilt es Einzögligs-Recht.

Nos Status & Ordines Terrar. Pruſſ. in moderno conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Cum non ſolum omnium gentium politiorum conſuetudine introductum, ſed etiam moribus maiorum noſtrorum laudatiſſimis receptum ſit, vt Viri Magni virtute, meritis, generisque ſplendore Illuſtres, ad iura ciuitatis, non admittantur tantum, ſed etiam alliciantur. Hinc cognitas habentes Illuſtriſſimi, Reuerendiſſimi, Excellentiſſimique Caſimiri Ioannis de Bnin Opalinſki, a S. R. M. Domino Noſtro Clementiſſimo, ad Epiſcopatum Culmenſem promoti, egregia etiam a Maioribus ſuis, propriaque in hanc prouinciam, Remp. & Eccleſiam Dei merita, excelſas animi dotes, virtutes eximias, ſingularem in prouinciam hanc Iuraque illius beneuolentiam, ac ſanguinis coniunctionem cum ampliſſimis in eadem familiis, Eandem Illuſtriſſimam, Reuerendiſſimamque Excellentiam ſuam tantae dignitati tuendae parem, ad Ius Ciuitatis, indigenatum noſtrum, participationemque omnium iurium, praerogatiuarum & immunitatum admiſimus, cooptauimus & ſuſcepimus, inde impoſterum ſicut Prouinciae ornamentum, ita illius Iurium firmum habituri praeſidium. In praemiſſorum fidem Sigillum harum Terr. hiſce eſt ſubappreſſum. Actum & datum Graudenti in conuentu generali, die 20 Aprilis anno 1682.

(24)

Von dem marienburgiſchen Woyw. Bielinski, erlangtes Einzögligs-Recht.

Nos Status & Ordines Terr. Pruſſ. in moderno conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quia nos perpendentes Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini Franciſci Bielinſki inſignes virtutes, eximiaque in vniuerſam Remp. atque prouinciam hanc in Sago & Toga merita, quippe qui praeterito bello ſuetico legionum dux exiſtens, in oppugnando hoſte ad praecipuas harum Terrarum vrbes valido brachio ſupereminendo ſtrenue rem geſſit, pace vero parta, poſtquam Oeconomiae Regiae Mariaeburgenſis regimen ſuſcepit, non

1682. modo pagos & praedia reparari curauit, sed etiam arcem, praecipuum huius prouinciae fortalitium & receptaculum, tectis nudatum restaurauit, vallisque & propugnaculis firmauit, in conuentibus generalibus plus quam a duobus lustris Iuribus prouinciae deuotus, ac toties ad comitia Regni generalia, tanquam nuncius Terrestis expeditus, & propriis militaribus stipendiis, tumque Mareschalcus Ordinis Equestris, ac demum in commissione Radomiensi, ex Palatinatu Mariaeburgensi Commissarius, spartam sibi concreditam glorioſe administrauit, quin etiam hic prouinciam a solutione ingentium summarum ab exercitu praetensarum liberauit, in Comitiis generalibus, vt & Tribunali Regni Mareschalcatus munere fungens, summo respectu & speciali fauore iura prouinciae huius & incolas eiusdem prosecutus est, in concurrentia etiam ratione Palatinatus Mariaeburgensis, omnem moderationem debito cum respectu iurium & immunitatum nostrarum adhibuit. Hinc eundem Illustrissimum ac Excellentissimum Dominum Franciscum Bielinski, ad Palatinatum Mariaeburg. a S. R. M. Domino Nostro Clementissimo, prouectum, eiusdemque successosores more maiorum nostrorum, Viros praestantia virtutum & meritorum amplisque honoribus & fortunis conspicuos, ad participationem iurium suorum cooptare & admittere solitorum, iure cuitatis huius prouinciae donauimus, ad indigenatum nostrum & communionem omnium iurium, praerogatiuarum & immunitatum admisimus, recepimus, & iisdem ipsum adunatum, pro vero & naturali huius prouinciae indigena, in futurum perpetuis temporibus habituri sumus. In praemissorum fidem sigillum Terr. Pr. hisce est subappressum. Actum & datum Graudenti in conuentu generali die 20 Aprilis 1682.

(25)

Krasinski bekommt das Einzöglings-Recht.

Nos Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conuentu Graudentinensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Quod in praesenti Conuentu prae oculis habentes eximias virtutes meritaque in Rempublicam atque Prouinciam hanc Illustriss. Domini Ioan. in Krasne Krasinski, Referendarii Regni, tumque amplissimae prosapiae, ex Maioribus suis in persona sua praefulgentis splendorem, ac singulariter constantem bene merendi de his Terris voluntatem & studia, praecipue in concurrentia ad Indigenatum nostrum summa moderatione & perseuerantia comprobata, eundem vnanimi nostro consensu ad ius ciuitatis Indigenatumque huius Prouinciae, ac communionem participationemque omnium iurium, praerogatiuarum & immunitatum nostrarum cooptamus, recipimus & admittimus, prout praesentis Laudi vigore recepimus & admisimus, pro naturalique indigena ipsum successoresque illius habituri & reputaturi temporibus perpetuis. In praemissorum fidem sigillum Terr. Pruss. praesentibus est subappressum. Actum & datum Graudenti in Conuentu generali die 20 Aprilis 1682.

(26)

(26)

1683.

Instruction zum Reichs-Tage.

Cum fatorum aduersitate factum sit, vt conuentu anteriori Graudentum indicto in irritum dilapso, ex moderno demum feliciter celebrato, Illustres, Magnificos & Generosos Dominos Nuncios ad coepta iam ante aliquot septimanas Regni Comitia ablegari contigerit, dabunt iidem ante omnia operam, vt itinere quamprimum maturato, Comitiis ante egressum Dominorum Nunciorum e conclaui adesse, & pro munere suo bono prouinciae inuigilare queant, quo fine sibi proposito, frequentibus cum Illustrissimis Reuerendissimis atque Excellentissimis harum Terrarum Dominis Consiliariis, super omnibus ac singulis Instructionis capitibus institutis deliberationibus, omnia sua consilia eo potissimum dirigent, vt consulendo in medium de salute ac defensione Regni publica, Terrarum harum & Ciuitatum iuxta emolumentum summopere sibi commendatum habeant, neque in praeiudicium earundem quidquam admittentes, communibus studiis atque vniformibus votis iura & immunitates nostras promoueant, inque Comitiis usque ad exitum eorundem & determinationem vigore functionis suae perseuerent.

Impetrata sibi ex vsu & more hactenus recepto seorsiua apud S. R. M. audientia, humillimas Eidem referent gratias, pro vere paternis ad conterminas Regni oras Hungariae curis Regali, prouidentia, & ad pericula quaeuis animi magnitudine, vi cuius ministrum gallicum correspondentias Christianitati nociuas fouentem, abesse a latere suo voluit, vtque porro prospiciendo publicae securitati, auocationem eiusdem apud Christianissimum Galliarum Regem procurare benignissime dignetur, humillime rogabunt. Non minori animorum gratissimorum deuotione supplicabunt S. R. M. vt Ius Prouinciae Cardinale, indignatus nempe, aliquot retro mensibus iuxta obloquentiam Priuilegii incorporationis aliorumque iurium per Diploma clementissime confirmatum, quo dignitates, Officia & Beneficia spiritualia & secularia in Terris Pruss. non nisi veris earum Indigenis conferri debent, in suo vigore conseruetur & per legem publicam confirmetur. Qua in re fidem, honorem & conscientiam eorundem Dominorum Nunciorum obstringimus.

Agent itidem Illustrissimis, Reuerendissimis & Excellentissimis Dominis Regni Cancellariis solennes gratias, pro sublimi iurium Prouinciae ac immunitatum custodia & protectione, quorum insigni affectu post plurima semper beneuolentiae in publicum edita specimina, eisdem sua constat integritas, rogabuntque enixe, vt porro easdem sibi quam tenerrime commendatas esse velint. Et quoniam conuentuum hactenus aliquoties in irritum dilapsorum potissima fuit causa, aut sera nimis vocatoriarum aut earundem per omissionem temporis vel loci stylo insolito missa expeditio; hinc perobseruanter ab vtroque Illustrissimo contendent Cancellario, quo gratissima eorundem praecustoditione ista omnia ad pristinum suum redeant vsum, atque expeditiones in

1683. prouinciam, saltem duarum septimanarum interstitio, ante conuentus generales mittantur.

Non minores, praemissa debita de suprema bellica dignitate collata congratulatione, habebunt gratias Illustrissimo & Excellentissimo Domino exercituum Regni Duci, quod post tot ardua heroicum diuersis periculis obiiciens pectus, non solum famelicum in confiniis Regni, & tantum non hostico ipso, anhelantem stipendia militem intra castrorum pomoeria continuerit; verum etiam Ciuitatis Leopolis fortificationem gratiosissime promouerit, in qua vt etiamnum perseuerare dignetur, obseruanter rogabunt. Et cum primas sibi inter puncta propositionis Regiae vindicet partes securitas domi forisque publica, cuius constituendae non circa Tyram, Pontum Euxinum vel Boristhenem haerens grauis Christianitati hostis, sed Belgradi iam et in confiniis Regni excubans Tyrannus, merito nobis debet esse incentiuo. Quapropter Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, communicato desuper cum reliquorum Palatinatuum & Terrarum Nunciis consilio, in negotio defensionis publicae ad communem accedent Reipubl. consensum, cui si visum fuerit, expensis periculis validiora per auctionem exercitus constituere arma, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii nostri, eas hoc in passu, circa contestationem promptitudinis pro modulo facultatum prouinciae, vi reciprocae sponsionis, inibunt rationes, vt non excedendo proportionem modernam duodecim millium, per modum expeditionis ex Palatinatibus, vel alio quocunque Reipubl. salutari, dammodo non excedat numerum militum sexcentorum, ita tamen vt tam haec quam alia a Republ. proposita, vti quoque scisscendae & modificandae Contributionis negotium, iuxta iura & consuetudines Prouinciae, huc domum ad Conuentum generalem post-Comitialem referant, neque quicquam conclusiue statuant, & ne laudanda Contributione atque milite, Terrae hae per transitus, exactiones vel statiua aliqua aggrauentur, quo nomine Illustres, Magnificos & Generosos Dominos Nuncios sub fide, honore & conscientia obligamus.

Res Monetaria vt bene ordinetur, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii vrgebunt, & vt commissio monetalis in ipsis Comitiis decernatur, in qua vocatis, quorum interest, omnibus, & Ciuitatibus Prussiae Maioribus, ius cudendae monetae habentibus, eorumque rationibus bene attentis, modi ineantur, non ad lucrum ex moneta captandum, sed pro melioratione monetae imposterum cudendae, qui modi tandem Reipubl. censurae subiiciantur, ac communi consensu approbentur. Et quandoquidem relatum est, Nobilem Sardi, Generalem postae Regiae Directorem, vti successorem Generosi olim Boratini, sortium maiorum minorumue conflatorem ac corruptorem esse; igitur Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii praefatum Nobilem Sardi ad Generosum Instigatorem Regni deferri curabunt, quo ipsi eo nomine actionem instituat.

Prae-

Praecipue id ſuae curae commendatum habebunt Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ne tam in Comitiis ipſis, quam in eorum decurſu, quidquam quod iuribus, Priuilegiis ac immunitatibus Terrarum harum ac Ciuitatum aduerſari vel praeiudicium aliquod inferre queat, admittant, propterea apud Rempubl. euincent, vt circa formandas & conſcribendas conſtitutiones etiam ex hac prouincia deputati nominentur. 1683.

Vt noua Commiſſio Hybernorum ergo inſtituatur, inſtabunt Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii noſtri, vna cum Republica, ſaluis tamen certorum bonorum iuribus, tam anterioribus, quam & anni 1610 Conſtitutionibus firmatis, circa quam occaſionem inquirent, in quos vſus multa pecuniaria, quam tarde panem hyemalem aduehentes ſubire coguntur, conuertatur.

Salis transmarini liberam in Terras haſce, iuxta Conſtitutiones & Lauda earundem, inuectionem Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii in Comitiis Regni manutenebunt, atque apud Illuſtriſſimos & Excellentiſſimos Dominos Cancellarios interuenient, vt a iudicanda cauſa Ciuitati Thorunienſi & ciuibus Gedanenſibus eo nomine inſtituta, gratioſiſſime ſuperſedeant, vel eam absque praeiudicio iurium Prouinciae Ciuitatumque determinent.

Quantum Rerumpublicarum momentum in augendis per commercia & negotiationes teloneis ſitum ſit, exterorum Principum ac Prouinciarum exemplis deducent Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ac proinde allaborabunt, vt Lithuani ac Rutheni mercatores, qui per iniuriam belli nouiſſimi ad euitanda Regni telonea, ſibi vias Vratislauiam verſus, vnde merces transmarinas, etiam non ſine notabili S. R. M. Theſauri detrimento aduehunt, ad antiquas ſtratas Gneſnam, Thorunium, & alia in legibus expreſſa loca verſus obſeruandas, per Magnificos Capitaneos limitaneos adigantur, atque Conſtitutiones Regni eo nomine ſancitae reaſſumantur & ad exſecutionem deducantur.

Ne meritiſſimus & magni in Regno Terrisque hiſce nominis Senator, Illuſtriſſimus & Excellentiſſimus Dominus Palatinus Pomeraniae, intuitu Theſaurariatus officii, deterioris eſſe conditionis videatur, quam Anteceſſores ſui fuerunt, procurabunt Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, vt annua penſio, Illuſtriſſimis Prouinciae Theſaurariis a S. R. M. pendi ſolita & lege publica firmata, quoque detur.

Cumque iniuriam prae ſe ferre videatur duplex panis hyemalis exſolutio, proponent per Commiſſarios iniuriam Conuentus Virginum Deo dicatarum Zarnouicenſis, conferentque deſuper cum Illuſtriſſimis Reuerendiſſimisque Dominis Epiſcopis Illuſtres Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ne impoſterum duplici pane, quem & in prouincia hac & Electoralibus pendere coguntur, ag-

1683. grauentur. Instabunt quoque pro P. P. Societatis Iesu Collegii Graudentini apud Rempubl. quo mediante noua constitutione, ex summis ab Illustrissimo quondam fundatore relictis, bona aliqua terrestria, saltem pro summa 30000 florenorum polonicalium currentis in Regno monetae, coëmendi detur facultas.

Similiter quoque praecauebunt Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ne in iudiciis Tribunalitiis vllus Deputatorum, nisi producta prius attestatione a Mareschalco conuentus deputationis sibi data, ad iuramentum admittatur & vt Decretorum exsecutio per gradus formetur.

Vt omnes ac singuli condemnationibus innodati, easdem nisi praeuio partis consensu & satisfactione, tollendi nullam habeant facultatem.

Si & in quantum ineuitabili fatorum lege pericula adeo ingentia (quae tamen Deus clementissime auertat) ingruerent aliquando, vt minoribus ciuitatibus ac oppidis in Terris hisce sitis suaeque defensioni imparibus, necessario aliqua praesidia imponere contingeret, praecauebunt Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ne officiales eorundem nisi veri Indigenae ac Nobiles possessionati sint & legantur.

Cum vero modo fatae Ciuitates minores, per temporum & bellorum iniuriam tantum non ad incitas redactae, intuitu erogatarum in militem praesidiarium summarum iam liquidatarum iuramentisque comprobatarum, in hanc vsque diem, non obstantibus tot eo nomine factis instantiis, nullam realem obtinuerint satisfactionem, vrgebunt & in priuata S. R. M. audientia & extra hanc quam diligentissime Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, vt vel tandem miseriae harum supplicantium medio solutionis pecuniariae adinuento subueniatur.

Instabunt itidem apud Rempublicam, vt reuisio in Capitaneatibus & Tenutis Regiis instituatur, cuius vigore, abolendo detrimentum Reipubl. lanei cum immunitatibus suis, selectis militibus, Wybrancy dictis, quorum scilicet ante bellum fuere proprii, restituantur.

Quoniam electio Coadiutoris Oliuae haud ita pridem non ex mente iurium peracta censetur, ideo illius abolitionem quaerent Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, saluis iuribus Ciuitatum & municipalium.

Ordinatio iudiciorum Regni Tribunalitiorum Generalium, ad obuiandum quibusuis quarumuis personarum excogitatis machinationibus, quanto magis vniuersis ac singulis Regni ciuibus necessaria, tanto feruidiore conamine constitutionem hanc, vt iuxta Tribunalis Lublinensis ordinationem constituatur, promouebunt Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii harum Terrarum.

Nec

Nec minus connexum huic punctum, ne Status Equestris prouinciae no- 1683.
strae, solutionibus luitarum in bona moneta aggrauetur, sed vt aequaliter cum Regnicolis, vti Ciues in vna eademque Republ. aequales tractetur.

Pretiosum opus, in quo diluuium repraesentatur, tapetes Nobili Grata oppigneratos, ne aliquando interire contingat, interponent operam suam Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii apud Rempubl. vt adinueniat media eliberationis eorundem & solutionis debitorum post Diuum Ioannem Casimirum Regem, Magnificis & Generosis Ensifero Terr. Pruss. & aliis ex domibus Wolfiana & Czapsciana.

Inquirent etiam saepe fati Domini Nuncii, num quarta in expensas & sustentationem Artilleriae Regni ordinata, rite pendatur & quantum inde redundare possit.

Bona Terrestria ne ad solutionem auctionis stipendiorum in vim hybernae pedestri militiae concessae trahantur, hoc tamen praecauto, ne bona Regalia vltra praesentem sortem aggrauentur.

Et quoniam iniuriae illatae sunt finibus Regni in dominio Scepusiensi, vt imposterum eiusmodi incursiones praecaueantur, inibunt rationes Illustres, Magnifici & Generosi D. D. Nuncii cum Republ.

Commissio cum Sereniſſimo Electore Brandenburgico Grodnae ordinata, vt reassumatur.

Sic quoque apud S. R. M. & Rempublicam intercedent pro successoribus Generosi olim Kalkstein, vt ipsius liberis, ceu pupillis parente suo orbatis, bona eiusdem confiscata, mediante instantia S. R. M. a Sereniſſimo Electore Brandenburgico restituantur.

Vt Magnifico Palatino Walachiae, qui vltro se & fortunas suas Reipubl. commisit, solatio pensionis adinueniendae Respubl. gratificetur.

Posteaquam non exiguum inde oritur damnum, dum nimirum priuati per copiosam ex Silesia & aliis dominiis terra pannorum haud sigillatorum in prouinciam hanc inuectionem iacturam subire cogantur, ne panni illi in Regnum inuehantur & distrahantur, inibunt media Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii ad Comitia missi. Vrgebunt quoque, quo limites omnium bonorum, & granicies in valore suo, in quo a seculis fuerunt immotae permaneant, secundum mentem Constitutionis anni 1598. sub Titulo *o Zawarziu Execuciey w Prusiech*, & ne bona Terrestria Rennecau in insula Mariaeb. maiori, iuxta villam Bisterfeld sita, vllis citationibus post curiam, commissionibus ac reuisionibus S. R. M. aggrauentur, multo minus bona illa haereditaria sub discrimen executionis sub poenis legibus descriptis vocentur, sed

1683. sed praefata constitutio vt in sua obseruantia illaesa maneat, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii serio procurabunt.

Instantiam quoque interponent Illustres, Magnifici & Generosi D. D. Nuncii apud Illustrissimum Dominum Regni Thesaurarium, pro Generoso Michaele Kczewski, quatenus deseruitam mercedem in Regimine Magnifici Eliae Lonski S. R. M. Generalis maioris consequi possit. Quod si vero pecuniam eiusmodi deseruitam in Thesauro minime esse contingeret, suffragabuntur ipsi apud Illustrissimum & Excellentissimum Ducem exercituum, quo iudicium bellicum, Kriegs-Recht dictum, super eodem Magnifico Generali maiori, instituatur.

Intercedent quoque apud S. R. M. quo Generosis Tokarski & Malotka, ex siluis Pucensibus aliquot sexagenae arborum concedantur.

Quodsi commissio cum Moschis procedat, Illustres, Magnifici & Generosi D. D. Nuncii procurabunt, vt ad eandem aliquis ex hac prouincia, vt eo melius interesse huius prouinciae & inprimis commercia in regnum & has terras ex Moschouia promoueantur, deputetur.

Quandoquidem instantiae anteriores pro Generoso Domino Sebastiano Czapski, Vexillifero Culmensi, hucusque optatum nondum obtinuerunt successum, ipseque Generosus Dominus Vexillifer, pro meritis suis pluribus in occasionibus & singulariter sub tempus belli Suetici Reipubl. praestitis, atque centum quinquaginta militibus Dragoni dictis, propriis sumtibus conductis Sereniss. Diuae recordationis Regi Ioanni Casimiro in seruitium Reipubl. oblatis, condignam nondum tulit satisfactionem & recompensam; proinde Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, tam in priuata Sac. Reg. Maiestatis audientia, quam coram tota Republica, praefatum Generosum Dominum Vexilliferum, Regali gratiae & respectui commendabunt, atque cum in bonis illius haereditariis Rywald, aliquot continui mansi fundi Reipubl. reperiantur, vt iidem illi in recompensam praememoratorum meritorum & traditi militis in haereditatem conferantur, sedulo & instantissime rogabunt.

Et quia idem Generosus Dominus Vexillifer Culmensis grauatum se quoque sentit in certis fundis bonorum villae Melno suorum haereditariorum, ad bona Gruta Oeconomiae S. R. M. Rogoznensis, per possessores eorundem bonorum per abusum conseminationum ante hac in quartam partem fructuum vsurpatis, ideo in priuata audientia S. R. M. humillime supplicabunt Illustres, Magnifici & Generosi D. D. Nuncii, vt commissionem in cognitionem & renouationem limitum atque fundorum restitutionem competentem concedere clementissime dignetur.

Reassumendo instantiam aliquoties pro successoribus conciuis nostri, quondam Generosi Francisci Casimiri Wysocki, Pincernae Sochaczeuiensis

factam

factam, promouebunt & procurabunt, iidem Dom. Dom. Nuncii nostri, 1683.
tanquam aequissimum postulatum, vt iam tandem realiter & effectiue, & exsolutio contractorum fide publica in legatione ac detentione Turcica debitorum, per decem annos dilata, subsequatur, & gratitudo per collationem haereditatis in bonis Regalibus Sawlowice & Nadworow in vim deseruitae mercedis expetita & vnanimi consensu Ordinum Reipubl. non grauatim concessa, post finita autem comitia a volumine Constitutionum non sine graui iniuria et praeiudicio exclusa et reiecta, praestetur, et constitutione publica gratificatio haec declaretur.

Dabunt etiam Illustres, Magnifici et Generosi D. D. Nuncii hanc operam Ciuitati Elbingensi, vt ipsi bona patrimonialia a tempore Crucigerorum sine vlla interruptione possessa, sarta tectaque maneant, nec vllo modo possessione qua gaudet immemoriali destituatur, omnesque inuasiones aut occupationes ac donationes, cumprimis Pauli Preussii, ad sinistram informationem in Einsage tanquam meditullio finium Ciuitatis situata obtentae, nullitatis iudicio subiaceant.

Inaudito hactenus exemplo Oeconomus Districtus Butouiensis, Andreas Anderson, assumtis iaculatoribus & aliis subditis, manu armata in bona Ostrowice in Palatinatus Pomeraniae districtu Czluchouiensi sita irruit, atque Generosum Ioannem Lipinski captiuauit & ad arcem Butouiensem deductum carceri squalido mancipari, ac demum priuata auctoritate capite truncari fecit, hunc dolorem ex rei indignitate conceptum Illustres, Magnifici & Generosi D. D. Nuncii in sinum S. R. M. & Reipubl. deponent, mutuoque consilia inibunt, vt excessus hic adaequate vindicetur, & in futurum securitati a vicinia prouideatur.

Similiter pro Generoso Domino Michaële Zakrzewski, in bonis villae Gruta Oeconomiae Rogoznensis, ex Priuilegiis Sereniſſimorum Antecessorum S. R. M. certos fundos & mansos habente, vt in recompensam meritorum, quippe qui cum magno legato ad Portam, cum impendio salutis & substantiae, atque amissione etiam fratris germani, profectionem suscepit, S. R. M. & Reipubl. praestitorum, Illustres Magnifici & Generosi Domini Nuncii instantiam interponent, vt per Rescriptum S. R. M. libertatem obtineat, vigore Priuilegii supra memorati, a Contributionibus quibusuis, per Dominos Administratores Oeconomiae, aliis Oeconomiae bonorum possessoribus imponi solitis. In praemissorum fidem Sigillum harum Terr. hisce subappressum est. Actum & datum Graudenti in Conuentu generali die 13 Febr. anni 1683.

(27)

Nos Status & Ordines Terrar. Pruss. in moderno conuentu generali Mariaeburgensi congregati, vniuersis & singulis, praesentium notitiam habi- Landes-Schluß wieder das was

1683.

in den Reichs-Constitution. anders als die Preußisch. Boten sich erkläret, gesetzet worden.

habituris, notum testatumque facimus. Posteaquam praesenti in Conuentu nobis ab Illustribus, Magnificis & Generosis D. D. Nunciis harum Terrarum, qui nuperis in Comitiis Regni Varsauiensibus praesentes fuerunt, relatum est, quod declarationes suae ibidem nomine Palatinatuum Pruss. factae, non prout prolatae & in scripto porrectae fuerant, sed in praeiudicium Iurium & consuetudinum huius prouinciae inter declarationes constitutionis relatae sint, prout etiam in volumine legum typis impresso reperiuntur; proinde pro tuendis Iuribus & consuetudinibus huius prouinciae, auctoritate conuentus huius, contra easdem declarationes, quominus in praeiudicium exemplumue futuris temporibus produci valeant, praesentem interponimus manifestationem. In praemissorum fidem Sigillum Terr. Pruss. praesentibus est subappressum. Actum & datum Mariaeburgi in Conuentu generali die 16 Iulii anno 1683.

1685.

(28)

Instruction zum Reichs-Tage.

Simulatque Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii ad locum immigrantium Comitiorum, quo iter suum tempestiue instituent, diuina suffragante gratia peruenerint, illico frequenter institutis in consilio Pruthenico consultationibus, cum Celsissimo, Reuerendissimis, Illustrissimis atque Excellentissimis Dominis Senatoribus, de quorum gratiosissimo in Terras hasce affectu certi sumus, omnia consilia eo dirigant, vt iuxta praescriptum instructionis praesentis, vniuersae Reipubl. huiusque prouinciae, Iurium & immunitatum salute prae oculis semper habita, defensionem mutuo consensu promoueant, & ad exitum vsque Comitiorum in functione sua perseuerent.

Ante omnia vero impetrata apud S. R. M. Dominum nostrum Clementissimum, more hactenus recepto, siue per Celsissimum Principem Episcopum Varmiensem, siue per Reuerendissimum atque Excellentissimum Dominum Episcopum Culmensem, aut quemuis Dominorum Senatorum vel Officialium harum Terrarum audientia, immortales Eidem referent gratias, quod haud absque dispendio vitae, coniuratam in perniciem Christiani & exterminium Poloni nominis Turcicam Tauricamque iuxta potentiam, diuino ferme consilio, memorabili in omne aeuum exemplo & inuicta fortitudine feliciter represserit, cumque immortali populorum sibi diuinitus concreditorum gloria, desideratam fugatis hostibus asseruerit regni securitatem, luculentissimum dando Orbi vniuerso exemplar, Turcas a Polonis sub heroicis inuicti Regis auspiciis vinci posse, etenim quos sol veniens vidit superbos, hos sol abiens vidit iacentes.

Sereniſſimo Principi Iacobo, pariter Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii debitas contestabuntur grates, quod augustis magnanimi Regis Genitoris insistendo vestigiis, amore patriae, tenerum pectus tot tantisque belli obiicere periculis, & mox in hostico ipso solidae fortitudinis absoluere tyrocinia

cinia, eoque ipſo comprobare voluerit, fortes creatos fortibus etiam tenera 1685.
in aetate paternas aemulari virtutes, atque conſpicua in animis Ciuium gratae memoriae amorisque figere trophaea poſſe.

Pares debentur Illuſtriſſimis atque Excellentiſſimis Dominis exercituum Regni Ducibus & Magni nominis Comitibus caſtrorum gratiarum actiones, pro tot exantlatis belli laboribus, quorum ſcilicet indefeſſis curis, vigilantia & heroica fortitudine factum eſt, vt vindicata ab interitu Romani Imperatoris ſede, profligatisque Barbarorum hinc & inde copiis, per tot reportatas de ipſis victorias, glorioſa gentis bellicoſae poſtlimino in orbe vniuerſo redierit fama, totique Reipubl. ex praeſentis etiam anni ſub gentilitio S. R. M. ſcuto bellica expeditione, vtcunque Turcarum Imperatore Philippoli, Vezirio Belligradi Sieraſkierio cum ſuo Scytarumque exercitu in Valachia ſtatiua tenente, ſua conſtiterit ſecuritas.

Nec minus ſolennes Illuſtriſſimis, Reuerendiſſimo atque Excellentiſſimis Dominis Regni Cancellariis habebunt, haberique curabunt ab vniuerſa Republica gratias Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, quod illorum ſublimi cuſtodia & ſollicitudine, ſecuritas atque integritas Reipubl. harumque Terrarum immunitates ſartae tectaeque conſeruatae ſint.

Cumque primum & principale propoſitionis Regiae obiectum ſit, ſecuritas publica Regni & efficax emeritae militiae ſtipendiorum ſolutio, cuius domi forisque conſtituendae motiuum incubans confiniis Regni & in Wallachia, Belgradi atque Philippoli ſtatiua hiberna agens immaniſſimus hoſtis ſatis ſuperque praebet. Propterea Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, vnitis cum Palatinatibus Regni deſuper ſuffragiis, in negotio ſecuritatis publicae ad communem accedent Reipublicae conſenſum, nosque eidem quoad futuras Contributiones, vi reciprocae ſponſionis, pro modulo facultatum haud deeſſe velle, adeoque eo nomine promptitudinem noſtram conteſtabuntur, ita tamen, vt euitata coaequatione cum Regnicolis, vniuerſum & ſciſcendae & modificandae Contributionis negotium, iuxta obloquentiam Iurium & Conſuetudinum prouinciae, domum ad Conuentum generalem poſt-Comitialem referant, neque quicquam concluſiue declarent, quo nomine dictos Illuſtres, Magnificos & Generoſos Dominos Nuncios, ſub fide, honore & conſcientia obſtringimus.

Iura Indigenatus ac Immunitates Terrarum harum a S. R. M. binis diplomatibus confirmata, in priuata audientia, reſpectui, clementiae ac benignitati eiusdem iterum iterumque cum obligatione deuotiſſimi in thronum Regium cultus ſui quam tenerrime & frequentiſſime commendabunt Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii Terrarum.

1685. Quandoquidem Constitutionibus publicis cautum est, vt Comitia intra tempus lege definitum sex septimanarum concludantur, ideirco Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii inibunt rationes & media cum Republica, quo in dicto sex septimanarum spatio finiantur, nec locus sit prolongationi, omniaque ad felicem exitum omni cura dirigantur.

Et quoniam Comitia moderna, vi iuris alternatiui Grodnae in Magno Ducatu Lithuaniae celebrari debuerunt, & vero ea propter perimentes rationes ex Senatus consilio Varsauiam indicta sunt, hinc ne id Magno Ducatui Lituaniae eo nomine quidquam praeiudicet, lege caueri curabunt Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii.

Commissarii ad distributionem panis hiemalis a Republica destinati, siquidem functione sua vltra mentem Reipubl. abusi sunt, quatenus ab hinc vna cum Commissionibus aboleantur, rationes villicationis & triplicis pensionis, durantibus Comitiis reddant, has autem dare renuens tantisper, vsque dum rei huic satisfecerit, actiuitate careat. Quod si vero repartitio & distributio hybernorum, obstantibus aliis rationibus, in Comitiis futuris Generalibus Varsauiae fieri nequeat, procurabunt Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii nostri, quatenus summam primitiue in vim hybernorum nomine prouinciae declaratam, vna cum accessu quartae partis, ad prouinciam referant, vbi correspondendo intentioni Reipubl. ex mente & ordinatione Eiusdem, summae hybernalis per Commissarios ex prouincia ordinandos fiet repartitio & distributio. Item vt Capitaneatus Balgenburgensis circa immunitatem suam, per constitutionem intuitu cessi Reipublicae iuris certi Emphitheuseos sibi collatam, conseruetur: quae omnia ad determinandum in consilio Pruthenico, Illustrissimorum, Magnificorum & Generosorum Dominorum Nunciorum dexteritati committimus.

Res monetaria cum indies in peius ruat, dum deteriorum sortium, quibus haec prouincia sese obrutam sentit, tam in Regno quam in vicinis circa Prussiam locis immensa cusa cuditurque quantitas, imo praeter officinas Regni, adhuc noua officina pro cudendis trigrossalibus etiam in vicinia institui pro certo affirmetur.

Proinde vt intestino huic hosti obuiam procedatur, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii vrgebunt, vt omnes officinae monetales in praesentibus Comitiis occludantur & Commissio monetalis in Comitiis decernatur & instituatur, in qua commissione, vocatis Maioribus Prussiae Ciuitatibus, ius cudendae monetae habentibus, ponderatisque bene rationibus, modi non ad lucrum ex moneta captandum, sed pro melioratione monetae imposterum cudendae ineantur ac communi consensu approbentur.

Non minore feruore promouebunt Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, quatenus in futurum Illustrissimi Thesaurarii Regni Telonea plus offerentibus, durantibus Comitiis, in arendam locent, nec tantum, quantum loco arrhae, alias Rękawiczne, acceperunt, accipiant. Et

Et quoniam ditantur atque compendia quaerunt multi priuati ex dispendio publico, Dominus Pląskowski reddat rationes, quomodo ad tantas fortunas peruenerit. 1685.

Similiter commendatum sibi habebunt, quatenus lustratio bonorum Reipublicae, quoad panem hyemalem, omnino ordinetur.

Item ne in futurum calculatio in comitiis superfunctorie fiat, sed & Illustrissimus Dominus Thesaurarius Regni tempestiue rationes typis expressas ad Palatinatus & Districtus Regni harumque Terrarum mittat, neque quietatio Domino Thesaurario post expeditam calculationem, nisi in subsequentibus Regni Comitiis, dari debet.

Idem etiam intelligendum de Illustrissimo Generali Artigleriae Regni.

Sua quoque iungent studia cum Regnicolis Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, quatenus reuisio Thesauri Regni fiat & in Clenodiorum alienationem inquiratur.

Cum autem diuina humanaque iura a Magnifico Subdapifero Regni spreta, violata, conculcataque, & hactenus non punita, maioris in dies pessima agendi audendique licentiae eidem causa extiterint, prout per transactas nouas caedes adultorum & infantium vnicuique patet, instabunt Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, vt S. R. M. tanquam ab indigno, honorem subdapiferatus Regni ab eodem repetitum in digniorem conferat, poenisque in sceleratos latis eundem afficere iubeat, quarum quidem poenarum rigorem cum prae omnibus aliis laesus honor diuini Numinis expetat, iidem Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii in causa ob laesum diuinum Numen Magnifico Subdapifero per mandatum S.R.M. ab Illustrissimo, Reuerendissimo & Excellentissimo Domino Episcopo Culmensi attentata, instare non desistent, quatenus Magnificus Subdapifer per publicam Comitiorum legem Iudicium irremissibiliter subire adigatur.

Summam inde commoditatem in publicum fore Palatinatus nostri iudicant, cum ordinatio Tribunalis regni Petricouiensis lege circumscripta, ac Regestrum Cadentiae immutabile fuerit, instabunt ergo Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, vt lege ad instar Lublinensis ordinationis circumscribatur. Lex vero anni 1667 sub titulo reassumtio securitatis bonorum lata vt reassumatur, hacque constitutione vt omnes Palatinatus gaudeant & iudicentur, declaretur.

Etsi Palatinatus Culmensis sessione quidem superior, prouentu vero omnium postremus, adeo vt olim iam a Maiorrbus nostris inter pacta Sacris Regiis Maiestatibus relatum petitumque fuerit, vt castrum Culmense propter iudicia & actorum securitatem, in alium Capitaneatum transferretur, Capitaneatus ve-

1685. ro Koualeuiensis vti vacans remaneret, vrgebunt hinc Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii quam instantissime, tam apud S.R.M. in priuata audientia, quam apud Rempubl. vt castrum Koualeuiense Graudentum vel Radzinum transportetur, & mutatio Capitaneatuum fiat, saluis modernis Possessoribus.

Rogabunt iidem S.R.M. vt, quoniam modernus possessor fortalitii Brodii expensis in praesidium, commeatum & reparationem est insufficiens, securitati dicti fortalitii prouidere benignissime dignetur, ne in manus hostis ingruentis deueniat.

Constitutio de securitate Mareschalci Equestris Ordinis & Deputatorum ad constitutiones, siquidem praeiudicioſa est, vt cassetur.

Ne minus procurabunt apud Illustrissimos Excellentissimosque Duces exercituum Regni Supremum & Campestrem, quatenus in delatis specificent nomina Officialium militarium, quorum culpa vel negligentia factum sit, quod tot pedestris militiae ex defectu commeatus fame perierint, & vt regestra, non Officialibus militaribus, sed milite imposterum gregario & ad minimum quodlibet Regimen sexcentis peditibus completum sit, item ne Colonello domi residenti sed castra adeunti Regimen concredatur.

Ne Respublica per priuatas Regestrorum militarium liquidationes in exsoluendis stipendiis damnificetur, vrgebunt Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, inhaerendo veteri Reipubl. consuetudini, Commissionem seu iudicia tribunalitia Radomiensia, in quibus milites vtriusque generis Regestra sua iuratorie liquidabunt, iniuriati quoque praetensiones ibidem deducent.

Et quoniam in Comitiis ante actis Regni Generalibus Varsauiensibus, pro necessitate Reipubl. exercitus Regni ad numerum 36000 variae qualitatis est reductus, atque ad eam proportionem Palatinatus & Terrae declararunt summas non correspondentes, ex qua ratione non solum intentio Reipubl. de quantitate exercitus frustratur, verum & prouincia in acceptata 600000 in vim annui, comparate 36000 exercitus debiti stipendii, ad summam 85806 florenorum polonicalium laesa; propterea declarabunt Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, praefatam summam 85806 florenorum provinciam non soluturam, quinimo recommendasse iisdem Illustribus, Magnificis & Generosis Dominis Nunciis suis, quatenus vrgeant, vt quilibet Palatinatus summam supra scripto exercitus numero inferant.

Iura, Priuilegia & Immunitates Leoburgensis & Butouiensis districtuum, in Palatinatu Pomeraniae sitorum, vt sarta tectaque maneant, prouidebunt Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii nostri.

Tunc

Tunc quoque curabunt apud Illustrissimos Duces, quo legiones Germanicae, more apud externos Principes recepto lustrentur, non derogando officio Generosi Notarii Campestris. 1685.

Auctio stipendiorum pedestri militiae, loco hybernorum constituta, siquidem cum aggrauatione bonorum terrestrium ad onus panis hyemalis non pertinentium facta, vt aboleatur, studebunt Illustres, Magnifici & Generosi D. D. Nuncii.

Et quoniam Ciuitatis Mariaeburgensis alias a pane hyemali specialiter exemptae, suburbium, quod pari immunitate merito gaudet, per aliquot iam annos, nescitur qua fatorum infelicitate, hyberna 600 (& quod excurrit) florenis bonae monetae annuatim pro festo S. Michaelis, imo duabus iam vicibus, in duplo exsoluere coactum est, omni instabunt opera Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, quatenus eadem ciuitas eiusdemque suburbium, libertationibus & exemptionibus suis desuper obtentis libere imposterum gaudere, cumque ea simul reliquae ciuitates minores, ab hoc intolerabili prorsus & ruinam ipsis praesentissimam inferenti hybernorum exsoluendorum onere, plane eliberari queant.

Quantum Rerumpubl. momentum in augendis per commercia & negotiationes teloniis situm sit, exterorum Principum ac Prouinciarum exemplis deducent Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, ac proinde allaborabunt, vt Lithuani & Rutheni mercatores, qui per iniuriam belli nouissimi, ad evitanda Reipubl. telonea, sibi viam Vratislauiam versus sumserunt, vnde merces transmarinas etiam non sine notabili S. R. M. Thesauri detrimento aduehunt, ad antiquas stratas, Gnesnam, Thorunium & alia in legibus expressa loca versus obseruandas, per Magnificos Capitaneos limitaneos adigantur, & Constitutiones Regni eo nomine sancitae reassumantur & ad executionem deducantur.

Quandoquidem etiam anterioribus temporibus Donatiuum Mercatoriale seorsiue semper pendebatur, iam vero coniunctim cum teloneo exigitur, vnde negotiatores secundo & aduerso flumine defluitantes detrimentum capiunt, vt proinde seorsim exigatur atque in Thesaurum inferatur, nauabunt operam Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii nostri.

Attendent quoque diligenter Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, quicunque ad ratiocinia Thesauri deputabuntur in Comitiis, vt lege publica caueatur, ne vllae largitiones ex Senatus consilio profectae, pro persolutis acceptentur.

Committimus etiam Illustribus, Magnificis & Generosis Dominis Nunciis, vt laesis iuribus in collatione Abbatiae Oliuensis adinueniantur media subueniendi, saluis iuribus Ciuitatum & Municipalium.

Quan-

1685. Quandoquidem maxime intereſt, vt in his Comitiis defenſioni Reipubl. quam optime prouiſum ſit, hinc Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii illud ſibi commendatum ſummopere habebunt, vt omnes eae materiae quae conſenſu Reipubl. acceptatae & Conſtitutionibus firmatae ſunt, amplius non repetantur, ne tempus ſecuritati Reipubl. dicatum fruſtra inſumatur.

Acciſa Thorunienſis priuata, vti Statui Spiritualis ac Equeſtris Ordinis & libertati praeiudicioſa, vt abrogetur, apud S. R. M. inſtabunt Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, hanc operam ſimul Ciuitati Elbingenſi nauantes, vt ipſi bona patrimonialia a tempore Crucigerorum ſine vlla interruptione poſſeſſa, ſarta tectaque maneant, nec vllo modo poſſeſſione qua gaudent immemoriali deſtituantur, omnesque inuaſiones aut occupationes ac donationes obreptitie, aut ad ſiniſtram informationem, in Einlag, tanquam meditullio finium Ciuitatis ſituata obtentae, nullitatis vitio ſubiaceant.

Ciuitatis quoque Gedanenſis aequam rationem haberi fas eſt, vtpote quae exhauſtis propriis facultatibus & interpoſita magno cum onere apud alios pro ingentibus aliquot millionum ſummis fide ſua, totam ſe Regi & Regno per totum bellum ſuecicum conſtanter impendit; proinde ne tam iuſtae Ciuitatis eius rationes poſtponantur, inſtabunt ſumma diligentia Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, rogabuntque vt ratione ſumtuum ac debitorum iuxta Reſcripta Regia & ſenatoria Croſnae anno 1656 emanata & deſuper authoritate Comitiali anno 1658 tit. *Ubeſpieczenie Miaſta Gdanska* fol. 41. item anno 1659 pag. 31 roborata aſſecuratorum nec non anno 1661 coram Deputatis ex omnibus Regni Ordinibus exacte liquidatorum, contentationem ſuam finaliter & vltimarie pro neceſſaria ſubſiſtentia ſui obtineat.

Quandoquidem inſtantiae anteriores pro Generoſo Domino Sebaſtiano Czapſki, Vexillifero Culmenſi, hucusque optatum nondum obtinuerunt ſucceſſum, ipſeque Generoſus Dominus Vexillifer, pro meritis ſuis pluribus in occaſionibus & ſingulariter ſub tempus belli ſuetici Reipubl. praeſtitis, atque centum quinquaginta militibus, Dragoni dictis, propriis ſumtibus coadunatis, Sereniſſimo diuae recordationis Ioanni Caſimiro, in ſeruitium Reipubl. oblatis, condignam nondum tulit ſatisfactionem & recompenſam, proinde Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, tam S. R. M. in priuata audientia, quam coram tota Republ. praefatum Generoſum Dominum Vexilliferum, Regali gratiae & reſpectui commendabunt, atque cum in bonis illius haeriditariis Rywald, continui aliquot manſi fundi Reipubl. reperiantur, vt iidem illi in recompenſam praememoratorum meritorum & traditi militis, in haereditatem conferantur, ſedulo & inſtantiſſime rogabunt.

Et quia idem Generoſus Dominus Vexillifer Culmenſis, grauatum ſe ſentit in certis fundis bonorum Villae Melno ſuorum haereditariorum, ad bona

Grata

Grata, Oeconomiae S. R. M. Rogoznenſis, per poſſeſſores eorundem bonorum, per abuſum conſeminationum, antehac in quartam partem fructuum vſurpatis. Ideo in priuata audientia S. R. M. humillime ſupplicabunt Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, vt commiſſionem in cognitionem & renouationem limitum atque fundorum reſtitutionem competentem, edere clementiſſime dignetur. 1685.

Inſtabunt quoque pro Patribus ſocietatis Ieſu Collegii Graudentinenſis apud Rempublicam, quo ipſis mediante noua conſtitutione, ex ſummis ab Illuſtriſſimo quondam fundatore relictis, bona aliqua Terreſtria ſaltem triginta millium florenorum polonicalium currentis in Regno monetae, coëmendi detur facultas.

Interponent quoque iidem Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii inſtantiam apud Rempublicam, pro P. P. Societatis Ieſu Collegii Mariaeburgenſis, quo ipſis mediante Conſtitutione nouella, bona aliqua terreſtria, ſaltem ad 20000 florenorem polonicalium ſummam, coëmendi detur facultas.

Limites vero Terrarum Pruſſiae cum limitibus Regni vt iuxta praeſcriptum legis & priuilegia Crucigerorum obſeruentur, inſtabunt Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Terreſtres.

Siquidem etiam virgines Deo dicatae Conuentus Thorunienſis coram nobis conqueſtae ſunt, citationes ſibi a Nobili Magiſtratu dictae Ciuitatis ratione euocationis extra forum, ad Comitia poſitas eſſe. Inſtabunt hinc apud S. R. M. Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, vt interpoſita Eiusdem authoritate Regia, res absque ſtrepitu ſopiatur & vt reſpectui ſint S. R. Maieſtati.

Interuenient porro pro Generoſo Halecki, Venatore Podlachiae, vt eo attento quod quietationem obtinuerit, relaxatio fiat Comitialis poenae infamiae.

Similiter iidem inſtabunt pro Generoſis Martino Snaniecki & Harazmowie, quatenus illi a poena per Generoſum Vladiſl. Dobrſki ſuper ipſis obtenta liberentur.

In audientia S. R. M. priuata ſupplicabunt pro inſtantia ad Sereniſſimum Electorem Brandeburgicum, vt Archiuum Crucigerorum cuiuis petenti pateat.

Item iidem Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii vrgebunt Commiſſionis executionem cum Sereniſſimo Electore Brandeburgico.

Item inſtabunt pro Generoſo Dembinſki ad eundem Sereniſſimum Electorem. Iidem Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii vrgebunt ne vllae alienationes aut Emphyteuſes concedantur, excepto Generoſo Sebaſtiano Czapſki, Vexillifero Culmenſi.

1685. Deferent quoque in priuata audientia ad S. R. Maiestatem Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii querelam contra Ciuitatem Thorunien sem, ratione excessuum militis praesidiarii, petentque ne ille in iniuriam aliorum sed in defensionem Ciuitatis alatur.

Denique humillime in priuata audientia apud S. R. M. instabunt pro Generoso Sigismundo Leski, vt in possessione mansorum certorum in Oeconomia Mariaeburgensi sitorum, & per successionem ad se deuolutorum, iuxta iura sua conseruetur. In praemissorum fidem Sigillum harum Terrar. hisce subappressimus. Actum & datum Mariaeburgi in Conuentu generali, die 20 Ianuar. 1685.

(29)

Die Inhaber der königlichen Gütter sollen mit eigenen Gütern angesessen seyn.

Nos Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conventu generali Mariaeburgensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Quandoquidem multoties hactenus factum est, vt Capitanei bonorumque Regalium Tenutarii, vtcunque vel veri indigenae fuerint, vel bene merendo de Prouincia hac locum & occasionem repererint, nullas proprias haereditarias possessiones in Terris hisce habuerint; proinde Laudi praesentis vigore statuimus, vt abhinc omnes, quicunque bonorum Regalium & panis bene meriti participes facti fuerint, proprias sibi possessiones, & bona in Terris hisce Terrestria, adeoque haereditaria, emere & comparare iuxta obloquentiam legis teneantur, Laudi praesentis autoritate. In praemissorum fidem sigillum Terrarum Prussiae hisce est subappressum. Actum & datum Mariaeb. in Conuentu generali, die 20 Ianuar. 1685.

(30)

Preußische Schatz-Commission in Stargard.

Nos Status & Ordines Terr. Prussiae in moderno Conuentu generali Graudentinensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Quia nos videntes magnam quorundam tam generosorum Dominorum Exactorum quam Retentorum renitentiam, integritatem Thesauri harum Terrarum remorantium, iudicium Commissoriale aduersus eosdem decernendum & ordinandum esse duximus, prout authoritate praesentis Conuentus ordinamus, denominantes in eum finem citra Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Palatinum Pomeraniae, vti harum Terrarum Thesaurarium, ex Dominis Consiliariis, Illustrissimum Dominum Casimirum Zawacki, Castellanum Culmensem, Lipinensem Capitaneum, ex Equestri Ordine vero, & quidem ex Palatinatu Culmensi, Generosos, Dominum Constantinum Casimirum Piwnicki, notarium Castrensem Palatinatus Culmens. Dominum Andream Trzczynski, Assessorem iudicii Terrestris Michalouiensis, Dominum Ale-

Alexandrum Baierſki, Dominum Thomam Piwnicki; ex Mariaeburgenſi Palatinatu, Generoſos, Dominum Nicolaum Kalkſtein Stolinſki, Burggrabium Culmenſem, Dominum Matthiam Kalkſtein, Aſſeſſorem iudicii Terreſtris Mariaeburgenſis, Dominum Andream Szeliſki; ex Palatinatu Pomeraniae, diſtrictu Dirſauienſi, Magnificos & Generoſos Dominos Remigianum Byſtram, Vexilliferum Culmenſem, Dominum Samuelem Czarlinſki, iudicem Terreſtrem Dirſauienſem, Dominum Nicolaum Konoiacki, Aſſeſſorem iudicii Terreſtris Dirſauienſis, diſtrictu Suecenſi, Generoſos Dominum Andream Oslowſki, Aſſeſſorem iudicii Terreſt. ſuecenſis, Dominum Olbrachtum Kaweczynſki, diſtrictu Tucholienſi, Generoſos Dominum Caſimirum Tucholka, Caſtellanidem Gedanenſem, Dominum Stephanum Conſtantinum Falenſki, Aſſeſſorem iudicii Terris Tucholienſis, diſtrictu Sluchowienſi, Magnificum & Generoſum Dominum Weyher, Capitaneum Hammerſteinenſem, Dominum Andream Grabowſki, diſtrictu Mirachouienſi, Magnificum & Generoſum Laurentium Krokowſki, Capitaneum Parchouienſem, Dominum Iacobum Lebinſki, diſtrictu Pucenſi, Generoſum Dominum Franciſcum Henricum Krokowſki, Iudicem terreſtrem Pucenſem, Dominum Erneſtum Rybinſki, Aſſeſſorem Iudicii terreſtris Pucenſis. 1685.

Qui quidem Domini Commiſſarii Starogardiae ad diem IV menſis Maii anni proxime futuri 1686, pro bono prouinciae conuenientes, praeſtito iuramento iuxta rotham Tribunalis Regni Radomienſis, fundabunt Iurisdictionem ſuam, vnius vel duorum pluriumue abſentia non obſtante, modo illorum ſex ſaltem adſint, ratione reſiduorum Theſauri ex delatione tam illuſtriſſimi & Excellentiſſimi olim, quam moderni Domini Theſaurarii, Generoſos Dominos Exactores eorundemque ſucceſſores & Retentores, tam ratione anteriorum Contributionum omnium, quam in Conuentu Generali Mariaeburgenſi die 16 Iulii anno 1683. laudatarum vndecim agrariarum iudicabunt, & ad ſolutionem in inſtanti faciendam, ſub poena peculatus indilate militariter exſequenda, condemnabunt.

Tenebuntur autem omnes tam Domini Exactores quam Retentores peremptorie ibidem ſine vlla praeuia citatione comparere. Quod ſi vero contumaces aliqui extiterint, contra eosdem praememoratae poenae peculatus nihilominus decernentur, executioque militaris, vt ſupra memoratum eſt, extendetur.

Habebunt praeterea Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini Commiſſarii in iudicio facultatem diſcernendi, ſi quispiam ex contribuentibus agrariarum onere ex errore factoque Generoſorum Exactorum vltra debitum grauatus ſit, atque in illis Tariffam ad aequilibrium iuſtitiae, ſecundum intentionem laudorum reducendi, tum quoque cognoſcendi, ſi quae abiurata non ſecundum praeſcriptum Laudorum deducta ſint. In praemiſſorum fidem Sigil-

1685. lum Terrarum Prussiae praesentibus est subappressum. Actum & datum Graudenti in Conuentu Generali, die 20 Augusti anno 1685.

(31)

Wiederspruch in Anschung dessen, was in den polnischen Constit. den preußischen Rechten verfänglich es enthalten ist.

Nos Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conuentu generali Graudentinensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testaumque facimus. Quia nos indemnitati iurium, immunitatum & consuetudinum harum Terrarum aeque ac Ciuitatum optime consultum esse volentes, animaduertendo quod in volumen legum nouellarum, proxime praeteritis Comitiis sancitarum, Constitutiones quaedam iuribus & immunitatibus Terrarum harum, Ciuitatum, priuatorumque iuxta, praeiudiciosae insertae sint. Idcirco authoritate praesentis Conuentus, aduersus eiusmodi Constitutiones protestando, praeprimis vero contra appendicem, quae sub tit. *Pogłowne Zydowski*, in grande praeiudicium iurium & immunitatum Ciuitatum intrauit, manifestamus, & omnia in contrarium remedia iuris reseruata volumus, praesentis Laudi vigore. In praemissorum fidem Sigillum harum Terrarum hisce est subappressum. Actum & datum Graudenti in Conuentu Generali, die 20 Augusti anno 1685.

(32)

Den preußischen Abgeordneten zur Münz-Commission gegebene Verhaltungs-Befehle.

Nos Status & Ordines Terrar. Pruss. in moderno conuentu generali Graudentinensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Quemadmodum Status & Ordines Terrarum Prussiae, ruentem in peius rem monetariam, obrutamque deteriorum specierum multitudine Prouinciam hanc, ingenti in publicum priuatumque damno, sentientes, Illustres, Magnificos & Generosos Dominos Nuncios suos, ad nuperrima Regni Comitia instruxerant, vt obuiantes huic malo, negotium hoc eo promouerent, quo summopere necessaria rebusque tam totius Regni, quam huius prouinciae & priuatis vtilis & proficua, subsequatur monetae melioratio; ita quoque Status & Ordines harum Terrarum certissima nituntur spe, commissionem hanc non alium in finem lege publica esse institutam, quam vt expressa in eadem constitutione huius prouinciae intentio, quae procul dubio & totius inclytae Reipublicae fuit, promoueatur obtineaturque.

Vnde & huc vsque ea est Statuum & Ordinum harum Terrarum mens, Illustrissimum, Excellentissimum, Magnificos ac Generosos Dominos Commissarios, ex hac prouincia ad praefatam commissionem nominatos, non aliter in materiam coaequandae monetae descensuros, nisi ex eadem monetae, quae vnice intendebatur, proueniat melioratio.

Quae

Quae redigendae in bonum ſtatum rei monetariae ratio, non ex coaequatione aliqua, ſed ex ordinatione Commiſſionis, anno 1650 habitae, depromenda veniet, iuxtà quam omnes ſpecies, tam in liga quam in pondere, cudi debebunt. 1685.

Hinc etiam iidem Illuſtriſſimus, Excellentiſſimus, Magnifici ac Generoſi Domini Commiſſarii, ſi & in quantum nulla melioratio rei monetalis ex hac commiſſione ſperanda erit, aut ſi ex coaequata moneta, noua quaedam eaque praeiudicioſa ſpecies cudi vellet, ſolennem interponent manifeſtationem, quod haec prouincia ordinatione, ipſa contradicente forſitan facta, nec obligari ſe paſſura, nec vllam pecuniam, in praeiudicium eiusdem commerciorumque damnum & diminutionem, ex coaequatione ortam, admiſſura aut receptura ſit. In quem finem etiam praecauebunt, ne Terris hiſce omnes promiſcue vicinorum monetae ſpecies importentur, ſed vt prouincia haec ea libertate, qua hactenus gauiſa eſt, hoc in paſſu vlterius etiam fruatur.

Et ſi in eadem Commiſſione, de correctione cuſae hactenus vilioris & publicae nec non priuatae rei pernicioſae monetae, aliquid in deliberationem deueniet, Illuſtriſſimus, Excellentiſſimus, Magnifici & Generoſi Domini Commiſſarii, cum reliquis ibidem praeſentibus Dominis Commiſſariis, de mediis corrigendae vilioris huius monetae inter ſe conferent, non tamen permittent, vt hoc in caſu aliquid definitiue ſtatuatur, ſed vt hoc negotium, pro vlteriori diſquiſitione & diſpoſitione, ad hanc prouinciam tandemque ad Comitia Regni referatur.

Caetera, quae circa hoc negotium ad promouendam vtilitatem harum Terrarum communem, nec non commerciorum frequentiam occurrent, ea omnia & ſingula Status & Ordines fidei, dexteritati & prudentiae Illuſtriſſimi, Excellentiſſimi, Magnificorum & Generoſorum Dominorum Commiſſariorum committunt. In praemiſſorum fidem ſigillum Terr. Pruſſiae praeſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum Graudenti in Conuentu generali, die 20 Auguſti anno 1685.

(33)

1687.

Landes-Schluß wieder die Urtheile des radomiſchen Tribunals.

Nos Status & Ordines Terr. Pruſſiae in moderno Conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quandoquidem a priuato Tribunali Radomienſis Conuentu, cuius actiuitas ex praeſcripto Comitiorum proxime praeteritorum ceſſare debet, his Terris earundemque antiquiſſimis ac ſanguine partis Iuribus atque immunitatibus, ſumma & ab acceſſione ipſa ad regnum inaudita illata eſt violentia, in perſonis Illuſtriſſimi ac Excellentiſſimi Domini Palatini Pomeraniae

1687. raniae, Terrarum harum Thesaurarii, eiusdemque Officii Castrensis, atque Magnifici Domini Ioannis Elzanowski, ex Palatinatu Mariaeburgensi ad Tribunal Radomiense deputati Iudicis, latis contra ipsos praegrauabilibus ac nullatenus subsistentibus condemnationibus, oppressa eiusdem Magnifici Domini Elzanowski violenter libera voce, datisque aliis grauibus iniuriis, vlteriorque adhuc ipsis contra expressa Terrarum harum Lauda atque Constitutionem Regni anno 1678 executionum extraprouincialium metuenda sit insolentia, hinc in eum casum, quod si tales executiones a quocunque attentari vellent, subueniendo Terrarum & incolarum securitati, praesentis Laudi authoritate statuimus, ne talia decreta vel Illustrissimi & Excellentissimi Domini Palatini, vel eorum officia exsequantur, vel in suis palatinatibus exsecutiones patiantur, sed sese tam iniuriosis, conuocata per Rottmagistros nobilitate Palatinatus sui, opponant decretis, & ius suum tueantur, in contra facientem enim consurgemus vniuersi & iuris nostri integritati assistemus. Cauemus quoque ac spondemus nobis inuicem, quod coniunctis animis & studiis, Terrarum ac Ciuitatum commodum omni opera atque conatu promoturi, Iura, Priuilegia & immunitates easdem concernentes, absque omni respectu personarum tuituri, omniaque ea quae ad salutem & incolumitatem praetactarum Ciuitatum atque Terrarum earundemque omium ac singulorum Iurium & Priuilegiorum pertinere videbuntur, praestituri simus. In praemissorum fidem Sigillum Terr. Pruss. hisce est subappressum. Actum & datum Graudenti in Conuentu generali, die 30 Iunii anno 1687.

(34)

Bedrohung, ein gewisses Urtheil des radomischen Tribunals offentlich verbrennen zu lassen.

Nos Status & Ordines Terr. Pruss. in moderno Conuentu generali Graudentinensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Cum in nupero Tribunalis Radomiensis Conuentu priuato, vltra legis praescriptum attentato, praeiudicioſum ac maxime praegrauabile decretum, in Illustrissimum ac Excellentissimum Dominum Vladislaum Losz, Palatinum Pomeraniae, Terrarum harum Thesaurarium, officiumque eius Castrense, atque Magnificum Dominum Ioannem Elzanowski, ex palatinatu Mariaeb. ad lege praefinitum Tribunal Radomiense deputatum Iudicem, cum summa & clarissimarum personarum deque his Terris optime meritarum atque inprimis Terr. harum iurium atque immunitatum, Statusque nobilitatis & liberae vocis laesione, feria quinta post Dominicam Laetare quadragesimalem proxima, anno praesenti, inaudito ab incorporatione exemplo, suasu & impulsu Generosi Sebastiani Gilbaszewski, Instigatoris Regni, latum publicatumque sit, verum etiam in fundamento iuris, pro tuendis iuribus Terr. harum, a Magnifico Domino deputato iudice interposita protestatio, in maximum earundem supra memoratarum personarum contemtum atque iniuriam, foede ac turpiter

in

in publico Radomienſis Ciuitatis foro, per executorem iuſtitiae contumelioſiſſime, vigore eiusdem decreti, in praeiudicium liberae vocis atque aequalitatis combuſta, Terrisque hiſce eo ipſo, modo hactenus impracticabili, crudelis infamiae nota citra omne ſuum meritum inuſta ſit. Hinc tam atrocem iniuriam altiſſimo doloris percipientes ſenſu, talibus iniuſtis auſibus atque perperam plane & ſupra ſpecificatis perſonis & ſignanter Iuribus harum Terr. Cardinalibus & liberae voci illatis iniuriis ſalubriter conſulendo, authoritate praeſentis Conuentus ſtatuimus, quod viciſſim demerito Talionis iure iniurioſum illud decretum, in termino illegitimo latum, per executorem iuſtitiae pro futuro Conuentu, comburi in foro publico extra omnem contradicendi facultatem irremiſſibiliter debeat. In praemiſſorum fidem ſigillum Terr. Pruſſ. praeſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum Graudenti in Couentu Generali, die 30 menſ. Iunii anno 1687. 1687.

(35)

Dem Land-Schatz meiſter ertheilte Mache, die erledigten königl. Güter in Beſitz zu nehmen.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiae in moderno conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis, quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quod integritati Iuribusque harum Terrarum proſpiciendo, inhaerendoque per omnia anno 1648 & ſubſequentibus deſuper ſancitis Laudis publicis, intuitu puncti de bonis vacantibus Regalibus per Theſaurum Terrarum harum adminiſtrandis ibidem contenti, Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino Palatino Pomeraniae, Terrarum harum Theſaurario, eam dederimus, prout authoritate praeſentis conuentus damus facultatem, vt vigore officii ſui Theſaurariatus, omnia & ſingula in his Terris bona, poſt deceſſum poſſeſſorum vacantia, recipiat inque omnibus ſuum munus concernentibus functionibus, ex praeſcripto praefati Laudi anni 1648, quod quoad ſupra expreſſum de adminiſtrandis bonis vacantibus punctum, in omnibus realiter reaſſumimus, ſe geret, nec in dictorum bonorum poſſeſſionem & adminiſtrationem, niſi earundem Terrarum Indigenam, iuxta Priuilegium incorporationis & cautiones Regias, non attento quod quis in contrarium iurium terrarum impetrauerit priuilegium, intromittat. In praemiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiae praeſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum Graudenti in Conuentu generali, die 30 Iunii anno 1687.

(36)

Wie die Land-Tage wechſelsweiſe in Marienb. und Graudenz zu halten.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiae in moderno conuentu generali Graudentinenſi congregati, vniuerſis & ſingulis quorum intereſt, notum teſtatumque facimus. Quandoquidem ſaepius propter incertitudinem loci & alternatae rite habendae, explicandae & intelligendae, ex Cancellaria Regni

1687. Regni in designando loco iusto conuentui varii errores commissi sunt, plurimique Conuentus irrito euentu, non absque magno Terrarum harum damno euanuere. Hinc subueniendo huic dubio & incommodo, authoritate praesentis Conuentus declarandum esse ducimus, prout hisce declaramus, quod eo tantum casu ius alternatae locum habere possit, quoties acciderit, quod exaudita S. R. Maiestatis Nuncii propositione & electo Mareschalco Equestris Ordinis, coeptis iam praeliminaribus, infelix per ruptionem Conuentus sequatur exitus, secus vero intelligendum sit, quando neque praeliminaria vlla praecessere, neque ruptus, imo nequidem inchoatus est, quo casu iterum in eodem loco, quo antea, assignandus erit. In praemissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiae hisce est subappressum. Actum & datum Graudenti in Conuentu Generali, die 30 Iunii anno 1687.

(37)

1689. Landes-Schluß, nicht ehr neue Anlagen zu willigen, als bis der gröste Theil der Acciſen zu lauſen aufgehöret.

Nos Status & Ordines Terrarum Prussiae in moderno Conuentu generali Mariaeburgensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Quandoquidem Nobilitas vniuersa Culmensis, Mariaeburgensis & Pomeraniae Palatinatuum, ex vrgentissima necessitate in hoc Ante-Comitiali, vt militi bene merito stipendia demerita retenta exsolui possent, viginti agrarias spontanea & libera voluntate, ad quarum proportionem Ciuitates itidem Maiores & minores quinquaginta nouem accisas laudarunt, nosque in immensum Contributionibus non onerare vnanimi Consensu constituerimus; proinde authoritate praesentis Conuentus constituimus & spondemus, nos in post-Comitiali Conuentu harum Terrarum nullas Contributiones ante exspirationem maioris partis accisarum de accisis in moderno conuentu laudatis, sanciturос esse. In praemissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiae hisce est subappressum. Actum & datum Mariaeburgi in Conuentu generali, die 16 Decembr. anno 1689.

(38)

Landes-Instruction zum Reichs-Tage.

Quamprimum Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Varsauiam quo ob imminentia Comitia propediem iter suscipiendum erit, fauente Deo feliciter peruenerint, mox praehabitis in Consilio Pruthenico Consultationibus, cum Celsissimo, Illustrissimis, Reuerendissimis atque Excellentissimis Dominis Senatoribus, quorum gratiosissimus in Terras hasce affectus nobis perspectissimus est, omnia consilia eo dirigent, vt iuxta obloquentiam praesentis instructionis, vniuersae Reipubl. harumque Terrarum, Iurium ac immunitatum obseruata integritate, commoda mutuo consensu promoueant, & ad finem vsque Comitiorum in functione sua permaneant. Ante omnia

vero

vero obtenta apud S. R. Maiestatem, Dominum nostrum Clementissimum, more vsitato, siue per Celsissimum Principem, Illustrissimum, Reuerendissimum atque Excellentissimum Dominum Episcopum Varmiensem, harum Terrarum Praesidem, siue per Illustrissimum, Reuerendissimum atque Excellentissimum Dominum Episcopum Culmensem, aut alium quemuis Dominorum Senatorum vel Officialium harum Terrarum audientia, quam maximas & immortales eidem persoluent gratias, quod pro innata sua plus quam paterna erga Regnum hoc vniuersum adeoque Terras hasce benignitate, salutis publicae inter grauissimas belli cum Turcis ac Tattaris propriis impensis ac Personae suae Regiae obiectu gesti difficultates, clementissime rationem habere incessantibusque suis curis ac indefesso labore, non tantum patriae huic omnimodam securitatem procurare, verum etiam post binis vicibus partim rupta partim non coalita Comitia, alia subinde, hisque Terris Conuentum generalem indicere benignissime dignata est. 1689.

Similiter etiam Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii S. Reginali Maiestati, Dominae nostrae clementissimae, referent gratias pro eo, quod ipsa & indefesso studio S. R. Maiestatis Domini nostri Clementissimi incolumitati inuigilare, & Reipubl. pariter harumque Terrarum commoda impense promouere clementissime dignatur.

Sereniſſimo Principi Iacobo itidem Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii debitas decernent gratias, quod tanquam genuina aquilae Polonicae progenies magnanimi Regis genitoris sui vestigiis insistendo, forti ac imperterrito animo, amore Patriae in Turcicae potentiae exterminium praesentissima subire pericula, hocque ipso solidae suae fortitudinis specimina in hostico absoluere non dubitat.

Non etiam minimas Illustrissimis atque Excellentissimis Dominis Exercituum Regni & M. D. Lithuaniae Ducibus contestabuntur grates, pro indefessis curis, vigilantia, heroica fortitudine, aliisque quam plurimis exantlatis belli laboribus, quibus effectum, vt non tantum caesis ac profligatis Scytharum Turcarumque passim copiis, gloria Sarmatici nominis per vniuersum orbem diffusa & stabilita sit, sed etiam toti Reipubl. sua constiterit securitas, quos ergo, signanter Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Supremum Exercituum Regni Ducem, S. R. Maiestati totique Reipubl. Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii commendabunt.

Illustrissimis, Reuerendissimo atque Excellentissimis Dominis Cancellariis pariter non intermittent Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii debitas peragere gratias, quod illorum maturissima sollicitudine sublimique cura, securitas & integritas Reipubl. harumque Terrarum immunitates sartae tectaeque conseruatae sint.

Vt vero quam rectissime securitati internae & externae totius Reipubl. prospectum, adeoque num bellum paci vel contra pax bello praeferenda, quaque

1689. ratione efficaciter emerita militiae ſtipendia exſolui poſſent, deciſum declaratumque ſit, eapropter Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, vnitis cum Palatinatibus Regni deſuper ſuffragiis, in negotio ſecuritatis publicae ad commune, ita tamen vt pax bello praeferatur, accedent Reipubl. conſilium, ac quod Status & Ordines Terrarum harum quoad contributiones, vi reciprocae ſponſionis pro modulo facultatum prouinciae haud deeſſe velint, vniuerſum autem & ſciſcendae & modificandae contributionis negotium, euitata cum Regnicolis coaequatione, iuxta praeſcriptum Iurium & conſuetudinum Prouinciae, ad Conuentum Generalem poſt-Comitialem referent, neque quidquam concluſiue declarabunt, quo nomine dictos Illuſtres, Magnificos ac Generoſos Dominos Nuncios, ſub fide, honore & conſcientia ac amiſſione actiuitatis, & quod prouincia poſtmodum non erit obligata ad probandas iſtas Contributiones, obſtringimus.

Ordinationem hybernorum ad conſilium cum Republica, Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſument, ea tamen conditione vt ſextones abſolute negent. Et quoniam Capitaneatus Sobouicenſis enormiter in ſolutione hybernorum praegrauatus eſt, idcirco eiusdem vt & Ciuitatis Golubenſis quam maximam rationem habebunt. Ad Leopolienſem autem Commiſſionem diſtributionis hybernorum, quatenus quatuor ex gentibus, quorum vnus ex Prouincia Pruſſiae ſit, deputentur, procurabunt.

Iura Indigenatus ac Immunitates Terrarum harum a S. R. Maieſtate diplomatibus clementiſſime confirmata, in priuata audientia reſpectui, clementiae ac benignitati eiusdem iterum iterumque cum obligatione deuotiſſimi in thronum Regium cultus ſui, quam tenerrime & frequentiſſime commendabunt Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini harum Terrarum Nuncii. Procurabunt quoque iidem Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, vt a Capitaneatu Kowaleuienſi iurisdictionem exercenti bona auulſa, vtpote *Wielka łąka* ex nunc, bona vero *Gronowo* & *Paparzyn* demum poſt deceſſum modernorum poſſeſſorum, per Conſtitutionem praedicto Capitaneatui Kowaleuienſi incorporentur, omnesque Tenutae quae non ab Indigenis poſſidentur, pro vacantibus declarentur.

Inquirent item iidem Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, in quos vſus ſummae pecuniariae Moſcouiticae conuerſae ſint, vtque exulibus ademptae reſtituantur ſedulo curabunt.

Siquidem etiam Sereniſſimus Curlandiae Dux Patribus e ſocietate Ieſu certum in Territorio ſuo domicilium erigere haud permittit, proinde Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, quatenus ab hoc ſuperſedeat ſerio vrgebunt, ſimulque apud S. R. Maieſtatem, vt deliberatio intuitu patrimonii Eccleſiae ad Epiſcopatum Liuoniae pertinentis expediatur, ſuam interponent inſtantiam.

Deferent quoque iidem Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii in priuata audientia ad S. R. Maieſtatem vti & Rempublicam querelam, contra

ſupra

supra fatum Sereniſſimum Curlandiae Ducem, ratione impeditionis liberae 1689.
deſtuitationis mercium ſyluaticarum in flumine Aa earundemque per milites ſuos ablationes, petentque vt interpoſita S. R. Maieſtatis tum & totius Reipubl. auctoritate, eiusmodi praeiudicia ipſi interdicantur ablataeque merces Dominis proprietariis reſtituantur.

Promouebunt etiam Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, quatenus Conſtitutiones de capitatione Iudaeorum ad veterem normam & taxam Reipublicae reducantur, & caetera quaecunque in praeiudicium Reipublicae ipſis per Conſtitutiones conceſſa ſunt, tollantur & abrogentur.

Acciſa Thorunienſis priuata, vti Statui Spirituali & Equeſtris Ordinis praeiudicioſa, vt ſaluis Iuribus Ciuitatum abrogetur, S. R. Maieſtatem Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii rogabunt.

Quoad quietationem & calculum Illuſtrium Dominorum Succeſſorum Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini Theſaurarii Regni, committitur id dexteritati, prudentiae & conſcientiae Illuſtrium, Magnificorum & Generoſorum Dominorum Nunciorum, ſalua plus offerentia in Theſaurum Regni inferenda, ſaluisque praerogatiuae Theſaurariatus harum Terrarum iuribus, nec non ſaluis priuatorum iniuriis.

Nec minus procurabunt apud Rempublicam, vt decreta Tribunalis Radomienſis poſt lege praefinitum tempus lata penitus caſſentur & abolcantur.

Tum quoque curabunt, vt vnus ex his Terris ad Conſtitutiones a Domino Mareſchalco Nunciorum deputetur.

Similiter commendatum ſibi habebunt, quatenus nemo ad Indigenatum niſi qui prius nobilitatem ſuam in Comitiis Regni generalibus deduxerit, admittatur. Pro admiſſione vero Nobilis Michaelis Brandt, Colonelli S. R. Maieſtatis, deducta prius nobilitate, ad Indigenatum ſuam apud Rempublicam interponent inſtantiam.

Inſtabunt quoque apud S. R. Maieſtatem, vt ſumma decem millium florenorum polonicalium, in bonis mobilibus & immobilibus, tum & ſummis quibusuis & Palatio Varſauiae exiſtente, olim Sereniſſimi Regis Ioannis Caſimiri, aſſignata in Generoſos Czapſki, poſt olim Generoſum Ioannem von Holſten Guldenbalk, deuoluta, in priuata audientia per Generoſos Nuncios ſingulari recommendentur reſpectui. Quoniam etiam quaedam controuerſia mouetur ratione finium inter bona terreſtria Oſtremiecko & oppidum S. R. Maieſtatis Fordanum ad Capitaneatum Bydgoſtienſim pertinens, atque in Palatinatu Inouladislauienſi ſitum, ne tam iſtis bonis S. R. M. quam terreſtribus vllum fiat praeiudicium contentioque inter Prouinciam Pruſſiae & Palatinatum Inouladislauienſem, inſtabunt Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſerio, quatenus per Conſtitutionem Commiſſio inter praememorata bona conſtituatur.

Cum etiam Succeſſoribus olim Illuſtris ac Magnifici Fromholdi de Ludinghauſen Wolff, Generalis Artilleriae Regni, Capitanei Düneburgenſis,

1689. optime de Republica meriti, tam liquida debita quam ſtipendia militaria, aſſecurationibus Sereniſſimi Ioannis Caſimiri, Senatus conſultis & decretis commiſſorialibus adiudicata, a multis inde annis non exſoluantur, inſtabunt Illures, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii apud Rempublicam, quatenus praefata debita iisdem reſtituantur.

Quandoquidem etiam Illuſtris & Magnificus Dominus Sebaſtianus Czapſki, Succamerarius Mariaeburgenſis, pro meritis ſuis pluribus in occaſionibus & ſingulariter ſub tempus belli Suetici praeſtitis atque 150 militibus, Drogani dictis, propriis ſumtibus coadunatis, Sereniſſimo diuae recordationis Regi Ioanni Caſimiro in ſeruitium Reipublicae oblatis, condignam nondum tulit ſatisfactionem & recompenſam; proinde Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, tam S. R. Maieſtati in priuata audientia, quam coram tota Republica praefatum Illuſtrem & Magnificum Dominum Succamerarium regali gratiae & reſpectui commendabunt.

Inſtabunt quoque Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii apud Rempublicam, quatenus in ducali Pruſſia decreta illa, quae tempore Sereniſſimorum S. R. Maieſtatis Anteceſſorum, in iudiciis Aſſeſſorialibus cum ex Ducatu Pruſſiae poſt curiam Regni appellationes eo procederent lata, iamque vires rei iudicatae nacta ſunt, vigore mandati Sereniſſimi Electoris ad executionem deducantur. Tum quoque in cauſa Generoſi Domini Kicki, contra Illuſtrem & Magnificum Dominum Kreytzen, olim Perilluſtris & Magnifici Domini Capitanei Eylauienſis ſucceſſorem, intuitu 50000 florenorum agitata ac per decretum illi adiudicata, vt praefatus Sereniſſimus Elector Brandeburgicus indilatam faciat exſecutionem, nec non infames homicidas poſt patratum homicidium in ditiones Electoris profugos, nominatim nobilem Chriſtophorum Burſki, poſt patratum homicidium regno profugum, iure conuictum & in ducatu Electorali iam commorantem, praeuio decreto ad ſupplicium trahi faciat vel extradat, vrgebunt; vtque praefati Sereniſſimi Electoris ad fluuium Oſſae tum & Viſtulae & aliorum fluminum nauigabilium habitantes ſubditi ab eiusdem fluuii vtriusque ripae, contra pacta Bidgoſtienſia appropriatione & vſurpatione ſuperſedeant, inſtantiſſime S. R. M. ſupplicabunt. Cum etiam non poſtrema totius huius prouinciae in eo conſiſtat ſecuritas, vt Ciuitas Elbingenſis ab omni prorſus praetenſione Sareniſſimi Electoris Brandeburgici, qua citra meritum aut agnitionem aggrauata eſt penitus liberetur, igitur ſingulari cura in id incumbent Illuſtres Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, vt S. R. Maieſtas certos Commiſſarios ex Pruſſia huius negotii peritos, per conſtitutionem denominare dignetur, qui circa praeſtationem homagii ducatus Pruſſiae, cum Sereniſſimo Electore Brandeburgico conferant, & non tantum caſſationem & annihilationem praedictae in Ciuitatem praetenſionis indebite factae promoueant, verum etiam abolitionem ac reſtitutionem portorii Pillavienſis in naues Elbingam tendentes, ſine ſcitu & conſenſu Reipublicae vltra modum aucti, praeſertim vero noui & ſumme praeiudicioſi imo nunquam ante hac auditi in

quas-

quasuis merces Elbinga Regiomontum ac vice versa paruis nauigiis alias Schmacken dictis, per lacum Haff in & exportandas, contra pacta telonei nuperrime impositi serio vrgeant, ac Prouinciam in specie vero ciuitatem Elbingensem, circa vetustissimas immunitates suas illaesam conseruari allaborent. 1689.

Quoniam quoque Ciuitas Mariaeburgensis, ab incolis fundorum succastrensium & spiritualium, per vsurpationem omnis generis commerciorum & opificiorum, propinationemque tam propriae quam per Lauda publica aliquoties prohibitarum cereuisiarum Prussiae ducalis, aliorumque liquorum, in iuribus suis antiquissimis & fundamentalibus grauissima patitur praeiudicia, quae non parum augent vtriusque Insulae inhabitatores per promiscuum non statis temporibus, more antiquo ad necessitatem, sed quouis anni tempore ad luxum & conuiuia cereuisiae braxationem nouorumque braxatoriorum & tabernarum in perniciem Ciuitatensium priuilegiatorum erectionem, variasque alias in Ciuium perniciem inuentiones, quibus praedicta non solum Ciuitas (cuius tamen circa iura & immunitates suas inclytae prouinciae imo totius Reipublicae conseruatio multum interest) ad incitas redigitur, sed Thesaurus quoque Terrarum Prussiae notorie damnificatur; idcirco Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, haec singula Ciuitatis praedictae grauamina in priuata audientia S. R. Maiestati exponere, eorundemque abrogationem procurare, atque vt Ciuitas circa iura ac priuilegia sua conseruetur, summopere promouere studebunt.

Dabunt etiam Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii hanc operam, vt iura Monasteriorum Oliuensis & Pelplinensis circa electionem Abbatum conseruentur, promouebuntque vt Abbatiae indigenis Nobilibus non nouiter creatis, saluis iuribus ciuitatensium conferantur.

Instabunt quoque apud S. R. M. Maiestatem in priuata audientia, quatenus S. R. Maiestas, interposita sua authoritate, per Apostolicae sedis Nuncium apud S. Pontificem impetret, quo Virginis Hortensiae subleuatio haud magnis sumtibus peragatur.

Pro Illustri Equite Melitensi Domino Proski suam quoque apud S. R. M. in priuata audientia interponere non intermittent instantiam.

Cum vero inde summam Respublica percipiat vtilitatem, vt miles selectus alias *Wybrancy* retineatur, ideo cum Republica sua quoque iungent studia, quatenus hicce miles circa iura sua conseruetur, inque pristinum statum reducatur cum reassumtione constitutionis.

Quandoquidem etiam S. R. M. ob indefessas curas pro bono publico summaque merita magnae debentur gratiae, proinde Illustres Magnifici ac Generosi D. Nuncii vt Sereniss. Domui Regiae sit prouisum, studia sua contestabuntur.

Rogabunt itidem S. R. M. quatenus Generosis Successoribus Kalkstein, bona defuncti Kalkstein restituantur in ducali Prussia.

Non minus procurabunt Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, vt depactationes priuatae in fluuiis ac viis Regiis aboleantur inhibeanturque.

1689. Quantum ex defraudationibus Teloneorum obuenerit, exigent Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii, cuique rei impensa fuerit haec summa, requirent.

Vrgebunt quoque Illustres, Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, si forte pax cum Turca concludenda foret, quatenus legatio eo expediretur, nec non Moldauia Wallachiaque iure antiquo Regni requireretur.

Cum vero Statuto Nobilium liberis prouisum sit, vt eorum aliquot Abbates instituere necessariisque iisdem qua victum qua amictum prospicere teneantur mediis; ideo Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii suam apud Reuerendissimum atque Exellentissimum Nuncium Apostolicum instantiam interponent, quatenus id ipsum etiamnum obseruetur.

Vt etiam super Generoso Znamiecki in Comitiis obtenta condemnatio relaxetur, mediante satisfactione partis per Constitutionem, iidem Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii procurabunt, ac in priuata audientia S. R. Maiestati pro Generoso Szelski supplicabunt. Similiter quoque procurabunt, ne Commissiones ex cruda radice admittantur.

Ratione praetensionis Generosi Domini Strzeszkowski contra Magnificum Dominum Gröben, Capitaneum Marianae Insulae, intuitu in Ducatu Prussiae indebitae in priuatum carcerem iniectionis in eodemque squalidissimo carcere rusticali detentionis Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii cum Legato Brandeburgico agent.

Quandoquidem tam Czluchouiensis quam etiam Baldeburgensis Capitaneatus in vicinia cum Ducatu Pomeraniae siti, grandes a nobilitate illa & praecipue a nobili Mönechau patiuntur iniurias & praeiudicia, qui conducta cohorte Dragonorum fundos praefatorum Capitaneatuum specialiter vero Baldenburgensis violenter aliquoties inuaserat, segetes conculcari fecerat colonosque ibidem agriculturam curantes indigne tractauerat, idque in fundo, prout id Commissionibus in ante deductis probatum, Reipublicae, ea propter de mediis vindicandorum eiusmodi ausuum inibunt Consilia in facie Reipublicae Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii.

Enormis Generosi Chwaikowski Capitanei Drahimensis progressus seriam meretur animaduersionem, qui officiose & ex praescripto Iuris publici ad parata inter Generosos Manteufly Popielewskie ab vna & antecedaneos Capitaneos Drahimenses parte ab altera, ratione granicierum decreta lata adcitatus, ministerialem prouidum Erdmannum Koszutka in officio existentem citationemque praemissorum ratione ad bona Capitaneatus Drahimensis exportantem, per nobilem Humbold praefati Capitaneatus administratorem violenter arripi & ad fortalitium Drahimense adduci iussit, ibidemque fustibus enormiter caesum crudelissime tractauit, ac citationem minutim concisam per summam legis publicae postpositionem, ori eiusdem ministerialis intrudi tandemque modo praemisso

missо tractatum iterato fustibus caesum ex arce praedicta propelli mandauit; 1689.
proinde ne facinus eiusmodi tam Generosо Chwalkowski, quam etiam Nobili Humbold impune cedat, Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii S. R. Maiestati, Domino Nostro Clementissimo, totique Reipublicae de medio opportuno supplicabunt.

Ciuitatis quoque Gedanensis ratione sumtuum in bellum suecicum impensorum aequam rationem haberi fas est; proinde ne tam iustae Ciuitatis eius rationes postponantur, instabunt summa diligentia Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, rogabuntque vt quoad sumptus illos & debita, Reſcriptis Regiis & Senatoriis Crosnae anno 1656 die 11 Ianuarii emanatis & desuper authoritate Comitiali Anno 1658 titulo *Ubespieczenie Miasta Gdanska*, fol. 41. item anno 1659 pag. 31 roboratis assecurata, nec non anno 1661 coram Deputatis ex omnibus Regni Ordinibus exacte liquidata, contentationem suam finaliter & vltimarie pro necessaria subsistentia sui obtineat.

Quandoquidem tempus praestandi Sereniſſimo Electori Brandeburgico per Ordines Ducalis Prussiae homagii instat, eoque nomine a S. R. M. Domino nostro Clementisſimo, Commissarii, vt indemnitati Reipubl. circa illum actum attendant desegnati sunt, a prouincia vero nostra nullus nominatus, idcirco instabunt apud S. R. Maiestatem Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, quatenus Sacra Sua Maiestas vnum ex Consiliariis harum Terrarum, iuxta praescriptum iuris municipalis ad eum actum nominare clementisſime dignetur.

Actus quoque non iuxta praescriptum pactorum Bidgostiensium in receptione homagii a Nobilitate & Ciuitatibus Leoburgensis & Bütouiensis districtuum attentatus meretur reflectionem, adeoque eas consideraciones S. R. Maiestati, Domino nostro Clementisſimo, tum si expedierit, toti Reipubl. proponent Illustres Magnifici & Generosi Domini Nuncii nostri.

Quandoquidem prouincia nostra vltra declarationes receptas summa 82000 florenorum polonicalium ab anno 1683 ad annum praesentem annuatim se pregrauatam sentit, proinde Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri declarabunt, se & prouinciam suam praemissam summam vti citra declarationem impositam, nullatenus soluturos neque recepturos.

Commissio pro liquidandis militaribus stipendiis si & in quantum necessariam fore ex re Reipublicae visum fuerit, quatenus Varsauiae durantibus Comitiis per Commissarios ex senatu & Equestri Ordine expediatur, prouidebunt Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, iuribus Prouinciae huius & Thesaurariatus eiusdem per omnia saluis manentibus.

Quandoquidem trimestre a mense Februario in anno 1677 seruitiis militaribus currens, nonnullis cohortibus & legionibus in Tribunali Radomiensi in parte est exsolutum, ea propter quatenus tam Magnifico Domino Martino Borowski, Vice-praefecto stabuli Regni, quam etiam Illustri & Magnifico Domino Io. Georgio Przebendowski, Capitaneo Mirachov. exsoluatur, instabunt apud Rempubl. Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii nostri. Quan-

1690. Quandoquidem rei Monetariae in peius semper eunti, per Commissionem Monetalem Constitutione Comitiorum Varsav. anno 1685 ordinatam ac toties habitam, efficaciter hactenus consuli non potuerit, sed totum id negotium in vltimo Commissionis termino ad S. R. Maiestatem & Rempublicam remissum sit, praesentium vero temporum ratio non permittat, vt in momento so hoc negotio quicquam cum fructu susceipi queat. Proinde Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii praecauebunt, ne de hoc negotio in Comitiis instantibus agatur, eoque allaborabunt, vt cum propter summum illud, quod nunc est, argenti pretium monetae ad meliorem pedem reducendae spes nulla sit, non tantum officinae monetariae Regni porro vsque ad comitia futura occlusae maneant, sed & idem apud Serenissimum Electorem Brandeburgicum efficiatur, medio vero tempore Commissiones nullae instituantur, multo minus ad coaequationem cum vicinorum Principum moneta descendatur, addita praecautione, Prouinciam hanc si quid tale in praeiudicium sui factum fuerit, ad id nullatenus obligatam fore.

Quod si autem hoc impediri non possit, sed denuo Commissio monetalis decerni deberet, Illustr. Magn. ac Generosi D. Nuncii non permittent, quicquam in Commissione concludi sed instantissime vrgebunt, vt cum ad commissionem eandem, omnes qui eo pertinent, interque illos Maiores Prussiae Ciuitates, vtpote ius monetae cudendae habentes vocandi sint, iidem in certo aliquo loco conueniant habitisque deliberationibus relationem in futuris deinde Comitiis expediant. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum hisce subappressum est. Actum & datum Mariaeburgi in Conuentu generali Terrarum Prussiae, die 16 Dec. 1689.

(39)

Dem Land-Schatzmeist. wird bey der Einnahme ein halber Groschen vom Gulden bis an den Reichs-Tag zugestanden.

Nos Status & Ordines Terr. Prussi. in moderno Conuentu generali Graudentinensi congregati, vniuersis & singulis, quorum interest, notum testatumque facimus. Quod nos habita magnorum meritorum ac praecipue circa modernam calculationem in bonum publicum exhibitae dexteritatis ac ingenuae integritatis Illustrissimi atque Excellentissimi Domini Vladislai Los, Palatini Pomeraniae, Skarzewien. Pokrzywnen, Latovicen. Capitanei, atque Terrarum harum Thesaurarii, ratione, in vim gratitudinis atque qualecunque solatium intuitu expensarum circa Thesaurariatum faciendarum, sequentem vnanimi consensu fecerimus ordinationem, prout hisce ordinamus & sancimus, quatenus eidem Illustrissimo atque Excellentissimo Domino Palatino, a singulis florenis Contributionum laudatarum & laudandarum atque in Thesaurum harum Terrarum inferendarum, medius grossus, quem praesentibus vna cum aliis obuentionibus, videlicet procentis, antecessoribus ipsius, vti harum Terrarum Thesaurariis concessis, ipsi assignamus, ad futura tantum Comitia Regni generalia dependatur ac exsoluatur, Laudi praesentis vigore. In Praemissorum fidem Sigillum harum Terrarum hisce est subappressum. Actum & datum Graudenti in Conuentu generali, die 22 Sept. 1690.

Register.

Register
der fürnehmsten Sachen.

A.

Abt vom Könige ernennet. 181. dessen Coadiutor vom Könige ernennet, und darauf vom Kloster gewehlet. 198.
Abteyen (Pr.) durch eine freye Wahl wieder zu besetzen. 104. 174. 181. Einwendung wieder die Wahl. 181. bürgerliche Personen sind derselben fähig. 239. 244. sollen adelichen Einzöglingen, doch nicht neugemachten Edelleuten, ohne der Städte Nachtheil, zugekehret werden. 297. bey den polnischen des Königes ius patronatus zu behaupten. 125.
Accisen (Malz-)woher sie abgenommen. 103. 143. bewilliget dreyzehn. 2. 8. achtzehn. 51. sechszehn. 78. dreyzehn. 88. zehn. 103. zwanzig. 118. sechs. 141. neun und vierzig. 157. acht und zwanzig. 187. eilf. 190. achtzehn. 197. fünfzehn. 211. neun. 216. 220. 242. zwey und vierzig. 230. neun und funfzig. 254. 296. 310. vierzig. 265. von den Städten an ihre Oberen genommen. 2. 8. 51. 78.
Adel aus der culmischen Woywodschaft findet sich auf dem Land-Tage sämtlich ein. 6. 229. wie auch der aus dem Gebiete Schwetz. 148. der culmische beschickt den Reichs-Tag, ohne daß der allgemeine Land-Tag gehalten worden, und dessen Boten man daselbst für keine Boten erkennen will. 284. ein gleiches will der marienburgische thun. 270.
Aemter (polnische Reichs-) man will daß einige derselben nur auf zwey Jahr sollen vergeben werden. 86. worin es bey der alten Gewohnheit bleibet. 86.
Aemter nicht vor Geld zu vergeben. 104.
Alexander, ein königlicher Prinz, in Danzig gebohren. 162. gehet mit dem Könige zu Felde. 307.
Apocalypsis Iesuitica. Inhalt dieser Schrift. 216. 217. wird auf dem Land-Tage durch den Henker verbrannt. 217.
Appellationes vom Assessorial- aus Relations-Gericht zu verstatten. 6. werden von neuen von dem Könige bestätiget. 324.
Arqvyan (Marqvis von) der Königin Vater bekommt den französischen Orden vom heiligen Geist, der ihm vom Könige offentlich umgehangen wird. 319. ihm wird der Kardinals-Hut vom Könige aufgesetzet. 325.
Arqvian (Marqvis von) der Königin Bruder erlanget das polnische Einzöglings-Recht, dabey zugleich des preußischen gedacht wird. 301. er wird zum preußischen empfohlen, und solches Begehren ausgestellet. 304.
Artillerie-Kosten. 66. 72. 170. dazu gewidmete Qvarte. 221.
Artillerie-Rechnung wie sie abzulegen. 243.
Aufboth (allgemeiner) in Preussen, dazu den Woywoden ertheilte Macht. 2. 55. 78. 172. von dem Könige dazu die Genehmhaltung zu erlangen. 172. beliebter Auf both. 8. 232. wird wiederrathen, weil zwo grosse Städte auf dem Land-Tage nicht zugegen gewesen. 35. zugemutheter Aufboth wieder diejenigen die dem Könige entgegen sind. 40.
Aufboth (allgemeiner) in Polen, wobey der Preussen Vorrechte verwahret werden. 42. 44. die Preussen sind zu demselben nicht verpflichtet. 53. an Statt desselben von ihnen eine Anzahl Soldaten begehret. 53. die Preussen werden in Ansehung dessen bey ihren Rechten gelassen. 134. ergangener Aufbot in Polen. 56. die dritten Aufbots-Briefe aus Schluß der Senatoren 56. die Gros- und Klein-Polen sind über den Aufbot nicht einig. 56. die Gros-Polen setzen auf und gehen wieder aus einander. 56. 57. man kann sich über die Aufbots-Briefe nicht einigen. 70. ein Theil will sie auch unter dem Kammer-Siegel, und ohne Siegel annehmen. 70. den Adel aufzubieten. 72. der Aufbot ergehet. 73. langsam und in schwacher Anzahl ins Werk gerichtet. 73. sich dazu fertig zu halten. 209. vom gnesenschen Erz-Bischofe ergangen, weil der König im Lager eingeschlossen gewesen. 145.

B.

Bąkowski (Joh. Ignat.) pommerellischer Woywode, ist dem Prinzen Conde als Kron-Kandidaten geneigt. 11. wird für das Haupt derer, die in Preussen dem Könige Michael entgegen sind, gehalten. 39. dessen Feind-

schaft mit dem Woywoden von Marienburg. 39. wirbt zu seiner Sicherheit Soldaten, in deren Begleitung er auf den Land-Tag kommt. 39. Thätlichkeit zwischen seinen und des preußischen Schwerdträgers, Dzialynski, Leuten. 39. einige von seinen Reitern sind zum Könige übergegangen. 39. verträgt sich mit dem marienburgischen Woywoden, Dzialynski. 48. wird als ein gegen den König übelgesinneter angegeben. 77. ist dem Könige Johann dem dritten besonders zugethan. 111. ein Gönner derer die in Danzig über ihre Obrigkeit misvergnügt sind. 119. 160. steht bey dem Könige wegen seiner ehmahligen Vertraulichkeit im Ansehen. 119. dringet auf die Ausrottung der Mennonisten. 126. will sie von den Dißidenten absondern. 134. hat wieder sie eine Constitution abgefaßt, die er zurück nehmen muß. 137. will sie dennoch den anderen Constitutionen beyfügen. 137. wiederrathet die Bestätigung der Verträge mit dem Churf. von Br. 151. wird Woywode von Marienburg. 158. ihm die auf ein Regiment verwandte Kosten zu erstatten. 174. stirbt. 192. hat den Landes-Schatz in Unrichtigkeit verlassen, und das Schatzmeister-Amt gegen eine Geld-Summe abgetreten. 192. dessen Erben sollen Rechnung ablegen. 196. Unrichtigkeit in den Schatz-Sachen. 196. schlechte Verlassenschaft. 196. Verordnete zur Untersuchung seiner Rechnungen. 196. Unrichtigkeit in denselben. 202. die Erben wollen quitiret seyn. 202. wie viel er schuldig geblieben. 211. die Schuld wird erlassen, und die Erben werden quitiret. 212.

Bąkowski (Nik.) Landboten-Marrschall auf dem Land-Tage. 41.

Bąkowski (Stenz.) wird culmischer Unterkämmerer, und leistet den Eid. 175.

Behm (Mich.) ein Danziger Rathmann, dem man, weil er ein Schlesier ist, auf dem Land-Tage Sitz und Stimme streiten will. 67. dessen Verantwortung. 68. stirbt. 163. die Stadt Danzig hat seiner Verlassenschaft wegen Verdrus, und wird frey gesprochen. 163. 164.

Berwald einzulösen. 85.

Besatzungen aus den preußischen Städten abzuführen. 20. ihnen adeliche Einzöglinge zu Befehlshabern vorzusetzen. 222.

Bethüne (Marq. von) ausserordentlicher französischer Gesandter, überbringet für den König den französischen Ritter-Orden. 146. kommt zum zweyten mahl nach Polen, und bemühet sich das gute Vernehmen mit Frankreich wieder herzustellen. 258.

Bezal (Jac.) ein Jude und Zoll-Pachter, über ihn auf dem Reichs-Tage gehaltenes Gericht. 315. wird von der Anklage frey gesprochen. 315.

Bialoblocki, Landboten-Marrschall auf dem Land-Tage 141.

Bielinski (Franz) verträgt sich mit dem culmischen Bischofe. 65. wird Staroste von Marienburg. 68. hält in Marienburg seinen Einzug. 68. Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 97. hält um das preuß. Einzöglings-Recht an. 204. 210. bekommt die marienburgische Woywodschaft. 205. heftiger Streit über diese Beförderung. 205. 206. der König will die Ausfertigung dieser seiner Bestallung in etwas zurück halten 206. ihm wird das Einzöglings-Recht auf dem nächsten Land-Tage versprochen. 212. trit seinem Sohne die marienburgische Starostey ab. 212. erlanget das Einzöglings-Recht, und wird als marienburgischer Woywode zum Eide gelassen. 215. ist ein Verwandter des Kron-Schatzmeisters Morßtyn. 231. stirbt. 248.

Bielinski (Casimir) wird marienburgischer Starost. 211. des Kron-Schatzmeisters Morßtyn Schwiegersohn. 231. Gesandter an den brandenburgischen Hof. 268. handelt über die Heyrath zwischen der verwittweten Marggräfin von Brandenburg und dem Prinzen Jacob. 281.

Bier, das Stolpische und Heiligenbeilische verboten 143. auf den geistlichen Gründer bey Danzig besonders zu verbieten. 157.

Bierbrau, desfalls die auf den Dörfern mit einer Geldsteuer beleget. 51. den unadelichen auf dem Lande verboten. 157. grosse Abnahme in den Städten. 311. Eintrag auf den geistlichen und adelichen Güttern. 311.

Bierschenker auf den königlichen Güttern mit einer Steuer beleget. 197.

Bischof der Simonie beschuldiget, weil er für ein Bistum Geld geboten. 193.

Bistum, die Ernennung zu demselben will der Kanzler nicht siegeln, weil des Ernannten Lebensart sträflich gewesen. 87.

Boratini (Tit. Liv.) ihm wird erlaubet Münze zu schlagen, und des Gewinsts zu seiner Schadloshaltung zu geniessen. 181. 182. 188.

Borowski (Mart.) weil er kein Einzögling ist, will man ihm die Staroſtey Graudenz ſtreitig machen. 22. wird unter die Einzöglinge aufgenommen. 53. Danziger Kaſtellan. 308. wird dieſer Würde für unfähig gehalten, weil deſſen Einzöglings-Recht unbekannt iſt. 308. welches Gelegenheit giebt daß der Land-Tag geriſſen worden. 308. wird ohne jemandes Einrede zum Landes-Eid gelaſſen. 309.

Brandenburg (Churfürſt von) Abkehrung der von ihm gefürchteten Gefahr. 3. man will ihm den Titel von Lauenburg und Bütau ſtreiten. 5. 21. das mit ihm ehmahls geſchloſſene in dicta conventa zu ſetzen. 6. beſchicket den preußiſchen Land-Tag. 20. 21. Klage über die Durchzüge ſeiner Soldaten. 21. ihn wegen ſeiner Schuldforderung zu vergnügen. 27. 53. 95. läſt dem Könige Michael und der Königin zur Vermählung Glück wünſchen, und ein Geſchenk überreichen. 36. ihm wird die Lehn von Lauenburg und Bütau erneuert. 36. 37. kan die Beſtätigung des velauiſchen und brombergiſchen Vergleichs wegen einiger Forderungen nicht erhalten. 37. zu ſeiner Schuldforderung von den Preuſſen gewilligtes Geld. 53. wegen des entführten Kalkſteins über ihn gefaſter Unwille. 57. Streitigkeiten beyzulegen. 58. 59. deſſalls vergeblicher Verſuch. 66. Hülfsvölker von ihm zu begehren. 75. läſt ohne Anfrage viele Regimenter durch die polniſche Lande ziehen. 95. thut Anfrage ob die Polen einen evangeliſchen Prinzen zum Könige wehlen möchten. 100. daher deſſen Chur-Prinz als ein Kron-Kandidat angeſehen wird. 100. 101. von dem man vergeblich begehret, daß er ſich zur catholiſchen Religion bekenne. 101. es wird ſeiner Forderungen in des Königes pactis conventis gedacht. 116. Klagen wieder ihn. 138. hat bey der königl. Wahl ſeine Stimme ſchriftlich übergeben laſſen. 138. will dem gneſenſchen Erz-Biſchofe den gewöhnlichen Titel nicht geben. 138. nennet ſich einen oberſten Herrn von Preuſſen. 138. die Beſchwerden vor Erneuerung der Verträge abzuthun. 138. die Streitigkeiten aufs glimpflichſte beyzulegen. 138. 147. 151. entſchuldiget ſich wegen der nicht zu ſchickenden Hülfsvölker und bittet um Beyſtand wieder Schweden. 138. 177. die Verträge zu beſtätigen. 138. wieder ihn angeführte Beſchwerden. 151. die an ihn gekommene Lande wieder an Polen zu bringen. 151. Vorwurf in Anſehung der Verträge. 177. zu den Anforderungen ernannte Commiſſion. 182. die Commiſſion ins Werk zu richten. 201. 222. 344. wird beſtätiget. 227. 228. neue Commiſſion. 301. treibt die Schweden aus ſeinem Preuſſen. 184. beſänftiget den König wegen der aus der Radziwiliſchen Heyrath geſchöpften Unzufriedenheit. 228. wird erſuchet ſeine Münze in Preuſſen zu ſchlüſſen. 255. 260. 277. will zu münzen aufhören. 257. Lehns-Erneuerung von Lauenburg und Bütau, und beſchworner velauiſcher und brombergiſcher Vertrag. 277. ihn von der Forderung auf Elbing abzulenken. 278. ſeiner Huldigung in Königsberg beyzuwohnen. 297. 301. nimmt die Huldigung ein, wobey polniſche Gevollmächtigte zugegen ſind. 302. Zoll-Neuerungen, über die in Handlung zu treten. 297. 301.

Brandenburgiſche Hülfsvölker langen bey dem polniſchen Heer an. 120. ziehen wieder ab. 121. unter gewiſſen Bedingungen zugeſtanden. 240. ſollen ihren Weg nicht durch Preuſſen nehmen. 266. Unter ſolchen Bedingungen gewilliget, die der König nicht eingehen will. 268. 269.

Brandenburgiſches Preuſſen, ſiehe **Preuſſen (brandenburgiſches)**.

Branicki, Kron-Hof-Marrſchall, deſſen Streit mit dem preußiſchen Schwerdträger, Dzialinski. 64. ihm wird von ſeinem Gegner Sitz und Stimme geſtritten. 64. der König bemühet ſich vergeblich beyde zu vergleichen. 65.

Briefe, dem Hofe verdächtige ſind aufgefangen worden. 287. 288.

Briefwechſel mit fremden Höfen zu verbieten. 38.

Brombergiſcher Vertrag, ſiehe **Velauiſcher**.

Brzoſtowski (Conſtant. Caſ.) vilniſcher Biſchof, iſt das Haupt von einer Parteyn in Littauen. 318. ladet den littauiſchen Feldherrn auf den Reichs-Tag aus, und thut ihn in den Bann. 318. will den Feldherrn vom Banne nicht entbinden, und ſeine Klage über ihn fortſetzen. 321.

Bündniſſe, beſonders mit den Benachbarten zu beſtätigen. 138. von dem Pabſt wieder die Unglaubigen angetragen. 38. mit dem Kayſer geſchloſſen. 225. mit Moskau. 260.

Bütau und Lauenburg, man will von dieſem Lande dem Churfürſten von Brandenburg den Titel ſtreiten. 5. 21. Lehns-Erneuerung.

36. 37. 154. 277. die Einsassen bey ihren Rechten zu erhalten. 59. die Rechte werden in des Königes pactis conventis verwahret. 116.
Buzenski (Stenz.) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 89. der verwitweten Königin Gesandter. 95.

C.

Candidaten zur Krone im Interregno. 1669. 10. nach dem Ableben König Michaels. 100. 102. 108. der Senatoren Beredung über die Candidaten, und desfalls von der Ritterschaft bezeigte Unzufriedenheit. 108.
Captur-Gericht auf dem Reichs-Tage, demselben auch Preussen beyzufügen. 6. dazu eine Person aus Preussen ernennet. 11. zwo Personen aus Preussen. 106. ob die Besitzer aus der Ritterschaft von dem Landboten-Marrschall zu ernennen. 106.
Chocim erobert. 94.
Christburg, der dortigen Franciscaner bestätigte Stiftung. 182. Schloß daselbst soll aus des Landes Kosten gebessert werden. 298. dazu gewidmete Gelder. 298.
Ciecholewski (Joh.) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 67.
Commißiones den preußischen Rechten verfängliche nicht auszufertigen. 6. zu denselben Pr. Einzöglinge zu verordnen. 6.
Conde (Prinz von) hat viele Anhänger die ihm zur polnischen Krone förderlich seyn wollen. 10. man giebt einigen Senatoren Schuld, als wann sie sich für ihn verbunden hätten. 13. wird aus der Candidaten-Zahl ausgeschlossen. 13. wird für den würdigsten Candidaten angegeben, ob er sich gleich nicht gemeldet. 108. ihm giebt der Kron-Gros-Marrschall bey der Wahl seine Stimme. 110.
Conföderation unter Goląb. 75. ihr Endzweck. 75. man sucht sie allgemein zu machen. 75. 76. verordnet ein Gericht über die so wieder das Vaterland verbrochen. 76. wird von dem Könige und anderen beschworen. 76. soll den polnischen Rechten nicht verfänglich seyn. 76. kraft derselben ein neues Kriegesheer aufzurichten. 76. will daß die übelgesinneten, um sie zu richten, namkündig gemacht werden. 77. die Conföderirten gehen aus einander. 77. die Preussen nehmen an derselben nicht Theil. 77. 80. angerathene Aufhebung derselben. 80. einige wollen sie nicht trennen lassen. 80. wird von denen, die es noch nicht gethan, beschworen. 80. die von ihr angeordnete Gerichte werden ausgesetzet. 80. sie wird aufgehoben. 81.
Constitutiones, siehe **Reichstages-Schlüsse.**
Contribution, siehe **Geldsteuer.**
Cujavischer Bischof verwahret desfalls seiner Nachfolger Recht, da der neue König von dem krakauischen Bischofe ernennet werden soll. 112.
Culm, der dortigen Mißionarien bestätigte Stiftung. 182.
Culmischer Bischof, der Churfürst von Brandenburg streitet ihm den Titel eines Bischofes von Pomesanien. 37.
Culmische Bischöfe, J. Malachowski. 130. Cas. Opalinski. 204. Cas. Szczuka. 316.
Culmischer Woywode, ihm vor die Kowalewische eine andere Starosten zu geben. 243.
Culmische Woywoden, Mich. Dzialynski. 204. Johann Kos. 278.
Culmische Kastelläne, Blad. Denhof. 149. Mich. Dzialynski. 163. Blad. Los. 204. Cas. Zawadzki. 248. Joh. Ge. Prebendau. 312.
Culmische Unterkämmerer, Joh. Dzialynski. 149. Stenz. Bąkowski. 175.
Curland (Herzog von) dessen Lehns-Erneuerung durch einen Gesandten. 153. seinem Gesandten wird die Lehn gereichet. 228. es soll künftig die Lehn von dem Herzoge in eigener Person genommen werden. 228. giebt zum Kriege einige Mannschaft, doch ohne Verbündlichkeit in Ansehung des künftigen. 240.
Czapski (Franz) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 140.
Czapski (Seb.) Landboten-Marrschall auf dem Land-Tage. 213. wird marienburgischer Unterkämmerer, und leistet den Eid. 253.
Czapski (Joh.) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 221.
Czapski (Pet.) Commissarius zu den Winterbrod-Geldern. 301. ihm von den Preussen gegebene Vollmacht, und zugestandene Vergeltung. 301. Landboten-Marrschall auf dem Land-Tage. 309.
Czapski (Melch.) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 309.
Czarniecki (Steph.) Marrschall der Goląbischen Conföderation. 75. zugleich Marrschall auf der warschauischen allgemeinen Zusammenkunft. 79. wofür ihn zu erkennen die Littauer anfangs

anfangs Schwierigkeit machen. 79. ist nach aufgehobener Conföderation Reichs-Tags-Marrschall. 83. bekommt für seine Bemühung, nebst einer Starostey, eine Summe Geldes. 86. wird vergeblich zur Kron-Hof-Marrschalls-Stelle empfohlen. 86.

Czartorynski (Cas. Floria.) cujawischer Bischof, wird Erz-Bischof von Gnesen. 87. ist krank und läst das Interregnum verlaurbaren. 94. hat wegen Unpäslichkeit nur zu Anfange des Convocations-Reichs-Tages präsidiren können. 99. wohnet aus gleicher Ursache dem Wahl-Reichs-Tage nicht bey, und stirbt in währendem Reichs-Tage. 105.

D.

Dąmbrowski, ein littauischer Bote zucket den Sebel auf den Bischof von Vilna. 288. die Littauer wollen daß er auf dem Reichs-Tage die Stelle des alten Marrschalls vertreten soll. 322.

Dąbski, polnischer Archidiaconus, königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 35. 39. 41. hält als plockischer Bischof um das grosse Kron-Siegel an, wozu die Ritterschaft ihre Einwilligung nicht geben will. 284. 285.

Dänischer Prinz George giebt einen Kron-Candidaten ab. 101. die von ihm zu hofende Vortheile werden bekannt gemacht. 108.

Danzig. Vorschlag, dahin zwey Jahr lang kein Korn zu führen. 4. dieser Stadt Abnahme in ihrer Nahrung. 42. ihr Betragen im schwedischen Kriege wird gerühmet. 42. hat sich damahls selbst beschützet, und die Erstattung der Kosten vergeblich gefordert. 99. wird das Nest der Mennonisten genennet, und wieder diese Anschuldigung vertreten, 126. 127. grosse Brau-Nahrung auf den herumliegenden geistlichen Gründen. 143. eine neue catholische Kapelle zu bauen. 161. daselbst gebohrner königlicher Prinz, und darüber geschehene Freudenbezeigungen. 162. gebauete catholische Kapelle. 167. die Stiftung der dortigen barmherzigen Brüder wird bestätiget. 182. es soll in selbiger Stiftung der Stadt nichts nachtheiliges enthalten seyn. 184. die Stadt behält sich vor darwieder zu protestiren. 184.

Danzig, innerliche Mishelligkeit daselbst. 119. der pommerellische Woywode ist ein Gönner der daselbst über ihre Obrigkeit misvergnügten Gewerke. 119. imgleichen der schwedische Gesandte. 119. 120. des Königes Sorge für die Ruhe der Stadt. 120. 123. die Unruhe hält an. 123. 139. der Gewerke Abgeschickte nach Hofe. 123. Auflauf und abgezwungener Beruf des Strauchen. 123. Abgeordnete von beyden Theilen nach Krakau. 139. der König will um die Unruhe beyzulegen nach Danzig kommen. 139. die Ankunft erfolget. 159. Gewerks-Deputirte. 160. Proces zwischen dem Rath und den Gewerken. 160. der König rathet zum Vergleich. 160. Vergeltung für des Königes Bemühung. 160. 161. was der König angenommen. 161. königliches Urtheil, zur Tilgung der Streitigkeiten. 161. fernere Handlung mit den königlichen Commissarien. 161. der König begiebt sich aus der Stadt. 161. neue königliche Verabscheidung. 161. die Gewerks-Deputirten wollen ein mehreres erhalten, und werden abgewiesen. 164. das von den Mishelligkeiten übrige soll güttlich beygeleget werden. 164. die Zwietracht wird völlig aufgehoben. 199. 200. der Gewerke letzte Abgeordnete nach Hofe, die in Arrest gehalten werden. 199. 200. die Deputirten hören auf. 199. zween derselben werden gefänglich in Polen zurück behalten. 200. die niemahls nach Danzig kehren, sondern in Mewe sich häuslich niederlassen sollen. 200.

Danzig, daselbst gestürmete Carmeliter-Kirche. 164. umständlicher Bericht hievon. 164. 165. Untersuchung wieder die Thäter. 165. zu derselben Bestrafung werden dem Rath königliche Völker angeboten. 166. die Sache soll auf dem Reichs-Tage vorgenommen werden. 166. von den Carmelitern gelegte Ladung. 166. 178. man wünschet daß die Sache gütlich möchte abgethan werden. 166. wie der König hierin verfahren wolle. 170. 176. den Carmelitern wird Schuld gegeben, daß sie den Auflauf veranlasset. 172. wie derselbe zu bestrafen. 172. 173. Reichs-Tags-Schluß, die Sache durch königliche Commissarien aufs baldigste abzuthun. 178. erfolgter Vergleich mit den Carmeliter-Mönchen. 191. die Kirche wird gebessert, und eingeweihet. 191. 192. die Stadt wird von allem Anspruch frey erkläret. 192.

Danziger, ihnen geschehene Vorwürfe. 4. ihr Münz-Recht wird in Zweifel gezogen. 4. ihre aus dem vorigen schwedischen Kriege herrührende Forderungen. 7. sie haben von denselben zwo Millionen fallen lassen. 7.

Ausgaben wegen Puzig. 7. Kosten auf die Weichsel-Dämme. 7. wollen zur Verrechnung der Ausgaben die Landes-Accisen einbehalten. 7. begehren das Schottland und den Hopfenbruch. 7. ihnen geschehener Vorwurf wegen Vermehrung der Güter. 23. angefochtenes und vertheidigtes Privilegium von den Kaduken. 23. werden gerühmet und dem Könige empfohlen. 23. gemachte Schwierigkeit wegen Bestätigung der Privilegien. 25. die Bestätigung erfolget. 25. sie in ihren Forderungen zu vergnügen. 27. 38. 42. 244. 297. der ihnen abgeneigte culmische Bischof wird ihr Freund. 36. ihre Forderungen werden den Ständen vorgetragen. 42. dem Könige und den Ständen empfohlen. 63. von ihnen die Land-Tage auch durch Bürgermeister zu beschicken. 67. lassen einen Edelmann köpfen, welches von dem Adel übel genommen wird. 124. der Adel wird deßfalls besänftiget. 124. für ihre Schife bey den Türken eine freye Fahrt auf der Mittelländischen See auszubingen. 128. bestätigte Privilegien. 139. treten dem Könige die Starostey Puzig ab. 161. Vorschlag ihnen zum Türken-Kriege Mannschaft abzufordern. 250. Klagen über die grosse Bier-Nahrung auf den umher liegenden geistlichen Gründen. 311. man lässet diese ihre Klagen an den cujawischen Bischof gelangen. 311.

Danziger Kastelläne, Nik. Smoguleckí. 88. Mich. Djalynski. 130. Joh. Pet. Tucholka. 163. Mart. Borowski. 308.

Denhof (George) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 193. Bischof von Kamieniec und Kron-Gros-Kanzler. 205. von den Pr. beschenket. 303.

Denhof (Blad.) wird culmischer Kastellan. 149. pommerellischer Woywode. 163. soll als königlicher Commissär die noch übrige Mishelligkeiten in Danzig beylegen. 164. ihm wird die Verwaltung des Schatzes von den preußischen Ständen aufgetragen. 189. vermittelt zwischen der Stadt Danzig und den dortigen Carmelitern den Vergleich. 191. hat von dem vorigen Land-Schatzmeister die Abtretung dieses Amts durch Geld erlanget. 192. welches der König genehm hält. 192. bleibt im Treffen bey Parkan. 236. seine Erben werden wegen Verwaltung des Schatzes quitiret. 304.

Denhof (Ernst) wird Kastellan von Vilna. 224. marienburgischer Woywode. 248. der Königin Marrschall. 269. leistet den Landes-Eid. 276. hat des vorigen pommerellischen Woywoden Wittwe geheyrathet. 304. stirbt. 316.

Denhof hält sich in Rom auf, und wird Kardinal. 263.

Dirschau ist keine eigentliche Starostey, sondern ein Stück von der marienburgischen Oeconomie. 62. wieder zur Oeconomie zu bringen. 181.

Dißidenten, derselben Bedruckung von der catolischen Geistlichkeit. 54. man will ihr Anliegen von dem Convocations- auf den Wahl-Reichs-Tag verschieben. 97. bey ihren alten Rechten zu lassen. 97. 104. nicht mit den Arianern zu vermischen, noch vom Tribunal zu richten. 98. 104. es wird darwieder gesprochen, daß sie in Warschau geduldet werden. 134. die adeliche Gleichheit müsse auch in Ansehung ihrer beobachtet werden. 233.

Dolstäd, daselbst keine Jahrmärkte zu gestatten. 59.

Dorossenko, ein kosakischer Führer, hat sich dem Türken unterworfen. 27. bleibt in seiner Abtrünnigkeit. 57. stellet sich als wann er zum Gehorsam kehren will. 121. bekommt eine Verstärkung von Türken und Tattarn. 72. mit ihm in Handlung zu treten. 72. die Handlung ist vergeblich. 121.

Dorpowski (Alb. Mich.) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 253.

Draheim wird zurückgefordert. 5. Klage daß es von dem Churfürsten von Brandenburg eingenommen worden. 138.

Dreyfaltigkeits-Schanze in der Nähe von Kamieniec angeleget. 313. die Besatzung thut dem Feinde Schaden. 316. 320.

Ducaten von Zeit zu Zeit auf einen gewissen Werth zu setzen. 125. ihr Werth. 137. nicht über ihren Werth zu verhöhen. 201.

Djalynski (Joh. Dom.) Landboten-Marrschall auf dem Land-Tage. 6. 67.

Djalynski (Stenz.) Mar. Woyw. soll als Krieges-Comiß. Munition anschafen. 8. wird für das Haupt derer gehalten, die in Pr. dem Könige Michael zugethan sind. 39. lebt mit dem pommerellischen Woywoden in Uneinigkeit. 39. mit dem er sich verträget. 48. ihm wird eine Summe auf die Starostey Tolkemit verschrieben. 132. stirbt. 158.

Djalynski (Mich.) Marrschall auf dem Land-Tage. 18. 87. 118. Landschwerdträger, hat Streit mit dem Kron-Hof-Marrschall Branicki

Branicki. 64. will diesem seinen Gegner weder Sitz noch Stimme verstatten. 64. der König bemühet sich vergeblich ihn zu vergleichen. 65. welches auch die Preussen versuchen. 65. wird Danziger Kastellan. 139. leistet den Eid. 141. culmischer Kastellan. 163. culmischer Woywode. 204. stirbt, nachdem er durchs Feuer sehr beschädiget worden. 266.

Dzialynski (Joh.) Marrschall auf dem Land-Tage. 128. culmischer Unterkämmerer. 149. leget den Eid ab. 159. wird elbingischer Kastellan. 175. stirbt. 316.

Dzialynski (Franz) Gesandter auf dem Land-Tage. 210.

Dzialynski (Thomas) Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 299. wird mit einer Geld-Summe aus dem polnischen Schatz beschenket. 301. Verehrung aus dem Pr. Schatz. 303. wird preußischer Schatzmeister. 319. trachtet nach der marienburgischen Woywodschaft. 319.

E.

Edelleute, neugemachte, werden zur catholischen Religion verpflichtet. 232. darwieder geredet wird, weil die Constitution auf solche Art nicht bestanden. 232. 233. die adeliche Gleichheit müsse auch in Ansehung der Dißidenten beobachtet werden. 233.

Edelmann der kein Bote ist, hat nicht das Recht auf dem Land-Tage zu stimmen. 141.

Ehrenämter, keine neue einzuführen, und die alten bey ihren Vorrechten zu bewahren. 6.

Eid der Räthe im Interregno geleistet. 3. geleistet, wie beyde Stuben sich wieder vereiniget gehabt. 3. 175. muß von den weltlichen Landes-Räthen knieend geleistet werden. 170. abgelegter Eid, obgleich der Land-Tag keinen Fortgang gehabt. 210. wiederholter Eid, weil nach dem unrechten Formular geschworen worden. 296.

Eid (polnischer) vor der königlichen Wahl abzulegen. 5. zu dessen Abnehmung auch aus Preussen Personen ernennet. 11.

Einkünfte (allgemeine) aus denselben bereichern sich Privat-Personen. 243.

Einzögling, der König will wissen was ein wahrhafter Einzögling sey. 158. darauf gegebene Antwort. 158. von Geburt und von Verdiensten. 95. Einzöglinge bey ihren Vorrechten zu erhalten. 51. verschiedene werden zu den erledigten Aemtern empfohlen. 128. sollen sich um die Kirche und das gemeine Wesen verdient machen. 131. des Königes Abkömmlinge werden zu den Einzöglingen gerechnet. 116. 131. der König will in Vergebung der Aemter freye Hände haben. 214.

Einzöglings-Recht wird von verschiedenen gesucht, die aber abgewiesen werden. 119. es ist nicht gebräuchlich im Interregno zu ertheilen. 119. verschiedenen gegeben worden. 53. 158. 173. 215. kann niemanden auf dem Reichs-Tage verliehen werden. 304. es ist nicht allezeit durch einen ausgefertigten Landes-Schluß ertheilet worden. 216.

Einzöglings-Recht zu bewahren. 6. 19. 95. dem Könige empfohlen. 88. 147. 158. 195. desfalls beliebte Gesandschaft an den König. 211. 214. königliche Entschuldigung, daß er solches Recht nicht beobachtet. 214. soll künftig beobachtet werden. 130. 131. 214. zu beobachten. 125. Sorge für dessen Bewahrung. 266. 276. 297. vergebliche Bemühung, dessen in den pactis conventis des neuen Königes zu gedenken. 17. es soll davon in den pactis und dem königlichen Eide Erwehnung geschehen. 102. von dem Könige zu bestätigen. 51. 125. von dem Könige bestätiget. 22. 116. 131. Bestätigung unter dem kleinen Siegel, weil es der Gros-Kanzler nicht siegeln wollen. 214. die solches Recht angehende Urkunden sollen aus dem Landes-Archiv auf den Reichst. gebracht werden. 126. die überbrachten geschriebenen Urkunden komen mit den gedruckten überein. 130. es geschiehet dessen auf dem Reichs-Tage Erwehnung. 149. zu Bewahrung dieses Rechts die polnischen Landboten um Beystand zu ersuchen. 127. wird ihnen vergebens empfohlen. 129. der König wiederräth es in der Landboten-Stube zu befordern. 131. für die Beobachtung auf dem Reichs-Tage zu sorgen. 173. 201. es erwehnet dessen der Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage, dem andere wiedersprechen. 204. man kann nicht erlangen, daß selbiges dem Könige von der Landboten-Stube empfohlen werde. 204. durch eine Constitution zu bestätigen. 216. 222. 248. wird fälschlich unter die veraltete Rechte gezählet. 32. die Preussen sollen dieses ihr Recht gründlich beweisen. 214. abermahls begehrter Beweis. 248. ist gekränket worden. 88. 130. 164. 190. 204. 205. man will die einem fremden verliehene Kastellaney nicht für

für gültig erkennen. 95. man will wegen des gekränkten Einzöglings-Rechts keine Gelder bewilligen. 131. gedrohete Protestation, falls es sollte verletzet werden. 158. den Eifer für selbiges Recht zu mäßigen. 198. heftiger Wiederspruch wieder einen neuen Eingrif. 204.

Elbing will von der Besatzung entlediget seyn. 2. die Besatzung soll abgeführet werden. 20. die Stadt hat ihre eigene Soldaten, und will dieselbe nach erlangtem Zuschub vermehren. 2. Forderung des Churfürsten von Brandenburg. 3. auszulösen. 6. 51. 59. 95. 182. 278. Beysorge wegen des Churfürsten Forderung. 185. 301. darüber in Handlung zu treten. 297. niemahls von den königlichen Landen abzusondern. 51. 59. 63. auf ihre Sicherheit Acht zu haben. 174. in dem Recht ihre Einwohner zu belegen, nicht zu hindern. 51. bey dem Besitz ihrer Landgütter, besonders der Einlage, zu schützen. 174. 203. 243. klaget über den königlichen Fiscal. 8. 9. ihr Abgeordneter hat mit einem Vorbehalt auf dem Land-Tage polnisch gestimmet. 55.

Elbingische Kastelläne, Johann Dzialynski. 175. Niewieszynski. 316.

Eleonora, Kaysers Leopoldi Schwester, dem Könige Michael zur Gemahlin bestimmet. 25. verschiedener Unzufriedenheit darüber. 26. Ankunft in Polen. 30. Trauung. 30. Einzug in Warschau. 30. Geschenke wegen des Beylagers. 30. 31. empfohlenes Witwentum. 38. 42. Krönung. 38. 42. 43. ausgemachtes Witwentum. 43. ihr wird von dem Pabste die geweihte Rose überschickt. 71. Vermittlerin die innerliche Eintracht herzustellen. 82. meldet den Pr. das Absterben ihres Gemahls, und thut wegen des Genusses ihres Witwentums Anregung. 95. ihr bis an den Krönungs-Reichstag standesmäßige Einkünfte anzuweisen. 95. einen solchen König zu wehlen, mit dem sie sich vermählen könne. 100. abermahliger Gesandter an den preußischen Land-Tag, und dessen Auf hohlung. 102. sie fordert daß dem verstorbenen Könige versprochene Geschenk. 102. zu welchem sich die Preussen nicht verpflichtet halten. 102. sie wird ersuchet von dem Prinzen von Lottringen abzustehen, und den Prinzen von Neuburg zu wehlen. 109. aus den Oeconomien ihr angewiesene Einkünfte. 114. zu ihrer Hofhaltung, Posen, Grodno und Thorn bestimmet. 114. sie ziehet in Thorn ein, um daselbst ihren Hof zu halten. 119. Abreise von dannen nach Schlesien, und Vermählung mit dem Prinzen von Lottringen. 119. gemachte Forderung, auf ihren eingebrachten Brautschatz, und das ihr dagegen verschriebene. 190.

Elzanowski (Johann) Schatz-Tribunals-Beysitzer aus Preussen, wird von demselben Tribunal verurtheilet. 264. dessen Protestation daselbst verbrannt. 264. die Preussen nehmen sich seiner an. 265. wollen dessen Verurtheilung durch den Henker verbrennen lassen. 265. seinen Erben wegen der Schadloshaltung in Ansehung des Tribunals zugestandene Gelder. 303.

Ermländischer Bischof wird zum Kron-Unter-Kanzler empfohlen, welches weil beyde Würden nicht zu vereinbahren sind, der Ritterschaft misfällt. 133. ihre Einwilligung, doch daß es zu keiner Folge gereiche. 134. erlanget abermahls das Kron-Siegel. 248. Wiederspruch. 249. Bedingung wegen des künftigen. 249. ihm gestrittener Titel eines Bischofes von Samland. 154. die Preussen halten bey ihm als ihrem Präsidenten ihre Zusammenkunft, ob er gleich dem Lande noch nicht geschworen. 204. hat seinen Eid in der marienburgischen Stadt-Kirche abgeleget. 228. 229. für ihn gesuchte Erlaubnis, in des Königes Abwesenheit ausserhalb Landes, die Preussen zum Land-Tage zu verschreiben. 232.

Ermländische Bischöfe, Michael Radzeiowski. 164. Joh. Sten. Sbaski. 276.

Ermländische Canonicate an keine Fremde zu vergeben. 35. zu denselben soll niemand als der in den polnischen Landen gebohren, gelangen. 131.

Erorbitantien, dazu aus Preussen Personen ernennet. 11. 106. wegen einiger derselben ist etwas verfüget worden. 17. ehe dieselben zusammen getragen worden, hat man den König gewehlet. 107.

F.

Festungen zu bessern. 58. einige Oerter zu befestigen. 125.

Fiscal (königlicher) Klage über ihn. 9. er stehet unter dem preußischen Schatzmeister. 9. 142. ist gehalten auf dem Land-Tage zu schweren. 9. dessen Amt einzuschränken. 52. misbraucht sich seines Amts. 142. den adelichen

lichen Freyheiten nachtheilig. 201. der Land-Schatzmeister will nach des Fiscals Tode, dieses Amt aufheben lassen. 312. 313. der König hat von demselben keinen Vortheil. 313. die Stelle bleibt nach des Fiscals Tode einige Zeit unbesetzt. 313.

Flüchtlinge die aus den an Moskau abgetretenen Landen gewichen, sollen vergnüget werden. 24. haben verursachet daß der Reichs-Tag 1669 gerissen worden. 24.

Fourbin, französischer Gesandter, rühmet die Polen, weil sie mit seiner Nation überein kommen. 108. wird von dem Könige zur Kardinals-Würde empfohlen, und vom Pabste übergangen. 263.

Frankreich (König von) ihm wird beygemessen, daß er die Zwietracht in Polen unterhalten. 34. Vorgeben als wann zu dem Ende grosse Geld-Summen übermacht worden. 34. Irrtum, da man Auster-Fässer für mit französischem Gelde angefüllte Gefässe angesehen. 34. Falsche Zeitung daß er etwas wieder Polen unternehmen wolle. 34. suchet das Krieges-Bündnis mit dem Kayser zu hindern. 226. will die alte Freundschaft mit dem Könige von Polen wieder herstellen. 258. gutes Vernehmen mit dem polnischen Hofe. 259.

Französisches Haus von der Kron-Kandidatur auszuschliessen. 12.

Französischer Gesandter im Interregno in Preussen. 9. mit ihm keine Gemeinschaft zu haben. 9. 10. will auf dem Wahl-Tage 1669 aus Unmuth keine Audienz haben. 14. ihn wegen seines Briefwechsels mit den misvergnügten Ungarn, von Hofe abzufertigen. 222. die Anwesenheit eines französischen Abgeschickten in Danzig, verursachet Verdacht. 231. 232. man wünscher seine Abreise. 232. die auch erfolget. 232.

Französische Landung in Preussen gefürchtet. 231.

Friede mit den Türken. 1672. geschlossen. 74. im Jahr 1676. 145. es wird gerathen den Frieden nicht zu halten. 150. Nothwendigkeit dieses Friedens. 150. der Friede kommt zu seiner völligen Richtigkeit. 168. Friede mit Moskau. 260. von den Senatoren genehm gehalten, und von dem Könige beschworen. 262. 263.

Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg, stirbt. 277.

Friedrich, der Nachfolger Friedrich Wilhelms, meldet den Todt seines Herrn Vaters, und versichert den König seiner Freundschaft. 277. nimmt die Huldigung in Königsberg ein. 302.

G.

Gębicki wird cujavischer Bischof. 87.

Gebrechen (preußische) anzuzeigen und abzustellen. 3. 94. 51. sollen vor des Königes Ernennung aufgehoben werden. 4. sie werden zusammen getragen. 12. werden ausgesetzet. 17. die Abstellung zu befordern. 19. vor der Wahl eines neuen Königes aufzuheben. 99. die Wandelung derselben in den pactis conventis zu gedenken. 104.

Geistlichkeit. Klage über sie in Ansehung der Religion. 54. fällt ihren catholischen Pfarrkindern beschwerlich. 54. ihrentwegen an den cujavischen Bischof geschickter Landes-Gesandter. 54. leget Bierschenken an. 54. lebet ärgerlich. 54. über sie eine Untersuchung anzustellen. 54. verwickelt die Weltlichen in unnütze Processe. 54. Visitationes anzuordnen. 54. soll kein Bier verkaufen, keine Höckbuden anlegen, und keine Schafe halten. 54. thut durch ihre Brauerey den Städten grossen Schaden. 103. 143. ihre Brau-Nahrung einzuschränken. 143. soll kein Bier verkaufen. 157. man will ihr den Bierschank nicht gestatten. 314. einige wollen die Dominicaner hievon ausnehmen. 314.

Geld (polnisches) wird herunter gesetzet. 8. woher der Unterscheid zwischen dem polnischen und guten Gelde entstanden. 8. es wird darwieder gesprochen, daß man es abgesetzet. 20. darwieder gelegte Protestation. 20. weil es geringer geschätzet worden, will man die Waaren mit einem gewissen Preise beleget wissen. 20. des Geldes Werth durch einen Reichs-Schluß zu verringern. 20.

Geld, besser zu prägen. 20. siehe **Münze**.

Geldsteuer von den Preussen auf dem Reichs-Tage nicht zu willigen. 3. 59. 147. 173. 201. 242. 297. an die Heimgelassene auf den Land-Tag verwiesen. 5. 44. 98. 99. 182. 226. 250. 300. man bringet in die Preussen sie auf dem Reichs-Tage zu willigen. 135. die Preussen erklären sich auf dem Reichs-Tage zum zwiefachen Kopfgelde. 135. die Reichsstände verlangen ein mehreres. 135. es wird noch ein Kopfgeld zugeleget. 135. 136. Unzufriedenheit, daß auf dem Reichs-Tage Kopfgelder gewilliget werden. 141. Geld auf dem Reichs-Tage gewilliget.

gewilliget. 152. Klage daß die preußischen Boten auf dem Reichs-Tage zur Bewilligung der Anlagen genöthiget werden. 156. Vorgeben, als wann sich die Preussen auf dem Reichs-Tage zu einer Geld-Summe ausgelassen hätten. 226. 229. die Landboten bezeugen daß solches nicht geschehen sey. 230. desfalls abgefaster Landesschluß. 230. Unzufriedenheit daß man sich zu einer Geld-Summe auf dem Reichs-Tage erkläret. 257. die Preussen wollen auf dem Reichs-Tage eine Geldsteuer unter gewisse Bedingungen versprechen. 299. die Preussen sind in Ansehung derselben an keine Reichstags-Schlüsse gebunden, sondern verfahren hierin nach freyem Willen. 156. Zumuthung mit den Reichsständen eine Gleichheit zu trefen. 170. ungewöhnliche Geldsteuer, wie auch die Vergleichung der preußischen gegen die polnische abzulehnen. 174. nach Masgebung der Reichsschlüsse gefordert. 189. nicht Kraft derselben, sondern aus freyem Willen beliebet. 190. begehrte Zulage in Ansehung der Reichssteuern. 193. verschiedene und grösten Theils ungewöhnliche, den Preussen abgefordert. 141. die polnischen in Preussen nicht einzutreiben, und der Einnahme mit gewafneter Hand sich zu wiedersetzen. 88. weil der Schatzmeister von dem vorigen noch keine Rechnung abgeleget, träget man Bedenken neue zu willigen. 187. auf dem Land-Tage vor dem Reichs-Tage gewilliget. 242. 296. nicht ehr eine zu willigen, als bis der gröste Theil der Accisen aufgehöret. 297. bis auf eine andere Zeit ausgestellet. 303. nicht ein mehreres als man gewilliget, abzufordern. 304.

Gerichte im Interregno. 2. 94.

Gesandter (königlicher) an den Land-Tag ohne Instruction, und nur mit einer polnischen Vollmacht versehen. 35. wird von dem marienburgischen Woywoden ernennet, weil das königliche Creditiv an ihn gelanget. 87. weil er dem Adel verhast, ist er durch keine Landboten aufgeholet worden. 147. es wird bey dessen Vortrage gelachet. 147. ehe man ihn gehöret, kann nichts vorgenommen werden. 186. decket sich nach gesprochenem königl. Titel. 201. die Landboten wollen ihn nicht in sein Quartier zurück begleiten. 229. wird beschenket. 267. Gesandter vom noch nicht gekrönten Könige. 117. 124.

Gesandten (Landes-) an den König, denen die grossen Städte niemanden beygefüget. 51. daher die Gesandschaft keinen Fortgang gehabt. 53. um einen neuen Reichs-Tag zu bitten. 78. auf eigene Kosten. 211. ihnen wird eine Vergeltung zugestanden. 220. abermahls nach Hofe geschickte Gesandten. 142. wegen des schwedischen Einfalls ins brandenburgische Preussen. 172. 176. wegen des Einzöglings-Rechts. 211. 214. nochmahlige Gesandschaft an den König. 265. 266. zur Reise bestimmte Gelder. 266. Audienz und Abfertigung. 268.

Gesandschaften an Auswärtige, und dazu nöthige Kosten. 67. wegen eines neuen Türken-Krieges. 192. ihre schlechte Ausrichtung. 200. nach dem türkischen Hofe, die der culmische Woywode über sich nimmt. 150.

Gesandten, an Auswärtige verschickte statten auf dem Reichs-Tage Bericht ab. 70. und leisten darüber einen Eid. 70. die Landboten wollen dem Gesandten nicht ehr danken lassen als bis er die Gesandschaft beschworen. 70. die den türkischen Frieden geschlossen statten auf dem Reichs-Tage Bericht ab. 149. wie auch die so nach Moskau verschicket worden. 170.

Gesandte (fremde) werden auf dem Wahl-Tage 1669 gehöret. 13. ihr Anbringen auf dem Wahl-Tage. 1674. 107. 108. ihren Aufenthalt in eine gewisse Zeit einzuschränken 38. darüber gemachter Reichsschluß. 227. kayserlicher, wegen Fortsetzung des Türken-Krieges. 315. 316. dessen Audienz im Senatoren-Rath. 316.

Gielgud (Andr.) Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 246.

Gnesenscher Erz-Bischof, ihm von dem Churf. von Brandenburg versagter Titel, *primus Princeps*. 138. hat, weil der König vom Feinde eingeschlossen gewesen, den Adel aufgeboten. 145. muß vor empfangenen Bullen von Rom das Kron-Siegel abgeben. 180.

Gninski, (Joh.) culmischer Woywode ist bey der königlichen Wahl französisch gesinnet. 11. antwortet im Namen des gewehlten Königes. 17. gehet als Gesandter nach Moskau. 57. stattet von seiner abgelegten Gesandschaft auf dem Reichs-Tage Bericht ab. 70. danket im Namen des Königes für die Wahl-Urkunde. 116. sein Sohn wird geistlicher Kron-Referendarius. 130. man saget er wolle geistlich, und Kron-Unterkanzler werden. 133. nimmt die Gesandschaft

schaft nach dem türkischen Hofe auf sich. 151. dafür ihm gedankt wird. 151. bringt daselbst den Frieden zu seiner völligen Richtigkeit. 168. weil er das Kron-Siegel hofet, läst er sich zum Priester weihen. 203. wird marienburgischer Woywode. 204. Kron-Unter-Kanzler. 205. wird von den Preussen beschenkt. 220. bemühet sich vergeblich für seinen Sohn um die pommerellische Woywodschaft. 238. darüber gefaster Unmuth. 239. stirbt. 248.

Gninski (Joh.) ein Sohn des vorigen, wird pommerellischer Woywode. 319.

Graudenz (Starosten) als erledigt angegeben, weil sie von einem der kein Einzögling gewesen, besessen worden. 22.

Grenzen zwischen Polen und Preussen unverändert zu lassen. 244.

Grodno, daselbst zum ersten mahl gehaltener Reichs-Tag. 175. der Ort ist zum Reichs-Tage unbequem. 175. das Recht den Reichs-Tag daselbst zu halten, zu verwahren. 242. das Recht wird verwahret. 246. 250. an statt Grodno wird Vilna zum Reichs-Tage vorgeschlagen. 250.

Grudzynski reisset den Reichs-Tag. 65. ihn wegen seiner Verbrechen zu strafen. 243.

Grzymultowski (Christoph) Kastellan von Posen, ist für einen französischen Anhänger gehalten, und vom Adel gesebelt worden. 34. bekommt die Starosten Stum. 130. soll sie abtreten, so bald er eine polnische erhalten wird. 130. man versaget ihm das preuß. Einzöglings-Recht. 159.

Guldenstern (Max.) elbingischer Kastellan, leistet den Eid. 3. stirbt. 175.

Guldenstern (Vlad. Casim.) königlicher Gesandter an den Land-Tag. 53.

Guldenstern (Sigism.) stumischer Starost stirbt. 126.

Gurdzynski (Joh.) Staroste von Stargard, ob er, weil er kein Einzögling, auf dem Reichs-Tage ein Landbote seyn könne. 95. 96. wird den Ständen zum Einzöglings-Recht empfohlen. 95. 96. unter die Einzöglinge aufgenommen. 173. Landboten-Marrschall auf dem Land-Tage. 229.

H.

Hacki (Mich. Ant.) Coadjutor des olivischen Abts vom Könige ernennet, und von dem Kloster gewehlet. 198. Nachricht von ihm. 198. 199. man will ihm diese Würde streiten, weil er keiner adelichen Abkunft ist. 199. die Wahl aufzuheben. 201. 222. die Pr. wollen ihn nicht für einen Coadjutor erkennen. 205. wird Abt. 239. die Preussen wollen ihm diese Würde nicht lassen. 239. 243. Protestation wie er zum Abt geweihet worden. 239. königlicher Commissär bey der Psalkammer in Elbing und Danzig. 239. der König will wieder ihn nichts verfügen. 239. wird gerühmet. 239. die Städte wollen nicht zugeben, daß er wegen seiner bürgerlichen Geburt für unfähig der Abtey gehalten werde. 244. er wird vergeblich wegen seiner Würde angefochten, und dagegen gerühmet. 247.

Handwerke, ihnen keine den Städten nachtheilige Privilegien zu geben. 52.

Heidenstein (Joh.) Danziger Kastellan stirbt. 88. seinem Sohne ist eine Tenute genommen worden, darüber die Preussen Klage führen. 89. demselben zu der Tenute wieder zu verhelfen. 104.

Hevelke (Joh.) dessen durch Brand erlittener Schade. 191. man erläst ihm die Malz-Accisen. 191. er wird gerühmet. 191. stirbt. 270. der König trägt für dessen hinterlassene ungedruckte Werke Sorge. 270.

Hibernen, siehe **Winterbrod-Gelder**.

Hofgerichts-Ordnung (neue) 228.

Holländer suchen grössere Freyheit im Kaufhandel. 58.

Hufengelder, an Statt derselben werden andere Arten von Steuern angerathen. 125.

Hufengelder, oder Poborren, gewilliget acht. 2. 8. 211. eilf. 51. zehn 78. 197. vier und zwanzig. 157. funfzehn. 187. sechs. 189. fünfe. 216. 220. 242. zwey und zwanzig. 230. ein und dreyßig. 253. 254. 296. 310. ein und zwanzig. 265.

Hufen-Soldaten oder Wybrancy, an Statt derselben Geld zu willigen. 53. gewilligtes Geld. 53. herzuskellen. 242. sie in den alten Stand zu setzen. 297.

J.

Jablonowski (Stenz.) Woywode von Reussland, hält um den preußischen Indigenat an. 60. wird für fähig erkannt in Preussen königl. Güter zu besitzen. 60. wird Kron-Unter-Feldherr. 134. Gros-Feldherr. 224. ihm

wegen seiner Forderung etwas auf Abschlag zu zahlen. 311.
Jacob, königlicher Prinz, war gebohren ehe der Herr Vater König wurde. 113. wohnet dem Feldzuge zum Entsatz von Wien bey. 234. ist im Treffen bey Parkan. 236. sitzt zu zweyen mahlen zur Linken des königlichen Throns. 262. welches ungleich genommen, und nachgehends gehindert wird. 262. 263. bombardieret Kamieniec. 269. Unzufriedenheit über ihn, daß er dem Krieges-Rath beygewohnet. 271. Beysorge er möchte auf dem Reichs-Tage dem Könige zur Seiten sitzen. 271. Furcht, als wann man auf ihn die Reichsfolge bringen wolle. 271. der König will ihn in auswärtigen Ländern reisen lassen. 273. Reise nach Berlin, die verwittwete Marggräfin und gebohrne Radziwilin zu heyrathen. 281. kehret mit guter Hofnung nach Polen, und die Marggräfin wird einem andern Prinzen zu Theil. 281. dessen Vermählung mit einer churpfälzischen Prinzeßin. 305. 306. er empfängt den Orden vom güldenen Vließ. 306. Beylager 306. Hochzeit-Geschenke. 306. der königlichen Eltern Zufriedenheit über die Vermählung. 306. er gehet mit dem Könige zu Felde. 307.
Jesuiter in Graudenz sollen können Güter kaufen. 222.
Instruction (Landes-) zum Reichs-Tage von grosser Weitläuftigkeit. 6. wieder ein Stück derselben vergeblich angebrachte Protestation 20.
Interregnum nach der Abdankung Johann Casimirs. 1. nach dem Tode Michaels. 93.
Johann Casimir, Gerücht als wann ihm die Regierung von neuen angetragen werden solle. 11. hält sich vor Warschau auf. 11. die ihm gewilligten Jahrgelder sind nicht bestätiget worden. 11. man will daß er den Schatz der Krone ausliefere. 11. bricht nach Ziwiec auf. 11. stirbt in Frankreich 86. auf ihn gehaltene Lobrede. 86. sein Körper wird nach Polen gebracht, und in Krakau öffentlich begraben. 86.
Johann der dritte wird zuerst von den Polen gewehlet. 110. 111. die littauer pflichten bey. 111. wird als König ausgerufen. 112. begiebt sich vom Wahl-Felde nach der Stadt. 112. Nachricht von seiner Person. 112. 113. dessen pacta conventa. 113. 114. 115. stehet von der ihm ehmahls auf die Starostey Mewe verschriebenen Summe ab. 114. man erlaubet ihm wegen der ausgesetzten Krönung einige königliche Vorrechte. 115. schweret auf die pacta conventa 115. 116. empfängt die Wahl-Urkunde. 116. zählet die Regierungs-Jahre von der Wahl. 116. verschiebet die Krönung auf eine längere Zeit. 116. 120. ziehet wieder die Türken zu Felde. 116. 120. fordert von den Preussen ein freywilliges Geschenk. 117. so ihm gewilliget wird. 117. Sorge für die innerliche Beruhigung der Stadt Danzig. 120. er nimmt dem Feinde einige Oerter ab. 120. 121. deckt Lemberg wieder einen feindlichen Angrif. 122. schlägt die Tattarn. 122. endiget den Feldzug. 122. hat ein ansehnliches der Armee vorgeschossen. 125. hält seinen Einzug in Krakau. 128. wird gekrönet. 128. nimmt von Krakau die Huldigung ein, und schläget Ritter. 129. ist ehmahls von den Preussen unter ihre Einzöglinge aufgenommen worden. 130. ihm werden die bisher besessene Staroskeyen gelassen. 132. er wird gebeten das Amt eines Feldherrn weiter zu verwalten. 133. bricht zum Feldzuge nach Reusland auf. 144. lagert sich bey Zoravno. 145. schlägt die Tattarn. 145. wird im Lager eingeschlossen. 145. trift einen Stillstand auf den ein Friede folget. 145. empfängt den französischen Ritter-Orden. 146. hält seinen Einzug in Warschau. 149. tritt die Reise nach Danzig an. 154. 155. Ankunft in Thorn, Mewe, Marienburg und in der danziger Nerung. 155. 159. Einzug in Danzig. 159. die Ankunft hieselbst verursachet Nachdenken. 159. 160. er entscheidet die dortigen Streitigkeiten. 160. wird beschenckt. 161. begiebt sich aus der Stadt. 161. kehret nach Polen. 162. 164. ihm wird in Danzig ein Prinz gebohren. 162. läst in Preussen Volk werben und allda verlegen. 169. von ihm gemachter Entwurf wegen eines neuen Türken-Krieges. 179. ihm zur Berathschlagung über Krieg und Frieden zugegebene Personen. 180. bekommt die Erlaubnis Tiegenhof und Stawel für sich einzulösen. 181. hat seine Gedanken auf einen neuen Türken-Krieg gerichtet. 192. läst darüber mit Auswärtigen handeln. 192. ihm geschehener Vorwurf, daß er den Thron erblich, und seine Herrschaft unumschränkt machen wolle. 193. beydes nennet er eine Unwahrheit, und Verleumdung. 193. Verdacht, als wann er

er wegen der Radziwilischen Heyrath, wieder den Churfürsten von Brandenburg feindlich verfahren wolle. 209. welchen er ablehnet. 209. lässet sich wegen dieser Heyrath besänftigen. 228. verschiedenes an ihm ausgesetztes, und desfalls beygekommene Rechtfertigung. 223. er ist dem Oesterreichischen Hause geneigt. 224. schliesset mit dem Käyser wieder die Türken ein Krieges-Bündnis. 225. Feldzug zum Entsatz von Wien. 234. schlägt den Feind und befreyet Wien. 235. kommt mit dem Kayser vor der Stadt zusammen. 235. setzet seinen Zug in Ungarn fort. 236. erstes Treffen bey Parkan, in welchem er in Gefahr geräth. 236. zweyte Schlacht, und des Feindes Niederlage. 237. Rückkehr nach Polen. 237. er bekommt vom Pabst einen geweiheten Hutt und Degen. 241. zieht zu Felde. 241. 261. ist im Begrif der eingeschlossenen polnischen Armee zu Hülfe zu eilen. 259. beschweret den Frieden mit Moskau. 263. ist empfindlich, daß der Pabst seinen zur Kardinals-Würde empfohlenen Candidaten übergegangen. 263. hat deswegen den neuen Kardinälen, die nach Polen geschickte Hütte nicht aufsetzen wollen. 263. bricht nach demkager auf. 269. Abermahliger Verdacht wegen der Reichsfolge. 273. den er abzulehnen suchet. 273. Anzüglichkeiten wieder ihn, und dessen eigene Rechtfertigung. 274. 275. geräth bey Oleßko in Lebens-Gefahr. 282. erkläret sich wegen der zwischen der verwitweten Marggräfin von Brandenburg und dem pfälzischen Prinzen getroffenen Heyrath. 286. 287. er schiesset der Armee Geld vor. 293. 294. will sich der Moldau und der Landschaft Budziak bemächtigen. 305. gehet zu Felde. 307. ist unpäßlich an Stein-Schmerzen. 313. kann Unpäßlichkeit halber dem Reichs-Tage nicht beywohnen. 317. ist wegen der littauischen Spaltungen bekümmert. 318. ihm wird die Schuld derselben beygemessen. 321. bemühet sich die Eintracht herzustellen. 324. 325. setzet seinem Schwieger-Vater den Kardinals Hutt auf 325. dessen zunehmende Unpäßlichkeit. 325. will die Regierung niederlegen. 325. letzte Schwachheit und Todt. 326. dessen Geschlecht, Regierung und Eigenschaften. 326. 327. sein Körper wird von Willanow nach Warschau gebracht, und daselbst viele Jahre unbegraben aufbehalten. 328.

Jüden mit einer neuen Accise zu belegen. 38. sollen auf denen um Danzig liegenden Gründen keinen Handel treiben. 198. Klage wegen der ihnen in Polen verpachteten Zölle. 315. einer derselben wird wegen der Gotteslästerung und des Unterschleifs auf dem Reichs-Tage angeklaget, und frey gesprochen. 315.

Jugowski (Johann) königlicher Gesandter auf dem preußischen Land-Tage. 276.

Ius patronatus des Königes zu behaupten. 125.

K.

Kalkstein suchet dem Churfürsten von Brandenb. in seinem Preussen Unruhe anzurichten, und begiebt sich deswegen nach dem königlichen Hofe. 57. wird von dannen heimlich weggeführet und geköpfet. 58.

Kamieniec zu befestigen. 38. 66. von den Türken erobert. 73. Scharmützel mit dortiger Besatzung. 241. eine Partey der Besatzung wird geschlagen, und ihr die bey sich habende Sachen abgenommen. 261. wird verproviantiret. 269. das herumliegende Feld verheeret. 269. 282. wird bombardiret. 269. die Besatzung wird mit Verlust zurückgetrieben. 282. die Besatzung thut durch ihre Ausfälle grossen Schaden. 294. man will es überrumpeln, so doch keinen Fortgang hat. 294. aufgehobene Belagerung. 294. unterlassenes Vorhaben es aufs neue zu belagern. 313. auf selbiges nicht ins Werk gerichteter Anschlag. 320. 324.

Kanzler, wegen Abwesenheit der Kron-Kanzler, verrichtet der littauische allein die Kanzler-Geschäfte. 71. 284. und ertheilet zugleich in der Marrschälle Abwesenheit die Erlaubnis zu stimmen. 71. trägt bey der Marrschälle Abwesenheit dem Könige den Stab vor. 71. der abwesenden gesammten Kanzler Stelle vertrit der Kron-Referendarius. 80. wegen der littauischen Kanzler Abwesenheit, träget der Kron-Kanzler auch die littauischen Sachen vor. 203. und nimmt den neuen littauischen Unter-Kanzler in Eid 206. Kanzler-Stellen im Senatoren-Rath vergeben. 163. die Littauer wollen nicht, daß in ihrem Gros-Herzogtum die Kanzler-Würde von einem Geistlichen bekleidet werde. 206. angeführtes Exempel eines Geistlichen, und darauf gefolgte Antwort. 206. littauischer ist im Senatoren Rath ernennet worden, welches den Littauern

misfällt. 244. 245. wie sie desfalls zu befriedigen. 246. 247. wird als eine noch nicht besetzte Stelle angegeben. 247. der neue Kanzler leistet zum zweyten mahl den Eid. 247. Kanzler-Eid bey Licht abgeleget. 285.

Kardinal, der König ist empfindlich, daß sein zu dieser Würde empfohlner Kandidat vom Pabste übergegangen worden. 263.

Kardinals-Hütte (nach Polen überbrachte) von dem Könige den neuen Kardinälen nicht aufgesetzet. 263.

Kaufleute bey dem königlichen Hoflager nicht zu kränken. 52. ihnen das so genannte Donativum nicht nebst dem Zoll abzufordern. 243.

Kayser, die alten Verträge mit ihm zu erneuern. 38. die Verträge werden erneuert. 154. mit ihm getrofenes Krieges-Bündnis wieder die Türken. 225. dessen Gesandte von Hofe abzufertigen, weil sie an den Reichs-Geschäften Theil zu nehmen im Verdacht sind. 33.

Kęslowski (Joh. Aler.) Marrschall auf dem Land-Tage. 202.

Kicki, der übel berüchtiget ist, wird von dem preußischen Fiscal zum Nachfolger ausersehen. 312. bekommt den Titel eines Vice-Fiscals, ohne daß ihm darüber die Bestallung ausgefertiget wird. 312.

Kiow wieder von Moskau zu erlangen, und alsdann in guten Stand zu setzen. 38.

Kirdey Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 30.

Komet lässet sich bey Endigung des Reichs-Tages sehen. 153.

König, wie sich bey dessen Wahl die Preussen verhalten sollen. 9. was für einen Herrn die Preussen zum Könige wünschen. 104. der Könige Schulden aus ihrer Verlassenschaft zu bezahlen. 104.

Königin, die zu ihrem Witwentum ausgesetzte Gütter durch Einzöglinge verwalten zu lassen. 7. soll vor selbiges mahl in Warschau gekrönet werden. 42. die dazu nöthigen Stücke werden aus Krakau gehohlet. 42. zum Witwentum aus Preussen zwo Starosteyen bestimmet. 43. 181.

Konarski (Adam) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 47.

Konarski (And.) wird preußischer Schwerdträger. 131. pommerellischer Unterkämmerer. 149. leistet den Eid. 159.

Konopacki (George) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 78.

Konopacki (Stenz.) königlicher Gesandter auf dem Tage. 147. 210. 211. ist, weil er den Schweizerland-Tag gerissen, den Landboten verhast. 147. wird pommerellischer Unterkämmerer, und legt den Eid ab. 295.

Kopfgelder können die Danziger nicht annehmen. 84. von dem Adel ohne Nachtheil des alten Gebrauchs gewilliget. 88. Vorwurf daß es weniger, als das alte von 1662. getragen. 98. aufs neue gewilliget, doch nur für selbiges mahl. 117. zwey und ein drittel von den gesammten Ständen gewilliget. 141. Kopfgeld nebst Hufengeldern und Malz-Accisen. 156. soll mehr als die Hufengelder und Malz-Accisen tragen. 156. von den Danzigern an ihre Oberen genommen. 156. es wird für etwas schimpfliches gehalten. 187. die unter dem gnesenschen Erz-Bischofe und dem cujavischen Bischofe stehende Geistlichkeit hat es nicht zahlen wollen. 188. worüber das Schatz-Tribunal sprechen soll. 188. vorgeschlagenes Kopfgeld wird nicht angenommen. 309. es sey ein göttlicher Fluch seinen Kopf zu verzinsen. 309. die Geistlichkeit kann ohne des Pabsts Bewilligung das Kopfgeld nicht zahlen. 309.

Koricki (Christoph) Culmischer Unterkämmerer, wird wegen eines Friedens mit den Türken an den Tattar Han geschickt. 122. stirbt. 148.

Kos wird preußischer Schwerdträger. 149.

Kos (Johann) Livländischer Kastellan wird culmischer Woywode. 278. leistet den Landes-Eid. 278. verwaltet das Marrschall-Amt bey der Gemahlin des Prinz Jacobs. 307.

Kosacken, ein Theil derselben hat sich den Türken unterworfen. 27. ihre Befriedigung wird angerathen. 38. vergebliche Bemühung sie zum Gehorsam zu bringen. 57. über sie erhaltene Vortheile. 57. der treugebliebenen Befriedigung. 66. werden von den Türken und Tattarn verstärket. 72. einige von ihnen gehen zu den Polen über. 121.

Kostka (Stanislav) Nachricht von ihm. 52. soll unter die Heiligen aufgenommen werden. 52. dessen Wunder. 52. Beytrag der Pr. zu den Kanonisations-Kosten. 52. 53. dessen Kanonisation zu befördern. 118.

Kowalewo, das Grod von dorten anders wohin zu verlegen, und an Statt derselben Starosten, dem culmischen Woywoden eine andere zu geben. 243. das dortige Schloß soll auf der

der Provinz Kosten gebessert werden. 257. abgekommene Güter wieder zu derselben Starostey zu bringen. 297.
Kraiewski (Stenz.) königlicher Gesandter an den preußischen Land-Tag. 124.
Krakauischer Bischof präsidiret auf dem Convocations-Reichs-Tage. 99. 100. auf dem Wahl-Tage. 105. 109. ernennet den gewehlten König. 112.
Krasinski, Kron-Referendarius, bekommt die Starostey Stum. 190. hält um das Einzöglings-Recht an. 190. so ihm ertheilet wird. 216.
Kretkowski (Damian) culmischer Kastellan zum Schatz-Tribunal ernennet. 52. ist ein vertrauter Freund des Kron-Gros-Marrschalls Sobieski. 100. schläget vor, was man für einen König wehlen solle. 100. stirbt. 148.
Kretkowski (Felix) königlicher Gesandter auf dem preußischen Land-Tage. 295.
Kriegesbündnis wieder die Unglaubigen vom Pabst angetragen. 38.
Kronbeamten, ihnen wird vorgeworfen, daß sie den König allein liessen. 71.
Krönung der Königin, die dazu nöthigen Stücke werden von Krakau nach Warschau gehohlet. 42. 43.
Krönung des Königes etwas später als sonst angesetzet. 115. vom Könige verschoben und angesetzet. 116. 123. wird den Preussen bekannt gemacht. 124.
Krycki, Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 24.
Krypsin, Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 314. weil er nicht aufs neue zum Boten gewehlet worden, will man ihm auf dem folgenden Reichs-Tage den Stab zu führen nicht gestatten. 322. die von der Sapiehischen Partey sind ihm entgegen. 322.

L.

Landboten auf dem Land-Tage, pflegen durch einen Secretär der grossen Städte, zu den Räthen eingeladen zu werden. 187. Beyspiel daß solches durch einen Unterkämmerer geschehen. 187.
Landboten auf den Reichs-Tag, derselben grosse Anzahl. 8. 19. 104. 128. 222. finden sich nicht alle ein, sondern begnügen sich mit der Ehre daß sie ernennet werden. 19. vergebliche Erinnerung ihre Anzahl zu verringern. 222. 297. ihnen zu den Reisekosten zugestandene Gelder. 8. die Reisegelder werden ausgesetzet. 29. müssen den Reichs-Tag auf eigene Kosten besuchen. 104. 128. 201. einige ausgesendet, denen die Reisekosten aus dem Landes-Schatz gegeben werden. 148. 174. 175. ihnen wird eine Vergeltung versprochen. 220. von der man künftig reden will. 303. man macht einem Boten Schwierigkeit weil er kein Einzögling ist. 95. 96. Landbote der kein Einzögling. 222. es können Landboten auf den Reichs-Tag geschickt werden, die auf dem allgemeinen Land-Tage nicht zugegen sind, wann sie nur auf dem kleinen gegenwärtig gewesen. 221. sollen sich nach ihrer Instruction verhalten. 18. Reichs-Tag ohne gemeinsame Landes-Instruction besucht. 41. 68. es wird darwieder geredet, daß ohne solche Instruction der Reichs-Tag besucht worden, und daher angezeigte schädliche Folgen. 49. haben in Ermangelung solcher Instruction kein Recht zu stimmen, noch in Sachen so die Provinz nicht angehen, zu wiedersprechen. 44. 45. 50. man will sie für keine Boten erkennen. 284. nehmen dennoch an den Rathschlägen Theil. 42. 43. 44. ihre Entschuldigung. 44.
Landboten die auf dem Reichs-Tage, zu den Constitutionen verordnet sind, sollen nach einem gewissen Formular schweren. 183.
Landboten-Marrschall auf dem Land-Tage wird aus den Woywodschaften wechselsweise gewehlet. 28. Meynung, daß unter einer neuen Regierung man von der culmischen Woywodschaft den Anfang machen müsse. 28. wird gewehlet, obgleich einige Bezirke abwesend gewesen, und der Land-Tag seinen Fortgang nicht haben können. 35. es kommt ihm zu, die Materien in der beliebten Ordnung vorzutragen. 49. man will ihm dieses Amt streitig machen, weil er den Land-Tag seiner Woywodschaft nicht besucht gehabt. 104. man ist wegen des Tages, wenn er gewehlet werden soll, uneinig. 229. weil er vor Endigung des Land-Tages abgereiset, übergiebt er den Stab einen andern. 213. wegen seiner zu frühzeitigen Abreise vertritt ein ander seine Stelle. 199. 223. weil er ausgeblieben, nimmt ein ander sein Amt über sich. 238. an ihm verübte Gewalt, und desfalls verordnete Strafe 220.
Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage, drey Kandidaten zu diesem Amte, von eben so viel Religionen. 30. die Preussen streiten mit den

den Polen, ob er aus Klein- oder Gros-Polen zu wehlen sey. 96. Vorschlag unter einem Marrschall, zween Reichs-Tage zu halten. 245. innerhalb einer Stunde gewehlet. 42. am ersten Tage. 203. 223. 284. 314. am zweyten Tage. 68. am dritten Tage. 60. 175. am neunten Tage. 149. am acht und zwanzigsten Tage. 246. dessen Eid auf dem Wahl-Reichs-Tage. 105. man kann sich wegen des von ihm zu leistenden Eides nicht einigen. 149. dessen Eid. 183. 203. läst Unpäslichkeit halber sein Amt durch andere verwalten. 85. 289. obgleich der Marrschall aus Klein-Polen, läst man es doch geschehen, daß dessen Stelle von einem aus Gros-Polen vertreten wird. 85. dessen undeutliche und verzögerte Antwort, die er im Namen seiner Stube den auswärtigen Gesandten geben soll. 177. hat in Abwesenheit der Kron- und littauischen Marrschälle die Freyheit zu stimmen nachgegeben. 252. des abwesenden vorigen Marrschalls Stelle wird von einem andern vertreten. 149. 175. 314. 284. man macht dem alten den Stab streitig, weil er nicht aufs neue zum Boten gewehlet worden. 60. man läst ihm den Stab, doch soll künftig hierüber ein Gesetz gemacht werden. 60. ihm wird von einem Theil, wegen der gemeldeten Ursach das Marrschall-Amt zu verwalten nicht gestattet. 322.

Land-Tag (kleiner) ohne die kleinen hat der allgemeine keinen Fortgang. 47. später als der allgemeine angesetzet. 309. man hat ihn nicht gehalten, weil er auf einen Sonntag ausgeschrieben worden. 317. sollen dem allgemeinen vorher gehen. 171.

Land-Tag (allgemeiner) darf nicht nach der Vorschrift der Reichs-Constitutionen gehalten werden. 17. 18. angesetzet wie schon der Reichs-Tag seinen Anfang genommen. 41. 221. man will behaupten daß in währendem Reichs-Tage, der Land-Tag nicht könne gehalten werden. 41. kann keinen Fortgang haben, wenn eine ganze Woywodschaft fehlet. 41. auch nicht wenn der königliche Gesandte ausgeblieben. 73. 170. noch ohne die gesammte grosse Städte. 283. 268. es finden sich auf demselben viele Gewafnete ein. 39. 48. welche den Reichs-Tag zu reissen veranlassen. 40. die Soldaten werden weggeschaft. 212. in den Städten wo der Land-Tag zu halten, für die Stände beständige Quartire anzuweisen. 212. wechselsweis nach Marienburg und Graudenz auszuschreiben, und wie solches zu verstehen. 267. dazu ein unrechter Ort beniemet. 47. nicht zweymahl an einem Orte nach einander anzusetzen. 186. ein nicht angefangener Land-Tag ist für keinen Land-Tag zu halten. 186. den Ort zu beniemen, stehe in des Königes Macht. 186. hat keinen Fortgang, weil er nicht an dem rechten Orte angesetzet worden. 322. 264. der dazu ernannte Tag zwey mahl geändert. 117. der König trägt dem ermländischen Bischofe auf, ihn in seinem Namen auszuschreiben. 140. dreymahl vergeblich ausgeschriebener. 271. sieben mahl umsonst angesetzter Land-Tag. 324. der König ist empfindlich, daß die Land-Tage so oft keinen Fortgang haben. 210. 265. er hält den Ständen ihr desfalls ehmahliges gute Betragen vor. 210. Beysorge daß die Land-Tage endlich gar aufhören werden. 221. werden durch den Streit zwischen dem Kron- und Land-Schatzmeister gehemmet. 270. nimmt seinen Anfang, ohne daß man von dem Fortgange des stargardischen Nachricht gehabt. 294. nimmt Abends seinen Anfang. 6. 18. 48. 102. soll frühe angefangen werden. 18. fänget an, wie von den Räthen nur zween Unterkämmerer und zwo grosse Städte zugegen gewesen. 27. theils auf dem Rahthause, theils in der Kirche gehalten. 3. 6. 18. 39. 229. es wird abgelehnet, ihn in einem Privat-Hause zu halten. 28. wegen der Kälte vom Rahthause in die Schule verleget. 28. hat sich um Mitternacht geendiget. 128. vierzehn Tage gewähret. 159. Geld auf dem Land-Tage vor dem Reichs-Tage gewilliget, da solches nach dem Reichs-Tage zu geschehen pfleget. 242. 296.

Land-Tage im Interregno, den Preussen von ihrem Landes-Präsidenten ausgeschrieben. 1. 6. 17. 94. 102. 117. 124.

Land-Tage (angesetzte) 1. 6. 17. 27. 35. 38. 41. 47. 53. 58. 67. 73. 77. 78. 79. 87. 140. 146. 155. 170. 171. 185. 193. 200. 209. 210. 221. 228. 239. 242. 252. 253. 261. 264. 270. 271. 276. 283. 293. 294. 302. 308. 309. 314. 317. 322. 323. 324.

Land-Tage die keinen Fortgang gehabt. 35. 41. 47. 58. 73. 79. 140. 155. 170. 185. 193. 209. 210. 221. 228. 240. 252. 261.

261. 264. 270. 271. 283. 293. 302. 314. 317. 322. 323. 334.
Land-Tage (gerissene) 40. 67. 280. 308.
Land-Tage die verleget worden. 88. 141. 170. 188. 194. 211. 216. 233. 257. 266. 276. 303.
Land-Tage (verlegte) von dem Könige zu bestätigen. 142. 88. 266. ob die königliche Genehmhaltung nöthig sey. 195. königliche Genehmhaltung. 189. 195. 279. 89. 215. unter dem Kammer-Siegel. 219. mit einer Einschränkung, weswegen die Stände den Land-Tag nicht fortsetzen wollen. 268. ohne königliche Genehmhaltung fortgesetzet. 238. ohne dieselbe unterlassen. 261. zu demselben werden neue königliche Ausschreiben begehret. 170. vom Könige auf einen andern Tag ausgeschrieben, als er von den Ständen verleget worden. 170. königliche Erinnerung die Land-Tage zu endigen, und nicht zu verlegen. 155. verlegter Land-Tag zu welchem die Woywoden die Zeit benennen sollen. 142. müssen nicht gleich im Anfange auch nicht ohne gültige Ursach verleget werden. 186. die Landboten wollen den Räthen die Verlegung des Land-Tages, gleichsam abzwingen. 187. an dem Orte fortzusetzen, an welchem er angefangen worden. 194. wird unter dem alten Marrschall gehalten. 189. in des abwesenden Stelle ein neuer, aus eben derselben Woywodschaft gewehlet. 189. man hohlet den vorigen Gesandten nicht wieder zur Audienz, weil er mit keinen neuen Befehlen versehen. 215. 238. wird wieder gehöret, ob er gleich nichts neues vorzutragen hat. 219. zum zweyten mahl verleget. 216. hat keinen Fortgang gehabt. 146.
Land-Tage (ordentliche) zur Haltung der Gerichte wieder einzuführen. 9. 158.
Land-Tags-Ausschreiben zu spät eingeschickt. 47. 194. in demselben der Monat, in welchem der Land-Tag zu halten, ausgelassen. 47. mit dem kleinen littauischen Siegel gesiegelt. 147. zu rechter Zeit und auf gehörige Art auszufertigen. 222. den Danzigern nicht eingehändiget, und daher wegen Fortgange des Land-Tages entstandene Schwierigkeit, die geboben wird. 303. der vom Könige nicht benennte Tag wird von dem ermländischen Bischofe, nach eingeholtem Gutachten eingesetzet. 309.
Land-Tags-Schlüsse, nachtheiliges Urtheil von ihnen. 198. bedenkliche Einschränkung, als wann sie von den Reichsständen müssen bestätiget werden. 268. die einmahl bestandene können durch einiger Wiederspruch nicht aufgehoben werden. 309.
Landtags-Schriften, bey derselben Abfassung gesuchte Neuerung. 18. in der Elbinger Abwesenheit bey den Thornern gesiegelt. 199. 143. wegen der Thorner und Elbinger Abwesenheit, bey den Danzigern gesiegelt. 202.
Łązynski (Andr.) Landboten-Marrschall auf dem Land-Tage. 28.
Lauenburg, siehe **Bütau.**
Leibwache des Königes, für sie Geld zu willigen. 53. den Sold aus dem Kron-Schatz zu reichen. 58.
Lemberg von den Türken belagert. 73. die Belagerung wird mit Gelde abgekauft. 74. in Ermangelung baarer Zahlung werden Geisel gegeben. 74. die Geisel auszulösen. 125. die Tattarn dringen bis in die dortige Vorstadt. 323.
Leßczynski (Johann) Kron-Gros-Kanzler trit die marienburgische Starostey ab. 68. legt das Siegel nieder, und wird krakauischer Woywode. 163.
Leßczynski (Raph.) Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 223.
Lilienhoek, schwedischer Gesandter, nimmt grossen Antheil an den innerlichen Unruhen in Danzig. 119. rechtfertiget sich auf dem Land-Tage wegen seiner Aufführung. 195. hat beym Könige Abschieds-Audienz. 195. kehret nach Schweden. 195.
Liszynski, ein Gottesleugner, wird gefänglich eingezogen, angeklaget und verurtheilet. 290. 291. 292. 293.
Littauen, den dritten Reichs-Tag daselbst in Grodno zu halten. 84. welches bestätiget wird. 151. entstandene Trennungen. 271. 318. die Eintracht herzustellen. 321. desfals vergebliche Bemühungen. 323. 324. 325. nicht angenommener Vorschlag zur Herstellung der Eintracht. 325.
Littauer begehren und erlangen, daß der dritte Reichs-Tag in ihrem Gros-Herzogtum gehalten werde. 83. 84. sind unzufrieden daß der Reichs-Tag nicht nach Grodno ausgeschrieben worden. 244. 245. halten deswegen in Grodno eine besondere Zusammenkunft. 245. thun zu ihrer Befriedigung Vorschläge. 245. 246. werden befriediget. 246. verfügen sich von dem Wahl-Felde nach der Stadt, wie die Polen

sich zur Wahl eines Königes anschicken. 109. rathschlagen in der Stadt, wie die Polen auf dem Felde die Wahl verrichtet. 111. kehren nach dem Felde, und wollen den gewehlten König für ihren Herrn erkennen. 111. sie geben ihre Stimmen dem neuen Könige. 113. dringen darauf, daß ihre Unter-Kanzler-Stelle einem weltlichen verliehen werde. 206. bemühen sich daß die vilnische Kastellaney kein Pole erhalte. 224. ihre Armee fordert den Sold, und will sich ihres Gros-Feldherrn mit aller Macht annehmen. 321.

Lockricki (Christ. Carl) Abt in der Olive, stirbt. 239.

Lopatki, eine preußische Tenute, zu vergeben. 299.

Los (Alex.) Marrschall auf dem Land-Tage. 3.

Los (Lud. Alex.) vom Könige zum pelplinischen Abt ernennet. 181. der Königin Gesandter auf den Land-Tag. 190. weihet die in Danzig verbesserte Karmeliter-Kirche ein. 191. stirbt. 278.

Los (Vlad.) Marrschall auf dem Land-Tage. 55. 194. culmischer Kastellan. 204. leget den Eid ab. 210. wird Land-Schatzmeister. 238. pommerellischer Woywode. 239. gehet als Gesandter nach Wien zur Friedenshandlung mit den Türken. 293. ihm wegen der mit dem Kron-Schatzmeister gehabten Streitigkeiten von dem Lande zugestandene Gelder. 303. wird marienburgischer Woywode. 319. stirbt. 319. dessen Ruhm. 319.

Lottringen (Prinz Carl) gibt sich als einen Kron-Kandidaten bey den Preussen an. 9. dessen Freunde in Polen. 10. läst sich durch seinen Gesandten empfehlen. 14. ist ein abermahliger Kron-Candidat. 101. die verwittwete Königin ist ihm geneigt. 101. hat in Littauen die meisten Freunde. 101. wird in einer Schrift zur Krone angepriesen, worüber Bewegungen entstehen. 101. zur Krone von seinem Gesandten empfohlen. 108. die Littauer wollen ihn wehlen. 109. als ein Gemahl der verwiweten Königin, machet er auf ihren ehmahligen Brautschatz und das dagegen verschriebene Anspruch. 190.

Lubomirski (Stenzel) Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 42. Kron-Hof-Marrschall. 86. Gros-Marrschall. 133.

Lubomirski (Hier.) Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 203. Hof-Marrschall. 224. wohnet der Huldigung in Königsb. bey. 301. 202.

M.

Majestäts-Verbrechen von den Ständen, in des Königes Abwesenheit, gerichtet. 181. der König mildert das Urtheil. 181.

Malachowski (Johann) wird culmischer Bischof. 130. desfalls vom Könige beygebrachte Entschuldigung. 130. leistet den Landes-Eid, und gelobet die Bewahrung der preussischen Rechte. 147. wird Kron-Unter-Kanzler. 181. krakauischer Bischof. 204. leget das Kanzler-Amt nieder. 205. vertrit die Stelle eines päbstl. Nuntii, und mahnet zur Fortsetzung des Türken-Krieges an. 290.

Maria Casimira Königin, Nachricht von ihrer Person. 143. sie wird gekrönet. 128. ihr werden die auf Lebzeit verschriebene Starosteyen gelassen. 132. wird krank. 144. will der Gesundheit wegen nach Frankreich reisen. 144. kommt nach Danzig und brauche das egerische Wasser. 144. die dortigen schwierigen Bürger suchen bey ihr Vorsprach. 144. sie kehret nach Polen. 144. kommt wieder in der Stille nach Danzig. 159. Abreise von dannen. 162. kommt zu Danzig mit einem Prinzen nieder. 162. ihr in Preussen, ausser denen daselbst schon verschriebenen, keine Güter zum Wittwentum zu bestimmen. 181. Witwentum. 181. läst wegen der Einstimmung den Preussen durch einen Gesandten danken. 190. ihr von den Preussen verordnetes Geschenk. 220. giebt den französischen Vorstellungen Gehör. 258. reiset ins hirschberger Bad. 269. beschleuniget von dannen ihre Rückkehr wegen des Königes Unpäslichkeit. 269. 270. Misvergnügen über sie, wegen der Theilnehmung an den Reichs-Geschäften. 271. sie ist im Verdacht, daß sie die Reichsfolge auf ihren Prinzen bringen wolle. 271. Beschwerden wieder sie. 273. Beschuldigung daß sie habe den Reichs-Tag reissen lassen. 274. sie ist über die Vermählung ihres Prinzen vergnügt, ob sie gleich viel gekostet. 306.

Marienburg, Stadt und Vorstadt, von den Winterbrod-Geldern zu befreyen. 243.

Marienburgisches Schloß mit einer Besatzung zu versehen. 7. zu bessern 8..

Marienburgische Starostey zu ihren alten Vorrechten zu verhelfen. 7.
Marienburgische Unkenkämmerer, Casim. Zawadzki. 163. Seb. Czapski. 253.
Marienburgische Wowoden, J. J. Bąkowski. 158. Johann Gninski. 204. Ernst Denhof. 248. Vlad. Los. 318. 319.
Marrschälle bey Hofe versehen nicht ihre Aemter, daher der König zuweilen ohne Vortragung des Stabes in den Senat gegangen. 71. es ist keiner von ihnen zugegen, wie die Boten stimmen wollen. 71.
Melzynski (Michael) königlicher Gesandter auf den preußischen Land-Tag. 279.
Mennonisten, der Adel will sie aus Preussen vertreiben. 126. Vorgeben, daß Gott ihrentwegen das Land mit Ueberschwemmungen strafe. 126. Lob dieser Leute. 126. man läst wieder sie nichts beschliessen. 126. man will sie von den Dißidenten absondern. 134. wieder sie vergeblich entworfene Reichs-Constitution. 137.
Mewische Starostey, auf dieselbe dem Kron-Feldherrn Sobieski verschriebene Geld-Summe. 85. von die er abstehet, nachdem er zum Könige gewehlet worden. 114. die Starostey wird ihm gelassen. 132.
Michael wird zum Könige gewehlet und ausgerufen. 15. 16. Nachricht von dessen Person. 16. 17. beschweret die pacta conventa 17. wird gekrönet. 22. empfängt den Orden vom güldenen Vließ. 25. hält mit den Senatoren wegen seiner Vermählung einen Rath. 25. der angenommene Ritter-Orden erreget ein Misfallen. 25. für dienlich gehaltener Aufschub der Vermählung. 26. Vorwurf daß er die Reichsgeschäfte verabsäume. 26. angezeigter Weg durch den er die Liebe seiner Unterthanen erlangen könne. 26. Meynung daß man sich in seiner Wahl übereilet habe. 26. wird gering geschätzet. 26. 56. hält in Warschau seinen Einzug, und muß, weil kein Senator zugegen, selbst die an ihn gehaltene Rede beantworten. 26. 27. thut den Preussen seine Vermählung kund, und verlanget ihre Einwilligung zu dem Witwentum der neuen Königin. 29. Vorwurf daß er wieder der Senatoren Einrath die Vermählung beschleuniget. 29. vollzogene Vermählung und Einholung der neuen Gemahlin. 30. Einsegn. der Ehe und gefolgte Gastereyen. 30. Misvergnügen über dessen Regierung. 33. Vorgeben als wann sich wieder ihn verschiedene Grossen vereiniget hätten. 34. fürchterliche Zeitung von einer innerlichen Unruhe, und auswärtigen Anfällen. 34. darüber der König bekümmert ist, und zur Gegenwehr Anstalten macht. 34. der Adel ist für ihn gut gesinnet. 34. spricht die Preussen um ein freywilliges Geschenk an. 35. 48. für ihn Geld zu willigen. 38. man will sich wieder die so ihm abgeneigt sind vereinigen. 40. seine Wahl wird befestiget. 46. es soll wieder ihn nichts unternommen werden. 46. verspricht die pacta conventa zu halten. 47. fällt, da er die Nacht über auf dem Thron gesessen, in Ohnmacht. 47. ihm wird von den Preussen ein freywilliges Geschenk bewilliget. 50. das Geschenk soll zur Einlösung Tiegenhofs angewendet werden. 51. welches der König nicht zugeben will, sondern die baare Zahlung verlanget. 53. 58. die Preussen bleiben bey ihrem Schluß. 53. über den König anhaltende Unzufriedenheit. 55. er ist des culmischen Bischofes überdrüßig. 55. wird demselben wieder geneigt. 55. Beschuldigung daß er sich von seinen Vertrauten regieren lasse. 55. 56. Urtheil des Königes von dem Zustande des Reichs 56. Geld-Mangel bey Hofe. 56. es soll alles für Geld feyl seyn. 56. Aufbruch des Königes nach Lemberg und Rückkunft nach Warschau. 57. dessen Unwille über den Churfürsten von Brandenburg wegen des entführten Kalksteins. 57. er läst sich besänftigen. 58. will von dem Geschenk der Preussen entweder Tiegenhof einlösen, oder den Casimirischen Pallast kaufen. 58. das Geschenk wird mit einer Einschränkung abermahls bewilliget. 59. dessen teutsche Kleidung mit der polnischen zu verändern. 61. Erinnerung eines und das andere theils zu ändern, theils zu beobachten. 63. den Pr. wird das Geschenk vergeblich abgefordert. 67. 78. 87. Ableben der königlichen Frau Mutter. 71. von dem Pabst überschickter geweiheter Hutt und Degen. 71. ihm wird beygemessen, daß er den Reichs-Tag reissen lasse, um es zur Conföderation zu bringen. 71. die Gros-Polen verbinden sich für ihn 72. Eifer für die so ihm ungeneigt sind. 73. Er begiebet sich zum allgemeinen Aufbot. 73. findet sich genöthiget mit den Türken einen Frieden zu schliessen. 74. Conföderation für ihn unter Golab. 75. Vorgeben als wann man ihn des Reichs entsetzen, und von der Gemahlin scheiden wolle. 75.

75. bricht von Golab nach Lublin auf 76. beschwöret die Confoderation. 76. kehret von Lublin nach Warschau. 77. die von ihm getrennteren treten durch einen Vergleich zu ihm. 82. will die Armee selbst wieder die Türken anführen. 92. bricht nach Lemberg auf. 92. wird bettlägerig. 92. mustert das Kriegesheer. 92. hält einen Krieges-Rath 92. verläßt Unpäßlichkeit halber die Armee und kehret nach Lemberg. 92. mancherley Leibeszufälle. 92. Testament und gefolgter Todt. 92. hat der Preussen hinterstelliges Geschenk der Königin vermacht. 92. der Körper wird nach Warschau gebracht. 92. kurze Nachricht von seiner Regierung. 92. 93. seine Schulden sollen aus der Verlassenschaft gezahlet werden. 104. der Ort seiner Geburt. 112.

Millanowo von dem Könige gekauft, und daselbst ein Pallast und Garten angeleget. 154. dessen Name in Willanow verändert. 154.

Möller (Henrich) königlicher Fiscal in Preussen, über ihn geführte Klage. 11. wird seines Amts vergeblich entsetzet. 9. ihn vor Gericht zu besprechen. 9. abzusetzen oder einzuschränken. 52. 201. 220. über ihn anhaltende Klage. 142. 148. hat seinem Sohn das Postamt in Elbing ausgewirket. 148. sucht seine Entlassung. 312. stirbt. 312.

Monopolien aufzuheben. 51.

Morstyn (Johann Andr.) Kron-Schatzmeister, Unzufriedenheit über ihn. 207. 226. aufgefangene nach Frankreich geschriebene Briefe. 226. dessen Erklärung. 226. leget sein Amt nieder. 226. seine Sache gelanget an den preußischen Land-Tag. 229. desfalls an den König geschickte Landes-Gesandschaft. 231. ist nach Frankreich gegangen. 242. über ihn auf dem Reichs-Tage gehaltenes Gericht. 249.

Moskau, den getrosenen Wafen-Anstand durch einen Reichs-Schluß zu bestätigen. 27. wegen eines ewigen Friedens zu handeln. 27. der Wafen Anstand vom Könige bestätiget. 38. Antrag eines ewigen Friedens, nebst der Wafen-Vereinigung. 38. es wird bey Moskau Hülfe wieder den Türken gesucht. 57. Gerücht als wann es den Wafen-Anstand nicht halten wolle. 57. Besorge einer Feindseligkeit. 58. eine freye Handlung für die preußische Städte zu verabreden 147. verlängerter Wafen-Anstand. 168. einige Landesstücke nebst einer Geldsumme zurück gegeben. 168. es soll über einen ewigen Frieden gehandelt werden. 168. ob eine genaue Vereinigung zu treffen sey. 170. über ein Bündnis wieder die Türken zu handeln. 179. ohne Nutzen vorgenommene Handlung. 179. Versuch einen ewigen Frieden zu treffen. 179. 200. vergeblicher Versuch wegen eines Krieges-Bündnisses. 207. es sey zu solchem Bündnisse keine Hofnung. 209. zur künftigen Handlung jemanden mit aus Preussen zu benennen. 222. unter was für einer Bedingung Mosk. das Bündnis eingehen will. 240. den alten Handel zwischen den dortigen Unterthanen und den Preussen wieder herzustellen. 257. abermahlige Gesandschaft nach Moskau. 260. ewiger Friede. 260. Bündnis wieder den Türken. 260. darüber am Hofe bezeigte Freude. 260. die Senatoren halten den Frieden genehm. 262.

Muntauer-Spitze. 186. 201. zu den Kosten will der Adel behülflich seyn. 257.

Münze in Oliva bey Danzig angeleget, die nicht gestattet worden. 3. die Münzen im Interregno zu schliessen. 3. sie werden geschlossen. 4. in Posen geschlossen zu halten, und in den preußischen Städten zu öfnen. 20. sollen im Interregno geschlossen bleiben. 95. Münzen nach vorher gegangener Beredung zu öfnen. 125. 137. noch nicht geöfnet. 152. sie zu öfnen. 181. wieder zu schlüssen. 243. abermahls geschlossen. 251. bleiben geschlossen. 261. nicht zu öfnen. 297.

Münze wie hoch zu verpachten. 140. es hat sich kein Pachter gefunden. 152.

Münz-Commißion in Posen angesetzet. 251. selbige aus Preussen zu besuchen wird vergeblich wiederrathen. 254. Instruction für die so aus Preussen derselben beywohnen werden. 255. wird angefangen, abgebrochen und verleget. 257. abermahls verschoben. 260. nachdem die Commißion vier mahl vergeblich gehalten worden, wird die Münz-Sache an den Reichs-Tag genommen 261. Münz-Commißion bis an den Reichs-Tag auszustellen. 266. 268. 277. dazu ein neuer Tag in Posen beniemet, daran die Preussen keinen Theil nehmen wollen. 277.

Münz-Commißion ohne die preußische Städte nicht zu halten. 201. 222. 243. 297. zu verordnen. 20. 38. wird gehalten. 140.

Münz-Recht der grossen Städte in Preussen. 6.

Münze zu bessern. 27. 58. 200. nach einer gewissen Verordnung zu prägen. 152. einige Arten werden auf einen gewissen Werth gesetzet. 137. sie herunter zu setzen wird wiederrathen. 170. wegen des Werths auf dem Reichs-Tage nichts zum Nachtheil des Pr. zu schliessen. 174. falls sie mit einem gewissen Münz-Fuß nicht überein käme, soll sie in Preussen nicht gangbar seyn. 188. die in Polen neugeschlagene wird untersuchet. 251. wie viel man bey derselben verliere. 251.

Münz-Fuß, sich darüber mit den Auswärtigen zu vergleichen, wird für schädlich gehalten. 254.

Münz-Verordnung von dem Werth der gangbaren Münze in Posen beliebet. 260. darwieder die grossen preußische Städte protestiren. 260.

Münzwerk den grossen Städten in Preussen anzuvertrauen. 251. von dessen besserer Einrichtung zu rathschlagen. 314.

N.

Neuburg, des Churfürsten von Brandenburg dortige Ueberfahrt. 3. darüber geführte Klagen. 21. 138. man wünschet, der Churf. möchte sich derselben enthalten. 5. die Streitigkeit abzuthun. 59. es ist der Ueberfart in den pactis conventis gedacht worden. 116.

Neuburg (Pfalzg. von) Philip Wilhelm, ein Candidat zur polnischen Krone. 10. wird von den auswärtigen Gesandten empfohlen. 13. 14. Johann Wilhelm bewirbt sich um die polnische Krone. 108. den man anderen Candidaten vorziehen zu wollen scheinet. 109.

Niemiec in der Moldau erobert. 307.

Niewieszynski (Stenz.) preußischer Schwerdträger, wird elbingischer Kastellan. 316.

O.

Oborski (Mart.) Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 60.

Oeconomien Einzöglingen zu verpachten. 7. die Einkünfte zu bessern. 58. 125. adel. und gesessene Einzöglinge zu derselben Verwaltung zu nehmen. 174. 201.

Oginski (Joh.) wird litt. Unter-Feldherr. 224.

Oginski (Mart.) wird littauischer Gros-Kanzler. 245.

Olivischer Abt, dessen Coadjutor vom Könige ernennet und vom Kloster gewehlet. 198.

Olizar (Joh. Alex.) hat den Reichs-Tag nach der Krönung 1669. gerissen. 24. soll durch Geld dazu seyn bewogen worden. 24. der ihm hierüber gemachte Vorwurf erreget grossen Lerm. 31.

Olßowski (Andr.) culmischer Bischof und Kron-Unter-Kanzler, eilet vom Land-Tage ehe er beschlossen worden. 6. ist geneigt einen Piasten zur Krone zu befördern. 11. dessen Schrift von den Kron-Candidaten. 12. empfielet zur Krone den Fürsten Michael Wisniowiecki. 12. redet wieder die Danziger. 23. ist der Bestätigung ihrer Privil. entgegen. 25. reiset wegen des Königes Vermählung nach Wien. 25. stattet von dieser seiner Gesandschaft Bericht ab. 32. nimmt in den grossen preußischen Städten die Huldigung ein. 35. 36. rühmet die Danziger. 36. vertheidiget auf dem Reichs-Tage den König. 46. wird dem Könige unerträglich. 55. gehet von Hofe und will das Kanzler-Amt niederlegen. 55. ändert seine Meynung und kommt wieder nach Hofe. 55. die anderen Kanzler haben sich wieder ihn vereiniget. 56. Klage über ihn. 61. er wird für einen Stöhrer der gemeinen Ruhe angegeben. 61. wird von seinem Verwandten also vertheidiget, daß die Littauer sich dadurch für beleidiget halten. 61. die Littauer werden besänftiget. 62. er verantwortet sich wieder den littauischen Groß-Kanzler. 63. man will daß er gerichtet werde. 64. seine Verantwortung in der gesammten Stände Gegenwart. 65. verträget sich mit dem littauischen Gros-Kanzler. 65. wie auch mit dem Kron-Schwerdträger. 65. bewirbt sich vergeblich um das cujavische Bistum. 87. redet für die Dißidenten. 97. will nach dem Tode Michaels einen Piasten von der Wahl nicht ausschl. lassen. 100. Ernennung zum gnesenschen Erz-Bischofe. 116. bekommt die päbstl. Bulle und das pallium. 117. läst seine Erhebung den Preussen wissen, und nimmt von ihnen als bisheriger culmischer Bischof Abschied. 118. die Preussen wollen ihn beschenken. 118. 119. er giebt das kleine Siegel zurück. 133. hat den Adel ausgeboten. 145. kommt nach Danzig und stirbt daselbst. 162. seine fürnemste Schriften. 162. ist im Ruf daß er das Geld geliebet. 162. sein Leichnam wird mit grossem

Gepränge von Danzig nach Polen abgeführet. 163. hat zur neuen catholischen Kapelle daselbst Geld vermacht. 167.
Opalinski (Cas.) wird culmischer Bischof. 204. die Preussen wiedersprechen, und wollen dessen Ernennung rückgängig machen. 204. 205. doch nehmen sie ihn auf, und geben ihm ihr Einzöglings-Recht. 205. 215. er leistet den Eid. 215. hält seinen Einzug in Thorn. 217. nimmt den Thornern zwo lutherische Kirchen auf dem Lande ab. 217. die wieder von den Thornern eingenommen worden. 217. gefolgte Weiterung und getrofener Vergleich. 217. redet auf dem Reichs-Tage wieder die Thorner und alle Dissidenten mit Heftigkeit. 225. neuer Streit mit den Thornern, wegen der Nonnen. 232. er wird wegen der übernommenen Landes-Gesandschaft beschenkt. 257. man empfielet ihn dem Könige zum erml. Bistum. 266. thut dem culmischen Kastellan in den Bann, und macht ihn von demselben frey. 267. hält auf dem Reichs-Tage die Messe. 271. abermahliger Zwist mit den Thornern. 278. der Adel nimmt sich seiner in dieser Sache auf dem Land-Tage mit Hestigkeit an. 279. Vorstellung daß dieser Streit an den Land-Tag nicht gehöre. 280. doch wird der Land-Tag darüber gerissen. 280. vorgenommene Gewaltthätigkeit an einigen thornischen Bürgern. 283. beklaget sich daß er in seinem Proces wieder die Thorner nicht fortkommen könne, und giebt dadurch zu einem grossen Unwillen wieder sich Anlaß. 289. 290. deswegen er sich von dem Reichs-Tage entfernet. 290. der König hat in der Streitigkeit noch nicht sprechen können. 295. getrofener Vertrag. 298. bemühet sich vergeblich um die pelplinische Abtey. 278. ihm wird die Freyheit zu stimmen, der er sich verlustig gemacht, wieder zugestanden. 299. gehet auf dem Reichs-Tage vor sich in die Landboten-Stube, um sie wieder den Juden, Bezal, in Bewegung zu bringen. 315. hat nach dem letzten Vertrage den Thornern eine neue Ladung legen lassen. 316. stirbt. 316.

P.

Päbstlicher Nuntius bekommt auf dem Reichs-Tage ofentliche Audienz, und mahnet zur Fortsetzung des Türken-Krieges an. 285.
Pac, littauischer Feldherr, thut den Schweden bey ihrem Durchzuge nach dem brandenb. Preussen Schaden. 169. ihm angebotene grosse Geld-Summen, damit er den Durchzug nicht hindere. 177.
Pacta conventa, zu derselben Abfassung auch aus Preussen Personen ernennet. 106. vor der Abfassung gewehlter König. 107. werden nach der Wahl des Königes vorgenommen. 113. der Preussen Begehren, daß ihr Anliegen in die pacta komme. 114. in währender Handlung von den pactis, gehen zween mit einer Protestation aus der Versammlung. 115. es wird dennoch in der Handlung fortgefahren. 115. beygebrachte Protestation, die man für ungültig erkläret. 115. derselben Vorlesung auf dem Reichs-Tage wird ausgestellet, und nur der königl. Eid gelesen. 62. werden gelesen wie schon beyde Stuben um den Reichst. zu endigen, sich versammelt haben. 64. die Vorlesung ausgesetzet. 149. werden vorgelesen. 176. 204. 223. 299. ein Theil vorgelesen, und das übrige, weil es finster geworden, bis auf den folgenden Tag verschoben. 289.
Pastorius (Joach.) stirbt. 213. Nachricht von ihm. 213.
Pelplinischer Abt von dem Könige ernennet. 181. von den Mönchen aus ihrem Orden gewehlet. 278. die Abtey soll einem Einzöglinge und einer Person selbigen Ordens zu Theil werden. 276.
Pfalgelder (königliche) in Elbing und Danzig, gehören nicht an den Kron-Schatz. 5. der verwitweten Königin aus den danziger Pfalgeldern jährlich angewiesene Summe. 114. darwieder gemachte Einwendung. 114.
Piast zum Könige zu wehlen. 11. die für ihn gesinnete Partey verstärkt sich. 12. man bemühet sich ihn auszuschliessen. 100. nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend auszuschliessen. 100. Erinnerung wegen dessen Ausschliessung. 105. die Littauer dringen vergeblich auf die Ausschliessung. 106.
Pieniązek, Woywode von Siradien, bedienet sich gegen den König einer anzüglichen Rede. 274. will die Landboten-Stube wieder den Juden Bezal erhitzen. 315.
Pillauischer gesteigerter Zoll. 297.
Poborren, siehe Hufengelder.
Piwnicki (Cas.) Marrschall auf dem Landtage. 48.
Piwnicki (Constant.) Marrschall auf dem Landtage. 187.

Podleski,

Podleski, Staroste von Borzechow stirbt. 55.
Polen, dessen veränderter innerlicher Zustand. 62. wie er zu verbessern. 63. innerliche Trennungen halten an. 71. 72. vergeblicher Versuch die Eintracht herzustellen. 72. die aus Gros-Polen machen für den König eine Verbindung. 72. welcher die aus Klein-Polen und Littauen nicht beytreten wollen. 72. es wird hiedurch der Grund zur Conföderation unter Goląb gelegt. 72. man hat in der Verbündung auch der preußischen Woywodschaften gedacht, da sie doch an derselben keinen Theil genommen. 72. ein Bote aus Preussen hat derselben für sich unterschrieben. 72.
Polignac, französischer Gesandter, kommt nach Polen. 318. man misset ihm bey, daß er die Unruhen in Littauen unterhalte. 318.
Pommerellische Woywoden, Vlad. Denhof. 163. Vlad. Los. 239. J. Gninski. 319.
Pommerellische Unterkämmerer, Andr. Konarski. 149. Stenz. Konopacki. 295.
Potocki (Felix) Landboten-Marrschall auf dem Wahl-Reichs-Tage 1669. 11. wird unter die preußischen Einzöglinge aufgenommen. 158. hat die Tenuten, Zaiąckowo und Muntau. 158.
Potocki (Andr.) wird Kron-Unter-Feldherr. 237. dessen glücklicher Feldzug wieder die Türken. 238.
Powalski (Remig. Aler.) Marrschall auf dem Land-Tage. 40.
Prazmowski (Nik.) schreibet den Convocations-Reichs-Tag aus. 1. ist dem Prinzen von Conde zugethan. 10. beklaget sich daß man wieder ihn hart verfahre. 13. muß den Prinzen von Conde aus der Zahl der Candidaten ausschliessen. 13. Erinnerung daß der König die Reichs-Geschäfte verabsäume. 26. er ist das Haupt derer die über den König unzufrieden sind. 45. beschuldiget den König daß er die pacta conventa nicht beobachte. 45. seine wieder den König geschriebene Briefe werden auf dem Reichs-Tage gelesen. 45. er rechtfertiget sein Betragen. 45. Beschuldigungen wieder ihn, die er falsch zu seyn bezeuget. 46. er wird entschuldiget. 46. thut dem Könige eine Art der Abbitte, und wird hinwiederum der königlichen Gnade versichert. 46. seine Unzufriedenheit und Klagen über den König halten an. 55. er will dem Könige anzeigen wie der Zustand des Reichs zu bessern. 63. wird nebst seinen Brüdern von der Goląbischen Conföderation verurtheilet. 76. hält mit seinen Freunden eine Zusammenkunft in Lowicz. 80. vergleicht sich mit dem Hofe. 82. wird krank. 82. stirbt. 86. Nachricht von ihm. 86. Begräbniß und nachgelassene Schulden. 87.
Prebendau (Joh. George) Mirchauischer Staroste, ist catholisch geworden. 232. redet darwieder, daß die neugemachten Edelleute catholisch seyn sollen. 232. ermahnet die Luther. zu den Catholicken zu kehren. 233. wird culmischer Kastellan. 312.
Preussen (die) machen eine Verbindung im Interregno. 2. 94. nehmen polnische Soldaten in ihren Sold. 2. sollen mit zu den Reichs-Geschäften auf dem Wahl-Tage gezogen werden. 6. die auf sie gelegte Mannschaft zu verringern. 6. beredeu sich bey der königl. Wahl. 11. lassen ihre Gebrechen zusammen tragen. 12. sind über den Kron-Candidaten nicht einig. 14. stimmen, nachdem sie sich in zwey Theile getrennet. 14. 15. vereinigen sich über den Fürsten Wisniowiecki. 15. zu den Constitut. jemanden von ihnen beyzufügen. 22. klagen daß sie von ihren Rechten und Gebräuchen abgekommen. 23. empfehlen ihre Rechte dem Könige. 23. 42. wünschen dem Könige zur Vermählung Glück. 29. nehmen es versehrlich auf, daß ihnen vorgeworfen wird, daß sie mit den Städten ihre Rathschläge vereinigen. 31. halten auf dem Reichs-Tage ihre besondere Beredungen. 33. 65. 204. 225. werden von dem Könige um ein freywilliges Geschenk angesprochen. 35. 39. 48. 117. sollen dem Könige das gewilligte Geschenk entrichten. 67. 87. entschuldigen sich, daß sie es noch nicht entrichtet. 78. wollen es unter gewissen Bedingungen abgeben. 88. haben es noch nicht abgegeben, wie der König Michael gestorben. 89. halten sich nicht verbunden, es der verwitweten Königin zu zahlen. 102. 103. dem Könige ein Geschenk gewilliget. 177. zahlen davon die Helfte. 142. sollen die andere Helfte entrichten. 155. 193. 200. wollen sie zu einer gewissen Zeit zahlen. 156. stellen die Zahlung aus. 198. 201. wollen das Hinterstellige ohne Aufschub entrichten. 220. sollen die Kron-Kanzler beschenken. 39. 48. für die sie eine Verehrung willigen. 50. sie werden ersuchet sich wieder diejenigen, die den König vom Thron stürzen wollen, zu vereinigen. 40. können in Ermangelung

einer allgemeinen Vollmacht auf dem Reichs-Tage nichts willigen. 44. wollen nicht daß ihnen etwas wieder ihren Willen aufgeleget werde. 44. berechnen ihre Ausgaben. 50. mit ihnen ihre Angelegenheiten abzuhandeln. 6. 51. sie erinnern, daß aus den Kanzeleyen keine verfängliche Schriften auszufertigen. 51. sollen eine Anzahl Soldaten willigen. 53. haben bey dem Könige Audienz. 65. 131. 225. willigen zum Türken-Kriege Volk. 78. werden ermahnet der Golabischen Conföderation beyzutreten, und die warschauische Zusammenkunft zu besuchen. 78. 79. lehnen beydes ab, und bitten um einen Reichs-Tag. 78. 80. werden desfalls vertreten. 80. haben das zum Türken-Kriege gewilligte Volk in ihrer Provinz verleget. 78. halten die Schlüsse des ohne sie gehaltenen Reichs-Tages von 1673 für ungültig. 87. fügen einige Personen aus ihrer Provinz dem polnischen Krieges-Räthen bey. 90. haben den Polen ein mehreres, als diese ihnen geleistet. 99. sind dem Kron-Schatz nichts schuldig, sondern haben in denselben zu viel gezahlet. 99. stimmen bey der königlichen Wahl fast alle auf den Kron-Gros-Marrschall, Sobieski. 109. 110. wollen ihr Anliegen in die pacta conventa bringen lassen. 114. erhalten noch vor der Krönung die Bestätigung ihrer Vorrechte. 116. 117. werden zur königlichen Krönung eingeladen. 124. ihnen in der Landboten-Stube gestrittener Sitz, weil einige heimlich von der Armee weggegangen. 129. abermahlige Bestätigung ihrer Rechte. 131. bewilligen Geld auf dem Reichs-Tage. 135. haben an den Kron-Schatz zu viel gezahlet. 135. sorgen für die Bewahrung ihrer Rechte. 142. sollen die Schulden an dem Kron-Schatz zahlen. 146. widersprechen daß der dritte Reichs-Tag in Littauen zu halten. 151. haben bey dem Könige keine Audienz, weil ihre Bischöfe sie nicht melden wollen. 153. sollen entrichten was die Reichs-Stände gewilliget. 155. sich in den Rathschlägen der Kürze befleißigen. 155. verfahren in den Geld-Anlagen nach freyem Willen. 156. geben einigen der ihrigen Vollmacht über Krieg und Frieden auf dem Reichs-Tage zu handeln. 173. wollen für Ungeduld den Reichs-Tag nicht mehr in Grodno besuchen. 183. ihnen wird verwiesen, daß sie die allgemeine Sicherheit aus den Augen setzen. 210. sie sind zu hoch beleget. 243. 299. begehren einen Nachlaß. 299. ihnen soll etwas abgenommen werden. 300. werden beschuldiget, daß da sie die Land-Tage nicht halten, sie dem gemeinen Besten hinderlich sind. 302. ihnen wird der Eigennutz vorgeworfen. 303. von ihnen nicht ein mehreres, als sie gewilliget, zu fordern. 304. sie bekommen einen Nachlaß. 308.

Preussen (brandenb.) Einfall der Schweden. 169. der Abtritt ist von den Schweden dem Könige von Polen versprochen worden. 109. dieser Antrag wird den Reichs-Ständen mitgetheilet. 176. demselben kein Gehör zu geben. 177. die gegenwärtige Gelegenheit solches zu erlangen, nicht aus den Händen zu lassen. 177. die Schweden müssen es mit grossem Verlust räumen. 184. wegen des dortigen Wasser-Zolls in Handlung zu treten. 297.

Privilegien durch keine gerichtliche Urtheile aufzuheben. 6.

Przyjemski reisset den Reichs-Tag. 208. 209.

Puzig, auf dieselbe Festung von den Danzigern verwandte Kosten. 7.

Puziger Starosten den Danzigern nach Erstattung ihrer Kosten abzunehmen. 7. wegen derselben ist ein den Danzigern nachtheiliges Urtheil ergangen. 50. auszulösen. 52. wie solches ohne gemeine Kosten geschehen könne. 62. die aus derselben Jahrgelder zu fordern haben, werden vergnüget. 132. wird dem Könige abgetreten. 161. und den Commissarien eingeräumet. 168.

Q.

Quarte zu entrichten. 66. zur Artillerie gewidmet. 221. zu forschen ob sie richtig eingekommen. 222.

R.

Radomicki (Matt.) königlicher Gesandter auf den Land-Tag. 87.

Radziejowski (Mich.) königl. Gesandter auf den Land-Tag. 155. wird ermländischer Bischof 164. zum preußischen Einzöglings-Recht empfohlen. 170. welches er bekommt. 173. leistet den Eid in der marienburgischen Pfarr-Kirche. 228. wird Kron-Unter-Kanzler. 248. 249. von den Preussen als Unter-Kanzler beschenkt. 257. Kardinal. 263. gnesenscher Erz-Bischof. 266. nimmt

als

als ermländischer Bischof von den Preussen Abschied. 277. enthält sich der Verrichtung eines Unter-Kanzlers, weil er dem Reichs-Tage als Erz-Bischof beywohnet. 284. giebt das kleine Siegel ab. 285. über den ihm wegen des verwalteten Unter-Kanzler-Amts abzustattenden Dank entstandene Mißhelligkeit. 285.

Radzivil (Bogusl.) Gesandter an den Churf. von Brandenburg. 5. dessen Princeßin Tochter soll der Rede nach, mit dem Prinzen von Oranien verheyrathet werden. 151. der König hat sie seinem Prinzen bestimmet. 202. vermählet sich mit einem brandenb. Prinzen. 202. einige meynen, sie habe sich dadurch ihrer Güter verlustig gemacht. 203. der König ist über diese Heyrath unzufrieden gewesen. 209. es wird daraus eine Feindseligkeit wieder den Churfürsten von Brandenburg gefürchtet. 209. der König läst sich besänftigen. 228. die Prinzeßin wird Witwe. 281. macht dem königlichen Prinzen zur Vermählung Hofnung. 281. heyrathet den Prinzen von Pfalz-Neuburg. 281. dadurch an dem polnischen Hofe verursachte Stöhrung. 281. Bewegung darüber auf dem Reichs-Tage. 286. Freunde der Prinzeßin von Neuburg. 286. wieder sie entworfene und nicht bestandene Constitution. 286. 287.

Radzivil (Mich.) littauischer Unter-Kanzler und Feldherr stirbt. 206.

Radzivil (Dominic.) wird littauischer Unter-Kanzler. 206.

Räthe (Landes-) ihnen zur Besuchung des königl. Wahl-Tages zugestandene Gelder. 8. es ist nicht gebräuchlich daß sie dem neuen Könige besonders schweren. 28. sind gewohnt in ihrem Zimmer vorher ohne die Landboten zu stimmen. 186.

Rath (grosser) in Warschau. 193.

Reichs-Einkünfte zu vermehren. 200.

Reichs-Tag (Convocations-) nach der Abdankung Joh. Casimirs. 1. 4. nach dem Tode König Michaels. 94. 96.

Reichs-Tag (Wahl-) siehe **Wahl-Reichs-Tag.**

Reichs-Tag nach der Krönung 1669. 22. 1676. 129.

Reichs-Tag 1670. 27. 30. zweyter Reichs-Tag in demselben Jahr. 38. 41. Reichs-Tag 1672. 58. 60. zweyter Reichs-Tag desselben Jahres. 66. 68. Reichs-Tag. 1673. 82. 83. 1677. 146. 149. 1678. 169. 175. 1681. 200. 203. 1683. 221. 223. 1685. 242. 244. 1688. 270. 271. zweyter Reichs-Tag in demselben Jahr. 283. 284. 1690. 294. 299. 1692. 313. 314. 1693. 317. 1695. 318. 321. 322.

Reichs-Tag entstehet aus der warschauischen Zusammenkunft. 1673. 82. 83. der Preussen Unzufriedenheit, daß sie zu demselben nicht gerufen worden. 87. die dasjenige was daselbst bestanden, in Ansehung ihrer, für unkräftig halten. 87. und soll der Reichs-Tag ihnen zu keiner Verfänglichkeit gereichen. 96. 97.

Reichs-Tag, der gewöhnliche, wird verschoben. 262. wird auszusetzen angerathen. 308. der dritte soll zu Grodno in Littauen gehalten werden. 84. welches die Preussen nicht für gültig erkennen wollen. 151. zu Grodno zum ersten mahl gehalten 1678. 169. 175. da er soll in Grodno gehalten werden, wird er wegen wichtiger Ursachen nach Warschau ausgeschrieben. 241. 242. das ehmahlige Gesetz wegen Grodno zu befestigen. 242. in Grodno 1688. 271. 1692. 314.

Reichs-Tag hat keinen Fortgang, weil demselben der König, Unpäslichkeit halber, nicht beywohnen können. 317.

Reichs-Tag, erstes Beyspiel daß er vor der Marrschalls-Wahl gerissen worden. 272. zergehet ehe man sich einigen können, wer bis zur Wahl eines neuen Marrschalls den Stab führen sollen. 323.

Reichs-Tage, die nach der Wahl des Marrschalls gerissen worden. 24. 33. 65. 69. 260. 288. 315. Vorschlag durch einen Eid sich zu verbinden, den Reichs-Tag nicht zu reissen. 68.

Reichs-Tag, ob er drey oder sechs Wochen währen solle, wird den Ständen zur Entscheidung überlassen. 27. mit der Stände Bewilligung verlängert. 47. 65. 138. 252. Mißhelligkeit über die Verlängerung. 69.

Reichs-Tage gewähret, sieben Wochen sechs Tage. 47. sieben Wochen. 65. sechs Wochen und einen Tag. 70. bis in die funfzehnde Woche. 85. am vierten Tage der sechsten Woche geendiget. 99. über neun Wochen gewähret. 206. achtzehn Tage über sechs Wochen. 138. fast funfzehn Wochen. 152. über funfzehn Wochen. 183. 284. 289. vierzehn Wochen sechs Tage. 251. 15 Wochen 6 Tage. 302. bis den ersten Tag nach 6 Wochen 315. innerh. 6 Wochen zu endigen. 242. 295 Uneinigk. wie lange der Reichst. währen sol 68

Reichstags-Berathschlagungen durch die Nacht fortgesetzet. 5. 47. 85. 138. 139. 152. 183. 302. spät Abends doch ohne Licht gerathschlaget. 208. bey Mondenschein. 208. bis es finster worden fortgesetzte Berathschlagungen. 252. der Landboten-Marrschall nimmt bey Fackeln Abschied. 208.

Reichs-Tage, auf demselben die Versammlung bis über acht Tage ausgesetzet. 32. die Boten verfügen sich zum königlichen Hand-Kuß am achtzehnden Tage. 149. am neunzehnden. 176. die Landboten verfügen sich, die Senatoren zu hören, in den Senat, wie der Reichs-Tag schon fünf Wochen gewähret. 32. die Senatoren haben in der sechsten Woche angefangen zu stimmen. 252. wegen der Senatoren schwachen Anzahl werden ihre Stimmen bis den folgenden Tag verschoben. 62. ehe die Senatoren herum gestimmet, will ein Theil der Landboten in seine Stube kehren. 32. die Senatoren haben müssen aufhören zu stimmen, wie nur derselben eine kleine Anzahl ihre Meynung gesaget. 252. 289. da ein Theil der Landboten mit dem Marrschall in den Senat gehet, bleiben die meisten in ihrer Stube zurück. 32. der Marrschall begiebet sich allein in den Senat, und muß deswegen in die Landboten-Stube zurück kehren. 315. der Marrschall leget zum dritten mahl seinen Stab nieder, und muß ihn zum dritten mahl wieder nehmen. 33. die Boten beschliessen in ihrer Stube die Rathschläge, wie sie sich noch über nichts geeiniget. 64. von den Landboten wollen einige in den Senat gehen, andere zurück bleiben. 69. Zwist, ob der Marrschall von dem Könige Abschied nehmen soll. 69. 70. die Versammlung ist spät angefangen worden. 252. man will es nicht gestatten, daß einige Boten auf Stühlen sitzen. 69. ob die Rathschläge in Beyseyn derer, die dazu nicht gehören, fortzusetzen. 69. schwache Anzahl der Senatoren auf dem Reichs-Tage. 70. der König wird genöthiget die Versammlung, die er aufheben will, fortzusetzen. 85. in seiner Abwesenheit wird nichts vorgenommen. 153. hebt die Versammlung auf, weil die Stände in der Nacht davon geschlichen. 153. da er die Rathschläge fortsetzen will, bleiben die Stände aus. 153. 183. er wartet auf ihre Ankunft. 153. lang fortgesetzte Versammlung. 153. weil der der Reichs-Tag sich lange verzogen, reisen viele vor dessen Ende weg. 183. wegen geringer Zahl der Anwesenden, kann nichts vorgenommen werden. 183. die Versammlung wird, weil wenige Senatoren geblieben, aufgehoben. 183. einiger unbescheidenes Betragen und Gewaltthätigkeit. 184. grosses Getümmel, dabey der König wegen seiner Sicherheit besorget ist. 208. neue Verordnung wegen der Art zu rathschlagen. 184. die Zeit auf dem Reichs-Tage nicht vergeblich zuzubringen. 243. die Jesuiten wollen einem Boten den Sitz streitig machen. 68. der Kanzler hat vergessen die Zeit zum Reichstags-Vortrage bekannt zu machen. 289. wegen der Kanzler Abwesenheit, ertheilet der Kron-Marrschall den Landboten Antwort. 289. neue Verordnung, nach welcher die Reichs-Tage zu halten. 301. auf dem Reichs-Tage bestandene Gelder den Preussen nicht abzufordern. 88. daselbst die Preussen zu nichts zu verpflichten. 22.

Reichstags-Constitutionen, zu denselben jemand aus Preussen zu ernennen. 147. 201. 222. 297. desfalls vergeblich geschehene Erinnerung. 203. preußischer Landes-Schluß wieder derselben Verfänglichkeit. 50. 254. der grossen Städte besondere Protestation. 53. 105. 257. auf dem preußischen Land-Tage verlesen, um ihren Inhalt zu wissen. 87. verpflichten vor sich die Preussen zu nichts. 98. eingeschobene die nicht bestanden. 137. 182. anders als sie bestanden zum Vorschein gekommen. 182. der Landboten-Marrschall und die andere Verordnete sollen wegen ihrer Richtigkeit schweren. 183. wie sie zu bewilligen, und wenn sie ans Grod zu liefern. 183. wie sie in den Druck zu geben und zu verschicken. 302.

Religions-Friede, dessen Bestätigung. 3. in derselben nichts zu ändern. 95. bleibet so wie sie im vorigen Interregno beliebet worden. 97. 98. man will ein gewisses Vorbehalt beyfügen, so aber gehindert wird. 143.

Religions-Sachen, gewisse in denselben gesprochene Tribunals-Urtheile aufheben zu lassen. 95.

S.

Salz (überseisches) dessen Gebrauch innerhalb Preussen nicht zu hindern. 53. die freye Einfuhr wird bestätiget. 220. den Preussen wird zugemuthet, sich des Gebrauchs zu ent-

enthalten. 221. der Gebrauch wird bewahret. 222.
Sapieha (Benedict) Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 105. littauischer Schatzmeister, vertheidiget eine gewisse wieder die künftige Wahl eines Einheimischen gemachte Verbündung. 288. er und sein Bruder sind die Häupter einer Partey in Littauen. 318.
Sapieha (Casimir) wird littauischer Unter-Feldh. 206. Gros-Feldherr. 224. ist nebst seinem Bruder das Haupt einer Partey in Littauen. 318. wird von dem vilnischen Bischofe in den Bann gethan. 318. und auf den Reichs-Tag ausgeladen. 318.
Sapieha (Franz) Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 175.
Sardi, General-Postmeister in Preussen, wird beschuldiget, daß er das gute Geld einschmelze. 222.
Saßhaftigkeit, es ist genug nur in einer Woywodschaft angesessen zu seyn, um in der ganzen Provinz Ehrenämter zu bekleiden. 29.
Sbaski (Joh. Stenz.) zum ermländischen Bistum bestimmet. 268. wird gerühmet. 268. bekommt auf sein Ansuchen das Einzöglings-Recht. 295. leistet den Eid in der marienburgischen Schloß-Kirche. 295. dessen Versicherungs-Schrift wegen Vertretung des Einzöglings-Rechts und der anderen Rechte. 296.
Schafe, auf sie gesetzte Geldsteuer. 51. 310.
Schäfer mit einer Steuer beleget. 197.
Schatz (Landes-) daselbst vorhandene Baarschaft. 118. das Hinterstellige soll an ihn bey Strafe entrichtet werden. 118. ihm eine Frist wegen der dem Kron-Schatz schuldigen Gelder zu gönnen. 174. das Geld nicht in den Landes-Schatz zu liefern, sondern aufzubehalten. 187. desselben Verwaltung wird jemanden von den Ständen aufgetragen. 189. einige aus demselben bewilligte Ausgaben werden angefochten. 309.
Schatz-Commißion (preuß.) in Stargard. 142. 148. 190. 197. 253.
Schatz (Kron-) an ihn von den Preussen die Schulden zu zahlen. 146. man beschweret sich, daß die Preussen ihm keine Rechnung von ihren Anlagen geben. 182. zu untersuchen. 242. 243.
Schatzmeister (Land-) soll Geld aufnehmen. 28. 51. 103. 118. 188. 190. 194. 197. 230. 254. 296. 310. ihm sein Gehalt und Rückständiges zu zahlen. 7. 222. 230. ihm die erledigten königlichen Gütter einzuräumen. 7. soll die erledigten königlichen Gütter in Besitz nehmen. 55. 198. 266. welches Wiederspruch findet. 198. es wird ihm solches von dem Kron-Schatzmeister gestritten. 256. dessen gegen den Kron-Schatzmeister darüber gegebene Erklärung. 276. nimmt eine erledigte Starostey in Besitz, deren sich aber der Kron-Schatzm. bemächtiget. 317. ist von dem polnischen Schatz-Tribunal verurtheilet worden. 103. 264. darwieder ergangene Protestation. 103. 264. er beklaget sich über das Verfahren des Schatz-Tribunals bey seinen Ständen. 264. stehet nicht unter dem Tribunal. 103. 263. die preußische Stände nehmen sich seiner an. 265. der König will dessen Streit mit dem Kron-Schatzmeister gütlich beylegen. 268. gefolgter Vergleich. 275. wird bey seinen Rechten durch eine Constitution erhalten. 300. leget Rechnung ab, und wird qvitiret. 48. 118. 196. 211. 216. 230. 253. 304. die Rechnung von ihm an die kleine Land-Tage zu schicken. 118. unrichtige Rechnung. 142. 156. er wird bis an eine gewisse Zeit qvitiret. 156. die Soldaten klagen über ihn wegen verzögerter Zahlung. 155. will sein Amt niederlegen, welches er doch auf eine kurze Zeit behält. 156. weil er bettlägerig, schickt er eine unrichtige Rechnung, und will sich künftig völlig berechnen. 189. leget das Amt nieder, und schlägt jemanden zur Verwaltung vor. 189. er soll jederzeit auf dem nächsten Land-Tage von den Geldern Rechnung ablegen. 189. ihm wird ein halber Groschen vom Gulden der eingekommenen Gelder, zu seinen Einkünften zugeleget. 196. 304.
Schatzmeister (Kron-) masset sich der erledigten königlichen Gütter in Preussen an. 7. 256. was man ihm in Ansehung derselben zustehet. 55. wie von ihm die Rechnung abzulegen, und er zu qvitiren. 243. keine aus Schluß der Senatoren verschenkte Summen, von ihm in Rechnung anzunehmen. 243.
Schatz-Tribunal, zu demselben aus Preussen Abgeordnete. 52. 90. 143. 157. 255. 304. ob dieselben auf den kleinen oder dem allgemeinen Land-Tage zu wehlen. 255. Reise-Kosten. 52. 90. 187. 255. einer von den Abgeordneten, weil er kein Einzögling ist, nimmt die Reise auf eigene Kosten über sich.

52. Instruction. 188. 256. daselbst nichts wieder Preussen zu schliessen. 90. man will dem Tribunal keine Geld-Forderung an Preussen gestatten. 95. ist von Lemberg nach Warschau verleget. 146. alle Verfänglichkeiten abzukehren. 147. 188. die an Preussen gegebene Anweisungen werden für ungültig erkläret. 147. die Preussen stehen nicht unter dessen Gerichtbarkeit. 188. des Land-Schatzmeisters Vorrechte sollen nicht gekränkt werden. 256. es will ihn seiner Gerichtbarkeit unterwerfen. 263. hat den preußischen Schatzmeister verurtheilet. 103. 264. wie auch einen preußischen Beysitzer. 264. läst eine wieder sich gelegte Protestat. durch den Henker verbrennen. 264. welches die Preussen versehrlich aufnehmen, und eines von dessen Urtheilen verbrennen lassen wollen. 265. wieder des Tribunals Verfahren an den König beliebte Gesandtschaft. 265. die Preussen wollen dessen Urtheile nicht vollziehen lassen. 265. den Abgeordneten aufs Tribunal wird etwas zu den Reise-Kosten zugeleget. 265. der Vergleich mit dem Tribunal wird getrofen, und dessen Urtheile werden aufgehoben. 275. 297. 300. es wird wieder das Tribunal geredet. 300. die Gelder sollen aus Preussen ans Tribunal abgegeben werden. 300. nichts von demselben wieder des Land-Schatzmeisters Vorrechte zu verfügen. 304. es erläßet den Preussen eine merkliche Geld-Summe. 308.

Schlesische Tücher zu stempeln. 174.

Schlösser im Lande sind verfallen, weil die Starosteyen keinen Einzöglingen verliehen worden. 173.

Schönecker Schloß soll auf des Landes Kosten gebessert werden. 257. Berechnung der darauf verwandten Kosten. 298. derselben Zahlung. 303.

Schottland vor Danzig wird von derselben Stadt begehret. 7. den Städten wird erlaubet dahin Bier zu führen. 157. von den dortigen Bierschenken wird die Landes-Auflage gefordert, welches abzustellen der cujavische Bischof begehret. 222. grosse Brau-Nahrung daselbst. 311. Vorschlag die Malz-Accisen zwiefach zu fordern. 311. selbiges, und die anderen geistlichen Gründe an die Stadt zu bringen. 311.

Schulden der Provinz Preussen. 219. 253. 296.

Schulden des Reichs, wie hoch sie sich belaufen. 152.

Schweden thun einen Einfall ins brandenburgische Preussen. 169. von welchem Einfall den Reichs-Ständen Nachricht ertheilet wird. 177. den die meisten Senatoren als einen Bruch des olivischen Friedens ansehen. 177. gegebener Rath, bey der Gelegenheit Liland wieder zu erobern. 177. man sey dem Churf. von Brandenburg Hülfe zu leisten verbunden. 177. dem Könige von Schweden wieder Brandenburg nicht beyzustehen. 177. dessen wiederholte und vermehrte Zusage. 178. die Schweden werden genöthiget Preussen mit grossem Verlust zu räumen. 184.

Schwerdträger (preuß.) hat einen Rangstreit mit dem marienburgischen Fähnrich, darüber der Schwetzer kleine Land-Tag gerissen wird. 202.

Schwetzer Bezirk, vorgegebener Landes-Schluß, als wann ohne bestandenen Land-Tag dieses Bezirks, der allgemeine keinen Fortgang haben könne. 35. 209. derselbe Schluß ist unbekannt. 210. niemand hat ihn gelesen. 233. vergebliche Nachfrage, ob ein solcher Schluß vorhanden sey. 284. Vorschlag, ihn für ungültig zu erklären. 233. der gerissene Land-Tag verursachet, daß der Stargardische keinen Fortgang hat. 230. 283. die culmische Ritterschaft hat ihren Land-Tag nicht gehalten, weil der Schwetzer gerissen worden. 302.

Semplawski (Gabr.) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 303.

Senatoren sollen sich fleißig bey Hofe aufhalten. 38.

Siegel (Landes-) auf dessen Behältnis wird das Petschaft des anwesenden Land-Tags-Präsidenten gedruckt. 298.

Siegel (Kammer-) dem Könige erlaubet, unter demselben den Adel aufzubieten und andere Sachen auszufertigen. 115. besonderes und dem Kron-Unter-Kanzler anvertrautes Kammer-Siegel. 116.

Siegel (littauisches) dessen Gebrauch in einigen Fällen dem Könige vor der Krönung gestattet. 115.

Sieniawski (Nik.) Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 129. trachtet nach der Hof-Marrschalls-Stelle. 133. die er bekommt, und sich des Titels in währendem Reichs-Tage enthält. 133. die Landboten-Stube danket dem Könige, für dieselbe ihrem Marrschall ertheilte Würde. 133. lehnet die ihm angetragene Gesandschaft nach dem türkischen

schen Hofe ab. 150. wird Unter-Feldherr. 224. stirbt. 237.
Sirko zum kosakischen General ernennet. 121. schlägt die Tattarn. 122.
Skoroßewski (Wlad. Mich.) Landboten-Marrsch. auf dem Reichs-Tage. 149.
Skotnicki (Thomas) königlicher Gesandter auf den preußischen Land-Tag. 265.
Smogulecki (Nik.) ein Pole, ist danziger Kastell. geworden. 88. die Preussen wollen die ihm verliehene Kastellaney nicht für gültig erkennen. 95. noch ihm als einem Kastellan unter den Senatoren den Sitz gestatten. 97. 109. will für einen Einzögling gehalten werden, weil er seiner Mutter wegen aus einem Pr. Geschlecht herstammet. 97. man will ihm auf dem Land-Tage nicht dulden, noch zum Eide lassen. 102. wird daher genöthiget unverrichteter Sache vom Land-Tage zu reisen. 102. hat bey der königlichen Wahl nicht als ein Landes-Rath, sondern nur als ein in Preussen gesessener Edelmann stimmen dörfen. 110. stirbt. 126.
Sobieski (Joh.) Kron-Gros-Marrschall und Feldherr, ist dem Prinzen von Conde zur Krone geneigt. 10. mit dem Könige Michael nicht zu frieden. 56. der vermögenste unter denen, die dem Könige nicht geneigt sind. 56. schläget einige mahl die Tattarn. 75. unter ihm von der polnischen Armee gemachte Verbündung. 77. kommt von Lowicz nach Hofe, dem Reichs-Tage beyzuwohnen. 82. trägt dem in den Senat gehenden Könige den Stab vor. 83. ihm wird eine gewisse Summe auf die mewische Starostey verschrieben 85. gehet wieder die Türken zu Felde. 92. 93. schläget sie bey Chocim. 94. erobert Chocim. 94. endiget den Feldzug und kommt nach Lemberg zurück. 94. Muthmassung daß er nach der königlichen Würde trachte. 100. die auswärtige Candidaten suchen ihn auf ihre Seite zu bringen. 107. bestätigte Meynung, als wann er selbst die Krone begehre. 107. empfielet dazu den, der dem Reich nützlich wäre. 107. dessen Ankunft in Warschau. 107. man arbeitet für ihn, da er hergegen die Krone dem Prinzen von Conde wünschet. 107. von ihm gegebene Beschreibung eines würdigen Candidaten. 107. wird zum Könige gewehlet, da er seine Stimme dem Prinzen von Conde giebt. 110. siehe Johann III.
Socjawa, in der Moldau, wird erobert. 305.
Soldaten von der Kron-Arme machen unter dem Gros-Feldherrn eine Verbündung. 77. wollen die Golabische Confödération nicht für rechtmäßig erkennen. 77. an die Preussen angewiesene sollen bezahlet werden. 89. üben bey ihren Durchzügen in Preussen Gewalt aus. 89. 90. 184. ihnen sich zu widersetzen. 118. 184. von ihnen verursachter Schade zu erstatten. 143. 157. 304. ihnen keinen Eingang in Preussen zu erlauben. 143. 244. 256. sollen der Provinz nicht beschwerlich fallen. 239. 268. 266. sie klagen über den Land-Schatzmeister, daß sie mit der Zahlung aufgehalten werden. 155. sie zu bezahlen. 38. 47. 53. 58. 66. 115. 155. 170. 200. 209. 210. 215. 242. 265. 276. 279. 293. 295. 296. 305. 308. 309. 321. 323. wie viel ihnen die Preussen schuldig sind. 50. ihre angelaufene Schulden. 125. 152. 309. 254. 393. die für sie bestimmte Gelder ihnen unmittelbar zu zahlen. 173. 174. die Gelder zu ihrer Zahlung anzuwenden. 187. 190. 197. 230. 276. 310. zu ihrer Zahlung Geld aufzunehmen. 188. für sie eine Erkenntlichkeit zu willigen. 242. ihre Rechnungen zu untersuchen. 243. den für die Fusvölker verhöheten Sold herunter zu setzen. 243. ihre Regimenter sollen vollständig seyn, und man will wissen woher so viel vor Hunger gestorben. 243. ihre Anzahl zu vermehren. 48. 58. 66. die Vermehrung wird an den Land-Tag zurück genommen. 95. die Teutscher Richtung halten bey den Preussen um ihren Sold vergeblich an. 60. sie nach auswärtiger Art zu mustern. 243.
Soldaten von den Preussen geworben, sollen ihren Zug nach Polen antreten. 89. werden verstärket. 89. kommen mit dem Ende des Feldzuges im Lager an. 89. sind nur halb so stark als beliebet worden. 89. vom Könige in Preussen geworben, und daselbst verleget. 169. die Stände wollen von der Beschaffenheit dieser Soldaten belehret seyn. 171. der König erkennet sie für die seinigen. 171. sie sind verdächtig. 171. man will sie zur Sicherheit im Lande behalten. 171. 172. ein Theil wird in Preussen gelassen. 185.
Soldaten-Werbung für fremde verboten. 143. 233. ohne königl. Befehl nicht zu werben 172
Soroka eingenommen. 307. von den Türken vergeblich belagert. 313.

Städte (preußische) zum königlichen Wahl-Tage einzuladen. 3. ihr Recht demselben beyzuwohnen wird behauptet. 4. 7. ihre Gebrechen abzustellen. 6. nicht vor die adelichen Gerichte auszuladen. 7. werden der königl. Huldе empfohlen. 23. ihre Erhaltung ist dem Reiche zuträglich. 23. sie in dem Genuß ihrer Privilegien zu lassen. 51. bewilligen an Stat des Kopfgeldes, eine durch Malz-Accisen zu bewilligende Geld-Summe 88. Vorschlag ihnen Fusvolk und Munition zum Kriege abzufordern. 98. bewilligen nebst dem Adel Kopfgelder. 141. freye Seefahrt für sie bey den Türken auszudingen. 147. bey ihnen die Anlagen nach den Reichstags-Schlüssen einnehmen zu lassen. 170. ihnen zum Türken-Kriege einen Geld-Beytrag abzufordern. 250.

Städte (grosse) werden von dem Primas zur königlichen Wahl besonders eingeladen. 5. 105. haben die königliche Wahl 1669 und 1674 durch Raths-Abgeordnete nicht beschickt. 11. 105. man will ihre Secretarien bey Abfassung der Landtags-Schriften einiger Unrichtigkeit beschuldigen. 18. 19. königliche Bestätigung ihrer Privilegien. 24. 25. Huldigung. 35. 36. 144. es ist kein Gesetz vorhanden, so sie verpflichtet, die Land-Tage durch Bürgermeister zu besuchen. 67. bewilligen Malz-Accisen, ohne sie in den Landes-Schatz zu liefern. 103. ihnen wird von dem Könige die Krönung bekannt gemacht. 124. fügen der Landes-Gesandschaft an den König niemanden bey. 211. hierüber des Adels Unzufriedenheit. 215. sämtlicher Abwesenheit macht den Land-Tag rückgängig. 283. Hochzeit-Geschenke bey des Printz Jacobs Beylager. 306. ihre Klagen über den Kron-Gros-Kanzler werden untersuchet, und für billig gefunden. 324.

Städte (kleine) ihre Wälle und Mauern zu bessern. 2. 8. 78. meynen daß sie zu den Winterbrod-Geldern nicht verpflichtet sind. 28. willigen dazu, mit einem Vorbehalt, eine gewisse Summe. 28. 29. sie bey ihrer Brau-Nahrung zu schützen. 186. von den Winterbrod-Geldern zu befreyen. 243. werden bey Einnahme der Accisen eines Unterschleifs beschuldiget. 311. darwieder geschehene Vorschläge. 311. 312. desfalls von den grossen Städten mit den kleinen gehabte Beredung. 312. sie halten unter sich über die Beschuldigung eine Zusammenkunft. 314. was sie beschlossen. 314. ihre mancherley Bedrückungen. 314.

Starosten sollen Einzöglinge, und mit eigenen Güttern angesessen seyn. 173. 244.

Starostey, weil sie ein Pole besessen, soll seiner Witwen Verschreibung auf dieselbe ungültig seyn. 55. die der König ehmahls als Kron-Gros-Marrschall besessen, sind ihm gelassen worden. 132.

Staßewski (Paul) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 27.

Stimme (freye) es wird von derselben Misbrauch auf den Reichs-Tagen gerödet. 31. dieselbe einzuschränken. 31. den Misbrauch zu hemmen. 66.

Strassen (alte) über Thorn und Gnesen. 222. zu beobachten. 243.

Strauch (Egid.) Nachricht von ihm. 90. dessen Tage Purim. 90. so die Catholicken verfehrlich aufnehmen, und zu verbrennen drohen. 90. 91. man will ihrentwegen der Stadt Danzig Verdruß machen. 91. Strauchen von dannen wegzuschafen, und ihn von dem königlichen Hofgericht verurtheilen zu lassen. 91. er bleibet bey seiner Hestigkeit. 91. wird seines Dienstes entsetzet, und durch Zwang wieder zum Predigt-Amt gelassen. 91. 96. wird der Gotteslästerung und eines Briefwechsels mit Schweden beschuldiget. 96. es wird wieder ihn auf dem Convocations-Reichs-Tage gesprochen. 97. ihn an dem Religions-Frieden keinen Theil nehmen zu lassen, sonder vogelfrey zu erklären. 97. seine Sache auf den Wahl-Reichs-Tag zu verschieben. 98. er ziehet die unruhigen Gewerksgenossen an sich. 119. bedienet sich der Gunst des schwedischen Gesandten. 120. die Gewerke nehmen sich seiner an. 123. will seinem Beruf nach Greifswalde folgen. 123. der König will daß man ihn davon nicht abhalte. 123. wird aus Zwang zum dritten mahl zu seinen vorigen Aemtern berufen, so er nicht annimmt, und zum Abzuge von seinem Anhange die Einwilligung erlanget. 124. dessen Abreise von Danzig und brandenburgische Gefangenschaft. 124. die Gewercke suchen ihn in Freyheit, und wieder in seine vorige Aemter zu setzen. 139. 160. wegen seiner Befreyung an den brandenburgischen Hof von Danzig geschickte Abgeordnete. 164. er bekommt seine Freyheit, und langet in Danzig an. 166. 167. wird wieder in seine dortige Aemter eingewiesen. 167.

167. des Hofes Unzufriedenheit über seine Wiederkunft. 167. Strauch will sich der Obrigkeit aufsätzig bezeigen, und wird seiner Pflicht erinnert. 199. stirbt. 220.
Szawel, der König löset es für sich ein. 181.
Szczuka (Stenz.) königlicher Gesandter auf dem Land-Tage. 200. Landboten-Marrschall auf dem Reichs-Tage. 284. wohnet der Huldigung in Königsberg bey. 301. 302. trachtet nach der marienb. Woywodsch. 319.
Szczuka (Casimir) Abt von Paradies wird zum culmischen Bischofe ernennet. 316. stirbt. 316.
Szulkowski reisset den Reichs-Tag. 288.

T.

Taranowski (Christ.) königlicher Gesandter auf den preußischen Land-Tag. 171.
Tarife, darüber erregter Streit. 197. es wird vor selbiges mahl die von 1668 von allen angenommen 197. es wird nicht einerley Tarife beliebet. 211. über eine neue sich zu vergleichen. 211. neue Tarife. 216. die bestätiget wird. 219. Hufengelder nach verschiedenen Tarifen gezahlet. 230.
Tarlo (Carl) wird Kron-Unter-Kanzler. 285.
Tattarn, ihnen die Geschenke zu reichen. 38. verstärken die Kosaken. 72. werden geschlagen. 75. 121. 122. streifen und werden geschlagen. 144. 145. räumen die polnische Lande. 146. werden übersallen. 262. streifen. 269. überfallen eine polnische Partey. 269. Einfall in Reusland. 281. greifen die polnische Armee an, und werden abgetrieben. 282. zwiefacher Einfall und Niederlage einiger polnischen Fahnen. 305. fernere Einfälle, und angedrohte grössere Verwüstung. 307. werden zurück getrieben. 307. Einfälle. 313. 320. werden geschlagen. 320. heben eine Compagnie Reiter auf. 321. dringen bis in die lembergische Vorstadt. 323.
Tattar Han hat den Frieden mit den Türken 1676 befördert. 176. dessen angetragene Vermittelung eines besonderen Friedens mit den Türken. 313. es geschiehet bey ihm wegen eines allgemeinen Friedens Anfrage. 321.
Tenuten von fremden besessen, für erledigte zu erkennen. 297.
Teutsche Kleidung des Königes wird angefochten. 61. man kann dem Könige die Freyheit sich also zu kleiden nicht benehmen. 61. Vladislav der vierte hat sich solcher Kleidung bedienet. 61.
Theresia Kunigunda, königliche Prinzeßin, wird an den Churfürsten von Bayern vermählet. 319. Trauung und Abreise nach den Niederlanden. 319. 320.
Thorn, man will daselbst eine Besatzung einlegen. 3. die Stadt wieder den Zöllner bey Diebau zu schützen. 51. man redet wieder sie, daß sie oft die Land-Tage nicht beschicke. 67. es wird wieder ihre Accise gesprochen. 84. die ihr von dem Könige vergönnet worden. 84. die Accise soll aufgehoben werden. 85. 297. 243. ihre Gütter sind adeliche und von den Hibernen frey. 103. sie wird der verwitweten Königin zur Hofhaltung angewiesen. 114. ihre wegen der abgenommenen Jacobs-Kirche gelegte Protestation wird für ungültig erkläret. 137. die dortigen Nonnen in ihren Güttern nicht zu verunruhigen. 137. klaget über das starke Brauwerk der Geistlichkeit. 143. Ankunft des Königes daselbst. 155. die littauischen und reußischen Kaufleute sollen ihren Weg über diese Stadt nehmen. 157. die Niederlage des reußischen Salzes aus dortiger Gegend wegzuschaffen. 158. wegen zwoer abgenommenen lutherischen Kirchen mit dem culm. Bischofe enstandene Weiterung und getroffener Vergleich. 217. 218. der dortigen Nonnen starker Bierbrau. 232. darüber die Stadt mit dem Bischofe von Culm in einen Streit verfällt. 232. neue Verdrieslichkeit mit demselben Bischofe, die ans Hofgericht verwiesen wird. 278. Heftigkeit des Adels in dieser Sache. 279. 280. einige ihrer Bürger werden von dem Bischofe gefänglich ans Tribunal nach Lublin geschickt. 283. die Bürger werden auf freyen Fuß gestellet. 283. der König hat in dieser Sache noch nicht sprechen können. 295. sie vor dem Reichs-Tage abzuthun. 297. sie kommt im Hofgericht vor, und es folget ein Vergleich. 298. von ihrem przysieker Bier geforderte Malz-Accisen. 309. desfalls ehmahls gesprochenes königliches Urtheil. 310. was darwieder eingewand wird. 310. man überläßt diese Sache der königlichen Untersuchung. 310. von dem culmischen Bischofe nach dem jüngsten Vertrage der Stadt gelegte neue Ladung. 316. die dortigen Dominicaner bekommen Erlaubnis Landgütter zu kaufen. 301.
Tiegenhof von dem dem Könige gewilligten Geschenk einzulösen. 51. welches der König nicht geschehen lassen will. 53. er will selbst

Tiegenhof einlösen. 58. entweder von der gewilligten Summe oder von dem Kron-Schatze einzulösen. 59. Vorschlag, wie es ohne gemeine Kosten einzulösen. 62. von dem Könige zu seinem Nutzen einzulösen. 174. welches auch erfolget. 181. 223.

Tolkemit (Starostey) auf dieselbe dem marienburgischen Wopwoden eine gewisse Summe verschrieben. 132.

Tribunal (Peterk.) neue Verordnung zu machen. 243. ob ein Tribunals-Beysitzer auf dem Reichs-Tage ein Landbote seyn könne. 176.

Trzczynski (Adam) Marrschall auf dem Land-Tage. 189.

Trzebicki (Andr.) krakauischer Bischof, präsidiret auf dem Convocations-und Wahl-Reichs-Tage. 105.

Tucholka (Joh. Pet.) marienburgischer Unterkämmerer, wird danziger Kastellan. 163. stirbt. 308.

Tucholka (Johann) königlicher Gesandter auf den Land-Tag. 185.

Türken haben einen Theil der Kosaken in ihren Schutz genommen. 27. von ihnen gefürchtete Unruhe. 27. 38. 48. 53. 58. ihre Zurüstungen. 56. Anforderungen. 56. werfen dem Könige einen Friedensbruch vor, und drohen Krieg. 66. sie zu Beobachtung des Friedens zu bewegen. 66. 72. der Krieg ist unvermeidlich. 66. sie ziehen sich zusammen, und verstärken die Kosaken. 72. erobern Kamieniec. 73. belagern Lemberg. 73. machen Frieden 74. es wird ein neuer Krieg gefürchtet, und derselbe wieder sie beschlossen. 83. 91. werden bey Chocim geschlagen. 94. besetzen einige Oerter in Podolien, und nehmen verschiedenes in der Ukraine ein. 120. kehren nach der Moldau. 120. vorgeschlagener Friede, und desfalls vergeblicher Versuch. 122. sie erobern einige Plätze. 122. ziehen sich zurück. 122. wenden sich nach Reusland. 144. wollen vom Frieden handeln. 145. schliessen den König im Lager ein, und machen Frieden. 145. ziehen ab. 146. es wird angerathen, den Frieden nicht zu halten. 150. der Friede wird bestätiget, und zu seiner völligen Richtigkeit gebracht. 150. 168. sich wieder sie in Verfassung zu setzen. 170. des Königes Verfügung überlassener Türken-Krieg. 179. der seine Gedanken darauf richtet, und deswegen an auswärtige Gesandten schicket. 192. darüber in Warschau gehaltener grosser Rath. 193. die Türken geben Versicherung des zu beobachtenden Friedens. 200. Furcht von ihnen angegriffen zu werden. 209. haben den Krieg in Ungarn angefangen. 221. angerathene Rüstung, und wieder sie mit dem Kayser geschlossenes Bündnis. 225. 226. Feldzug wieder sie in Oesterreich und Ungarn. 234. 235. 236. 237. der Krieg nimmt innerhalb den polnischen Grenzen seinen Anfang. 238. Feldzug im Jahr 1684. 240. 241. 1685. 259. 1686. 261. 1687. 268. 269. 1688. 281. 1689. 294. 1690. 305. 1691. 307. 308. 1692. 313. 1693. 316. 1694. 320. 1695. 324. eine Parten wird geschlagen. 241. den Krieg fortzusetzen wird angerathen. 250. wie mit ihnen der Friede zu treffen sey. 284. 305. vergebliche Friedens-Hofnung. 293. von ihnen angetragener besonderer Friede. 305. angetragener allgemeiner Friede. 305. einen allgemeinen zu befördern. 308. ob dem Friedens-Antrag Gehör zu geben sey. 314. sie wollen nicht an einem Orte, der unter kayserlicher Botmäßigkeit ist, vom Frieden handeln. 321.

U. V.

Ubyß reisset den Reichs-Tag. 69.

Velauischer und brombergischer Vertrag, dessen Bestätigung wird ausgestellet. 37. die Verlesung dieser Verträge auf dem Reichs-Tage. 44. die Bestätigung wird angerathen. 63. 151. die Streitigkeiten vor der Bestätigung abzuthun. 63. wird beschworen. 65. 66. 154. 277. nicht ehr zu bestätigen, als bis man wegen der Beleidigungen befriediget worden. 157. beyder Theile Forderungen werden verwahret. 145.

Venetianer, mit ihnen geschlossenes Krieges-Bündnis wieder die Türken. 240.

Ujeyski (Thom.) kiovischer Bischof, Gesandter an den preußischen Land-Tag. 117.

Vitry, französischer Gesandter, dessen Bemühungen in Polen wieder Oesterreich. 226. es wird um dessen Zurückrufung angehalten. 227. Abschieds-Audienz und Rechtfertigung. 227. wieder dessen Behausung von einigen Bedienten verübte Gewalt. 227.

Unterthanen (verlaufene) ins brandenb. Preussen zurück zu geben. 21. wollen von den Verwaltern der Bischöflichen Gütter nicht heraus gegeben werden. 54.

W.

Wahl (königliche) vor derselben einen Eid abzulegen. 5. zu beschleunigen und ohne Gewalt zu vollziehen. 95. wieder die freye Wahl abgefaste Schriften werden verboten 101. 102. die Wahl-Freyheit durch ein neues Gesetz zu befestigen. 273. schriftliche Verbündung für die freye Wahl und wieder die Wahl eines Einheimischen. 288. die Verbündung wird auf dem Reichs-Tage bekannt gemacht. 228.

Wahl-Reichs-Tag angesetzet, und in eine gewisse Zeit eingeschränket. 5. 99. die Zeit wird verlängert. 108. wie viel die Besuchung des Wahl-Reichs-Tages von 1669 den Preussen gekostet. 8. auf demselben des Adels Heftigkeit wieder die Französischgesinneten. 12. deswegen der Senat sich beklaget. 13. die Pr. sind wegen des Candidaten nicht einig. 14. der Adel will die Wahl nicht länger aufhalten lassen. 14. die Wahl gehet vor sich. 14. 15. es wird wieder die Wahl protestiret, und die Protestation zurück genommen 17. Ende des Wahl-Reichs-Tages. 17. der von 1674 wird geschlossen, obgleich man über die pacta conventa protestiret. 115. er hat sich in der siebenden Woche geendiget. 116.

Weichselbruch. 125. 127. zu stopfen und wegen des künftigen Vorsorge zu tragen. 186. der dadurch verursachte Schade soll in Augenschein genommen werden. 158. Bruch in der Starostey Graudenz. 142.

Weichsel-Dämme, wie viel die Danziger darauf verwendet. 7. derselben Besserung wird von dem Churfürsten von Brandenburg begehret. 21. deswegen mit ihm Handlung zu pflegen 104. dazu erforderte grosse Kosten. 127. die Reichs-Stände um einen Beytrag anzusprechen, weil der ganzen Krone an ihrer Erhaltung gelegen ist. 127. die auch darum ersucht werden. 135. man will die dazu nöthigen Kosten an die Danziger verweisen. 135. zur Untersuchung des Schadens vorgeschlagene Commißion. 135. Vorschläge zu derselben Besserung. 136. beliebte Commißion 136. zur Besserung aus dem Landes-Schatz angewiesene Summe. 137. 140. dazu aus demselben verwandtes Geld. 182.

Weisser Berg, siehe Muntauer-Spitze.

Werder (marienburgische) bey den Anlagen wegen ihres Wasser-Schadens in etwas zu übersehen. 140. 141. die Anlagen zu erleichtern. 155. ihnen von den Hufengeldern erlassener vierter Theil. 157. die Hufengelder wegen des Wasser-Schadens nicht zwiefach zu fordern. 185. 189. erlassener vierter Theil. 190. ein grösserer Nachlaß wird begehret. 193. 194. auf vier Jahre Erlassung. 211. von einer Anlage befreyet. 211. neuer Nachlaß. 296.

Wielopolski (Johann) wird Kron-Unter-Kanzler. 163. heyrathet der Königin Schwester. 163. hat den vorigen Gros-Kanzler zur Ablegung des Siegels durch eine Geld-Summe bewogen. 163. wird Gros-Kanzler. 180. Frankreich begehret ihn als polnischen Gesandten. 258. er nimmt die Gesandschaft über sich. 259. wird mit vielen Ehrenbezeigungen aufgenommen. 259. kommt wieder nach Polen. 259. stirbt. 284.

Wien wird von dem Könige entsetzet. 235.

Wierzbowski (Steph.) Bischof von Posen, wirft dem Könige empfindliche Dinge vor. 195. er wird hinwiederum der Simonie beschuldiget. 195. der König ernennet ihn zum gnesenschen Erz-Bistum. 266. der Pabst will ihn nicht bestätigen. 266. stirbt. 266.

Wilczewski (Joh.) Marrschall auf dem Land-Tage. 295.

Willanow angeleget. 154. woselbst sich der König Johann der dritte oft aufgehalten. 154. 224.

Winterbrod-Gelder, die Preussen davon zu befreyen. 7. 28. 51. 95. 201. 260. 251. zu entrichten. 27. dazu gewilligte Summe. 28. die Preussen halten sich zu denselben nicht verpflichtet. 28. 59. die gewilligte Summe wird nach dem Werth des polnischen Geldes gerechnet. 29. sie besser einzurichten. 38. 242. auf die Provinz gelegte Summe, von welcher ein Theil gewilliget wird. 59. nicht ein mehreres als gewilliget worden, einzutreiben. 59. Zeit und Ort wegen der Entrichtung benennet. 59. 60. die adelichen Güter und die grossen Städte sind von denselben frey. 60. 67. die Zahlung soll den Vorrechten nicht verfänglich seyn. 60. entweder die Preussen davon zu befreyen, oder sie an Statt derselben mit einer geringen Summe zu belegen. 95. zu erleichtern. 118. 142. zu vermehren. 125. zu der Winterbrod-Gelder-Commißion jemanden

den aus Preussen zu benennen. 147. 297. zeitig abzutragen. 155. 157. Gleichheit zu beobachten. 200. neue Commißion zu verordnen. 222. für einige Staroſteyen geſuchte Erleichterung. 233. von den Commiſſarien Rechnung abzunehmen. 242. die Provinz mit Zuziehung der Preussen damit zu belegen. 242. 243. Verhöhung nicht zu zahlen. 244. Preuſſen iſt zu hoch beleget worden. 250. werden verhöhet. 251. preußiſche Verhaltungs-Befehle auf der Commißion. 256. die Provinz nicht höher zu belegen. 256. die Verhöhung nicht anzunehmen. 297. neue Einrichtung und dazu beliebte Commißion. 201. mit der Commißion ſich über eine gewiſſe Summe zu vergleichen. 304.

Wisniowiecki (Michael) wird zum Kron-Candidaten empfohlen. 12. wird gewehlet. 14. 15. ſiehe **Michael**.

Wisniowiecki (Demet.) wird Kron-Gros-Feldherr. 134.

Wolczynski, der verwitweten Königin Geſandter an den preußiſchen Land-Tag. 102.

Woywode, der dem Lande noch nicht geſchworen, ſetzet in ſeiner Woywodſchaft den kleinen Land-Tag an, welches für unzuläßig gehalten wird. 252. 253. 324.

Wydzga (Johann Stephan) ermländiſcher Biſchof, iſt für den Prinzen Conde als Kron-Candidaten wohl geſinnet. 11. wird Kron-Unter-Kanzler. 134. nimmt die Huldigung in den groſſen preußiſchen Städten ein. 144. wird Gros-Kanzler. 163. Erz-Biſchof von Gneſen. 164. muß das Siegel abgeben, ob er gleich die Bullen von Rom noch nicht bekommen. 180. ſtirbt. 266.

Wyzycki (Nik.) königlicher Geſandter auf den Land-Tag. 242.

Z.

Zabokrycki (Nik.) reiſſet den Reichs-Tag. 33.

Zaluski (Andreas) wird Biſchof von Kiov. 224.

Zamoyski, zween proteſtiren wieder die Wahl König Michaels. 17.

Zamoyski (Mart.) bekommt die Verwaltung des Kron-Schatzes. 227. wird Kron-Schatzmeiſter. 250. hat die Einkünfte des Schatzes verhöhet. 250.

Zaręba erhitzet die Gemüther wieder die Franzöſiſchgeſinnete. 12.

Zawadzki (Caſimir) gehet von der Landes-Inſtruction ab. 4. welches ihm vorgeworfen wird. 18. will den Land-Tag reiſſen und wird beſänftiget. 18. ſeine Bitterkeit wieder die groſſen Städte, und beſonders wieder Danzig. 19. hat einen Anſpruch auf die Staroſtey Puzig. 19. maſſet ſich des Titels eines marienburgiſchen Land-Fähnrichs an. 19. man will ihm zur Staroſtey Puzig verhelfen. 22. meynet man könne die Reichs-Tags-Conſtitutionen durch keine Lands-Schlüſſe entkräften. 50. erwehnet ſeines Rechts auf die puziger Staroſtey. 50. unterſchreibt ohne Vollmacht die Verbündung von Gros-Polen. 72. bekommt die Staroſtey Leipe. 131. 132. wird marienburgiſcher Unterkämmerer. 163. leiſtet den Eid. 170. wird culmiſcher Kaſtellan. 248. wird von dem culmiſchen Biſchofe in den Bann gethan, und nach geſchehener Abbitte davon befreyet. 267. 268. ſtirbt. 312.

Zegocki (Chriſt.) wird zum cujaviſchen Biſtum ernennet, deſſen Ernennung der Kanzler nicht ſiegeln will. 87. ſtirbt 87.

Zeromski, culmiſcher Canonicus, über ihn groſſe Beſchwerden. 54. ihn zu ſtrafen. 54. die von ihm in Religions-Sachen ausgebrachte Tribunals-Urtheile ſollen aufgehoben werden. 95. 104. die Klagen über ihn halten an. 98. 118.

Zölle, die Befreyung von denſelben zu befördern. 6. die Kaufleute mit keinen höheren zu belegen. 51. die Preuſſen ſind von den Zöllen frey. 84. den in Friedland nicht weiter einzunehmen. 53. zu hohe auf die ſchleſiſchen Waaren gelegte Zölle. 211.

Zoll (allgemeiner) die Preuſſen zu demſelben nicht zu verpflichten. 152. von ihnen anzunehmen, oder eine andere Geldſteuer zu willigen. 170.

Zoll bey Fordan den Preuſſen nicht abzufordern. 158. den dortigen Zöllner zu ſtrafen. 174. über ihn nach Hofe gelangte Klage.

194. 198. 211. ihm sich mit Gewalt zu wiedersetzen. 178. ihm ist verboten die Preussen in ihrer Handlungs-Freyheit zu stöhren. 215.

Zölle, Unterschleif bey denselben. 242. den Meistbietenden zu verpachten. 243.

Zusammenkunft (allgemeine) in Warschau von der Goląbischen Conföderation angesetzt. 77. wird gehalten. 79. derselben Marrschall ist der Conföderations-Marrschall. 79. die unter Goląb angefangene Rathschläge fortzusetzen. 79. es wohnen derselben wenige Senatoren bey. 81. Abgeschickte von dannen nach Lowicz, wegen eines Vergleichs. 81. Handlung mit denen zu Lowicz unter der Königin Vermittelung. 81. 82. der Vergleich geschlossen, und die Zusammenkunft in einen Reichs-Tag verwandelt. 82.

Zusammenkunft zu Lowicz derer die sich von dem Hofe abgesondert. 80. sie sind zum Vergleich geneigt. 81. desfalls nach Warschau geschickte Vollmächtiger. 81. 82. Bedingungen des Vergleichs. 82. die Versammelten begeben sich nach Warschau. 82.

Gebesserte Fehler.

Seite 248. Zeile 9. Franz Bielinski.
Seite 312. Zeile 44. eines Vice-Fiscals.
Seite 316. Zeile 40. preußischer Schwerdträger.

Pol. 8. III. 67
T. 7, 8.